This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

H II-64
1892/93

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Eigentum
des
Deutschen [illegible]
[illegible]

Mittheilungen

des

Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXXI. Jahrgang.

Redigirt von

Dr. G. Biermann und W. Hieke.

Nebst der

literarischen Beilage.

Eigentum
des
Deutsch[illegible]des
[illegible]

Prag 1893.
Im Selbstverlage des Vereins und in Commission bei H. Dominicus
für die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Leipzig und Wien.
In Commission bei F. A. Brockhaus.

DE
191
.V45
v.31

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag.

10sa - 330723

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV. Mitgetheilt von Dr. L. Schlesinger 1

Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau. Von P. Laur. Wintera (Braunau) 13, 103, 237

Aus dem Egerer Archive. Beiträge zur Geschichte Böhmens und des Reiches unter Karl, Wenzel und Siegmund. Von H. Gradl 42

Eine unechte Urkunde im Kladrauer Stadtarchive. Von W. Mayer 53

Die Bau- und Grabdenkmale der Salhausen im Elbethal. I. Schwaden. Von Prof. R. Müller 64

Die Budweis-Linzer Pferdeeisenbahn. Von Prof. R. Huyer 75, 157

Zahlen der hussitischen Heere. Von Max v. Wulf 92

Ueber die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens. Von Dr. J. Grunzel. (Forts.) 129, 263

Die ältesten Sitze der Harracher. Von Dr. J. M. Klimesch 145

Ueber Kilian Brustfleck. Von F. Menčik 183

Ueber die angebliche Vielweiberei bei den alten Böhmen. Von Dr. R. Kaindl 189

Die Gründung von Karlsbad. Von Dr. L. Schlesinger 199

Ueber den historischen Wert der Bezeichnungen „župan“ und „župa“ in der böhm. Geschichtschreibung. Von J. Lippert 223

Beiträge zur Geschichte der Musik in Böhmen. Von Dr. G. L. Pazaurek . . 280

Trost in Podagra. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte Böhmens im 16. und 17. Jahrh. Von A. Hauffen 293

Der Baubeginn der Frouleichnams- und Barbarakirche in Kuttenberg. Von Dr. J. Neuwirth 306

Der Vertrag von Wilemow (25. Febr. 1469) und seine Bedeutung. Von Prof. A. Bachmann 342

Der Zolltarif für Böhmen vom Jahre 1737. Von Dr. Ott. Weber 358

Christian Ritter d'Elvert. Von Dr. G. Biermann 299

Miscellen.

Eine unbekannte Urkunde für Peter von Rosenberg. Mitgeth. von V. Schmidt 198

Zur Kriegskunst der Hussiten. Von A. Wiedemann (Bonn) 297

Der Grabstein der Sabina von Wrzesowitz auf der Burg zu Graupen. Von Dr. G. C. Laube 396

Mittheilungen der Geschäftsleitung 400

Literarische Beilage.

Seite

Bachmann A.: Urkundl. Nachträge zur Österr.-deutschen Geschichte 44
Charakterbilder, Kunstgeschichtliche, aus Oesterreich-Ungarn 48
Emler J.: Regesta Bohemiae IV. (Schluß) 61
Fraknoi W.: Mathias Corvinus 46
Gawalowski C. W.: Ramphold Gorenz 81
Geschichte der deutschen Kunst 6
Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz V. 6
Gradl H.: Geschichte des Egerlandes 62
— Die Ortsnamen des Fichtelgebirges II. 69
— Sagenbuch des Egergaues 76
Gumpinger F.: Ein Buch der Träume 27
Herold F.: Spuren 80
— Werden und Wachsen 17
Hieke W.: Literatur zur Geschichte der Industrie 66
Höfler C. v.: Die Katastrophe des Hauses der Borjas 50
— Die Schutzschrift des Dichters S. Lemnius 51
Hofmann J.: Lausa Dinga 19
Huber A.: Geschichte Oesterreichs IV. 4
Jahresbericht der Volks- und Bürgerschule in Zwickau 36
Landtagsverhandlungen, die böhmischen, VII. 25
Loesche G.: Die Bibliothek der Lateinschule zu Joachimsthal 64
Lulvés J.: Die Summa cancellariae 41
Neuwirth J.: Geschichte der bildenden Kunst 27
— Bücherverzeichnisse des Prager Thomasklosters 63
— Die Parlerfrage 63
Paudler A.: Sagenschatz aus Deutschböhmen 76
Popper M.: Die Inschriften des Prager Judenfriedhofes 66
Pröll K.: Deutsche Vermächtnisse 82
Regesten zur schlesischen Geschichte 35
Rezek A.: Dějiny Čech a Moravy I. 15
Schlesinger L.: Urkundenbuch der Stadt Saaz 1
Schlußbericht des Verwaltungsrathes der städt. Wasserwerke 17
Schmidt B.: Urkundenbuch der Vögte von Weida II. 32
Schurtz H.: Die Pässe des Erzgebirges 34
Stocklöw F. J.: Der Bezirk Kaaden 51
Tieze F.: Unse liebe Hejmt I. II. 38, 77
Urban M.: Auf deutscher Wacht 80
Zeitschrift des Vereines für Gesch. und Alterthum Schlesiens 36

Neue Literatur 1891/2. Zeitschriftenschau S. 21, 39. — Literatur zur Ortsgeschichte 1891. S. 22.
Programmschau 1892. Von Dr. Horčička 54

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. G. Biermann und Wenzel Hieke.

Einunddreißigster Jahrgang. 1. Heft. 1892/93.

Eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV.

Mitgetheilt von
Dr. L. Schlesinger.

Daß Kaiser Karl IV. im Jahre 1376 bestimmte Verfügungen über die Theilung des von ihm beherrschten mächtigen Länderbesitzes unter seine Söhne Wenzel, Sigmund und Johann getroffen hat, wird von allen älteren und neueren Geschichtsforschern, die sich mit diesem Gegenstand befassen, mit Bestimmtheit angenommen. Einer thatsächlich ausgefertigten Theilungsurkunde aber konnte bisher nicht auf die Spur gekommen werden. In Folge dessen bleiben bis jetzt noch immer gewisse Fragen über die Ländertheilung in unsicheres Dunkel gehüllt, wie auch Palacký [1]) und Lindner [2]) zugestehen. Pubitschka [3]) und Pelzel [4]) verweisen auf ziemlich belanglose chronikalische Notizen des Eberhard Windecke [5]) und Carpzovs, [6]) während die Neueren aus späterem

1) Gesch. Böhmens II., 2, S. 398, 399.
2) Gesch. des deutschen Reiches I., S. 66 flg. und I. Beil. V.
3) Gesch. Böhmens V., 1, S. 611.
4) Karl IV.. S. 896 und Wenzel I. S. 45.
5) Mencken Script. I. S. 1075. Vergl. hiezu Hagen Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lief. 79. S. 3.
6) Analecta Fastorum Zittaviensium II. P. 1.0.

Urkundenmateriale sich ein klares Bild über die Ländertheilung zu verschaffen suchen. Daß Karl überhaupt keine Theilungsurkunde ausgestellt habe, wird eigentlich von Niemandem behauptet. Palacký[1]) sagt: „Karls Vaterschwäche trat bald darauf (Juli 1376) auch in der Bestimmung hervor, wie er seine Länder unter seine Söhne theilte. Obgleich die Theilungsurkunde sich nicht erhalten hat und daher Vieles in den nachmaligen Verhältnissen dieser Söhne untereinander dunkel bleibt, so steht doch so viel fest, daß er eine wirkliche Ländertheilung vornahm." Lindner[2]) meint: „Ob Karl wirklich in einer besonderen Urkunde über alle seine Länder zugleich verfügt hat, bleibt zweifelhaft, doch ist es wenig wahrscheinlich, da sich nirgends davon eine Spur erhalten hat." Die Lausitzischen Geschichtschreiber, die bei der Beurtheilung des dem Herzog Johann von Görlitz zugewiesenen Besitzstandes Mangels einer klaren Theilungsurkunde in besonderes Gedränge gerathen, stellen mehr oder weniger beachtenswerthe Vermuthungen an. G. Köhler[3]) schreibt: „Lange hat man vergeblich nach der Urkunde gesucht, wodurch Kaiser Karl IV. seine Länder unter seine Söhne getheilt hat. Niemand, der mit des klugen berechnenden Karls Charakter bekannt ist, möchte glauben, daß er die letztwillige Disposition vergessen habe. Dennoch fehlt uns die Theilungsacte ꝛc." Köhler weist dann auf spätere Urkunden hin, aus denen hervorgehe, daß eine Theilungsurkunde unzweifelhaft vorhanden gewesen sei, und stellt die leise Vermuthung auf, daß der Kaiser, als ihm 1377 noch ein Sohn geboren wurde, die betreffende Theilungsurkunde vielleicht selbst vernichtet und keine neue dafür gegeben habe.[4]) Scheltz[5]) dagegen bemerkt: „Im Uebrigen mag der ganzen Theilung der völlige definitive und urkundliche Abschluß gefehlt haben, indem die Staatsweisheit Karls die Reichseinheit und seine Vaterliebe und Gefälligkeit gegen die Kaiserin, seine Gemahlin, das Einzelwohl und die mögliche Gleichstellung seiner Söhne erwog und in Einklang zu bringen suchte, bis daß der Tod ihn überraschte." R. Gelbe scheint in seiner trefflichen Arbeit über „Herzog Johann von Görlitz"[6]) der von Scheltz ausgesprochenen Anschauung zuzustimmen.

1) A. a. O.
2) A. a. O.
3) Neues Lauf. Magaz. XVIII. S. 97 und S. 100 Anmerk.
4) Neues Lauf. Magazin XVIII. S. 100 Anmerk. Betreffend die Geburt dieses Sohnes Karls IV. in Tangermünde, der bald wieder gestorben sei, führt Köhler als Beleg eine Stelle aus den Görlitzer Rathsrechnungen an. Die späteren Lausitzer Geschichtschreiber reflectiren nicht darauf.
5) Neues Lauf. Magaz. LXVII. S. 12.
6) Neues. Lauf. Magaz. LIX. S. 6.

Bei dem angedeuteten gegenwärtigen Stande der Forschung wird man meine Ueberraschung begreiflich finden, als ich bei der Durchsicht eines Saazer Formelbuches auf den vollen Wortlaut einer Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Karls IV. vom Jahre 1376, December 21, stieß. Indem ich dieselbe hiemi zur Veröffentlichung bringe vermeide ich es geflissentlich, auf den sachlichen Theil derselben einzugehen und Untersuchungen darüber anzustellen, inwieferne die bisherigen Annahmen über die Ländertheilung Karls IV. ihre Bestätigung, Ergänzung oder Richtigstellung erfahren. Es gebricht mir dermalen an Zeit, diese Prüfung, welche ein gründliches Eingehen auf die letzten Regierungsjahre Kaiser Karls, sowie auf die Zustände nach seinem Tode erfordern, vorzunehmen. Wohl aber fühle ich mich verpflichtet, einige Bemerkungen über die aufgefundene Urkunde anzuführen, die für die Beurtheilung des formalen Werthes derselben nothwendig erscheinen.

Das erwähnte Saazer Formelbuch, dermalen im Besitze des Herrn Dr. Joseph Stanka, ist in diesen Blättern [1]) von Herrn Prof. Dr. Wenzel Katzerowsky beschrieben worden. Behufs Verwerthung des Formelbuches für das soeben im Drucke vollendete Urkundenbuch der Stadt Saaz habe ich dasselbe vielfach benützt und kann den Erörterungen Katzerowskys im Allgemeinen nur beipflichten. Der weitaus größte Theil der Eintragungen stammt aus der Feder des Johannes von Sitbor, welcher vom Jahre 1386 bis 1411 als Notar und Schulrector in der Stadt Saaz wirkte und im letztgenannten Jahre zum Notar der Prager Neustadt berufen wurde. Offenbar war das Buch von Sitbor zu seinen eigenen Handen noch in Saaz als eine Art Kanzleischimmel angelegt worden, zu welchem Zwecke er Urkunden der verschiedensten Materie theils zur Gänze, theils in Formelart aufnahm. Möglicherweise ergänzte Sitbor sein Buch auch während seiner Prager Wirksamkeit. Sitbors Eintragungen sind correct, in jener, [illegible] Handschrift seiner Zeit gehalten und [illegible] nur wenig Flüchtigkeiten aufweisen. [illegible] sich insbesondere durch Vergleiche mit [illegible] mit den Abschriften [illegible] Saazer Urkunden [illegible] Sitbors Abschriften [illegible]

---

1 [illegible]

2 [illegible]

nommen. Ob ihm bei der vorliegenden Urkunde auch ein Originale zur Vorlage diente, wage ich nicht zu behaupten, er müßte denn als Notar der Prager Neustadt in die Kenntniß eines solchen gelangt sein. So viel aber steht fest, daß er mindestens nach einer zu seiner Zeit schon vorhandenen guten Copie seine Eintragung vornahm. Die Sprache, sowie die sonstigen formalen Eigenschaften der Urkunde entsprechen nach meinem Ermessen den Kanzleiverhältnissen Karls IV. Beachtenswerth erscheint mir insbesondere die genaue Datirung, die sich recht wohl in das Itinerar Karls einfügt. Nach Hubers Regesten urkundet Karl vom 27. November 1376 bis zum 3. März 1377 ununterbrochen von Prag aus. Die Theilungsurkunde vom 21. December 1376 steht zeitlich zunächst der Urkunde vom 19. December 1376,[1]) durch welche Schuldenverhältnisse Karls zum Markgrafen Johann von Mähren geordnet werden, und der Verleihung des Zinses von Bratonitz an eine Prager Kirche vom 24. December 1376.[2]) Zwischen diesen beiden liegt die Urkunde der Gemahlin des Kaisers, Elisabeth, betreffend die Widmung eines Theiles ihrer Einkünfte zur Pflasterung Prags vom 22. December[3]) und unsere Theilungsurkunde vom 21. December.

Im Formelbuche füllt die Urkunde genau die drei beiderseits beschriebenen Folioblätter 94, 95, 96 an. Eine Absatzeintheilung ist nicht gemacht, aber von uns beim Abdrucke der Uebersichtlichkeit wegen veranlaßt worden. In der Schreibung haben wir nur kleine Veränderungen vorgenommen, indem wir große Buchstaben lediglich bei Eigennamen und bei Beginn eines Absatzes anwendeten und ferner i und u nur vocalisch, j und v nur consonantisch gebrauchten. Die Interpunction erfolgte nach heutiger Gepflogenheit. Sacherklärungen bedarf es für den Kundigen nicht. Die vorkommenden älteren Formen geographischer Bezeichnungen sind leicht zu lösen. Das etwas fremder klingende „die Slowffe mit der Mulrase“ erklärt sich mit den Flüßchen Schlaube und Müllrose. (Zu Mulrase vergleiche noch den Müllroser oder Friedrich Wilhelms-Canal, welcher die Spree mit der Oder verbindet.)

1) Huber Reg. 5728 und Additam. I. 7448.
2) Daselbst 5729.
3) Daselbst S. 500 N. 15.

Wir Karl von gotes gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunik zu Beheim bekennen und tun kunt offenlichen mit disen briefe allen den, die yn sehen oder horen lesen: wan under andern sorgen, domite wir dem gemeinen nucze und den seligen gemach der krystenheit betrachten und besynnen, so czeigen sich der ersten unser vornůnfften augen, wie das wir mit hilfe des almechtigen gotes unsere kind in gemache und in fride ewiklichen seczen. und davon haben wir zwischen in allen und ir aller erben und nachkomen ewiclichen mit wolbedachten mute, mit rechter wissen und mit rate unser getruwer undertanen eyne sulche ordenunge geseczet und gemachet, als man dieselben unsere meynungen von worte zu worte vindet in disen gegenwortigen briefen:

Czu dem ersten wollen wir, das der aller durchleuchtigste furste her Wenczlaw Romischer kunik zu allen zeiten merer des reichs und kunik czu Beheim, unser eldister sun, und seyne leibes erben und erbes erben mannes geslechte ewiclichen haben und besiczen schullen das kunikreiche und die kronen czu Beheim mit der stymme und kůre eynen Romischen kunik kumfftigen keiser zu kyesen, und dorczu alle Pollonische furstentinne und lande und die fursten doselbst mit ihren huldungen, gehorsamen und undertenikeit und mit namen des kuniges eygenschefften zu Polan und zu Slesien, das ist Breslaw, Glogaw, Frankenstein, die Steynaw und der Gor, Budyssyn das land und alle andere furstentynne, lande, herscheffte und alle zugehorungen, die wir bey unsern zeiten und der durchleuchtige Johans erwirdiger gedechtnusse, etwenne kunik zu Beheim, unser vater, zu unserm kunigriche zu Beheim bracht und auch erczewget haben, und auch die furstentunne, herschefte, lande und lute czu der Sweidnicz und zu dem Jawr und andere lande und zugehorungen, die sein muterliches erbe und eigenschefte sein, und auch alle des kunigriches und der kronen zu Beheym beide Behemissche und Merherische fursten, geistliche und werlcliche, die herzogen und die herczogtunne czu Tropaw mit iren huldungen, gehorsamen und undertenicheit, und auch das teyl des landes zu Lusicz, das er zwischen der Sprehe und der Oder dem hochgebornem Johansen, herczogen czu Gorlicz, unserm jungstem sune, als ein kunik zu Beheim oberster lehen herre sulches kutes, zu rechtem furstenlehen geben, vorlihen und gemachet hat, und dorczu alle die herscheffte und landen Strel und Mulberg, und alle graffen, herren, manschaft, slos, vesten, lande und leůte und vornemlichen

alle sampt, das wir der egenante Romische keiser und kunik zu Beheym zu Beyern, zu Franken, zu Swaben und in allen dewtschen landen uncz an den Reyn, in der Fogtelande, zu Duryngen und zu Meysen, vernemlichen die losungen der lande zu Sulczpach und Stawfen und die Adelburg mit irer zugehorungen, mit allen fursten, graffen, herren, herscheften, mannen, manscheften, lehen, lehenscheften, slossen, vesten, luten, gutern und allen andern zugehorungen, wie man die genennen mag mit sunderlichen worten, als wir der obgenante keiser und kunik zu Beheim dieselben zu dem kunikriche und der kronen zu Beheim bracht und erzewget haben.

Item der hochgeborne Sigismund, margrafe zu Brandemburk, des heiligen reiches erczcamerer, unser liber zun, sol haben die ganczen marke zu Brandemburk beid, allde und newe, uncz an die Oder und dorczu Oderberk mit der brucken der Oder und dem czolle doselbst, mit allen fursten, geistlichen und wertlichen, graven, herren, freien, slossen, steten, manscheften, ritteren, knechten, landen, luten und allen zugehorungen in aller schicht, als wir der obgenante keiser und kunik zu Beheim die zu dem kunikreiche und der kronen zu Beheim bracht und erczewget haben. und sal der selbe unser sun Sigismund, margraffe zu Brandemburk, und seine erben den hochgebornen Johansen, herczogen czu Gorlicz, unsern jungsten sun, seynen bruder, und seynen erben und erbeserben ewiclichen in irem zolle zu Kustryn und an dem strome der Oder an der schiffungen und kauffmanschaft nicht hindern in dheineweis weder uf woser noch uf lande.

Item der hochgeborne Johans, herczoge zu Gorlicz, unser jungster sun, der obgenante sol haben daz teyl der marken zu Brandemburk, das da liget über der Ader mit nomen Kůstreyn, burg und stet mit der brucken doselbst, also doch, das er und seine erben den obgenanten marggraffen zu Brandemburk, seinen bruder, und seine erben und erbeserben ewiclichen an seinen zolle czu Oderberk und an dem strome an der kauffmanschaft doselbst nicht hindern weder uf wasser noch uf lande. und dorczu seine stat czu Gorlicz und das teyl des landes zu Lussicz anzuheben an der Sprehe, als sie us dem lande zu Budyssyn fleusset uf dem anderm uber gegen Polan. und sal Gorlicz und daselbe teil des landes zu Lusicz uf demselben lande der Sprehe gegen Polan fur sich zucziehen uber dy Oder uncz an die Wurte und hiedissere der Oder bis an die Slowffe mit der Mulrase ein furstentum und eyn

herczogtum sein, das er und seine erben von eynem kunige von Beheim, der yczunt ist oder in zeiten wirdet, zu rechtem furstenlehen haben und halden ewiclichen sullen. und sal daselbe herczogtun zu Gorlicz under andern leyen furstentunnen des kunigreiches und der kronen zu Beheim nach der margraffeschafft zu Merhern das erste, das erlichste und das werdigste sein.

Item der obgenante herczog Johans von Gorlicz sol haben uff dem berge czu den Chutten alle wochen sechs und czweynczik mark, als lange uncz das eyn kunik von Beheim ym dreyczehentuzent mark beczallet, dorumb er in seinnen lande kauffen sal und mag, was ym nucze sey.

Item was auch herren, geistliche oder wertliche, ritter, knechte, burger ader ander lute in dem lande czu Lusicz beiden seiten der Sprecht und auch in der marken beidenseiten der Ader lehenguter ader eygenschefte haben, die sullen sie yglichen sunderlichen empfahen und uffnemen, haben und halten von den obgenanten unsern sunen, ihren herren, under den sulche guter gelegen sein lehen als lehen, eygenscheffte als eygenscheffte, yglichs yn seiner schicht, als es von alter herkomen und bracht ist.

Item so sol der obgenante kunik Wenczlaw von Beheim, unser eldister sun, zu dem kunikriche und der kronen zu Beheim haben und behalden die stat Luban mit iren zugehorungen, und dorfur soll herczog Johans von Gorlicz Spremberg haben mit seinen zugehorungen.

Item were das sache, das unser sune kunik Wenczlaw elichen erben mannes geslechte gewunne und die hinder ym nach seynen tode liesse, so sol allewege der erstgeborne sein sun das kunikreiche zu Beheim, die cronen und was darczu gehoret und alles, das sein vater lesset, on alles hindernusse fridlichen und mit gemache besiczen, und dasselbe meynen wir auch desselben erstgebornes sunes kinden, also das allewege der eldiste das kunigreiche und die kronen zu Beheim halden und besiczen sulle, alle die waile und sulche succession und nochkomen weren nach stamme veterlicher lineen mannes geschlechte, das allewege der eldiste under yn in ewiger succession das kunigreiche und kronen zu Beheim besicze und behalde mit gemache und on alles hindernusse.

Item were aber sache, dass der egenannte unser sun kunik Wenczlaw also abgienge, das er hynder ym elyche erben mannes geslechte nicht lyesse, ader ob er erbes mannes geslechte lyesse,

und die also sturben, das hynder in eliche erben mannes geslechte nicht bliben, so sal das kunigreiche und die cronen zu Beheim uff unserm sun Sigismunden, margrafen zu Brandemburg, der nach ym der eldiste ist, und uff desselben erben und erbes erben mannes geslechte, alle die waile und sie weren, allewege uff den eldisten under yn ader des eldisten eldisten sun ordenlichen und ewiclichen vallen.

Item were auch sache, das der egenante unser sun Sigismund, margroffe zu Brandemburg, und alle seine kind mannes geslechte und seiner kinder kind, die er hinder ym liesse, also sturben, das ires stammes mannes geslechte hynder yn nicht bliben, so sal das kunigriche und die crone zu Beheim, und was darczu gehoret, uff unsern sun Johansen, herczogen zu Gorlicz, der yczunt der jungste ist, und uff seine erben und erbes erben mannes geslechte allewege uff den eldisten und des eldisten eldisten sune ewiclichen fallen.

Item und ab die vorgenamt unsere sune, die wir yczunt haben, alle sampt also sturben, das sie hynder ym eliche erben mannes geslechte nicht liessen, do got fur sey, so sullen unsere sune, ab wir die mit hilfe gotes einen oder mer wenn einen nach gewynnen, allewege der eldiste, und ab des nicht were, sein eldister sun, und ab die auch nicht weren, desselben unseres sunes eldister bruder und seine eliche erben und erbes erben mannes geslechte allewege der eldiste und der nechste weterlichen stamme nach ordentlicher weterlicher lineen ewiclichen das kunigriche und die kronen zu Beheim, die marken zu Brandemburg und zu Lusicz, das herczogtun zu Gorlicz und alle obgenamten furstentume, landen und herschefte behalden und besiczen in aller der massen und maynnungen, als da vorbegrifen ist.

Item were auch sache, das wir der Romische keiser und kunik zu Beheim, Wenczlaw, unser sun, Romischer kunik und kunik zu Beheim, Sigismund margraffe czu Brandemburg, und Johans, herczog zu Gorlicz, unsere sune alle sampt sturben, do got fur sey, also das wir alle erben und erbeserben mannes geslechte hynder uns nicht lissen, so ist unsere meynunge, als vor vormachet und vorschriben ist, das denne das kunigriche und die krone zu Beheim, die marke czu Brandemburg und zu Lusicz, das herczogtum zu Gorlicz und alle vorgenanten furstentume, herscheffte und lande mit allen iren zugehorungen uff den hochgebornen Jossten, margrafen zu Merhern, unseres bruders margraffen Johans seligen eldisten sune, oder ob sein nicht were, uff seine erben und erbeserben mannes geslechte, allewege

uff den eldisten und des eldisten eldisten sune, alle die weile und sulche erben und erbes erben mannes geslechte weren, nach dem stamme veterlichen lineen ewiclichen vallen.

Item wer aber sache, das marggraffe Josst hynder ym erben oder erbeserben mannes geslechte nicht liesse, so sol das kunigriche und die kronen zu Beheim und alle furstentume, herscheffte und lande, die er denne lesset, uff margraffen Johansen, seinen bruder, seine erben und erbeserben mannes geslechte an alles hindernusse gevallen, in sulcher schich, als darvor begrifen ist.

Item were das sache, das margrafe Johans also stürbe, das er eliche erben und erbeserben mannes geslechte hynder ym nicht liese, so sal das kunigriche und die krone zu Beheim und alle furstentynne, herscheffte und lande, die er denne lesset, uff margraffen Procopien, seine erben und erbeserben mannes geslechte vallen in aller der masse, als da vorbeschriben ist, also das allewege sulcher anfall uff einem margraffen zu Merhern komen solle, der nach ordenlicher veterlicher lineen mannes geslechte von unseres pruders margraffen Johans stamme sey.

Item were das sache, das unser sun Wenczlaw, der Romische kunig, der yczunt auch ein kunik zu Beheim ist, also sturbe, das er eliche erben mannes geslechte seines ader seiner kinder lebe hinder ym nicht liese, so sol das kunigriche und die krone zu Beheim uff Sigismund unsern sun vallen und sal unser sunen Johans, der herczoge zu Gorlicz ist, margroffe zu Brandemburg werden, und sol denne das herczogtun zu Gorlicz uncz an die Würte und an die Slouffe und auch das teil der marken uber die Oder, genseyt der Worte, uff Sigismunden unsern sun als einen kunig zu Beheim, uff das kunigriche und die kronen zu Beheim gevallen.

Item sturbe aber der obgenannte Sigismund unser sun ane erben und erbes erben mannes geslechte, so sol der egenamt Johans, herczog zu Gorlicz, unser sun, margrafe zu Brandemburg werden und sein, und soll denne das herczogentun czu Gorlicz uncz an die Worte und an die Sleuffe mit dem teile des landes zu Lusicz uff das kunigriche und die cronen zu Beheim gevallen und das teile der marken zu Brandemburg genseit der Worte wider zu der marke.

Item were das sache, das wir der obgenante keiser Karl, Wenczlaw Romischer kunig und kunig zu Beheim, Sigismund margrafe zu Brandemburk, Johans herczog zu Gorlicz, unsere sune,

und Josst, Johans und Procopius, marggraffen zu Merhern, unser aller erben und erbes erben mannes geslechte also sturben, das unser stammes mannes geslechte nicht blibe, do got fur sey, so sol denne die eldiste tochter unseres geslechtes, die denne unserm kuniglichem stamme nach veterlicher stamme nach der weterlicher lineen an dem nehsten sey, das kunigriche und die cronen zu Beheim, die marke zu Brandemburg und andere unser und unser erben lande, wo die gelegen sint, mit allen furstentunnen landen, luten, eren und freiheiten, und auch ires leibes erben und erbes erben in sulicher geschicht, als von mannes geslechte davor beschrieben ist, ewiclichen halden und besiczen.

Item welcher us den egenanten fursten unseres geschlechtes nach lautungen der vorgenanten unser ordenungen des andern oder der andern furstentunne, lande und herschefte erben und besiczen wirdet in anefalles rechte, als davor begriffen ist, der sal eines kuniges von Beheim tochter, wie vil der sey, ir itliche mit czehentusent schocken grosser pfennige Prager mûncze bestaten und usrichten, und also selbst eines margraffen tochter von Brandemburg, ob nur eine ist; wer irer aber mer wenn eine, und wie vil auch herczog Johans von Gorlicz tochter liesse, die sol alle sampt usgeben und usrichten, als man pfliget mit pfennigen und gewonlichen ist, furstenkinder erlichen usczugeben.

Item were das sache, das kunik Wenczlaw, unser sun, sturbe und eliche erben mannes geslechte hynder ym liese, die unmundig weren, so sol sein eldister bruder, der denne lebet, oder ob der nicht were, desselben seines bruders eldist sun, ob er mundig ist, seiner kinder vormunde sein, und sol eines in dem jare lawtere und ordenliche rechtenunge tun fur den czwelfen, die der egenannte unser sun kunik Wenczlaw yczunt gekoren hat oder hernach uz der czal geistlicher und wertlicher fursten und herren des kunigriches zu Beheim kiesen wirdet, und dasselbe sol auch sein umb marggraffe Sigismunden und herczogen Johansen von Gorlicz in aller der schicht, als vorbeschriben ist, usgenomen des alleine, das irer kinder fûrmûnden nur alleyne fur achten, die ir iglicher noch seinen vornunfften in seinen landen keysen wirdet, rechtenunge tun eines in dem jare, als da vorbeschriben ist.

Item alle sulche furmunden, die zwelfe, die achte und aber achte, sullen in allen czeiten sulcher furmundschafft keyne macht haben, ichtes von den furstentûmen, herschefften und landen zu

vorkauffen, verseczen, verwechseln oder sust in dheineweiz zu empfremden, und ob sie das teten, da got fur sei, so sol es keine krafft ader macht haben, sunder alle sulche fürstentynne unserer sune sullen unverrucket in irer gencze blayben.

Item die egenannten unsere sune sollen zusampne geloben und sweren und des enander ire offene vorsigelten brieffe geben fur sich und ire erben ewiclichen, das sie getrewlichen und ernstichen enander beigestendig und beholfen sein sullen in guten trewen on geverde mit all irem vormügen wider aller meniclichen, die sie in iren furstentunnen, landen, lewten, herschefften und gutern und allen zugehorungen hindern oder beschedigen wolten in dheinerweis. auch sal ir keiner ane der andern rat, wissen und willen eyniges grieges oder ürlewges wider yemanden begynnen.

Item so es zu sulchen schulden kumpt, das man einen Romischen kunig einen kunfftigen keiser durch recht und gewonheit kyesen und wellen sal, so sal unser sun Sigmund, seine erben und nachkomen margraffen zu Brandemburg ire stymme zu der kure nicht geben, noch yemanden kiesen oder welen, es sey denne mit des kuniges zu Beheim rat, gunst, wissen und willen.

Item do engegen sol auch ein kunig zu Beheim nyemanden kiesen oder wellen zu dem reiche, er tue es denne mit wissen des margraffen von Brandemburg und habe yn dorumbe des ersten rat gefraget.

Item die egenannten unsere sune, beide, der kunig zu Beheim und der margraffe zu Brandemburg, ire erben und nachkomen sollen zu Romische kunige nyemanden kiesen oder welen, sie sein denne von ersten des wol gesichert, das er zu hant nach seiner küre alle hantfesten, briefe, rechte, freiheite und gnaden, die sie von dem reiche haben, bestetige und genczliche confirmire.

Item das ein kunik zu Beheim und ein marggraffe zu Brandemburg allewege ire lehen besampt und mitenander von dem reiche nemen und empfahen und sullen allewege beseczen und protestiern fur dem reiche, das sie mit denselben iren lehenen ungesundert sein und meinen und wollen dorynne bleibe und czusiczen noch unser des obgenannten keisers Karls ordenungen und nach lawte der hantffesten und briefe, die sie von uns und dem reiche dorumber haben; und anders sullen sie dieselben ire furstenlehen von einen Romischen kunige oder keiser mit nichte empfahen, es sey denne, das sie ein Romischer kunig oder keiser dobey

genczlichen lassen und behalden wollen, als da vorbegrifen ist, und des yn seine hantfesten unde brieffe von newes geben.

Item unsere sune kunik Wenczlaw, margraffe Sigismund und herczog Johans sullen von sulchen iren furstentunnen dem kuniggriche und der kronen zu Beheim, der marken zu Brandemburg und dem herzogtune zu Gorlicz nichtes vorgeben, verkaufen, verseczen, vorwechseln oder sust in dheynerweyz empfremden.

Item wann die egenannten unser kinder, ire erben und nachkommen mannes geslechte ewiclichen aller irer lande, furstentûme und herschefte und was darczu gehoret ordenliches anefalles undereinander wartende sein in aller der meynungen, als da vor begrifen ist, so wollen wir auch und ordinieren und machen das also, das sie eines wapenschildes aller irer furstentûme gleich und on alle verkerungen in quartyeren haben und furen sullen, uff die rede, das sie der wapen mitenander vereynet sein gleicher weis, als sie der furstentûme und lande anefalles warten.

Item wie wol das sei, das der durchleuchtige Wenczlaw Romischer kunik und kunik zu Beheim, unser sun, rechtes naturliches ordenliches anefalles der marken zu Brandemburk wartende sey, ab margraffe Sigismund und marggraffe Johans unsere sune also sturben, das sie eliche erben mannes geslechte hinder ym nicht liesse, den nach fuget sich nicht, das er sich margrafen zu Brandemburk schreibe durch wirdikeit und eren willen des Romischen Reiches, aber seine kinder und erben kunige zu Beheim mannes geslechte, die in zeiten werden, mugen und sullen sich margraffen zu Brandemburg schreiben und nennen.

Item unsere meynunge ist, das margraffe Sigismund sich also schreiben und nennen sulle: „Wir Sigismund von Beheim, von gotes gnaden marggrafe zu Brandemburg, des heiligen reichs erczcammerer.

Item unser jungster sun Johans sol sich also schreiben und nennen: „Wir Johans von Beheym, von gotes gnaden marggraffe zu Brandemburg und herczog zu Gorlicz.

Item in allen den obgenannten unsern ordenungen und luterungen behalden wir uns als einem Romischer keiser mit volkomenheit keiserlicher mechte gancze volkomene macht, alle sulche dink zu vorkeren, zu bessern, zu meren, zu mynern und auch zu lautern noch dem, als wir sulcher dinger mit unsern getrewen zu besserungen und gutem wesen unser kindere und des

gemeynen nuczes unsers kunigreiches und der cronen zu Beheim und auch andern der obgenannten furstentume zu rate werden, sturben wir aber also, das des nicht geschehe, so sullen alle die egenannten dink, ordenungen, lawterungen und gesecze in iren ganczen crefften ewiclichen bleiben.

Mit urkunt dicz brieves vorsigelt mit unser keiserlichen mayiestat insigele, der gegeben ist zu Prage nach Cristes geburd dreyczehen hundert jar dornach in dem sechs und sibenczigstem jare, am sante Thomastage des heiligen czwelfboten, unser reiche in dem ein und dreisigstem und des keisertums in dem czwey und czwenstigstem jare.

Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau.

Nach Archivquellen von
P. Laur. Wintera, Priester des Benedictinerstiftes Braunau.

Vorwort.

Wenn die Rolle, welche die Braunauer protestantische Bewegung bei dem böhmischen Aufstande bekanntlich gespielt hat, an sich schon geeignet ist, einer detaillirten Zusammenstellung der ganzen Vorgänge daselbst Interesse zu leihen, so rechtfertigt sich die vorliegende Publication insbesondere auch dadurch, daß sie neben vielen neuen Einzelnheiten manche nicht unwesentliche Richtigstellung bringt und dies auf Grund der bisher unbenutzten, aber zuallererst berufenen Localquellen. So ist namentlich das Verhältniß des vielgenannten Abtes Wolfgang Selender zur Kirchenschließung in Braunau ein durchaus anderes, als man es aus dessen angeblicher Hitzigkeit und Härte so oft gefolgert findet; ja die Thatsache der Kirchenschließung selbst gehört unter die Phantasiegebilde, mag sich dieser Irrthum bislang durch noch so viele Geschichtswerke fortgeschleppt haben; die Schließung ist zwar vom Kaiser oft genug anbefohlen, aber nie durchgeführt worden.

Eine richtige, quellentreue Darstellung und womöglich auch Motivirung des ganzen Braunauer Kirchenstreites zu geben, ist somit der Zweck des vorliegenden geschichtlichen Versuches; daß auch auf die Entwickelung

des Braunauer Protestantismus überhaupt zurückgegriffen wurde und bei einzelnen Zeitpunkten rein Localgeschichtliches in den Vordergrund trat, konnte nicht leicht umgangen werden und liegt in der Natur der Sache. Die Eintheilung des Stoffes ergab sich aus dem Rudolfinischen Majestätsbriefe und anderen bemerkenswertheren Phasen des Kirchenstreites. Sollte zuletzt das gebotene Bild an Interesse nicht verlieren, so war eine Auswahl urkundlicher Beilagen angezeigt, die wohl hauptsächlich als Belege des Textes oder überhaupt als interessante Quellenbeiträge gerechtfertigt sein mögen.

Als Quellen und Behelfe wurden namentlich benützt: aus dem Stiftsarchiv in Raigern, das die schriftliche Verlassenschaft der Hauptperson, Abt Selenders, größtentheils birgt, viele Originalurkunden, die Grundlage unserer Arbeit; aus dem Braunauer Archiv besonders die Manuscripte des im J. 1884 verstorbenen P. Hieronymus Růžička, welcher Auszüge aus Urkunden und eine leider nicht genug kritisch gehaltene Geschichte von Brewnow-Braunau hinterließ; aus dem Brewnower Archive besonders das „Expensenbuch des Abtes Wolfgang Selender", ferner ein Diplomatar von Brewnow-Braunau; von gedruckten Quellen und Werken: die „Aufzeichnungen des Braunauer Schullehrers Breßler", mitgetheilt von Grünhagen in d. Zeitschrift des Vereines für Gesch. und Alterthümer Schlesiens,[1]) die „Apologie (kleinere) der Stände v. J. 1618", die Memoiren Graf Slavatas, die Kirchengeschichte Paul Skálas (edidit Tieftrunk), die Gindely'schen Werke über den Majestätsbrief und den böhmischen Aufstand (dreißigjährigen Krieg) u. a. m.

Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau.

A) Bis zur Ertheilung des Rudolfinischen Majestätsbriefes.

a) Die ersten Anfänge des Protestantismus in Braunau.

Der Fluch, welcher seit Joannes Hus auf dem sonst so gesegneten Böhmen lastete, jenes unglückselige, nie beschwichtigte Zerwürfniß in Sachen des religiösen Bekenntnisses wäre sicherlich unter der schützenden Hand der katholisch-geistlichen Obrigkeit an Braunau glücklich vorübergegangen, wenn es nicht eine deutsche und eine bedeutende Tuchmacherstadt gewesen wäre. Der alte eigentliche Utraquismus, der, auf hussitischer Grundlage wuchernd, sein Gedeihen nur innerhalb der Gemarkung der böhmischen

1) B. X. S. 176 ff.

Sprache hatte, fand ja in Braunau keinen rechten Anknüpfungspunkt, umsoweniger die „böhmischen Brüder"; als jedoch der deutsche Lutheranismus, dessen Aufnahme in deutschböhmischen Städten bekanntlich sehr rasch vor sich ging, den Braunauern sowohl von Böhmen aus, da der Utraquismus bereits seit 1524 stark lutherisch gefärbt war, als auch direct aus Sachsen und Deutschland, ganz besonders aber aus Schlesien und der Grafschaft Glatz, wo die Braunauer viele Verwandte und Geschäftsfreunde hatten, bekannt geworden war, da konnte es nicht fehlen, daß es auch hier nach und nach verkappte, nichtsdestoweniger wegen der Neuheit der Sache ziemlich zahlreiche Bekenner und Bewunderer des Wittenberger Reformators gab, früher noch, als die Obrigkeit eine Ahnung davon haben konnte. Aus Schlesien muß eine wahre Fluth protestantischer Propaganda herübergeströmt haben; gab es ja bereits in den 30er Jahren daselbst eine ausgesprochene lutherische Majorität, daneben auch Wiedertäufer, Schwenkfeldianer,[1]) selbst in der Grafschaft Glatz waren um die Mitte des XVI. Jahrhundertes die katholischen Seelsorger so selten, daß z. B. um Braunau herum nur Albendorf seinen ständigen katholischen Pfarrer beibehielt, während sonst, trotzdem die Pfandesherren und Landeshauptleute gut katholisch waren, die Confessionen theils wechselten, theils akatholisch blieben.[2]) Zudem zogen aus dem eigentlichen Deutschland viele sogenannte Wanderpfarrer, protestantische Prädikanten umher, welche von den Leuten insgeheim angehört wurden; sie fanden ihren Weg auch nach dem deutschen Braunau. Die Braunauer selbst kamen ihrerseits wieder mit ihren gesuchten Tuchwaaren in aller Herren Länder, sie wurden auf diese Weise mit dem neuen Evangelium gar bald vertraut, und die zu Hunderten in der Stadt selbst anwesenden, zumeist protestantischen Tuchknappen sorgten dann dafür, daß der geworfene Same nicht erstarb.[3]) Die Braunauer mächtige Tuchmacherzunft ward auf diese Weise der Herd der protestantischen Opposition, von ihr ging regelmäßig jede Initiative der nachmaligen religiösen und politischen Widersetzlichkeiten gegen Kaiser und Abt aus.

Viel mag wohl, wenn auch nicht zu der directen Einführung des Protestantismus, so doch zur religiösen Lauigkeit in Braunau der Umstand beigetragen haben, daß gerade in den kritischesten Zeiten weniger gute Aebte und Geistliche hier wirkten. Abt Mathias (1537—1553) war

1) Vgl. Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens. B. XX pg. 69.
2) Vgl. Vierteljahrschrift für Geschichte und Heimatkunde der Grafschaft Glatz, B. IV pg. 16 und 17, auch Frind Kirchengeschichte Böhmens IV 427 ff.
3) Aehnliche Missionen erfüllten auch andererorts die Tuchknappen, so namentlich auch in Glogau (siehe Zeitschrift f. G. u. A. Schlesiens XXII pg. 25.)

wohl ein umsichtiger Mann, aber allzu beschäftigt mit weltlichen Sorgen, insbesondere mit den Folgen eines großen Brandes vom J. 1549, um sich die Bekämpfung des ohnehin nur geheimen Protestantismus angelegen sein zu lassen. Abt Johann III., sein Nachfolger (1553—1575), war ein Pole, zog viele Fremde ins Stift, stellte nicht immer würdige Ortsseelsorger an und konnte nicht die genügende Anzahl Stiftsmitglieder aufbringen, so daß besoldete Geistliche, oft ungeprüft und mit zweifelhaften Weihen auf den Stiftspfarreien angestellt werden mußten.[1]) Noch schlimmer ward die Sache unter dem nächsten Abte Martin II. (1575—1602), gleichfalls einem Polen, welcher das Stift bis an den Rand des Unterganges brachte; von den Beziehungen dieses Abtes zum Protestantismus wird unten eingehend die Rede sein.

Anfänglich äußerte sich der protestantische Einfluß in Braunau nur bei Individuen, dann corporativ durch Singen gewisser Lieder bei feierlichen Gelegenheiten, ferner durch antikatholische Reden und geheime Zusammenkünfte. Eine urkundliche Sicherheit über einen weiteren Schritt der Braunauer Protestanten haben wir um das Jahr 1540; hier fingen sie nämlich an, auch Prädikanten anzuhören, sei es nun in Privathäusern, sei es bereits in der Friedhofskirche zu Unserer Lieben Frau.[2]) Jedenfalls waren dies keine angestellten Pfarrer, sondern jene Wanderprediger, deren oben erwähnt wurde, oder auch aus der Nachbarschaft eingeladene Pastoren. Noch deutlichere Spuren des Lutheranismus treten

1) Es gieng dem Braunauer Stifte eben nicht anders, als den meisten damaligen Klöstern, von denen viele aus Mangel an Nachwuchs sogar eingiengen, so 1540 das Glatzer Minoritenkloster, 1546 das Franziskanerkloster daselbst. Die Polen strömten aus Oberschlesien nach den benachbarten Gegenden, oftmals gab es im Glatzischen und Braunauischen angestellte Geistliche, Polen und andere, die sich nicht einmal mit der Ausweihe ausweisen konnten. Im Braunauischen kennen wir an fremden Geistlichen: den 1549 angestellten Braunauer Pfarrer Jos. Stern, 1568 den Barzdorfer Pfarrer Johann Groppe aus Breslau, 1516 den Weltpriester Georg Kappel.

2) Das altehrwürdige Kirchlein „Unserer Lieben Frau" ist gegenwärtig noch immer Friedhofskirche der Stadt, im Süden derselben gelegen, ein altes Wahrzeichen der Gegend; es ist nach Urtheilen gewiegter Fachkenner der merkwürdigste und älteste gothische Holzbau in Böhmen, ja in Deutschland selbst. Eine entsprechende Würdigung dieses Objectes findet der Leser in den Mittheilungen der k. k. Centralcommission für Erhaltung der Baudenkmale Bd. XV pg. LXV, ferner in den Mittheilungen des nordböhmischen Gewerbemuseums Jahrg. 1885 Nr. 6 (beziehungsweise in der „Zeitschrift für bildende Kunst" in Leipzig Jahrgang 1881), auch im 26. Bande vorliegender Zeitschrift in dem Artikel „Aelteste Colonisation im Braunauer Ländchen".

nach dem Jahre 1564 hervor, als nämlich Papst Pius IV. auf Ansuchen Ferdinands I. die sogenannte indifferente Communion oder den Laienkelch unter Wahrung des streng katholischen Standpunktes durch ein eigenes Breve erlaubte. Abt Johann IV. brachte diese Errungenschaft der Utraquisten etwas früher in Erfahrung, als der Erzbischof Brus die entsprechende Verordnung herabgelangen ließ; er trug Bedenken, ob er auf seinen zehn Pfarreien die Verkündigung des Laienkelches vornehmen sollte, und wandte sich mit Gesuch ddto. 17. Aug. 1564 an den Prager Erzbischof um specielle Maßregel. Der Erzbischof antwortete unterm 24. August, die Verkündigung sei ohneweiters vorzunehmen, doch sollen die Prediger in sehr genauer und eindringlicher Weise das Dogma vom hl. Abendmahl den Gläubigen darlegen. Die Landunterthanen nun im Braunauischen blieben so ziemlich bei der Communion unter einer Gestalt, dagegen ergriff der protestantische Theil der Braunauer Bürgerschaft die Gelegenheit, hervorzutreten, und erklärte sich für die indifferente Communion. Es zeigte sich auch, daß diese Bürger bereits protestantische Bibeln und Schriften besaßen und davon fleißig Gebrauch machten. Seitdem wurde in Braunau der Laienkelch gereicht, die geheime protestantische Gemeinschaft wuchs, und die Pfarrer (Michael Fabricius † 1577, Christophorus Heider bis 1581, u. a.) wußten nicht, ob sie katholische oder lutherische Pfarrkinder hätten, ja sie waren mitunter selbst verkappte Lutheraner oder wenigstens utraquistisch geweihte Priester. Unter Maximilian II. erstarkte dann das protestantische Element womöglich noch mehr, besonders, als er die Compactaten aufhob (1567) und jenes Gemisch von lutherisch-utraquistisch-pickartischen Grundsätzen, das unter dem Namen der böhmischen Confession bekannt ist und unter dessen Deckmantel die Augsburger Confession sich jedesmal stellte, wenn es sich um ihre Legalität in Böhmen handelte, im J. 1575 freigab. Die Evangelischen in Braunau, bis jetzt trotz des Laienkelches nicht in dem Grade frei, als sie es wünschten, hielten nach dem im J. 1575 plötzlich durch Schlagfluß erfolgten Tode des Abtes Johann nun gar nicht mehr hinter dem Berge, sie annectirten in dieser Zeit, offenbar mit gewisser Zustimmung des Stiftes,[1]) die Kirche bei Unser Lieben Frau vollständig, hielten daselbst Zusammenkünfte und geriethen mit dem neuen Abte Martin II. wegen dieser und anderer Sachen in heftige Opposition.

1) Es wäre auch nicht unwahrscheinlich, daß das Interregnum zwischen Abt Johann III. und Martin II. zu dieser Aneignung benutzt worden ist; das Faktum selbst ist sichergestellt durch die Documente des Processes vom J. 1587, von welchem bald die Rede ist.

b) Der Conflict mit dem Abte Martin II.

Im Jahre 1581 wurde die Pfarrstelle der Stadt vacant; am Montage nach Ursula, 24. October dieses Jahres, hat „ein ehrbarer Rath die Stadteltisten beisammengehabt, damals dann in Rathschlag befunden worden, daß bei dem Herren Sr. Gnaden gebeten und angehalten werde, weilen wir dieser Zeit eines Seelsorgers und Pfarrherrn ermangeln, damit doch die Kirchen mit einer besondern bestellten, auch gelehrten Person und Pfarrherrn versehen werden möchte." [1]) Wie bald der Abt auf dieses hin einen neuen Pfarrer einsetzte, vermögen wir nicht anzugeben, aber kurz nach dieser Zeit erscheint ein utraquistischer Pfarrer in Braunau, ein gewisser Salomon,[2]) den der Abt angeblich selbst auf die Empfehlung der Braunauer angestellt hatte. Dieser Mann fand sich bald in die Braunauer Verhältnisse hinein, hielt dogmatisch zweifelhafte Predigten, sprach mit Verachtung von dem Abte und trat zuletzt offen zum Protestantismus über, indem er der protestantischen Gemeinde ihren Pastor abgab und in der Kirche zu Unser Lieben Frau lutherischen Gottesdienst abhielt. Der Abt, außer Stande, der Sache mit eigener Autorität abzuhelfen, zeigte den Abfall Salomons dem Erzbischofe an, dieser erklärte den Pfarrer für abgesetzt und citirte ihn nach Prag zur Verantwortung. Zum Nachfolger Salomons bestimmte der Abt auf Anempfehlung des Erzbischofs den
1585 Weltpriester Martin Kirstein,[3]) welcher eine schwere Stellung hatte, da der größere Theil der Bürgerschaft, voran die Tuchmacher, zu Salomon hielt, diesem die Stolagebühren abführte und trotz des erzbischöflichen Verbotes ihm sogar einen fixen Gehalt anwies. Abt Martin hatte mittlerweile auch dem Kaiser die Anzeige gemacht, was ein Rescript zur Folge hatte, mittelst dessen den Braunauer Protestanten strengstens die Ausweisung Salomons anbefohlen wurde. Aber auch jetzt leisteten sie keine Folge, behielten Salomon und verstiegen sich in ihrer Erbitterung gegen
1586 den Abt so weit, daß sie das Schloß stürmen wollten (1586), wobei sie jedoch nichts ausrichteten, weil der Abt bei Zeiten auf gute Vertheidigung

---

1) Vertragsbuch der Stadt Braunau 1580—1588 fol. 3.; es möge hervorgehoben sein, daß hier der Rath um einen Pfarrer bittet, während er bald darauf das Patronat auf Grund angeblich historischen Rechtes fordert.

2) Ein Salomon war 1564 in Sebastiansberg Pfarrer sub utraque, vielleicht ist er mit diesem identisch.

3) Das Jahr mag 1585 oder 1586 sein; es liegt nämlich ein Brief aus 1585 des Abtes an den Propst zu Neisse vor, worin er um Anempfehlung eines guten Predigers, den er zum Pfarrer in Braunau machen könnte, bittet.

bedacht gewesen war. Die Predigten Salomons, welche nachgerade revolutionärer Art wurden, hatten täglich mehr Zuhörer, es kamen die Landleute aus der Umgegend, auch fremde Untergebene, um den Aufwiegler zu hören.

Um sich volle Religionsfreiheit zu verschaffen und womöglich bei dieser Gelegenheit die verhaßte Stiftsherrschaft in Braunau abzuschaffen, faßten die Braunauer Lutheraner, offenbar unter dem Einflusse der aufrührerischen Reden Salomons, jetzt einen kühnen Plan, von dem sie sich in ihrem hitzigen Eifer unerfahren genug die Erfüllung ihrer hochgehendsten Wünsche versprachen. Sie verfaßten nämlich ein förmliches Klaglibell gegen den Abt, ließen dasselbe, da der Rath nicht einwilligte, nur von den Stadtältesten unterfertigen und reichten es bei der Hofkanzlei ein. Die Eingabe hatte folgende Artikel: [1])

1. Die Stadtältesten und gesammte Gemeinde der Stadt Braunau begehren angeblich von S. Kais. Gnaden nichts anderes, als in Frieden nach guter alter Sitte bei ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten, bei ihren Aemtern und Gewerben belassen zu werden. Sie flüchten um dessentwillen zu niemand Anderem als zu ihrem eigentlichen Erbherren, S. Kön. Gnaden, dem Könige von Böhmen, als Kammerunterthanen S. G., was ihnen Abt Martin nicht verargen könne.

2. Die Vorgänger Abt Martins hätten die Bürger in der Bestellung der Stadtkirche und dem Rechte, Priester sub utraque zu berufen, belassen, sie, die Bürger, hätten darum auch bei S. Kais. Gn. nachgesucht und suchen hiemit an, auch weiter dabei belassen zu bleiben, da sie ja die Kirche repariren, bauen und die Pfarrer besolden helfen. Sie zeigen hierbei eine vidimirte Abschrift des Privilegiums Kaiser Karl IV. vor, welcher den Einwohnern dieser Stadt Braunau alle Rechte, Gewohnheiten, Freiheiten und Begünstigungen „wie sie die königlichen Städte Grätz an der Elbe und Glatz bisher genießen", ertheilt habe. Desgleichen verweisen sie auf Abschriften der Majestätsbriefe K. Ferdinand I. und Maximilian II., des Freiheitsbriefes Heinrich des älteren Herzog von Münsterberg, ehemals Pfandesherrn in Braunau, dann auf 3 Artikel der Landesverfassung, betreffend die Verhaltungsmaßregeln der Katholiken zu Utraquisten und die Anstellung der Pfarrer beider Confessionen. Ihr Recht der Collatur auf die Pfarrkirche ist demnach, sagen sie, ein begründetes, zumal sie seit mehr als 40 Jahren ohne alles Hinderniß seitens der Vorgänger Abt

1) Nach einem im J. 1655 aus den Registern des Kammergerichtes genommenen Auszuge.

Martins Priester sub utraque gehabt hätten, was sie durch Zeugen bestätigen könnten. Die Pfarreinkünfte nehme der Abt an sich, während sie den Pfarrer aushalten müßten; sie hätten nichts dagegen, wenn ihnen nur die Collatur zugesprochen würde.

3. Das Stift habe eine Glocke und Meßgewänder aus der Pfarrkirche ausgeliehen, wovon der Abt nichts wissen wolle.

4. Einige vom Abte eingesetzte Magistratspersonen, ganz besonders Valentin Plackwitz, welcher in der Stadt Primator und im Stifte Amtmann sei, eignen sich ein gewisses Vorrecht im Bierausstoße an, indem sie den besten Absatz in den Gemeindehäusern, im Rathhaus, im Salzhaus nur unter sich vertheilen. Der Abt thue nichts gegen diese Ungerechtigkeit.

5. Der Abt verbiete, daß die Unterthanen aus den Dörfern Holz und andere Bedürfnisse in die Stadt bringen und hebe an Burgrechts- und Waisengeld statt der früheren 4 Heller einen Groschen ein (vom Schock).

6. Der Abt nehme von den Stiftsmühlen allzu großen Pachtzins; während früher die Aebte mit dem Drittheil des Erträgnisses zufrieden waren, müsse man jetzt große Summen zahlen, obzwar geistliche Güter aus Lieb und Güte gestiftet und nicht des Gewinnes halber da seien.

7. Bei der Neubesetzung der Rathstellen ziehe der Abt nicht mehr, wie früher geschehen, Vertrauenspersonen aus der Gemeinde zu Rathe, sondern lasse dabei nur seine Beamten schalten und walten; diese aber seien Geschenken zugänglich, der erwähnte Valentin Plackwitz bleibe fortwährend Primator und ernenne nur solche Räthe, welche thun, was er will; er hetze den Abt gegen sie auf und habe auch gegen ein kaiserliches Schreiben eine große Nichtachtung bewiesen.

8. So oft die Bürger zum Abte kämen, fahre er sie mit wüthenden Worten an, er werfe alte Gewohnheiten um, drohe ihnen mit dem Köpfen; er lasse sie nicht am Friedhof bei der Kirche, sondern beim Gerichtsgalgen draußen begraben, niemanden dürfe geläutet werden, außer der (kath.) Pfarrer bekäme einen halben Thaler und beim Copuliren ebensoviel. Eine Schätzung von 3 Schock hätte er ihnen willkürlich auferlegt, sie können dieselbe, arm wie sie sind, nicht zahlen. Sonst erweisen sie ihm angeblich allen Gehorsam und alle Ehrfurcht als dem Herrn und der Obrigkeit.

9. Zu Ostern 1587, als man in der Kirche zu Unser Lieben Frau versammelt war und ihr Prediger, eben derselbe, welcher vom Abte verklagt worden, seine Rede hielt, sei der Abt mit einigen Schöppen und anderen Personen, bewaffnet mit Flinten und Waffen aller Art, gekommen,

um den Prädikanten gewaltsam zu ergreifen, woran er nur dadurch verhindert worden, daß daselbst nicht nur fremdes Gesinde, sondern auch Einwohner aus vielen umliegenden, anderer Herren Dörfern waren, sie selbst aber, die Kläger, gerade am Rathhause weilten. Sie hätten auch sonst Gewaltthätigkeiten zu erdulden gehabt von Seite der Stiftsbeamten und Diener, besonders des Georg Moholnický, welcher mit Bewaffneten in ihre Häuser gedrungen sei und geplündert habe.

10. Ein Bürger, Daniel Pasler, sei einmal in der Pfarrkirche zum Tische des Herrn gekommen; der Priester, ein aus der nächsten Umgegend eingeladener Stiftspfarrer, communicirte ihn unter einer Gestalt, und als der Bürger auch den Kelch verlangte, so habe der Priester unter Fluchen und Schimpfen ihm das heiligste Blut Christi so ungestüm in den Mund gegossen, daß ein Theil zum allgemeinen Aergernis auf die Erde verschüttet worden; der Abt sei diesem Auftritte zugegen gewesen, habe aber den Priester ungestraft gelassen.

Diese Beschwerden waren insgesammt verworren und einseitig, theilweise erlogen, theilweise so kleinlich, daß man im Voraus errathen kann, wie die Antwort auf dieselben ausgefallen. Kaiser Rudolph übergab die ganze Untersuchung dem Kammergerichte, welches die Parteien oder deren Vertreter vorlud, nicht ohne dem Abte eine getreue Abschrift des Klaglibells zugeschickt zu haben. Dieser nun replicirte auf jeden Beschwerdepunkt, indem er darlegte, daß er es sei, dem auf Störung des Friedens, auf ungebührliches Benehmen seitens der Bürger zu klagen zustehe. Was insbesondere den Majestätsbrief Karls IV. betreffe, so sei hier nicht die jetzige Auslegung der Bürger, sondern der wirkliche Thatbestand maßgebend, und Kaiser Ferdinand I. habe ausdrücklich nur jene Gerechtsamen bestätigt, in deren wirklichem Genusse die Braunauer damals waren; die Collatur der Pfarrkirche haben sie nie gehabt (sie ist dem Stifte im J. 1258 für immer übergeben worden; siehe Regesta Boh. Nr. 191), höchstens haben die Aebte jene Personen, die die Bürger gewünscht, aus Gefälligkeit zu Pfarrern eingesetzt. Die Fundationsinstrumente, das Privilegium K. Sigmunds, K. Wenzels (dieselben wurden verlesen) beweisen das deutliche Recht des Stiftes auf die Collatur. Die Besetzung der Rathstellen ist immer durch den Abt geschehen, wie er durch Zeugnisse bekräftige und wie auch in den Stiftsprivilegien begründet ist; auch nimmt die Gemeinde an der Neubesetzung durch Namhaftmachung geeigneter Personen Antheil. Bezüglich der Glocke und der Kirchenparamente hätten die Braunauer die Zeit des Ausleihens erst zu beweisen; die Amtspersonen müssen für ihren Zeitverlust entschädigt werden, die wenigen Gebräue, um welche sie

mehr haben, bringen den Uebrigen keinen Schaden; was er innerhalb seiner Stiftsverwaltung eingeführt, gehe die Braunauer, seine Unterthanen, nichts an. Daß er die Absicht gehabt, am Ostermontage gewaltsam an dem Prediger Salomon sich zu vergreifen, bedürfe auch erst des Beweises; er habe bloß mit einem Spazierstocke in den Feldern lustwandelt und sei selbst grob insultirt worden, wie die beigebrachten Zeugenaussagen bestätigen. Der Priester Salomon sei überhaupt an allem dem Zwiste schuld; da ihn der Erzbischof enthoben und vor sich geladen, habe er sich hier nicht mehr zeigen sollen, vollends als ein Befehl des Kaisers ihnen, den Braunauern, sehr streng verbot, ihn unter sich dulden; sie gehorchten nicht, stellten ihn nicht der Kammer zu, und mehrere aus ihnen beherbergen ihn immer noch gegen den Willen des Kaisers. Daraus könne die Kammer ersehen, welchen Gehorsames sich die Braunauer befleißen, sie könne auch schließen, wie all' die Beschwerden grundlos und nur zur Anschwärzung seiner, des Abtes, vorgebracht worden. [1])

Die Vertreter der Braunauer entgegneten hierauf einlenkend, sie hätten nicht die Absicht, mit dem Abte als ihrem Herrn irgend Gerichtshändel zu führen, sondern nur einige Mißverständnisse, an denen einzig der Primator Plackwitz schuld sei, zu beheben; auch wollen sie nicht die eigentliche Collatur der Pfarrkirche, sondern die Freiheit, einen Priester augsburgischer Confession zu halten, wie seit Jahren mit Wissen der Vergänger des H. Abtes wirklich geschehen. Der Abt selbst hätte ihnen, als sie diesen Priester Salomon zu behalten sich bemüht,

1) Es läßt sich nicht leugnen, daß der durch Jahrhunderte zu beobachtende Kampf der hörigen Städte um Erweiterung ihrer Freiheiten, die ja bekanntlich sehr spärlich waren, eine gewisse Berechtigung hatte. In Braunau jedoch hatte im Ganzen und Großen die Bürgerschaft wenig Ursache zu Beschwerden und Klagen. Während nämlich andere Städte in gewerblicher, religiöser und autonomistischer Hinsicht fast gar keine Freiheiten besaßen, vielfach sogar Robot zu leisten hatten, besaß Braunau längst schon wichtige Privilegien von der Erbherrschaft und von den Königen; es hatte das Marktrecht, den Bierausstoß, den Weinschank, mächtige Zünfte, nahm theil an der Einsetzung des Magistrates, besaß einen eigenen Vogt mit der ganzen niederen- und Halsgerichtsbarkeit, zahlte mäßige Abgaben, brauchte nicht die geringste Frohnarbeit zu leisten, konnte über Vermögen frei testieren und hatte das Vorrecht einer freieren, den Städten Königgrätz und Glatz ähnlichen Stadtverfassung etwa nach magdeburgischem Rechte. Dies letztere Vorrecht ist der Gegenstand des im Texte angezogenen Privilegiums K. Karls IV., während einige Hitzköpfe der Bürgerschaft im XVII., XVIII. und selbst unserem Jahrhunderte in grobem Mißverständniß des betreffenden, uns ganz vorliegenden Wortlautes, die Ertheilung des Ranges einer königlichen Stadt darin zu finden vermeinten.

anfangs „gut Gedeihen" gewünscht. Bezüglich jener Glocke und der Kirchengewänder hätten sie in ihrer Unerfahrenheit nur hinzuzufügen vergessen, daß es der letzte Abt gewesen, dem sie sie geborgt hätten. Die Einsetzung der Stadträthe verlangen sie durchaus nicht für sich, sondern möchten nur die alten Gewohnheiten dabei gewahrt wissen. Dem neuen Pfarrer die Gebühren zu entrichten hätten sie sich geweigert, weil er nicht sub utraque, wie der vorige ist. Für die Unbill, die dem Abte am Friedhof begegnet sei, können sie nicht verantwortlich gemacht werden, weil sie nicht zugegen waren u. s. w.

Nach nochmaliger Vertheidigung des Abtes, welcher seine Gründe wiederholte und hervorhob, daß von den Beschwerden keine bestehe, weil sie immer noch nicht bewiesen seien, fällte das Kammergericht das entscheidende Urtheil, womit die Braunauer mit ihren Klagen abgewiesen werden, der Abt bei seinen obrigkeitlichen Rechten laut den Fundations- und Schenkungsurkunden belassen, und wegen der unnöthigen Belästigung Sr. Maj. des Kaisers die Bestrafung der Kläger vorbehalten wird (Siehe Beilage I.).

Diese Entscheidung schüchterte die Braunauer Protestanten wohl etwas ein, und sie entließen den Salomon; jedoch nahm ihre Zahl nicht ab, zumal der neue Pfarrer Martin Kirstein ebenso utraquistisch wie Salomon war, keine Ohrenberichte abnahm, die Protestanten offen begünstigte und überhaupt nicht der Mann war, um dem Schlendrian, der sich jetzt bei der Nachlässigkeit des alternden Abtes in der Kirchengemeinde von Braunau einwurzelte, entgegenzuwirken. Im J. 1597 (8. März) visitirte Erzbischof Zbynko in Braunau, er fand Vieles auszusetzen, insbesondere an dem zum Protestantismus neigenden Pfarrer und an dem Abte selbst. Ein Proceß des Abtes mit der Fleischerzunft im J. 1598, ferner die Folgen der vier Pestjahre 1582—86 trugen dazu bei, die religiösen Streitigkeiten zwar in der Hintergrund zu drängen, nichtsdestoweniger die Verhältnisse in Braunau unerquicklich zu machen.[1])

c) Der Antritt Abt Wolfgang's und dessen erste Reformbestrebungen.

Als sich das XVII. Jahrhundert eingestellt hatte, war die Abtei Břewnov-Braunau in Folge der selbstsüchtigen, unverantwortlich schlechten

1) Die maßgebenden Persönlichkeiten in der Stadt waren zur Zeit zwar dem Namen nach noch immer katholisch, aber viele unter ihnen entschieden dem neuen Glauben zugethan, so der im J. 1595 als Vogt und im J. 1598 als Primator amtierende David Seidel, ferner die Rathmanne Melchior Seidel, Hans Burkhart, Hans Scholz u. a.

Verwaltung Abt Martins dem Verderben nahe. Im J. 1600 war außer dem Abte nur ein Prior (ohne Convent) in Braunau, die Propsteien wurden von fremden Religiosen verwaltet, der Gottesdienst war in den Händen der Weltgeistlichen, die Stifts- und Wirthschaftsgebäude waren oft Ruinen ähnlich, der Abt selbst, augenscheinlich an dem Fortbestande der Abtei wegen absoluten Mangels an Candidaten und der immer mehr wachsenden Macht der neuen Glaubensrichtungen verzweifelnd, scharrte nur Geld zusammen, bewirthete seine Landsleute (er war aus Ratibor gebürtig und von polnischer Abkunft) im Stifte, hatte auch sonst seine Günstlinge, die ihn aussogen, legte selten das Ordenskleid an und sprach sehr gern dem Trunke zu.

Dieser traurige Zustand der altehrwürdigen Stiftung St. Adalberts konnte nicht verborgen bleiben, und es fanden sich denn bereits Bewerber um die Güter und Propsteien; so schreibt schon 1583 der Propst von St. Margareth an den Abt, er habe aus sicherer Quelle gehört, daß der Erzbischof die Propstei Břewnow einem Polen geben wolle, im J. 1588 macht die k. Kammer selbst den Abt aufmerksam, daß der Leitmeritzer Propst Berka von Duba damit umgehe, das Břewnower Gut Hrdly auszulösen und an sich zu ziehen, und ein königl. Rescript vom J. 1602 beweist uns, daß auch Raigern nahe daran war, dem Benedictinerorden entrissen zu werden.[1]) Der Erzbischof Zbynko und der oberste Kanzler Lobkowitz, namentlich der Letztere, beschlossen aber im J. 1602, dem Stifte aufzuhelfen, damit die älteste Abtei Böhmens nicht unterginge; sie sahen das einzige hierzu geeignete Mittel darin, den alten Abt zur Resignation zu vermögen und an seine Stelle eine tüchtige Kraft zu setzen, welche der schwierigen Stellung eines damaligen Braunauer Abtes gewachsen wäre. Da sie unter den Břewnow-Braunauern selbst — es waren ihrer nur sieben: der Emauser Abt Paul, ein erst in reiferen Jahren (im J. 1599) aufgenommener Abenteuerer, der Sázaver Abt Stanislaus, der Břewnower Propst Martin, der Raigerner Propst Christophor, der Politzer Propst Simon, der Braunauer Prior Andreas Bartholomäus und der Braunauer Supprior Jacobus — keinen besonders geeigneten Mann sahen und damals bei Hofe gerade ein Regensburger Benedictiner wegen seiner Geschicklichkeit, seiner Rednergabe und einiger gut ausgeführter Friedensmissionen in mehreren Klöstern sehr wohl angeschrieben stand, so kam man auf den Gedanken, diesen Letzteren durch die Břewnower Wähler postuliren zu lassen, was man umsomehr thun zu können

1) Archiv Břewnov.

glaubte, als der betreffende Mann ein geborener Böhme aus Pilsen war. Zwar hatte das Břewnower Capitel, als sich der alte Abt nach langem Zögern zur Resignation herbeigelassen, eine Wahl vorgenommen und den Raigerner Propst Sobiekurský canonisch zum Abte erkoren, da aber das Project mit dem Regensburger an maßgebender Stelle schon fest abgemacht war, auch der Kaiser selbst sich dafür ausgesprochen hatte, so wurde die Wahl einfach annullirt [1]) und eine neue, mit der Postulation des Regensburgers, angeordnet. Die Wähler mußten der Staatsgewalt weichen, selbst der resignirte Abt gab zuletzt seine Stimme dem zu postulirenden Candidaten.

Auf diese Weise gelangte Wolfgang Selender von Prossowicz zur äbtlichen Würde von Břevnov-Braunau, unter den 57 Aebten dieses Stiftes der einzige, welcher mit Umgehung der Ordensregel und der Stiftsprivilegien, auf dem Wege einer aufgedrungenen Postulation gewählt ward. Er gereichte indessen dem Stifte zur größten Wohlthat und Zierde, während ihm selbst seine Erhebung nur Sorgen, Bitterkeit und zuletzt den kummervollsten Tod in der Verbannung bringen sollte.

Abstammend aus einem Rittergeschlechte Pilsens,[2]) trat Wolfgang nach den in Prag vollendeten Studien in Regensburg zu St. Emeram in den Benedictiner-Orden ein und zeichnete sich durch Predigergabe, Gelehrsamkeit und religiösen Eifer aus. Er verfaßte noch in Regensburg einen „Tractatus de serie Episcoporum Ratisbonensium“ und eine „Vita S. Aureae O. S. B. olim in Parisiensi Parthenone Abbatissae,“ war auch dichterisch begabt, wie ein Gedicht, gewidmet dem Erzherzog

---

1) Vgl. Beilage II.

2) Das Wladykengeschlecht der Selender (Zelander) von Proschowitz war in Pilsen uransässig, und Mitglieder desselben hatten daselbst mehreremal wichtige Stadtämter innegehabt (vgl. Kniha pamětní města Plzně von Hruška pg. 32 der Beilage, auch Paprocky Diadoch. über den Herrenstand zum J. 1589 und Tomek, Gesch. d. Prager Universität pg. 169). Im J. 1604 lebte dem Abte ein Brudersohn als Pilsner Senator, im J. 1605 heiratete eine Verwandte, Regina, in Pilsen, ab und zu kamen an den Abt Boten oder Briefe von den Pilsner Verwandten (Archiv Břewnow). Das Portrait Abt Wolfgangs hängt denn auch im Pilsner städtischen Museum unter den Celebritäten der Stadt. Es sei noch bemerkt, daß ein Thomas Selender, vielleicht der genannte Senator und Brudersohn des Abtes, im J. 1618 die Vertheidigung Pilsens gegen das ständische Heer Mansfelds rühmlich geleitet hat (s. Gindely „Gesch. d. böhm. Aufstandes“ I. p. 419).

Mathias unter dem Titel „Simulacrum Austriae“ [1]) beweist. Zum Prior des Kloster zu St. Emeram geworden, machte er auch auf Rudolf II. gelegentlich eines Besuches desselben in Regensburg (1576) durch eine sehr geschickte Ansprache einen guten Eindruck und blieb von da an im Gedächtnisse des Kaisers. In Bayern und Oesterreich reformirte er, nachdem er eine Zeit lang auch in Rom gewesen, einige Klöster, so besonders das Schottenstift in Wien, wohin er auf den Ruf des Bischofs Khlesel und des Kaisers im J. 1600 berufen worden war, um zwischen dem Abte und dem Convente zu vermitteln. [2]) Er blieb daselbst Prior bis 1602, wo er nach Prag kam, eben als die Břewnower Angelegenheit durch Ueberwindung des Widerstandes Abt Martin's, der sich nur unter gewissen Bedingungen zur Resignation verstehen wollte, zur Reife gediehen war.

1602 Am 20. September 1602 geschah dann die formelle Wahl, am selben Tage noch kam die Bestätigung des Kaisers, und bald darauf führte ihn eine kaiserliche Commission, bestehend aus dem Dompropste und Generalvicar Braitenberg (Pontanus), dem Grüssauer Abte Caspar, dem Glatzer Hauptmanne Ritter von Logau und dem Hofrichter Matthäus

1602 Breckel von Brecksdorf, in Braunau ein (2. Octob.). Die Bürgerschaft empfing den neuen Abt sehr feierlich, die Stadtmiliz, die Geistlichkeit, Schuljugend und der Magistrat erwarteten ihn vor dem Stadtthore, der Bürgermeister übergab gleich hier die Schlüssel der Stadt, worauf in feierlichem Aufzuge in die Stiftskirche gegangen wurde, wo der ambrosianische Lobgesang für heute die Feier schloß. Am nächsten Tage geschah dann die Installation nnd ohne jegliche Schwierigkeit die Huldigung der Bürgerschaft und der Landunterthanen.

Das Stift, oder wie man es damals zu nennen gewohnt war, das Schloß war in jeder Beziehung herabgekommen; Abt Wolfgang selbst bezeichnet es [3]) als „geplündert“ (vastatum) und an einer anderen Stelle [4]) „gleich als wäre es von den Türken verwüstet worden;“ da gab es weder

1) Der Anfang des Gedichtes, einer Verherrlichung der habsburgischen Dynastie ist uns in einem Fragmente einer alten handschriftlichen Geschichte von Břewnow erhalten; er lautet:

Regina Austriadum, genus altum a sanguine Divûm
Quae regis imperio populos, firmasque labentem
Teutoniae statum, quae Marte togaque celebris
Atque immota manes veluti Marpesia cautes
Quam bene petra . . . sedes! Te luminis ardor

2) Siehe: Geschichte des Stiftes Schotten in Wien von Hauswirth.

3) Brief an den Doxaner Propst ddto. 5. October 1602.

4) Aufzeichnungen im Raigerner Archiv, vide Dudik Gesch. Raigerns II 116.

Chorbücher, noch sonst eine Bibliothek, die Kirchenparamente waren ihrer Edelsteine und Perlen beraubt, die Fenster und Thüren schadhaft; es gab keine bewohnbaren Zimmer, die Stiftsmeiereien waren im höchsten Grade vernachlässigt, das Malzhaus, die Baderei waren dachlos, kurz überall war die Spur der langen und gewissenlosen Verwaltung Abt Martins kenntlich. Capital war keines vorfindig, viele Besitzthümer waren verkauft, einige verpfändet, wie z. B. das Gut Wiese und das Dorf Bösig.

Abt Wolfgang ging mit Muth daran, das Verdorbene nach Möglichkeit zu restauriren. Er sorgte für würdigen Gottesdienst, für bewohnbare Zellen, für gewissenhafte Beamten, für alle nothwendigen Reparaturen u. s. w. Da er zu allem dem Geld brauchte, und sehr bald in Erfahrung brachte, daß der resignirte Abt in Politz, seinem Aufenthaltsorte, einen ansehnlichen Betrag Geldes verheimliche, verlangte er im Namen des Stiftes die Summe zu seinen Handen; sie bestand aus rund 25 000 Stück größerer und kleinerer Goldmünzen, 7000 Thalern und 3000 Gulden in anderer Münze.[1]) Nach kurzem Widerstande gab der alte Abt das Geld heraus; als aber die gewesenen Günstlinge desselben, vorzüglich der Braunauer gewesene Amtmann Julius Wolf, dann Joachim Plackwitz und der vom neuen Abte abgesetzte Primator David Seidel von der Auslieferung des Geldes erfahren hatten, machten sie, wohl im Einverständnisse mit dem alten Abte, bei der Hofkammer die Anzeige, als wäre jenes Geld nach dem Tode Martins für den König bestimmt gewesen und hätte es Abt Wolfgang widerrechtlich an sich gebracht. Die Hofkammer schenkte den Angaben Glauben, schickte den Unterkämmerer Stephan Georg von Sternberg nach Braunau und ließ das Geld confisciren. Am 29. Nov. 1602 wanderte denn der Schatz, der dem Abte Wolfgang 1602
so willkommen gewesen wäre, nach Prag, wo er jedoch durchaus nicht befriedigte, weil die Angeber eine viel größere Summe genannt hatten; die Folge hievon war, daß noch im December eine Commission in Braunau 1602
erschien, den neuen Abt, die Geistlichen und die Dienerschaft des mittlerweile gestorbenen alten Abtes examinirte, aber nichts weiter ausfindig machte, als was abgeliefert worden war. Wolfgang Selender wandte sich nun directe an den Kaiser mit der Bitte, er möge wenigstens einen Theil

1) Die Angabe der Summe nach den erwähnten Aufzeichnungen des Abtes; eine davon etwas abweichende Zahl enthält das „Protocollum rerum gestarum sub abbatibus Martino et Wolfgango“ im Brewnover Archiv, nämlich 23790 Dukaten, 6615 Thaler und 3000 Schock in diverser Münze. Die Anhäufung dieses Schatzes ist nach dem Zeugnisse der Stiftsannalen auf unredliche Weise geschehen. Vgl. Dudik Gesch. Raig. II. 92.

Martins Priester sub utraque gehabt hätten, was sie durch Zeugen bestätigen könnten. Die Pfarreinkünfte nehme der Abt an sich, während sie den Pfarrer aushalten müßten; sie hätten nichts dagegen, wenn ihnen nur die Collatur zugesprochen würde.

3. Das Stift habe eine Glocke und Meßgewänder aus der Pfarrkirche ausgeliehen, wovon der Abt nichts wissen wolle.

4. Einige vom Abte eingesetzte Magistratspersonen, ganz besonders Valentin Plackwitz, welcher in der Stadt Primator und im Stifte Amtmann sei, eignen sich ein gewisses Vorrecht im Bierausstoße an, indem sie den besten Absatz in den Gemeindehäusern, im Rathhaus, im Salzhaus nur unter sich vertheilen. Der Abt thue nichts gegen diese Ungerechtigkeit.

5. Der Abt verbiete, daß die Unterthanen aus den Dörfern Holz und andere Bedürfnisse in die Stadt bringen und hebe an Burgrechts- und Waisengeld statt der früheren 4 Heller einen Groschen ein (vom Schock).

6. Der Abt nehme von den Stiftsmühlen allzu großen Pachtzins; während früher die Aebte mit dem Drittheil des Erträgnisses zufrieden waren, müsse man jetzt große Summen zahlen, obzwar geistliche Güter aus Lieb und Güte gestiftet und nicht des Gewinnes halber da seien.

7. Bei der Neubesetzung der Rathstellen ziehe der Abt nicht mehr, wie früher geschehen, Vertrauenspersonen aus der Gemeinde zu Rathe, sondern lasse dabei nur seine Beamten schalten und walten; diese aber seien Geschenken zugänglich, der erwähnte Valentin Plackwitz bleibe fortwährend Primator und ernenne nur solche Räthe, welche thun, was er will; er hetze den Abt gegen sie auf und habe auch gegen ein kaiserliches Schreiben eine große Nichtachtung bewiesen.

8. So oft die Bürger zum Abte kämen, fahre er sie mit wüthenden Worten an, er werfe alte Gewohnheiten um, drohe ihnen mit dem Köpfen; er lasse sie nicht am Friedhof bei der Kirche, sondern beim Gerichtsgalgen draußen begraben, niemanden dürfe geläutet werden, außer der (kath.) Pfarrer bekäme einen halben Thaler und beim Copuliren ebensoviel. Eine Schätzung von 3 Schock hätte er ihnen willkürlich auferlegt, sie können dieselbe, arm wie sie sind, nicht zahlen. Sonst erweisen sie ihm angeblich allen Gehorsam und alle Ehrfurcht als dem Herrn und der Obrigkeit.

9. Zu Ostern 1587, als man in der Kirche zu Unser Lieben Frau versammelt war und ihr Prediger, eben derselbe, welcher vom Abte verklagt worden, seine Rede hielt, sei der Abt mit einigen Schöppen und anderen Personen, bewaffnet mit Flinten und Waffen aller Art, gekommen,

um den Prädikanten gewaltsam zu ergreifen, woran er nur dadurch verhindert worden, daß daselbst nicht nur fremdes Gesinde, sondern auch Einwohner aus vielen umliegenden, anderer Herren Dörfern waren, sie selbst aber, die Kläger, gerade am Rathhause weilten. Sie hätten auch sonst Gewaltthätigkeiten zu erdulden gehabt von Seite der Stiftsbeamten und Diener, besonders des Georg Moholnický, welcher mit Bewaffneten in ihre Häuser gedrungen sei und geplündert habe.

10. Ein Bürger, Daniel Pasler, sei einmal in der Pfarrkirche zum Tische des Herrn gekommen; der Priester, ein aus der nächsten Umgegend eingeladener Stiftspfarrer, communicirte ihn unter einer Gestalt, und als der Bürger auch den Kelch verlangte, so habe der Priester unter Fluchen und Schimpfen ihm das heiligste Blut Christi so ungestüm in den Mund gegossen, daß ein Theil zum allgemeinen Aergernis auf die Erde verschüttet worden; der Abt sei diesem Auftritte zugegen gewesen, habe aber den Priester ungestraft gelassen.

Diese Beschwerden waren insgesammt verworren und einseitig, theilweise erlogen, theilweise so kleinlich, daß man im Voraus errathen kann, wie die Antwort auf dieselben ausgefallen. Kaiser Rudolph übergab die ganze Untersuchung dem Kammergerichte, welches die Parteien oder deren Vertreter vorlud, nicht ohne dem Abte eine getreue Abschrift des Klaglibells zugeschickt zu haben. Dieser nun replicirte auf jeden Beschwerdepunkt, indem er darlegte, daß er es sei, dem auf Störung des Friedens, auf ungebührliches Benehmen seitens der Bürger zu klagen zustehe. Was insbesondere den Majestätsbrief Karls IV. betreffe, so sei hier nicht die jetzige Auslegung der Bürger, sondern der wirkliche Thatbestand maßgebend, und Kaiser Ferdinand I. habe ausdrücklich nur jene Gerechtsamen bestätigt, in deren wirklichem Genusse die Braunauer damals waren; die Collatur der Pfarrkirche haben sie nie gehabt (sie ist dem Stifte im J. 1258 für immer übergeben worden; siehe Regesta Boh. Nr. 191), höchstens haben die Aebte jene Personen, die die Bürger gewünscht, aus Gefälligkeit zu Pfarrern eingesetzt. Die Fundationsinstrumente, das Privilegium K. Sigmunds, K. Wenzels (dieselben wurden verlesen) beweisen das deutliche Recht des Stiftes auf die Collatur. Die Besetzung der Rathstellen ist immer durch den Abt geschehen, wie er durch Zeugnisse bekräftige und wie auch in den Stiftsprivilegien begründet ist; auch nimmt die Gemeinde an der Neubesetzung durch Namhaftmachung geeigneter Personen Antheil. Bezüglich der Glocke und der Kirchenparamente hätten die Braunauer die Zeit des Ausleihens erst zu beweisen; die Amtspersonen müssen für ihren Zeitverlust entschädigt werden, die wenigen Gebräue, um welche sie

mehr haben, bringen den Uebrigen keinen Schaden; was er innerhalb seiner Stiftsverwaltung eingeführt, gehe die Braunauer, seine Unterthanen, nichts an. Daß er die Absicht gehabt, am Ostermontage gewaltsam an dem Prediger Salomon sich zu vergreifen, bedürfe auch erst des Beweises; er habe bloß mit einem Spazierstocke in den Feldern lustwandelt und sei selbst grob insultirt worden, wie die beigebrachten Zeugenaussagen bestätigen. Der Priester Salomon sei überhaupt an allem dem Zwiste schuld; da ihn der Erzbischof enthoben und vor sich geladen, habe er sich hier nicht mehr zeigen sollen, vollends als ein Befehl des Kaisers ihnen, den Braunauern, sehr streng verbot, ihn unter sich dulden; sie gehorchten nicht, stellten ihn nicht der Kammer zu, und mehrere aus ihnen beherbergen ihn immer noch gegen den Willen des Kaisers. Daraus könne die Kammer ersehen, welchen Gehorsames sich die Braunauer befleißen, sie könne auch schließen, wie all' die Beschwerden grundlos und nur zur Anschwärzung seiner, des Abtes, vorgebracht worden. [1])

Die Vertreter der Braunauer entgegneten hierauf einlenkend, sie hätten nicht die Absicht, mit dem Abte als ihrem Herrn irgend Gerichtshändel zu führen, sondern nur einige Mißverständnisse, an denen einzig der Primator Plackwitz schuld sei, zu beheben; auch wollen sie nicht die eigentliche Collatur der Pfarrkirche, sondern die Freiheit, einen Priester augsburgischer Confession zu halten, wie seit Jahren mit Wissen der Vergänger des H. Abtes wirklich geschehen. Der Abt selbst hätte ihnen, als sie diesen Priester Salomon zu behalten sich bemüht,

1) Es läßt sich nicht leugnen, daß der durch Jahrhunderte zu beobachtende Kampf der hörigen Städte um Erweiterung ihrer Freiheiten, die ja bekanntlich sehr spärlich waren, eine gewisse Berechtigung hatte. In Braunau jedoch hatte im Ganzen und Großen die Bürgerschaft wenig Ursache zu Beschwerden und Klagen. Während nämlich andere Städte in gewerblicher, religiöser und autonomistischer Hinsicht fast gar keine Freiheiten besaßen, vielfach sogar Robot zu leisten hatten, besaß Braunau längst schon wichtige Privilegien von der Erbherrschaft und von den Königen; es hatte das Marktrecht, den Bierausstoß, den Weinschank, mächtige Zünfte, nahm theil an der Einsetzung des Magistrates, besaß einen eigenen Vogt mit der ganzen niederen- und Halsgerichtsbarkeit, zahlte mäßige Abgaben, brauchte nicht die geringste Frohnarbeit zu leisten, konnte über Vermögen frei testieren und hatte das Vorrecht einer freieren, den Städten Königgrätz und Glatz ähnlichen Stadtverfassung etwa nach magdeburgischem Rechte. Dies letztere Vorrecht ist der Gegenstand des im Texte angezogenen Privilegiums K. Karls IV., während einige Hitzköpfe der Bürgerschaft im XVII., XVIII. und selbst unserem Jahrhunderte in grobem Mißverständniß des betreffenden, uns ganz vorliegenden Wortlautes, die Ertheilung des Ranges einer königlichen Stadt darin zu finden vermeinten.

anfangs „gut Gedeihen" gewünscht. Bezüglich jener Glocke und der Kirchengewänder hätten sie in ihrer Unerfahrenheit nur hinzuzufügen vergessen, daß es der letzte Abt gewesen, dem sie sie geborgt hätten. Die Einsetzung der Stadträthe verlangen sie durchaus nicht für sich, sondern möchten nur die alten Gewohnheiten dabei gewahrt wissen. Dem neuen Pfarrer die Gebühren zu entrichten hätten sie sich geweigert, weil er nicht sub utraque, wie der vorige ist. Für die Unbill, die dem Abte am Friedhof begegnet sei, können sie nicht verantwortlich gemacht werden, weil sie nicht zugegen waren u. s. w.

Nach nochmaliger Vertheidigung des Abtes, welcher seine Gründe wiederholte und hervorhob, daß von den Beschwerden keine bestehe, weil sie immer noch nicht bewiesen seien, fällte das Kammergericht das entscheidende Urtheil, womit die Braunauer mit ihren Klagen abgewiesen werden, der Abt bei seinen obrigkeitlichen Rechten laut den Fundations- und Schenkungsurkunden belassen, und wegen der unnöthigen Belästigung Sr. Maj. des Kaisers die Bestrafung der Kläger vorbehalten wird (Siehe Beilage I.).

Diese Entscheidung schüchterte die Braunauer Protestanten wohl etwas ein, und sie entließen den Salomon; jedoch nahm ihre Zahl nicht ab, zumal der neue Pfarrer Martin Kirstein ebenso utraquistisch wie Salomon war, keine Ohrenberichte abnahm, die Protestanten offen begünstigte und überhaupt nicht der Mann war, um dem Schlendrian, der sich jetzt bei der Nachlässigkeit des alternden Abtes in der Kirchengemeinde von Braunau einwurzelte, entgegenzuwirken. Im J. 1597 (8. März) visitirte Erzbischof Zbynko in Braunau, er fand Vieles auszusetzen, insbesondere an dem zum Protestantismus neigenden Pfarrer und an dem Abte selbst. Ein Proceß des Abtes mit der Fleischerzunft im J. 1598, ferner die Folgen der vier Pestjahre 1582—86 trugen dazu bei, die religiösen Streitigkeiten zwar in der Hintergrund zu drängen, nichtsdestoweniger die Verhältnisse in Braunau unerquicklich zu machen.[1])

c) Der Antritt Abt Wolfgang's und dessen erste Reformbestrebungen.

Als sich das XVII. Jahrhundert eingestellt hatte, war die Abtei Břewnov-Braunau in Folge der selbstsüchtigen, unverantwortlich schlechten

1) Die maßgebenden Persönlichkeiten in der Stadt waren zur Zeit zwar dem Namen nach noch immer katholisch, aber viele unter ihnen entschieden dem neuen Glauben zugethan, so der im J. 1595 als Vogt und im J. 1598 als Primator amtierende David Seidel, ferner die Rathmanne Melchior Seidel, Hans Burkhart, Hans Scholz u. a.

Verwaltung Abt Martins dem Verderben nahe. Im J. 1600 war außer dem Abte nur ein Prior (ohne Convent) in Braunau, die Propsteien wurden von fremden Religiosen verwaltet, der Gottesdienst war in den Händen der Weltgeistlichen, die Stifts- und Wirthschaftsgebäude waren oft Ruinen ähnlich, der Abt selbst, augenscheinlich an dem Fortbestande der Abtei wegen absoluten Mangels an Candidaten und der immer mehr wachsenden Macht der neuen Glaubensrichtungen verzweifelnd, scharrte nur Geld zusammen, bewirthete seine Landsleute (er war aus Ratibor gebürtig und von polnischer Abkunft) im Stifte, hatte auch sonst seine Günstlinge, die ihn aussogen, legte selten das Ordenskleid an und sprach sehr gern dem Trunke zu.

Dieser traurige Zustand der altehrwürdigen Stiftung St. Adalberts konnte nicht verborgen bleiben, und es fanden sich denn bereits Bewerber um die Güter und Propsteien; so schreibt schon 1583 der Propst von St. Margareth an den Abt, er habe aus sicherer Quelle gehört, daß der Erzbischof die Propstei Břewnow einem Polen geben wolle, im J. 1588 macht die k. Kammer selbst den Abt aufmerksam, daß der Leitmeritzer Propst Berka von Duba damit umgehe, das Břewnower Gut Hrdly auszulösen und an sich zu ziehen, und ein königl. Rescript vom J. 1602 beweist uns, daß auch Raigern nahe daran war, dem Benedictinerorden entrissen zu werden.[1]) Der Erzbischof Zbynko und der oberste Kanzler Lobkowitz, namentlich der Letztere, beschlossen aber im J. 1602, dem Stifte aufzuhelfen, damit die älteste Abtei Böhmens nicht unterginge; sie sahen das einzige hierzu geeignete Mittel darin, den alten Abt zur Resignation zu vermögen und an seine Stelle eine tüchtige Kraft zu setzen, welche der schwierigen Stellung eines damaligen Braunauer Abtes gewachsen wäre. Da sie unter den Břewnow-Braunauern selbst — es waren ihrer nur sieben: der Emauser Abt Paul, ein erst in reiferen Jahren (im J. 1599) aufgenommener Abenteuerer, der Sázaver Abt Stanislaus, der Břewnower Propst Martin, der Raigerner Propst Christophor, der Politzer Propst Simon, der Braunauer Prior Andreas Bartholomäus und der Braunauer Supprior Jacobus — keinen besonders geeigneten Mann sahen und damals bei Hofe gerade ein Regensburger Benedictiner wegen seiner Geschicklichkeit, seiner Rednergabe und einiger gut ausgeführter Friedensmissionen in mehreren Klöstern sehr wohl angeschrieben stand, so kam man auf den Gedanken, diesen Letzteren durch die Břewnower Wähler postuliren zu lassen, was man umsomehr thun zu können

1) Archiv Břewnov.

glaubte, als der betreffende Mann ein geborener Böhme aus Pilsen war. Zwar hatte das Břewnower Capitel, als sich der alte Abt nach langem Zögern zur Resignation herbeigelassen, eine Wahl vorgenommen und den Raigerner Propst Sobiekurský canonisch zum Abte erkoren, da aber das Project mit dem Regensburger an maßgebender Stelle schon fest abgemacht war, auch der Kaiser selbst sich dafür ausgesprochen hatte, so wurde die Wahl einfach annullirt [1]) und eine neue, mit der Postulation des Regensburgers, angeordnet. Die Wähler mußten der Staatsgewalt weichen, selbst der resignirte Abt gab zuletzt seine Stimme dem zu postulirenden Candidaten.

Auf diese Weise gelangte Wolfgang Selender von Prossowicz zur äbtlichen Würde von Břevnov-Braunau, unter den 57 Aebten dieses Stiftes der einzige, welcher mit Umgehung der Ordensregel und der Stiftsprivilegien, auf dem Wege einer aufgedrungenen Postulation gewählt ward. Er gereichte indessen dem Stifte zur größten Wohlthat und Zierde, während ihm selbst seine Erhebung nur Sorgen, Bitterkeit und zuletzt den kummervollsten Tod in der Verbannung bringen sollte.

Abstammend aus einem Rittergeschlechte Pilsens,[2]) trat Wolfgang nach den in Prag vollendeten Studien in Regensburg zu St. Emeram in den Benedictiner-Orden ein und zeichnete sich durch Predigergabe, Gelehrsamkeit und religiösen Eifer aus. Er verfaßte noch in Regensburg einen „Tractatus de serie Episcoporum Ratisbonensium“ und eine „Vita S. Aureae O. S. B. olim in Parisiensi Parthenone Abbatissae,“ war auch dichterisch begabt, wie ein Gedicht, gewidmet dem Erzherzog

---

1) Vgl. Beilage II.

2) Das Wladykengeschlecht der Selender (Zelander) von Proschowitz war in Pilsen uransässig, und Mitglieder desselben hatten daselbst mehreremal wichtige Stadtämter innegehabt (vgl. Kniha pamětní města Plzně von Hruška pg. 32 der Beilage, auch Paprocky Diadoch. über den Herrenstand zum J. 1589 und Tomek, Gesch. d. Prager Universität pg. 169). Im J. 1604 lebte dem Abte ein Brudersohn als Pilsner Senator, im J. 1605 heiratete eine Verwandte, Regina, in Pilsen, ab und zu kamen an den Abt Boten oder Briefe von den Pilsner Verwandten (Archiv Břewnow). Das Portrait Abt Wolfgangs hängt denn auch im Pilsner städtischen Museum unter den Celebritäten der Stadt. Es sei noch bemerkt, daß ein Thomas Selender, vielleicht der genannte Senator und Brudersohn des Abtes, im J. 1618 die Vertheidigung Pilsens gegen das ständische Heer Mansfelds rühmlich geleitet hat (s. Gindely „Gesch. d. böhm. Aufstandes“ I. p. 419).

Mathias unter dem Titel „Simulacrum Austriae“ [1]) beweist. Zum Prior des Kloster zu St. Emeram geworden, machte er auch auf Rudolf II. gelegentlich eines Besuches desselben in Regensburg (1576) durch eine sehr geschickte Ansprache einen guten Eindruck und blieb von da an im Gedächtnisse des Kaisers. In Bayern und Oesterreich reformirte er, nachdem er eine Zeit lang auch in Rom gewesen, einige Klöster, so besonders das Schottenstift in Wien, wohin er auf den Ruf des Bischofs Khlesel und des Kaisers im J. 1600 berufen worden war, um zwischen dem Abte und dem Convente zu vermitteln. [2]) Er blieb daselbst Prior bis 1602, wo er nach Prag kam, eben als die Břewnower Angelegenheit durch Ueberwindung des Widerstandes Abt Martin's, der sich nur unter gewissen Bedingungen zur Resignation verstehen wollte, zur Reife gediehen war.

1602 Am 20. September 1602 geschah dann die formelle Wahl, am selben Tage noch kam die Bestätigung des Kaisers, und bald darauf führte ihn eine kaiserliche Commission, bestehend aus dem Dompropste und Generalvicar Braitenberg (Pontanus), dem Grüssauer Abte Caspar, dem Glatzer Hauptmanne Ritter von Logau und dem Hofrichter Matthäus

1602 Breckel von Brecksdorf, in Braunau ein (2. Octob.). Die Bürgerschaft empfing den neuen Abt sehr feierlich, die Stadtmiliz, die Geistlichkeit, Schuljugend und der Magistrat erwarteten ihn vor dem Stadtthore, der Bürgermeister übergab gleich hier die Schlüssel der Stadt, worauf in feierlichem Aufzuge in die Stiftskirche gegangen wurde, wo der ambrosianische Lobgesang für heute die Feier schloß. Am nächsten Tage geschah dann die Installation nnd ohne jegliche Schwierigkeit die Huldigung der Bürgerschaft und der Landunterthanen.

Das Stift, oder wie man es damals zu nennen gewohnt war, das Schloß war in jeder Beziehung herabgekommen; Abt Wolfgang selbst bezeichnet es [3]) als „geplündert“ (vastatum) und an einer anderen Stelle [4]) „gleich als wäre es von den Türken verwüstet worden;“ da gab es weder

---

1) Der Anfang des Gedichtes, einer Verherrlichung der habsburgischen Dynastie ist uns in einem Fragmente einer alten handschriftlichen Geschichte von Břewnow erhalten; er lautet:

Regina Austriadum, genus altum a sanguine Divûm
Quae regis imperio populos, firmasque labentem
Teutoniae statum, quae Marte togaque celebris
Atque immota manes veluti Marpesia cautes
Quam bene petra . . . sedes! Te luminis ardor

2) Siehe: Geschichte des Stiftes Schotten in Wien von Hauswirth.

3) Brief an den Doxaner Propst ddto. 5. October 1602.

4) Aufzeichnungen im Raigerner Archiv, vide Dudik Gesch. Raigerns II 116.

Chorbücher, noch sonst eine Bibliothek, die Kirchenparamente waren ihrer Edelsteine und Perlen beraubt, die Fenster und Thüren schadhaft; es gab keine bewohnbaren Zimmer, die Stiftsmeiereien waren im höchsten Grade vernachlässigt, das Malzhaus, die Baderei waren dachlos, kurz überall war die Spur der langen und gewissenlosen Verwaltung Abt Martins kenntlich. Capital war keines vorfindig, viele Besitzthümer waren verkauft, einige verpfändet, wie z. B. das Gut Wiese und das Dorf Bösig.

Abt Wolfgang ging mit Muth daran, das Verdorbene nach Möglichkeit zu restauriren. Er sorgte für würdigen Gottesdienst, für bewohnbare Zellen, für gewissenhafte Beamten, für alle nothwendigen Reparaturen u. s. w. Da er zu allem dem Geld brauchte, und sehr bald in Erfahrung brachte, daß der resignirte Abt in Politz, seinem Aufenthaltsorte, einen ansehnlichen Betrag Geldes verheimliche, verlangte er im Namen des Stiftes die Summe zu seinen Handen; sie bestand aus rund 25 000 Stück größerer und kleinerer Goldmünzen, 7000 Thalern und 3000 Gulden in anderer Münze.[1]) Nach kurzem Widerstande gab der alte Abt das Geld heraus; als aber die gewesenen Günstlinge desselben, vorzüglich der Braunauer gewesene Amtmann Julius Wolf, dann Joachim Plackwitz und der vom neuen Abte abgesetzte Primator David Seidel von der Auslieferung des Geldes erfahren hatten, machten sie, wohl im Einverständnisse mit dem alten Abte, bei der Hofkammer die Anzeige, als wäre jenes Geld nach dem Tode Martins für den König bestimmt gewesen und hätte es Abt Wolfgang widerrechtlich an sich gebracht. Die Hofkammer schenkte den Angaben Glauben, schickte den Unterkämmerer Stephan Georg von Sternberg nach Braunau und ließ das Geld confisciren. Am 29. Nov. 1602 wanderte denn der Schatz, der dem Abte Wolfgang 1602
so willkommen gewesen wäre, nach Prag, wo er jedoch durchaus nicht befriedigte, weil die Angeber eine viel größere Summe genannt hatten; die Folge hievon war, daß noch im December eine Commission in Braunau 1602
erschien, den neuen Abt, die Geistlichen und die Dienerschaft des mittlerweile gestorbenen alten Abtes examinirte, aber nichts weiter ausfindig machte, als was abgeliefert worden war. Wolfgang Selender wandte sich nun directe an den Kaiser mit der Bitte, er möge wenigstens einen Theil

1) Die Angabe der Summe nach den erwähnten Aufzeichnungen des Abtes; eine davon etwas abweichende Zahl enthält das „Protocollum rerum gestarum sub abbatibus Martino et Wolfgango“ im Brewnover Archiv, nämlich 23790 Dukaten, 6615 Thaler und 3000 Schock in diverser Münze. Die Anhäufung dieses Schatzes ist nach dem Zeugnisse der Stiftsannalen auf unredliche Weise geschehen. Vgl. Dudík Gesch. Raig. II. 92.

des Geldes für die Zwecke des Stiftes zurückgeben (siehe Beilage III.), doch ohne besonderen Erfolg.[1])

Die eben erzählte Begebenheit weckte den ersten Mißton zwischen Abt Wolfgang und einem Theile der Bürger. Die Anhänger des alten Schlendrians wurden überhaupt Feinde des neuen energischen Abtes, der mehrere von ihnen, wie z. B. den Stadtschreiber und den Primator, abgesetzt hatte. Die Plackwitze (Joachim, Caspar, Valentin der Jüngere), David Seidel und Andere waren bereits jetzt, zu Beginn des Jahres 1603, des Abtes erklärte Feinde; sie fanden, da sie meist Protestanten waren, bald viele Gesinnungsgenossen, zumal als der Abt mit seinen Reformen auf geistlichem Gebiete begann.

Der Zustand der Stadt in dieser Hinsicht war beim Antritte Wolfgangs der, daß, wie oben erwähnt worden, die Katholiken bereits in der Minderzahl, meist auf die ärmere Classe und die Vorstädte beschränkt waren, die Protestanten ihre Lieder bei Begräbnissen und ähnlichen Gelegenheiten frei sangen und ihre Grundsätze nicht nur offen bekannten, sondern sie auch zur Schau trugen und Anderen aufdrängten; der katholische Pfarrer Martin Kirstein war ein glaubenslauer, um nicht zu sagen ganz indifferenter Geistlicher, die katholische Einzelbeicht wurde nicht verrichtet, dagegen lutherische Predigten gehalten und gern angehört. Das Erste, was Abt Wolfgang nun that, war ein strenger Befehl an den Pfarrer, sich genau der katholischen Lehre zu befleißen, dieselbe namentlich in den angezweifelten Artikeln getreu zu predigen, die Ohrenbeichte abzunehmen und die Gläu-
1602 bigen dazu zu verhalten. Am 12. October, also kaum 10 Tage nach seiner Ankunft in Braunau, erließ er dann an die Stadt- und Landbewohner die Verordnung, daß Jeder in seiner Pfarrkirche Gottesdienst und Predigt fleißig besuchen, die vorgeschriebene Beicht verrichten und zum Tische des Herrn gehen müsse; nebstbei verbot er alle Spottreden über die katholische Kirche, sowie das überhandnehmende Geist und Körper tödtende Branntweintrinken, er betonte scharf, daß die Kinder in die Schulen geschickt würden, versprach für gute Schulen zu sorgen und besonders fleißige Kinder zu unterstützen, er untersagte alle ungesetzlichen Ehen und machte allgemein bekannt, daß auf Ungehorsam gegen diese Vorschriften, insbesondere auf Glaubensabfall und Vernachlässigung der Pflichten eines guten Katholiken als Strafe die Nichtbeerdigung auf dem katholischen Friedhof gesetzt sei, eine Maßregel, die auch sonst ausgeübt wurde und sich auf eine specielle Weisung von Seiten des Erzbischofes

1) Vgl. Dudik l. c.

stützte. Am 25. October erließ er ähnliche Mandate auch an die Seel- 1602
sorger in den Dörfern, so an Johann Groer in Märzdorf, Johann Groppe in Barzdorf, Cölestin Faber von Hohenfels in Rupersdorf und Johann Preuse in Wernersdorf.

Wie energisch diese Verordnungen gemeint waren, bewies der Abt dadurch, daß er den Pfarrer Kirstein, welcher nicht recht gehorchen wollte, alsbald seines Amtes enthob und an dessen Stelle nach kurzer Administrirung des Stiftspriors Andreas Bartholomäus den Weltpriester Weighard zum Pfarrer ernannte.

Doch waren die Wurzeln des Protestantismus schon viel zu tief, als daß sie mit einem Male hätten ausgerissen werden können. Was die Verordnungen des Abtes erreichten, war vorläufig wenig, desto größer war freilich die Reaction, die sich einstellte. Der Abt mußte es erleben, daß man seiner Reformen spottete, und daß in der Osterzeit des Jahres 1603 1603
nur sechs Personen zur katholischen Beicht und Communion kamen, trotzdem am Sonntage Judica von allen Kanzeln herab auf die Pflicht der Osterbeicht mit Drohung des Ausschlusses aus der Gemeinde und der Verweigerung des katholischen Begräbnisses eindringlich aufmerksam gemacht und diese Drohung auch im Stadtrathe verlesen worden war mit dem Beisatze, daß die Ungehorsamen aus Zünften und Aemtern gestoßen, zur feierlichen Taufe und Trauung nicht zugelassen und ausgewiesen würden (siehe Beilage IV.). Der Abt berief sich dabei auf seine Instruction von Kaiser und Erzbischof, von denen er wirklich die Mission erhalten hatte, dem Protestantismus in Braunau Einhalt zu thun;[1]) auch war er dazu durch seinen Eid als Priester und Abt ohnedies verpflichtet.

Die Braunauer jedoch waren weit entfernt zu gehorchen, sie ließen auch von ihren protestantischen Gebräuchen und Gesängen nicht ab und setzten den obrigkeitlichen Verordnungen geradezu Trotz entgegen, so daß es bereits jetzt, im Jahre 1603, zu gewaltsamen Auftritten kam. Als am 31. März, Ostermontag, die Gattin des Tuchmachers Johann Burk- 1603

1) Die im J. 1607 gegebene kais. Confirmation des Abtes (bereits die zweite) sagt unter anderem: „. . . aby žádných výstupků netrpěl a poddaný lid jak sluší k svaté víře katolické vedl“. Deutlicher noch spricht das Rescript, von welchem bald die Rede sein wird, am bestimmtesten aber mochten die dem Abte mündlich ertheilten Instructionen gelautet haben, da ja gerade diese Zeit von Tolerierung der Akatholiken, namentlich der böhmischen Brüder nichts wissen will und die Regierung diesbezüglich mit sehr strengen Mandaten einschreitet (vgl. Gindely Majestätsbrief pg. 15, Paul Skála's Historia ed., Tieftrunk I. pg. 30 ff., Bílek Dějiny konfiskací I. XIV. u. a.).

hart begraben werden sollte und der Pfarrer mit den Sängern zur Einsegnung der Leiche erschienen war, stimmten die Tuchmacher sofort ein akatholisches Lied an, welches die Anwesenden mit voller Stimme fortsetzten. Der Pfarrer ermahnte zuerst in Güte, daß aufgehört werde, da man aber auf ihn nicht hörte, entfernte er sich mit den Cantoren, ohne die Einsegnung vorgenommen zu haben. Die Leiche wurde nun ohne Priester begraben, und mehrere junge Leute läuteten dabei, nachdem sie dem Küster die Schlüssel zum Thurme genommen hatten, mit den Kirchenglocken aus. Der Abt, von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt, ließ die
1603 jungen Bürgerssöhne am 2. April vor sich laden und kerkerte sie ein. Da rottete sich der Pöbel zusammen und drohte, die Stadträthe zu ermorden, wenn sie die Freilassung der Eingekerkerten beim Abte, dem in dem festen Schlosse nicht beizukommen war, nicht allsogleich erwirkten. Der Abt, offenbar ohnedies nicht gewillt, die jungen Leute einer längeren Haft zu unterziehen, gab den Bitten des Magistrats nach und ließ die Gefangenen frei, welche dann demonstrativ unter Jauchzen und Jubel durch die Stadt geführt wurden. Weil es zu diesem Straßenaufruhr kam, wollte der Abt doch nicht die Sache straflos hingehen lassen und machte der k. Hofkanzlei, gemäß seinen Instructionen, die Anzeige.
1603 Am 28. Mai wurden dann Georg Scholz, David Aust, Georg Kellner und Daniel Wollner nach Prag citirt, sie entzogen sich aber der Strafe durch Flucht. Als sich auch nach nochmaliger Vorladung, am 1. Juli, Niemand von den genannten jungen Leuten sehen ließ, wurden die Väter derselben auf ein halbes Jahr im Braunauer Rathhause gefangen gesetzt, Hans Burkhart jedoch, der erste und hauptsächlichste Anstifter der erzählten Unruhen, wurde mit seinem Sohne Paul und seinem Vetter Georg Burkhart nach Prag berufen, für schuldig befunden, durch 10 Wochen in Haft gehalten und erst gegen einen Revers und Zahlung von 3000 Thalern frei gelassen. Nach Jahresfrist kehrten auch die genannten flüchtigen Aufrührer nach Braunau zurück und mußten gleichfalls Geldbußen erlegen. [1])

Das alte, den Feinden der katholischen Kirche jederzeit willkommene Princip von geistlichen Gütern als Eigenthum des Landesherrn, das der beste Hebel des Protestantismus gewesen, in Böhmen aber bereits seit Husens Zeiten genährt und großgezogen wurde, jenes Princip, das auch in Braunau unter Abt Martin sein keckes Haupt erhoben hatte (s. ersten

1) Der Vorfall ist erzählt nach dem Originalbericht des Abtes (s. Beilage V, auch Dudik Geschichte Raigerns II., pg. 117.).

Beschwerdepunkt des Klaglibells v. J. 1587), wurde nun von den Feinden des Abtes als neue Waffe wieder aufgefrischt.[1]) Joachim Plackwitz, dessen Sohn, dann ein gewisser Dorndorf und Andere beredeten die Bürger, sie sollten sich ermannen und das Stiftsjoch abschütteln; Stiftsgut sei Kammergut, ihr einziger Herr sei der König. Der Abt konnte ähnliche Aeußerungen nicht dulden, er zeigte die Sache an, worauf er am 15. Juli die 1603
Zuerkennung seiner obrigkeitlichen Rechte mit der Weisung erhielt, die Aufhetzer zu strafen, doch nicht mit der äußersten Strenge, damit die Erbitterung gegen ihn nicht wachse. Wie der Abt daraufhin mit den Schuldigen verfuhr, ist nicht verzeichnet, aber bald darauf verklagte er denselben Joachim Plackwitz, dessen Sohn und den David Seidel wegen Beschimpfung seiner Person, wegen Trotz, Hohn und Verleumdung beim Kammergerichte, was einen Proceß zur Folge hatte, der sich bis 1605 hinzog. Außerdem richtete der Abt auch über andere Bürger und Landleute Klagen an die Hofkanzlei, und im September begab er sich persön- 1603
lich nach Prag, um über den Zustand in Braunau Bericht zu erstatten; der eigentliche Zweck seiner Reise war wohl, die äbtliche Benediction zu erhalten. Das Resultat seiner mündlichen Berichte war ein kais. Rescript, vom 14. October, welches folgende Stellen enthielt: „. . . Wann dann 1603
daraus erscheint, daß sowohl in politischen als Religionssachen die von Braunau sich noch nicht des billigen Gehorsams erzeigen, noch von dir als ihrer vorgesetzten Obrigkeit zum Guten und dem, was ihnen als

1) Daß Braunau als geistliches Gut, streng juristisch aufgefaßt, nie und nimmer königliches Privatgut noch Kron- oder Landesgut gewesen ist, wurde schon öfters constatiert. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Gindely, „Majestätsbrief" pg. 204, „Gesch. d. böhm. Aufstandes" pg. 67 ff., ferner auf die Ausführungen in der „Linzer theologischen Quartalschrift" Jhg. 1886 pg. 386—417 und in „Časopis katolického duchovenstva" Jhg. 1887 pg. 129—144 und 198—212. Daß aber, dank den aus Deutschland eingeführten Bestrebungen im Sinne des lutherischen Grundsatzes, der Sprachgebrauch selbst auch auf katholischer Seite jenes Aufsichtsrecht der Könige über geistliches Gut, das in der Landesverfassung begründet war und thatsächlich niemals geleugnet worden ist, bisweilen durch die Bezeichnung desselben als Kammergut ausgedrückt hat, dies beweist uns am besten eine Stelle in den Briefen Abt Wolfgang Selenders selbst, welcher gelegentlich einer Relation über die im April 1605 in Schönau geschehene Ermordung und Verwundung von einigen 20 Soldaten des vagierenden Regimentes Fürst Adams von Teschen an die Kreishauptleute in Königgrätz zuletzt also schreibt: „. . . Vašich milosti já to vždy s náležitou uctivosti, že to na mieste J. M. Císařské pro ochranu statku komorního dle řízení zemského opatřiti ráčíte, žádám. etc.") (Copie des Briefes im Braunauer Stiftsamtsbuche.)

Unterthanen zu thun oblieget, leiten und führen lassen wollen, Wir aber ihnen solchen Muthwillen und Ungehorsam zu anderer böser Sequel länger nachzusehen keineswegs gedacht seyn, also befehlen Wir dir endlich und gnädigst, daß du nicht allein alle Ketzereien und zuvörderst alle Pikartistischen Conventicula allda zu Braunau bei den Unterthanen mit Ernst abschaffest und alsbald einstellest, sondern auch sie zum Gottesdienst wahrer katholischer Religion und Ceremonien emsig und fleißig anhaltest, mit den Verbrechern dich der Gebühr versicherst, auch daß die Rädelsführer derselben hieher für Unsere böhmische Hofkanzlei gestellt werden Uns verschaffet und für immer dich der Schärfe und deren Mittel, so zur Erhaltung schuldigen Gehorsams vonnöthen seyn werden, allenthalben gebrauchest, wie du diesem allem deiner selbsteigenen Pflicht und Gewissen nach wohl werdest zu thun wissen, vollbringest auch hierin Unseren endlichen Willen und Meinung." [1])

Dieser Befehl wurde der ganzen Stadtgemeinde vorgelesen und beigesetzt, daß, wenn die Bürger nochmals Anlaß zu Klagen geben sollten, der Kaiser genöthigt sein würde, sie an Gütern und Leben zu strafen.

1604 Der Abt erließ auch seinerseits am 10. April 1604 ein Mandat, worin er den königlichen Befehl fast wortgetreu anführt (siehe Nr. 3 der Beilage IV) und dann fortfährt, daß, da sie die kaiserliche Milde so böswillig mißbraucht hätten, daß kaum einige zur Beicht und Communion gekommen seien, er als Erbherr befehle, daß von nun an Jeder, ob reich oder arm, jung oder alt, zur katholischen Beicht und Communion kommen müsse, wobei das hl. Abendmahl nicht unter zwei, sondern unter einer Gestalt zu empfangen sei, da ja Könige und Fürsten, obenan das Herrscherhaus Oesterreichs, das Gott durch 340 Jahr auf dem Throne beschützet, nicht anders communiciren. Er werde die Ungehorsamen strenge strafen und warne die Braunauer allen Ernstes.

Auf dem Lande, wo auch ein eigenes kais. Rescript zur Verlesung gelangte, hatte dieses Mandat einige Bekehrungen zur Folge; in der Stadt jedoch war wenig Aenderung zu verspüren. In Gasthäusern, auf den Plätzen, sogar vor der Kirche wurde geschimpft, über die Erbherrschaft, die Amtspersonen, ja auch den Kaiser gespottet, zur Beicht und Communion ging fast Niemand, und verschiedene Schlechtigkeiten und Verbrechen nahmen überhand. Auch sannen bereits jetzt die Führer der Opposition auf einen Proceß mit dem Abte, um dem Protestantismus in Braunau die Freiheit zu verschaffen. Ueber die ersteren Vorkommnisse berichtet uns ein Mandat,

1) Original im Braunauer Stiftsarchiv.

das der Abt am 27. Juni proclamiren ließ (Beilage VI), worin er droht, 1604
die Rädelsführer und Aufrührer auf Wägen geschmiedet nach Prag führen
zu lassen u. s. w.; über das Zweite erlangen wir Kenntniß aus einem
kais. Rescripte ddto. 13. Aug., worin es heißt: „. . . wasmassen ihr euch 1604
von diesem und noch zur Bestärkung euerer Sect wider die wahre christ-
liche Religion auf etliche Privilegia bezogen, und zur Bestätigung der
Sachen referieret, diese Privilegia durch 2 Personen zur böhm. Hofkanzley
einzuschicken wie auch den David Weltzenberg, den Stadtschreiber, bey
Vermeidung höchster Straff dahin zu stellen." Außer dieser geringen
Spur ist von dem Processe nichts erhalten; es ist sehr wahrscheinlich,
daß der Abt wegen dieser Sache nach Prag reiste, wo er vom 19. Juni
bis 30. Juli verblieb.[1])

Der nächste wichtigere Auftritt zwischen dem Abte und den Braunauern,
von welchem die Letzteren lange Jahre viel Aufhebens machten, ereignete
sich im April 1605. Die Frau des Tuchmachers Tolde, die ohne die 1605
hl. Sacramente gestorben war und auch sonst der „neuen Sect" ange-
hangen hatte, sollte am 2. des genannten Monates begraben werden.
Tolde verlangte trotzig ein feierliches Begräbniß mit Pfarrer und Sängern
auf den katholischen Friedhof, indem er sich darauf berief, seine ver-
storbene Frau sei eine durchwegs tugendsame Person gewesen und hätte
auch vor dem Tode eine Art Abbitte an Alle, denen sie vielleicht Aergerniß
gegeben, gerichtet und das durch den Pfarrer (Christophor Heider) selbst.
Dieser hatte nun seine guten Gründe, schon der Consequenz halber (da
den erklärten Protestanten wirklich, wie der Abt angedroht, Begräbnisse
auf den gewöhnlichen Gottesacker verweigert worden waren) das Begräbniß
zu verweigern, worüber sich der Tuchmacher beim Abte beschwerte, obzwar
er ganz gut wissen mußte, daß der Pfarrer ohne diesen nicht gehandelt
hatte. Was Tolde erwartete und wünschte, geschah: der Abt pflichtete
dem Verbote bei. Nun ergoß sich das Schimpfen und Toben von Neuem
über den Abt; Tolde ließ die Leiche absichtlich im Keller ruhen, begab
sich nach Prag und reichte bei der Kammer eine Klageschrift gegen den
Abt ein. Der Präsident der Kammer, jener schon einmal genannte
Stephan Georg von Sternberg war, wie auch die Mehrzahl der Räthe,
akatholisch, die Kammer entschied also diesmal gegen den Abt und ordnete

1) Nach seinem Expensenbuch (Archiv Břevnov); kurz zuvor im März war er in Glatz gewesen, um an den geistlichen Exercitien bei den Jesuiten theilzunehmen. Am Sonntage Judica hatte er den Breslauer Suffraganbischof in Braunau zu Gaste. Bei Gelegenheit seines Prager Aufenthaltes setzte er zu St. Margareth den Propst ab.

das Begräbniß an.[1]) Dieser hatte aber mittlerweile auch an die Hofkanzlei Anzeige gemacht und erhielt die Antwort, daß sich Mathias Tolde zur Verantwortung an diese Behörde zu stellen habe. Am selben Tage nun, als die Söhne Toldes den Kammerbefehl dem Abte überbrachten, hatte er den Bescheid der kaiserlichen Kanzlei bereits in den Händen und, resolut, wie er nun einmal war, behielt er auf eine Zeit lang die Söhne in Haft, theils wegen der ungebührlichen Reden derselben, theils um sich der Person Toldes zu versichern. Darüber entstand nun wieder Aufruhr in der Stadt, der junge Pöbel malte am Pfingstdienstage in der Nacht auf das Schloßthor einen Galgen mit einem darauf hängenden Manne und mit der Umschrift: das ist Wolfgang Abt; um die Roheit vollständig zu machen, besudelte man das Thor mit Excrementen und hob dann aus der Stadtmauer das zum Stifte führende äußere Thor aus, um es in den Mühlgraben zu werfen. Noch häßlicher wollten sich dieselben rohen Gesellen
1605 an dem Pfarrer rächen; am Montag nach Frohnleichnam überfielen sie ihn bei hellem Tage, als er aus der Pfarrkirche trat, in der Absicht, ihn zu mißhandeln, wenn nicht gar zu ermorden. Der Pfarrer rettete sich in die Sacristei zurück, wurde förmlich belagert, und erst Abends befreiten ihn bewaffnete Stiftsdiener mit dem Stadtvogte, wobei man Steine nach dem Priester warf und aus dem Rathhause sogar eine Kugel abschoß.

Diese traurigen Facta sind so recht geeignet, die schwierige Stellung eines Wolfgang Selender zu kennzeichnen, welcher einerseits scharfe Befehle gegen die Ausbreitung des Protestantismus hat und für die Verbreitung des guten katholischen Glaubens verantwortlich ist, andererseits die gemeinste hitzigste Opposition, welche zumeist ohne jeden Glauben, theils voll des trotzigsten Katholikenhasses und für Recht und Moral unzugänglich ist, gegen sich ankämpfen sieht; dabei der Mangel an Arbeitern im Weinberge des Herrn, Geldnoth,[2]) hundert schlimme Folgen der früheren schlechten Stiftsverwaltung, Opposition im eigenen Orden,[3]) die schwierigsten äußeren Zeitverhältnisse, die Steuerabgaben für Türkenkriege, die

1) Der Abt remonstrierte gegen diese Entscheidung, indem er sich mit Recht auf die kirchlichen Bestimmungen, insbesondere das Tridentium berief und auch hervorhob, daß die Utraquisten derzeit ähnlich verfahren und die Katholiken von ihren Begräbnisstätten ausschließen (Brevnover Archiv „Exemtionsstreit").

2) Der Abt mußte viele Anlehen machen; die noch in originali vorhandenen Schuldbriefe (Archiv Raigern) sind zumeist gerichtet an Hieronymus Popp, Rechnungsbeamten in Oberried, Niederschlesien, auch an den Glatzer Hauptmann, an Albrecht von Smiřic auf Náchod u. a.

3) Siehe Beilage VII.

immer wachsende Hydra der Häresien, die schwache Regierung des kranken Rudolph II. — welche Riesenkraft des Geistes gehörte dazu, um den Muth nicht sinken zu lassen und tapfer auszuharren. (Fortsetzung folgt.)

Beilagen.

I.

1587

Das böhmische Kammergericht entscheidet den Proceß zwischen den Braunauern und dem Abte Martin II. (im J. 1587).

(Nach einer Copie aus den Registern des Kammergerichtes.)

[Vorausgeht eine lange Darlegung der 10 Klagepunkte der Braunauer und der Replik des Abtes.]

Nejvyšší páni Úřednici a Soudce zemští, též rady J. M. Soudu Komorního Království českého, slyšíce sročení, supplikací, odpověď na ni, psaní a poručení J. M. Císařské, majestáty, též vidimusy jich, list mocný, nálezy a veypovědi zřízení zemské a svědomí [1]) i jich obou stran přelíčení, toho všeho pilně považivše, takto o tom vypovídati ráčí:

Poněvadž jsou oni cechmistři, starší i přísežní i na místě všech cechův v městě a při městě Broumově podle supplikací a stížnosti jich v mnohých artykulích, které by se jim od kněze Martina opata Břevnovského na Broumově, Pána jich, díti měly, J. Mil. Císařské podané ničímž neprovedli a neprokázali, nýbrž od něho kněze Martina oppata to jest svědomím i jinými odvody dostatečně odvedeno, že jest jim proti svobodám a privilegiím žádného ublížení neučinil, ani jinak mimonáležitě ničímž, pročežby tak příčinou hodnou na J. Mil. Cís. to vznášeti přinuceni byli, nestěžoval: z těch příčin J. Mil. jej, kněze Martina oppata Břevnovského při vrchnosti podle fundaci a obdarování toho kláštera z strany podávání kněží na faru Broumovskou, též sazení osob na ouřad konšelský zůstávati, a že jsou se tak beze všech hodných příčin svévolně a nenáležitě jemu knězi Martinovi oppatu, Pánu svému, zprotivili a takovou supplikací nedůvodně a zbytečně J. M. Cís. zaneprázdnili, v kázeň a trestání bráti ráčí. Stalo se v pátek po Sv. Kateřině L. P. MDLXXXVII.

II.

1602

Brief des General-Auditors der päpstl. Nuntiatur in Prag an den Strahover Abt in Angelegenheit der Wahl Christophor Sobiekurský's zum Břevnover Abte.

(Archiv Břevnov.)

Rme. D. D. observantissime!

Hodie post prandium venerunt ad Illustrissimum et Reverendissimum D. Nuncium apost. abbates et monachi infra scripti, Ordinis s. Benedicti, et

1) Zeugenaussagen.

una institerunt oblato supplici libello pro confirmatione Electi novi abbatis Brumoviensis D. Christophori praepositi Raihradiensis 23. Julii huius anni celebrata. Illustrissimus Dominus Nuncius quoniam decumbit, mandavit mihi, ut eius nomine illis omnibus praecipiam sub poena excommunicationis et suspensionis ne discederent ex monasterio S. Margarethae donec illis significetur, quid in hoc negotio sit faciendum prout statim in scriptis fieri curavi. Interim (ut haec omnia rite et recte procedant iuxta mentem Summi Pontificis et Sac. Caes. Majestatis) mandat D. V. Rmae. quatenus praedictos DD. Abbates et monachos vocet ad se et separatim eos examinet de ista electione per eos ut dicunt, facta, num legitime facta fuerit iuxta sacros canones et constitutiones illius monasterii, et de omnibus informet Dominationem suam Illustrissimam, ad hoc, ut de illius viribus possit constare num ad aliam veniendum sit necne.

In omnibus enim ad praedicta agenda necessariis omnem praedictus Illustrissimus D. Nuncius dat V. D. Rmae. tenore praesentium facultatem et auctoritatem. De caetero me D. V. Rmae. exhibeo promtissimum, cui a. D. O. omnem precor consolationem. — Pragae in aedibus praedicti Illustrissimi. D. die 14. Septemb. 1602.

D. V. Rmae. studiosissimus servitor
Albertus Venturnus Auditor generalis
Illus. D. Nuncii.

Ista sunt nomina abbatum et monachorum:

D. Abbas S. Joannis sub Rupe.
D. Abbas Monasterii Slavorum.
D. Abbas S. Procopii.
D. Praepositus Raihradensis.
D. Praepos. Breunoviensis.
D. Praepos. Policensis.
P. Prior Broumoviensis.
P. Prior St. Joann. sub. Rupe.
P. Prior Breunoviensis.

Anm. Dieſe Wahl wurde dann, weil der Abt Martin formell noch nicht reſignirt hatte, auch kirchlicherſeits annullirt.

1603

III.

Supplik des Abtes Wolfgang an den Kaiſer Rudolph II. um Ueberlaſſung eines Bruchtheils von jenem Gelde, das der alte Abt Martin verborgen gehalten und das jetzt an den Hof abgeliefert worden.

Sacerrime et invictissime Imperator, Dñe, Dne clementissime!

Pecunias in auro et argento ab antecessore meo in terram defossas atque in Poloniam mox devehendas providentia et sedulitate mea repertas atque iam Sacmae. Cae. Regiaeque Majestati Vestrae oblatas cum sciam, oro humiliter et obnoxie, Sacra C. Maj. V. dignetur pro innata Sibi clementia quidpiam pro restauratione monasterii, quod per Polonos, qui 40 et amplius annis innibi

vixerunt, et omnia dilapidaverunt, refundere, quam gratiam et clementiam diebus vitae meae agnoscam et praedicabo. De caetero me monasteriumque a praedecessore meo penitus spoliatum Sacmae. Caes. Reg. Majestati Vestrae humiliter commendo.

S. C. R. M. V.

humillimus capellanus
Wolffgangus Selender a Prossowicz
Abbas Braunoviensis.

IV.

Die im J. 1603 und 1604 vom Abte Wolfgang an die Einwohner Braunau's erlassenen Mandate.

(Apologie der Stände pag. 161.)

I. Am Sonntage Judica von den Kanzeln herab.

„Es ist hierinnen sowohl der allerhöchsten geistlichen als auch der weltlichen Obrigkeit Ihrer Kayserl. und Königl. Maj. und dann auch des Herrn Abbts Befelch, dass alle und jede Unserer Unterthanen in den Städten und Dörfern, keinen ausgenommen, Mannes- und Weibspersonen zu der innstehenden heiligen Zeit vor und auf die Ostern ein jeder was condition er seyn mag, bey seiner Kirchen und Seelsorger, dahin er gepfarret, recht katholisch beichten und bald darauf bald mit der wahren Seelenspeis sich versorgen lassen soll. Da ferner aber diesen Unseren nothwendigen Befelch jemand ungehorsamblich und verächtlich übertreten würde, gegen denen wollen Wir Uns öffentlich erklärt haben, sie sollen in der Gemein nicht geduldet, und wann sie sterben, nicht auf dem geweihten Kirchhof, sondern ins Feld begraben werden, ohne Gesang Geleyt und Ceremonien."

II. Kurz darauf beim Stadtdreiding (im Rathause).

„Vernewerung J. Kays. und Kön. Maj. vorigen ernstlichen Befelchs: dass sich ein jeder umb und auf die österliche Zeit zur katholischen Beicht, Busse und Communion entweder in das Kloster oder in die Pfarrkirchen einstelle. Anderst wann sich jemand deme gemäss nicht verhielte, der soll aus den gemeinen Aemptern und Zunften gestossen, verbannt, zu Tauff und Trawung oder Heyrath nicht zugelassen, auch auf geweihtem Ort und Stell mit nichten begraben werden."

III. Im J. 1604 von den Kanzeln herab.

„Der Herr Abbt hat von Ihrer Kays. Maj. sowohl mündlich als auch hernach schriftlich ernstlich im Befehlch, bey dieses Stiftes Erbunterthanen in Stadt und Land alle Ketzereyen, bevoraus die schädlichen Pickhartischen Conventicula alsobald mit Ernst abzuschaffen und alle zu dem rechten und wahren Gottesdienste, wahrer kathol. Religion und Communion mit Fleiss anzuhalten, mit den Verbrechern der Gebühr sich zu versichern, die Radelsführer nach Prag vor die böhmische Hofkanzley zugestellen, hierinnen der Schrift und anderer Mittel, so zur Erhaltung schuldigen Gehorsambs vonnöthen seyn werden, sich allenthalben zu gebrauchen. Er, Herr Abbt, ist auch zu dessen, und

J. Khays. und Königl. Maj. endtlichen Willens und Meinung Vollziehung bei eigenem Gewissen, Schuld und Pflicht höchlich ermahnet. Dem Rath aber hat man ernstlich zugesprochen, über solchen Befelch Hand zu halten, auf das in künftig bey J. Kays. Maj., gebührlich zum Ernst beweget, euch an Leib und Gut straffen lassen müsste. Und dieweilen ihr bishero alle miteinander die gnädigste königl. Vermahnung übel oder böslich missbrauchet, und sich fast niemand zur Beicht und Communion finden wollet, sondern vielmehr leichtfertige Reden und euer Gespött daraus getrieben, als wird derowegen aus Gewalt und im Namen des Röm. Königs, welchem das ganze Röm. Reich, alle Chur- und Fürsten unterworfen, hiemit anbefohlen, dass alsbald vermög des königl. Befelchs von Dato des Mandates an Alle, Arm und Reich, Alt und Jung, in Städt und Dörfern zur katholischen Beicht und Communion sich einstellen undt weil unsere Vorfahren von viel Hundert Jahren hero das hochwürdigste Sacrament in einer Gestalt empfangen und die katholische Kirche in Ehren gehabt, sollet auch ihr euch also verhalten und darinnen zuverlässlich wandeln, denn das ist der sicherste Weg und ausser des würdet ihr in Gefahr stehen und den heyl. Sacramenten Unehr anthun; und überdiess haben die allerhöchsten Potentaten, Geistliche undt weltliche Obrigkeiten, Khayser, Könige, Fürsten undt Grafen im hl. Abendmahl sich einer Gestalt gebrauchet und empfangen, bevoraus aber das Haus von Oesterreich, welches Gott also gesegnet, dass es in dieser Hoheit des Röm. Kayserthums nunmehro 340 Jahr verbleiben thut. Wofern sich nun jemand über dieses alles diesem widersetzen wird, dieselben sollen nicht allein ihrer Aempter und Ehren entsetzt, keineswegs geduldet, sondern auch an Leib und Gut darzu bestrafft werden. (Vgl. Memoiren Slavatas I. 242 u. Paul Skálas Historia I. 72.)

Anm. Diese Maßnahmen waren durchaus nicht vereinzelt und von Abt Wolfgang etwa erfunden. Die habsburger Dynastie verfolgte ja bereits seit Mitte des XVI. Jahrhundertes den Plan, durch möglichste Erstarkung des Katholicismus dem gewaltig fortschreitenden Protestantismus entgegen zu wirken. Proclamationen wie die vorliegenden in Braunau, sind fast gleichzeitig auch anderwärts, oft noch viel schärfer und rücksichtsloser von Seiten weltlicher Erbherren erflossen; so wird in Neuhaus auf Anhörung protestantischer Prediger Strafe an Leben und Gut gesetzt, in den meisten königlichen Städten ergingen ähnliche strenge Befehle, besonders wurde hier darüber gewacht, damit der Magistrat immer katholisch bliebe. Der Plattner Erbherr Wenzel von Rozdražov erließ 1604 an die Bürger die kategorische Mahnung daß unter seiner Herrschaft jeder katholisch sein müsse, einen andersgläubigen Bürger dürfe der Rath nicht aufnehmen bei Strafe von 50 Schock m. für jeden der Schöppen und bei Verlust der Amtswürde des Bürgermeisters und Primas; wer zu den lutherischen Predigern vor die Stadt hinausginge, soll 3 Monate bei Wasser und Brod eingekerkert werden; zur Osterbeicht muß ein jeder gehen und die Bestätigung hierüber dem Schloßhauptmanne abführen. Ein Anhänger der neuen Secte darf nicht am katholischen Gottesacker bestattet werden ꝛc. ꝛc. (Vgl. die Schriften A. Rezeks, Sig. Winters u. A.)

V.

1603
1. Juli.

K. Rudolph II. citirt einige Braunauer nach Prag.

(Aus den „Acta Abb. Wolfgangi", Archiv Braunau.)

Ersame, liebe, Getreue! Was ihr in Anhaltung etlich euer Mit- und Einwohner, so wie Wir verlanget und durch zwey unterschiedliche kays. Schreiben anhero vor Unsere Hofkanzley citiert, angewandten fleiss und verrichtens halber, auch der Verzugs, zur Entschuldigung vorwenden thuet, das haben Wir aus euerer Uns am 5. Juny d. J. überreichten Supplikation gnädigst und ausführlich vernommen. Sintemal aber unter denselben Personen Franz Scholz, Daniel Aust, Georg Kelner und Daniel Wölner zuwider solch Unserm ausdrücklichen und ernsten Befehlch sich bis dato noch nicht eingestellt, sondern flüchtig worden, nun aber Wir kein anderes wollen denn dass sie schuldigermassen solchen Gehorsam nachkommen, diesem nach befehlen Wir euch allen Ernstes, dass ihr benanntem Scholz allen Fleisses nachtrachtet und nach Betretung dermassen anhaltet, damit er sich unverzüglich anbefohlenermassen anher gestelle. Zu Fall aber ihr noch des widrigsfalls und seiner fernen Flucht zu befahren denselben in sicher hafft und bande nemet, und also gefangen hierhero durch gewisse zugeordnete Personen schicket, gleichergestalt auch bey den obgenannten drey flüchtigen Personen mit allem Ernst darob seidt, dass ihr sie ohne einige Hinterziehung dieselbst wiederumb zu handen bringen und anhero gestellen sollet, kein anderes thut. Dies ist Unser fester gnädigster Wille und Meinung

Prag, 1. Juli A. 1603.

VI.

Proclamation des Abtes an die Bewohner Braunaus „ad diem Solis" (27. Juni) 1604.

Es klaget fast jedermann, wie auch vorigen Jahrs in Sommer- und Herbstzeit geschehen, dass die Früchte der Erden in den Gärten und Feldern von Zwiebeln, Mähren, Kraut und anderer Küchenspeis mehr, von leichtfertigen, müssigen und diebischen Leuten bei Tag und Nacht gestohlen werden und man gar nichts in Ruhe behalten könne, desgleichen Ihrer Gnaden als der Erbherrschaft auch und in grosser Anzahl wiederfährt; wenn es dann ein rechter Diebstahl und nach beschriebenen Rechten ein Straf darauf geordnet, dieses aber itzo allgemein getrieben wird und niemand auf so vielmal geschehenes ordentliches öffentliches Ausrufen und Verbot Achtung und Folge geben will: also wird hiemit zu allem Ueberflusse männiglich geschafft und auferlegt im Ernst, dass sich in dem Falle niemand betreten oder befinden lassen soll, sonste einem Jeden freigegeben wird, solche Leut von Mannes- oder Weibspersonen, wann sie in der That ergriffen, selber zu strafen oder aber zu ergreifen und anzusagen, welche hernach mit erlittnem Gefängnis an Pranger gestellt oder auch nach Verdienst mit Ruthen gestrichen und des Landes verwiesen werden sollen ohne alle Milde, Gnade und Vorbitt.

Desgleichen kommt grosse Beschwerde vielfältig für, wie dass leichtfertige, unbesonnene böse Leute in der Kirche, am Platz, in und vor der Stadt bei Wein und Bier der Erbherrschaft, Geistlichkeit, Amtspersonen, ja auch der Religion und wohl Ihrer Kays. Maj. selber schimpflich und ungebührlich nachreden, kays. kön. Befehlichen und Ordnungen schimpflich und spöttisch nachreden. Wann dann solches in allen Rechten hoch und hart verboten, auch desgleichen böse Leut nach böhmischen Rechten leibes-, ehr- und gutsverlustig und fällig, also wird männiglich ernst und ordentlich erinnert und vermahnet, dass sich dergestalt niemand öffentlich oder heimlich befinden lasse oder auch solches wenn er's höret, verschweiget, sonsten er laut kays. Befehliche als ein Rädelsführer und Aufrührer auf Wagen geschmiedet, nach Prag verführt und allda der angesagten schweren Straff gewärtig und unterworfen sein solle, Anderen zum Abscheu. Und soll auch auf solche Leut fleissig Achtung gegeben werden. Darnach sich jedermann zu richten, zu hüten und hernach nicht zu entschuldigen denn Straff und Exempel sindt allerweg von Nöthen.

Anm. Welche Entsittlichung damals in dem Braunauer Pöbel eingerissen war, läßt sich aus folgenden Angaben schließen. Im J. 1603 ermordete eine Fleischhackerin ihr uneheliches Kind, sie wurde dafür sammt ihrem Mitschuldigen enthauptet. Im J. 1605 geschahen fünf Morde in Braunau, im J. 1606 fanden sich Räuber in den Stiftswaldungen, und mußten zwei Hinrichtungen vorgenommen werden. Am 8. April des genannten Jahres hat man am Braunauer Hochgericht einem Gehängten, Mathias Kahler, das Hemd ausgezogen, das rechte Ohr abgeschnitten, die rechte Hand abgehauen und das Herz aus dem Körper gerissen. Um dieselbe Zeit überfiel ein gewisser Tschauder einen Georg von Woltersdorf und erstach ihn. Am 11. Juli 1605 war ein blutiger Raufhandel in der Weinschänke Hans Johns, wobei ein Geiger einen der Gäste erstach. Im selben Jahre ward ein Priester, aus der Pfarrkirche zurückkehrend, von rohen Gesellen insultirt und mit den Worten: Pfui, Teufel, friß, Pfaffe, Sch... lausknecht beschimpft. Dieselben Gesellen fingen dann untereinander Raufhändel an, und einer aus ihnen blieb todt auf dem Platze. — Dies nur etwas weniges aus den im Stadtarchive bewahrten amtlichen Aufzeichnungen dieser Zeit.

1606
13. Feb.

VII.

Versuch dreier böhm. Benedictineräbte, durch Denunciation beim Erzbischofe den Ordens-Visitator Wolfgang Selender zu stürzen.

(Concepte im Archiv Raigern.)

Euer fürstl. Gnaden lange Gesundheit, fürtreffliches Glück etc. Hiebei E. f. G. bitten wir demüthig, wollen uns zum Argen nicht aufwenden, dass E. f. G. wir (tamen sub rosa) mit dieser Supplication überlaufen, demnach wir länger nicht haben zusehen können, sintemal wir alle Böhmen sind, wie anlangend den Herrn Abt zu Brauna wir gezwungen und gedungen worden ihn aus einer andern Dioecesi, der doch nie in unserer Proba gewesen, und kein böhmischer Profess ist, item wie er sich bey S. Emeram, zu Wien und andersten verhalten nit aufgelegt und bewiesen, auf- und anzunehmen und als Abten zu Brzewnov und Brauna zu erwehlen, welchem wir lange widerstrebt ursache halber, dass es wider die Regel S. Benedicti auch aller guten Ordnung zuwider

sey; welches uns alles nit helfen wollen, wir sind gar hefftig bedrauet worden, wir wollten oder wollten nit, so mussten wir ihn auf J. Mj. Befehlich annehmen und erwehlen, welches wir alles wider alle gutte Gewohnheit und Ordnung haben thun müssen, wobei uns Herr Nuncius Spinella vor übel gehabt, aber dann gesagt: sed coacte hoc fecistis, ipse non est legitimus Abbas, welches alles ohngezweifelt sedi apostolicae und Jedermann bewust ist.

Die weil dann solches alles erschlich[1]) gegangen, so thut Herr Selender allso hausshalten, von welchem man viel gehalten, er würde Berge versetzen, befindet sich aber im Werck weit anderst, also dass es übel ärger denn bei dem Alten zugehet; von der Zeit hero, von welcher er erwehlet und gekrönt, spüren wir in unserer Ordnung keine Auferbauung und Mehrung der Ehre Gottes, verachtet uns Böhmen alle miteinander, indem er noch nicht angefangen Abt zu sein, hat er uns baldt ein Schand und Spott angethan und den alten Abt aus inbrünstiger geiziger Begierd, wie er hätte sollen nit gehalten, eine grosse Summa bey der Abtey nit verschwiegen,[2]) von welcher andere nostri ordinis arme Klöster hätten mögen wieder hergestellt werden. Item er hatt auch kein Convocation der Brüder gethan, weder Admonition noch Instruction wie gebräuchlich, schämt sich unser, dieweil wir böhmische Äbt, verleumdet uns, rühmet sich, wie er uns Böhmen absetzen und die Deutschen erheben wolle, berathet sich mit andern Ordensgenossen wider uns. Item er machet sich zu einem Visitatoren, welcher von uns allso nie genennet worden, weder von S. päpstl. Heiligkeit noch von E. f. G., von welchem er auch nichts aufzuweisen hat. Dann, E. f. G., wie er mit der Priesterköchin zu Braunau schändlich umgegangen, in dem er sie mit dem Scharffrichter, zur Verkleinerung der kathol. Priesterschafft, quod religiosum non decet, angreifen lassen, dass solches E. f. G, sollte bewust sein zweifelt uns nit. Item er zanckt sich mit den Braunauern, und dieweil wir wie die Kinder ohne Mutter und ohne alle Protection seyn, so haben zu E. f. G. wir in aller Unterthänigkeit alle unsere Zuflucht, bittend, E. f. G. wollen eine Intercession an den Herrn Nuntius thun, dieweil wir sich gegen E. f. G. und der synodo allzeit wohlverhalten, damit wir Böhmen uns einen Böhmen erwahlen mögen, welcher nahendt bey Prag wäre, zu welchem wir unsere Zuflucht in dem Orden hätten, der uns zur Fortpflanzung der Böhmen, Erhaltung und Wahrung der geistlichen Güter verhülflich wäre, auch mit E. f. G. als mit dem Generali Visitatori in gutem Vernehmen wäre, damit er unserem Orden zuwider ohne Anmeldung vor sich allein nichts nehme, um welches wir vor E. f. G. und dem Herrn Nuntio Gott zu bitten nit aufhören wollen.

Dat. Fer. 2ª post Invocavit A. 1606.

E. f. G.

in aller Unterthänigkeit
gehorsame undt getreue
Caplane

Johannes Chrysost. Abt der Clöster zu Ostrow und St. Johann
Stanislaus Thomanides Abt zu St. Procop.
Paul Paminondas Abt zu Emaus.

---

1) im böhm. Concept: naopak, verkehrt, rechtswidrig.

2) d. h. unvorsichtiger Weise an die Regierung verloren.

Anm. Die Qualification dieser Ankläger des wohlangeschriebenen Abtes Wolfgang war nichts weniger als empfehlend; den Emauser Abt Paul nennt man mit Recht einen der rohesten Geistlichen jener Zeit (s. Gindely, Gesch. d. Böhm. Brüder I. 320), und auch bei Stanislaus Thomanides constatirt der Abt (in einem Expensenbuche) ärgerlichen Lebenswandel. Alle 3 wurden auch bald darauf abgesetzt, während Abt Wolfgang eine sehr lobende kaiserliche Confirmation (ddto. 18. Aug. 1607), sowohl als Abt von Brewnow wie auch als Visitator, erhielt.

Aus dem Egerer Archive.

Beiträge zur Geschichte Böhmens und des Reiches unter Karl, Wenzel und Siegmund.

Von
Heinrich Gradl.

IV.

72) (1420).

Unser willige dinst czuvor, ersamen weisen besundern lieben herren! wir clagen ewer ersamkeit uber den snoden posen pfaffen Johannes Meinel, der yczunt in ewer stat ist, das er uber uns mit lugenhaftigen worten geschriben und geclaget hat noch sagentigen meren dem edelen herrn herrn Wilhelm von Schonburck und den fürsichtigen weisen purgermeister und rat und der ganczen gemein czum Cadan, wie das wir solten geret und gesprochen haben, das er dem Spo(n)m(u)lner des Perfriders [1]) pücher scholt verraten haben gegen hrn. Wilhelm von Schonburck, doran er uns ungütlich und czu kurcz tut, wan wir von ym nichtes geret haben des geleichen; und er leůget uns do mit an als ein snöder pöser lügenyscher pfaff, wen es offenbar und wissentlich ist, das die pücher des Spo(n)m(u)lners sein und nicht des Perfriders, [1]) do mit er dem Spo(n)m(u)lner die pücher gegen hrn. Wilhelm wil enpfremden und entenigen. das hat der snode pose pfaff dorümb gethan, das ym die pücher nicht czu teyl sein worden von den Hussen, wan er doch offt und dick

1) Orig.: pfrider mit unten gestrichenem p. Der Name Perfrider kommt häufig vor, ebenso Spanmulner, Sponmulner, bei welchem Namen das n über der Linie durch das bekannte Zeichen angedeutet ist.

kauffmenschacz mit yn getriben hat umb pücher, umb kelch, umb messegebant, umb glockspeis und umb alle andre war, die frumen leůten genomen und gestolen worden ist von den Hussen; und sölche kauffmenschacz er manch iar auf dem lant gefurt hat, das doch keynen frumen prister nicht angehöret, solche kauffmeschacz (sic!) mit den keczern czuben, das ewer weisheit wol derkennen und vornemen mag. Auch hat er yczunt einen Hussen, genant Wolff Sacz, ablegegen (sic!) pücher vor xxiij ß, die solt er ym weczalt haben auff sent Mertens tag; das hat er nicht gethan. Nu ist der selbige Wolff kumen gegen Cadan vor den rat und vor vil ander frumer leůte und hat geclaget, das der selbige pfaff ym seine pücher felslich agelogen (sic!) und geret hat und yn umb sein gelt vorraten hat als ein trewloser, erloser, snoder, vorposter pfaff. Auch hat er uber uns geclaget und geschriben, wie das wir ym solten gedrewet haben czu hawen, czu stechen und czů morden, woran er uns ungutlich thut und leuget uns pöslich an, wen not ist ym fürczusehen vor dem frumen man genant Raws und seinen brudern, dem er sein frum weip gemerclich wetrogen und vorraten und mit ym hin weck gefurt hat. Auch hette wir ewer weisheit noch vil mer czuschreiben seiner poshaftigen werck, das wolle wir yczunt lasen, sunder wir warnen euch und thun euch kunt, das der selbige snode verposter pfaff durch seiner poshaftigen werck willen ist geladen worden von seinen ôbersten gegen der Sittaw. Nu hat er seinem rechten nicht tôrren getrawen, das er czu recht wer gestanden, und ist geflohen vom Cadan gegen Eger. also haben yn sein obersten in den pan gethan. Nu pant man yn czum Cadan, czum Closterlen und czu Niclasdorf, also das man yn nympt von allen guten wercken der heiligen cristenheit und gibet yn dem leidigen tewffeln mit sampt den, die mit ym wissentlich czuschaffen haben. Also weys sich ewer weisheit vor dem snoden vorposten pfaffen fürczusehen, der do ungehorsam ist got und dem rechten; und gepit uns, liben günstigen herren, czu allerczeit, was wir erberkeit dinen solden; dorczu sey wir alleczeit wereyt noch unserm vormůgen mit leib und mit gut unvordrôssenlich etc. gegeben czum Cadan unter Niclas Rwrentwar (sic!) sigil.

Niclas Rosengart,
Niclas Rwrentwarck,
Niclas Spo(n)mulner,
půrger czum Cadan.

Ohne Adreſſe.

Orig. a. Pap., geſchl., außen dunkelgrünes Siegel in Reſten; Egerer Stadtarchiv.

Die Datirung muß zwiſchen 1419 als Jahr, in welchem die Huſitenkämpfe begannen, und zwiſchen 1421 (Juni), wo Wilhelm von Schönburg von der Hauptmannſchaft zu Kaaden abgetreten war, fallen.

73) 1422. Oct. 29.

Wnsern willigen dinst zuvor, ersamen weisen liben herren! wir lassen euch wissen, daz wir alz gestern auff geprochen worden und worden hin gerůkt pei ainer halben meyl wegs; und in dem selbigen do kům potschafft wan hrn. Hosen wan Hasselbůrk und schreib dem markrawen, wie daz er ein tag czwischen hrczug Sigmund gemacht hab und dem margrawen; dar auff wir all wider wentig wůrden und wider ruken můsten in di stat. da ward unsers gnadigen herren gnäd zu rot mit sein raten, daz ez pei ein sulchen peliben ist, daz sein gnad selbs maint zu reitten gen Kadan, und hat do willen, mit ym czů tagen. und do kůme wir abber czu sein gnade und paten sein gnade, uns zu erlauben, heym zu růkken, wan kein stat nicht mer do enwar, dan[1]) di, wa dez gelegen wegen do sind, und paten sein gnade, uns armen lewt czu versehen und czu versorgen und unser grosse willicheit an czu sehen. dar auff uns sein gnad antwort und sprach: Ir liben wan Egger, wir erkennen, daz ir euch mer tůt, dan ir vermůgt, und wir piten euch wan unsers gnadigen herren kunigs wegen und durch meinen willen, versůcht und last euchs nicht zu swar sein, wan wir hoffen, daz ez noch czu ainem gůten ende kůmen werde. Auch sey wir do pey gesessen, daz man hofft, den Karlstain yo czu speyssen mit malcz und mit trank, nnd dorczu ist gesaczt worden der wan Plawen czu den obersten hawpman on margraff wan Branburk stat. und, liben herren, do wir den czůg yo tůn můsten und mit kein gelimpff nicht vertragen mochten sein, und do paten wir sein gnade, uns furpas dannen zu versorgen. do sprach sein gnade czu dem wan Plawen und pefolch uns ym sunderlich mit fleisse. und wer sach, daz man den Karlstain mit fug nicht gespeissen mocht, so[2]) hat er gesprochen,

1) Die Worte: „dan — sind“ über der Zeile hineingezogen.

2) Hier folgte zuerſt: „schult er vns gutlich wan lassen“; dieſe Worte durchgeſtrichen und obige Stelle: „hat er gesprochen ... richten“ übergeſchrieben.

uns gutlich wan ym richten und wider heym helffen. Auch, liben herren, wist, daz wir in grossen sorgen sein und schreiben euch alle maynung und uns dûnkt, solt sein on euch, daz ir uns nicht wider schreibet auff unser maynung, wie wir uns in allen sachen wan ewren wegen halten schûllen, wan wir in alle sache doch gere ſpest tûn wolten. und wist, daz wir alz hewt schullen[1]) gen Pilzsen ruken.[2]) und liben herren, was wir in allen sachen tûn kûnde adder mûgen, daz welle wir alczeit willichleich und geren tûn. geben on donerstag nach Simonis et Jude anno xxij°.

Hans Kotenploner, Wenczl Gul(den)
und ander ewr hawplewt.

(Rückwärts:) Dem ersamen weisen purgermaister und rat der stat zu Egger, unsern liben herren etc.

Ueber die erſte Bitte der Egerer Hilfstruppen, heimgelaſſen zu werden, vgl. Palacký, Urk. Btr. I, Nr. 233, S. 258—260.

74) 1422. Nov. 7.

Unsern frewntlichen dinst zu vor, ersamen, weisen, sunderlieben frewnt! wir danken ewer frewntschaifft alczumal sere und wellen hin für euch vor unserm gnadigsten herrn dem künig dancken ewer frewntschafft und furdrung, dij ir uns in unsern nöten bewëist hat. Nu bitten wir ewer frewntschafft mit ganczen vleiz, ir wellet euch dar inne durch unsers gnadigstes herrn willen und unsers dinstes frewntlich beweisen und darzu tün dürch behaltung und beschirmung des hawses wider dy veïnt. Als wir mit ewern mitpurger Cunrat Mëindl geredt haben von etlicher phandt wegen, dy wir zu Nüremberg maynen verseczen, ir wellet in hinëin senden, damit er uns mit ewr hülffe gelt auf dy phandt macht auspringen, daz wir daz haws machten döster poz gespeissen und den gesellen umb iren dinst tün. wenn ist, daz wir chain auf dy phandt machten aufspringen, so lag uns gar hart auf dem haws, daz daz dem ganczen lande und auch andern landen zu schade wër. und ist, daz sy besorgten, daz dy phandt von unsern gnadigsten herrn dem künig oder von andern würden aufgehalden, dy darauff lihten, daz wellen wir in vergwissen und verbriven und verpurgen mit

1) Früher „wollert“, dann durchſtrichen und „schullen“ darüber.
2) Nach „ruken“ ſtand erſt „schullen“, welches geſtrichen iſt.

unserm gnadigen herrn marggraffen von Brandenburg und mit uns selben und andern herren, daz sy dar inne chain hinderung sollen haben, sunder daz gelt redlich beczalen. daran beweist ir unserm gnadigsten herrn dem künig sunderlichen dinst und wir daz umb euch gern ymmermer wellen verdinen und vor unserm gnadigsten herrn danken. Geben zu Pilzen an sunabent vor Martini anno etc. cccc^{o} xxij^{o}.

. . . . . .

(Rückwärts:) Den ersamen und weisen bur[germeister], dem ratt der stat zu Eger, [vnsern günstigen], li[ben frewnden].

(Or. Pap., gesch., Reste von 2 grünen Siegeln noch klebend; Egerer Stadtarch.)

Anm. Das unterste Drittheil des Briefes ist im Bruche abgerissen; mit ihm fehlen die Unterschriften.

Auf diese Zuschrift, die von Pilsen aus an Eger erging, befragte sich der hiesige Rath bei Niklas Hynko, der am 29. Nov. über die Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatze des Pilsener Kreises Auskunft ertheilte. Vgl. Bezold I, 136—138, der für diese Antwort das Jahresdatum 1422 (nicht 1420 oder 1421) begründet.

75) 1423. Nov. 3.

„Meinen dinst czuvor, liben freunde! Als ir mir geschriben habt, euch czuvorschreiben, wy es mein herre der marggraf mit den Hussen lysse adir handelete etc., thu ich euch czuwissen, das dy Hussen meinen hern den marggrauen einen tag gelegt hatten czum Cadan. Also komen sie gen Zacz und wolten in einen übermut czu meinen hern nicht reiten; so wolt mein her czu in auch nicht senden, sunder sy begerten von meinen hern, einen langen frid mit im aufczunemen, des mein her nicht thun wolde; wenn auf pfingsten wolt er einen frid mit in aufnemen, und wirt mit in auf einen tag komen. wy es denn wirt bleiben, das kan ich euch nicht vorschreiben. Geben an der mitwochen noch allerheiligen tage under Albrechtis Aptschicken insigil.

Erkinger von Sawnsheim,
obirster hauptman zum Cadan.

In tergo: Den ersamen weisen burger meister und rate der stat Eger, meinen liben frunden.“

(Or. Pap., S. bis auf Reste abgefallen; Egerer Stadtarchiv.)

76) 1426. Mai, anfangs.

Liben herren! Ich laz euch wisßen, daz ich pin vor dem rot gewest und pey dem purgermaister, dy myr haben zcu gesagt. dy haben ir kuntschafft dor ůber gehabt, daz sie ligen pey Doxa mÿt dem here und schermůczen und h(e)czen alle tag vor Průgze etc. Auch ist der Jakuka an mytboch auch zcu dem her ist (sic!) kumen mit seym folk und ist feynt worden dez alten hrn. von Saxen, der alt vnd der jung Jacuka myt enander. Ach thu ich euch zcu wisßen, alzo alz ich pin von euch auß geschicht, alzo so wist, daz ettleiche rede get zcun Kadan und auch andern enden, daz man redt, wie sie willen haben, eyn weil ůber walt, eyn weyl hin auf gen Eger in daz lant, besunder so ist ez in czweyvel. villeicht kan der von Eylwurck und andree seyne jůñer und herren. wen daz her gar zcu sam kůmpt, so ist zcu besorgen, si wůrden czihen gen Eger und dar nach wast hin gedencken. dar umb so habt euch in warnung alzo lang, pis ich selber kan kumen, alz ir myr den enpholhen habt. Geben zcu Kaden.

(Unterſchrift abgeſchnitten.)
Adreſſe fehlt.

(Or. a. Pap., geſchl., S. bis auf Spuren abgef.; Egerer Stadtarchiv.)

Anm. Der Brief könnte früheſtens auch ſchon Ende April geſchrieben ſein. Vgl. übrigens meine „Geſch. d. Egerl." S. 355.

77) 1426. Nov. 10.

Mein willigen dinst czu vor, lieben hern! ich thu euch czu wissen, daz mir alz heut umb ersten slaf ist redlich botschaft komen, daz dy keczer von der Mysse vnd anderz wo sich stark samen und mein, dez edelen meinz genedigen hern arm lewt czum Heyligen Crewcz vnd czum Newendorf ader anderz, wo er dy hat, in czu vor terben. also hab ich gen Tochaw vnd dem foyt czu Beczaw geschriben heut umb mit nacht, daz dy auch dor auf horchen und sich samen, alz sy sterkest kunen, wo ez not thut, daz sy czu czugen. also hab ich meins genedigen hern lewt und sust, wen ich vor mag, vor bot, czu mir gen dem Altenwasser czu komen und ir sus gar sich heissen auf czwen tag speissen. pit ich euch, liben hern, von meinz genedigen hern wegen, daz ir wolt mein genedigen hern leyhen lewt czu fuz und gerytten, alz ir meist kont, nemlich in Dreincze vnd in Alberewte spar, daz dy noch heut czu mir an

dem Altenwasser komen, ez wer bey tag ader nacht. daz wil ich euch vor mein genedigen hern danken, daz sein genad ein solchz mit den sein umb euch sol vor dinen. geben an dem nesten suntag ſmorgenz vor sent Mertenſtag in dem xxvj jar.

Niclaz Fraz, foyt
czu Kunigzwart.

In tergo: Den erbergen und weysen purgemeister rat der stat Eger, mein liben hern, sol der brif."

(Or. a. Pap., Siegel bis auf kl. Reſt abgefallen; Egerer Stadtarchiv.)

Fraß iſt der Burgvogt Heinrichs von Plauen, des Burggrafen von Meißen. Heiligenkreuz und Neudorf ſind die Dörfer weſtlich, bez. nordweſtlich von Plan. Dieſer Beſitz war an die Vögte (Herren) von Plauen dadurch gekommen, daß König Johann bei Einlöſung von Aſch und Selb von den Vögten, denen ſie verpfändet waren (vgl. meine „Geſch. d. Egerl." S. 169), Erſatz verſprach, welchen König Wenzel 1387 nach langem Hinhalten der Vögte mit den Dörfern Heiligenkreuz und Neudorf (im früheren Pilſener Kreiſe) leiſtete.

78) 1429. Juni 24.

Sigmundus etc.

Wolgeborner liber getrewer! wir haben deinen briff wol vernomen und wissen wol, das du unsser botschafft volkumlich geborben hast; aber uns bekumert nicht anders, denn das uns ffursten und herren nicht geentwort haben, wi stark si uns helffen wollen, das wir uns hetten darnach gerichten mügen. und alz du dann schreibest, wi vil rede gee, das wir uns mit den keczern sullen gefridt und alle dewcze land haben aufsgelossen etc., darauff wisse, das des nicht enist, sunder di theiding, di wir mit den keczern gehabt und noch haben, di get lauter auf das, das si sich genczlichen erkentnus und underweisung des heiligen czu kunfftigen conciliums undergeben und darauff mit allen unsers und des reichs und der cron czu Hungarn und czu Behem underthanen frid sollen haben. und darauff haben wir unser potschafft czu Prage gehabt und di Hussen kumen iczund mit foller macht auf Behem und Merhern bei ffirhundert pherden mit sampht unssern bothen und sullen dise boche allhie sein, und meinen, di sachen muntlichen und selbs mit uns czu czu (sic!) theidigen. und wir kunen noch nicht gewissen, was daraus wirt. Macht es sich aber czu fride, so wisse, das wir nymands auflassen wollen, klein noch gros, es wolt den ein selbs nicht in

dem ffride sein, und uns, abgotwillen (sic!), also bewaren, das wir gen got und der werlt recht thun wollen, und darauff magſtu uns freilich verentworten und, ab ymand anders furbrecht, des wollest nicht gelawben. und alz du denn begerst, ab der czugk denn nicht ffur sich ginge, dir czu gunnen, dich irgende czu dinste czu thon etc., begern wir, das du das an sten lassest; wenn es werde frid adir nicht, so meinen wir dich doch czu nůczen; machteſſich nicht gen Behem, so mocht doch unser gescheffte anderſbohin geraten, do wir dich gerne bei uns hetten; was wir den allhie beslissen, das wollen wir dir wol verkunden. Geg(eben) czu Preſpurk an send Johannis Babtiste tag, unser reich des hung(erischen) in dem xliij, des romischen in dem xix und des behmisschen in dem newnden jaren.

Ad mandatum dm. reg(is)
Caspar Slik.

(Ohne Adreſſe. Gleichzeitige Copie auf Pap.; Egerer Stadtarchiv.)
An wen das Original gerichtet iſt, kann ich nicht finden.

79) 1429. Oct. um 10.

„Mein willigen dinst czu vor, liben hern! ich pit euch wissen, das ich mit andern den ewern czu meiner herrn genaden und jren retten komen pin ken Meyssen an dem donerstag czu abent. alzo kom ich an dem freytag czu yren gnaden und czu meim hern graff Heinrich von Swarczburg und ander jren retten und sagte yn, wy eſ euch czu stund noch dem pesten, alz ich mich den dy czeyt vor stund, und fragt auch ir gnade, wy eſ umb dy keczer wer, aber wo sy legen etc., daz ich euch daz mocht czu wissen tun. alzo sagt mir mein herre von Swarczburg und Haubolt von Sleynnycz, daz sy mit macht vor Kamencz legen und süst etlich stette, alz: Syttaw und ander stet, mit yn abgedinget haben; auch so saget man lantmanz weysse, daz der Proko mit seiner macht pey yn sey, und man meint, sy schullen wol dressigk (sic!) taussent haben in dreyen heren, so schol yn noch einz nach komen. auch so sagt man lantmanz weisse, wy daz der Proko briff hab, daz sich dy schesstet (sic!) scholden an yn slagen. ich pit euch aber, daz ir mir daz nicht nach sagt, wen ander leůte und ich czu got hoffen, daz eſ nicht sey. auch so han ich gerete mit den reten alz von mir selbez, ab ez nicht not tete, daz man mich den mit andern den ewern liß reyten, wen ir mein und der ewern teglich wol bedorft und ye

beschedigetburdet, alz pald sy der füren, daz yr den reissygen geczeugt nicht pey euch hette, den eſ mocht mit gelymfpe (sic!) nicht gesein. wen ich wil euch wol under richten, wen mir got czu euch hilft, waz mir czu entwort wart, wen eſ alz czu lange czu schreiben wer. den sunderlich so sagten sy mir, daz sy alle ir lande und stet vorpotschaft hetten, daz dy alle auff den montag pey in in dem feldt pei Meissen sein scholden und meinen ye, mit yn czu streiten etc. ich hette auch gern mit yn gerette von der folge wegen, dy ir yn den mit macht tun schold, alz sy euch den geschriben hetten in dem briff, den ich czu Czwykaw auf brach und euch den in meinem vorslossen vort schykt, ab euch anders der borden ist. da gedachten sy dez nicht; so west ich nicht, was ir dar inen tun mocht aber nicht; den ich bedacht mich in mir swer und rette da von nicht; den ab sy dez bůrden gedencken, so hoft ich mit hilf gotez, ich wolt daz noch dem pesten vor antworten. den ich pit euch, mir czu schreiben, wy ich mich in allen sachen halden schol, wen man mir fůter und kost noch von hoff geben hat. da von habt ir mir nicht geseyt, wy ich mich dar inen halden schol; den wy ich mich in allen sachen halden schol, dar czu pin ich willick. auch, liben hern, so pit euch Petter vom Gehage, daz ir ym lat sein schymsper (sic!) ser grüsen, knecht Heinrich, wen er meint, daz er nymanz getrewcz hab lemtigez, dar umb meint er, er schreibe euch muglich von yren wegen und ich von seinen wegen.

Ulrich Sack.

In tergo: Den erbergen und weisen burgermeister und ratte czu Eger, meinen liben herrn, d. la.

(Or. a. Pap. mit Siegelreſten; Egerer Stadtarchiv.)

80) 1429. Oct. 20.

„Mein willigen dinst czu vor, liben hern! ewer schreiben daz han ich allez wol vernomen; hoff ich czu got, ich wol daz noch dem pesten allez außrichten und dem recht vor sten. den, liben hern, ich laz euch wissen, daz uns dy keczer czu Dressen vor rant haben mit eim grossen her an dem nesten donerstag und haben sich vast gerbeyt mit uns umb Alten Dressen, daz enseyt der prucken leyt, daz ich mit den ewern und mit etlichen andern reyssigen daz lang vor hylt, piß ich mit den ewer weck kom, da gingen sy den andern daz von stund ab und ligen da dinen mit macht. und w(y) eſ nu fort komen wirt, daz stet czu got. den, liben hern, ich schyke czu

euch ewern diner Packoffen, der euch alle sachen wol unter richten wirt, wy ef gestalt ist. pit ich euch, waz er auff diſſef mal von ſůlcher sachen werben wirt, daz ir ym dez gelauben wolt, daz wil ich gern vordinen, wen dy meinung und handelung alle czu lang czu schreiben wer, alz ir daz selber wol vorstet. geben czu Dressen am donerstag czu nacht noch sent Purchart ſtag (sic!).

Ulrich Sack.

In tergo: Den erbergen und weyssen purger meyster und dem rate czu Eger, meinen liben hern, d. la.“

(Or. a. Pap. mit verletztem S.; Egerer Stadtarchiv.)

Dieſes und das vorige Stück ſind intereſſante Beiträge zur Geſchichte des huſitiſchen Einfalles in Meißen.

81) 1429. Oct. 30.

Friderich und Sigmund, gebruder, von gots gnaden herczogin zcu Sachsen und marcgraven zu Missen. Unsern grus zcuvor! Ersamen und wysen liben besundern! wann uns iczunt mehir dann eyns warhafftige botschaft komen ist und tegelichin komet, wy das die kecczer, die nest hy in unsern landen gewest syn, sich widder umb her zcu unsern landen keren und nehen und das dy, die nach zcu Behemen ym lande synt, nemlichin dy Preger und andirr stete, mit ganczer macht uff synt und in grosser sampnungen denselbin, dy hy dissit waldes gewest und nach synt, under ougen und zcuhulffe zcihen und meynen, mit alle irer macht in unser lande zcuczihen und die gruntlichin zcuvorterben, des wir yn doch mit der hulffe des almechtig in got, uwer und unser h(e)ren frunde, manne und stete rate und bistendikeit wol czu irweren hoffen: davon beg(er)n wir von uch mit ganczem flisse, ir wollet in dissen noten und sachen gein uns thun, als wir dann vor gein uch gethan habin und nach thun wolden. und wollet uns uwern reysigin geczug, so meist ir des ymer uffbrengen und gehabin mogit, uff den sonabind noch sente Mertins tage gein Czwickaw senden und bestellen, das sy mit den unsern furder reyten. und wollet uns ouch mit den uwern hernach, ab es not syn wurde, mit alle uwer macht folgin und zcuhulffe komen und uns des nicht vorsagin noch in dissen noten lassen, als wir uns des genczlichin zcu uch vorsehen. das wollen wir in eynem solichin und grossern gerne umb uch widder vorschulden und y nicht vorgessin. Geg(ebin) zcu Missen (am) sontage nest noch Symonis et Jude

under unserm Sigmundes inß(igil), des wir Friderich uff dismal mit ym hiran gebruchen, anno etc. xx nono.

(In tergo:) Den ersamen und wysen luten, dem rate zcu Eger, unsern liben besundern.

(Or. a. Pap., S. bis auf Spuren abgefallen; Egerer Stadtarchiv.)

82) 1432. Juli 2.

Unsern willigen dinst zcuvor, ersamen weisen besundern gunstigen liben hern! Als wir euch vormals wie oft ubern Stephan Harnuschmeister und sein weib geclagt haben, wie uns die unsern vetter Gindrzich Braun in eim guten geleit unvorschulter sachen abgefangen und fürder ein andern hern pözlich, velschlich und vorheitlich übergeben hat, also clagen wir ewr ersamen weisheit noch ubern denselbigen plut vorkaufer, daz er uns unsern vettern aus ewer stat und geleite mit briefen und potschaften ken den von Swamberg mit unwaren worten beswert, das wir wol der weisen wollen, daz er in ungütlich doran tut, also, daz in der von Swamberg hat wollen lassen vorsüchen, daz in denn von etlichen unsern guten gunnern ist widerraten worden; und mocht damit, daz man uns unsern vettern nicht wil von staten lassen, noch aufczupurgen geben. dorumb biten wir ewer vorsichtige weisheit, sulche lang erweiste und auch czukunftige dinste, die wir euch noch williclich erweisen wollen, anzusehen und den genanten plut vorkaufer mitsampt seinem weibe und habe, sintemolen er ewers geleits und auch sein selbs nicht schonen wil, wider uns in ewer stat und auf ewern gutern nicht zuhalden. des wollen wir euch vleissiclich vor herren, rittern, knechten und steten danken und wollens auch umb euch noch allen unsern vormügen fruntlich und sunderlich gern vordinen. Geschehe aber des nicht, so künden wirs anders nicht vorsten, denn daz euch unser und unsers vettern schade und schande liep were etc. und biten des ewer beschribne antwort bey disem boten. Gegeben unters Sigmunds und Steffan Brauns insigel, des wir hernachgeschriben auf dißmal alle gebrauchen. Anno dm. etc. xxxij° in die visitacionis Marie.

Sigmund, Steffan, Philip, Jacub
Braun. Peter und Jorg Kfeller.
Jorg und Nikel Hawg etceteri.

(In tergo:) Den ersamen wolweisen burgermeister und rathe der stat Eger, unsern gunstigen lieben herren.

(Or. a. Pap., 2 zumeist abgefallene S.; Egerer Stadtarchiv.)

Ueber die Angelegenheit Harnuschmeister bringen auch Palackýs Urk. Btr. Stücke, die durch unseres ergänzt und näher beleuchtet werden.

Eine unechte Urkunde im Kladrauer Stadtarchive.

Von

W. Mayer.

Nach den bisherigen Erfahrungen bieten die Archive der kleineren Landstädte Böhmens — mit wenigen, erfreulichen Ausnahmen — dem Freunde der Localgeschichte nur spärliche Ausbeute, da neben den langwierigen Kriegen im Mittelalter und der Neuzeit vielfach auch die entfesselten Elemente das Zerstörungswerk am „Gebild der Menschenhand" unternommen haben. Eine solche von Drangsalen jeder Art oftmals heimgesuchte, wiederholt dem gänzlichen Untergange nahe gebrachte Stadt ist Kladrau im Pilsener Kreise, weshalb wir keineswegs hochgespannte Erwartungen hegten, als wir aus Liebe zur Geschichte dieses Ortes die Durchsicht der dortselbst verwahrten Originalurkunden unternahmen. Um so freudiger war die Ueberraschung, daselbst einige alte, noch aus der Zeit vor den Hussitenkriegen stammende Urkunden aufzufinden, deren Inhalt für die Kenntniß der Schicksale dieses Städtchens nicht ohne Bedeutung ist, nnd von denen eine sogar das hohe Alter von nahezu sieben Jahrhunderten aufweist. Leider wurde jedoch diese Freude durch die Entdeckung sehr herabgestimmt, daß gerade diese Urkunde, welche das Datum 1197 trägt, nicht aus diesem Jahre herrühre, sondern in Wirklichkeit erst später ausgestellt, aber in das genannte Jahr zurückdatirt worden sei. Der Inhalt dieses Pergamentes stimmt nämlich mit dem einer im kais. und kön. Haus-, Hof- und Staatsarchive aufbewahrten Urkunde des Königs Wenzel I. vom Jahre 1233, von welcher Erben das Regest[1]) mittheilt,

1) Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Nr. 813. Pag. 382.

nahezu vollständig überein. Die ganz geringfügigen Abweichungen der Urkunde aus dem Jahre 1233 von jener mit dem Datum 1197 versehenen sind in dem nachstehend mitgetheilten Wortlaute der letzteren in parenthesi eingeschaltet.

In nomine sancte ac individue trinitatis amen. Vladislaus (Wencezlaus) dei gratia secundus (quartus) rex Boemorum Cladrubensi monasterio in perpetuum. cum regalem deceat excellentiam venerari et promovere sanctam in omnibus ecclesiam, nostre visum fuit clementie, id concedere et confirmare, quod nostre anime cederet ad meritum et sancte matri ecclesie ad profectum. ibi enim recte locantur beneficia, ubi crescunt merita; ibi decenter impertitur gratia, ubi cum premio cumulatur gloria.

Noverint siquidem tam presentes quam futuri, nos ad justam peticionem et salubrem ammonicionem Bertoldi (Regnerij), venerabilis abbatis et totius conventus monasterii Cladrubensis ipsi ecclesie concessisse omnimodam libertatem in omnibus hereditatibus, donatis et acquisitis, seu in posterum aquirendis.

Est autem talis libertas: si fur capitur et suspenditur, bona sua nulli alii nisi domino abbati et ad usus fratrum decernimus remanere; si fuit id, quod dicitur narok, sive zvod atque hlava inter homines abbatis, solucio, que inde provenit, cedat ecclesie memorate; ab ea eciam vexatione, que vulgariter dicitur nocleh sive narez, omnes hereditates prefate ecclesie et pauperes a laboribus castrorum seu fossatorum vel poncium[1]) et prezeka eximimus cum plenitudine nostre gratie liberantes.

Addidimus eciam, cum sepe dicte ecclesie interfuimus venerande consecrationi, firmiter statuentes, ut in civitate Cladrubensi singulis annis in dedicatione monasterii annuale forum sive nundine fiant duabus ebdomadis durature; venientes cum mercimoniis de diversis partibus terrarum ac recedentes in nostram manum regiam excipimus, securitatem perpetuam promittentes.

Ad huius igitur inviolabile firmamentum presens privilegium fecimus exhiberi et nostri sigilli munimine roborari. actum in Cladrub anno dominice incarnationis MCLXXXXVII (MCCXXXIII) Indictione VI.ª datum per manum Wilhelmi (Johannis) notarii (curie).

1) Diese beiden Worte fehlen in der Urkunde vom Jahre 1233.

Beide Urkunden enthalten, wie der Tenor derselben ergibt, einerseits nicht unansehnliche Privilegien für die 1108 (bezw. 1115) gestiftete Benedictinerabtei Kladrau, andererseits aber auch die Bewilligung eines Jahrmarktes für das gleichnamige, unweit derselben gelegene Städtchen. Daß von diesen beiden Verleihungsurkunden die mit älterem Datum versehene gefälscht sein müsse, ergibt schon die einfache Erwägung, daß absolut kein vernünftiger Zweck erfindlich ist, warum an die Stelle eines älteren Privilegiums ein jüngeres gesetzt werden sollte, während es recht wohl denkbar und naheliegend ist, daß durch Anfertigung einer ein älteres Datum aufzeigenden Urkunde ein Beweismittel für den längeren Bestand, für das ehrwürdigere Alter des durch die Urkunde jüngeren Datums verliehenen Rechtes geschaffen werden sollte. Im vorliegenden Falle ergibt sich die absichtliche Zurückdatirung der echten Urkunde aus dem Jahre 1233 in das Jahr 1197 sowohl aus äußeren, als inneren Gründen mit voller, ja unanfechtbarer Gewißheit.

In der zurückdatirten Urkunde wird, dem Ausstellungsjahre 1197 entsprechend, ganz richtig Wladislaw als derjenige Herrscher Böhmens genannt, der die darin aufgeführten Gnadenbezeigungen und Privilegien ertheilte, während das jüngere Document als solchen den König Wenzel I, nennt; gleichwohl wurde aus der echten Urkunde vom Jahre 1233 die Bezeichnung rex Boemorum (König der Böhmen) und der Passus „in nostram manum regiam“ (in Unsern königlichen Schutz) in die unechte unverändert herübergenommen, somit Wladislaw III., der doch als Böhmerherzog (vom 22. Juni bis 9. December 1197) regirte, unrichtig als der zweite (sic!) König von Böhmen angeführt. Ebenso auffällig verrieth der Aussteller der unechten Urkunde seine mangelhaften geschichtlichen Kenntnisse dadurch, daß er in seiner Datirung des Falsificates die VI. Indiction aus der echten Urkunde beibehielt, obgleich diese zum Jahre 1233 gehörende Indiction für das Jahr 1197 nicht zutrifft, vielmehr der letzteren Jahreszahl die XV. Indiction entspricht. Zudem erscheint der Umstand beachtenswerth, daß an Stelle des notarius curiae Johannes des echten Documentes in dem angeblich älteren ein „notarius“ Wilhelmus erscheint, den wir in keiner anderen, aus dieser Zeit stammenden Urkunde wiederfinden. Dagegen bieten die Schriftzüge und Abkürzungen der beiden Pergamentbriefe keinerlei hervorstechende Abweichungen, und sind auch beide nahezu gleich gut erhalten; umso auffälliger ist die Erscheinung, daß der Zustand der anhängenden Siegel ein so ganz verschiedener ist. Die echte, im kais. und kön. Haus-, Hof- und Staatsarchive erliegende Urkunde trägt ein an gelben und rothen Seidenfäden hängendes kreis-

rundes Münzsiegel aus dunkler Wachsmasse, welches nahezu unversehrt erhalten, Bild und Schrift deutlich erkennen läßt.

Die Vorderseite zeigt den Herrscher auf dem Throne sitzend, der in der Rechten das Scepter, in der Linken den Reichsapfel hält, mit der Legende: PAX REGIS WENCEZLAI IN MANV SANCTI WENCEZLAI.[1] — Das gleich große Rücksiegel stellt den heil. Wenzel ebenfalls sitzend, die Linke auf den Schild gestützt, in der Rechten die Fahne haltend dar und weist die Umschrift auf: SANCTVS WENCESLAUS BOEMORUM DUX.[2] An der unechten Urkunde hingegen hängt nur noch ein geringfügiges, als Siegel gänzlich unkenntliches Stück dunkler Wachsmasse an grünen Seidenfäden, welche vorerst durch einen in den umgeschlagenen Pergamentrand gemachten Einschnitt und sodann durch zwei nahe dem oberen Rande einer schmucklosen, naturfarbenen Holzschale an gegenüber liegenden Stellen angebrachte runde Oeffnungen durchgezogen sind. Diese Schale, an welcher der Siegelrest nicht festsitzt, wurde jedoch erst nachträglich mit dem ursprünglich frei hängenden Siegel in Verbindung gebracht.[3] Möglicher Weise war ursprünglich ein wohl erhaltenes, sei es gefälschtes, oder von einer echten Urkunde entlehntes Siegel angehängt worden; doch scheint auch die Annahme zulässig, daß von allem Anfange an nur ein scheinbar beschädigtes Siegel, also das Bruchstück eines solchen, an dem Pergamente befestigt worden war, dessen ganz und gar trostloser Zustand in späteren Jahrhunderten die Anbringung der schützenden Holzschale räthlich erscheinen ließ.

Wenden wir uns nunmehr zu den inneren Gründen, welche für die Unechtheit der im städtischen Archive zu Kladrau verwahrten Urkunde zeugen, so ist vor Allem darauf hinzuweisen, daß derartige Freiheiten,

1) Nach Hohenlohe's und Grotefend's sphragistischen Systemen, III., A, 2, b.
2) Nach denselben Systemen: II A.
3) Da diese Holzschale ihrem Äußern nach ein geringes Alter verräth, und der Innenseite derselben keine Spur der Siegelmasse anhaftet, lag es nahe, auf eine spätere Anbringung der Schale zu schließen, und zwar zu einer Zeit, als das Siegel schon stark beschädigt war. Diese Vermuthung wurde zur vollen Gewißheit durch die Entdeckung, daß der Rand der Holzschale oberhalb der dem Pergamente zugewendeten Durchlöcherung so weit abgesprengt worden war, daß die Seidenfäden von oben her in diese Oeffnung hineingelegt werden konnten. Es ist nämlich deutlich erkennbar, daß der abgesprengte Holzrand wieder eingesetzt und befestigt worden, zweifelsohne, nachdem die das Siegel tragenden Fäden hineingelegt worden waren, deren Enden mühelos durch die gegenüber liegende Oeffnung der Schale durchgezogen und sodann außerhalb derselben verknotet wurden.

wie sie in beiden Pergamentbriefen dem Kloster Kladrau und dessen Unterthanen verliehen werden, der damals hervorragendsten geistlichen Körperschaft in Böhmen, dem Wyschehrader Capitel, nicht früher als im Jahre 1187 von dem Herzoge Friedrich gewährt worden waren, während selbst das Prager Domcapitel erst unter König Přemysl I. eine ähnliche Befreiung vom swod, hlawa und nárok erhielt, für welches Privilegium sich dasselbe im Jahre 1204 vom Papste Innocenz III. geflissentlich die Bestätigung erwirkte.[1]) Es ist daher unwahrscheinlich, daß schon im Jahre 1197 der damals noch nicht zu besonderem Ansehen gelangten Kladrauer Abtei ebensolche Exemtionen eingeräumt worden sein sollten.

In beiden zu Kladrau ausgestellten Gnadenbriefen wird vom Aussteller ausdrücklich erwähnt, er habe der Einweihung der Klosterkirche daselbst beigewohnt, welches Fest bis heute am 15. August, dem Tage Mariä Himmelfahrt, gefeiert wird. Daß nun Wladislaw III. während seiner kaum halbjährigen Regierung als Herzog von Böhmen in diese Gegend überhaupt gekommen sei, dafür mangelt jeder Anhaltspunkt; wohl aber ist der Aufenthalt des Königs Wenzel I. zu Kladrau um jene Zeit, nämlich am 25. August 1233, anderweitig urkundlich[2]) verbürgt, weshalb auch seine Theilnahme an der feierlichen Einweihung der Klosterkirche am 15. August 1233 außer allem Zweifel steht. — Ein weiteres in dieser Beziehung beachtenswerthes Moment ist, daß Kladrau in der Urkunde, die das Datum 1197 trägt, ebenso wie in der echten als civitas, d. i. als ein mit Stadtrechten bewidmeter Ort erscheint, welche Bezeichnung in keiner späteren Urkunde — bis zu der gleichlautenden vom Jahre 1233 — wiederkehrt. Und doch wäre diese charakteristische Benennung als Stadt in einigen derselben, besonders in jener vom Jahre 1212,[3]) in welcher König Ottakar I. bekennt, von den Kladrauer Kaufleuten 50 Mark Silber zu seiner Reise nach Regensburg zu Kaiser Friedrich II. erhalten zu haben, sicherlich gebraucht worden, wenn Kladrau schon vor 1197 zur Stadt erhoben worden wäre. Diese Rangserhöhung des Marktes Kladrau erfolgte offenbar erst zwischen 1212 und 1233, und dürfte Ottakar I., der sich um die Gründung städtischer, namentlich deutscher Gemeinwesen in Böhmen anerkannt hervorragende Verdienste erworben hat, zu derselben gerade durch diese ihm von den Kladrauern gewährte Aushilfe den Impuls empfangen haben. —

---

1) Vgl. Erben a. a. O. Nr. 479.
2) Erben a. a. O. Nr. 812 S. 382.
3) Erben a. a. O. Nr. 530 S. 246.

Die Zahl der aus dem X.—XII. Jahrhundert datirten, meist den Klosterarchiven Böhmens entstammenden Urkunden, deren Zurückdatirung die diplomatische Forschung sichergestellt hat, ist bekanntlich eine relativ bedeutende; allein in allen diesen Fällen ist das Original verloren gegangen, weshalb sich die nachträgliche Anfertigung eines zweiten, mit dem Datum der abhandengekommenen Urkunde versehenen Exemplares zweifellos daraus erklärt, daß für das in Verlust gerathene Document durch ein wahrscheinlich im Wesentlichen mit demselben übereinstimmendes neues ein vollgiltiger Ersatz geschaffen werden sollte. Ausnahmsweise ist aber neben der erwähnten rückdatirten Kladrauer Urkunde die echte, nahezu gleichlautende noch jetzt erhalten und auch vom Fälscher, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, zweifellos als maßgebende Vorlage bei der Anfertigung der unechten benützt worden. Es fragt sich nun, welchen Zwecken dieses zweite Exemplar dienen sollte? Die natürlichste Erklärung ist die, daß es, weil die echte Urkunde sowohl Begünstigungen der Abtei, als auch des Ortes Kladrau enthielt, nicht nur dem Stifte, sondern auch der Stadt Kladrau wünschenswerth erscheinen mußte, zum ewigen Gedächtnisse der darin jedem dieser beiden Begünstigten verbrieften Rechte ein Originaldocument in Händen zu haben.

Schwieriger schon erscheint es, den Zweck der Rückdatirung der unechten Urkunde sicherzustellen. Am nächsten liegt die Annahme, es habe sich darum gehandelt, einen Behelf für den Streit König Ottakars I. mit dem Prager Bischofe Andreas über gewisse Vorrechte der Kirche und der geistlichen Corporationen herbeizuschaffen. Da sich jedoch aus den oben eingehend erörterten Abänderungen, die vom Fälscher an der echten Urkunde vorgenommen wurden, mit apodiktischer Gewißheit ergibt, daß dem Falsificate die echte Urkunde als Grundlage diente, letztere aber erst im Jahre 1233 ausgestellt wurde, nachdem der erwähnte Kirchenstreit bereits 1222 endgiltig beigelegt erscheint, so fällt diese Hypothese in nichts zusammen. Auch die Einschaltung der Worte „vel pontium“ („oder bei Brückenbauten“) in die unechte Urkunde bietet keinen deutlichen Fingerzeig für die Absicht des Fälschers. Insolange kein besonderes Ereigniß bekannt ist, welches die Befreiung der Hörigen des Klosters von der Arbeit beim Brückenbaue als wünschenswerth erscheinen ließ, müssen wir diese interpolirte Erweiterung der erlangten Befreiungen als einen ohne specielle Ereignung willkürlich beigefügten Zusatz betrachten, dies umsomehr, als in der Nähe von Kladrau nur kleine Wasserläufe zu übersetzen sind, somit die obgedachte Verpflichtung gewiß keine drückende Last für die Klosterleute bildete. Da nun der Tenor des Falsificates, soweit er das

Kloſter betrifft, mit Rückſicht auf die ſpärlichen Nachrichten, die aus jener Zeit über die Schickſale desſelben erhalten ſind, für die Erklärung der Zurückdatirung keinen Anhaltspunct bietet, ſo erübrigt nur noch, den die Stadt betreffenden Inhalt in dieſer Richtung zu würdigen. Schon die bedeutungsvolle Bezeichnung des Ortes als civitas in einem älteren Königsbriefe konnte unter Umſtänden für Kladrau von beſonderem Werthe ſein; ebenſo iſt es möglich, daß der Beweis für den längeren Beſtand des Marktrechtes zu erbringen geweſen ſei, was bei der hohen Wichtigkeit der Jahrmärkte für einen aufſtrebenden Handelsplatz des Mittelalters das Unterfangen einer Urkundenfälſchung am natürlichſten erklären würde. Die Aufbewahrungsorte beider Urkunden ſelbſt ſcheinen in dieſer Richtung ſehr beachtenswerth. Während die zurückdatirte im Stadtamte zu Kladrau verwahrt wurde und bis auf den heutigen Tag verwahrt wird, war die echte offenbar im Kloſterarchive hinterlegt, von wo ſie ſpäterhin in das kaiſ. und kön. Haus-, Hof- und Staatsarchiv wanderte. Hieraus ſcheint ſo viel hervorzugehen, daß das unechte Document ſpeciell im Intereſſe der materiellen Wohlfahrt der Stadt Kladrau angefertigt worden ſei, wenn auch keinerlei die Schickſale dieſer Stadt berührende Ereigniſſe überliefert worden ſind, welche für dieſe Annahme als ſichere hiſtoriſche Grundlage zu dienen geeignet wären. Hiezu kommt noch, daß der Zeitpunkt, in welchem die unechte Urkunde angefertigt worden, bisher nicht näher fixirt werden konnte. Aus dem Vorhandenſein der Holzſchale, die bekanntlich erſt ſeit dem XIV. Jahrhunderte als Siegelfaſſung in Verwendung kam, iſt ein Schluß auf die Ausſtellungszeit der unechten Urkunde nicht zuläſſig, weil dieſe Schale, wie oben dargethan worden, erſt lange Zeit nach der Anfertigung der Urkunde angebracht wurde. Die Aehnlichkeit der Schriftzüge in beiden Pergamentbriefen, welche eine gleiche Schule verräth, ſcheint zu der Annahme zu berechtigen, daß die rückdatirte Urkunde nicht gar lange nach Ausſtellung der echten (1233) angefertigt wurde, wobei der Schreiber die Zurückdatirung, vielleicht ohne einen anderen Zweck im Auge zu haben, einfach um ein Privilegium ehrwürdigeren Alters aufweiſen zu können, unternahm.

Eben dieſe Unſicherheit in Bezug auf die Ausſtellungszeit des Falſificates erſchwert auch die Erklärung der einzigen noch zu erörternden Abweichung, welche die unechte Urkunde gegenüber der echten aufzeigt, indem ſie den Abt Berthold als jenen bezeichnet, auf deſſen Bitte die urkundlich beglaubigten Begünſtigungen dem Kloſter und der Stadt Kladrau gewährt worden ſeien. Die echte Urkunde nennt an dieſer Stelle den Abt Reiner, der dem Kladrauer Ordenshauſe von 1231 bis 1275

vorstand. Ein Abt Berthold wird um 1197 in keinem der Verzeichnisse angeführt, welche uns über die Kladrauer Aebte erhalten sind; vielmehr folgt auf den zuletzt als Theilnehmer am Landtage zu Saczka 1189 [1]) genannten Abt Albert in allen diesbezüglichen Aufzeichnungen — auch in jener relativ vollständigsten des Braunauer Stiftsarchives [2]) — unmittelbar der Abt Silvester, der jedoch erst 1201 als Zeuge [3]) urkundlich auftritt. Der Zeitraum von 1189—1201 scheint jedoch im Hinblicke auf die — mit wenigen Ausnahmen — meist ziemlich kurze Regierungszeit der Kladrauer Aebte von solcher Ausdehnung, um nicht ohne Grund der Annahme Raum zu geben, daß innerhalb desselben noch eine andere Persönlichkeit dem genannten Kloster vorgestanden habe. Wenn nun in der unechten Urkunde des Kladrauer Stadtarchives, welche das Datum 1197 trägt, für dieses Jahr ein Abt Berthold genannt wird, so drängt sich von selbst die Frage auf, ob der Verfertiger derselben, welcher zweifellos unter den in jener Zeit allein schriftkundigen Klosterbrüdern zu suchen ist, nicht doch in diesem einen Punkte Glauben verdiene? Die Beantwortung dieser Frage hängt in erster Linie davon ab, ob zur Zeit der unternommenen Fälschung die Reihe der Aebte, die am Ende des XII. Jahrhunderts die Geschicke des Stiftes Kladrau leiteten, noch genau bekannt sein konnte, so daß auch der Fälscher vollkommen in der Lage war, den Namen desjenigen Abtes in den Context seiner Urkunde aufzunehmen, welcher factisch im Ausstellungsjahre derselben (1197) dem Kloster vorstand. Aus den oben dargelegten Gründen resultirt nun, daß die Ausstellung des Falsificates in eine Zeit fällt, in welcher die Erinnerung an die klösterlichen Ereignisse und Persönlichkeiten des Jahres 1197 bei den Bewohnern des Ordenshauses noch recht lebhaft gewesen sein mochte, weshalb die Anführung des Abtes Berthold in der zurückdatirten Urkunde die höchste Beachtung verdient. Nichtsdestoweniger würden wir die Existenz eines sonst nirgends genannten zweiten Kladrauer Abtes Namens Berthold durch diese Anführung allein nicht als vollkommen erwiesen erachten, wäre nicht diese Thatsache durch einen anderen urkundlichen Beleg außer Zweifel gestellt. Durch einen glücklichen Zufall blieb uns nämlich noch eine ebenfalls auf das Benedictinerstift Kladrau bezügliche Urkunde erhalten, welche Erben [4]) in das Jahr 1197 versetzt, obgleich in derselben

1) Erben a. a. O. Nr. 401 S. 183.
2) In dem M. S. „Chronologia seu ortus et progressus monasterii Cladrubensis".
3) Erben a. a. O. Nr. 456 S. 204.
4) A. a. O. Nr. 433 S. 195.

kein Datum angeführt erscheint. Laut dieses Documentes verkaufte ein gewisser Sdislaw mit Bewilligung und unter Genehmigung des Herzogs Wladislaw dem besagten Kloster sein Erbgut Bdenewiz,[1]) als Abt Berthold Oberhaupt dieses Ordenshauses war. Die im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive verwahrte Originalurkunde trägt auf der Rückseite einen Vermerk, wornach die Ausstellung derselben in das Jahr 1118, also in die Regierungszeit des Herzogs Wladislaw I.[2]) fallen würde, so daß nach dieser Datirung unter dem darin genannten Berthold kein anderer als der erste (1116) von Zwiefalten nach Kladrau entsendete Abt zu verstehen wäre, der schon im nächstfolgenden Jahre von seinem Vaterabte Ulrich wieder in das Mutterhaus zurückgeführt wurde, was natürlich nicht ausschlösse, daß die Urkunde erst nach der Heimkehr Bertholds ausgefertigt worden sei. Wir aber folgen der Datirung Erbens, und dies mit umso größerer Berechtigung, als von den in diesem Documente angeführten Zeugen Ratibor de Sceskowitz[3]) im Jahre 1177[4]) urkundet, ferner Predbor und Stibor de Svveſſingen[5]) sicherlich mit Predbor und Estibor in Hroznata's Stiftungsurkunde des Klosters Tepl vom selben Jahre 1197[6]) identisch sind, und in anderen Urkunden der Zeuge Bribizlaw als Pribilaw gleichzeitig mit Predbor ca. 1176[7]), als Pribislaw ca. 1183[8]) und als Pribizlau gleichzeitig mit Perkos (als Purkos) 1192,[9]) endlich der Zeuge Preda 1194[10]) in gleicher Eigenschaft wiederkehrt. Hiezu kommt noch der bemerkenswerthe Umstand, daß in der Confirmationsurkunde des Böhmerherzogs Friedrich vom Jahre 1186[11]) unter den daselbst namentlich aufgezählten Besitzungen des Kladrauer Klosters des

---

1) Dieser Ortsname entspricht offenbar dem in einem Tauschvertrage vom 6. August 1360 vorkommenden Bdenouetz, sowie dem in einer Urkunde vom 24. April 1628 genannten Bienowes, welcher Ort in einer Citatiou vom 9. März 1644 Bienuſſen heißt und mit dem jetzigen Dorfe Wenuſſen (Bez. Tuschkau) identisch ist.

2) Vgl. Annales imperialis monasterii Zwifaltensis. 1698. Cap. XV. S. 58.

3) Wahrscheinlich das jetzige Eschowitz (böhm. Čečkovice) im Gerichtsbezirke Pfraumberg.

4) Erben a. a. O. Nr. 354 S. 156.

5) Dürfte das jetzige Schweißing (Bez. Mies) sein.

6) Erben a. a. O. Nr. 431 S. 194.

7) Ebendort Nr. 357 S. 157.

8) Ebendaſelbst Nr. 379 S. 170.

9) Ebenda Nr. 411 S. 185.

10) Ebendort Nr. 418 S. 188.

11) Ebenda Nr. 389 S. 176.

Gutes Bdenewiz keine Erwähnung geschieht, woraus eben auf die spätere Erwerbung desselben geschlossen werden muß. Diese Urkunde über Bdenewiz ist sonach weder in die Regierungszeit Wladislaws I. (1109—1125), noch in die des zweiten Wladislaw, der als Herzogen 1140—1158 herrschte, vielmehr richtig in die kurze Regierung des Herzogs Wladislaw III. (1197) zu setzen. In der einzigen bisher über die Benedictinerabtei Kladrau publicirten Monographie[1]) wird die Erwerbung des Gutes Bdenewiz bereits dem ersten Abte Berthold zu geschrieben, somit in die Regierungszeit des ersten Böhmerherzogs dieses Namens verlegt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man in den Verzeichnissen der Kladrauer Aebte nur einen einzigen des Namens Berthold fand, der unter Wladislaw I. lebte. Da aber dem Verfasser dieser Schrift sowohl das Erben'sche Regestenwerk, als auch die Einreihung der besagten Urkunde in das Jahr 1197 nicht unbekannt sein konnte, so läßt seine Darstellung keine andere Auffassung zu, als daß er in dieser Urkunde die nachträgliche schriftliche Fixirung des bereits vorlängst realisirten Kaufes erblickte. Nach dem Tenor des Documentes läßt sich aber diese Interpretation nicht als zutreffend bezeichnen, wie sich aus der hier dem ganzen Inhalte nach eingeschalteten Urkunde ergibt.

Notum sit tam presentibus quam futuris Christi fidelibus, quia Sdizlav hereditatem Bdenewiz, quam habuit secundum hereditarium ius, Cladrubensi cenobio legitimo iure vendidit ac honestis viris intermanentibus perpetualiter stabilivit. ceterum gesta sunt hec abbate Bertoldo praesidente praefato iam cenobio; quique testimonium dant huic facto, sunt hi confratres de conventu: Bolezlaus, Lambertus, Wickerus, Fridericus, Bogus, Cunradus, Heinricus.

Nobilium virorum dantium testimonium nomina sunt haec: Stibor de Svvessingen, Ratibor de Sceskowitz, Joannes de Zulezlav, Roznata, Bribizlav, Preda, Perkos, Czahen, Predbor, Bel, Benic, Vit, Predovoj, Wlastis, Vbizlaw.

Sub horum aliorumque virorum testimonio ego Wladizlaus dei gratia Boemorum dux ad perpetuale stabilimentum super hoc facto corroborationem sigilli mei contradidi.

Wie man sieht, enthält das Document die Beurkundung des Rechtsgeschäftes unter Anführung aller betheiligten Persönlichkeiten und Zeugen,

1) Die herzogliche Benediktinerabtei Kladrau im Pilsner Kreise Böhmens von C. Robert Köpl. Pilsen 1863. S. 16.

sowie in continenti, d. i. in ununterbrochenem Zusammenhange die Ertheilung der Genehmigung des Herzogs in der Weise, daß er gegenüber dem angebrachten Privatsiegel — wahrscheinlich dem des Abtes oder Conventes — sein eigenes dem Pergamente anhängen ließ,[1]) somit eine Art Gegenzeichnung vollzog. In der Urkunde selbst wird durch das Wort contradidi nicht nur diese als Contrasignirung charakterisirte Mitsiegelung, sondern auch die Gleichzeitigkeit der Corroboration mit dem durch sie bekräftigten Rechtsgeschäfte mit möglichster Schärfe zum Ausdrucke gebracht.

Fassen wir nun die Ergebnisse dieser Ausführungen in Kürze zusammen, so finden wir sowohl in einer unbezweifelt echten, als auch in einer zweifellos unechten Urkunde, welch letztere jedoch ihrem wesentlichen Inhalte nach mit einer anderen echten, nur jüngeren übereinstimmt, im Jahre 1197 einen Abt Berthold als Vorsteher der Benedictinerabtei Kladrau, woraus von selbst resultirt, daß in der Zeit zwischen 1189—1201 ein Kladrauer Abt Berthold II. gelebt habe, der in keinem der erhaltenen Verzeichnisse der Aebte dieses Ordenshauses vorkommt.

So hätte denn die im Kladrauer Stadtarchive vorgefundene, in das Jahr 1197 zurückdatirte, aber höchstwahrscheinlich aus der Mitte des XIII. Jahrhundertes stammende Urkunde Ausschlag gebende Anhaltspunkte dafür geboten, eine der ziemlich bedeutenden Lücken in der noch lange nicht endgiltig festgestellten Reihenfolge der Kladrauer Aebte auszufüllen, jener Prälaten, deren stille segensreiche Thätigkeit sich bis an den westlichen Grenzwall Böhmens erstreckte, und deren mächtiger Einfluß auf Cultur und Gesittung dieser Gebiete Deutschböhmens bisher noch von keiner Seite dargestellt, viel weniger nach Gebühr zu würdigen versucht worden ist.

---

1) Dieses herzogliche Siegel hängt — allerdings in stark beschädigtem Zustande — noch an dem Original-Pergamente; von einem zweiten sind blos die Pergamentstreifen, an denen es befestigt war, noch vorhanden.

Die Bau- und Grabdenkmale der Salhausen im Elbethal.

Von
Prof. Rudolf Müller.

1. Schwaden.

Hans von Salhausen, welcher bei der im Jahre 1522 vorgenommenen brüderlichen Theilung (vergl. den bezüglichen Aufsatz im II. und III. Hefte des XXX. Jahrg. d. Mitthlgn.) die Herrschaft Tetschen erhalten hatte, erwarb später die Güter Großpriesen und Schwaden, von welchen das letztere bis 1675 im Besitze der Familie blieb.

Mit Bezug auf das zunächst ins Auge zu fassende Bauwerk und die Grabdenkmale in Schwaden ist vorerst zu bemerken, daß die Kirche in der Gestalt, wie sie besteht, nicht gänzlich das Werk der Salhausen, sondern der apsisartige Chor als der voraus erbaute Theil zu erachten sei. Dieser Chor, auf dem Grunde einer schon um Mitte des 14. Jahrhunderts bestandenen Holzkirche[1]) — unter Nikel von Hermsdorf und seiner Gemalin Anna, geb. von Berka, Witwe nach Johann von Wartenberg — als Capelle erbaut, erhielt den Zubau des einschiffigen Langhauses erst unter Friedrich v. Salhausen (Sohn Joachims v. S., vermält mit Elisabeth von Bock), welcher 1591 in den Besitz von Schwaden kam.

Für erstere ist das Zeugniß gegeben durch die Wappen an der Gewölbdecke, dazu in der an der Außenseite des Chores vorfindlichen Steintafel mit der Schrift: Anno domini millesimo quadringentesimo LXXVII (1477); für die beiden anderen sprechen ihre vereinigten Wappen an der Friedhofspforte, am Thurme, dem Hochaltar, dem Taufbecken und in der Friedhofscapelle.

Der Chor ist noch streng gothisch, mit drei Seiten des Achtecks geschlossen, von drei massiven Quader-Streben umgrenzt, mit steiler, der Grundform entsprechender Bedachung, durch drei Spitzbogenfenster im Abschluß, eines an der Südseite erhellt, deren Maßwerk breitprofilirte Kleeblattformen zeigt; Alles weist auf den älteren Ursprung im Gegensatze zu dem schon in unsicherer Gothik erscheinenden Langhause. Dieses

1) Für welche 1363 Benesch von Wartenberg als Patronatsherr genannt wird.

ist um ein Bedeutendes höher und breiter als der Chor, mit dreiseitigem Satteldach, je drei seitlichen Streben, vier Spitzbogenfenstern mit Flamboyant-Maßwerk; der (westlichen) Stirnseite ist ein dreigeschossiger Thurm vorgestellt mit ins Achteck auslaufender Dachung, der entsprechenden Laterne und verkröpfter, hochaufragender Spitze.

Durch dieses jedenfalls spätere Vorstellen des durchgangslosen Thurmes entbehrt die Kirche eines eigentlichen Portals. Zum Haupteingange führt erst die an der Südseite angebrachte Thurmthür von einem durch den Treppenanstieg geschmälerten Vorraum. Der von einer später zugebauten Vorhalle maskirte, ebenfalls südliche Seiteneingang mit seiner zierlichen Steinumkleidung verräth uns endlich auch die Bauzeit der Kirche; in den Bogenzwickeln ist die Jahreszahl 1606 eingegraben.

Nach dieser Skizzirung der äußeren Bauform sei zurückgegriffen auf den für den Ankömmling sich von außen her darbietenden Gesammtüberblick, wie auf das interessante Detail der Bauumfriedung.

Schwaden, von Ost bis West von Höhenzügen umfaßt, erscheint wie in einem riesigen Garten zerstreut, aus dessen Mitte die hellleuchtende Kirche mit ihrem schlanken Thurme sich grüßend hervorhebt. Den näher Gekommenen fesselt sofort die westlich gelegene Kirchhofspforte durch ihre schmucke Renaissance-Architektur. Vorgelegt sind sechs Stufen oben mit breiter Platte, von der sich die Steinumkleidung des Eingangs erhebt; unten abgeschrägte, mit Lederornament verzierte Pilaster, welche den mit Blattwerk und Zahnschnitt umzogenen Rundbogen tragen. Den Bogenschnitt deckt das Salhausen-Bock'sche Wappen. An jeder Seite des Bogens ist eine große, fein ausgearbeitete Rosette angebracht. Das vortretende, gegliederte Gesims trägt den Spitzgiebel, flankirt von Doppelvoluten, enthält im Mittel ein Hochrelief mit der Darstellung des Himmelsleiter-Traumes Jakobs; im Giebelfelde einen geflügelten Engelkopf. Den Abschluß gibt ein Steinkreuz lateinischer Form.

Tritt man in den umfangreichen, im Geviert ummauerten, noch als Leichenfeld benützten Friedhof ein, so machen sich rechts und links der Pforte alte Grabsteine bemerkbar. Links eine große Sandsteinplatte mit der lebensgroßen, gut ausgeführten Gestalt eines Patriziers, mit Schaube und Barett, Puff-Jacke und Hose, Tricot und Spangenschuhen bekleidet, welche dem nebenstehenden Söhnlein die Linke aufs Haupt legt, während die erhobene Rechte auf der Brust ruht. Je zwei in den oberen Winkeln der Platte ersichtliche Wappen lassen nur noch das der von Dechwitz und das Salhausen'sche erkennen; die beiden anderen sind verwittert. Das Dechwitz-Wappen mit Helmzier ist übrigens noch im rechtsseitig

unteren Winkel angebracht. Der beschädigten Randschrift entnahm ich Folgendes:

„ANNO MDXXXII . . . . . VORSCHIEDEN DER GESTRENGE VND EDELE HERR HANS VON DECHWITZ . . . . ALHIER BEGRABEN DEM GOTT GNADE.“

Die kleinere Platte rechts, im Mittelraume das Salhausen-Wappen, enthält als Randschrift: ANN. 1648 . . . . IST VORSCHIDEN DIE . . . . . FRAW LVCRETIA . . . SALHAVSEN . . . DER GOTT GNADE.“

In der südlichen Mauer des Langhauses wird wieder ein großer Grabstein bemerkbar mit einer trefflich ausgeführten lebensgroßen Rittergestalt; als Randschrift ist zu lesen:

„ANNO 1577 IHAR DEN TAGK VOR MICHAELIS IST DER EDELE GESTRENGE EHR VND VHESTE GEORGE RVDOLFF VON SALHAVSEN IN GOTT SELIGKLICH ENTSCHLAFFEN SEINES ALTERS IM 58. IHAR LEIT ALHIERE BEGRABEN DEM GOTT GNADE.“

An derselben Seite im ersten Fenster, dessen untere Scheiben vermauert sind, wurden Plattentheile eingesetzt, der eine mit Schrift, die anderen mit Reliefs, jedoch verkehrt gestellt. Dem ersten entnahm ich mühsam den Wortlaut:

„ANNO 1578 DEN 23. IANVARY IST DIE EDLE VND THVGENDSAME FRAW ANNA EINE GEBORNE VON SCHELNBERGK DES WEILAND EDELEN VHESTEN VND GESTRENGEN HERRN WOLFENS VON SALHAVSEN SELIGEN NACHGELASSENE WITFRAW IN GOTT SELIGLICHEN ZVE AVSIGK ENTSCHLAFFEN. LEIT ALHIE BEGRABEN. DER GOTT GNADE.“

Von den beiden anderen enthält der untere Theil die Darstellung des vom Wallfisch ausgeworfenen Jonas, der obere einen geflügelten Engelkopf. Diese ließen sich, nachdem ich das Friedhofs- oder „Begräbniß-thor“ an der Ostseite betrachtet, sofort auf ihre ehemalige Stelle beziehen. Das Thor zeigt nämlich die ganz ähnliche Steinumfassung wie die beschriebene westliche Pforte, nur der Giebel ist abgängig; er wurde vom Sturme abgetragen und die ihn zierenden Reliefs kamen zu so barbarischer Verwendung.

Noch nimmt ein besonderes Bauwerk in Anspruch: die aus der südlichen Friedhofsmauer vortretende Rundcapelle mit concav überragendem Spitzdach. In Form der alten Baptisterien, auch als „alte Taufcapelle“

benannt, ist ihr Ursprung wohl in jene Vorzeit zu datiren, in welcher man den Bau der Holzkirche unternahm. Ihre Renovirung im Innern weist dann wieder, vermöge der als Gewölbschluß angebrachten vereinigten Salhausen- und Bock'schen Wappen, auf den eingangs genannten „Friedrich von Salhausen auf Schwaden".

Beim Eintritt in das Innere der Kirche überrascht nicht allein die tektonische Ausgestaltung, sondern auch die reichliche Zier durch schöne Werke der Kleinarchitektur und Bildhauerei.

Das Schiff, 9·20 Meter lang, 4·20 Meter breit, ist im Rundbogen eingewölbt; die von sechs Pfeilern auslaufenden Rippen bilden das Netz der Decke, deren Scheitelhöhe 8·14 Meter beträgt.

Der Chor, um eine Stufe erhöht, durch den halbkreisigen, blos 3·37 Meter hohen Triumphbogen vom Schiff getrennt, ist im Gegensatze spitzbogig eingewölbt als polygonales Kreuzgewölbe mit Stichkappen; die Rippenausläufe sind in den Achteckwinkeln nach vorn von consolartigen Masken, nach rückwärts von Kämpfern aufgenommen in Form von musicirenden Kinderengeln, der eine mit Handorgel, der andere mit Cither. [1]) Nicht außer Acht zu lassen sind die in den Rippenkreuzungen ersichtlichen Wappenschilde: das deutlich erkennbare der Berka und das vertünchte der von Hermsdorf — in diesen beruht eben das Zeugniß für die Erbauer. Das Maßverhältniß ist: 6·20 Meter Tiefe, 4·28 Meter Breite, Scheitelhöhe 5·85 Meter. Der freistehende Hochalter aus feinkörnigem harten Sandstein, mit Alabastergebilden reich geziert, ist stilistisch zwar nicht gleichwerthig jenem in der Schloßkirche zu Schönpriesen; besitzt, weil einer schon von der Barocke beeinflußten Geschmacksrichtung angepaßt, nicht mehr die klare und wohlberechnete Anordnung desselben, ist aber doch immer noch als hervorragendes Kunstwerk aus der Uebergangszeit vom 16. zum 17. Jahrhundert zu erachten. In drei Geschossen von der Mensa aus in einer Höhe von nahezu 5 Meter sich erhebend, ist der Aufbau derart, daß an das Risalit der Mittelachse in beiden oberen Geschossen rechts und links halbkreisförmig überdeckte, mit Alabaster-Hochreliefs gefüllte Vertiefungen anschließen, unten einerseits die Auffahrt Elias, anderseits die Himmelfahrt Christi, oben die Oelbergscene und die Verklärung Christi vorstellend. Die Umrahmungen dieser Vertiefungen bestehen aus vier Lisenen mit oben aufgestellten Statuetten — Isaias, Jeremias, Ezechiel und Daniel [2]) — untenher mit geschmackvollen Ranken

1) Diese schön geformten Engel sind durch diese Uebertünchung arg entstellt.
2) Sämmtliche Figuren und Reliefe sind aus Alabaster.

decorirt. An den Außenseiten des mittleren Geschosses lehnen hermenartige Karyatiden als Träger des dreitheiligen, mit Engelsköpfen besetzten Gebälkes, die Silhouette ist dafür durch Voluten mit Fruchtgehängen, obenan mit schönen, geflügelten Engelsköpfen abgeschlossen.

Das darüber befindliche Geschoß, welches die gleiche Theilung zeigt wie das untere, nur in den Dimensionen verjüngt ist, ist auch durch Voluten mit kleinen Obelisken in seiner Silhouette belebt; auf den Gesimsecken aber steht je eine Engelsgestalt als Schildhalter, und auf den Schilden ist einerseits das Salhausen-, anderseits das Bock'sche Wappen erkennbar, dadurch ist wieder die Stiftung des Altares durch Friedrich von Salhausen bestätigt. Den gleichfalls mit Lisenen begrenzten Vertiefungen, sind die Statuetten der vier Evangelisten übergestellt. Den Nischen des Risalits ist unten der Gekreuzigte, oben die Statue des Kirchenheiligen — St. Jakobus d. J. — eingefügt. [1])

Den oberen Abschluß des Altares bildet ein von Voluten umrahmtes medaillonförmiges Relief mit der von zahlreichen Engeln umschwärmten, auf Wolken thronenden „hl. Dreifaltigkeit", flankirt von auf Voluten gestellten kleinen Pyramiden, an den Gesimsecken dazu von den Figürchen, Glaube und Hoffnung bedeutend, zu welchen als drittes Tugendsymbol, die Liebe, über dem Medaillon als Bekrönung und Abschluß angebracht ist.

Das untere Geschoß, die Predella, bei den jenerzeit von Lutheranern errichteten Altären gewöhnlich durch ein Relief mit der Darstellung des „letzten Abendmahls" — wie in Waltirsche und in der Reichenberger Schloßcapelle — oder mit einer hierauf bezüglichen Schrifttafel, wie in Schönpriesen, ausgestattet, entbehrt in Schwaden einer solchen Ausstattung, so daß es wahrscheinlich wird, sie sei nach der Gegenreformation beseitigt worden zu Gunsten des jetzt vorhandenen Sacramentshäuschens und der zur Seite knienden Engel.

Zudem ist daran zu denken, daß auf den lutherischen Stifter des Altares sein zum Katholicismus übergetretener Sohn Gottfr. Constantin v. Salhausen folgte und von 1655 an als königl. Hauptmann des Leitmeritzer Kreises im Schlosse zu Schwaden residirte.

Die Kanzel, ebenfalls ein Sandsteingebilde, in von der Barocke noch unbeeinflußter Renaissance durchgeführt, dürfte auch früher entstanden sein. Dafür sprechen überdies die Stifter-Wappen.

Der Kanzelkörper, mit fünf tiefen, rundbogig geschlossenen Nischen, in welche die im Runden durchgeführten vier Evangelisten und der seg-

1) Beide Bildwerke sind Schöpfungen der Nachzeit.

nende Heiland eingestellt sind, ruht auf einer dorischen, cannelirten Säule, und ihr durch einen Astragal getrennter, wulstartiger, auf quadratischer Basis stehender Fuß trägt feinmodellirtes Lederwerkornament. Besonders schön ist das geschwungene Uebergangsprofil von der Säule zum Körper mit den prächtig geformten Engelsköpfen. Die seitliche Verlängerung — Kanzelwange — zeigt zwei rechteckige vertiefte Füllungen mit in Hochrelief ausgeführten Putten, welche im ersten Felde das Salhausen-, im anderen das Wrzesowitz-Wappen halten. Diese weisen auf die Stiftung durch einen zweiten Friedrich v. S. — den Sohn des Hans v. S. — „Friedrich v. Salh. auf Taschof" benannt († 1581), vermält mit Elisabeth von Wrzesowitz.

Die vornehmste bildhauerische Leistung ist das marmorne Taufbecken der Kirche und zählt entschieden zu den vollendetsten Werken deutscher Renaissance des 16. Jahrhunderts.

In der Höhe von 1·7 Meter, von quadratischer, mit ablaufender Sima versehener Basis, erhebt sich der cylindrische Fuß auf einem starken Wulst und ist mit fünf Engelsköpfen nebst in die Ornirung verflochtenen Fruchtgehängen äußerst geschmackvoll decorirt. Den Uebergang zum sechseckigen Becken vermitteln sechs prächtig modellirte, geflügelte Kinderengel, welche das Becken mit erhobenen Armen tragen. Die senkrechten Wandungen, im Verhältnisse von 46 Ctm. Länge zu 28 in der Höhe, sind durch Alabaster-Reliefs geziert: die Vorderfläche mit der schön angeordneten Taufe Christi, die parallele — der Mauer zugekehrte — enthält die Sintfluth; der anderen Vorderfläche, mit dem von zwei Putten gehaltenen Wappen der von Bock, steht wieder das der von Salhausen entgegen. Die Zwischenflächen tragen Schrift. Auf der dem Altare zugewendeten Fläche steht:

„LASSET DIE KINDLEIN ZV MIR KOMMEN VND WERET IHNEN NICHT. DEN SOLCHEN IST DAS REICH GOTTES. MARCVS 10. CAP."

Auf der Gegenseite:

„GALAT. 3. CAP. WIE VIEL EWER GETAVFET SEINDT, DIE HABEN CHRISTVM ANGEZOGEN."

Zu der ganz originellen Entwicklung dieses Taufbeckens, von der quadratischen Basis zum fünfseitigen Fuß und zum sechsseitigen Becken, gesellt sich noch die äußerst feinfühlige und formschöne Durchbildung aller Einzeltheile, so daß ich unwillkürlich zurückdenken mußte an den Meister des herrlichen Altares zu Schönpriesen. So unzweifelhaft dieser aus der von Rossini unter dem Kurfürsten August von

Sachsen 1575 gegründeten Schule hervorgegangen, läßt sich ihr gleich sicher das Schwadener Taufbecken zuschreiben. Annähernd trägt auch die Kanzel die Factur dieser Schule, ebenso die Alabastergebilde des Altares, obschon seine Construction die Kennzeichnung der Spätzeit der Renaissance augenfällig macht.

Ohne auf die banal gestalteten zwei Seitenaltäre näher eingehen zu wollen, sei blos erwähnt, daß der auf Sta. Maria geweihte, gegenüber der Kanzel, 1733 von der Herrschaftsbesitzerin Pfalzgräfin Marianna Franziska von Neuenburg, der andere St. Johann Nep. gewidmete vom Reichstädter Patronate um 1760 errichtet wurde.

Noch erübrigt die fast durchwegs von kunstfertigen Meistern ausgeführten Epitaphien zu besprechen.

Im Chor, an der Wand der Epistelseite, finden wir zuvörderst das Epitaph jenes Georg Rudolf v. Salhausen, dessen Grabstein die Außenmauer enthält. Hier ist der Ritter kniend mit gefalteten Händen und erhobenem Antlitz dem rechtsseitig angebrachten Crucifix zugewendet. Die Darstellung umrahmt ein 2 Meter hoher, 1·26 Meter breiter Aufbau mit vorgestellten dorischen cannelirten Säulen als Träger des breit vortretenden Kranzgesimses. Die Säulensockel, zwischen welchen die Grabschrift angebracht ist, sind nach vorn mit Fruchtgehängen geziert. Die Schrift, gleichlautend mit jener des Grabsteines, enthält bloß noch den Beisatz „v. S. auf Schwade".

Das nächstanschließende, 2·70 Meter hohe Epitaph zeigt gleicherweise einen vor dem Crucifix im Gebet knienden Ritter innerhalb eines ähnlichen Aufbaues mit vorgestellten korinthischen Säulen als Träger des Gesimses, nur ist diesem hier noch ein Aufsatz gegeben mit dem Relief der Auferstehung Christi, im Giebelfeld ein Cherubim. Am Sockel ist zu lesen:

„ANNO DOMINI 1581 DEN 31. JVNY IST DER EDELE GESTRENGE VND EHRENVHESTE HERR CHRISTOF VON SALHAVSEN VF SCHWADEN IN CHRISTO SELIGLICHEN ENTSCHLAFEN VND LEIT ZV DRESEN BEGRABEN SEINES ALTERS 34 IAR. „DEM GOTT GNADE." [1])

Nachfolgend der Psalmvers:

„ICH LIEGE VND SCHLAFFE GANTZ MIT FRIEDEN DEN ALLEINE DV HERRE HILFEST MIR." (Sein Grabmal bedeutet eigentlich ein Kenotaphium.)

1) Sohn des Hans v. Salh. „auf Schwaden", und Bruder des Georg Rudolf v. Salh.

Auf der Gegenseite nächst dem Sacristeieingange befindet sich ein Epitaph, gemahnend an die alten, mit Spruchbändern versehenen Gemälde. Die überhöhte, spitzgiebelig überdeckte Steinplatte zeigt eine vor dem Gekreuzigten kniende Matrone; die von einem über ihr schwebenden Engel gehaltene Spruchtafel enthält die Worte:

„DAS BLVT IHESV CHRISTI MACHET VNS REIN VON ALLER SVNDE.“

Die andere von ihrem Mund ausgehende Schrift lautet:

„ICH STERBE ODER LEBE SO BIN ICH DES HERRN. RÖM. 14.“

Den giebeltragenden Pilastern waren vier Wappen angehängt, von denen blos noch drei bestehen, das Schellenberg-, das Salhausen- und das Bünau'sche; wie die Figur ist auch die Grabschrift am Sockel vielfach beschädigt, zu lesen blieb:

. . . . ANDERN SONTAGK DES ADVENTS IST . . . . FRAW ANNA EIN NACHGELASNE WITIB IOHANSEN VON SALHAVSEN . . . . DER GOTT GNADE.“ [1])

Im Anschluß an dieses Epitaph ist eine riesiggroße, schwarze Steinplatte zu sehen mit je vier Wappenschildern zu Seiten des mittleren Theiles, indeß in der Mitte eine Leere besteht, wie von einem abgebrochenen elipsenförmigen Relief. Das obere Drittheil der Platte enthält in Lateinschrift Folgendes:

„Fui, non sum, estis, non Eritis. — Nichts bin ich gewesen vorhin: Zu nichts ich wieder worden bin: Doch wirdt Gott solchs nach seinem Rath: Der Alls aus nichts geschaffen hat: Von nichts einst wiederbringen zurecht: Drumb ist der Todt nichtig und schlecht.“ — Folgt das Distichon: „Qui sapit ille Mori nec vult nec vivere soli, Istud, committit munus utrumque Deo.“

Im unteren Theile:

„Der wolgeborne Herr Herr Carl Freiherr v. Miltis gnandt Glich [2]) auf Grossbrissen u. Leupoltshain, des Hoch-Löblichen Hauses von Österreich Trugsess, ist den 7. Octobris umb Ein uhr 1669 selig gestorben, lieget allhier in dieser Kirchen zue Schwaden begraben.“

In der Sacristei, zu welcher eine im Spitzbogen gewölbte Thür mit ornirter Steinumkleidung führt, fand ich dann das auf der Platte fehlende Hochrelief-Wappen der Miltiz. Die Ruhestätte des Vorgenannten

1) Gemahlin des Hans v. Salh. geb. v. Bünau.
2) Schwiegervater von Gottfr. Const. v. Salhausen.

ist unterhalb der Sacristei eingebaut; in ihr ruht auch Gottfried Constantin v. Salhausen, † 1675.

Im Schiff nimmt die Aufmerksamkeit noch ein nächst dem Johannes-Altare sichtliches, geschmackvoll geformtes Epitaph in Anspruch. Gleichartig jenem im Chor umfaßt der Aufbau mit vorgestellten korinthischen Säulen die Platte mit der hochrelief knienden Rittergestalt; in Dreiviertelwendung ist dessen edles, von einem Vollbart umrahmtes Antlitz dem linksseitig angebrachten Crucifix zugekehrt. Die Säulenschäfte tragen je zwei Wappen, kenntlich geblieben sind davon blos das Salhausen- und das Grauchewitz'sche. Im Gesimsfries ist zu lesen:

„IOHAN 1. DAS BLVT IHESV REINIGET VNS VON ALLEN SVNDEN. SO WIR VNSERE SVNDEN BEKENNEN IST ER TREW VND GERECHT DAS ER VNS DIE SVNDE VERGIBET VND REINIGET VNS VON ALLER VNTVGEND."

Schrift am Sockel:

„ANNO 1586 DEN 28. FEBRVARY IST IN CHRISTO SEHLIGLICHEN EINGESCHLAFFEN DER EDELE GESTRENGE EHR VND VHESTE HERR WOLF LEVINVS VON SALHAVSEN AVF DEN ABEND ZWISCHEN 7 VND 8 VR ZV HIRWITZ VND DEN 5. MAYVS BEGRABEN WORDEN SEINES ALTER 56 IAR. DEM GOTT GNADE."

Hinter dem Altar wird noch ein gleichförmiges, dieselben Wappen tragendes Epitaph und zwar mit einer knienden weiblichen Gestalt wahrnehmbar. Es dürfte das der Gemalin von Wolf Levinus sein, einer geborenen von Bünau.

Erfahrungsgemäß geben auch die Thurmglocken kirchengeschichtliche Auskünfte. In dieser Voraussicht hielt ich schließlich noch Anfrage bei denen in Schwaben und erfuhr alsbald, daß sie weit älter seien wie der aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts datirende Thurm, nämlich dem 15. Jahrhundert angehören.

Damit ergab sich die Folgerung, daß sie in Verbindung gestanden mit dem unter Anna Berka, der Gemalin Nikels von Hermsdorf, erbauten Kirchlein (dem jetzigen Chor), und da an diesem keine Thurmanlage ersichtlich, ist des Weiteren zu folgern, daß für das Geläute entweder ein hölzerner Thurm oder blos ein Glockengerüst bestanden, wie ja beides bei Kirchen des 14. und 15. Jahrhunderts zu finden war, vereinzelt noch zu finden ist.

Beide Glocken des Thurmes tragen gothische Schrift, die der großen Glocke lautet:

Anno domini milesimo quadringentesimo onnagesimo quarto perfectum est per magistrum georgium adlaudem sancti jacobi. (1494.)

Die kleinere ist ohne Jahreszahl, läßt aber den Lettern nach auf ziemlich gleiches Alter schließen:

✝ AVE ·:. MARIA ·:. GRACIA ·:. PLENA ·:. DOMINUS ·:. TECUM ✝

Ein Wappen, wodurch genauere Orientirung zu gewinnen wäre, ist leider nicht angebracht; die große trägt blos noch ein kleines, schön modellirtes, den heil. Jakobus vorstellendes Relief; die andere ein solches mit der heil. Maria sitzend mit dem Gebetbuch am Schoß, wie sie häufig auf den alten Ave-Maria-Gemälden dargestellt wurde. Die Schalen oder Schellen der Uhr, wahrscheinlich auch die Uhr selbst, wurden Ende des 18. Jahrhunderts vom Schloßthurme herübergenommen, sie sind ebenfalls alten Gußes.

Dem Schlosse, jetzt Ruine düsterſten Aussehens, vermochte ich nur geringe Spuren der ehemaligen Herrlichkeit abzugewinnen. Die nach dem Brande übrig gebliebenen Reste sind äußerst beschränkte, bestehen blos noch aus einem zweigeschossigen Rechteck von verwittertem, grauem Mauerwerk, offenbar dem Hauptgebäude. Von den Zwischenwänden sind nur Theile erhalten, aus welchen die Anlage der Hauptstiege, einerseits der Zugang zur Capelle, anderseits der in das Hofgebäude erkennbar wird. Das Schloßthor ist verfallen, meist auch sind die zierenden Fensterumkleidungen geborsten und verwittert.

Den Bauformen ist übrigens zu entnehmen, daß es kein mittelalterlicher, sondern ein Renaissancebau war. Blos im scheinbar älteren Theile, nordwestlich, sind Spuren von Spitzbögen hinterblieben.

Der wesentliche Theil dieses romantischen Wohnsitzes ist Schöpfung Friedrichs v. Salhausen, des Erbauers des Kirchenschiffes 2c. Wie Vieles von seinem Sohne Gottfried Constantin hinzu gekommen, ist nicht mehr sicherzustellen. Bekannt blieb blos, daß dieser vor dem Beziehen des Schlosses als Kreishauptmann um 1655 eine umfassende Restaurirung anordnete. Diese fand Ausdruck in der über dem Schloßeingange angebrachten Marmortafel mit der Inschrift:

„Honorabilisimum et antiquissimum. Gottfried Constantin Freyherr von Salhausen auf Schwaden und Presey. der röm. kays. Maj. Rath, Hoflehen und Kammerrechtes Beisitzer und verantwortlicher königl. Hauptmann des Leitmeritzer Kreises.“

„Isabella Eleonora Freyin von Salhausen, geb. Freyin v. Miltitz, genannt Glich, Frau auf Grossprisen und Leopoltshausen.“

Bis dahin war Schwaden auch wieder vollständig katholisirt und erhielt im P. Kaspar Kisling wieder den ersten katholischen Pfarrer.

Es folgte eine romanhafte Nachzeit, namentlich als Marianna Franziska, Witwe nach dem Pfalzgrafen Philipp v. Neuenburg, Jülich und Berg, † 1697, die zweite Ehe einging mit dem jugendlichen Johann Gasto v. Toscana.

Der Prinz, bald abgestoßen von der in niedere Leidenschaften eingelebten Pfalzgräfin, verließ sie und zog sich als Erbe der väterlichen Güter nach Florenz zurück, wo er 1737 verstarb. Marianna Franziska nahm ihren dauernden Aufenthalt in Reichstadt, wurde überfromm, versah die Kirchen ihrer Herrschaft mit aus Italien bezogenen Reliquien, so die Schwadener Kirche mit den Gebeinen des hl. Milius — (zu finden unter der Mensa des Marienaltares); stiftete 1723 die Kirche in Politz, errichtete Capellen und Statuen. Unter letzteren kam 1731 auch die in Schwaden unterhalb des Schlosses vorfindliche, von italienischen Bildhauern ausgeführte „Dreikönigssäule“ zur Aufstellung. — Entwickelt aus dem Dreieck, zeigt der Sockel mit drei vorhängenden Consolen die drei überlebensgroßen Gestalten von Kaspar, Melcher und Balthasar; aus dem Mittel erhebt sich ein über diese Gestalten aufragendes, ins Sechseck abgekanntetes Postament als Basis einer mächtigen korinthischen Säule, bekrönt mit der lebensgroßen, den Leichnam Christi am Schoß tragenden Maria. Zwei Flächen des Postaments tragen Wappen, das pfalzgräfliche und das toscanische, die dritte folgende Schrift.

„ANNÆ MAGNE DVCIS HETRVRIÆ ILLVSTRIS PIETAS EREXIT.“

Die Ausführung, durchaus im Geiste der italienischen Barocke, entspricht einer guten Schule.

Die Pfalzgräfin starb 1741, ihre Güter erbte ihre Tochter Marianna Carolina, Gemalin des Herzogs Karl in Baiern; nach weiterem mehrmaligem Besitzwechsel fielen sie wie bekannt an das Kaiserhaus zurück.

Das Schloß Schwaden verfiel inzwischen mehr und mehr, wurde von 1801—1811 als Schule benützt, 1814 durch ein beim Schloßwärter ausgebrochenes Feuer Ruine, wie wir sie zur Zeit vorfinden.

Die Budweis-Linzer Pferdeeisenbahn.

Von

Prof. R. Huyer.

I. Die Verbindung der Moldau mit der Donau.[1])

Die unglaublich rasche Entwicklung des Eisenbahnwesens in den letzten Jahrzehnten hat die ersten Anfänge dieses großartigen Verkehrsmittels fast ganz in Vergessenheit gerathen lassen. Heute, wo den Schienenwegen weder Gebirgsstöcke, noch Thäler und Flüsse den Weg sperren, immer kühnere und kühnere Entwürfe in Angriff genommen und selbst bei den größten Schwierigkeiten bewältigt werden, denkt man nicht mehr an jene einfachen Bahnanlagen, wie sie vor kaum mehr als sechzig Jahren noch in England und auf unserem Festlande in Verwendung standen und vereinzelt bis in die Zeit des modernen Eisenbahnbetriebes herüberreichten.

In Oesterreich lassen sich die Spuren des Eisenbahnwesens bis zu Anfang dieses Jahrhundertes zurück verfolgen. Die Geschichte bezeichnet nämlich als ersten öffentlichen Schienenweg nicht nur Oesterreichs, sondern des ganzen Continents die bereits Ende 1828 in einer Theilstrecke von etwa 8 Meilen dem allgemeinen Güterverkehre übergebene Budweis-Linzer Pferdeeisenbahn. Es wurde also der Süden

1) Vorstehende Abhandlung war bis auf das letzte Capitel bereits druckfertig, als in diesen Mittheilungen (XXIX. Jahrg., 4. Heft) ein Aufsatz von Dr. Ottocar Weber über „die böhm. hydrotechnische Gesellschaft" erschien. Da auch der Gefertigte im ersten Theile seiner Arbeit einen Rückblick auf die Geschichte der Verbindung der Moldau mit der Donau geben wollte, so sollte hiebei u. a. selbstverständlich auch der hydrotechnischen Gesellschaft in eingehender Weise gedacht werden. Die erschöpfende Abhandlung Dr. Webers ließ dies jedoch, zumal vielfach die gleichen Quellen benützt wurden, überflüssig erscheinen. Gefertigter arbeitete denn auch den ersten Theil vollständig um und beschränkte sich bei Erwähnung der genannten Gesellschaft und deren Arbeiten nur auf die Anführung von Thatsachen, für welche ihm neues Material zur Verfügung stand und bei der historischen Darstellung der Entwicklung des Gedankens einer Verbindung zwischen Moldau und Donau überhaupt nur auf solche Dinge, welche nicht gut fortbleiben konnten, ohne daß der Zusammenhang gestört worden wäre. — Der Verfasser.

Böhmens, ein damals in gewerblicher Beziehung wohl wenig bekannter, aber durch einen bedeutenden Durchzugsverkehr von Gütern hervorragender und an Naturerzeugnissen reicher Landstrich, in welchem außerdem der Mittelpunkt für den böhmischen Salzhandel, das „allzeit getreue" Budweis gelegen war, bereits zu einer Zeit, als man auf dem europäischen Festlande von Eisenbahnen noch so gut wie nichts wußte, mit einem Unternehmen gesegnet, dessen Besitz heute zur Lebensbedingung einer jeden Gegend geworden ist.

Ja noch mehr! — Schon vierzig Jahre vor Eröffnung dieser Bahn hatte Südböhmen einen Canal erhalten. Es ist dies der „Schwarzenbergcanal", der in den Jahren 1789—90 erbaut, gleich den ersten Canälen und ersten Spurbahnen zwar auch nur privaten Zwecken diente und die besondere Bestimmung erhielt, für den damals schier märchenhaften Holzreichthum des Böhmerwaldes, zu dessen Verwerthung die Schwemmerei auf den böhmischen Flüssen nicht ausreichte, neue Absatzgebiete zu schaffen. Er kennzeichnet aber immerhin das eifrige Streben jener Zeit, die Neuerungen auf dem Gebiete des Waaren- und Güterverkehres, wie sie in Holland, England und Frankreich schon länger ausgenützt wurden, auch in den österreichischen Landen heimisch zu machen. Der genannte Canal ist gleichzeitig die erste Verbindung des Moldaugebietes mit jenem der Donau durch einen Wasserweg, dessen Erbauung eigentlich nur einen Gedanken zur Ausführung brachte, welcher seit Karl IV. Zeiten wiederholt angeregt und in verschiedener Weise erwogen worden war. [1])

Ganz neue Gestalt sollte die Frage der Verbindung der Moldau und Donau zu Anfange unseres Jahrhundertes annehmen. Um diese Zeit begann nämlich jene Umwälzung auf dem Gebiete der Verkehrsmittel und Verkehrswege, welche dem Jahrhunderte den Namen des „eisernen" eingetragen hat. Der Dampfwagen Richard Trevetick's, der am Christabende des Jahres 1801 durch die Straßen von Camborne in Cornwall eilte und seine im Verein mit Vivian zwei Jahre später in den Strassen Londons angestellten Versuche gaben bekanntlich den Anstoß dazu, dieses neue Gefährte auf den in England schon allgemein im Gebrauche stehenden „Spurbahnen" zur Fortschaffung von Lasten in Anwendung

1) Man vergleiche hierüber den II. Abschnitt („Zusammenstellung der bisherigen Vorschläge für eine Verbindung zwischen der Moldau und Donau") der Schrift: „Ueber die Vortheile der Anlage einer Eisenbahn zwischen der Moldau und Donau" von Franz Anton von Gerstner. (Wien, 1824, Tendler u. Manstein, S. 6 u. ff.)

zu bringen. Anfang Februar des Jahres 1804 fand die erste Dampffahrt auf fester Spur statt, doch wurde die Zeit des modernen Eisenbahnbetriebes eigentlich erst mehr als zwei Jahrzehnte später mit der Wettfahrt George Stephensons bei Rainhill (6. bis 14. October 1829) eingeleitet. Auf dem Festlande war man gegen England allerdings weit zurückgeblieben. Wenn auch Holland, Norditalien und Frankreich im Baue von Schifffahrtscanälen bereits Größeres geleistet hatten, so fehlte hier in Folge der Kriegswirren die nöthige Ruhe, um sich die neuen Errungenschaften Englands im Verkehrswesen sofort aneignen zu können. Anderseits besaß eben England für die Verwendung des Dampfes als bewegender Kraft alle Grundbedingungen. Kohle und Eisen waren in größeren Mengen vorhanden, besonders aber waren es die weitverzweigten Handelsverbindungen und die damit im Zusammenhange stehende Entwicklung der Industrie und der lebhafte Güterverkehr, welche immer und immer wieder zu Verbesserungen und neuen Erfindungen aneiferten.

In Oesterreich hatte man durch das im Mai 1796 von Kaiser Franz gegebene Straßensystem eigentlich erst dafür zu sorgen begonnen, daß bessere Straßen angelegt würden. Uebrigens war auch hier die große Umwälzung, welche sich auf technischem Gebiete vollziehen sollte, angebahnt worden. Der gewerbliche und technische Unterricht wurde umgestaltet und die von der in Wien versammelten „Studienrevisionscommission" (1795) geschaffene Realschule ebnete nur den Boden für die im Jahre 1806 von den böhmischen Ständen in Prag eröffnete technische Hochschule. Im Jahre 1802 war ferner in dem die Donau mit der Theiß verbindenden Franzenscanale, welchen die ungarische Canal- und Schifffahrtsgesellschaft mit einem Kostenaufwande von drei Millionen Gulden erbaut hatte, die erste künstliche Wasserstraße entstanden und dieser Canal, auf welchem sich schon in den ersten Jahren seines Bestandes ein lebhafter Verkehr entwickelte, sollte nun auch die Veranlassung werden, daß die Verbindung zwischen Moldau und Donau wieder zur Sprache kam.

Die Anregung hiezu ging vom Director der ungarischen Gesellschaft Joh. Bapt. Jonas Ritter von Freyenwald aus,[1]) der aus der Ver-

1) In der Person des Ritters von Freyenwald(e) dürfte wohl jener Anonymus (Dr. Weber: a. a. O. S. 327) zu suchen sein, von welchem der abermalige Vorschlag der Erbauung eines Kanales zwischen Moldau und Donau ausging. Er ist auch als Begründer der hydrotechnischen Gesellschaft anzusehen Im Budweiser städt. Archive befindet sich nämlich unter den „Kreisschreiben" des Jahres 1807 ein solches vom 7. September jenes Jahres, welches lautet: „In der Nebenlage wird den Magistraten und Dominien eine

bindung der genannten Flüsse auch einen erhöhten Absatz für die Naturerzeugnisse Ungarns erhoffte. Er bemühte sich zunächst eine Baugesellschaft zu gründen, um wie beim Franzenscanale die Theilnahme für die Sache in weitere Kreise zu tragen. Sein Versuch fiel auf fruchtbaren Boden, denn schon am 29. April 1807 wurden von den in Wien anwesenden Theilnehmern der Gesellschaft, die sich aus den besten Adelsfamilien des Landes und Reiches zusammensetzte, deren Grundsätze berathen und dieser selbst der Name „Hydrotechnische Gesellschaft in Böhmen" beigelegt. Ritter Jonas von Freyenwald erhielt die Vollmacht, die Gesellschaftsangelegenheiten als Kanzleidirector in so lange zu leiten, „bis der in einer in Prag abzuhaltenden Versammlung zu wählende Ausschuß in Wirksamkeit treten werde". Diese Versammlung fand auch thatsächlich am 30. Juni 1807 in Prag statt, die Ausschußmitglieder wurden gewählt und Fürst Anton Isidor von Lobkowitz erhielt den Vorsitz. Der Ausschuß nahm jedoch Anstand, sich nach außenhin als solcher zu zeigen, da die erwartete Hofentschließung mit der Bewilligung zur Gründung der Gesellschaft noch nicht eingelangt war. Diese erfloß am 6. August 1807 und schon am nächstfolgenden Tage überreichte der einstweilige Geschäftsleiter und Bevollmächtigte, k. k. Hofagent Ritter von Freyenwald, dem böhmischen Landesgubernium ein von Wien datirtes Gesuch, in dessen erstem Theile zunächst die Zwecke der

---

mittels h. Gubernialdekretes vom 27. August l. J. herabgelangte Abschrif der vom k. k. Hofagenten Jonas Ritter von Freyenwald eingebrachten, die Zwecke der hydrotechnischen Privatgesellschaft darstellenden Eingabe mit Beziehung auf die h. Gubernialverordnung Nr. 26801 und mit dem Beisatze zugestellt, daß, da die hohe Landesstelle dem Director des polytechn. Institutes Gerstner zu der vorhabenden Bereisung die Erlaubnis ertheilt hat, der bemerkten Bereisungscommission alle thunliche Unterstützung zu leisten und sich überhaupt nach der mit oben bezogenen Verordnung bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung zu benehmen sei." Die in Abschrift beigelegte Eingabe beginnt nun: „Hochlöbliches k. k. böhmisches Landesgubernium! — Es hat sich nach dem Vorschlage des Unterzeichneten unter dem Namen hydrotechnische Privatgesellschaft in Böhmen eine Gesellschaft gebildet, deren Zweck in nachstehende Gegenstände zusammenfällt, u. s. w." Die Darlegung des Zweckes der Gesellschaft ist dem Inhalte und zumeist auch dem Wortlaute nach gleich mit der betreffenden Darstellung in dem unter dem Titel „Nachricht über die sich bildende böhm. hydrot. Gesellschaft" im April 1808 seitens derselben erschienenen Aufrufe (Dr. Weber: a. a. O. S. 331), der in den Kreisschreiben vom Jahre 1808 des Budweiser städt. Archives enthalten ist. An die Darlegung der Zwecke der Gesellschaft schließt sich in der Eingabe, welche vom 7. August 1807 datiert ist, ein Ueberblick über die bisher zur Gründung der Gesellschaft geschehenen Schritte, welchem die obigen weiteren Angaben entnommen wurden.

Gesellschaft klargelegt werden, während der eigentliche Gesuchsgegenstand erst im zweiten Theile des Schriftstückes behandelt wird. Ueber denselben heißt es darin:

„a) Die Gesellschaft hat beschlossen: Daß mit Anfang September l. J. der Herr Director Gerstner mit dem Freiherrn von Pacassy und einem fürstlich Schwarzenberg'schen Ingenieur diejenigen Gegenden auf gesellschaftliche Unkosten zu bereisen habe, wo der vorgeschlagene Verbindungscanal zwischen der Donau und Moldau angetragen werden dürfte.

Sr. Majestät haben bereits geruht, dem Freiherrn von Pacassy zu dieser Bereisung die Erlaubnis zu ertheilen. Der Unterzeichnete bittet daher: Damit auch dem Herrn Director Gerstner die Erlaubniß zu dieser Bereisung während der Zeit der Schulferien von Seite der hohen Landesstelle ertheilt und damit er hievon durch eine Zustellung in Kenntniß gesetzt werde.

b) Damit nun dieser Bereisungs-Commission in ihrem Geschäft kein Hinderniß in den Weg gelegt werden könnte, so ergeht die weitere gehorsamste Bitte dahin: Daß die betreffenden k. Kreisämter von dieser Bereisung und überhaupt von der vorhandenen Gesellschaftsunternehmung in die Kenntniß gesetzt werden, theils um im Erforderungsfalle der Bereisungscommission den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen, theils wenn in den kreisämtlichen, städtischen oder anderen Privatregistraturen einige auf die Unternehmung Bezug habende Pläne und Karten sich befinden sollten, hievon an die hohe Landesstelle zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

c) Endlich wäre es wünschenswerth, daß sowohl der k. Navigation, als auch der k. Bauadministration der hohe Auftrag ertheilt werde, die in den betreffenden Registraturen vorhandenen Schriftsachen aufsuchen zu lassen, damit man Einsicht nehmen könne.

Wien, den 7. August 1807.

Joh. Bapt. Jonas Ritter von Freyenwald,
k. k. Hofagent in Vollmacht der hydrotechnischen Privatgesellschaft in Böhmen."

In der Versammlung vom 30. Juni 1807 war nämlich der Director der Prager technischen Hochschule und ehemalige Universitätsprofessor Franz Josef Ritter von Gerstner zum „scientifischen Director" der Gesellschaft erwählt worden, eine Wahl, wie sie besser nicht hätte getroffen werden können. War ja doch Gerstner bei den Berathungen der k. k. Studienrevisions-Hofcommission in Wien der eifrigste Verfechter der Umgestaltung und Vervollkommung der technischen Studien in

Oesterreich gewesen. Er war der Verfasser der verschiedenen Lehrpläne und an seine Person war auch jenes Hofdecret gerichtet (25. Nov. 1801), welches die Errichtung einer technischen Schule in Prag anordnete. Zudem war Gerstner bei den verschiedenen Industrieanlagen der ständige Rathgeber geworden, so daß ihm nebst seinem reichen Wissen auch eine große Erfahrung in den praktischen technischen Angelegenheiten zu Gebote stand. Gerstner, wie sein Mitarbeiter, Freiherr von Pacassy, unterzogen sich ihrer mühevollen Arbeit mit solchem Eifer, daß schon am 31. December 1807 [1]) der hydrotechnischen Gesellschaft ein ausführliches Gutachten über das Project eines Moldau-Donaucanales überreicht werden konnte. Die öffentliche Constituirung der Gesellschaft war jedoch zu dieser Zeit noch nicht erfolgt. Ritter von Freyenwald sagt in seiner Eingabe vom 7. August 1807 darüber, daß keine Möglichkeit vorhanden sei, den gesellschaftlichen Ausschuß derzeit und später zusammenzurufen, „da sich die meisten Mitglieder zerstreut auf ihren Gütern befinden". Wohl aber wurde zu Anfange des Jahres 1808 eine umfangreiche Agitation eingeleitet, um Mitglieder zu werben, und Anfangs April desselben Jahres fand endlich im Lobkowitz'schen Palais in Prag die erste Hauptversammlung der Gesellschaft statt. Bei dieser erhielt Gerstner Gelegenheit, seine in dem erwähnten Schriftstücke niedergelegten Ansichten auch persönlich vertreten zu können. Dies geschah in der eingehendsten Weise und unter Berücksichtigung aller ihm bekannt gewordenen älteren Canalentwürfe. Das Endergebniß seiner Untersuchungen und theoretischen Arbeiten war jedoch ein ganz anderes, als es die Mitglieder die Privatgesellschaft wahrscheinlich erwartet hatten. Dieselben mögen nicht wenig überrascht worden sein, als ihr scientifischer Director der Versammlung den Rath ertheilte, den Gedanken der Erbauung eines Canales ganz aufzugeben, da ein Canal nicht allein in technischer Hinsicht schwierig sei, sondern auch zu große Kosten bereite, die in keinem Verhältnisse zu den Einnahmen und erzielten Vortheilen stehen würden. Gerstner verwies die Gesellschaft vielmehr auf das neue Verkehrsmittel, das man in England bereits allgemeiner zu verwenden begann, auf die Eisenbahn und erklärte der Versammlung an einem Modelle das Wesen und die Art der Anlage einer solchen. Er hatte zwar selbst auch noch keine Eisenbahn gesehen; was er von ihnen wußte, war ihm nur aus seinen Büchern geläufig geworden. Wohl aber hatte er sich durch Versuche mit einem „in zwölfmal verjüngten Maßstabe" ausgeführten Modelle von den Vortheilen dieses neuen Verkehrsmittels gegen-

1) Vgl.: Franz Anton von Gerstner: Ueber die Anlage u. s. w. S. 17.

über den gewöhnlichen Landstraßen überzeugt und durch eingehendes Studium der Canäle, ihrer Bau- und Unterhaltungskosten, sowie der Güterverfrachtung auf denselben gefunden, daß die Eisenbahnen auch diesen vorzuziehen seien und in der Kostenanlage weit billiger zu stehen kämen. So berechnete er die Kosten des „Eisenweges" zwischen Moldau und Donau mit 800.000 fl., während eine Canalanlage mehrere Millionen kosten würde.

Gerstners Vorschlag wurde von der hydrotechnischen Gesellschaft zwar, wie er selbst schreibt, mit Beifall und allgemeiner Zustimmung aufgenommen, doch mag die Neuheit der Sache, mehr wohl aber noch die Beschränktheit der Geldmittel die Gesellschaft bewogen haben, zunächst nichts Anderes zu beschließen, als die für die Eisenbahn in Aussicht genommene Richtung aufnehmen und nivelliren zu lassen. Uebrigens löste sich die hydrotechnische Gesellschaft auch zu bald auf, als daß die von Gerstner gegebenen Anregungen für den Augenblick hätten Erfolge haben können. Er verlor jedoch sein Ziel nicht aus den Augen. Dieses beweisen seine beiden gelehrten Abhandlungen,[1]) mit denen er im Jahre 1813 in die Oeffentlichkeit trat und in denen er sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigte, ob und in welchen Fällen der Bau schiffbarer Canäle oder jener von Eisenbahnen vorzuziehen sei, „als dadurch," wie er schreibt (S. 139), „die Zahl derjenigen, welche an der Beurtheilung solcher Gegenstände theilnehmen, vermehrt, folglich um so früher die Gelegenheit herbeygeführet werden kann, zur Verminderung der menschlichen Beschwernisse irgendwo hievon einen nützlichen Gebrauch zu machen, welches ich vorzüglich für mein Vaterland von Herzen wünsche". Seine in diesen Abhandlungen auf Grund *eigener* Beobachtungen niedergelegten Ergebnisse fanden die Anerkennung des In- und Auslandes.

Trotz aller dieser Bemühungen sollte es jedoch noch lange währen, ehe der „Eisenweg" zwischen Moldau und Donau zur Thatsache wurde. Erst im Jahre 1819, als sich Bevollmächtigte der zehn Elbestaaten in Dresden zu Berathungen zusammenfanden, wurde die Idee wieder aufgenommen. Noch vor ihrer Auflösung wandte sich nämlich diese Commission mit dem Ersuchen an die österreichische Regierung, die Moldau bis Bud-

1) „Zwei Abhandlungen über Frachtwägen und Straßen und über die Frage ob, und in welchen Fällen der Bau schiffbarer Canäle, Eisenbahnen oder gemachter Straßen vorzuziehen sey, u. s. w." Abhandlungen d. böhm. Gesellschaft d. Wissensch. (IV. Band, Prag 1813). Diese Abhandlung erschien 1827 auch in französischer und 1828 in ungarischer Sprache.

weis schiffbar zu machen und dieselbe sodann mit der Donau durch einen Canal oder durch eine Eisenbahn verbinden zu wollen.[1])

Franz Josef Ritter von Gerstner war der Erste, der sich in Oesterreich für die Anlage einer Eisenbahn aussprach; er war aber auch der Erste, welcher die großen Vortheile der Eisenbahnen gegenüber den Landstraßen und Canälen mit wissenschaftlicher Begründung nachwies.

II. Franz Anton Ritter von Gerstner und sein Entwurf.

Seit dem Jahre 1820 stand an der Spitze der österreichischen „Commerzhofcommission" Philipp Ritter von Stahl und als Präsidenten dieser Körperschaft kam ihm auch die Beurtheilung und etwaige Ausführung der durch die Elbeschiffahrtscommission gegebenen Anregungen und Ersuchen betreffs der Moldau und deren Verbindung mit der Donau zu.[2]) Er zeigte sich der Idee einer Eisenbahn sehr geneigt und trat, da Professor Franz Josef Ritter von Gerstner mit vielen Amtsgeschäften überhäuft die Einzelnheiten der Ausführung einer solchen Unternehmung selbst zu übernehmen nicht im Stande war, sofort mit dessen Sohne, dem als Professor an der Wiener technischen Hochschule angestellten Franz Anton Ritter von Gerstner in Unterhandlungen. Er wußte denselben, der für die endliche Inangriffnahme der langjährigen Pläne seines Vaters selbstverständlich die größte Theilnahme haben mußte, auch sofort zu gewinnen und stellte in ihm einen Mann an die Spitze des Unternehmens, dessen eiserner Thatkraft und unermüdlichen Ausdauer allein es zu danken ist, daß die Errungenschaften des englischen Eisenbahn-

1) Die Anlage einer Wasserstraße zwischen Moldau und Donau wurde auch noch im Jahre 1872 angeregt. Am 10. Mai dieses Jahres gab nämlich die Budweiser Handelskammer über Aufforderung des Ministeriums ein Gutachten in dieser Angelegenheit ab, da in dieser Zeit der Gründungshochfluth eine Wiener Gesellschaft die technischen Vorarbeiten für den Canal vornehmen wollte. Die Handelskammer erklärte jedoch, daß die durch diesen geplanten Schiffahrtscanal, der von Urfahr-Linz nach Hohenfurth gehen sollte, möglicherweise gebotenen Vortheile in keinem Verhältnisse zu den durch denselben zu gewärtigenden Nachtheilen stehen würden und gab ihr Urtheil im ablehnenden Sinne ab.

2) Dieser Abschnitt, wie auch der III. und IV., decken sich, insoweit hiefür Gerstner's Schriften als Quelle benützt wurden, ihrem Inhalte nach zum Theile mit jenem des im fünften Jahresberichte der Handelsakademie in Linz (1887) enthaltenen „Culturbildes": „Die Linz Budweiser Bahn" von Dr. Josef Scheidl.

wesens auch in Oesterreich so frühzeitig Eingang fanden. Die mittlerweile (23. Juni 1821) erfolgte Unterzeichnung der Elbeschiffahrtsacte, durch welche die Freiheit der Schiffahrt auf der Elbe gesichert wurde, konnte dem Unternehmen ebenfalls nur günstig sein.

Zunächst begann Gerstner sich mit den bisherigen Vorschlägen für eine Verbindung von Moldau und Donau vertraut zu machen, beging die in Vorschlag gebrachten Canalrichtungen und warf sich sodann auf das Studium des englischen Eisenbahnwesens. Schon im Herbste 1822 unternahm er, durch Präsidialdecret der Hofcommerzcommission vom 21. August 1822 mit verschiedenen Empfehlungsschreiben ausgerüstet, zum Zwecke des Studiums der Eisenbahnen, die nirgends noch „mit der gehörigen Umständlichkeit beschrieben worden", auf eigene Kosten eine Reise nach England, die von Hohenfurth bis Hamburg zu Wasser zurückgelegt wurde, damit er den Strom und den Verkehr auf demselben kennen lerne. Gerstner, welcher das englische Eisenbahnwesen, über dessen Entwicklung selbstverständlich auch dem Festlande bereits Kunde zugekommen war, wie sein Vater bisher nur an seinem Gelehrtentische aus Büchern und etwaigen Nachrichten von Zeitschriften kennen gelernt hatte, erhielt nunmehr Gelegenheit, dieses neue Verkehrsmittel an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen. Vor allem war es ihm im Interesse des geplanten Unternehmens um jene „Mechanismen" zu thun, womit man „in den letzten Jahren Berge und Thäler mit Eisenbahnen zu übersetzen anfing". Alles das, was er nun auf dieser Studienreise über die Vortheile der Eisenbahnen hörte und von deren Erfolgen sehen und beobachten konnte, mußte ihm bezüglich der Art der herzustellenden Verbindung zwischen Moldau und Donau jeden Zweifel nehmen.

Er hatte nicht nur die „topographischen Aufnahmsblätter des k. k. Generalquartiermeisterstabes" von der Gegend zwischen Moldau und Donau, sondern auch die Ergebnisse der barometrischen Höhenmessungen jener Gegend mit nach England genommen, um die Meinung der dortigen Ingenieure über die auszuführende Verbindung einzuholen. „Ueberall wurde mir der Rath ertheilt," schreibt Gerstner,[1]) „diese Verbindung nach Art der neueren Bahnen in England herzustellen und mehrere Eigenthümer von Eisenbahnen versicherten mich auf das Bestimmteste, daß sie sogleich

1) S. VII. zur Vorrede von Gerstner: „Ueber die Vortheile der Anlage einer Eisenbahn u. s. w." Die im Texte befindlichen Seitenzahlen beziehen sich ebenfalls auf diese Schrift, welche für vorstehenden Abschnitt fast durchwegs als Quelle benützt wurde.

bereit wären, die Unternehmung auf eigene Kosten auszuführen, wenn sie in Oesterreich ebenso wie in England durch eine Concessionsacte durch die Staatsverwaltung begünstigt würden."

Daß man in England schon mit solcher Entschiedenheit für die Sache eintreten und so zuversichtlich sprechen konnte, darf nicht Wunder nehmen, denn England besaß nach Gerstners Angabe damals bereits „einige hundert deutsche Meilen" an Eisenbahnen und er selbst hat während seines dortigen Aufenthaltes an hundert Meilen bereist. „In der Gegend von Newcastle und Sunderland sind die Bahnen so häufig," heißt es (S. 65), „daß sie streckenweise die Chaussée in jeder Meile mehrere Male durchschneiden, worüber man jedoch, da sie im Horizonte der letzteren liegen, ohne es zu wissen, und ohne den geringsten Stoß zu empfinden, hinwegfährt." Die „bedeutende" Länge einzelner Eisenbahnen von 28 und mehr englischen Meilen flößt Gerstner geradezu Bewunderung ein. Die Eisenbahnen von minderer Länge nennt er „unzählbar, da man in allen größeren Manufacturen, bey allen Bergwerken, in den Häfen, und wo sonst immer Güter auf kürzere Entfernungen verführt werden, Eisenbahnen anlegt. Bey jedem großen Brücken und Hafenbaue werden Eisenbahnen für die Zufuhr der Materialien; in den zum Abtreiben bestimmten Waldungen werden hölzerne Bahnen errichtet und so, wie man mit dem Hauen des Waldes fortschreitet, wieder abgebrochen und das Bauholz verwendet."

Ja noch viel mehr! Im Jahre 1822 faßte man in England sogar die „ungeheuere Idee, zur Beförderung und Beschleunigung der Frachten eine allgemeine Eisenbahn in Großbrittanien, und eine zweite in Irland zu bauen". Nach dem Plane für die Anlage derselben „sollen auf dieser großen Bahn nicht bloß die Güter, sondern auch Reisende auf die schnellste Art mit Dampfwägen befördet, und dadurch der Verkehr im Innern und mit den Küsten auf die höchste Lebhaftigkeit gebracht werden." Die Länge dieser projectirten Bahn sollte in England 1800 und in Irland 620 englische Meilen betragen. So „ungeheuer" jedoch dieser Plan Gerstner erschien, so hegte er doch die beste Zuversicht für die Ausführung desselben, da die Aufmerksamkeit, welche man in England den Eisenbahnen schenkte, bereits damals eine allgemeine war.

Das rege Leben, das auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues daselbst herrschte, der leichte Verkehr und die billige Verfrachtung der Waaren mittelst der Bahnen und endlich die weitgehende Unterstützung und Theilnahme, welche die ganze englische Nation diesem neuen Verkehrsmittel entgegenbrachte, alles das mag bei dem in solchen Dingen praktisch noch wenig erfahrenen Gerstner einen großen Eindruck hervorgerufen haben.

Von seiner Rückkehr aus England angefangen tritt er denn auch auf das Entschiedenste für die Erbauung einer Eisenbahn zwischen Moldau und Donau ein, und er mußte sich hiezu um so mehr verpflichtet fühlen, als er in England auch die Canalschiffahrt, die Kosten der Anlage dieser Wasserstraßen, aber auch deren Nachtheile gegenüber den Eisenbahnen kennen gelernt hatte. Gaben ja doch auch schon die englischen Ingenieure, „welche vormal für den Canalbau so unbedingt eingenommen waren", den Eisenbahnen den Vorzug, obgleich in England die Anlage der Canäle bei den günstigeren Bodenverhältnissen eine in technischer Hinsicht verhältnißmäßig leichte und in Folge dessen auch mit geringen Kosten verbundene war und nach einem im Jahre 1823 erschienenen Werke daselbst 103 größere Canäle in Thätigkeit standen. Allerdings waren bei 39 derselben trotz der großen Menge von Frachten und dem Umstande, daß man sich in England schon damals mit einer Capitalsverzinsung von 3—4 Procent zufriedenstellte, die Actien von 100 Pfund Sterling im Mittel auf 40 gesunken, ja Gerstner zählt sogar mehrere Canäle auf, deren Actien bereits den ganzen Werth verloren hatten. Die Canäle konnten eben ungeachtet der auf ihnen ermäßigten Verladungskosten dem wachsenden und erfolgreichen Wettbewerbe der Eisenbahnen nicht Stand halten, zumal die englischen Eisenbahnen keineswegs mehr bloße Kohlenbahnen waren. Man hatte dieselben vielmehr bereits dem allgemeinen Verkehre angepaßt und auf ihnen Gegenstände aller Art zu verführen begonnen.

Während Franz Josef Ritter von Gerstner zu Ende des Jahres 1807 durch theoretische Untersuchungen zu der Erkenntniß geführt wurde, daß die einzig richtige Verbindung von Moldau und Donau jene durch eine Eisenbahn sei, kam sein Sohn durch Anschauung und praktische Erfahrung zu demselben Endergebnisse. Er gelangte zu der Ueberzeugung, daß, „wenn was immer für ein Canal nur ein Viertel mehr kostet, als eine Eisenbahn für dieselbe Strecke", schon die Eisenbahn dem Canale vorgezogen zu werden verdiene (S. 59), und fand wie sein Vater, daß eine Verbindung beider Flüsse durch einen Canal weder größere Schnelligkeit, noch größere Wohlfeilheit für den Waarenversandt als die Landstraße bieten könne, ja daß das „darauf verwendete beträchtliche Capital als rein verloren anzusehen wäre". Er schreibt ferner, „daß man (S. 67) die Schiffahrt nur denjenigen Gegenden überlassen solle, wohin entweder die Natur selbst schon Flüsse mit so vielem Wasser gesetzt hat, daß ihre Schiffbarkeit nur allenfalls noch einer geringen Hilfe bedarf; oder wo die Localität so günstig ist, daß Canäle mit geringen Kosten hergestellt werden können, oder wo noch andere landwirth-

schaftliche oder militärische Gründe vorhanden sind, welche nebst der Wasserfracht die größeren Kosten hinlänglich entschädigen. Wo aber solche Gründe mangeln, wäre es vergeblich, Ehre und Ruhm nur nach der Größe der erforderlichen Anstrengung zu schätzen und Zeit, Arbeit und Vermögen für einen Gegenstand zu verschwenden, der dieser Mühe nicht werth und des vorhandenen Zweckes nicht empfänglich ist. Nur die Nützlichkeit, nicht die Größe des Aufwandes kann wahren Ruhm gewähren; denn es ist doch gewiß größer und rühmlicher, mit Wenigem viel, als mit Vielem wenig zu thun. Wenn wir demnach die Ausführung eines seit Jahrhunderten gewunschenen Verbindungscanals zwischen Moldau und Donau wegen der Höhe der dazwischen liegenden Gebirge nicht angemessen finden, so muß es uns dafür um so angenehmer sein, in der vorgeschlagenen Eisenbahn ein Mittel zu erblicken, das weder so viele Arbeit noch Kosten fordert und dessen Ertrag selbst dem Ertrage der größten Schiffahrtscanäle nicht nachsteht. Dieser größere Ertrag allein zieht die Möglichkeit nach sich, nebst der angemessenen Entschädigung des Aufwandes auch die Frachtkosten wirklich herabzusetzen, dadurch die Handlung und die Landesindustrie wesentlich zu befördern, und dafür den Segen der Zeitgenossen und der Nachkommen einzuernten."

Die Schilderungen, welche Gerstner in seiner Schrift vom Jahre 1824 und auch in seinen späteren Veröffentlichungen von dem damaligen Zustande der englischen Eisenbahnen entwirft, sind nicht bloß für die Geschichte des Eisenbahnwesens im Allgemeinen von Werth, sondern haben auch für die Budweis-Linzer Bahn und zwar insofern Bedeutung, als diese größtentheils nach dem Muster jener Schienenwege erbaut wurde.

Zur Zeit, als Gerstner England bereiste, benützte man bei den Bahnen schon ausschließlich eiserne Schienen und zwar gußeiserne und schmiedeeiserne, während die älteren hölzernen Spurbahnen nur noch für „zeitweiligen Gebrauch" errichtet wurden. Den gußeisernen Schienen gab man eine Länge von 3—4 Schuh und befestigte sie auf getrennte steinerne Unterlagen, die schmiedeeisernen Schienen hingegen machte man 15—20 Schuh lang und legte sie zumeist „auf unterlegte hölzerne auf Grundschwellen ruhende Träme".

Den schmiedeeisernen Schienen mit Holzunterlage gab man den Vorzug und zwar nicht nur wegen ihrer Länge, „wodurch die Anzahl der Fugen und folglich auch der Stöße, welche die darüber rollenden Wagen zu erleiden haben", verringert wurden, sondern auch wegen ihrer geringeren Kosten und der größeren Widerstandsfähigkeit. Beide Arten waren oben

etwa 2 Zoll breit und für beide hatte man besonders hiezu gebaute Wagen mit gußeisernen Rädern.

Die Bahnen seien ja nur vier Schuh breit und könnten leichter ausgeschaufelt werden als die mehrere Klaftern breiten Straßen. Uebrigens habe man in England zur Reinigung der Bahn von Schnee „eine Maschine, die einem doppelten Pfluge ähnlich ist, und wobei die Pferde, welche von hinten bespannt sind, den Schnee zu beiden Seiten der Bahn vor sich herauswerfen". Auch verstehe es sich von selbst, daß man beim Baue jenen Orten, woselbst sich erfahrungsgemäß Schneewehen bilden, so gut als möglich ausweichen müsse.

Daß Gerstner in seinen Auseinandersetzungen auch auf Sachen zu sprechen kommt, welche uns heutzutage als nebensächlich oder selbstverständlich erscheinen, hat seinen Grund darin, daß das ganze Eisenbahnwesen zu jener Zeit eben erst im Werden begriffen und über den Anfang noch nicht viel hinaus war. Der Betrieb geschah im Allgemeinen noch mit Pferden und nur in wenigen Fällen hatte man für horizontale Strecken Dampfwägen in Verwendung genommen. „Zu diesem Behufe (S. 50) wurden an die gewöhnlichen zwei Gußeisenschienen seitwärts Kämme angegossen, in welche das durch eine Dampfmaschine bewegte, an den ersten Wagen angebrachte eiserne Stirnrad eingriff und denselben sammt den damit verbundenen Lastwägen fortzog. Es gewährte für jeden Reisenden einen höchst erstaunungswürdigen Anblick, auf einer bei Leeds befindlichen Eisenbahn 23 solcher Wägen, jeden mit 60 Centnern Kohlen beladen, von dem vorangehenden Dampfwagen ohne irgend eine thierische Kraft fortgezogen zu sehen! So bewunderungswürdig dieser auf mehreren englischen Eisenbahnen eingeführte Mechanismus ist, so wurde er doch an einigen Orten wieder abgeschafft, weil das Gewicht der Dampfmaschine und der nothwendigen Kohlen zur Feuerung mit fortgezogen werden muß, demnach ein Theil der Kraft der Dämpfe nur für den Transport der Maschine verwendet wird."

Eine Verwendung der Dampfwägen bei ansteigender Bahn hielt man damals überhaupt für unmöglich, da noch die Ansicht herrschte, daß die Reibung zwischen Rädern und Schiene viel zu gering sei, um die Lasten bergauf ziehen zu können und so gebrauchte man, um Anhöhen mittelst Schienenbahnen übersetzen zu können, die verschiedensten Mittel. Gerstner erzählt, daß man in hügeligem Terrain „die ganze Länge einer jeden Eisenbahn in mehrere Strecken eintheilte, welche horizontal, und andere kürzere, die gegen den Horizont geneigt sind und nach Umständen eine Steigung von 3 bis 9 Zoll auf die Klafter haben. Bei den horizon-

talen Strecken werden Pferde zum Zuge gebraucht und jedes derselben zieht nach der Beschaffenheit der Eisengeleise 100 bis 150 Wiener Centner. Wenn diese Pferde an die steileren und kürzeren Strecken gelangen, und wenn Frachten zugleich bergauf und bergab gehen, so befindet sich auf der Anhöhe bloß ein einfaches Rad, um das sich ein Seil schlingt, an dessen jedem Ende mehrere Lastwägen befestigt sind". Man nannte diese Vorrichtung, durch welche die bergabgehenden Wägen die bergauffahrenden hinaufzogen, „selbstwirkende schiefe Fläche". Gab es bergab keine Fracht, so wurde auf der Höhe der schiefen Fläche eine Dampfmaschine, oder wenn es anging, ein Wasserrad oder Pferdegöpel aufgestellt, welche die beladenen Wägen hinaufzogen, Einrichtungen, wie sie noch heute beim Bergbaue vielfach in Verwendung sind. [1])

Gerstner beschränkte sich bei seinem Aufenthalte in England jedoch nicht darauf, die bloße äußere Einrichtung und den Betrieb der Bahnen eingehender kennen zu lernen, er unterrichtete sich auch genau über die Kosten der Erbauung und Instandhaltung, sowie über das Erträgniß derselben, und da er auch hier nur zu günstigen Ergebnissen gelangte, so warf er sich nach seiner Rückkehr von England mit voller Kraft und größtem Eifer auf die zur Verwirklichung seiner und seines Vaters Idee nothwendigen Vorarbeiten.

Von diesem Zeitpunkte angefangen stand Gerstner unausgesetzt im Dienste dieses von ihm mit allen seinen Mitteln geförderten Unternehmens. Er studirte zunächst während des nächstfolgenden Jahres die aus England mitgebrachten Werke über Eisenbahnbau, verschaffte sich die Preise der Baumaterialien in Böhmen, Nieder- und Oberösterreich und Steiermark, nivellirte in den Herbstferien des Jahres 1823 die ganze Strecke zwischen Moldau und Donau von Budweis bis Mauthausen, verfaßte endlich die Ueberschläge und schritt schließlich zur vollständigen Ausarbeitung des Planes selbst.

Als vortheilhafteste Strecke zur Anlage der Bahn bezeichnet er die Thalwege der „Malsch" und „Aist", [2]) und zwar nennt er Budweis

1) Eine sehr eingehende Beschreibung der englischen Eisenbahnen befindet sich auch im „Handbuch der Mechanik" von Franz von Gerstner, bearbeitet von Anton von Gerstner u. zw. im VII. Cap. des I. Bd. (Prag 1831). Dasselbe führt den Titel „Frachtwägen, Straßen und Eisenbahnen" und umfaßt (§§. 552—596) wohl so ziemlich Alles, was damals über das Eisenbahnwesen in theoretischer und praktischer Hinsicht bekannt war, während die zugehörigen Tafeln (Nr. 29—40) die hiezu nöthigen Abbildungen, darunter auch jene, welche auf die Budweis-Linzer Pferdeeisenbahn Bezug nehmen, enthalten.

2) „Ueber die Vortheile u. s. w.": IV. Abschnitt S. 68 u. ff.

an der Moldau, die von dort schiffbar wird, als Ausgangspunkt und Mauthausen an der Donau als Endpunkt der Bahn.

Nach Gerstners Meinung war es aber auch der einzige Weg, „auf welchem man mit einer beständigen und sehr geringen Steigung" von Budweis bis zum „Scheidungspunkte" (Wasserscheide) des Gebirges, der hier oberhalb des Marktes Leopoldschlag auf oberösterreichischem Boden gelegen sei und gleichzeitig den niedrigsten Uebergangspunkt dieser Gegend bilde, und von dort hinab nach Mauthausen gelangen könne, und zwar schlägt er für die Strecke das linke Ufer der Maltsch und das rechte Ufer der Aist vor, weil dabei weniger Schluchten als auf den entgegengesetzten Ufern zu übersetzen seien und die Wahl dieser Ufer es auch gestatte, die Bahn zu ihrem Vortheile in die Nähe einer größeren Zahl von Ortschaften zu legen. Die Länge der Bahn berechnete Gerstner von den Budweiser Salzmagazinen, für die man damals einen Platz außerhalb der Stadt suchte, angefangen bis zum Scheidungspunkte bei Leopoldschlag, „im Falle die Bahn mit einer gleichförmigen fortlaufenden Steigung angelegt werde", auf rund 36.000 Klaftern mit einer Steigung von $4^1/_2$ Wiener Linien auf die Klafter und von dort bis zu den Salzmagazinen in Mauthausen auf 30.000 Klaftern mit einem Gefälle von $7^1/_6$ Linien für die Klafter, so daß die Eisenbahn im Vergleiche mit der Länge der damaligen „Chaussee" zwischen Budweis und Mauthausen, die man mit 14 Meilen annahm, um $2^1/_2$ Meilen länger wie diese würde, „jedoch so vortheilhaft angelegt sei, daß man keine erstiegene Höhe zu verlieren" brauche.

Wolle man auf diese Vortheile verzichten und eine kürzere Trace haben, so könne die Bahn auch nach englischem Muster mit Zuhilfenahme der „selbstwirkenden schiefen Flächen", bei denen die Wasserkräfte der Maltsch und Aist auszunützen seien, angelegt werden, nur müsse dann Gefälle und Länge der Stationen so vertheilt werden, daß auf jede Station die gleiche Zugkraft entfalle, um sie in gleichen Zeilen zurücklegen zu können.

Gerstner hatte schon bei seiner Anwesenheit in England den dortigen Ingenieuren, mit denen er über seinen Plan zu Rathe ging, erklärt, daß er „eine Eisenbahn sowohl in den Hauptgrundsätzen ihrer Anlage, als in ihrem Zwecke nur als eine sehr gute Kunststraße betrachte, und daher in keinem Falle schiefe Flächen annehmen könne", eine Anschauung, die bei Niemandem daselbst Zustimmung fand, von deren Richtigkeit er aber gerade für seine Bahn, bei welcher man zum ersten Male auf der einen Seite eine Steigung von 1000 Fuß, auf der anderen eine

solche von fast 1500 Fuß zu überwinden hatte, überzeugt war und der er auch später beim Baue der böhmischen Hälfte zum Durchbruche verhalf. Diese Art der Führung der Bahnstrecke, welche, da er auch den Grundsatz aufstellte, „daß keine Eisenbahn Schluchten oder Vertiefungen in einer krummen Linie umgehen darf, sondern dieselben in einer möglichst geraden Linie übersetzen muß", stellenweise die Anschüttung größerer Dämme und die Ausgrabung tieferer Einschnitte nothwendig machte, bildete unstreitig ebenso einen Fortschritt auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, wie manche andere Neuerung, die bis zur Fertigstellung der Bahn bei dieser eingeführt wurde.

Für die Strecke Budweis-Mauthausen setzte er neun Stationen fest, und zwar von Budweis aus gezählt „Unter-Rzimau, Kaplitz, Unter-Hayd, Kerschbaum (Scheidungspunkt), Freystadt, Kefermarkt, Pregarten, Schwerdberg, Mauthausen", von welchen Orten nur drei, nämlich Kefermarkt, Pregarten und Schwerdberg von der Bahn gar nicht berührt werden.

Was den Oberbau anbelangt, so hielt sich Gerstner an das Muster der englischen Bahnen. Er entschied sich für schmiedeiserne Schienen, welche auf sechszöllige in einer Entfernung von $4^1/_2$ Fuß parallel laufende „Straßenbäume" zu liegen kamen, die wiederum durch in den Straßenschotter versenkte Querhölzer (Grundschwellen) verbunden werden sollten. Die Schienen waren wie die englischen Flachschienen, zwei Zoll breit und $^1/_2$ Zoll hoch und „mit versenkten, mit Widerhaken versehenen fünf Zoll langen Nägeln", die man nebstdem noch in verschiedenen Richtungen einschlug, zu befestigen. Für die Einführung der schmiedeeisernen Schienen ließ Gerstner nicht nur alle jene Vortheile gelten, die er über dieselben in England kennen gelernt hatte, sondern er brachte sie hauptsächlich auch deshalb in Antrag, weil das Holz in der Gegend des Bahnbaues „wegen der ungeheuren Ausdehnung der Waldungen" stets einen verhältnißmäßig niedrigen Preis behalten würde.

An Stelle der schweren und großen englischen Wägen mit gußeisernen 30—36 Zoll hohen Rädern von vier Zoll Breite spricht Gerstner in Rücksicht auf die Verringerung des Reibungswiderstandes für leichter gebaute Wägen mit fünf Schuh hohen hölzernen und sechs Zoll breiten Rädern, die mit schmiedeeisernen gut abgedrehten Reifen beschlagen waren. Die letzteren trugen wiederum, um das Herablaufen von der Bahn zu hindern, einen ein Zoll tief herabgehenden „conisch abgestochenen eisernen Rand". Mit diesen Wägen hoffte er den größtmöglichsten Nutzen aus der Zugkraft der zur Fortführung der Lasten bestimmten Pferde erzielen

zu können; denn Gerstners Bahn war nach seinem ersten Entwurfe nur als reine Pferdebahn gedacht, da er wegen der Unvollkommenheit der bisherigen Dampfwägen und der hier zu überwindenden Steigungen an die sofortige Einführung dieser gar nicht denken konnte.

Wohl aber hatte er bei der Verfolgung seiner Ziele stets die Zukunft im Auge und die Art der Durchführung der von ihm erbauten Theilstrecke Budweis-Kerschbaum sowie mehrfache Aeußerungen in seinen Schriften lassen ahnen, daß er mit seinen Ansichten über den Werth und Nutzen der Bahnen für den Handelsverkehr im Großen, sowie über deren Entwicklungsfähigkeit dem Gedankenkreise seiner Zeit weit voraus war.

Mit größter Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ging Gerstner auch an die Aufstellung des Kostenpunktes. Für die Ermittlung desselben hatte er schon in England vorgearbeitet, indem er in die Baurechnungen dortiger Bahnen Einsicht nahm und auch sonstige Behelfe zu Rathe zog. Er erhielt auf diese Weise eine Bausumme von einer Million Gulden. Zu demselben Betrage kam er auch mit Benützung der Baupreise der Baugegend. Dieser letztere Theil der Gerstner'schen Arbeit ist in seiner Schrift vom Jahre 1824 (S. 84 u. ff.) im Einzelnen durchgeführt, und das dort angehäufte Ziffernmaterial bietet einen recht anschaulichen Einblick in die damaligen Preis- und Erwerbsverhältnisse des südlichen Böhmens. Um nur einige Beispiele anzuführen, sei erwähnt, daß nach dem von der Herrschaft Gratzen gemachten schriftlichen Antrage für die Currentklafter eines Stammes, aus welchem ein sechs Klafter langer, sieben Zoll hoher und sechs Zoll breiter Tram gezimmert werden konnte, am Stocke fünf Kreuzer Conv. Mze. verlangt wurden, daß man für eine zweispännige Fuhre in der Gegend von Budweis 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 36 kr. für den Tag bezahlte, und daß nach den Ausweisen des Krummauer herrschaftlichen „Baudirectorialamtes" ein Maurer- oder Zimmermannsgesell täglich 19 kr., ein Handlanger $8^2/_5$ kr. Lohn erhielt. Gerstner schreibt, daß sich diese allgemeine Billigkeit nur durch den allgemeinen Druck der Zeit und durch die Armuth jener Gegend, aus der schon damals alljährlich Tausende von Arbeitern während des Sommers auswanderten, erklären lasse. Er setzte nun die Kosten des Straßenbaues für die Eisenbahn jenen des gewöhnlichen Straßenbaues, welche in Niederösterreich für eine Meile 40.000 fl. betrugen, gleich und kam auf diese Weise zu folgendem Kostenüberschlage für eine Bahn mit schmiedeeisernen Schienen und selbstwirkenden schiefen Flächen:

1. Für Grundeinlösungen (zu 100 fl. das Joch) und Herstellung der „Straße" (Bahnkörper)	600.000	fl.
2. Die Straßenbäume und Grundschwellen	43.875	„
3. Die schmiedeeisernen Schienen	118.125	„
4. 100 Wägen	20.000	„
5. „Die Einlösung der Wässer und die Errichtung der Maschinerien bei den schiefen Flächen"	18.000	„
6. Wohngebäude, Magazine, Schupfen u. s. w. . . .	200.000	„
Summe . . .	1,000.000	fl.

Gerstner wollte unter der Voraussetzung, daß die für den Bau höchst günstigen Lohn- und Preisverhältnisse noch während der in Aussicht genommenen zweijährigen Bauzeit andauern würden, mit dieser Summe sein Auskommen finden, ja noch billiger bauen. Wie arg er in dieser und mancher anderen Hinsicht enttäuscht wurde, zeigt die weitere Baugeschichte der Bahn. (Fortsetzung folgt.)

Zahlen der hussitischen Heere.

Von **Max von Wulf.**

Die Stärke der hussitischen Heere zu bestimmen, ist eine Aufgabe, welche die besonders dafür unzuverlässige Ueberlieferung nur sehr unbefriedigend zu lösen gestattet.

Schon Zacharias Theobald im XVI. Jahrhundert hat darunter getragen. „Günstiger Leser," sagt er, „hier muß ich etwas erinnern wegen der Zahl, denn es trägt sich oft zu, daß in den Bömischen historiographis widerwärtig meynung fallen, weil etliche bis auff hundert zehlen, die alten Böhmen aber nur bis auff sechszig gezehlet haben." Doch ist es zu wichtig für die Beurtheilung und das Verständniß der kriegerischen Leistungen der Hussiten, die Zahl der Kämpfenden annähernd zu bestimmen. Der Versuch, sich darin Einsicht zu verschaffen, kann nicht erspart bleiben. Eine Zusammenstellung aller Angaben kann vielleicht Aufschluß gewähren.

Wegen der zahlreicheren Angaben und der deutlicheren Scheidung der Heerestheile empfiehlt es sich, mit der zweiten, der Angriffsperiode des Krieges zu beginnen. Als Voraussetzung gilt, daß diese Zeit von

1) Hussitenkrieg S. 162.

1424—1434 als Einheit gefaßt wird, daß die Heere während der Jahre trotz Zuzug und Verlusten an Zahl eine durchschnittliche gleiche Höhe bewahrten.

Die zwei ersten Angaben für das Waisenheer fallen in das Jahr 1428. Ihre Zahl bei einem Einfall in Baiern wird einmal auf 6000 Mann und 800 Reiter,[1]) das andere Mal auf 9000 Mann angegeben.[2]) Während 1429 die „Aufgebote" vor Lichtenburg lagern, scheint es das Waisenheer gewesen zu sein, das im Winter 8000 Mann stark mit 500 Wagen in Schlesien war.[3]) Beim Auszug am Schluß des Jahres sollen es nur nach einem Chronisten 90 Wagen, 400 Reiter und 2000 Mann gewesen sein.[4]) Im Winter 1430/31 liegen dann 8000 Mann, unzweifelhaft die Waisen, vor Reichenbach in der Lausitz.[5]) Als Prokop im Herbste 1431 die Waisen in Ungarn im Stiche ließ, waren es 7000 Reiter und Fußvolk und 300 und mehr Wagen.[6]) Uebertrieben sind die Angaben über ihre Verluste dort von 6000.[7]) Zahlreiche sehr verschiedene Angaben erhielten sich über den Zug nach Preußen 1433. Eine preußische Quelle zählt 5000 Mann,[8]) ein Schreiben Frankfurts a. d. Oder[9]) 5000 Mann, 900 Reiter und 120 Wagen, ein Bericht an den Hochmeister 7000,[10]) der Chronist Bartoschek 700 Reiter, 7—8000 Mann und 350 Wagen,[11]) und der Prager Collegiat 10.000.[12]) Es sind dies alle Angaben für das Waisenfeldheer allein.

Die erste Ueberlieferung für das taboritische Feldheer fällt in das Jahr 1429. Beim Auszug nach Meißen bestand es nach Bartoschek[13]) nur aus 4000 Mann, 400 Reitern und 130 Wagen, und zu derselben Zeit

---

1) Deutsche Reichstagsakten, IX, Nr. 143.
2) Palacký, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege, II, Nr. 526.
3) Palacký, Urk. Beitr. Nr. 567.
4) Dobner, Monum. Bohem. I. Bartoschek von Drahonitz p. 162. 1430 bei Tyrnau 10.000 Waisen. Mencken, SS. rer. Germ. Eberhard Windeck, pg. 1221. 2000 fallen nach Windeck und Bartosch. Beides übertrieben.
5) Thüringer Geschichtsquellen, III, pg. 671.
6) Bartosch, p. 171.
7) Palacký, Urk. Beitr. Nr. 709.
8) SS. rer. Pruss. III, p. 500, 501.
9) Voigt, Gesch. Preuß., VII, S. 317 Anm. 4.
10) SS. rer. Silesiac VI, Nr. 187.
11) Bartosch p. 181.
12) Höfler, Die Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung. I. Chron. vet. colleg. Prag. pg. 93.
13) Bartosch p. 161.

erwartet ein Bericht 4000 Mann.[1]) Im Sommer 1430 bei der Rückkehr aus Mähren hat Prokop vor Pilsen 1000 Reiter, 10.000 Mann und 420 Wagen.[2]) Vielleicht war der alte Tabor betheiligt, doch läßt sich darüber nichts ausmachen. Kurz vordem sind unter Prokop 1200 Reiter und 10.000 Mann in Schlesien, nach dem Berichte der Feldtabor.[3]) 1433 ist es gewiß das Feldheer, welches 7—8000 Mann, 700 Reiter und gegen 300 Wagen stark den Zug nach Ungarn unternimmt.[4]) Im April sind sie 600 Reiter vor Ratibor,[5]) sind dann in Ungarn, und bei der Rückkehr von dort wird ihre Stärke wieder auf 700 Reiter, 6—7000 Mann und 300 Wagen angegeben.[6]) Theile davon, 500 Reiter und 1400 Mann werden bei Hiltersried 1433 geschlagen.[7])

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zahl bei den genannten verschiedenen Ereignissen thatsächlich eine verschiedene war. Es handelt sich hier aber nicht um eine Feststellung für einzelne Ereignisse, sondern um die Durchschnittshöhe. Ordnet man die verschiedenen genannten Zahlenüberlieferungen, sei es für dasselbe, sei es für verschiedene Ereignisse versuchsweise alle gleich und berechnet die Durchschnittsziffer, so beliefe sich durchschnittlich die überlieferte Zahl des Waisenheeres auf ungefähr 7000 Mann, davon der zehnte Theil 700 Reiter, mit gegen 300 Wagen; das taboritische Feldheer ungefähr 7500 Mann, 800 Reiter mit gegen 260 Wagen. Die Zahlen sind natürlich falsch, denn die Voraussetzung ist falsch. Erstens ist die Höhe der Zahl für die einzelnen Ereignisse verschieden gewesen, und es läßt sich nicht alle Mal feststellen, daß es das betreffende Feldheer allein war. Zweitens ist die Ueberlieferung so unzuverlässig, daß hier nirgends fester Grund gefunden werden kann. Der Chronist Bartoschek, dem viele Angaben zu verdanken sind, ist nicht durchaus sicher. Den Berichten und Correspondenzen einen besonderen Vorzug zu gönnen, ist ebenfalls nicht möglich. Aus dem Lager der Heere selbst gibt es kaum eine Nachricht.[8])

1) Palacký, Urk. Beitr., II, Nachtrag Nr. 16.
2) Bartosch p. 166.
3) Palacký, Urk. Beitr., II, Nr. 678.
4) Bartosch p. 181.
5) Palacký, Urk. Beitr., II, Nr. 856 hat 6000 Pferde. Derselbe Bericht bei Grünhagen Nr. 179 nur 600, welches wohl zutrifft.
6) Bartosch p. 181.
7) Ebenda p. 182.
8) Die böhm. Annalen geben allerdings die Gesammtstärke 1426 bei Aussig und 1430 in Deutschland. Aber für die Feldheere fehlen Angaben, und ihre Autorität ist auch nicht über allen Zweifel erhaben.

Vereinigt, wie es scheint, 7000 Mann und gegen 900 Reiter lagern die beiden Feldheere vor den Burgen Točnik und Žebrak 1425.[1] 10.000 Mann und 800 Reiter, Taboriten und Waisen, wahrscheinlich die Feldheere, kommen 1427 nach Prag, gleich nach der Flucht des Kreuzheeres bei Mies.[2]

Mit den Aufgeboten oder größeren Theilen davon beträgt die Macht der Taboriten und Waisen 1425 vor der Burg Schwihau nur 1000 Reiter und 8000 Mann.[3] 1428 wurde der gemeinsame Zug der Feldheere nach Schlesien unternommen.

Später stoßen die Waisenaufgebote, die schon unterwegs waren, zu ihnen.[4] Ein Bericht an den Hochmeister vom 16. April schon — doch ist das Datum zweifelhaft — sagt, es seien kaum 24.000 mit allen Weibern.[5] Die Aufgebote scheinen einen starken Troß mit sich geführt zu haben. Denn bei dem großen Auszug 1429 nach Deutschland meldet wieder ein anonymer Bericht,[6] im December, von einem Zug von 30.000, wovon nicht die Hälfte streitbar Volk sei. Da nun nach Bartoschek schon im October das taboritische Feldheer auszog, so sind es hier vielleicht die nachfolgenden Heere, Prager, Waisen und die Aufgebote oder Theile davon.

Vielleicht sind es bloß taboritische Aufgebote, die 600 Reiter und 4500 Mann und 360 Wagen,[7] nach besserer Nachricht[8] 2000 Mann stark 1431 nach Oesterreich zogen und bei Waidhofen geschlagen wurden. Das Feldheer scheint es nicht gewesen zu sein. Auffallend groß ist die Zahl der Wagen und könnte auf einen starken Troß gedeutet werden.

Während der Schlacht bei Lipan lagert der Hauptmann des nordwestlichen taboritischen Städteanhanges vor der Burg Kostenblatt mit 250 Reitern und 4500 Mann. Sie fehlten also bei Lipan.[9]

Vom Heer der Prager fehlen Bestimmungen für die spätere Zeit. 1427 bei Mies zogen die Taboriten, Waisen und Prager vereinigt. Es

1) Bartosch p. 149.
2) Ebenda p. 156.
3) Ebenda p. 149.
4) SS. rer. Bohem. III ed. Palacký, Staří letop. p. 74, cf. Grünhagen, Hussitenkämpfe p. 141.
5) Palacký, Urk. Beitr. I, Nr. 515.
6) Palacký, Urk. Beitr. II, Nr. 624.
7) Bartosch p. 510. 4000 sollen gefallen sein. Joh. Rothe p. 375 26.000 Mann.
8) Pezz, SS. rer. Austr. p. 853.
9) Bartosch p. 190.

scheint, daß Aufgebote fehlten, auch soll kein Großer des Landes anwesend gewesen sein. Ihre Stärke wird auch nur auf 16.000 Mann und 1500 Reiter angegeben.[1]) Bei gleicher Theilung käme auf jedes Heer circa 5000 Mann und 500 Reiter, doch waren die Feldheere wohl etwas stärker.

Bei einzelnen Ereignissen ist dann die Gesammtmacht oder Theile davon vereinigt. Schon wurden einzelne Zahlen für die Vereinigung der beiden Feldheere, dieser mit den Aufgeboten und den Pragern, angeführt.

An der Schlacht bei Aussig 1426 betheiligten sich die Feldheere der Waisen und Taboriten, die Prager[2]) und das Aufgebot der nordwestlichen Städte unter ihrem Hauptmann Jakubek von Wrzesowitz, und eine Anzahl Edelleute. Die Ueberlieferung gibt 24.000[3]) und eine zweite 25.000 an.[4]) 1427 betrug das vereinigte Heer der Prager, Waisen und Taboriten 17.500 in Summa.[5]) Dazu die für 1434 überlieferte Zahl, welche das Heer dieser taboritischen Städte auf nahe 5000 Mann angibt.[6]) Die Summe dieser Angaben würde die obengenannte für Aussig bestätigen. Gewiß sind sie alle zu hoch und wird das vereinigte Heer bei Aussig noch geringer gewesen sein.

Bei der Niederlage von Lipan (1434) stehen gegen die Utraquisten die vereinigten Feldheere und Theile ihrer Aufgebote. Die Chronisten Bartoschek und der alte Prager Collegiat zählen bei diesem Ereigniß, dem Schluß der ganzen Kriegsperiode, noch einmal den ganzen Anhang der radicalen Parteien auf. Ich zweifle aber daran, daß sie wirklich alle zugegen waren. Bartoschek nennt als Theilnehmer die Städte Saaz, Schlan und Laun, und dennoch erzählt er kurz nachher, daß sie vor der Burg Kostenblatt unterdessen lagerten. Seine Zahlenangaben für das vereinigte Heer der Radicalen bei Lipan sind daher auffallend niedrig, 700 Reiter und 9000 Mann.[7]) Der südliche taboritische Anhang war betheiligt, denn Andreas Kersky, der Hauptmann des alten Tabor, wird genannt. Unbestimmt muß es bleiben, wieweit wirklich die Waisenstädte und ihre Aufgebote Theil nahmen. Johann von Segovia berichtet 18.000 Mann,[8])

1) Bartosch p. 154.
2) 3 Schaaren cf. Schreiber. Freiburger U. B. II, p. 363. Oefele SS. rer. Boicar p. 27. Höfler II, p. 446. Vermuthlich immer dieselbe „officiöse" Nachricht.
3) Schreiber a. a. O. II, p. 303.
4) Staři letop. p. 68.
5) Bartosch p. 154.
6) Ebenda p. 190.
7) Bartosch p. 186.
8) Mon. conc. Bas. II. p. 674.

also gerade das doppelte. Eine Nürnberger Correspondenz [1]) — denn von dort stammt die Nachricht, die sich viel verbreitet hat — erzählt, daß 13.000 Mann gefallen und beide Feldheere vollständig vernichtet. Beides ist falsch. Es mag aber die Vermuthnng gewagt werden, daß es überhaupt nur 13.000 gewesen seien. Bessere Nachrichten geben die Zahl der Gefallenen auf 1200 und 1500 an. [2]) Uebertrieben ist wieder die Zahl von 16.000. [3])

Die ganze böhmische Streitmacht vereinigte sich 1430 zum Einfall in Deutschland. Bartoschek überliefert, es wären 52.000 Mann Fußvolk und 4000 Reiter gewesen. [4]) Aber die Nachlässigkeit und Unzuverlässigkeit seiner Nachrichten zeigt sich nirgends besser, als wenn er bei der Rückkehr und bei gleicher Zahl Fußvolks die Reiterei ohne jede Begründung auf 20.000 Mann angibt. [5]) Hierauf ist nicht viel mehr Verlaß, als auf die unsinnigen Angaben von 100.000 Mann. [6]) Der Wahrheit näher kommt die Angabe der böhmischen Annalen auf 40.000 Mann. [7]) Einen Theil davon, 20.000 Mann, sah Burkhard Zink bei Nürnberg. [8])

Auch bei Tauß 1431 ist die Gesammtmacht vereinigt, vor der das Kreuzheer die Flucht ergriff. Bartoschek nennt wieder 50.000 Mann, 5000 Reiter und 3000 Wagen. [9]) Ich möchte nicht viel mehr davon halten, als von der Nachricht von 80.000 Mann. [10]) Zutreffender mag wohl die Zahl 25.000 sein, welche eine Nürnberger Chronik überliefert hat. [11])

Für das vereinigte Heer bei der Belagerung Pilsens 1433 fehlen die Nachrichten.

---

1) Martène et Durand Collect ampliss. VIII, p. 719. Oefele SS. rer. Boicar. I, p. 328. Segovia a. a. O. p. 674. Chroniken deutscher Städte I, 2, p. 392. Es ist immer dieselbe Nachricht, einige wörtliche Anklänge.

2) Chron. vet colleg, p. 94 — 1200. Staří letop. p. 90 — 1500. Johann von Guben SS. r. Lus. I. p. 64 — 2400 Ritter und 700 Hauptleute, dazu viele Bayern, übertrieben. Eberh. Windeck sagt, 24.000 wären unvertilgt geblieben. Dobner I, p. 61 sogar nur 500 gefallen.

3) H. Corner a. a. O. p. 1337 wohl ein Irrthum, da das genannte Schreiben der Nürnberger Sigmund Stromer benutzte.

4) a. a. O. p. 162.

5) a. a. O. p. 163.

6) Eb. Windeck a. a. O. p. 1219. Leibnitz SS. rer. Brunsw. II, p. 86. H. Corner a. a. O. p. 1296.

7) Staří letop. p. 79.

8) Chr. deutscher Städte V, 2, p. 83.

9) Bartosch p. 167.

10) Joh. Rothe p. 671.

11) Chroniken deutscher Städte X, p. 178.

Im Vergleich zu der vorhergehenden Periode (1419—1424) ist die Zahlenüberlieferung immerhin reichlich. Man könnte sich sogar versucht fühlen, nach Ausscheidung der schlimmsten Uebertreibungen den Rest untereinander zu vereinigen. Doch fehlt es auch hier an festen Stützen und an einem durchaus zuverlässigen Grunde, einem Theil der Ueberlieferung den Vorzug zu geben.

Der Vollständigkeit wegen lasse ich alle Zahlenüberlieferung, soweit sie in Betracht kommt, auch für die erste Periode (1419—1424) folgen. In den ersten Jahren sollen sich 40.000 Mann versammelt haben, um gemeinsam das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu genießen.[1]) Beim ersten Gefecht bei Knin 1419 sind die taboritischen Schaaren 4000 Mann stark[2]) und im folgenden Jahr beim Auszug des ganzen Tabor nach Prag sollen es 9000 gewesen sein.[3]) Die Zahlen der ersten kämpfenden Haufen beliefen sich nur auf wenige Hunderte.[4]) 1421—1424 fehlen Nachrichten für das taboritische Heer.

Im Februar 1421 sollen die Prager dem Žižka ein Heer von 7000 Mann und 320 Wagen zur Hilfe entsandt haben.[5]) Im Sommer dieses Jahres sind 30.000 Husiten, davon 2000 Reiter,[6]) nach anderer Nachricht 22.000[7]) vor Braunau, zur Abwehr des Einfalls der Schlesier. Es sollen die Aufgebote der nordöstlichen Kreise und der Orebitengemeinde gewesen sein, jedenfalls eine übertriebene Zahl. Ganz werthlos und gar nicht zu verwenden sind die Nachrichten,[8]) daß sich in dem belagerten Saaz 1421 6000 Menschen aus der Umgegend eingefunden, davon 5000 Fußvolk und 400 Reiter. Ein zweiter Bericht zählt sogar 20.000 Mann.[9])

Im Frühjahr 1422 kommt der lithauische Prinz Sigmund nach Böhmen mit einer Schaar Reiter, deren Zahl zwischen 2500—7000 schwankend angegeben wird.[10]) 2500 nach einem Bericht an den Hochmeister sind gewiß das Maximum.

---

1) Höfler a. a. O. I. Laur. v. Březowa p. 339, 388. Aen. Sylvius Historia Bohem. cap. 96.
2) Laur. v. Březowa p. 344.
3) Chron. vet. colleg. p. 30.
4) Staří letop. p. 32, 33. Chron. vet. colleg. p. 80. Laur. v. Březowa p. 371, 416.
5) Palacký, Gesch. Böhm. III, 2 p. 2 u. 3. Die Quelle für diese Angabe habe ich nicht gefunden.
6) Grünhagen Nr. 9.
7) Památky archaeolog. V, p. 81. M. K. Zap.
8) Laur. v. Březowa p. 495.
9) D. R. A. VIII, Nr. 94.
10) 2500 Palacký U. B. I, Nr. 177. 3000 Eb. Windeck p. 1144. 4000 Chron. Žižkas ed. Goll. p. 49. 5000 Chron. vet. colleg. p. 86. 7000 Bartosch p. 146.

Vor dem Karlstein 1422 lagerte der Prinz Sigmund und die Prager. Im November berichtet der Kurfürst von Brandenburg, Anfangs seien es 10—12.000 gewesen. Schon im October schätzte er ihre Zahl in einem anderen Schreiben nur noch auf 4—5000 Mann.[1]) Jetzt im November sind es nur 1500.[2]) Die Aussichtslosigkeit der Belagerung veranlaßte den Abzug großer Theile, bis schließlich nur ein kleiner Rest blieb.

1424 wird Žižkas Heer vereinigt mit den Taboriten unter Johann Hwězda auf 7000 Mann, 500 Reiter und 300 Wagen angegeben.[3])

Es kann nur eine sichere Folgerung aus dieser Zusammenstellung gezogen werden, die hussitische Streitmacht war der Zahl nach, namentlich mit modernem Maßstab gemessen, sehr gering. Um diese relative Bestimmung zu begrenzen, kann die Behauptung gewagt werden, daß ihre wirklichen Gesammtstreitkräfte höchstens die Summe von 25—30.000 betragen haben kann. Zum Beginn der Bewegung war sie jedenfalls geringer. Dabei wird die Neigung der Ueberlieferung, die Zahlenangaben zu übertreiben, nur gering in Anschlag gebracht.

Die Größe der beiden Feldheere wird nach gleicher Schätzung höchstens je um 5000 Mann herum betragen haben, wovon auf die Reiterei meist 10 Procent fielen.[4])

Es muß einer gesonderten Untersuchung überlassen bleiben, das Gegenstück, eine Feststellung der deutschen Heereszahlen zu liefern. Die Publicationen der deutschen Reichstagsacten bieten viel neues Material dafür.

---

1) Palacký U. B. I, Nr. 226.
2) Palacký U. B. II, Nachtrag Nr. 13.
3) Bartoš p. 147.
4) Eine Nachricht von 1432 gibt für eines der Heere — welches läßt sich nicht bestimmen — 5000 Mann, davon 500 Reiter an. Cf. Grünhagen: Hussitenkämpfe der Schlesier p. 218, Anm. 2.

Mittheilung der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder:

Verehrlicher **Lehrer-Verein** in Braunau.
Herr M. U. Dr. **Schnabel** Isidor, k. k. Univ. Professor in Prag.
Verehrlicher **Verein der Deutschböhmen** in Brünn und Umgebung in Brünn.

Bericht

über die am 18. Juni 1892 abgehaltene Hauptversammlung des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Der vom Geschäftsleiter im Namen des Ausschusses vorgelegte Bericht über das 30. Vereinsjahr vom 16. Mai 1891 bis 15. Mai 1892 wurde einstimmig angenommen. Die Hauptpunkte desselben sind:

Der Verein zählt 16 Ehren-, 72 stiftende, 1230 ordentliche, zusammen 1318 Mitglieder.

Die Bücherei erfuhr durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf einen Zuwachs von 552 Bänden und zählt gegenwärtig über 18.000 Bände, welche vollständig geordnet und katalogisirt sind.

Die übrigen Sammlungen des Vereines sind unverändert geblieben.

Der Verein veröffentlichte auch in diesem Jahre die Mittheilungen sammt der Liter. Beilage, deren Redaction an die Herren Dr. G. Biermann und W. Hieke überging, nachdem sich Herr Dr. Schlesinger in Folge anderweitiger Inanspruchnahme gezwungen sah, die bisher geführte Leitung derselben niederzulegen. Ueber die bisher veröffentlichten 30 Bände erscheint ein General-Register.

Von größeren Veröffentlichungen werden demnächst das Saazer Urkundenbuch und das Gedicht Wilhelm von Oranse von Ulrich von dem Türlin als Fortsetzung der Bibliothek mittelhochdeutscher Literatur in

Böhmen ausgegeben. Ebenso ist das Verzeichniß der Literatur zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen druckfertig.

Die wissenschaftlichen Sectionen des Vereines hielten zahlreiche Sitzungen, ebenso wurde die Vereinsbücherei vielfach benützt.

Der Tauschverkehr mit anderen Vereinen hat sich wieder vermehrt, in denselben sind nunmehr 155 Vereine und Anstalten aufgenommen.

Verfügbare Vereinsschriften wurden an Mittelschulen, sowie vom deutschen Schulverein gegründete Schulen vertheilt, und auch solche Vereine bedacht, welche sich um die Erhaltung des Deutschthums an der Sprachgrenze besonders verdient gemacht haben.

Zum Schlusse hebt der Bericht hervor, daß der Verein auf allen Gebieten gedeihlich vorgeschritten ist, so daß man mit Zuversicht auf die Verwirklichung alter Pläne und neuer in Aussicht genommener rechnen darf. Aus dem Vermögensbericht sei mitgetheilt:

I.	Das Stammvermögen beträgt	10.297 fl. 91 kr.
	Es hat sich sonach gegen das Vorjahr um 611 fl. 68 kr. vermehrt.	
II.	Zu bestimmten Zwecken gewidmetes Vermögen und zwar für das Urkundenbuch der Stadt Saaz	1294 „ 81 „
	Für die Industriegeschichte	1381 „ 09 „
III.	Verfügbares Vermögen verbleibt mit Ende des Vereinsjahres 1891—92 mit	1289 „ 64 „
	somit gegen das Vorjahr eine Vermögens-Vermehrung von	1175 „ 58 „

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl wurden gewählt:

Zum Ehrenvorsitzenden: Se. Hochgeboren Herr **Josef Oswald** Graf **Thun und Hohenstein,** k. k. Kämmerer, Großgrundbesitzer ꝛc.

Zu Ausschußmitgliedern:

Herr Phil. Dr. **Adolf Bachmann,** Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag.

„ Phil. Dr. **G. Biermann,** k. k. Schulrath, Gymnasial Director i. R., Prag.

„ Phil. Dr. **L. Chevalier,** Director des k. k. deutschen Staats-Gymnasiums Neustadt Prag.

„ J. U. Dr. **Johann Kiemann,** Advocat, Landtagsabgeordneter in Prag.

Herr Phil. Dr. **Hans Lambel**, tit. a. o. Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag.

„ Phil. Dr. **G. C. Laube**, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag.

„ Phil. Dr. **Julius Lippert**, Landesausschußbeisitzer, Landtagsabgeordneter in Prag.

„ Phil. Dr. **J. Neuwirth**, tit. a. o. Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag.

„ **M. Pfeiffer**, Ober-Inspector der Buschtiehrader Eisenbahn in Prag.

„ J. U. Dr. **Arnold Rosenbacher**, Advocat in Prag.

„ Phil. Dr. **Ludwig Schlesinger**, Director des deutschen Mädchen-Lyceums, Landesausschußbeisitzer und Landtagsabgeordneter in Prag.

„ Theol. Dr. **Josef Schindler**, k. k. Regierungsrath und Professor an der k. k. deutschen Universität, Domherr in Prag.

„ **Carl Wetzel**, Freiherr von **Carben**, k. k. Landesgerichtsrath in Prag.

„ J. U. Dr. **Albert Werunsky**, Advocat, Landtagsabgeordneter in Prag.

„ Phil. Dr. **Emil Werunsky**, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag.

Der neugewählte Ausschuß trat am 1. Juli sein Amt an und wählte:

Zum Obmann: Dr. **Ludwig Schlesinger**.

„ Obmann-Stellvertreter: Dr. **G. Biermann**.

„ Geschäftsleiter: Dr. **G. C. Laube**.

„ Geschäftsleiter-Stellvertreter: Dr. **Albert Werunsky**.

„ Zahlmeister: Dr. **Arnold Rosenbacher**.

„ Zahlmeister-Stellvertreter: **M. Pfeiffer**.

In die Bibliothekscommission: Dr. **Hans Lambel**, Dr. **J. Neuwirth**, Dr. **Josef Schindler** und bestätigte für die übrigen Vereinsämter die bisher damit betrauten Herren.

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXXI. Jahrgang. I. 1892/93.

Urkundenbuch der Stadt Saaz bis zum Jahre 1526. Bearbeitet von Dr. L. Schlesinger. (Städte- und Urkundenbücher aus Böhmen. II.) — Prag 1892. 4°. VII u. 291 S.

Unser Verein, der sich die Erforschung der Geschichte der Deutschen in Böhmen zum Ziele gesetzt hat, konnte gewiß für die ältere Zeit kein dankbareres Arbeitsfeld finden als die Geschichte des Städtewesens in unserem Lande. Und um für diese die nothwendigen gesicherten Grundlagen zu schaffen, mußte es sich als eine der wichtigsten Aufgaben herausstellen, das noch vorhandene Quellenmaterial zu sammeln und in guten Ausgaben der Forschung zugänglich zu machen. Deshalb beschloß der Verein die Herausgabe der Städte- und Urkundenbücher; zu Ende des J. 1875 wurde auch durch das Erscheinen des Urkundenbuches der Stadt Brüx ein vielversprechender Anfang gemacht, und der Herausgeber desselben glaubte in dem Vorworte versichern zu können, daß das Urkundenbuch von Saaz in kurzer Zeit nachfolgen werde. Leider verhinderten verschiedene Umstände die Erfüllung des Versprechens, und so liegt erst jetzt, nach fast 17 Jahren, dieser zweite Band vor.

Muß man diese lange Verzögerung in mancher Beziehung bedauern, so war dieselbe anderseits für die Reichhaltigkeit des Werkes von bedeutendem Vortheile. Damals nämlich lag dem Herausgeber aus dem Archiv der Stadt Saaz selbst nichts weiter vor, als das sog. Memorabilienbuch von 1352, ein im J. 1383 angelegtes Copialbuch, dessen Authenticität durch Nr. 147 des Urk.-Buches direct bezeugt wird. Demselben sind nicht weniger als 121 Nummern entnommen, es ist also unzweifelhaft der wichtigste Grundstock der vorliegenden Urkundensammlung. — Während aber sonst fast jede Stadt eine Reihe von Original-Urkunden, sog. Privilegien bewahrt, schienen diese in Saaz sämmtlich verloren gegangen zu sein, bis vor nicht langer Zeit eine kleine Zahl derselben wieder aufgefunden wurde; dieselben konnten daher theilweise erst für den Nachtrag verwerthet werden. — Dieser Wiederauffindung von Originalien kommt aber eine weit geringere Bedeutung zu, als zwei anderen

Funden, die auch erst in den letzten Jahren gemacht wurden. Eine Handschrift nämlich der Breslauer Stadtbibliothek, auf die der Herausgeber aufmerksam gemacht wurde, erwies sich bei genauerer Untersuchung als ein u. zw. doppeltes Saazer Formelbuch von großem Werth, und ein noch werthvolleres solches Formelbuch entdeckte Prof. Katzerowsky im J. 1887 in Saaz im Besitze des Hrn. Stanka (Vgl. Mitth. 27, S. 1 und 29, S. 1. — Letzterem Formelbuch ist auch die an der Spitze dieses Heftes abgedruckte Urkunde Karls IV. entnommen). Jedes dieser Manuscripte bot für das Urkundenbuch über 60 Nummern. — Solch reichem Zufluß an Material ist es also zu danken, daß das Urk.-Buch von Saaz fast um 100 Nummern mehr aufweist als das Stadtbuch von Brüx, trotz mancher Beschränkungen, die der Herausgeber bei der Aufnahme eintreten ließ.

Während sich derselbe nämlich im Uebrigen auch diesmal an die Grundsätze hielt, nach welchen er das Brüxer Urk.-Buch bearbeitet hatte, glaubte er aus Raummangel auf die Einbeziehung chronicalischer Nachrichten verzichten zu müssen. Man kann in dieser Hinsicht verschiedener Meinung sein. Strnad in seinem (im vorigen Hefte besprochenen) Urkundenbuche von Pilsen hat dies auch gethan; doch liegt uns eben eine Anzeige seiner fleißigen Arbeit vor, worin der sehr berufene Referent erklärt, „er gebe in diesem Punkte dem Vorgange Schlesingers (nämlich im Brüxer Stadtbuche) den Vorzug". — Noch eine mehr äußerliche Abweichung des Saazer Urk.-Buches von dem Brüxer muß auf den ersten Blick auffallen: der Mangel einer Siegeltafel. Obwohl der Herausgeber sich darüber in der Einleitung nicht äußert, so liegt der Grund wohl in dem oben kurz skizzirten Charakter des zur Verfügung stehenden archivalischen Materials. Original-Urk. der Stadt Saaz lagen überhaupt nur wenige mehr vor, und durchgängig fehlen diesen die Siegel (so Nr. 283, 361, 424, 450, wohl auch bei Nr. 447, wie aus dem Mangel einer Angabe geschlossen werden muß. Bei Nr. 284 ist nur ein größerer Siegelrest erhalten). — Einen gewissen Ersatz bietet die Urkunde Nr. 161 (von 1386), welche eine genaue Beschreibung des Stadtsiegels gibt.

Versuchen wir nun einen allgemeinen Ueberblick über den gebotenen Urkundenstoff zu gewinnen, so fällt bald die ungleichmäßige Vertheilung desselben nach den verschiedenen Zeitabschnitten auf. Von den mitgetheilten 507 datirten Stücken gehören nämlich in die Zeit vor dem J. 1350 nur 73, in die Periode von 1420—1526 nur 110, während nicht weniger als 324 Nummern in die 70 Jahre von 1350—1419 fallen, wohin übrigens auch noch die meisten von den undatirten Stücken einzureihen sind. Dieses Mißverhältniß erklärt sich aber ganz einfach daraus, daß der Inhalt jener oben erwähnten Hauptquellen, des Saazer Memorabilienbuches und der beiden Formelbücher, fast durchgängig diesem Zeitabschnitte angehört. Daß für denselben und ganz besonders für die Jahre 1380—1420 das urkundliche Quellenmaterial so reichlich vorhanden ist, ist gewiß nicht zu bedauern. Ist dies doch die Zeit des langsamen, aber immer zunehmenden Eindringens tschechischen Elementes in die deutsche Stadt. Schon eine Zusammenstellung der Rathslisten für die bezeichneten Jahre, die sich mit geringen Lücken vollständig herstellen läßt, berechtigt zu verschiedenen Schlüssen in dieser Beziehung. Der Stadt Saaz fehlt noch, im Gegensatz zu so vielen andern Städten, eine auch nur den bescheidensten Ansprüchen Genüge leistende Darstellung ihre Geschichte. Hoffentlich findet sich bald Jemand durch das jetzt so bequem zu benützende reichliche Urkunden-Material angeregt, eine solche zu schreiben. Für

die äußere Geschichte ist ja in einigen Aufsätzen dieser Mitth. bereits recht dankenswerth vorgearbeitet.

Ueberblickt man eine Sammlung von Urkunden wie die vorliegende, so ist wohl eine der ersten Fragen, die man daraus zu beantworten sucht, die, wie es mit der Leitung der städtischen Angelegenheiten bestellt war. Die älteste Urkunde, die in dieser Hinsicht genaueren Aufschluß gibt, datirt leider erst vom J. 1348 (Nr. 69). Darin finden wir an der Spitze eines Rathes von 11 Mitgliedern einen Richter und einen Bürgermeister. Wie lange letzteres Amt neben dem des Richters in Saaz damals bereits bestand, läßt sich also nicht entscheiden. Auffallend ist es nun aber, daß in den nächstfolgenden Jahren die Rathsliste bloß den Richter und 11 Geschworene aufweist (vgl. Nr. 76, 82, 85, 89, 90, 96, 99, 100 aus den J. 1352—1365) und ein Bürgermeister erst im J. 1376 wieder hinzutritt. — Als Richter finden wir in dieser Zeit fast durchgängig Petrus, Sohn des Mathias von Eger, genannt, dem Karl IV. das Gericht mit seinen Einkünften und Freiheiten zu erblichem Besitze verlieh (1350, März 4.). Mathias verkaufte dann 1371 das Gericht an den Prager Bürger Franz Negel, der nun bis Ende 1385 als Richter erscheint, worauf Nicolaus Werkmeister folgt. (Die letzte Urkunde mit Frana Negelini als Richter ist vom 29. Nov. 1385; in der gerade voraus stehenden aber vom 25. Oct. 1385 wird bereits Nicolaus Werkmeister genannt. Sieht man genauer zu, so zeigt sich auch, daß der in letzterem Stück genannte Bürgermeister, sowie der einzige angeführte Geschworene gar nicht in der Rathsliste des J. 1385 vorkommen, dafür aber 1386. Die Urkunde Nr. 151 wird also wohl in letzteres Jahr gehören und nach 165 anzusetzen sein.) Bei Beginn der Hussitenkriege verschwindet auch hier das Richteramt: während in Nr. 385 vom 30. April 1418 der Name des Richters noch an der Spitze der Urkunde steht nennt Nr. 393 vom 27. October 1419 bloß mehr den Bürgermeister.

Ohne weiter auf den Inhalt der Urkunden einzugehen, wollen wir nur Folgendes im Allgemeinen hervorheben. Schon eine flüchtige Durchsicht der Urkunden beweist, daß die Bürger von Saaz um das Ende des 14. Jahrhunderts vielfach sehr wohlhabend gewesen sein müssen. Das zeigen schon die vielen frommen und mildthätigen Stiftungen derselben, deren man für die Zeit bis 1420 gegen 50 zählen kann. — Feldbau bildete jedenfalls die Hauptnahrungsquelle, und die Bürger besaßen nicht bloß in nächster Nähe um Saaz, sondern auch in entfernteren Dörfern zahlreiche Wirthschaften. Unter den Gewerbtreibenden ragen am meisten die Tuchmacher und die Fleischhauer hervor. Die ersteren betreffend sind mehrere Urkunden vorhanden, die auch mehr als locales Interesse beanspruchen können. Im Juli des Jahres 1360 wird auf Grund der Erklärungen der Geschworenen, der Aeltesten und der Vertreter aller Handwerker, daß der Tuchausschnitt seitens der Tuchmacher für die Stadt nachtheilig, diesen der Ausschnitt bei Strafe verboten (Nr. 94, 95). Die Maßregel stieß Anfangs auf Widerstand, doch fügten sich endlich die Tuchmacher (1365, Feb. 25. Nr. 100). Später trat jedoch eine Reaction ein; in einem undatirten Stücke (Nr. 548) erklären die Handwerker, nach ihrer Ansicht sei der Tuchausschnitt durch die Tuchmacher für die Stadt eher von Nutzen als von Schaden. Daraufhin wurde diesen dann jedenfalls wieder die Erlaubniß dazu ertheilt, denn im Jahre 1387 beschwert sich der Rath wiederum darüber und bittet um neuerliches Verbot (Nr. 172), das auch wirklich am 11. Nov. 1391 von seiten des Königs erfolgte.

Von Wichtigkeit für die Stadt war auch der Durchgangsverkehr, der sich theils von Eger, theils von Sachsen her die Eger abwärts bewegte. Derselbe muß ziemlich

ansehnlich gewesen sein, da sich z. B. die Stadt im Jahre 1396 vom Könige auf 10 Jahre das Recht verleihen ließ, von jedem ein- und ausgehenden Zugpferde einen Heller als Zoll einzuheben.

So gibt also vorliegendes Werk von der Bedeutung der Stadt Saaz in ihrer ersten deutschen Periode rühmliches Zeugniß, und die nach langer Unterbrechung wieder deutsch gewordene Gemeinde konnte kein schöneres Denkmal der Erinnerung an jene Zeit schaffen, als dies, daß sie durch einen so ansehnlichen Beitrag die Drucklegung des Urkundenbuches ermöglichte. Hoffentlich folgen ihrem glänzenden Vorbilde auch die anderen deutschen Städte. — Dem Herrn Herausgeber aber möge es vergönnt sein, die in dem Vorworte versprochenen Urkundenbücher von Kaaden und Komotau recht bald folgen zu lassen. W. Hieke.

Alfons Huber: Geschichte Oesterreichs. IV. Band. (Gesch. der europ. Staaten. Herausgegeben von Heeren, Ukert und Giesebrecht.) Gotha 1892; S. XX u. 555.

Der Referent fand wiederholt Gelegenheit, die vorhergehenden Bände dieses Werkes anzuzeigen, mit welchem der Herr Verfasser, Universitätsprofessor in Wien, die in den früheren Lieferungen der Heeren-Ukert'schen Sammlung befindliche „Geschichte des österreichischen Kaiserstaates" vom Grafen Mailath (5 Bde.) tief in den Schatten gestellt hat. Allerdings sind unzählige Quellen und Hilfsschriften, die für Mailath noch verschlossen waren, dem Forscher inzwischen zugänglich geworden, und sie wurden von Huber benützt. Bei ihm paart sich aber die historische Kritik, die zweckmäßigste Verwerthung und Verarbeitung des schier erdrückend reichen Materials mit der Gabe einfach und anmuthend zu erzählen, Eigenschaften, die sein Werk, wir können dies ohne Voreingenommenheit behaupten, in die Reihe der hervorragendsten auf dem Gebiete österreichischer Historiographie versetzen. Wir hegen den lebhaften Wunsch, daß Hubers „Geschichte Oesterreichs" nicht bloß von den Fachgenossen gewürdigt wird, sondern daß es einen ausgebreiteten Leserkreis in unserem Vaterlande finden möge. Aus diesem Buche würde der Patriotismus des Oesterreichers weit kräftigere Nahrung gewinnen, als aus der Lectüre von Werken, die zu Dutzenden erscheinen und sich als Schriften aufdrängen, die als den Zweck ihres Daseins angeben, den patriotischen Sinn heben zu wollen.

Der vorliegende Band hat es mit der Zeit von 1527—1609, also mit den Regierungen Ferdinands I., Maximilians II. und seiner Söhne Rudolfs II. und Matthias bis zu dem für Böhmen und Schlesien ertheilten Majestätsbrief zu thun, er beschäftigt sich also mit den Kämpfen in Ungarn gegen die Zapolya und die Türken, mit der Ausbreitung des Protestantismus auf österreichischem Boden und mit den Anfängen der Gegenreformation. Mehr denn zwei Drittheile des Bandes sind den ungarisch-siebenbürgischen Verhältnissen und den Türkenkriegen gewidmet. Ich kenne kein Buch, welches das Hin- und Herwogen der Parteien in Ungarn und die Türkenkriege zusammenhängender und auf den besten Quellen beruhend zur Darstellung brächte als das Huber'sche, dabei kommt dem Verf., einem Tiroler, die Kenntniß der ungarischen Sprache zu statten. Ein näheres Eingehen auf jene Parteikämpfe und die Türkenkriege verbietet uns der Mangel an Raum,

wir beschränken uns die Belagerung von Wien (1529), die Vertheidigung von Güns (1532) durch Nikol. Jurischitsch, der auch als Diplomat sich hervorthat, und den heldenmüthigen Widerstand des Niklas Zrinyi in Szigeth hervorzuheben, „der wie so viele ungarische Große dieser wilden Zeit ein gewaltthätiger, habsüchtiger Charakter, aber ein tapferer Mann war, der die ihm anvertraute Festung bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen entschlossen war und auch seine Besatzung mit demselben Geiste zu erfüllen wußte. Seine Schwächen sind mit dem Tod gesühnt, und gereinigt von allen Schlacken lebt er mit Recht im Gedächtniß seines Volkes. Der Friede von Zsitva-Torok (11. Nov. 1606), der erste, der auf der Grundlage der Gleichberechtigung des Kaisers und des Sultans geschlossen wurde, endigte vorläufig die langen Türkenkriege.

In noch höherem Maße als sie nahm das Umsichgreifen des Protestantismus die Aufmerksamkeit der Habsburger in Anspruch. Die scharfen Mandate, die Ferdinand von Ofen aus (20. August 1527) gegen die neu aufgekommenen Ketzereien erließ, halfen wenig; die neue Lehre verbreitete sich mit Riesenschritten und fand ihre Hauptstütze in den Adeligen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts zählte der Protestantismus in allen Kreisen der Bevölkerung so viele Anhänger, daß seine gewaltsame Unterdrückung nicht mehr möglich schien. Eine noch viel gesichertere Stellung als in den Erbländern erhielt die neue Lehre in Ungarn. Daher suchte auch Ferdinand nicht mehr durch Strenge und unausführbare Verordnungen, sondern durch innere Kräftigung der katholischen Kirche sein Ziel, die Gewinnung seiner Unterthanen für den Glauben seiner Väter zu erreichen. In dieser Beziehung erwartete er viel von der Thätigkeit der Jesuiten, die er nach Oesterreich berief. Wenn in den österreichischen Ländern nach langem Ringen der Protestantismus wieder vernichtet, die Herrschaft des Katholicismus wieder hergestellt worden ist, so muß man dies in erster Linie der Thätigkeit der Jesuiten zuschreiben. — Die Rücksicht auf die Kaiserwürde und auf die Nachfolge seines Hauses in Spanien hielt den Kaiser Maximilian II. von dem Abfall vom Katholicismus zurück. Uebrigens zeigte sich auch bei ihm, „daß einzelne vortreffliche Eigenschaften, welche diesen Monarchen zierten, Verstand und rasche Auffassung, ein vortreffliches Gedächtniß, mannigfache Kenntnisse, Thätigkeit, Liebe zur Musik, ein edles Herz, Milde und Duldsamkeit, Freundlichkeit und Herablassung gegen Jedermann, für den Beherrscher eines großen Staates in aufgeregten Zeiten nicht ausreichen, sondern daß vor allen Erkenntniß des angestrebten Zieles wie der anzuwendenden Mittel und unerschütterliche Festigkeit in der Durchführung derselben nothwendig sind, wenn man den Staat in den Hafen der Ruhe bringen will. — Rudolf II. ließ es an Mandaten gegen die Protestanten nicht fehlen, „aber in Oesterreich ist von der Veröffentlichung bis zur strengen Durchführung einer Verordnung damals wie so häufig ein weiter Weg gewesen". Weit kräftiger und consequenter wurde die Gegenreformation vom Erzherzog Ferdinand in Tirol und von seinem Bruder Karl in Inneröſterreich in Angriff genommen und hier von Ferdinand, dem Sohne Karls, als er 1596 selbständig zur Regierung kam, gründlich durchgeführt. „Obwohl kein bedeutendes Talent, auch von Natur zaghaft und durch seine jesuitischen Lehrer noch ängstlicher und unselbständiger gemacht, kannte er doch in Glaubenssachen keine Bedenklichkeiten und kein Schwanken". Seine Intoleranz, die er mit seinen Zeitgenossen, Katholiken und Protestanten, theilte, machen die Befürchtungen begreiflich, die man vor ihm in Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien hegte, deren Regent er werden sollte. Seine

Unduldsamkeit hat über die Länder, die er beherrschte, schwere Leiden gebracht, hat sie ihrer wolhabendsten und aufgewecktesten Bewohner beraubt. „Noch wichtiger aber war es, daß die bisherige enge Verbindung mit dem Reiche durch die Vernichtung des Protestantismus abgerissen wurde. Damals begann die geistige Ausscheidung Oesterreichs aus dem deutschen Reiche, die endlich auch die politische Trennung zur Folge gehabt hat." — Wenn auch die Lorbeeren, die sich Erzherzog Ferdinand als Wiederhersteller der Alleinherrschaft des Katholicismus in Innerösterreich errungen hatte, den Kaiser Rudolf und seine Räthe zu gleichem Vorgehen entflammten, so war bei der Zerfahrenheit der Regierung und der Geisteskrankheit des Herrschers nicht viel zu erreichen (Gegenreformation in Troppau).

Die im vorliegenden Bande zur Darstellung gebrachte Periode endigt mit dem Triumphe des protestantischen Adels in Rudolfs und Matthias Ländern und mit der Demüthigung des monarchischen Princips. B.

Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz. Herausgegeben von Dr. Volkmer und Dr. Hohaus. V. Band. Aeltestes Glatzer Amtsbuch oder Mannrechtsverhandlungen. Habelschwerdt 1891, S. 170.

Die Wichtigkeit der Glatzer Geschichtsquellen für die Geschichte der Grafschaft und für Böhmen bedarf nicht nachgewiesen zu werden, ist es doch männiglich bekannt, daß das Ländchen Jahrhunderte lang zu Böhmen gehörte und daß es noch heute zum Erzbisthumssprengel Prag gehört. Referent hat daher nicht unterlassen, auf die vorhergehenden Bände aufmerksam zu machen, er will hiemit auch den letzten dieses Werkes zur Anzeige bringen. Wie den vorhergehenden haben die Herausgeber auch dem Schlußbande alle Sorgfalt angedeihen lassen und sie haben ihr Unternehmen zu einem guten Abschlusse gebracht. Obschon Graf Stillfried in seinen Beiträgen zur Geschichte des schlesischen Adels Auszüge aus dem Glatzer Amtsbuche mittheilte, so haben doch die Herren Volkmer und Hohaus wohlgethan, dasselbe vollständig zu veröffentlichen, bieten doch die Mannrechtsverhandlungen eine reiche Quelle für die Geschichte der Grafschaft und namentlich für die des Adels. n.

Geschichte der deutschen Kunst. Berlin, Grote. 5 Bände mit 826 Textillustrationen und 257 Tafeln. Gr. Lex. 8°. Preis 90, gebunden in Hlbfrz. 107 Mark; jeder Band einzeln käuflich. (Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst; Bode, Geschichte der deutschen Plastik; Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei; K. v. Lützow, Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschnittes; J. v. Falke, Geschichte des deutschen Kunstgewerbes).

Die nunmehr vollendete Geschichte der deutschen Kunst zählt zweifellos zu den bedeutendsten literarischen Leistungen der Gegenwart. Sie gereicht nicht nur der Groteschen Verlagsbuchhandlung zur Ehre, welche das Werk aufs würdigste ausstattete und dem Verständnisse der durchschnittlich klaren und lichten Darstellung durch

die Beigabe eines ungemein reichen, vielfach neuen Abbildungsschatzes zu Hilfe kam, sondern darf das deutsche Volk überhaupt mit berechtigtem Stolze erfüllen, weil es sich aus einer vollkommen systematischen Behandlung der gesammten deutschen Kunstentwicklung erst so recht eigentlich bewußt wird, welch herrliche Kunstschöpfungen im Laufe der Jahrhunderte beredte Zeugen deutschen Denkens und Fühlens wurden, als wirkliche Großthaten deutschen Geistes ebensogut wie die Meisterwerke der Dichter betrachtet werden dürfen und noch heute zur Weiterentwicklung des Geschmackes, zur Läuterung des künstlerischen Schaffens beitragen. Das treffsichere Wort einer alle Einzelheiten glücklich beherrschenden und streng sachlich ordnenden Darstellung vereinigt sich mit den geradezu vortrefflichen, reichen Abbildungen, die in sorgfältigster Ausführung selbst wieder zu anregenden Kunstwerken werden und das Urtheil in Kunstfragen zu fördern geeignet sind, zu einer übersichtlichen Vorführung alles dessen, was die Deutschen an hervorragenden Werken auf künstlerischem Gebiete aufzuweisen haben. Bei dem Umstande, daß das Werk für die weitesten, nicht immer mit den wichtigsten Objecten genau bekannten Kreise bestimmt ist, bleibt die fachmännisch wohl überlegte Auswahl der Abbildungen und die stellenweise nahezu künstlerische, überall aber höchst gediegene Herstellnng derselben besonders dankeswerth, da an ihnen sich Wissen, Auge und Geschmack bilden können. Welch hervorragenden Antheil die Deutschen Oesterreichs im Allgemeinen und Böhmens insbesondere an der Gesammtentwicklung der deutschen Kunst genommen haben, welch ungemein großen Reichthum deutscher Kunstschöpfungen unser Vaterland besitzt, wird hier in so anschaulicher, meist vollständig zuverlässiger und erschöpfender Weise dargelegt, daß es geradezu nationale Pflicht wird, in einem Organe, dessen Hauptaufgabe die Darstellung der Geschichte der Deutschen in Böhmen ist, ganz besonders darauf hinzuweisen, daß auch die Kunstentwicklung Böhmens zumeist ein triebfrohes Reis an dem lebenskräftigen Stamme deutscher Kunst gewesen ist und ihre verschiedenen, den Antheil der Deutschen an der Culturentwicklung des Landes verbürgenden Schöpfungen als ebenmäßig entwickelte Ansätze desselben betrachtet werden müssen.

Dohmes anziehend geschriebene und trefflich gegliederte „Geschichte der deutschen Baukunst", welche die Entwickelungsmomente baulicher Veränderungen mit dem Gange der Cultur in innigem Zusammenhange erhält, soweit es das Interesse eines allgemeinen Verständnisses fordert, läßt die oft großartigen Denkmale vergangener Jahrhunderte in Wort und Bild mit plastisch formender Kraft neu erstehen. Unter denselben gebührt schon frühe jenen Oesterreichs eine hervorragende, jenen Böhmens eine sehr achtenswerthe Stelle. Denn der Kreuzgang auf dem Nonnenberge in Salzburg ist die älteste derartige Anlage in ganz Deutschland, die Bauten zu Gurk Seckau und St. Paul gehören zu den besten romanischen Anlagen. Mit vollem Rechte hebt Dohme hervor, daß „Böhmen in dieser Periode, wie in seiner Cultur überhaupt so in seiner Baukunst, abhängig von den deutschen Nachbarländern" gewesen sei, weist glücklich auf die für die Baugeschichte Böhmens so wichtige Zeit Wladislaws I. hin und charakterisiert besonders die Grundrißeigenthümlichkeiten der alten Klosteranlagen St. Georg in Prag, Mühlhausen, Tepl, Kladrau und Plaß, die Kirchen zu Tismitz, Eger, Podworow, Rudig, Podwinetz, St. Jakob u. s. w. Offenbar auf die Autorität Gruebers hin ist auch die mit einer Grundrißabbildung bedachte Kirchhofskapelle in Brewnow, die Dohme zu einem ‚Brevnoc' macht (S. 102), in die Darstellung einbezogen worden, obzwar das Denkmal nachweisbar erst mehrere Jahrhunderte später entstanden ist. Der alten Burgkapelle in Eger ist der erste Platz

unter den Doppelkapellen eingeräumt. Mit noch bedeutenderen Werken setzt der Uebergangsstil ein, auf welchen außer der hochinteressanten Anlage des Prager Agnesklosters, den Kirchen zu Humpoletz, Kaurim und Strakonitz auch das Koliner Langhaus entfällt, indeß Sedletz, Hohenfurt und Hohenmauth schon die Gothik überwiegen lassen. Bei der nun folgenden Darstellung der Cistercienserbauten, für welche Dohme seine eigene tüchtige Untersuchung über die Cistercienserkirchen Deutschlands als Grundlage benützen konnte, sind die böhmischen Anlagen mit Unrecht ausgeschlossen, da Hohenfurt, Offegg, Goldenkron, die Grundrißreste in Hradiště (Münchengrätz), Plaß u. s. w. genug Anhaltspunkte zur Angliederung an bekannte Typen und zum Beweise der eine gewisse Freiheit der Typenverwerthung verbürgenden Variation bieten; die niederösterreichischen Anlagen Zwettl, Heiligenkreuz und Lilienfeld erscheinen als Glanzpunkte dieses ungemein fesselnden Abschnittes. Für die Frage der „Junckherrn von Prag" neigt Dohme Beziehungen zu Peter Parler und seinen Söhnen zu und schwankt in der Bezeichnung des Letzteren zwischen dem richtigen Parler (S. 182, Anm. 2) und dem verstümmelten Arler (S. 249, 251, 256). In kräftigen, meist zutreffenden Umrissen ist das Bild der großartigen Baubewegung unter Karl IV. herausgearbeitet; der großartige Veitsdom, die Chorbauten in Kolin und Kuttenberg, die stolze Kuppel des Karlshofer Baues, die Teynkirche und der Altstädter Brückenthurm bieten im Vordergrunde reiche Abwechslung und dienen vorwiegend der Charakterisirung der Parlerschen Richtung, deren besondere Bedeutung wirksam hervorgehoben ist. Und welche Mannigfaltigkeit der Auffassung und Ausführung bietet überhaupt die Behandlung gerade der gothischen Bauten, ob sie nun an Köln, Straßburg, Freiburg i. Br., Ulm, Regensburg und Nürnberg oder an St. Stephan in Wien, den Zwettler Chorbau u. dgl. anknüpft! Auch dem Baumeister Wladislaws II. Benedict Ried, seinem herrlichen Saalbaue der Prager Burg, dem Antheile an der Weiterführung — nicht Vollendung — der Kuttenberger Barbarakirche, der Launer Nicolauskirche widmet er besondere Aufmerksamkeit; die Brüxer Kirche, die er ihm noch zuspricht, fällt nunmehr seinem an ihn unmittelbar anschließenden Zeitgenossen Jakob von Schweinfurt zu. Neben Ried verdiente Matthias Rayfek wegen seines Antheiles am Kuttenberger Chorbaue und insbesondere auch als Meister des bekannten Pulverthurmes in Prag genannt zu werden. Bei der Darstellung der fremden, der italienischen Einflüsse auf die Neugestaltung der Baukunst gewinnt Prag mit seiner Fenstergruppe am Altstädter Rathhause, dem Belvedere Ferdinands I., dem Sternschlosse, dem Burgportale Scamozzis, der Gartenhalle des Waldsteinpalastes eine führende Stellung. Die große Baubewegung, die in den verschiedenen Klöstern der österreichischen Länder seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes sich geltend machte und auch große Domanlagen wie jene zu Salzburg oder herrliche Profanbauten vollendete oder neu begann, ist richtig gezeichnet und so manches Werk des Barock- und Rokokostiles und des Classicismus rückt durch die geistreiche Behandlung Dohmes in neues Licht. Der Eigenart Dinzenhofers in seinen Prager und anderen böhmischen Bauten ist bei kurzer Erwähnung doch vollauf Rechnung getragen. Manch Blatt der „Geschichte der deutschen Baukunst" wird zur berechtigten Freude der Deutschen Böhmens ein lautes Zeugniß für den Antheil ihres Stammes an dem Kunstschaffen des Landes.

Knapper gehalten ist die zweite Abtheilung, die Geschichte der deutschen Plastik von Dr. Wilhelm Bode, dem Director der Abtheilung für christliche Plastik im königlichen Museum zu Berlin. Ausgehend von den Anfängen der Plastik im Zeitalter der Karolinger und Ottonen, für welches die Elfenbeinarbeiten in den Vor-

dergrund treten, behandelt er nach kurzer Würdigung des plastischen Schmuckes der romanischen Bauten ausführlich die beiden Blütheperioden der deutschen Plastik im 13. Jahrhunderte und in der Zeit von 1450—1530, woran sich in zwei gedrängten Capiteln die Darstellung des Rückganges und der Beschäftigung fremder Meister bis 1680 sowie jene der Beziehungen zwischen der Barock- und Rokoko-Architektur anschließen. Ueberall herrscht das ernste Bestreben vor, nach besonders eigenartigen Werken die charakteristischen Eigenthümlichkeiten localer Schulen und ihrer hervorragenden Meister sachgemäß festzustellen, die Fäden der Wechselbeziehungen bloßzulegen, die Fülle der oft nicht leicht bestimmbaren Denkmale verläßlich in zusammengehörige Gruppen zu scheiden und diese wieder untereinander in lebendiger Fühlung nach gewissen Zielen zu erhalten, wobei sorgsam ausgewählte Abbildungen die Ausführungen des Verfassers und das Verständniß des Lesers unterstützen. Dieser Vorzug ist, da die große Menge Werken der Plastik vielfach minder theilnahmsvoll gegenübersteht und dadurch zur Annäherung angeregt wird, doppelt dankbar anzuerkennen.

Von dem erhaltenen Reichthume der Schöpfungen deutscher Plastik fällt Oesterreich ein nicht unerheblicher Bruchtheil zu, an welchem auch Böhmen participirt. Mit Recht ist dabei hervorgehoben, daß „einzelne der neuen deutschen Colonien, welche die deutsche Cultur weit nach Südosten in den slawischen und ungarischen Ländern verbreitet haben", schon während der ersten Blüthezeit sehr achtbare Leistungen der Plastik aufwiesen. Unter den älteren Arbeiten des österreichischen Gebietes, deren künstlerisch werthvollsten das Relief am Riesenthore des Wiener Stephansdomes und die Reliefs am Chore der Kirche in Schöngrabern sind, bleiben die Sculpturen der Kirche von St. Jakob bei Kuttenberg noch sehr roh, gehören jedoch schon ins 12. und nicht ins 13. Jahrhundert, welchem der Steinaltar des Prager Georgsklosters und das Relief der Auferweckung des Lazarus, das sich nebenbei bemerkt nicht mehr in der Lazaruskirche in Prag befindet, zufallen. Mit Förderung fürstlicher Stifter aus dem Přemyslidenhause entstand das so reich gezierte Portal zu Tischnowitz, mit welchem jenes zu St. Ják in Ungarn an ausdrucksvollen Motiven wetteifert. Für die Darstellung des großen Ahnherren unseres Herrscherhauses interessiren die Statue Rudolfs von Habsburg im Seidenhofe zu Basel und sein nicht lange nach dem Tode entstandenes Grabmal im Dome zu Speier, das besonders fein durchgebildet ist und trefflich geordnete Gewandung zeigt. Im Anschlusse an die treffende Charakteristik der Portalsculpturen an der für Böhmens Kunstentwicklung so beachtenswerthen Heiligenkreuzkirche in Schwäbisch-Gmünd ist der Wenzelsstatue des Prager Domes von der Hand Peter Parlers gedacht. Der Kunstwerth der unter seinen Augen entstandenen Büsten der Triforiumsgalerie im Prager Dome steht zweifellos höher, als Bode annimmt. Ueber den Namen der beiden Gießer der 1373 vollendeten Georgsstatue in Prag besteht kein Zweifel mehr zwischen Clusenbach oder Clussenberch, da erwiesen ist, daß die „Verfertiger dieses sehr ausgezeichneten Werkes" die Söhne des Malers Nicolaus von Klausenburg waren. Vermißt wird, daß nicht das reich ausgestattete Portal der Teynkirche, das gerade wegen Beziehungen zur Gmünder Schule wichtig ist, und die Tumben des Prager Domes kurz einbezogen wurden. Ansprechend ist die Bestimmung der im Berliner Museum erhaltenen Porträtstatue des um Böhmens Kunstleben hochverdienten Karl IV., dessen Statue am Altstädter Brückenthurme hier zur Vergleichung angezogen werden mußte. Bei einigen schlesischen Denkmalen war wie beim Grabmale des Bischofs Precislaus im Breslauer Dome eine Beziehung zu Böhmens Plastik

zu betonen. Für die spätere Zeit, in welcher die Thätigkeit der großen Nürnberger Meister Veit Stoß und Peter Vischer sich bis Krakau erstreckte und der ihnen ebenbürtige Michael Pacher in den Alpenländern eine Reihe noch erhaltener, zutreffend gewürdigter Werke schuf, tritt der in der Gießhütte des Hans Vischer 1532 vollendete große Prachtleuchter der Prager Wenzelskapelle in den Vordergrund. Schon die Existenz dieses Werkes bringt die Behauptung Bodes (S. 201), daß das künstlerische Bedürfniß Böhmens von 1450—1530 ein sehr geringes gewesen sei und Böhmen „im Gegensatze zu Polen auch deutsche Meister in kaum nennenswerther Weise herangezogen oder durch Aufträge beschäftigt habe", ins Wanken. Außerdem gibt es eine nicht unbeträchtliche Zahl plastischer Arbeiten dieses Zeitraumes in Böhmen und wurden, wie Ref. gegen den Schluß seines Aufsatzes über den Bau der Brüxer Kirche (XXX, S. 338) hervorhob, wiederholt deutsche Meister herangezogen, wodurch die so allgemein hingestellte Behauptung, die Böhmen von der Einwirkung deutscher Kunst mehr loslöst, widerlegt wird. Wurden die Reliefs an den Emporen der Annaberger Kirche hervorgehoben, so mußten auch die von ihnen beeinflußten der Brüxer Kirche genannt werden, die wieder die Heranziehung deutscher Künstler verbürgen. Bei den Arbeiten Alexander Colins war neben der Vollendung des Innsbrucker Maximiliansgrabes auch das groß angelegte, wenn auch minder bedeutende Kaisergrab des Prager Domes zu erwähnen und nächst dem Friedlander Denkmale von der Hand des Erzgießers Heinrich von Amsterdam verdienten die auf Beziehungen zu Sachsen weisenden Grabmale der Salhausen in Bensen und Waltirsche Beachtung. Für die beiden letzten Capitel konnte Böhmen überhaupt noch manchen Beitrag liefern; es sei z. B. nur auf den Statuenschmuck der Prager Karlsbrücke, des Palais Clam-Gallas und anderer Prager Bauten verwiesen. Umfaßt Bodes Arbeit auch nicht alles, was für die deutsche Plastik in Böhmen zweifellos als Hauptleistung in Betracht kommen sollte, da ja nur eine solche bei einer in großen Zügen gehaltenen Darstellung beachtet werden kann, so vermitteln doch die anderen oft vorzüglich gearbeiteten Abschnitte ein anschauliches Bild des Entwicklungsganges der deutschen Plastik, dessen Studium gewiß jeden Gebildeten in hohem Grade interessiren wird. Ref. weiß sehr gut, daß in allgemein zusammenfassenden Werken nicht alle Theile auf den ersten Wurf sofort gleich zutreffend ausgearbeitet sind, und möchte seine Bemerkungen nicht als localpatriotische Ausstellungen einer an sich guten Sache, sondern als Gesichtspunkte betrachtet wissen, die eine Ergänzung und Verbesserung bei einer hoffentlich bald erscheinenden Neuauflage ermöglichen können.

Die an wissenschaftlichen Ergebnissen hervorragendste und umfangreichste Abtheilung des Unternehmens, welche eine ungesucht schöne und dabei nur streng sachlicher Wahrheit dienende Darstellung auszeichnet, hat in der „Geschichte der deutschen Malerei" Professor Hubert Janitschek in Leipzig geliefert, welcher Alfred Woltmann auf der Prager kunstgeschichtlichen Lehrkanzel und dem im vorigen Jahre verstorbenen Altmeister kunstgeschichtlicher Forschung, dem Deutschböhmen Anton Springer, als Professor der Kunstgeschichte an der Universität Leipzig folgte. Bei der fast unübersehbaren Fülle der Denkmale erscheint schon die richtige Auswahl des gerade Charakteristischen und die kurze Kennzeichnung der wichtigsten Eigenthümlichkeiten als eine Meisterleistung, ganz abgesehen davon, daß Janitschek mit feinem Gefühle auch den Pulsschlag der einzelnen Epochen wahrzunehmen versteht und scharfsinnig aus allgemein culturgeschichtlichen Verhältnissen ganz neue wichtige Ergebnisse für die deutsche Malerei ableitet. Was er hier bereits über die ersten Ansätze derselben

in den karolingischen Bilderhandschriften mittheilt, zeigt ihn als Finder neuer Pfade, welcher vor zwei Jahren in der Ausgabe der Trierer Adahandschrift die beste wissenschaftliche Leistung für die Geschichte der karolingischen Malerei geliefert hat. Die gleiche Besonnenheit und Klarheit eines sachlich fest begründeten Urtheiles bietet Janitschek auch in der Behandlung der Denkmale österreichischer Länder, die sich so vielfach als Abzweigungen deutscher Kunst darstellen. Unter den in Böhmen befindlichen oder aus Böhmen stammenden hebt er das Wyšehrader Evangelistar, die Welislawsche Bilderbibel und das berühmte Passionale der Aebtissin Kunigunde des St. Georgsklosters in Prag mit treffender Kennzeichnung in ihrer Selbständigkeit und ihren Wechselbeziehungen zu anderen Leistungen deutscher Malerei hervor. Eingehend sind namentlich die Glanzleistungen böhmischer Buchmalerei im 14. und 15. Jahrhunderte unter Karl IV. und Wenzel IV. besprochen, in welcher Periode die Höhe des deutschen Einflusses auf die Lebensverhältnisse auch mit der Höhe künstlerischer Entwicklung zusammenging und ein Rückgang des einen jenen der anderen nach sich zog. Treffend ist das Sinken des Geschmackes und künstlerischer Fertigkeit an der Gegenüberstellung der Bilderhandschriften der Zeit Karls IV. und Wenzels IV. gezeigt. Die großen Reste der Wandmalerei in Neuhaus sowie im Kreuzgange des Prager Emausklosters und in Karlstein werden trotz aller Kürze ebenso eingehend charakterisirt als die wichtigsten Tafelbilder, so daß auf dieser dreifachen, ungemein zuverlässigen Grundlage, deren Eigenwerth feinsinniges, aus genauem Studium hervorgegangenes Urtheil kritisch abgrenzt, eine vortreffliche Darstellung der Eigenthümlichkeiten der Prager Schule gewonnen wird. Dieselbe geht in manchen Punkten viel weiter als jene, welche Woltmann und andere Kunstforscher gaben, und kommt dem Wesen der Sache viel näher. Wenn die Beleuchtung des Standes der Malerei nach den Hussitenkriegen knapper bedacht wurde, als es der Zahl der erhaltenen Denkmale entspricht, so hat dies seinen Grund wohl darin, daß letztere von der Specialforschung des Landes selbst noch zu wenig gewürdigt und auf ihre Wechselbeziehungen geprüft sind. Es ist nur selbstverständlich, daß eine Arbeit, zu deren Glanzpunkten die Darstellung der Periode Dürers und Holbeins gehört, auch die in unseren heimischen Sammlungen erhaltenen Schöpfungen dieser Zeit, besonders jene in der Prager Galerie patriotischer Kunstfreunde, entsprechend würdigt. Mit besonderem Danke muß aber aufgenommen werden, was Janitschek über die Geschichte der deutschen Malerei seit 1550 bis auf die Gegenwart bietet, weil hier gegenüber der älteren Periode die Zahl brauchbarer Vorarbeiten eine recht beschränkte zu nennen ist, indes die Menge der erhaltenen Denkmale und der Künstler fast ins Unmeßbare wächst. Auch hier kann man der sachkundigen Leitung ganz unbedenklich folgen, welche stets auf neue Schönheiten, neue Eigenheiten aufmerksam macht und die Begründung für so manche Auffälligkeit in erprobter Sachlichkeit beistellt. An dem Kunsthofe Rudolfs II. in Prag rücken zwei Persönlichkeiten besonders in den Vordergrund: Hans von Aachen, dessen Todesjahr (S. 540) wohl nur durch ein Correcturversehen mit 1515 angegeben wurde und bei späteren Auflagen zu berichtigen sein wird, sowie Jos. Heinz. An der Geschichtmalerei in Prag während des 17. und 18. Jahrhundertes erscheinen Screta, Joh. Heintsch und Joh. Peter Brandl hervorragend betheiligt. Obzwar des ersteren Charakteristik in einem so groß angelegten Werke nur kurz behandelt werden kann, ist sie doch verhältnißmäßig erschöpfender und vollständiger, als sie bisher Specialarbeiten über diesen so vielfach überschätzten Meister bieten. Auch die unter den Geschichtmalern der österreichischen Länder begegnenden

Maler Maulpertsch und Kupetzky, die gleichfalls für Böhmen Bedeutung haben, sind entsprechend gewürdigt. Als ein besonderes Verdienst der Arbeit Janitscheks soll noch hervorgehoben werden, daß er die deutsche Malerei, die ja mehr als Architektur und Plastik mit dem Leben des Tages in lebendigster Fühlung bleibt, bis auf die Gegenwart herauf verfolgt und für nicht zu billigende Ausschreitungen wie für rühmenswerthe Eigenheit im allgemeinen das richtige Wort findet. Mit Stolz wird der Deutschböhme in den Joseph Führich und Gabriel Max gewidmeten Ausführungen eine Bestätigung der Thatsache erblicken, daß sein Stamm noch heute in lebendigstem Zusammenhange mit deutscher Kunst steht. Ein trefflich angelegtes und sorgfältig gearbeitetes Register erhöht die Verwendbarkeit des vorzüglichen, mit sachgemäß gewählten und sorgsam hergestellten Illustrationen reich ausgestatteten Buches.

Die Abfassung der vierten Abtheilung „Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschnittes", welche ursprünglich der Deutschböhme Dr. Friedrich Lippmann in Berlin liefern sollte, übernahm der Professor an der Wiener technischen Hochschule Dr. Carl von Lützow, der durch eine Reihe selbständiger Werke und als langjähriger Redacteur der „Zeitschrift für bildende Kunst" bestens bekannt ist. Wenn er sich der unbestreitbaren Thatsache vollauf bewußt ist, daß „die Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschnittes sich in den weiteren Kreisen der Nation keiner besonderen Popularität" erfreut, so wird das Wachsen der letzteren im Laufe der Zeit zum nicht geringen Theile der überaus frisch und anziehend geschriebenen Arbeit Lützows zu danken sein, der auch in ausführlichster Angabe der Literatur Prüfung des Gebotenen und selbständige Fortbildung des Lesers ermöglicht. Die allmähliche Entwicklung beider Kunstzweige und die hohe Ausgestaltung derselben während des 16. Jahrhunderts, in welcher nächst Dürer und Holbein die Illustratoren der von Maximilian I. geplanten Unternehmungen besonders hervortreten, bietet ebensoviel Fesselndes wie die Behandlung der Lithographieerfindung und der Neubelebung des Holzschnittes, Kupferstiches und der Radirung im 19. Jahrhunderte; denn gerade mit letzterer rückt Lützow weiteren Kreisen eine stattliche Zahl wohlbekanter, aber unter diesem Gesichtspunkte noch nicht zusammenfassend gewürdigter Werke in ganz neues Licht, knüpft an Namen an, welche für künstlerische Illustration vielfach heute noch Bedeutung haben, und wird zweifellos mit der Hebung des Verständnisses für die Eigenart dieser Schöpfungen der Gegenwart zur Verfolgung des Entwicklungsganges dieser Kunstgebiete überhaupt anregen.

Die auffallende Thatsache, daß unter den ältesten Holzschnitten bereits die in guter Reproduction (S. 59) beigegebene Darstellung des heil. Veit, des Patrones von Böhmen, sich befindet, deutet darauf hin, daß man hier schon frühe dem Holzschnitte Beachtung schenkte. Als ein besonders Schongauer und Dürer copirender Stecher begegnet Wenzel von Olmütz. Maximilian I. zog für die Illustration des Triumphzuges, der Ehrenpforte, der österreichischen Heiligen, des Weißkunig, des Theuerdank und der Genealogie die besten deutschen Meister: Dürer und seinen Bruder Hans, seinen Schüler Hans Springinklee, Hans Schäuffelein, Burgkmair, Jörg Breu d. Ae. und Leonhard Beck heran; ihre Leistungen sind so recht eigentlich erst durch die „Jahrbücher der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses", an denen auch Prof. Alwin Schultz in Prag durch die Weißkunigausgabe hervorragend betheiligt ist, bekannt geworden. Von den aus Böhmen stammenden Künstlern entwickelte Wenzel Hollar im 17. Jahrhundert eine staunenswerthe Fruchtkeit. Rupert von der Pfalz, der Sohn des für Böhmen denkwürdigen Winter-

königs, interessirt als Meister der Schabkunst. Mit Freude begrüßt man die Lithographie als eine Erfindung des zu Prag geborenen Senefelder und ihre hervorragende Pflege in Wien durch Danhauser, Fendi, Jak. und Rudolf Alt, Kriehuber und A. C. v. Pettenkofen. Der deutsche Holzschnitt unseres Jahrhunderts erscheint wesentlich gefördert durch die Werke des Deutschböhmen Jos. v. Führich, die ein großes Publicum gefunden haben. Für den noch lebendigen Antheil der Deutschböhmen an der Entwicklung der neubelebten Illustrationstechnik zeugen die Namen Franz Rumpler und Hermine Laukota. Vermißt wird ein Eingehen auf die Holzschnitte alter tschechischer Drucke, wie der Kuttenberger Bibel von 1489, der in Nürnberg 1540 gedruckten Bibel und des ebendaselbst 1517 fertiggestellten Herbář Černého u. dgl. Die letzgenannten Werke fordern geradezu eine Feststellung des Illustrationsverhältnisses heraus, das ja auch für den älteren Wiener Druck kurz erörtert wurde. Die am Hofe Rudolfs II. arbeitenden „Stecher" sind besonders erwähnt.

Für die ursprünglich Julius Lessing zugedachte Abfassung der fünften Abtheilung „Geschichte des deutschen Kunstgewerbes" ist Jakob von Falke, Director des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, eingetreten, welcher in seiner Darstellung vorzugsweise den künstlerischen Standpunkt betont und auf weitere Ausführungen über das Zunftwesen, Satzungen und Bräuche der Kunsthandwerker nicht eingeht. Mit vollem Rechte sieht er seine Aufgabe nicht darin, alle Formen der mannigfachen Gefäße und Geräthe zu beschreiben, sondern den wechselnden Stil und die Wandlungen der Ausdrucksweise in den Vordergrund zu stellen. Die klare und ansprechende Darstellung, die intensive Durchdringung des ungemein umfangreichen Stoffes, aus welchem geschickt besonders instruktive Objecte hervorgehoben wurden, werden gewiß zur Belebung des ungemein regen Interesses, das heute weite Kreise dem Kunstgewerbe und einer geschichtlichen Darstellung seines Entwicklungsganges entgegenbringen, viel beitragen.

Die verschiedenen österreichischen Sammlungen sind mit hervorragenden Stücken, die theilweise geradezu Unica genannt werden können, vertreten. Es genügt dabei hinzuweisen: auf den berühmten Tassilokelch in Kremsmünster, das Kreuz und die geistlichen Gewänder aus St. Blasien im Kloster St. Paul in Kärnten, die Objecte der deutschen Reichskleinodien in der Wiener Schatzkammer, den Faltstuhl auf dem Nonnenberge in Salzburg, die alten Glasgemälde im Stifte Heiligenkreuz und in Friesach, den ungarischen Krönungsmantel im Schlosse zu Ofen, welchen Königin Gisela, die Schwester des deutschen Kaisers Heinrich II. und Gemahlin Stephans des Heiligen, selbst gearbeitet hat, auf den Ornat des steierischen Nonnenklosters Goeß, Meßgewänder in Brünn, den „Landschade" in Graz, das Elfenbeinkästchen in Brixen, den herrlichen Ofen in Hohensalzburg, die verschiedenen Fabrikate der Wiener Porzellanfabrik u. dgl. Hervorragende, aus österreichischem Gebiete stammende Künstler stehen für gewisse Kunstzweige geradezu in erster Linie, so die berühmte Familie Jamnitzer, von deren Angehörigen der besonders bekannte Wenzel Jamnitzer wiederholt Aufträge von Mitgliedern des Herrscherhauses erhielt.

Die Kreise Böhmens finden besondere Anregung in der Besprechung mancher Kunstgegenstände und Verhältnisse des Landes. Im Anschlusse an das berühmte Hohenfurter Goldkreuz, dessen Schenkung ans Kloster die Sage mit dem durch sein tragisches Geschick bekannten Zawisch von Falkenstein in Zusammenhang bringt, und das als eine byzantinische Arbeit des 8. oder 9. Jahrhundertes sich darstellt, wird die byzantinische Frage kurz erörtert. Der Leuchterfuß des Prager Domes, angeblich

aus dem Salomonischen Tempel stammend und von Mailand nach Böhmen gebracht, darf mit Recht als „das bedeutendste und berühmteste Werk" dieser Art, als deutsche Arbeit des 12. Jahrhundertes betrachtet werden. Das Pirnaer Antipendium im Museum des kgl. sächsischen Alterthumsvereines in Dresden läßt den Einfluß der böhm. Malerei des 14. Jahrhundertes auf das Gebiet der Kunststickerei genauer verfolgen. An der Blüte der Goldschmiedekunst im 16. Jahrhunderte hatte neben Augsburg, Nürnberg, Mainz, Lübeck, München und Dresden nicht nur Wien, sondern namentlich auch Prag hervorragenden Antheil. Das war insbesondere Rudolf II. zu danken, der selbst als Elfenbeindrechsler gleich Leopold I. dem Kunsthandwerke huldigte und in der böhmischen Landeshauptstadt zahlreiche Augsburger, Nürnberger und italienische Meister beschäftigte. Ein Theil ihrer herrlichen Arbeiten erhielt sich im Schatze der kais. Burgkapelle in Wien. Die Schöpfungen David Attemstetters, die wundervoll getriebene Rüstung Rudolfs II., die von dem Kaiser begünstigte Arbeit der Krystallschleifer, die ihm besonders zusagende Verbindung der feinsten Juwelier- und Emailarbeit, die in Prag fortschreitende Kunst der Verarbeitung der Edelsteine für Gefäß- und Geräthschmuck zeigen die Mannigfaltigkeit der durch Rudolf II. dem Kunstgewerbe vermittelten Anregung; deutsche Meister und ihre Werke behaupten sich hier vielfach an erster Stelle. Mit der Periode dieses kunstliebenden Fürsten bleiben auch gewisse Fortschritte der weltberühmten böhmischen Glasfabrication in Verbindung, deren ausführlicher gedacht ist. Daß bei der knappsten Darstellung der Entwicklung des böhmischen Glashandels der zu Steinschönau geborene Johann Kreybich an erster Stelle genannt werden muß, darf die Deutschen Böhmens heute noch mit gerechtem Stolze erfüllen; nächst der Güte und künstlerischen Gediegenheit ihrer Waare haben sie den Weltruf, die Anerkennung derselben nur eigener Thätigkeit zu danken. So bietet Falkes „Geschichte des deutschen Kunstgewerbes" manch ehrenvollen Beitrag für die Geschichte deutscher Arbeit in Böhmen. Das Abbildungsmaterial ist auch hier ebenso reich als prächtig. S. 108, Anm. 1 wird die Jahreszahl der Mittheilungen der k. k. Centralcommission richtig zu stellen sein. Der raschen Verwendbarkeit des Buches ist der Mangel eines schnell orientirenden Künstler-, Orts- und Sachverzeichnisses abträglich, da jenes der Textabbildungen und Tafeln die Uebersichtlichkeit über die so mannigfachen Gebiete und Schöpfungen des Kunstgewerbes nicht ermöglicht.

So stellt sich die „Geschichte der deutschen Kunst" als eine literarische Unternehmung dar, welche die vollste Beachtung und Förderung der Deutschböhmen verdient und jedem wohlhabenden Hause als Quelle reichster Belehrung über die Kunstdenkmale des Vaterlandes wärmstens empfohlen werden darf. Möge sie durch recht zahlreiche Verbreitung unter den Deutschböhmen geschichtlichen Sinn und künstlerisches Fühlen für die Eigenart des Stammes in den weitesten Kreisen verbreiten und das sorgsam angepaßte Wort wie die kunstverständig gewählte Abbildung auch zur kunstgeschichtlichen Erziehung der Deutschen in Böhmen das Ihre beitragen.

Joseph Neuwirth.

Dr. Ant. Rezek: Dějiny Čech a Moravy nové doby. Kniha první. Od míru Westfálského až do smrti císaře Ferdinanda III. (1648—1657). (Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit. Erstes Buch. Vom Westphälischen Frieden bis zum Tode des Kaisers Ferdinand III.) V Praze. J. L. Kober. 1892. kl. 8. 516 S.

Rezek's Werk über die Geschichte der Neuzeit Böhmens schreitet rüstig vorwärts. Der neueste vollendet vorliegende Band, welcher sich im Haupttitel als das erste Buch einer Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit ankündigt, bringt die in den Mittheilungen XXIX. Jahrgg. Lit.-Beil. S. 40—41 besprochene Geschichte Böhmens und Mährens unter Ferdinand III. zum Abschluß. Das dort Gesagte gilt auch in vollem Maße für das vorliegende Werk, welches fast durchwegs auf Archivalien aufgebaut ist und sowohl durch die Fülle des dargebotenen neuen Materials und dessen kritische Durcharbeitung, als auch durch die ungekünstelte einfache und dabei lebhafte Darstellungsweise den Historiker befriedigt und anregt, den geschichtsfreundlichen Leser fesselt. Mehr noch als in seinem früheren Buche hatte der Verfasser hier Gelegenheit, die kulturgeschichtlichen Momente eingehend zu besprechen. Der reiche Stoff ist in fünfundzwanzig Kapitel gegliedert. Zunächst wirft der Verfasser einen Blick in die vergangene Zeit, die er in geistvoller Weise charakterisirt, worauf er die „Aufgabe des Geschichtsschreibers" erörtert. Im 1. Kapitel gelangen „die allgemeinen politischen Verhältnisse nach dem Westphälischen Frieden" zur Darstellung, aus welcher erhellt, wie die ständischen Einrichtungen des Staates jeglichem Fortschritt, allen — nach dem langen Kriege doppelt nothwendigen — Reformen hinderlich im Wege standen und dadurch dem Absolutismus die Wege ebneten. Das 2. Kapitel beleuchtet den „Zustand der böhmischen Länder nach dem dreißigjährigen Kriege", während das dritte „die ersten Sorgen der Regierung nach dem Friedensschluß" beleuchtet. Montecuculi's Befestigungs- und Armeeorganisationsplan, die Veränderungen bei der böhmischen Kammer und den obersten Landesämtern gelangen hier zur Erörterung. 4. Die „Belohnungen für Verdienste im vergangenen Kriege" wurden in erster Linie den Generälen (Johann von Werth, Souches, Conti, Oglivi, Pieroni, Schlick) zutheil. Bestanden diese zumeist in Geld und Gütern, so wurden einzelne Städte, wie Brünn, Olmütz, die Prager Städte (von denen jedoch die Kleinseite auffallend zurückgesetzt erscheint), die beiden Universitäten etc., mit Privilegien bedacht. Daß diese Schenkungen und die Schmälerung der Einkünfte die ohnehin zerrüttete Kammer in arge Verlegenheit bringen mußten, ist erklärlich. Zu den frommen Werken, welche dem Friedensschluß ihre Entstehung verdanken, gehört auch das Dogma von der unbefleckten Empfängnis Mariens, welches der Kaiser trotz des Widerstandes der Päpste einführte. Die beiden folgenden Kapitel 5 und 6 behandeln die Landtage der Jahre 1649 und 1650, deren Thätigkeit sich hauptsächlich um Bewilligung der Steuern, die Kammerschulden, die Durchführung der Gegenreformation und Maßregeln zur Beseitigung der durch den langen Krieg geschaffenen Zustände drehte. Der Name „Petrovští", der nach dem Kriege die Straßen unsicher machenden Räuber wird von der tschechischen Bezeichnung des Prager Laurenziberges („Petřín") hergeleitet, der ja von altersher ein Räubernest gewesen ist. Kap. 7 schildert die Ansiedlung neuer Bewohner und die Reformen in der Verwaltung der Städte, wobei die wichtige, 1650 erlassene Instruction für Richter, Bürgermeister und Rath der Städte eingehende Beachtung erfährt.

Das 8. Kapitel handelt über die Vorbereitungen zur katholischen Reformation und gibt dem Verfasser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß der sogenannte „Josephinismus" in Oesterreich in seinen Anfängen bis auf Ferdinand II. und Ferdinand III. zurückreicht, welche den Klerus als ihre Beamten betrachteten und die kirchlichen Angelegenheiten vom weltlichen Standpunkte auffaßten; selbst das placetum regium hat seinen Vorläufer, denn der Cardinal Harrach mußte den Kaiser um Erlaubniß bitten, die päpstliche Bulle gegen Jansen verlautbaren zu dürfen. Die Kapitel 9, 10, 11, 12 und 15 sind der kirchlichen Reformation gewidmet. Die Jesuiten riethen zur Milde bei den Bekehrungsversuchen, ebenso der Erzbischof Cardinal Harrach, der Berather des Letzteren, Caramuel von Lobkowitz, und die Statthalter traten dagegen für scharfes Vorgehen ein. Vom Kaiser wurden zwar die Vorschläge der Statthalter genehmigt, in einzelnen Bestimmungen aber wesentlich gemildert. In den Grenzgebieten und namentlich den Bergleuten gegenüber befleißigten sich die Reformations-Commissäre besonders eines schonenden Vorgehens, um die Leute nicht aus dem Lande zu treiben. Bei der Betrachtung der Ergebnisse des Reformationswerkes (Kap. 12) ergibt sich auch Gelegenheit der kirchlichen Statistik näher zu treten. Um die Resultate der Reformation zu sichern, trat Cardinal Harrach mit allem Eifer für die Errichtung neuer Bisthümer ein. Nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten gelang dies endlich bezüglich Leitmeritz; die vorbereitenden Schritte zur Errichtung des Königgrätzer Bisthums gediehen sehr weit, führten aber erst unter Kaiser Leopold I. 1664 zum Ziele. Die Unterhandlungen mit den Städten Pilsen und Budweis scheiterten an dem Widerspruche dieser Städte, was auffallend erscheint, aber in den Zeitverhältnissen seine Erklärung findet. Der seit dem Jahre 1622 sich hinziehende Streit des Erzbischofs mit den Jesuiten um die Universität fand nun endlich auch seinen Abschluß, freilich nicht im Sinne des Kardinals Harrach.

Im Anschluß an die Darlegung der diesbezüglichen Verhandlungen werden die Organisation und der traurige Zustand der Universität besprochen und weiter daran Nachrichten über das Schulwesen auf dem Lande geknüpft (Kap. 14). Die weiteren Kapitel behandeln fast ausschließlich die Bestrebungen, welche die Hebung der materiellen Kultur zum Zwecke hatten, und die Landtagsverhandlungen in den Jahren 1652—1656. Sie enthalten ein reiches, vielfach neue Aufschlüsse gewährendes Material, das zu interessanten und anschaulichen Kulturbildern verarbeitet erscheint. Die Fülle der Details erlaubt uns nicht, auf Einzelnes einzugehen, wir müssen es uns genügen lassen, auf diese besonders verdienstlichen Kapitel des Werkes im Allgemeinen hinzuweisen. Ueber die erste Volkszählung und die Steuerrolle vom Jahre 1654 wird unseres Wissens hier zum erstenmal eingehender gehandelt. — Der Seite 417 als verderbt gekennzeichnete Name Theophil „Klno z Kadman" hat richtig Kleo z Raudne zu lauten.

K. Nik.

Schlußbericht des Verwaltungsrathes der städt. Wasserwerke an den Rath der königl. Hauptstadt Prag über die Gewinnung von Trinkwasser aus der Umgebung von Klein-Lahovic und Radotin. Prag. Selbstverlag 1891.

Wir glauben verpflichtet zu sein, in diesen Blättern auch der Literatur zu gedenken, welche sich auf eine für die Landeshauptstadt so wichtige und soviel erwogene Frage, die Wasserversorgung derselben, bezieht, umsomehr als der vorliegende Schlußbericht mit seinen zahlreichen Beilagen an Tabellen und Tafeln als eine vorzügliche und beachtenswerthe Leistung dieses Zweiges der modernen technischen Literatur zu verzeichnen ist, und den bereits 1888 erschienenen „Bericht der Wasserversorgungs-Commission bezüglich der Versuchs-Arbeiten zur Gewinnung des Trink-Wassers" in befriedigender und klarer Weise zum Abschluß bringt. Es bleibt nunmehr nur der Wunsch übrig, die gestellten Anträge mögen nicht nur angenommen, sondern auch u. z. in kürzester Zeit ausgeführt werden. Bei der Drucklegung des Schlußberichtes ist übrigens ein ganz eigenthümlicher Fehler (?) unterlaufen, indem die Seitenzahl desselben Blattes plötzlich von 115 auf 120 springt, womit zugleich ein Ausfall des Textes zusammenhängt. Es scheint leider, als ob von einem hoch interessanten Capitel ein Theil des Manuscriptes während des Druckes verloren gegangen wäre.

Lbe.

Werden und Wachsen. Ausgewählte Gedichte von Franz Herold. Dresden und Leipzig, E. Piersons Verlag. 1892. 168 S.

Franz Herold hat sich durch seine in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten Gedichte einen beachtenswerthen Namen nicht nur in Böhmen und in Oesterreich, sondern auch in Deutschland erworben, und wir heißen die reiche Auswahl, die er in seinen Gedichten getroffen, willkommen. Herold verfügt unzweifelhaft über eine reiche poetische Phantasie, schöne, edle Sprache und Versification, doch möchten wir behaupten, daß er Vortreffliches nur in jenen kürzeren, einer bestimmten Stimmung entspringenden Gedichten leistet, während wir in den längeren Gedichten (wie z. B. in dem an poetischen Gedanken reichen „Geist der Zeit") die ruhige Abgeklärtheit vermissen, die jedes Kunstwerk schmücken muß.

Wir können die Lectüre des stattlichen Bandes nur anempfehlen; doch um eine Probe des Inhaltes zu geben, mögen hier ein paar aus der großen Zahl jener Gedichte stehen, welche uns besonders gefallen haben:

Eingeregnet.

Leiser Regenschauer
Klopft aufs Schindeldach,
Klopft die stille Trauer
In der Seele wach.

Zieht an mir vorüber
All mein Leid und Glück,
Und was lang hinüber,
Heute kommt's zurück.

Aber Lust — verschönet,
Leid — in Lust gekehrt,
Alles so versöhnet,
Alles so verklärt.

Leise klopft der Regen
Auf das Schindeldach,
Klopft aus meinen Wegen
Lauter Blumen wach.

Vorüber.

Im Wald ein Häufchen Kohlen —
Sie glühten doch einmal —
Im Herzen ein verlaſſ'nes,
Verglühtes Ideal;
Woraus einſt Flammen zuckten,
Nun ſtäubt es unterm Fuß;
O Gott, es iſt ſo traurig,
Wenn man vorüber muß!

So aber . . .

Wärſt du ein Bettelkind und ich ein Knecht,
Wir ſchlügen uns durchs Leben wohl gerecht;
Zum Fenſter winkteſt grüßend du heraus,
Käm' Abends ich mit Staub bedeckt nach Haus.

Und käm' der Sonntag, wo die Hände ruh'n,
Zuſchaut' ich dir und deinem ſtillen Thun,
Im Holzgebauer ſäng' der Zeiſig brav
Und du den Kleinen in der Wieg' in Schlaf.

Und käm' der Abend mit dem weißen Haar,
Ei, fänd' er noch ein altes Liebespaar,
Die harten Hände reichten wir uns ſtill
Und ſäh'n uns an: Nun denn, wann Gott es will!

Du aber wohnſt in einem hohen Haus,
Ein Papagei zum Fenſter kreiſcht heraus,
Hinfährſt du ſtolz mit brauſendem Geſpann,
Biſt eine Dame, und ich bin — ein Mann.

In einzelnen dieſer Lieder wird man Lenau'ſchen Einfluß kaum verkennen können. Hochpoetiſch iſt auch die „Seltſame Geſchichte" von der Heckenroſe und dem Abendhauch, das Ghaſel „Abſchied der Jugend", das im Stabreim abgefaßte „Sieveringbrunnen", prächtig die Lieder an die Mutter, deren Andenken das Buch überhaupt gewidmet iſt, und jene „Aus den Bergen" überſchriebenen Gedichte. Nicht unintereſſant wäre es geweſen, wenn Herold den einzelnen Gedichten das Entſtehungsjahr beigefügt hätte, wir hätten ſein dichteriſches „Werden und Wachſen" umſo beſſer verfolgen können. —a.

Lausa Dinga. Neue Folge der „Egerländer Hiſtörchen". Scherz-Reime in der Mundart der Karlsbader Umgebung. Von Joſef Hofmann, Bürgerſchullehrer. Karlsbad 1892.

Mit Bedauern müſſen wir zunächſt geſtehen, daß uns bisher die „Egerländer Hiſtörchen" unbekannt geblieben ſind. Dürfen wir aber nach dieſem Werkchen, das als neue Folge der genannten Hiſtörchen bezeichnet wird, ſchließen und auch den Worten des Verfaſſers glauben, daß dieſelben „allenthalben im Egerlande geſungen und vorgetragen werden" — ja, in der That „geſungen", denn offenbar ſind einzelne von ihnen, wie dies auch bei den „Lauſen Dingen" der Fall iſt, nach volksthümlichen Weiſen (z. B. nach der „Egerländer Kirwa", oder nach „Als die Römer frech geworden", oder nach „In einem kühlen Grunde", oder nach „Z' Lauterbach hab ich . . ." u. ſ. w.) zu ſingen — ſo verdienen ſie in ihrer Art das uneingeſchränkteſte Lob wie die „Lauſa Dinga". Schon der Titel der „Egerländer Hiſtörchen" erinnert uns an die in ihrer Art claſſiſchen „Hiſtörchen" von Kopiſch und auch ſonſt zeigt uns manches, daß Hofmann in Kopiſch ſein Vorbild hat; doch während dieſer aus der reinſten volksthümlichen Quelle — nämlich aus Müllenhoffs „Sagen und Märchen aus Schleswig-Holſtein-Lauenburg" ſchöpfte und nur die dichteriſche Form hinzugab, iſt Hofmann zugleich Dichter und Erfinder ſeiner Hiſtörchen. Allein auch von ihm läßt ſich ſagen, daß alle ſeine Stoffe echt volksthümlich ſind wie die Sprache, deren er ſich bedient und die ihm nur ſo von den Lippen fließt; in ſeinen Liedern lebt und webt bald feinerer, bald derberer, ſtets aber kerngeſunder Humor, man lieſt ſie mit rechtem Behagen, und ſelbſt der Ernſteſte muß, er mag wollen oder nicht, über die ſchnurrigen Sachen, die ſo ſchnurrig erzählt werden, lachen. Hier nur einige Beiſpiele:

'S Sprudelwunna.
(Karlsbad.)

Da Matz von Gröin war weiß wöi Kas
U ſcho am Taud marod,
Drum ſchickt'n z'letzt da Bodaſeff
In's g'nanchta Karlesbod.

Er war a g'ſchwindich ascurirt.
U haut an Hunga kröigt,
Doch kröigt er doua nix um's Göld,
Sa Mog'n haut damiſch bäigt.

U wöi er affa hoimg'fahr'n is,
Dau föllt'n da Hunga oa,
Dau frißt da Matz ſein Steuawog'n
Mitſamſt'n Schimmel droa.

D' Manna vo da Sprötz.
(Spittengrün.)

Amal haut z' Nachts in Spittengröi
A Scheun wöi Luda brennt

U d' Feuerwehr is mit da Sprötz
Zom Brandplatz üwigrennt.

U stellt sich mit da Sprötzen af,
Fängt galing z' pumpen oa,
Owo, wäuß da Kukuk, 's kinnt niat feucht,
Hängt a d' hal' Mannschaft broa.

Dau schaut da Sprötzenmasta nauch:
„Herr Haupmann, wos ich finn,
Meld' g'horsamst: In da Feuasprötz
Sen enk'ra Turschen drin!"

Doch das beste wäre es, die ganze Sammlung hierher zu setzen; da dies aber nicht geht, empfehlen wir unseren Lesern, das nett ausgestattete Büchlein vom Anfang bis zum Ende zu lesen, und stehen gut dafür, daß es niemand bereut.

Bei einer hoffentlich bald erscheinenden Neuauflage möchten wir dem Verfasser einige kleine Rathschläge ertheilen. Zunächst wäre es der wünschenswerthen weitesten Verbreitung wegen gut, die Zahl der Anmerkungen zu vermehren, um namentlich unbekannte oder durch die dialektische Orthographie unkenntlich gewordene Wörter verständlicher zu machen. Bezüglich der orthographischen Bezeichnung selbst möchten wir vorschlagen, das euphonische r stets oben, nicht aber einmal oben, das anderemal unten (wie z. B. S. 10: Suar olwar is) anzubringen. Das Dehnungs-h in Wörtern wie äihan, wauha, auhna u. s. w. könnte besser weg bleiben, wie dies ja auch z. B. in Auawaschla (oder Auhafeig'n), gäit bereits geschehen ist. Wohl nur Versehen sind es, wenn öfter a statt a sich findet. —

In der Vorrede sagt der Verfasser: „Die Histörchen haben nirgends angestoßen oder verletzt. Im Gegentheil; gerade in jenen Orten, auf die sie sich beziehen, wurde ich am stürmischesten aufgefordert, die auf sie bezüglichen Verse vorzutragen. Den kleinen lustigen Geschichtlein ist eben der Stempel der Erfindung so deutlich aufgeprägt, daß sie gewiß jeder Hörer, auch der Besungene, als das nimmt, als was ich sie ihm geboten haben möchte, als fröhliche, stachellose Scherze." So wenig als diese erfundenen Scherzreime den Vernünftigen beleidigen können, ebensowenig können es die auf einzelne Ortschaften und Gegenden (z. B. Wißt Ihr denn, wo Trautenau liegt) hinzielenden Volksreime, -sprüche und -märlein, deren es auch bei uns in Deutschböhmen genug gibt und deren Sammlung nicht nur wünschenswerth ist, sondern gewiß auch eine so erheiternde Lectüre böte wie z. B. Handelmanns Büchlein „Topographischer Volkshumor aus Schleswig-Holstein". — Möchten diese Zeilen zu solchen Sammlungen auch bei uns Anregung geben!

A. Hruschka.

Neue Literatur 1891—2.

Zeitschriftenschau.

Časopis musea královstvi českého. (Zeitschrift des k. böhm. Museums.) 66. Jahrg. 1. Heft. S. 1—34: Briefe von Jos. Šafařik an Joh. Kukuljevič Sakcinski aus den Jahren 1852—58. Mitgeth. von M. Speranskij. — S. 35—47: J. Truhlář, Münchener Bruchstücke altschechischer Schauspiele. — S. 65—79: S. Winter, Städtische Libereyen (Bücherſammlungen) im 15. und 16. Jahrh. — S. 80—85: A. Rezek, Kleine Beiträge zur böhm. Geschichte im 17. Jahrh. 5. Einhebung und Erträgniß der Trankſteuer in den J. 1646—1650. — S. 107—118: Tomek, Berichtigung und Nachtrag zur Lebensbeschreibung Žižkas. — S. 119—124: Rybička, Einiges über die Adelsfamilie der Karolides von Karlsberg.

Oesterreichisches Jahrbuch. Wien 1891 u. 1892. — 1891: S. 123—212; 1892: S. 84—166: J. A. v. Helfert, Graf Leo Thun. Größtentheils nach Briefen und handschriftlichen Aufzeichnungen.

„Český Lid" (Das tschechische Volk). Red. v. Dr. L. Niederle u. Dr. Č. Zibrt. II. Jahrg., 4. und 5. Heft. S. 317—331: Niederle, Einige Worte über die Pflege der böhm. Archäologie. — S. 339—351: Adámek, Der Bauernhof im Bezirke Hlinsko. — S. 351—370: O. Hostinský, Unser weltliches Volkslied. (Schluß.) — S. 370—375, 454—58: J. Jakubec, Zur Terminologie unseres Dialektes. — S. 384—90: Bykoukal, Aus der Bauernküche. (Schluß.) — S. 394—99, 468—72: Košťal, Der Wassermann in der Volksüberlieferung. — S. 429—37: Matiegka, Beiträge zur Kenntniß der Körperbeschaffenheit der Bevölkerung im Nordwestböhmen. — S. 441—46: Čermák, Der Lausitzer Gräbertypus und seine Beziehung zu den Ortsnamen. — S. 458—61: Bycpálek, Böhmische Tänze. — S. 462—68: Tille, Volkserzählungen von Herrschern, die vom eisernen Tische berufen werden. (Schluß.) — S. 484—88: Th. Novák, Aus den religiös gemischten Gemeinden im äußersten Osten Böhmens.

Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. XXII. B. 1. u. 2. Heft. — S. 1—18: Niederle, Die neuentdeckten Gräber um Podbaba und der erste künstlich deformierte prähistorische Schädel aus Böhmen. — Sitzungsberichte S. 14: Matiegka, Gräber mit zusammengekrümmten Skeletten in Böhmen. — S. 32: Richlý, Notiz über den Depotfund bei Obercerekwe in Böhmen. — S. 33: Schneider, Verschiedene Funde aus vorgeschichtlicher Zeit im nordöstlichen Böhmen.

Památky archaeologické a místopisné. (Archäologische und topographische Denkmäler.) Redacteur J. L. Píč. (V Praze.) Díl XV. seš. 9. — S. 481—528: Píč, Archäologische Ergebnisse in Mittelböhmen. (Forts.) — S. 521—27: Píč, Bojer, Markomannen und Tschechen nach dem Zeugniß der Geschichte und der Archäologie. (Forts.) — S. 527—39: Fiala und

Chytil, Die retrospective Ausstellung. II. III. — S. 539—45: Bareš, Der alte Friedhof bei St. Gallus in Jungbunzlau. — S. 545—49: Koula, Eine neue Arbeit Lehmanns (Glaskrug in Frauenberg). — S. 550—53: Albert, Die Primatoren von Senftenberg. — S. 553: Malý, Neubydschower Maler. — S. 555: Faktor, Ein Beitrag zur Geschichte der Herren Ponèšický von Poněšic. — S. 556: Beringer, Schalensteine.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. (Wien.) XII. Band. 5. und 6. Heft. S. 351: Bauer, Ueber böhmische Folkloristik.

Das Riesengebirge in Wort und Bild. Red. v. J. Böhm. Trautenau. XI. Jahrg. 3. u. 4. Heft. — S. 1: R. Müller, Bröckstein, Wildschütz, Pilnikau. — S. 4: F. Knothe, Volksdichtung und Kinderspiele im nordöstlichen Deutschböhmen. (Forts.) — S. 11: Th. Herrmann, Zwei Sagen aus Hermsdorf bei Braunau. — S. 12: R. Müller, Beiträge zur Geschichte von Arnau. — S. 29: Notizen zur Geschichte von Altenbuch. — Gemeinde-Gebote. — S. 30: Sitten und Bräuche der Bewohner in Hermsdorf bei Braunau. — S. 31: Die Zohnploche. Gedicht in Braunauer Mundart.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden. XIII. Jhg. 2. Heft. S. 237—44: F. Tadra, Regesten zur Geschichte des Cistercienser-Stiftes Goldenkron. 1560—1660. II.

Historische Zeitschrift. Her. v. H. v. Sybel und M. Lehmann. 68. u. 69. B. 1. Heft. — 68. B. S. 211, 385 und 69. B. S. 2.: R. Wittich, Zur Geschichte Wallensteins. I. II. III.

Literatur zur Ortsgeschichte 1891.

Festschrift zur Erinnerung an die feierliche Enthüllung des Domherrn Renner-Denkmals. Bärringen. P. J. A. Renner, Canonicus bei St. Veit in Prag († am 13. März 1854) hatte letztwillig sein Vermögen zu Stiftungen für arme Studierende aus seiner Vaterstadt Bärringen gewidmet. Aus Dankbarkeit vereinigten sich die bisherigen Stiftlinge zur Errichtung eines Denkmals, welches am 15. August 1891 enthüllt wurde. — Die Festschrift enthält auch S. 7—28 eine kurze Selbstbiographie Renners, die bis zu seiner Wahl zum Canonicus reicht.

B. M. Brand, Klášter Svato-Dobrotivský. Dějepisné vypsání pamětí o klášteře atd. Praha. — (Kloster St. Benigna bei Zbirow.)

Th. Hutter, Die Stadt Bilin und ihre Geschichte von der ältesten Zeit bis auf unsere Tage. Bilin. 8°.

A. Štvrtník, Paměti královského a horního města Č. Budějovic, se zvláštním zřetelem ku vývoji života spolkového v posledním třicetiletí atd. Č. Budějovice.

Curstadt Franzensbad in Böhmen. Franzensbad. 8°. Mit 47 Illustr., 1 Plan und 1 Karte (von Orell und Füßli in Zürich).

J. Kirchberger, Geschichtliche Mittheilungen über die Stadt Heinrichsgrün in Böhmen. Wien 1892. — Angez. Lit. Beil. 30. B. S. 53.

K. V. Adámek, Paměti o školách v okresu hlineckém. V Mezeříči. 8°.

V. Vaněk, Historické obrázky z Boleslavska. Ml. Boleslav.

J. Hofmann, Karlsbad und Umgebung lutherisch. Karlsbad.

J. Hardmeyer, Karlsbad. (Europ. Wanderbilder Nr. 186—8). Zürich. 8°. Mit 57 Illustr.

Okres karlínský roku 1890. Statistický přehled hospodářských poměrův. V Karlíně.

F. Kneidl, Dějiny karlínského školství za první půlstoletí jeho trvání (1841—1891). V Karlíně.

J. Wrbata, Stručné popsání velkostatku Koutu. Praha.

W. Schöft, Die Stadt Kladrau von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. Geschichtliche Nachrichten aus Urkunden und anderen verläßlichen Quellen. Mies. — Angez. Lit. Beil. 30. B. S. 20.

J. M. Weselský, Staré paměti kutnohorské. Z pozůstalosti spisovatele. Seš. 2. V Hoře Kutné.

J. Braniš, Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné, s nákresy od J. Zacha. V Hoře Kutné. 8°.

J. Mařík u. A. Mohl, Lounsko na zemské jub. výstavě království českého. V Lounech.

L. Böhm, Královské věnné město Mělník a okres mělnický. Mělník.

D. Brázda, Mirošov. V Praze.

Kostelíček sv. Václava na Brůdku u Všerub (Neumark), založený kn. Břetislavem I. r. 1040. — „Na Brůdku".

F. V. Sova, 30 let činnosti hospodářského spolku pro okresy Pardubský, Přeloučský a Holický (1861—91). Pardubice.

J. Strnad, Listář královského města Plzně a druhdy poddaných osad. I. (Publikací městsk. histor. musea I. 3.) V Plzni. — Angez. Lit. Beil. 30. B. S. 49.

L. Doležal, Povšechný popis býv. panství, nyní velkostatku Poděbradského. Poděbrady.

F. J. Sláma, Obraz minulosti starožitného města Prachatic. Doplnil a upravil V. Šofferle. V Praze. Diese jetzt mit Ergänzungen und Verbesserungen herausgegebene Geschichte von Prachatitz erschien zuerst 1838.

V. V. Tomek, Dějepis města Prahy. Díl VIII. (Novoč. biblioth. č. XVIII.) — Dieſer Theil enthält die Beſchreibung der Stadt in der Zeit vom Tode Wenzels IV. bis zum Tode K. Ludwigs.

V. V. Tomek, Dějepis města Prahy. II. vydání. Díl I. V Praze. Dieſe neue Ausgabe ſoll die vergriffenen erſten 3 Bände von Tomeks Werk umfaſſen.

W. W. Tomek und J. Mocker, Das Agneskloſter in Prag. Geſchichtlich und artiſtiſch dargeſtellt. Wien. 4°. — Angez. Lit. Beil. 30. B. S. 33.

K. Eckardt, Geſchichte der vereinigten deutſchen evangeliſchen Gemeinde A.-B. und H.-B. in Prag. Zur Erinnerung an die hundertjährige Jubelfeier der deutſchen evang. Kirche S. Michael. Prag. — Angez. Lit. Beil. 30. B. S. 16.

Th. Frimmel, Kleine Galerieſtudien. 1. Lief. Bamberg. 8°. — Enthält u. a. auch eine Würdigung mehrerer Stücke der Noſtitzſchen Galerie in Prag. Angez. Lit. Beil. 30 B. S. 33.

Horſchke u. Kaňka, Illustrovaný průvodce po kr. hl. městě Praze se stati historickou a místopisnou. Napsal J. Šlechta-Křivoklatský. Praha 1891. 8°. — Text auch deutſch und franzöſiſch.

J. Erben, Statistická knížka kr. hl. města Prahy a obcí Karlína, Smíchova, Král. Vinohradů a Žižkova za rok 1889. V Praze.

Ausſtellungs-Catalog der Prager Gemeinde-Gasanſtalten. Zuſammengeſtellt von J. Kroſt. Prag.

Č. Feyerfeil, 25 let činnosti a snažení samosprávného okresu rakovnického 1865—1890. Rakovník.

F. A. Slavík, Rožmitál a jeho okolí. V Rožmitále.

K. Hovorka, Sebranice (v Litomyšlsku) a obce přifařené. Polička.

A. J. Popper, Monografie Bělska. Zeměpisný, statistický a historický popis města Bělé a okresu jeho. Díl I. V Bělé.

F. Binhack, Geſchichte der Ciſterzienſer-Abtei und des Stiftes Waldſaſſen von 1507—1648 nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Progr. der k. Studienanſtalt Eichſtätt. 1890—91. Auch S.-A. 8°. — (Fleißige Arbeit, nur ſollte der Verf. nicht die verſchiedenartigſten Quellen als gleich gut anſehen. G.)

Die Handſchuh-Induſtrie in Böhmiſch-Wieſenthal 1880—90. o. O. (Von J. R. Sobitſchka, Handſchuh-Fabrikanten in Prag.)

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haaſe, Prag. — Selbſtverlag.

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Redigirt von
Dr. G. Biermann und Wenzel Hicke.
Einunddreißigster Jahrgang. 2. Heft. 1892/93.

Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau.

Nach Archivquellen von
P. Laur. Wintera, Priester des Benedictinerstiftes Braunau.
(Fortsetzung.)

d) Die Prager Provincialsynode und die Riebisch'sche Angelegenheit.

Im Jahre 1605 kam es bekanntlich zu der von den Erzbischöfen längst vorbereiteten wichtigen Provincialsynode in Prag. Abt Wolfgang war einer der Haupttheilnehmer an derselben (er hielt die Schluß- und Dankrede an die Synode, deren Wortlaut bis heute erhalten ist) [1]) und gewann an den vereinbarten Bestimmungen einen neuen Stütz- und Ausgangspunkt für seine Reformen in Braunau, für seinen Glaubenskampf. Er reiste zur Synode am 17. August von Braunau ab und blieb in Prag bis 30. October. Kaum zurückgekehrt, ließ er die Statuten, insbe- 1605
sondere von der Annahme des Tridentinums, in allen dem Stifte incorporirten 10 Pfarreien öffentlich bekannt machen und im Rathhause die Drohung dazu setzen, daß jenen Bürgern, welche es nicht unterlassen würden, akatholische Kirchen zu besuchen, ihre bürgerlichen Rechte, ihre Handwerks- und Braugerechtigkeit entzogen werden würde. Die Braunauer Protestanten hatten sich nämlich, seitdem kein Salomon und kein Kirstein

1) in der „Bibliotheca contionum Georgii Pontani a Braitenberg".

da war, an die benachbarten schlesisch-glätzischen Akatholikengemeinden angeschlossen, so besonders an das nahe Wünschelburg, wo zu Zeiten auch Calviner die Seelsorge ausübten.[1]) Dies sollte nun aufhören, ja der
1605 Abt wurde sogar mittelst eines besonderen kais. Auftrages (27. Nov.) dazu bestimmt, in Wünschelburg und der übrigen Grafschaft, insbesondere auch in Habelschwerdt die katholischen Pfarrer einzuführen. In dem letztgenannten Orte wäre er mit den übrigen Commissären (dem Rector des
1605 Glatzer Jesuiten-Collegiums und dem Glatzer Hauptmanne) am 13. December einer argen Demonstration beinahe zum Opfer gefallen; bei den Verhandlungen im Rathhause wegen Abtretung der Kirche, wo der lutherische Caplan Witwer predigte, protestirte nämlich die Bürgerschaft anfangs in aller Form, als aber die Commissäre nicht nachgaben, wurde das Rathsglöcklein geläutet, worauf Kinder und Erwachsene in großem Tumult zusammenliefen, Steine aufhoben, um sie auf die Commissäre zu werfen. Diese verließen eiligst, freilich unverrichteter Sache, die Stadt und reisten nach Glatz.[2])

In Braunau hingegen hatte die Synodenpublication mit den Dro-
1606 hungen des Abtes doch einigen Erfolg, indem sich im Jahre 1606 3453 Communicanten einfanden. Hierdurch ermuntert, ging der Abt einen Schritt weiter und verbot am 2. December alle heimlichen Eheverlöbnisse und bestimmte, daß zur Giltigkeit der Eheschließung gemäß des Tridentinums die Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen erforderlich sei.
1607 Bald darauf schaffte er auch energisch die akatholischen Kirchen- und Grabgesänge ab, hielt die Kirchenvorsteher zur Ablegung eines öffentlichen Bekenntnisses des Glaubens nach dem Tridentinum an und bestand auf den jetzt auch durch die Prager Synode bestätigten Verboten des kirchlichen Begräbnisses bei den vom Glauben notorisch Abgefallenen. Kräftigst zur Seite stand ihm in seinen Bemühungen um die Hebung des katholischen Elementes der eifrige und gebildete Mag. Christophorus Heider (aus Paka gebürtig); derselbe hatte, da er in Braunau für sein Leben fürchten mußte, die Seelsorge daselbst aufgegeben und jene in Hermsdorf übernommen, wurde dann vom erzbischöflichen Generalvicär zum Decane des Braunauer und Glatzer Decanates ernannt, vom Abte der Seelsorge in Hermsdorf enthoben und als äbtlicher Caplan und Bevollmächtigter wieder nach Braunau berufen. Neben diesem Nicht-Benedictiner half dem Abte jetzt auch eine kleine Ordensfamilie. Anfangs war das Stift nicht

1) Siehe Frind, Kirchengeschichte IV, p. 429.
2) Vgl. Zeitschrift der Grafschaft Glatz II, p. 28.

anders zu beleben, als durch Berufung fremder Ordensgeistlichen; Abt Wolfgang nahm sie aus Regensburg und den böhmischen Klöstern, namentlich aus Kladrau. Bald nahm er auch eigene Novizen auf, ließ sie nach der Bestimmung der Synode in Prag oder auch in Glatz bei den Jesuiten theologisch ausbilden und war bereits 1607 im Stande, ein eigenes lateinisches Stiftsstudium zu errichten.[1] 1607

Auf diese Weise konnte der Abt mit guten Hoffnungen der Zukunft entgegensehen; seiner Energie wäre es auch sicherlich gelungen, bald vollständige Ordnung in die Braunauer Verhältnisse zu bringen, wenn die Regierung Rudolfs II. kräftiger gewesen wäre, wenn die äußeren Verhältnisse der Zeit sich nicht so ganz zu Ungunsten seiner Bestrebungen entwickelt hätten, und wenn insbesondere ein Hemmniß ihm nicht entgegengetreten wäre, welches anscheinend mit der protestantischen Bewegung zwar nichts zu thun hatte, dennoch aber auf das Verhältniß der Braunauer zum Abte einen entscheidenden, lange Jahre andauernden Einfluß ausüben sollte.

Dieses unerwartete Ereigniß war eine Militäreinquartirung in Braunau. Schon seit dem Jahre 1605 und mehr noch nach dem (1606) geschlossenen Wiener und Szitva-Toroker Frieden ließen sich kleinere oder größere Abtheilungen der von den Türkenkriegen heimziehenden kaiserlichen Söldlinge in verschiedenen Theilen der österreichischen Erblande nieder, um den Sold, den ihnen die Regierung noch schuldete, von den Einwohnern zu erpressen. So waren auch am 13. April 1606 einige Fähnlein Kriegsknechte unter dem Hauptmanne Christoph Hoberg nach Braunau gekommen und bis 17. April geblieben; in Schönau waren um Ostern des vorhergehenden Jahres Soldaten aus dem Regimente des Fürsten Adam von Teschen und hatten sich ärger als Feinde benommen, so daß die hitzigen Schönauer 20 von ihnen erschlagen oder verwundet

1) Regensburger Benedictiner war der Stiftsprior Benedict Eucharius, von neuen Braunauer Professen fanden wir im „Expensenbuche" genannt: P. Benedict, ordiniert 1605, P. Paul ordiniert 1606, P. Friedrich 1607, P. Peter, P. Adalbert, Fr. Michael, Fr. Andreys, Fr. Adalbert, Fr. Joannes (Noviz), Fr. Salomon. Fr. Michael und ein armer Knabe, dessen sich der Abt annahm, studierten auf Stiftskosten in Glatz, wo sie bei dem Bürger Caspar Hofmann wohnten. (Orig. Brief dieses letzt. an den Abt im Archiv Raigern.) Bei der im Jahre 1615 in Ottendorf vorgenommenen Weihe des St. Barbaraaltars waren van Braunauer Professen anwesend: Tobias Wenzel (1628 Abt bei St. Johann), Andreas, Stephan, Adam, Benedict, Coelestin, Michael Lucas (Prediger) und den Laienbruder Martin. Im J. 1610 bereits waren alle Stiftspfarreien mit eigenen Priestern besetzt.

hatten. Im Febr. 1607 war Herr Kunz von Lichtenstein mit seinen Schaaren bei Striegau, im März lag der Oberst von Buchheim mit 1500 Mann bei Schweidnitz; so kamen auch 5 Fähnlein Landsknechte unter dem Obersten Gottfried Ferdinand von Rie-
1607 bisch am 20. August 1607 auf die Stiftsherrschaft Braunau. Aus Siebenbürgen kommend hatten sie sich eine Zeit lang in Schlesien und in der Grafschaft Glatz herumgeschlagen und wurden nun trotz der dringendsten Vorstellungen des Abtes, welcher dieser Sache wegen vom 18. Juli 1607 bis 6. Mai 1608 in Prag weilte, von der Regierung nach Braunau verlegt. [1]) Es half nichts, daß der Abt den Kammerräthen und Hofbeamten fort und fort in den Ohren lag, das Elend beschrieb, aus welchem sich das Stift noch immer nicht erholt hatte, die Summen in Anschlag brachte, die für die Türkenkriege von Braunau aus gezahlt worden waren;[2]) nichts nutzte es, daß der Abt die Befürchtung aussprach, er werde das Kloster auflösen müssen wegen Mangel am Täglichen, man hielt das Braunauer Gebiet für so reich, als ob „alle Steine daselbst Silber wären", wie der Abt an den Prior schrieb, und ließ die rohen Gesellen in Braunau liegen, wo dann jede Habe vor ihnen unsicher wurde. So lange das Stift Geld hatte oder erborgen konnte, zahlte man ihnen nach Vorschrift der Kammer wöchentlich 687 Schock m.; dies dauerte durch 20 Wochen. Dann wurde wöchentlich ein Betrag abgezogen schließlich konnte nur noch mit Versprechungen gezahlt werden; nun fingen aber die Kriegsknechte an, massenhaft zu stehlen, Getreide, Vieh, Fische, Werthsachen, Alles, was ihnen unter die Hände kam. Der Prior war im Schlosse seiner persönlichen Freiheit nicht sicher, er mußte Tag und Nacht die Eingänge bewachen lassen, konnte aber freilich nicht verhindern, daß die Meierhöfe und Teiche des Stiftes ausgeraubt wurden.

Dieses gemeinsame schwere Unglück benützten nun raffinirter Weise die Feinde des Abtes Wolfgang, um ihm empfindlich zu schaden; sie verbreiteten — insbesondere war es der Handelsmann David Seidel [3]) — unter

1) Siehe Beilagen VIII, IX, X.

2) z. B. im December 1605 hatte das Stiftsdominium 6361 Schock m. Gr. erlegen, außerdem aber eine Anzahl Soldaten im Felde erhalten müssen.

3) Er war vor Kurzem wegen eines Betruges vom Abte eingekerkert worden, was ihm desto peinlicher war, als er ein angesehener und mit Bürgeradel (i. J. 1598) ausgezeichneter Handelsmann war, von dem sogar das Stift Geld ausgelichen hatte. Nach mehr als 1monatlicher Haft erwirkte er sich 9. Juli 1607 durch Erlegung einer Kautionssumme und die schriftliche Erklärung, er sei schuldig und wolle sich seinerzeit stellen, beim Abte die Freiheit. Jetzt aber sann er auf grimmigste Rache und wurde der Hauptfeind des Abtes.

den Leuten das falsche Gerücht, der Abt sei an der ganzen Last der Einquartirung schuld, indem er einen von der Kammer auferlegten Soldbeitrag von 2000 Schock verweigert habe, hiefür zur Strafe zu 40.000 Schock verurtheilt worden sei und nun den Unterhalt der Kriegsknechte solange tragen müsse, bis er die Geldbuße, die ihm zuletzt auf 20.000 herabgemindert worden, abgezahlt habe. Die Stadt werde also widerrechtlich und nur aus Verschuldung des Abtes belästigt. Die Bürger, zumal die protestantische Majortät, glaubten diese Fabel und geriethen in erklärliche Wuth. Der Abt, dessen Bemühungen (s. Beilage X) um die Befreiung der Stadt nicht aufrichtiger sein konnten, zeigte den David Seidel bei der Kammer an, und diese citirte ihn zum 15. October nach 1607
Prag; über Auftrag des Abtes hatte der Braunauer Stadtrath ein Amtszeugniß über das von Seidel ausgestreute Gerücht ausgestellt, [1]) David Seidel jedoch leugnete vor der Kammer alles rundweg. Die Kammer forderte mittelst Zuschrift vom 7. November von den Braunauern ein 1607
neues Zeugniß, das der glätzische Amtssecretär Johann Grunauer mit 2 anderen Amtspersonen bestätigen sollte. David Seidel blieb jedoch auch jetzt ungestraft, wenigstens ist von dessen Bestrafung nirgends etwas verzeichnet; dafür wuchs sein Trotz und sein Anhang in Braunau umsomehr, als der Abt abwesend blieb. Bald war ein neues Märchen erdacht, um die Bürgerschaft sammt den Soldaten gegegen das Stift aufzureizen; der Prior, so hieß es, leiste keine Liefergelder an Riebisch, trotzdem er die Beiträge von den Bürgern und Landbewohnern gesammelt habe. Oberst Riebisch beschwerte sich hierauf bei der Kammer, daß ihm nicht gezahlt werde; der Abt trug daher dem Prior auf, alle Quittungen einzusenden, damit die Kammer gehörig informirt werden könnte, und ging daran, durch eine größere Anleihe die lästige Einquartirung abzuschaffen. Er erwarb am 1. April 1608 bei dem Kaiser den Consens für eine Anleihe 1608
bis zu 4000 Schock und erwirkte die Absendung einer Commission behufs Feststellung der Forderungen, die Riebisch noch haben konnte. Die Commission kam zwar am 27. Juli nach Braunau, befriedigte jedoch keinerseits, indem Riebisch zu viel verlangte und die Braunauer nichts beisteuern wollten. Inzwischen benahmen sich die rohen Söldlinge derart, daß namentlich auf der Politzer Herrschaft Leute, Haus und Hof verlassen mußten und nicht einmal die Steuern erschwingen konnten. Der Abt bemühte sich,

1) Das Zeugniß ddto. 8. October 1607 liegt im doppelten Original, wovon das eine ein wunderschön erhaltenes und sauber ausgeführtes Siegel der Stadt Braunau aufweist, im Archiv zu Raigern.

die Angelegenheit so bald als möglich zu Ende zu bringen, er konnte jedoch nicht leicht einen Gläubiger finden, der die 4000 Schock vorgestreckt hätte. Da kam im Januar 1609 von der Prager Hofkammer eine zweite Commission in Braunau an, um die Abfindng für Riebisch festzustellen; sie bestand aus dem Glatzer Hauptmanne Niclas von Gerstorf,[1] dem schlesischen Edelmanne Georg Mahr, dem Kriegsrechnungsrathe Ladron und dem Regimentschreiber des Obersten Riebisch Paul Reich. Es wurde vereinbart, daß die Riebisch'sche Truppe im Ganzen noch 6285 fl. 20 kr. und Tuch bekommen solle, worauf die Einquartirung aufhörte. Niclas von Gerstorf streckte auch dem Stifte später 4000 Schock vor, wobei der saubere Edelmann im Falle säumiger Zahlung sich die Nutznietzung der ganzen Herrschaft Braunau ausbedungen hat.[2] Die obige Abfindungssumme sollte durch Beiträge von den Unterthanen und mit Hilfe des Anlehens beigeschafft werden. Die Unterthanen jedoch konnten und wollten theilweise nichts beisteuern, wodurch sich die Sache
1609 wiederum in die Länge zog. Am 1. und 11. Juli schreibt die Kammer an den Abt, die Bezahlung der Soldaten möge doch endlich geschehen, das Braunauer Stiftsgut sei ja Kammergut, er möchte also ein Stück davon verpfänden und die Söldlinge befriedigen. Der Abt antwortete, er wolle bis Martini das Geld beischaffen, doch möchten 1400 fl. anderswoher ersetzt werden, da das Ländchen und das Stift allzusehr ausgesogen seien. Darauf ging die Kammer mit Zuschrift vom
1609 20. August ein, drang aber auf möglichst baldige Beischaffung des Geldes, das sich mittlerweile der Abt (1. Aug.) von Gerstorf erborgt hatte und
1609 das am 6. November der Landescassa auf der Prager Kleinseite abgeliefert wurde. Jetzt aber war die Sache eigens verwickelt; das Geld war vom Abte im Namen der Unterthanen gezahlt worden, er hatte also die vereinbarten Beiträge bei diesen zu fordern. Die protestantische Bürgerschaft jedoch, ohnehin gerade in heftigem Aufruhr gegen den Abt begriffen,

---

1) Er war der 45. Hauptmann der Reihe nach, ein eifriger Protestant, wurde Kammerdirector, schrieb sich auch Oberhauptmann der kaiserlichen Herrschaften, und wohl als solcher wurde er von den protestantischen Braunauern, welche unter seiner Aegide öfters Förderung ihrer Interessen suchten, „unser Herr" genannt. Seine Verwicklung in den böhmischen Aufstand hätte ihn in schwere Strafen gebracht, wenn er nicht bereits 1620 gestorben wäre. (Siehe über ihn: Bílek „Dějiny konfiskací" pg. 115.)

2) Wohl diese schlechte Handlungsweise des Gerstorf war es, die dem Abte auf die Schuldverschreibung die inhaltsschwere Randbemessung dictierte: O dolus, o fraus!, welche Worte noch heute darauf stehen. (Orig. in Raigern.)

widersetzte sich aufs Entschiedenste und forderte ihrerseits 200 Schock, die von den Söldlingen in Wirthshäusern, bei den Bäckern und Händlern haftend geblieben wären. Sie wandten sich am 14. Mai 1610 an Gerstorf, daß er ihnen zur Bezahlung verhelfe, insbesondere war dabei ein gewisser Hofmann, Fleischer, und Balten Plackwitz der Jüngere, Kaufmann, betheiligt; in sehr spöttischer Weise klagen sie den Abt an, er habe doch ein größeres Anlehen auf kaiserlichen Consens hin gemacht, habe auch Beiträge eingesammelt, und speise sie dennoch mit leeren Worten ab und verweise sie auf seinen Rentschreiber Rampusch. Daraufhin fordert (23. Mai) der Hauptmann Gerstorf den Abt auf, die Leute doch zu bezahlen, damit er von deren Keckheit nicht belästigt werde. Der Abt wandte sich wiederum an die Kammer, legte den wahren Sachverhalt auseinander und erreichte hiedurch einen Kammerbefehl an die Braunauer, daß sie zum Liefergelde beitragen sollen. Nach vielem Verhandeln mußte der Abt zuletzt doch nachgeben und die Händler befriedigen; noch im Jahre 1614 quittirt ihm die Tuchmacherwitwe Rotterin eine Forderung von 20 Schock wegen der Riebisch'schen Truppe. Auch im Glatzischen mußte der Abt einige solche Gläubiger befriedigen. [1])

Man sieht, wie sich während dieser Streitigkeit wegen des Riebisch'schen Liefergeldes die Gegensätze zwischen Abt und Untergebenen zuspitzen mußten. Alle Frucht ehrlicher Bemühung war durch diese unselige Militäreinquartirung verdorben, sie vernichtete, was die Prager Synode gut gemacht hatte; Zucht und gute Sitten, wenn sie noch einigermaßen vorhanden gewesen waren, hatte das Beispiel der rohen Soldateska vollends verdrängt, Trunkenheit, gotteslästerische Reden, Unzucht, ja Mordlust und Rebellion waren an der Tagesordnung. Die längere Abwesenheit des Abtes, zu der er gezwungen war, trug dazu bei, daß die katholische Minorität nicht erstarkte und viel leiden mußte, wogegen die Protestanten aus der Bedrängniß des Stiftes und den Streitigkeiten nur Nutzen zogen. Die Riebisch'sche Angelegenheit ist sogar mit auch der Anlaß geworden, daß die Braunauer Protestanten sich eng an die Stände in Prag anschlossen und hiedurch landesbekannt wurden.

1) Quittung über 800 Rheingulden vom 28. December 1611 u. a. Die ganze Angelegenheit erzählt nach einer Reihe von Originalurkunden im Raigerner Archiv.

c) Die Braunauer Protestanten bei den Generallandtagen von 1608 und 1609.

Während die Protestanten Böhmens, jahrelang durch die deutschen Agenten aus der Pfalz und Sachsen aufgestachelt, an der Erlangung eines freien Religionsbekenntnisses arbeiteten, kam ihnen, wohl nicht ohne ihr Zuthun, ein Bruderzwist im Herrscherhause zu Hilfe. Die Ereignisse des Jahres 1608 sind bekannt. Das Land soll sich entscheiden, ob es auch weiter zu einem schwachen, geisteskranken Kaiser, von dem es bisher wenig Ersprießliches erlangt hatte, halten oder aber den Boten des Erzherzogs Mathias nachgeben wolle, welcher Ungarn, Oesterreich und Mähren bereits auf seiner Seite hatte und jetzt den böhmischen Landtag drängte, den Kaiser zu verlassen. Die Stände erklärten sich schließlich gegen den Erzherzog, natürlicher Weise nicht so leichten Kaufes. Die Lutheraner und böhm Brüder hatten sich, außerhalb des Landtagssaales versammelt und unter der Führung des Wenzel Budowetz ein Memorandum ihrer Forderungen an den Kaiser verfaßt, das in der Bitte um Gewährung vollständiger Religionsfreiheit gipfelte. Die böhmische Confession von 1575, so verlangten sie, soll für alle Zukunft gesetzlich berechtigt sein und in die Landtafel eingetragen werden; eine Anzahl Defensoren sollen über die Interessen der Akatholiken wachen, ihrer Leitung ein Consistorium und die Universität übergeben werden; keine Collatur soll je durch Testament oder freiwillige Schenkung dem Erzbischof zufallen; es ist gegen die Verfassung, Jemanden zum Glauben zu nöthigen; im Bau der Kirchen soll Niemand gehindert werden, ebensowenig im Bestatten der Leichen auf gemeinsamen Friedhöfen und im Benützen der Glocken; alle Aebte sollen, so wie auch der Erzbischof, nur Böhmen sein, sich unter keiner Bedingung in die Administration der Utraquisten mengen, am wenigsten in die weltliche; alle Aemter sollen gleichmäßig Katholiken wie Nichtkatholiken zufallen können, die Jesuiten sollen ohne Bewilligung des Königs und der Stände keine liegenden Gründe erwerben dürfen.[1]) Als dieses Memorandum im grünen Saale verlesen worden, schworen sich die Anwesenden einmüthiges Festhalten an demselben, jeder, der von dieser Einigung ablassen würde, sollte zum Fenster hinausgeworfen werden, eine Drohung, welche in diesen Jahren öfters gehört werden konnte. Mehrere Hundert Namen deckten die Schrift, darunter zwei uns wohlbekannte, nämlich

1) Vgl. Gindely, Majestätsbrief pg. 21.

David Seidel und Johann Burkhart. Diese beiden Feinde Abt Wolfgangs waren eigentlich in Sachen des Lieferungsgeldes in Prag, auch sollten sie bei der Kammer um Steuernachlaß namens der Stadt bitten (so lautete ihre Mission vom Stadtrathe), sie aber machten sichs zur Hauptaufgabe, an den protestantischen Berathungen theilzunehmen, den Abt Wolfgang als einen Hauptschädiger der Akatholiken zu bezeichnen und eine Menge Beschwerden gegen ihn vorzubringen. Auf diese Weise kam zum ersten Mal der Braunauer Streitfall in die Landtagsverhandlungen, ohne daß die Braunauer als Stiftseigene je das Recht gehabt hätten, beim Landtage zu erscheinen oder durch Abgesandte sich vertreten zu lassen.

Der Kaiser, obwohl durch seine Lage gedrängt, gab auf den Rath der katholischen Herren zwar die meisten der 24 Punkte des Memorandums frei, jedoch die freie Religionsübung der Confessionen gestattete er nicht, vertröstete die Stände nur auf den nächsten Landtag, wo darüber verhandelt werden sollte. Dieser Landtag wurde auf den 28. Jänner 1609 1609
zusammengerufen; da jedoch die Propositionen des Kaisers für denselben der Religionsangelegenheit auswichen, so erklärten die Stände, nicht eher über andere Dinge zu verhandeln, als bis diese erledigt wäre. Darauf erfolgte die kaiserliche Antwort, die Religionsübung werde nicht freigegeben, sondern nur der Laienkelch, wie früher; alle häretischen Prediger sollten entfernt und nur solche Priester angenommen werden, die vom Erzbischofe geweiht seien, auf's Strengste seien aber die „Brüder" verpönt. Die Stände gaben hierauf eine Gegenantwort (die Replik), worin sie namentlich die böhmische Confession als gesetzlich bezeichneten, da sie von Maximilian II. (1575) freigegeben worden und überdies durch Aufhebung der Compactaten im Jahre 1567 andere Confessionen als die katholische im Lande zugelassen worden seien. Der Kaiser hob in seiner Antwort hervor, daß aus der Auflassung der Compactaten die Freiheit des Protestantismus keineswegs folge, sein Vater habe auch gegen die Neuerer ausdrückliche Mandate erlassen; wenn sie aber Beschwerden vorzubringen hätten, so stände ihnen der Weg des Landrechtes offen. Hierauf ward von den Ständen in wenigen Tagen die zweite Gegenantwort (Duplik) verfaßt und mit vielen Beilagen und einer deutschen Uebersetzung durch 10 Deputirte dem Kaiser überreicht. In der Beilage C der Duplik waren mit Rücksicht auf den Hinweis des Kaisers auf das Landrecht nicht weniger als 38 detaillirte Beschwerdepunkte angeführt, um dem Kaiser die vermeintliche Bedrückung klar darzulegen. Neben Komotau und Brüx wurde namentlich die Stadt Braunau dem Kaiser als Stätte der Protestanten-

verfolgung bezeichnet; die erzählten Vorfälle Burkhart und Tolde, überhaupt die ganzen Bedrückungen, die der Abt von Braunau angeblich seit 1603 bis 1605 gegen die Braunauer ausgeübt, bildeten den vorletzten Punkt der Schrift, die vom Abte erlassenen, wörtlich angeführten Mandate von 1603 und 1604 den letzten.[1]) David Seidel und Johann Burkhart hatten also nicht umsonst die Verbindung mit den protestantischen Ständen gesucht; diese nahmen sich bereits der Feinde Wolfgangs an und hielten von nun an die Vorgänge in Braunau in Evidenz.

Nach etwa 9 Tagen, während welcher die Protestanten sich sehr
1609 ungeduldig benahmen, erfolgte am 9. März die Antwort des Kaisers, der diesmal die Abfassung den katholischen Herren ganz überlassen hatte; an der Hand der Geschichte wurden die protestantischen Forderungen vom Standpunkte des positiven Rechtes entkräftet und als Haupterwiderung angeführt, daß der Kaiser dieser Sachen wegen ja einen Landtag berufen habe, die Stände sollen also zuerst die Verhandlungen desselben aufnehmen.[2]) Darauf verfaßten die Protestanten, sehr aufgebracht, die 3. Gegenantwort (Triplik), worin namentlich auf den Standpunkt des positiven und natürlichen Rechtes eingegangen und mit sehr beredten Worten auch auf diesem Grunde die Religionsfreiheit in Böhmen in Anspruch genommen, auf die Compactaten hingewiesen und mehrere Gründe in Betreff des Consistoriums und der Universität vorgebracht wurden. Nun folgte eine ganz kurze, die letzte Erwiderung des Kaisers, worin er einfach die Verhandlungen im Landtage nach den von ihm gegebenen Propositionen anbefahl und in der Religionsangelegenheit, die er zum nächsten Landtag aufschob, nicht

---

1) Das vorletzte Gravamen — eines der längsten von allen — führte insbesondere den Vorfall mit der 70jährigen Frau des Mathes Tolde an, von welchem oben erzählt worden, wobei uns etwas der Umstand neu ist, daß Tolde flüchtete und sich über 8 Wochen verborgen hielt. Ein ähnlicher Fall, wohl der Burkharts, ist im zweiten Punkte des Gravamens entholten; die 46jährige Frau eines vornehmen Bürgers sei am Friedhof begraben worden; sogleich sei der Mann der Verstorbenen sammt seinem Sohne in die Hofkanzlei beschieden und im weißen Thurme eingekerkert worden, aus welcher Haft sie erst nach 10 Wochen gegen einen Revers und Erlag von 300 Schock befreit worden seien. Zwei Bürger, deren Söhne an der Demonstration in hervorragender Weise theilgenommen, seien in Gewahrsam genommen worden, bis sich die Söhne selbst gestellt. Auch der Stadtschreiber habe sein Amt eingebüßt und 8 Wochen Kerkerhaft erleiden müssen, weil er sich geweigert, zu communicieren. Daß bei all diesen Fällen die trotzige Renitenz und nicht irgendwelche Religionsdifferenzen gestraft worden sind, liegt auf der Hand.

2) Skála „Histor." ed. Tieftrunk I pg. 140.

mehr behelligt zu werden wünschte. Dennoch überreichten die Protestanten noch eine Eingabe (Quadruplik), indem sie erklärten, in keine Landtagspropositionen eingehen zu können laut des Beschlusses vom Landtage des Jahres 1608, der die Religionsangelegenheit urgirte, gegen einen Aufschub dieser so wichtigen Sache müßten sie aber protestiren wegen angeblicher Gefahren für Gut und Freiheit.[1]) Darauf wurde der Landtag, ohne zu den Propositionen des Kaisers geschritten zu sein, geschlossen, nachdem die Protestanten noch eine sehr bezeichnende Verwahrungsschrift dem Oberstburggrafen eingehändigt hatten, in welcher sie bereits ihren festen Entschluß aussprachen, jedes Unrecht, das einen von ihnen treffen könnte, mit aller Kraft abwehren zu wollen; daß dieser „eine von ihnen" gerade Braunau zu allererst werden sollte, ahnte damals freilich niemand.

Die prot. Stände hätten nicht eine so kühne Sprache führen können, wenn sie nicht im Bewußtsein wirklicher Macht gewesen wären, die einestheils in der Majorität, anderentheils und vornehmlich in der Unterstützung von Deutschland, besonders vom sächsischen Kurfürsten bestand. Im Neustädter Rathhause sollte eine Versammlung der Protestanten unter Waffen stattfinden, was der erste Schritt zur Ausführung der gemachten Drohungen sein sollte; der Kaiser verbot jedoch jede Versammlung und machte sich dafür anheischig, einen neuen Landtag zu berufen. Die Stände jedoch gehorchten nicht, sie beriefen ihre Gesinnungsgenossen wieder nach Prag, versammelten sich auf der Burg hinter dem Dome und schwuren einander zu, zusammenzuhalten, was da immer kommen wolle, und fürs Erste die Versammlung im Rathhause dennoch durchzuführen. Hier wurde dann eine Rechtfertigungsschrift verfaßt und durch 6 Deputirte am 12. Mai 1609 dem Kaiser übergeben. Nach 12 Tagen wurde die Berufung eines neuen Landtags angeordnet und am 25. Mai dieser bereits eröffnet. Selbstredend ist der Ruf der Stände auch nach Braunau gelangt, und glaubte man hier so wichtigen Ereignissen nicht theilnahmslos zusehen zu dürfen. David Seidel und Johann Burkhart wurden namens der Protestanten mit einer vom Magistrate erschlichenen Vollmachtserklärung (ddo. 9. Juni), die sich wieder nur auf die Steuer- und die Riebisch'sche Angelegenheit bezog, neuerdings nach Prag entsendet. Daselbst wurden die Beiden und mit ihnen alle ihre Braunauer Glaubensgenossen von den protestantischen Ständen ausdrücklich, wenn auch gegen die Landesverfassung und rechtsungiltig für Kammerunterthanen erklärt und

1) l. c. p. 143—151.

gleich den Bürgern der freien Städte in den dritten Stand aufgenommen, so daß sie bei ihren Unterschriften von nun an mit rothem Wachs siegelten.[1]) Sie gaben sich nun alle Mühe, den Abt allseits anzuschwärzen, ihm besonders auch die Collatur der Braunauer Kirchen strittig zu machen, und brachten sogar eine in aller Form abgefaßte Klageschrift gegen den Abt bei der Kammer ein, von welcher bald eingehender die Rede sein wird.

Noch ehe irgend eine Antwort auf diese Klage erfolgen konnte, erzwangen die Protestanten durch fortwährend drohende Stellung die kaiserliche Unterfertigung eines Gesetz-Entwurfes, der, von ihnen selbst verfaßt, alle ihre Wünsche, obenan die freie Religionsübung, erfüllen sollte, aber wegen seiner unklaren, wohl absichtlich so gesetzten Stellen ein Unicum unvollkommener Gesetzformulirung genannt zu werden verdient und, gemeinsam mit dem sog. „Vergleich" zwischen beiden Confessionen (die Vertretung der Katholiken bei der Unterfertigung war entschieden nicht competent und unzureichend)[2]) jene furchtbaren Stürme heraufbeschwor, die der böhmische und dreißigjährige Krieg genannt werden, und zu denen in erster Linie die Braunauer Veranlassung gaben — wir meinen den Rudolfinischen Majestätsbrief. Der Kaiser, obwohl zögernd, unterschrieb
1609 ihn 9. Juli Abends.

---

1) Ersichtlich aus dem Proceßprotocolle des Abtes vom J. 1609, s. unten.

2) Daß dem so war, bestätigt Graf Slavata ganz deutlich; er zählt die wenigen Katholiken (15 gegen 30 Protestanten) auf, die unterschrieben haben und sagt dann: Že pak tak malý počet z strany pod jednou se podepsal, příčina jest tato, že páni obyvatelé téhož království pod jednou málokteří o takovém jednání a porovnáni vědomost měli. Z nejvyšších pánů úředníků a soudců zemských pod jednou větší díl vlažní a k tomu bázliví katolíci jsouce a nic se ani s duchovními osobami a učenými theology o ty věci neradíce, velmi slabě katolickou religii zastávali, jakož pak nikdá více ku panu arcibiskupu jakožto ordinariu nescházeli, ani na kancelář ani do soudní světnice k sněmu mimo samy sebe jiných pánův katolických horlivějších nepovolávali ale sami o svých hlavách zavírajíc strašlivou nedbalostí svou jiné všecky hrubě zavedli ... etc. (Memoiren I pg. 394 ff.) Darnach wäre der Standpunkt des Geschichtschreibers Gindely (Majestätsbrief p. 193) nicht ganz der richtige.

B. Nach ertheiltem Majestätsbriefe.

a) Constituirung der Braunauer evangelischen Gemeinde. Clemens Kirschmann (Kerasander). Aufstand in Braunau.

Die wichtigsten Punkte des „Majestätsbriefes" und der „Vereinbarung", wie sie insbesondere für die Dinge in Braunau angezogen werden konnten, waren etwa folgende:

1. Die Confession aller „evangelischen" Stände, ob Herrn, Ritter, Prager, königl. und unterthänige Städte oder Unterthanen (Bauern) ist frei. Zu einer Confession Jemanden zu zwingen, ist gesetzwidrig.

2. Kirchen und Schulen zu bauen sollen die Utraquisten (Protestanten) in königlichen Städten oder in Leibgedingstädten oder endlich auf den Kammergütern des Königs und der Königin berechtigt sein (das letzte nur laut der „Vereinbarung").

3. Die Utraquisten (Protestanten) werden die Katholiken bei ihren Kirchen, ihrem Gottesdienst, Ceremonien, Collaturen, Klöstern, Collegien, Privilegien, Dotationen, Giebigkeiten, geistl. Heimfällen und allen Gebräuchen, kurz bei ihrem Glauben belassen und ihnen dabei keine Gewalt und kein Hinderniß anthun, gerade so wie die Katholiken die andere Confession bei ihren Kirchen, **die sie eben im Besitze hat**, belassen und beschützen werden.

4. Ist die Collatur irgend einer Kirche in dem Zeitpunkte der Ertheilung jener zwei Gesetze strittig, **so soll der Bescheid der Kammer abgewartet werden.**

5. Die Bestattung der Leichname und das Läuten soll den Utraquisten bei den Kirchen und Pfarren der Katholiken und umgekehrt **nicht** gestattet sein, es sei denn mit Willen und Wissen des Collators und des Pfarrers.

Nachdem der Majestätsbrief in Prag publicirt worden war, erhielten die 2 Braunauer Abgeordneten nur noch Verhaltungsmaßregeln für die jetzt geänderte Sachlage in Braunau und reisten dann mit der ausdrücklichen Versicherung des Schutzes von Seiten der Stände, welche ihnen am 17. Juli schriftlich gegeben wurde, in die Vaterstadt. Den Majestätsbrief 1609
deuteten die Braunauer Protestanten als ihren Sieg über den Abt, der ja doch der gesetzlich anerkannten Confession nun nichts mehr anhaben könnte. Die Freude über die Botschaft der Zwei war also groß; bald

organisirte sich unter der Leitung des David Seidel eine regelrechte protestantische Gemeinde, deren Versammlungsstätte der Friedhof um die Kirche U. Lieben Frau wurde, wie er es übrigens schon gewesen war. Da die Collatur zur Kirche, selbst nach der Meinung der Protestanten, eine strittige war, so verlangten sie barsch vom Abt, er solle sie ihnen förmlich überlassen, bekamen jedoch eine abschlägige Antwort, welche im Majestätsbrief vollständig begründet war, da man nach diesem die kammergerichtliche Entscheidung abwarten sollte. Bezüglich des Friedhofs jedoch fragten sie den Abt gar nicht und nahmen ihn als gemeinsam an, was wieder im Majestätsbrief nicht begründet war, da die Zustimmung des Collators und des Pfarrers fehlte. Bei den Zusammenkünften sangen sie evangelische Lieder und hörten in Ermangelung eines anderen Predigers die Reden des Sohnes Joh. Burkharts, Paul Burkhart an. Dies dauerte so lange, bis der Abt die eigenmächtige Besitzergreifung des Friedhofes bei der Hofkamer anzeigte und diese den Protestanten gebot, Kirche und Friedhof zu räumen und die Entscheidung des anhängigen Processes durch eine nach Braunau zu schickende Commission abzuwarten.

Was thaten aber hierauf die Braunauer Protestanten? Die verhöhnten sowohl den Abt und die Kammer als auch die neuen 2 Religionsgesetze, indem sie den Friedhof nicht nur behielten, sondern auch der Kirche sich bemächtigten und zuletzt einen Prädikanten aus Deutschland nach Braunau beriefen, der dann in der erwähnten Friedhofskirche regelmäßigen prot. Gottesdienst hielt.

Dieser Prädikant hieß Clemens Kirschmann. Er war geboren zu Bitterfeld in der Mark Meißen und war Pastor in Oderberg (bei Potsdam) gewesen und von Schweidnitz aus den Braunauern anempfohlen
1609 worden. Seine Ankunft in Braunau erfolgte am 12. December, und seine erste Predigt, in welcher er von der „evangelischen Freiheit" sprach, hielt er den Tag darauf. Ueber sein Vorleben berichtet das Protocollum Abbatis Wolfgangi pg. 367 (Archiv Břevnov), wie folgt: „In Sabbato 3. Dominicae Adventus 1609 ist Clemens Kerasander, sonst Kirschmann genannt, gebürtig von Bitterfeld in der Mark liegend, auf Braunaw gekommen, auch bald folgenden Sonntag sein erstes unter der Bank herfürgedrucktes Evangelion oder vermeinte verbum Dei bei Unser Lieben Frawen auf dem Friedhof unter den Lindenbäumen vermessentlich ausgeschütt' und die Braunauer solches zum Gift ihrer Seelen aufgeklaubet. Ueber dieses Prädikanten Leichtfertigkeit, verrucht, unchristlich ja aller

Welt ärgerliches Leben, so er aller Orten, wo er gepredigt, bevorab in Oderberg in der Mark an der Spree, endlich zu Braunaw in allerhand Lastern als Ehebruch, Diebstahl, Ehenschändung, schambaren Ohren nicht zu melden, öffentlich und scheinbar geführet, ist zwar landkundig, aber kürzlich zu erzählen nicht möglich, wie die Sendschreiben von Brandeburg. churfürstl. Räthen zu Berlin, dann von seinem Successori in Oderberg bestätigen." Unter anderem, so berichtet diese Quelle weiter, sei er in 400 Artikeln seiner Verbrechen überführt worden, die juristische Facultät in Frankfurt hätte ihn in Spandau in Untersuchungshaft gehalten, er sei aber durch Kabale, wie er sich selbst rühmte, davongekommen, sei, nachdem er seinen schweren Pelz abgeworfen, durch die Spree geschwommen und außer die Mark gelangt. In Braunau hätten sich angeblich besonders die Frauen um ihn interessirt. Er hatte Wohnung und Kost bei David Seidel und bekam später einen Jahresgehalt von 100 Schock mit gewissen Zulagen. Seine weiteren Schicksale finden sich im Laufe der Erzählung verzeichnet.

Zugleich mit dem Prädikanten wurde ein Cantor mit dem Gehalte von 40 Schock angestellt; die Schule hatten sich die Bürger bereits im März 1609 vom Prager Consistorium bestätigen lassen. Der erste evang. Schulmeister war Jacob Lachnit aus Münsterberg, später Pastor zu Starkstadt, den Cantor machte zuerst Michael Wenher, ein dritter Lehrer war Heinrich Hartmann, später Pastor in Reinerz.[1])

Dem Beispiele der Städter folgten früher oder später die Landbewohner; in Schönau setzte sich als Pastor Jos. Hartmann fest, in Barzdorf der wüthende Joh. Trotzer, ein anderer Pastor war in Hermsdorf und einer auch in Märzdorf.

Der Bruch mit der Grundobrigkeit war nun in Braunau ein offener; aus dem religiösen Gebiete ins politische war nur ein Schritt, und dieser ließ nicht lange auf sich warten. Die Partei des David Seidel verleumdete von Neuem den Abt, forderte durch Aufrufe die Mitbürger auf, alles, was gegen demselben vorgebracht werden könne, behufs einer allgemeinen Klage anzugeben, sie streute auch das Gerücht aus, der Abt hätte die beste Landmiliz von Schönau und Barzdorf zum Angriffe auf die Stadt aufgeboten. Paul Burkhart forderte im Namen der ganzen protestantischen Gemeinde im Rathhause, daß die (immer noch katholischen) Stadträthe die Schlüssel von beiden Thoren und der Pforte an die (protest.) Stadtältesten ausliefern, daß starke Wachposten zu den Thoren, zu der

1) Mittheilungen aus Breßler's Tagebuche.

Mittelmühle und auf dem Obersande (Vorstadt) aufgestellt würden, damit der Abt von außen keine Mannschaft in's Schloß aufnehmen könne, was aber dennoch geschah. Die ganze protestantische Gemeinde, aus mächtigen und reicheren Bürgern bestehend, schwur sich nach Art der Stände in Prag zu, Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen und einem etwaigen königlichen Befehle, wenn er gegen ihre freie
1609 Religionsübung wäre, nicht zu gehorchen. Eines Tages rottete sich der protestantische Pöbel zusammen, stürmte auf's Rathhaus, bemächtigte sich des Stadtsiegels und versuchte das Schloß zu stürmen, stieß aber dort auf kräftigen Widerstand. Drei Kammerbefehle, welche über Anzeige des Abtes den rollenden Stein der Revolte aufhalten sollten, wurden ignorirt, und zur größeren Aufreizung des Pöbels das Gerücht zerstreut, der König werde durch 600 Bewaffnete von den Protestanten in der Burg bewacht, und das Prager Zeughaus auf derselben sei in den Händen der Protestanten. Der Abt erhielt mitten in dem Aufruhr den Auftrag, die Rechnungsbücher der Stadt zu inventiren und zu verwahren.

b) Der Proceß vom December des J. 1609.

Dem Aufruhre in Braunau wurde dadurch ein Damm gesetzt, daß die Kammer endlich auf jene von den Braunauern (im Juli) eingebrachte Klage hin eine Commission zur Verhandlung bestimmte, vor der sich die
1609 Parteien am 22. December im Politzer Rathhause einzufinden hatten. In die Commission wurden berufen: Hannibal von Waldstein, Herr auf Arnau (Katholik), Niclas von Gerstorf, Glatzer Hauptmann (Prot.), Bohdanecky von Hodkov, Herr auf Weckelsdorf (Prot.), Peter Straka d. Aeltere von Nedabylitz, Herr auf Lhota (Prot.), Niclas d. Aeltere von Bubna (Prot.), demnach Herren, welche für den Abt nicht gerade eingenommen waren. Der Abt machte die Commission mittelst Zuschrift vom 14. December[1]) aufmerksam, daß die Braunauer, der böhmischen Sprache nicht mächtig, dies zum Vorwande zu nehmen gedenken, um die Sache unnöthig in die Länge zu ziehen; man möge also den Braunauern befehlen, einen der böhmischen Sprache kundigen Vertreter zu nehmen. Die Beschwerdepunkte waren dem Abte schon früher behufs Vertheidigung notificiet worden (der Wortlaut derselben ist nicht mehr vorhanden), er hatte auch an die Kammer selbst seinen Bericht eingesendet. Jetzt verfaßte er eine gründliche Replik, versah sie mit den nöthigen Bei-

1) Siehe Beilage XII.

lagen und nannte den Commissären bestimmte Personen in Braunau, die als Zeugen vorzuladen wären. Die Commissäre belangten zwar dieselben, doch sie erschienen nicht.

Das Verhandlungsprotokoll selbst, eine sehr lange Schrift in böhmischer Sprache, wird im Brewnower Archiv verwahrt. Es wurde nach den üblichen Formalien zuerst der Rechtsfall dargelegt, dann die Beschwerden der Braunauer und die übrigen der Commission herabgesendeten Acten verlesen, so auch der Bericht des Abtes an die Kammer, dann folgte die Vertheidigungsschrift des Abtes mit den Beilagen. Aus allem ergibt sich kurz folgender Inhalt:

1. Die Zunftältesten, Meister und andere Bürger in Braunau namens der ganzen Gemeinde (wie sie sagen) behaupten und verlangen, der Unterthänigkeit gegen Se. Gnaden den Abten, ihre vom Könige eingesetzte Obrigkeit, frei zu sein. Dies vermögen sie aber, wie der Abt sagt, nicht zu begründen, denn niemals haben die Stände (in Gesammtheit) den wider die Verfassung streitenden Beschluß gefaßt, Leibeigene unter sich aufzunehmen. Die Braunauer kümmern sich überhaupt wenig um Landesordnung, und erst jüngst haben sie zwei Kammerbefehle (der Abt läßt sie verlesen) gänzlich ignorirt, sie haben revoltirt, sie geben nichts auf die Befehle des Bürgermeisters, der Rathmanne, sie sind ungehorsam gegen ihre Obrigkeit, gegen die Kammer und die obersten Beamten des Königs.

2. Die Kläger behaupten, daß sie der Abt auch nach dem Landtage von 1608 [1]) zur kathol. Religion gezwungen habe, der Abt entgegnet, dies müßten sie durch Beweise erhärten. Er habe nach 1608 und vollends nach dem Majestätsbriefe niemandem seine Religion aufgezwungen und gedenke es auch nicht zu thun. Daß er früher mehrere Personen am kathol. Friedhofe habe nicht begraben lassen, gestehe er zu, wenn es auch übertrieben sei, wenn man ihm vorwerfe, daß auf diese Weise an 50 verschiedenen Orten in Braunau begraben worden. Er sei nach Gottes Rathschluß und des Königs Willen aus seinem Profeßhause in Regensburg herausgerissen und auf diese Abtei gesetzt worden; seine geistliche Obrigkeit, der Erzbischof Zbynko, seligen Andenkens, habe ein besonderes Augenmerk auf ihn gerichtet gehabt und ihm strengstens aufgetragen, Jedem, der sich in Braunau von der Kirche ausschließen, den Gottesdienst nicht besuchen werde, das kirchliche Begräbniß zu verweigern, und habe hinzugesetzt, er könne dies ohne jede Gefahr durchsetzen. Gott und sein gutes Ge-

1) Nach demselben sollte kein Grundherr bis zur Regelung der Religionsfrage im nächsten Landtage seine Unterthanen zu einer Religion zwingen.

wissen sind Zeugen, daß er ähnliche kirchliche Verbote nie aus eigenem Antriebe gegeben; Beweis dessen sind auch 2 Briefe, vom Erzbischof und vom Kaiser, welche diesbezügliche Befehle enthalten, ferner ein zweites kaiserliches Schreiben, worin ihm auferlegt wird, die Braunauer zu der katholischen Confession anzuhalten (alle 3 Schriftstücke werden verlesen). Die Behauptung endlich, er hätte Ehedispensen zwischen sehr nahen Blutsverwandten gegeben, ist erfunden und möge erst bewiesen werden.

3. Die Kläger behaupten, er hätte sie die ganzen 6 Jahre seiner Abstwürde des hl. Abendmahls und anderer kirchlichen Wohlthaten beraubt; der Abt erwidert, gerade gegen seinen Willen und den seiner Priester seien ganze Haufen Bürger und Bürgerinen zu den Kirchen in der Nachbarschaft gelaufen. Die Bürger selbst müßten bezeugen (und daß sie zur Zeugenschaft, wenn er sie forderte, verpflichtet waren, beweist er aus der Landesverfassung und den Stadtrechten), daß sie sich freiwillig des hl. Abendmahls beraubt und fremde Kirchen aufgesucht haben, da ja nach 1606 auch in der Braunauer Pfarrkirche der Laienkelch gereicht wurde.

4. Die Kläger vindiciren der Stadt die Collatur der Kirche bei U. Lieben Frau, da diese angeblich auf Stadtgrund stehe. Allein sie selbst gestehen ein, daß Braunauer Collaturen dem Vorgänger des jetzigen Abtes durch die Kammer ausdrücklich zuerkannt worden sind, und dafür, daß der Grund der Stadt gehöre, vergaßen sie Beweise zu erbringen;[1]) da der erwähnte Bescheid der Kammer v. J. 1587 (er wird Wort für Wort verlesen) einmal da ist, so muß sich der Abt daran halten, auch wenn keine anderen Gründe für sein Recht sprechen möchten. Denn laut seiner Confirmation (auch diese wird verlesen) ist er verpflichtet, die Rechte des Stiftes zu wahren. Wenn die Braunauer die Kirche fordern, so handeln sie gegen die Landtagsbeschlüsse von 1608, gegen den „Vergleich" zwischen Protestanten und Katholiken (vide pag. 114), gegen die Fundationsrechte der Klöster, in denen die Katholiken im Allgemeinen doch zu belassen sind.

5. Die Kläger werfen dem Abte die eigenmächtige Einsetzung des Stadtraths vor; der Abt beruft sich auf den Urtheilspruch der Kammer vom J. 1587.

---

1) Selbst wenn der Grund Gemeindegrund gewesen wäre, was er nicht war, so war Braunau keine freie Stadt, um deswegen die Kirche beanspruchen zu können.

6. Die Kläger beschweren sich, daß der Abt eine neue Zunft, die der Weber eingeführt;[1]) der Abt entgegnet, er habe dies im Interesse der Ordnung in der Stadt, für die er vor Gott und dem Könige verpflichtet ist, und weil die Zunft in Politz gut prosperirt, gethan.

7. Die Kläger führen an, daß der Abt widerrechtlich Ausweise über die Stadtrechnungen verlange; der Abt antwortet, dies sei in Folge der schlechten Amtsführung namentlich des David Seidel, als dieser Primator war, nothwendig geworden und es sei denn doch kein Unrecht dabei gegen die Kläger, ebensowenig bei der Aeußerung, die man ihm vorwerfe, daß er Bürgermeister und Rath bis auf den letzten Blutstropfen schützen wolle. Dies könne und wolle er, weil es seine Pflicht erfordere. Daß er das Klosterschloß gesperrt halte, sei zum mindesten sein gutes Hausrecht, dessen sich der einfachste Bürger erfreut.

Der Abt kommt hierauf eingehender auf seine persönlichen Feinde zu sprechen; mit herbem Schmerz müsse er daran denken, welche Verleumdungen, welche Unbill er von David Seidel und Johann Burkhart habe dulden müssen. Am 6. Juni laufenden Jahres habe man diesen Zweien schriftliche Vollmacht ertheilt (dieselbe wird verlesen), in Prag die Nachlassung der Bernen wegen der Riebisch'schen Schäden zu betreiben, sie aber ließen sich die schlimmsten Anschwärzungen seiner Person angelegen sein. Man möge doch einmal diese Angeber und Wühler belangen und nach Gebühr bestrafen.

Gegenüber den Angriffen auf seine obrigkeitlichen Rechte im Allgemeinen läßt zuletzt der Abt mehrere Majestätsbriefe und Privilegien des Stiftes verlesen, so hauptsächlich von König Johann v. Luxenburg, von Wenzel IV. und Wladislaus d. Jagellonen. Mit einem Resumé sämmtlicher Gründe und der Bitte, gerecht vorzugehen, schließt dann die Vertheidigung des Abtes.

Die Commissäre verfaßten ihre Relation und schickten sie sofort der Kammer ein; sei es aber, daß sich die Geschäfte der letzteren damals gehäuft hatten, sei es daß protestantischerseits Gewicht darauf gelegt wurde, die Sache zu hintertreiben oder wenigstens zu verzögern, die Entscheidung der Kammer blieb aus. Und doch mußten die Vertreter der Regierung von ihrem Standpunkte deutlich sehen, daß es angesichts der kürzlich statuirten Normen, deren dringendster Zweck der Friede im Lande war, sehr

1) Wahrscheinlich versprach er sich dadurch eine Stütze, weil die Weber, ärmere Leute, wohl meist katholisch geblieben waren.

noththat, das anwachsende revolutionäre Element in Braunau energisch zu dämpfen, wenigstens gute, garantirte Rechte zu schützen.

Die Verzögerung des kammergerichtlichen Bescheides mußte die Braunauer nur noch übermüthiger machen; sie reichten neue Klagen gegen ihren Grundherrn ein, besonders hoben sie hervor, daß der Abt die ganze Criminalgerichtsbarkeit beanspruche, während das Halsgericht und kleinere Delicte dem Stadtvogte unterständen. Der Abt seinerseits brachte die mittlerweile vollzogene förmliche Bestallung des Braunauer Prädikanten zur Anzeige.

Endlich — nach Verlauf eines halben Jahres — erfloß von oberster Stelle die Entscheidung des Processes. Der Wortlaut dieser kaiserlichen Resolution, welche am 16. Juli 1610 auch im Landtage bekannt gegeben wurde, ist in der anderen Apologie enthalten. Den Braunauern wird vor allem anderen verwiesen, daß sie gegen die Obrigkeit „alle für einen und einer für alle zu stehen" gelobt hätten, ferner befohlen, den Kerasander binnen zweier Wochen abzuschaffen, die Collatur der Kirche U. L. Frau, wie auch das Recht der Besetzung aller Rathstellen dem Abte ungeschmälert zu überlassen, diesem letzteren jederzeit Gehorsam und Ehrfurcht zu bezeigen und überhaupt friedlichen Beisammenseins sich zu befleißen; die kammergerichtliche Entscheidung v. J. 1587 bleibt in Kraft, und wegen des Halsgerichtes und der Klagen gegen David Seidel und dessen Partei werden beide Seiten seinerzeit nochmals vorgeladen werden.

Das Schriftstück ist im Ganzen und Großen bei aller schwulstigen Weitschweifigkeit von bezeichnender Mangelhaftigkeit und Schwäche.

Beilagen.

VIII.

Stellen aus des Abtes Briefen an den Braunauer Prior in Angelegenheit der Riebisch'schen Truppeneinquartirung.

(Originale im Archiv Břewnow.)

ddto. 1. Aug. 1607 ... „Quod in scheda scribit (Prior), milites districtus Glacensis Braunovium transferendos, est certissimum, atque ego ea de causa ad Cameram vocatus praetendi id quod est, scilicet impossibilitatem, si comitatus ditissimus milites alere non potest, quomodo monasterium? . . Resisto modis omnibus. Deinde si militem excipere nolumus, petunt certam pecuniae summam, ego nec militem suscipere nec summam dare posse constanter assevero."

ddto. 29. Aug. 1607. ... „Quid dicam vel scribam ipse nescio, adeo perplexus sum animo, ut me omnium infelicissimum judico, quod ad ista sum servatus tempora ut milites alere cogar .. Quid faciendum? Ego quod in me fuit, feci, discurri, supplicavi, oravi, amicos et inimicos in auxilium vocavi, nihil adhuc impetravi, ea est calamitas et iniuria temporum, quod ad sacr. caes. Majest. accessus non patet ..... Tamen negotium urgere non desinam, Pragae manebo, interim patientiam habeatis cogitantes ac serio sibi imaginantes, non in confinibus Boëmiae, sed Hungariae et Turciae esse ...“

(Datum unbekannt) .. „Quantis Rev. Va. agitetur malis et afflictetur in dies a militibus, etiam sine literis credo; consultum foret imo necessarium, ut aliqui ex Braunoviensibus Pragam venirent, ut mecum negotium liberationis a militibus urgerent. Mihi non creditur, adeo et tam dives districtus Braunoviensis et depraedicatus, acsi lapides omnes essent argentei ...“

ddto. 9. Februarii 1608 (S. Apolloniae) ... „Bonum imo necessarium foret, Pragam mittere registrum seu indicem quod et quantum quolibet tempore fuit persolutum militibus, qualiter Camera melius possit informari; de hoc fusius Joannes Shymon et alii, qui viva erunt epistola. De cetero ferendum, non culpandum, quod mutari non potest. Illustrissimus Dom. Archiepiscopus et omnes boni condolent, verum accessus ad imperatorem non patet, neque Illustrissimus D. Archiepiscopus, quamquam crebro audientiam ursit, habere non potuit. — Sumus certe illi, in quos fines saeculorum devenerunt. Fecimus hactenus, quae potuimus, dedimus, quae habuimus, cum nihil supersit, cessemus a contributione et Deo et tempori omnia committamus .... Securi sumus in conscientia, quod Camerae Boëmicae nullam dedimus iustam occasionem milites transferendi in bona et fundos monasterii; quidquid factum est, vi factum est, ipsi viderint, redundabit in capita eorum oppressio pauperum, vox clamans in coelum. Deus audit et confido in Deum, qui talia impunita non relinquet. Veniet et tempus, ut potentes potenter tormenta patiantur.

Ut finiam, nolo ut Rtia sua amplius pecuniam mutuo accipiat ne nimium monasterium aggravetur debitis, de caetero fiat voluntas Dei, si non habuero, unde vivamus, distribuam fratres in monasteria alia.....“

ddto. 16. Febr. 1608. .. „Cum videant homines malevoli omnes loculos monasterii exhaustos, subditorum evacuata marsupia et impossibile esse amplius quidpiam contribuere, posuerunt mendacium, spem suam, et calumniantur audacter, quasi parum aut nihil contribueret monasterium. Sic faciunt filii tenebrarum. Quare necessum erit, ut sua Rtia se purget honeste in Camera per literas, quandoquidem ipsam traducere moliuntur, ego modum non praescribo, saltem cum fundamento agat omnia. Locutus quoque fui cum Simone Braunoviensi ea de re, qui procul dubio fusius de omnibus informavit. Posteaquam Comitia Regni sunt publicata ad feriam II post Dominicam Oculi, in quibus Comitiis omnes difficultates monasterii et subditorum sunt proponendae. Quare movebit cives aut senatum Braunoviensem, ut omnia curent conscribi, uti quoque subditi in pagis, si non idiomate Boëmico, saltem Germanico, quae curabo Pragae verti in Boëmicum. Movebuntur ea de re quoque Policenses. Ob hanc solam causam proprium mitto tabellarium ...

Unum est, quod paterne debeo monere. Quandoquidem militibus pecunia hebdomadaria amplius dari non potest, ut Sua R^tia sibi caveat a militibus, ne ipsam intercipiant atque militari modo custodiant et divexent, sitque ludibrio omnibus ac consequenter nimia inedia valetudinis suae iacturam patiatur. Monuit me ea de re magnae auctoritatis vir, asserens, dictos milites nihil magis in votis habere, quam si propriam meam personam adquirere possent. Supremus Capitaneus in Tropaw, Commissarius Sac. Caes. Reg. Majestatis Dominus a Donaw, praeses Appellationis, cum aliis 10 est in aresto et vivit a placito militum: si haec Baronibus et Commissariis faciunt, quid non monachis? Quare, fili charissime, diligenter tibi prospicias. Nam nulla fides pietasque viris, qui castra sequuntur. — Ad extremum iterum repeto, quod superioribus literis insinuavi, ne in huiusmodi difficultatibus demittat animum, neque sit pusillanimis, commendet omnia Deo et tempori, breve et momentaneum tribulationis onus immensum gratiae pondus ponderabitur; quae iam facit, quae perfert et devorat, omnia cedent ad coronam, laudem et ampliorem firmationem suam. Virtus in infirmitate perficitur."

IX.

1607, 28. Aug.

Antwort-Schreiben des Abtes Wolfgang an die Braunauer wegen der eben geschehenen Riebisch'schen Einquartirung.

(Nach d. Original im Stifte Raigern.)

Ehrbare, weise, liebe, getreue, fügen euch hieneben zu wissen, dass ich derer an mich gethanes Schreiben und den Inhalt mit mehrem vernommen und kömmt mir dass des Obristen Riebisch Regimentsvolk wider meinen Willen auf Ihro Khays. Maj (Willen) in Vigilia Sancti Bartholomaei beschehenen Befehl allda bei euch einlosiert, ganz schmerzlich vor. Dieweil ich dann gestrigen Tages an ihre Gn. die Herrn Obristen Landofficiere bittlich anbelanget, hierüber eine Resolution erwarte, bei der tröstlichen Zuversicht, es werde die Losierung nicht lang da verbleiben, nehmet sie derwegen auf Ihre Kays. Maj. Befehlich an und beweiset ihnen unterdessen oder concordieret mit ihnen etwas Leidliches bis zu meiner Ankunfft, weil ich mich der Ursachen halber so langer allhier aufhalten muss, was euer Vermögen austraget. Werde, beliebt's Gott, bald nach Hause gelangen. Dieses hab ich euch zur Nachrichtigung in Eil zu schreiben nicht unterlassen wollen. Hiemit Gott befohlen.

Prag den 28. Augusti A. 1607. Wolffgang Abbt m. p.

X.

1607, 3. Oct.

Schreiben des Abtes an die Braunauer in derselben Angelegenheit.

Ehrbare, besonders liebe Getreue! euch wünsche ich von Gott dem Allmächtigen alle Wohlfahrt. Der betrübte Zustand, der mich euch und alle anderen meine Unterthanen anitzo betreffen thuet, gehet mir ernstlich und sehr

zu Herzen, unterlasse derowegen nicht, beides bei Gott mit meinem Gebete und der hohen Obrigkeit durch emsiges Supplicieren um Abwendung dieser euerer und meiner Bedrängnis baldiglich anzuhalten, inmassen ich auch schon von dem Herrn Kanzler Bescheid bekommen und Ihr. Maj. unseres allergnädigsten Herrn eigentlichen Willen vernommen, nemlich dass sie allbereit die Landsknecht auszuzahlen und ihnen abzudanken Befehl gethan. Es ist aber Mangel in diesem, dass weder in böhmischer noch in der Reichshofkammer so viel Geldes anitzo vorhanden, welches, Gott erbarm es, wider Ihr. Khays. Maj. Willen mir und euch zum höchsten Schaden gereichet. Ich will aber nicht ablassen, in beiden Expeditionen, sowohl bei der böhmischen Kammer als bey der Canzley täglich anzuhalten, bis sie einmal meines Ueberlaufens müde die Sache zu Gemüth nehmen und Ihrer Maj. endlichen Willen im Werck vollziehen werden. Dazu der Gott der Allmächtige, der allein der höchste und mächtigste Helffer ist, in allen Nöthen seine göttliche Grade verleyhen und sie gnädiglich erleuchten wolle, damit sie die Noth meiner armen Leuthe beherzigen und zu wirklichem Mitleiden einmal beweget werden mögen. Inzwischen wollet ihr euch wohl in Acht nehmen, und als getreue Unterthanen die Stadt und Schloss in guter Hut und Waeh halten, daran keine Gewalt üben lassen, und da sie daran deswenigten sich unterfangen wollten, sie ihrer habenden mir in den Befehl angedeuteten Instruction und Regimentsordnung, dass sie sich in Zucht, Friedt und nicht Bedrängnis der Leuth ruhig verhalten sollen in Gutem erinnern .. etc.

Göttlicher Bewahrung euch hiermit allerseits empfehlend

Wolffgang Abbt m. p.

Dat. zu St. Margareth d. 3. Oct. 1607.

Nota. Die Riebisch'sche Angelegenheit machte dem Abte noch viel zu schaffen; am 25. Octob. schrieb ihm der Stiftsamtmann Caspar Seyffel, daß die Landsknechte Fische gestohlen hätten, obwohl er auf den Befehl des Abtes ihnen 3 Teiche selbst habe ausfischen und außerdem „etlich Stück" Rindvieh und Schafe für sie schlachten lassen. Bereits hätten die Soldaten gedroht, wenn ihnen das Liefergeld, welches erst 10 Tage ausstand, nicht gegeben würde, an dem Stiftsvorwerke und sonst überall sich bezahlt zu machen (Brief im Archiv Raigern). Der Abt wandte sich in seiner Noth auch an den Landtag und klagte, daß die Riebisch'schen Leute nicht weniger als 50 Stück Vieh, 200 Schafe dem Stifte geraubt, 23 Teiche ausgeleert und viele Menschen umgebracht hätten. (Im Landesmuseum liegt ein ganzes Fascikel Briefe in dieser Angelegenheit aufbewahrt.)

XI.

1607, 4. Oct.

Schreiben des Abtes an die Braunauer wegen David Seibel.

(Archiv Raigern.)

Meinen Gruss! Ehrbare Vorsichtige etc.

Füge euch zu wissen, dass Ihro Khays. Maj. unseres allergnädigsten Herrn als auch dem Stift und Closter Brauna die unvermeidliche Nothdurft

erfordert, dass ihr, alsbald euch mein Schreiben zuekommt, David Seideln erfordern undt bey Verlierung aller seiner Hab und Güter in genugsamer Bürgschafft verlassen, hiermit er sich den 15. Octobris dieses laufenden 1607 Jahres vor die böhmische Kammer und Ihrer Maj. Procuratori vorzustellen undt weiter bescheidts undt ausmessung zu gewartten, sich des schuldigen Gehorsams nach verhalten. Hiermit zu anderer Einsehen undt Straff gegen ihme zue verfahren nicht geursacht, vollbringet ihr in diensten meinen endtlichen willen und meinung.

Datum im Stieft Brzewniow bey Prag d. 4. Octobris A. 1607.

Wolffgang Abbt m. p.

Postscriptum: Ist auch hierin mein eigentlicher will undt meinung dass ihr was der Seidel von der ganzen Gemein, alss sollte ich zue einer Straff der Kammer 20000 condemniert undt der Soldaten Einlager geursacht undt was weiter ferner undt mehr von ihme ausgesagt, schriftlich verfassen undt zu meiner und des Stieftes Nothdurft solch angerichte Rebellion unter gemeiner Stadt-Insigil ehist vor der Zeit zuschicken, undt solches Zeugnis im Geheimb zu verbleiben lassen.

1609, 14. Dec.

XII.

Schreiben des Abtes an die in seinem Processe mit den Braunauern ernannten Commissäre.

(Copie im Naig. Archiv.)

Urozenému Pánu panu Hannibalovi z Waldšteina na Hostinném, Hermannseifenu, Velichovkách a Dubenci J. C. M. radě a nejvyššímu mincmistrovi království Českého a urozeným a statečným rytířům panu Mikulášovi z Geršdorfu a Malšvic a na Velkých Horkách J. C. M. radě a hejtmanu hrabství kladského, panu Václavu Bogdaneckému z Hodkova a na Teplicích, panu Petrovi staršímu Strakovi z Nedabylic a na Lhotě panu Mikuláši staršímu z Bubna a při městě Hradci, pánům a přátelům ke mně laskavě příznivým, Jejich Mil. společně neb rozdílně k dodání.

Modlitbú a službú svou etc.

Jakož Vašich Mil. vědomo jest, kterak vyslaní od starších obecních cechmistrů i jiných mladších na místě a pod jménem všechny obce města Broumova poddaných mojich i konventu mého Vašich Milostem k místnému těch stížností jich proti mně a zase proti jim ode mne dané pravdivé zprávy vyslyšeny od J. M. Císaře pána, pána mého nejmilostivějšího, na podobné jako i já, za pány komisaře jsou vyžádali. Jakž doslýchám že jsouce Jich Mil. na tu kommissi sjeti a zasednuti o jistý den snésti ráčili. I poněvadž k takovému Vašich Mil. pánů kommissařů vyslyšení zvláště pak k odvodu neviny své, tak také k průvodům Jich Mil. pánům radám komory české té zprávy mně dané lidi z města mého Broumova k svědomí potřebuji, ty pak, kteří by (to) byli, cedule rčené přiložité, jednomu každému o vydání svědomí svědčící, ukazují.

Protož pana Jana ze Sladova, hejtmana mého, k Vašich Mil. naschvál posýlám a za to i na místě konventu mého uctivě žádám, že to z úřadu a podstaty nařízené komisí, aby takové cedule rčené buď skrze purkmistra téhož města aneb kohokoliv jiného, Vašich Mil. v tom vyměření nečiníc, těm osobám dodány byly, milostivě opatřiti a nařídíti ráčíte. Tak aby ku potřebě mé proti nim Broumovským v městě Polici na rathouse jich tu kdež se svědomí lidské přijímají a zapisují, v úterý po památce sv. Tomáše to jest 22. Decembris nejpříští v hodin na celém orloji 16. takové svědomí, čehož povědomi jsou a budou, dali a vysvědčili a to jeden každý pod pokutou 500 kop č. propadených.

Nic méně jako jsem se předešle v tom ohlašoval, aby táž kommisí vedle spůsobu a vlastnosti řádu a práva tohoto království řízena byla a zvláště poněvadž se tu nemalých, ale velikých věcí dotýče, tak i ještě Vašich Mil. služebně prosím, že jim Broumovským, aby se k témuž času přítelem, který by od nich jazykem českým, kterému byste všichni paní komissaři rozuměti moci ráčili, mluvil, zjednali, tak aby potomně o tom spor a Vašich Mil. zaneprázdnění daremné nebylo, jim o tomže časné poručiti ráčíte. Avšak budou-li oni Broumovští jaké průvody v německém jazyku (čímž se nejvíce vymlouvají) míti, těch užíti mohou toliko, poněvadž v tomto království Českém vedle vyměření zemského a mnohých jistých příkladů v takových věcech jazyku českého užívati se má, v čemž i oni slušně obvykati a takovým přítelem se opatřiti musí. — A čeho by týž hejtman můj v té příčině při Vašich Mil dálšího vyhledával a na místě mém žádal, že jemu netoliko toho věřiti ale v slušných a spravedlivých příčinách žádosti jeho místo dáti a mně i konventem mým sobě laskavě poručena míti ráčíte. — Kdež jsouce k Vašich Mil. té celé naděje, poněvadž tu nic neslušného nevyhédávám, že tato má žádost při Vašich Mil. vším dobrým, příjemným odměniti ale také i každého času službou mou povolnou se odsloužiti připovídám, od Vašich Mil. učinlivé a laskavé odpovědi očekávám.

Actum z kláštera Broumovského v pondělí po Sv. Lucii jinak 14. Decembris A. 1609.

Vašich Mil.

v modlitbách i službách povolný

kněz Wolffgang Zelender z Prošovic

oppat kláštera Břevnovského na Broumově.

XIV.

Verzeichniß des bis Ende 1610 für den Riebisch'schen Sold eingenommenen und einzunehmenden Liefergeldes.

(Original im Archiv Raigern.)

	fl.	kr.	Hl.
A. Eingenommenes.			
An Golde	358	—	
An Schkornitzen	208	—	
An Dukaten	35	—	
An Böhmischen	45	—	
An 2 Kreuzern	61	—	
An Kreuzern	11	—	
An meissn. Groschen	21	—	
An alten Dukaten und Schreckenbergern[1])	10	—	
An Gröscheln	28	—	
Scholz zu Wernersdorff	10	—	
Daniel Geldnern	55	33	
David Aust	52	23	
Moriz Kuchler	4	33	4
Dem Hans Lumbig von Schkornitzen d. 11. Dec.	30	—	
Für Wein dem Lichter am 13. Dec. . . . . Schock	160	—	
B. Ausständiges.			
Christoph Erber	9	40	
Tobias Prandiss	28	54	
Hans Lürweck	60	48	
Melchior Herden	8	36	
Michel Schreiber	5	—	
Thomas Herden	—	11	
Merten Försterin	54	18	
Daniel Geldern	64	43	
David Aust	61	3	
Melchior Göbel	31	19	
Benesch Beüchel	1	36	3
Valten Hartmann	10	8	
Michael Hofmann	14	30	
Moriz Hicke	5	13	4
Georg Rotterin	177	43	3
Jacob Müller	2	54	
Lorenz Trautmann	5	12	
Brix Pfeiffer	14	16	
Hans Pfeiffer	3	34	
Hans Gürtler	5	21	
Scholz zu Ottendorf	16	49	3
Max Nenntwig	12	39	
Valten Trautmann	5	12	
Jacob Hofmann	425	40	
Heinrich Löffler	21	49	
Hans Thör	—	36	
Scholz in Birkich	12	17	
Michael Winter	3	21	3
Michael Werner	3	58	
Urban Werner	15	2	
Scholz zu Hermansdorff	15	54	
Scholz zu Ditersbach	6	36	
Schänk zu Halbstadt	12	4	
Max Scholz zu Heinzendorff	2	24	
Schänk zu Neusorge	3	47	
Scholz zu Rupersdorff	20	23	
Christoph Folck daselbst	25	44	
David Rampusch	14	36	
David Weintritt	7	2	
Merten Hausdorf	6	6	
Walz Wenzel	8	8	
Michel Richter	2	55	
Caspar Hausdorf	7	4	
Nickel Walzel	2	27	
Malz Scholz	8	—	
Nickel Tölligk	—	55	
Summa	1226	29	5
in Schock verrechnet: 1050 Schock 60 Kr. 5 Hl.			

1) s. v. wie Engelgroschen, sächsische Silbermünze vom Werthe 3—4 Groschen.

Ueber die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens.

Von Dr. Joseph Grunzel.

II. Innere Rechtsgeschichte.

Die Bürger einer Stadt genossen im Gegensatz zum Lande, über das der slawische Land- und Kreisrichter (iudex provincialis) nach dem Landrechte (ius terrae, iura supanorum) die Gerichtsbarkeit führte, persönliche Freiheit und innerhalb der Stadtmauern eigene Gerichtsbarkeit. Briccius [1]) c. 23, a. 10, S. 115 spricht nach Lib. Sentent., a. 294 d den Grundsatz aus, daß das Landrecht dem Stadtrecht coordinirt sei, es daher niemals aufhebe. Herren und Ritter, welche sonst ebenso wie die Geistlichen eigene Gerichte haben, unterliegen, insofern ihnen aus einem städtischen Besitze Rechtsverhältnisse erwachsen, gleichfalls dem städtischen Gerichte, nach Koldin, P. K. a. 47, S. 32, Bricc. c. 1, a. 31, c. 23, a. 9, S. 42 und 155, L. S. a. 33 u. 294; nach Bricc. c. 35, a. 7 S. 328 und L. S. a. 452 können sie aber auch in diesem Falle vor dem eigenen Gerichte schwören.

Während die Altstadt Prag direct unter dem Könige stand, vermittelte die Verbindung der übrigen königlichen Städte mit dem Könige und der Central-Landesstätte ein eigener Beamter, der Unterkämmerer (subcamerarius), welcher das finanzielle Erträgniß der Städte in Steuern zu verwalten hatte und auch als vicarius des Königs den Gerichtsverhandlungen beiwohnen konnte. Sein Erscheinen in der Stadt aber machte sich der Gemeinde stets sehr unangenehm fühlbar, weil er auf Kosten derselben einen königlichen Aufwand trieb und reiche Geschenke in Empfang nahm. Um diesem Unwesen zu steuern, erließ König Johann am 5. Juli 1337 ein Rescript (Cod. iur. munic., S. 49, Nr. 29), worin er bestimmt, daß der Unterkämmerer auf eigene Kosten die Städte zu besuchen habe und keine Geschenke annehmen dürfe. Mit Ausnahme gewisser dem König vorbehaltener Fälle wurde die städtische Gerichtsbarkeit auch auf Todtschlag und ähnliche Verbrechen erweitert, was bisher nicht allgemein der Fall war. Die Parteien konnten von dem erstrichterlichen Urtheile an den König oder seinen Unterkämmerer appelliren. Diese Urkunde, welche dreimal aus-

1) Die Citate aus Briccius und Koldin beziehen sich auf die Ausgaben im Codex juris bohemici tom. IV p. 3.

gefertigt und je einer Gruppe von Städten (zusammen 30) verliehen wurde, enthält die Grundlage der städtischen Autonomie in Böhmen. (Vgl. Čelakovský, Úřad podkomořský, S. 12 fg.)

An der Spitze der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit steht im 13. Jahrhundert der Richter und ein aus den angesehensten Bürgern zusammengesetzter Stadtrath. Der Richter oder Vogt (iudex, advocatus) war ursprünglich ein königlicher Beamter, in der Regel der unternehmende „locator", welcher die Gründung bewerkstelligt hatte; in diesem Falle war das Amt zumeist auch erblich. Die Einkünfte waren nicht unbedeutend, denn der Richter bekam mit dem Amte ein bestimmtes Richtergut und bezog den dritten Theil aller Bußgelder (Schlesinger, Mitth. 1877, B. XV, S. 172). So kam es, daß wie z. B. unter den drei letzten Přemysliden in der Altstadt Prag und bei vielen Dorfgerichten das Richteramt auf ein oder mehrere Jahre vom Könige oder Grundherrn verpachtet wurde (Cod. iur. mun., I, S. XIII. Wiese, Mitth., 1879, B. XVII, S. 261). Seltener ging der Richter aus der freien Wahl der Gemeinde hervor, wie z. B. in Göding in Mähren, welches das Recht der freien Richterwahl gleich bei der Gründung erhielt (Stadtrecht 1228, Boczek, Cod. dipl. II, S. 204, Nr. 189); dagegen wird der Gemeinde oder dem Stadtrathe öfters ein Vorschlagsrecht zugestanden haben, wie es z. B. in einer Urkunde an die Stadt Kremsier 1290 heißt: „... promittimus eisdem, quod in constituendo advocato seu iudice ciuitatis ipsorum seu etiam remouendo scabinorum ipsorum consilium requiremus" (Boczek, Cod. dipl. IV, S. 367, Nr. 291). Jedenfalls scheint das Bürgerrecht und ein liegendes Gut in der Stadt ein unbedingtes Erforderniß zum Richteramt gewesen zu sein, denn das Altprager Stadtrecht a. 51 (Rößler, D. Rechtsdenkm., S. 115) sagt: „Is schol nicht mer richter in einer stat sein denne einer, vnd wer richter weren will, der soll ein purger sein," und das Iglauer Stadtr. 1249, a. 98 (Tomaschek, D. Recht i. Oest., S. 298): „Item uolumus, ut quicumque iudiciaria frui desiderat dignitate in ciuitate Iglauiensi, quod sit ciuis ciuitatis habens hereditatem." (Vgl. C. i. b., I, S. 112, a. LX, § 1.)

Die weitere Entwickelung und übrige Zusammensetzung der städtischen Behörden war aber in den beiden Gruppen der österreichischen Stadtrechte eine sehr verschiedene. In den nach Magdeburger Recht ausgesetzten Städten war die Verwaltung von der Gerichtsbarkeit getrennt. Letztere nahm den Vorrang ein und oblag den Schöffen (scabini), einer Institution, welche bereits zur Karolinger-Zeit die altgermanische Sitte der Urtheilsfindung

durch die ganze Gemeinde ersetzt hatte. Die Schöffen, gewöhnlich 6—12 an der Zahl, verwalteten ihr Amt erblich und ergänzten sich selbst unter nachträglicher Genehmigung des Landesherrn. Aber schon die Bewidmungsurkunde der Magdeburger an Breslau 1261 erwähnt ein neues Amt, das der „Ratmannen", § 1 (Gaupp, D. alte Magd. u. Hall. R., S. 230): „. . . do wurden sie zu rate daz sie kuren ratman zu eime jare. die swuren vnd sweren noch alle jar. swenne sie nuwe kiesen der stat recht vnd ir ere. vnde iren vromen zu bewarende. so sie allerbest mugen vnd kunnen mit der wisesten liute rate." In der Bewidmungsurkunde für Görlitz 1304 sind die diesbezüglichen Bestimmungen fast wörtlich aufgenommen, jedoch mit einer sehr bezeichnenden Aenderung; a. 1 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 271): „Do wurden sie zv rate. daz sie coren shepphen vnd ratman. Die shepphen zv langir ciet. die ratman zv eime jare." Hier spricht sich bereits eine gewisse Gleichstellung aus des Collegiums der Schöffen, welche „auf lange Zeit" gewählt werden, und der Rathmannen, welche nur ein Jahr in Function bleiben. Im Gegensatz zu der städtischen Aristokratie der herrschenden und rathsfähigen Geschlechter, aus denen sich das Schöffen-Collegium ergänzte, repräsentiren die Rathmannen (consules) das aufstrebende demokratische Element, die namentlich aus Handwerkern bestehende übrige communitas civium. Darauf deutet wohl auch eine Stelle des Straßburger Stadtrechtes aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts: „Statutum est, ut duodecim vel plures, si necesse fuerit, honeste et idonee persone, sapientes et discrete, tam inter ministeriales quam inter cives, ponantur annuatim consules civitatis, inter quos unus magister, vel duo, si necesse fuerit, eligantur." (Grandidier, Histoire de l'église de Strassbourg, B. II, S. 37.) Aber schon in dem Straßburger Statut aus der Zeit des Bischofs Heinrich von Stahleck 1245—60 erscheint das aus dem magister civium und den consules gebildete consilium als eigene Behörde für die Stadtverwaltung und Polizei-Gerichtsbarkeit, während den scabini, welche unter Vorsitz des advocatus und scultetus das eigentliche judicium bilden, die Strafrechts-Pflege obliegt (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 80 fg.). Allmälig vergrößerte sich der Wirkungskreis des consilium immer mehr und mehr, es kam endlich so weit, daß es sich nicht nur selbst ergänzen, sondern auch die Schöffen einsetzen konnte (Gaupp, D. Städtegründungen, S. 93 u. 310). In den böhmischen Städten endlich verdrängten der Bürgermeister und die Consuln den Richter und die Schöffen vollständig und rissen die ganze Gerichtsbarkeit an sich.

Nur in einigen nach Magdeburger Recht gesetzten böhmischen Städten

sind eigentliche Schöffen urkundlich nachweisbar, aber auch da stehen sie schon im Range hinter den Rathmannen (jurati oder consules). In Leitmeritz bestanden lange Zeit hindurch 6 Schöffen; die erste Erwähnung geschieht im J. 1262: „jurati et scabini civitatis Lutomericensis“ (Emler, Regesta, II, Nr. 375), aber noch in dem „Extract“ der nach Magdeburger Recht lebenden Städte an K. Maximilian 1571 heißt es im a. 2 (C. i. b., IV, 5, S. 98), daß der Richter mit den 6 Schöffen (kmety), und nur wo diese nicht vorhanden sind, mit den Consuln Recht spricht, denen nach a. 5 (C. i. b., IV, 5, S. 102) insbesondere die Markt-Polizei zusteht. Auch in Brüx stellen 1273 und 1281 zwei Urkunden aus der „judex, ceterique consules et scabini civitatis Pontensis“ (Schlesinger, Stadtb. v. Brüx), wobei jedoch die „consules et scabini“ bereits synonyme Ausdrücke sein können. Merkwürdigerweise erscheinen auch in der Altstadt Prag vorübergehend in der Zeit von 1354—59 sechs Schöffen neben 12 Consuln. (Altprager Stadtr., a. 56 u. 77, Rößler, I, S. 36 u. 50.) Zu Beginn des 14. Jahrhunderts erscheint neben dem Stadtrichter ein „proconsul“ oder „magister civium“, so 1311 in Brüx (Schlesinger, Stadtb. v. Brüx) und 1319 in Leitmeritz (Lippert, Gesch. v. Leitmeritz, S. 34); dieses Amt führten nach einem bestimmten Turnus die Consuln, jeder einen Monat hindurch, so daß in der Amtsdauer von einem Jahre alle 12 Consuln daran kamen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verschwindet der Richter und seitdem steht der Bürgermeister an der Spitze der Stadtrepräsentanz, in Leitmeritz seit 1391 (Lippert, S. 98), in Brüx seit 1422 (Schlesinger, Stadtb. v. Brüx). Später werden die Ausdrücke Richter und Bürgermeister identisch gebraucht, in Bricc. überwiegt noch der erstere, in Kold. dagegen der letztere Ausdruck.

Was nun die ursprüngliche Stellung und den Wirkungskreis der Schöffen und der Rathmannen anbelangt, so waren die Schöffen nicht nur deshalb „zv langir ciet“ gewählt, um ihre Einsicht durch langjährige juristische Erfahrung vervollkommnen zu können, sondern auch deshalb, weil ihr Gedächtniß die späteren Stadtbücher ersetzte. Alle Rechtsgeschäfte, Schenkungen, Testirungen, insbesondere alle Verträge mußten vor ihnen geschlossen werden, und ergab sich diesbezüglich eine Streitfrage, so mußten die Schöffen mit ihrer ausgedehnten Personen- und Sachkenntniß Zeugenschaft ablegen. Und endlich war ihnen, wie erwähnt, die gesammte Strafrechtspflege vorbehalten. Nur die niedere Polizeigerichtsbarkeit hatten die Rathmannen; § 2 der Breslauer Bewidmungs-Urkunde 1261 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 230) sagt, daß „sie richten uber allerhande wanemaze. vnd unrechte wage. vnd unrechte schephele. vnd

uber unrecht gewichte. vnd uber allerhande spise kooſ. vnd uber meynkouf". Um bei den Vorkehrungen für das Wohl der Stadt in beſtändiger Fühlung mit der Gemeinde zu ſein, können ſie jederzeit „mit der wisesten lute rate" eine Art Volksverſammlung, das „Burding" zuſammenberufen. Dasſelbe wird durch Läuten der Glocke angekündigt, worauf jeder Bürger bei einer Geldſtrafe von 6 Pfennigen zu erſcheinen hat. Erfolgt aber die Ankündigung ſpeciell durch den Froneboten, ſo iſt eine Geldſtrafe von 5 Schillingen zu erlegen. Vgl. § 3 u. 4 der Bewidmungs-Urk. für Breslau 1261 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 231) und a. 1 der für Görlitz 1304 (Gaupp, ebenda, S. 271).

Eine etwas verſchiedene Gemeinde-Organiſation weiſen die ſüdlichen, vor allem die bairiſchen und babenbergiſchen Stadtrechte auf. Nach dieſen iſt die Rechtſprechung nicht Sache eines Schöffen-Collegiums, ſondern urſprünglich des Richters allein. In dem älteſten Nürnberger Privilegium 1219 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 172) wird als Richter der Stadt nur ein Schultheiß erwähnt, eine Gemeindebehörde exiſtirt noch nicht. Auch im Regensburger Stadtrecht 1230 (Gaupp, D. Stadtr. I, S. 163), in den babenbergiſchen und im Altprager und Brünner Stadtrechte 1243 liegt die Gerichtsgewalt noch hauptſächlich in den Händen des Richters allein. Dagegen ſcheint dem Richter frühzeitig ein eigener Berathungskörper, der aus Vertretern der angeſehenſten und mächtigſten Familien der Stadt, den „Genannten" (denominati), zuſammengeſetzt war, zur Seite geſtanden zu haben. Ein ſolcher findet ſich in der alten Nürnberger Stadtverfaſſung und auch das Regensburger Stadtrecht 1230 (Gaupp, D. Stadtr. I, S. 159) erwähnt § 2 die denominati: „. . . tertia manu se expurgabit, inter quos sint duo qui dicuntur denominati;" die Zahl ſcheint nicht feſtgeſetzt geweſen zu ſein, denn im J. 1321 werden 85, 1360 nur 54 erwähnt. Im Stadtr. von Eger 1279 wird § 6 der Beweis bei Todtſchlag und körperlichen Verletzungen „cum septem viris nominatis" zugelaſſen und den „Genannten" gewiſſe Privilegien zugeſichert § 5: „Item nullus Judicum Ciuem nominatum nisi super sola mortis occasione captiuitatis vinculo detinebit", und § 14: „Item adversus nominatum et approbatum virum nullus poterit in detrimentum honoris sui vel corporis approbare" (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 190). Das Stadtrecht von Enns 1212 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 217) erwähnt zwar die „Nominati" nicht, wohl aber einen privilegirten Stand, § 1, welcher „triginta talenta super terram de bonis immobilibus" beſitzt. Das Stadtr. von Wien 1221 aber gibt ſchon nähere Angaben § 1: „. . . defensio proprie corporis, i. e. notwer probetur . . . pro vulnerato cum

denominatis i. e. cum XX personis honestis, quas judex accurate denominabit"; § 2: „. . . hic metquinta manu ex XX a judice denominatis se expurget"; und § 3: „. . . judex denominabit sibi X homines sue professionis et X alios viros honestos, ut ex omnibus illis incusatus eligat IIIIor et ita metquintus se expurget" (Tomaschek, D. Rechte u. Freih. d. St. Wien, I, S. 12, Nr. 5). Genau präcisirt erscheint die Stellung derselben im Stadtr. von Wien 1244, § 39 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 188). Darin setzt der Fürst ein „centum uiros in ciuitate fideliores de singulis uicis et prudentiores, quorum nomina in cartula speciali notata iuxta privilegium hoc quidem semper habeantur, et si unus illorum moriatur, alter statim communi consilio in locum suum substituatur. Hos ad hoc instituimus, ut omnis emptio et uenditio, pignoratio, donatio prediorum, domorum, vinearum, uel quarumcunque rerum, que estimate fuerint ultra tria talenta, et quodlibet negocium arduum et memoria dignum coram duobus uel pluribus illorum centum uirorum celebretur et agatur." Das Stadtr. von Brünn 1243 fordert beim Reinigungseid § 1 unter den 7 Eidgehilfen 6 Bürger, welche über ein Vermögen verfügen „infra civitatis ambitum valens quinquaginta talenta" (C. i. b., I, S. 73), und ähnlich läßt auch das Stadtr. von Iglau 1249, a. 44 (Tomaschek, D. Recht i. Oest., S. 228) bei einem Mörder nur Bürgen zu, „quicumque civium habet infra murum civitatis de hereditate ad triginta marcas". Auch das Altprager Statutarrecht kennt die „Genannten" und weist ihnen ähnliche Befugnisse wie das Wiener zu, so kann a. 119 der Schuldner dem Gläubiger sein Haus anbieten „vor zwen schepfen oder genannten oder vor dem rat" u. s. w. (Vgl. Rößler, I, S. 28, 37, 74 u. 85.)

Im Laufe der Zeit aber entstand neben den „Genannten" eine wirkliche Gemeindebehörde in den senatores, rathherren, gesworne, jurati oder consules, welche in ihren Functionen den Rathmannen des Magdeburger Stadtrechtes entsprechen. Im Stadtr. von Eger 1279, § 10 werden „senatores" von unbestimmter Anzahl aufgeführt, welche von demjenigen, der sich eines Friedensbruches schuldig gemacht hat, einen Theil der Wette erhalten (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 191). Das Stadtr. von Enns 1212, § 25 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 222) betraut 6 Bürger mit der Markt-Polizei und der Sorge für das öffentliche Wohl der Stadt: „Statuimus, ut sex ydonei cives juramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent, sicut melius sciuerint, et quidquid idem in hoc agant et disponant, judex non contradicat." Das Stadtr. von Wien 1221, § 56 (Gaupp,

D. Stadtr., II, S. 250) enthält dieselben Bestimmungen, nur vermehrt es die Zahl dieser Bürger auf 24 und fügt hinzu: „. . . et hii XXIV quanto sepius conveniant pro disponendo statu civitatis“; ebenso im Stadtr. von Wien 1244 (Meiller, Oest. Stadtr., S. 137) und von Hainburg 1244 (Meiller, Oest. Stadtr., S. 145). Das Stadtr. von Wiener-Neustadt 1273, c. 54 (Würth, D. Stadtr. von Wiener-Neustadt, S. 78) räumt den juratis civibus consilii das Recht ein, wegen Uebertretungen Geldstrafen zu verhängen. Das Stadtr. von Brünn a. 32 (Rößler D. Rechtsdenkm., II, S. 354, gleich c. 16 C. i. b., I, S. 79) sagt: „Decrevimus etiam, ut XXIV civium jurati de mercatu et aliis, que ad honorem et utilitatem pertinent civitatis, pro ingenio suo debeant fideliter ordinare.“ Daneben aber erwähnt es auch jurati principis, welche der König oder sein Vertreter wählte, a. 7, 9 und 32 (Rößler, S. 345 u. 354).

Die weitere Entwickelung dieses Collegiums geht ähnlich vor sich wie in den Städten des Magdeburger Rechts. Die Consuln reißen die Gerichtsbarkeit an sich, nur gelingt ihnen dies früher, nachdem vordem kein eigentliches Schöffenamt bestand; bereits im Iglauer Stadtr. 1244 bilden die Consuln den Gerichtshof. Das Amt eines Bürgermeisters kommt ebenfalls auf, in Wien zuerst im J. 1287 (Tomaschek, D. Rechte u. Freih. d. St. Wien, II, S. 261), in Budweis im J. 1302 (Emler, Regesta, II, Nr. 1916), und verdrängt allmählich auch das Richteramt, so daß wir es im 14. Jahrhundert in den meisten Städten nur mit dem Bürgermeister und den Consuln oder Geschworenen zu thun haben.

Der Bürgermeister wurde aus der Mitte der Consuln auf 4 Wochen gewählt, Bricc. c. 6, a. 4, S. 24 und Kold. A 18, S. 11; nach seinem Amtsantritte hatte er einen Eid zu leisten, Bricc., c. 32, a. 1 S. 204 nach Lib. Sent. a. 403, Stadtr. v. Iglau 1249, a. 14 B (Tomaschek, D. Recht i. Oe., S. 218). Seine Thätigkeit war eine doppelte, sie erstreckte sich einerseits auf die Gerichtsbarkeit, andererseits auf die Verwaltung. Im Gerichte hat er den Vorsitz und hat auf die Beobachtung der Gesetze zu wachen, Bricc. c. 20, a. 46, S. 146, Kold. A 5, S. 7, Extract a. 2 (C. i. b., IV, 5, S. 99), Stadtr. v. Iglau a. 15 (Tomaschek, D. Recht in Oe., S. 219), Straßburger Statut 1249, § 2 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 83) ist aber immer an die Mitwirkung der Schöffen gebunden, Bricc. c. 32 a. 3, 4, S. 205, L. S. a. 405, Stadtr. v. Iglau a. 15 (Tomaschek, D. Recht in Oe., S. 219), Prager Rechtsb. a. 22 und Statutarr. a. 119 u. 35 (Rößler, I, S. 25, 74 u. 108). Er hat die Parteien zu befragen, Bricc., c. 32, a. 4, S. 206, L. S. a. 406, und der Reihe nach auch

die Geschworenen um ihre Meinung zu fragen, denn nur dann dürfen sie bei der Verhandlung sprechen, Bricc., P. K. a. 2, S. 15, Kol. A 5 u. A 26, S. 7 u. 13, Stadtr. v. Iglau 1249, a. 32 (Tomaschek, D. Recht in Oe., S. 230). Das Urtheil wird von den Schöffen ohne Beisein des Richters gefunden und sodann vom Richter verkündet, Bricc. c. 60, a. 3, S. 285, L. S. a. 616, Kold. A 22, S. 12. In eigener Sache darf der Richter nicht zu Gerichte sitzen, Bricc., c. 1, a. 49, S. 50, L. S. a. 50, Kold. A 27, S. 14, Prager Rechtsb., a. 53 (Rößler, I, S. 115), in diesem Falle muß er sein Amt einem Geschworenen übertragen, Bricc., c. 32, a. 25, S. 217, L. S. a. 427. Dem Richter obliegt auch die Pflicht, für die Ruhe der Stadt zu sorgen und zu diesem Zwecke mit den Geschworenen namentlich zur Nachtzeit nach Dieben und Verbrechern zu spähen, Bricc. c. 32, a. 2, S. 204, L. S. a. 404, Prager Statutarr. a. 2 und 21 (Rößler, S. 4 u. 14). Zu diesem Amte soll ein vollkommen unbescholtener, religiöser, geistig und körperlich gesunder Mann von ehelicher Geburt und einem Alter von nicht unter 21 und nicht über 80 Jahren gewählt werden, Bricc., c. 32, a. 1, S. 203, L. S. a. 403. Er muß immer daheim oder im Rathhause zu finden sein, entfernt er sich aus der Stadt, so hat er das Stadtsiegel einem Schöffen zu übergeben, Bricc. K. P. a. 41, 39, c. 1, a. 20, S. 23 u. 38, L. S. a. 210, Kold. A 17, S. 11. Er genießt auch nicht unbedeutende Einkünfte, indem ihm ein Drittel der wegen Polizei-Uebertretungen erlegten Geldstrafen („gemacht wandel") und ein verschieden normirter Antheil an den Bußgeldern zufällt, Bricc. c. 20, a. 4, S. 133, L. S. a. 221 u. 222. Vgl. Strafen.

Die Zahl der Consuln betrug in den meisten Städten 12, in manchen aber sogar 24. Die Ergänzung geschah in der Regel derart, daß die Gemeinde eine größere Anzahl vorschlug und der Unterkämmerer oder der König die nöthige Zahl daraus wählte, oder daß die Consuln direct von den Bürgern gewählt und nur vom Könige bestätigt wurden. Das letztere war beispielsweise in Brünn der Fall einem Privilegium Wenzel's II. 1292 zufolge (Boczek, Cod. dipl., IV, S. 355, Nr. 303, Emler, Regesta, II, S. 673, Nr. 1569), das erstere in Prag (Palacký, Gesch. v. Böhm., II, 1, S. 158); dagegen wird durch Privilegium Wenzel's IV. vom 21. October 1413 die Erneuerung des Prager Stadtrathes derart geregelt, daß nach einjähriger Amtszeit die Consuln 50 Bürger vorschlagen, aus denen dann der König 18, und zwar 9 Deutsche und 9 Tschechen auswählt (C. i. munic., I, S. 208, Nr. 131), ähnlich auch noch Kold., A 25, S. 13. Die Amtsdauer war ein Jahr, Bricc., c. 24, S. 20, Kold. A 25, S. 13, nur das Reskript König Johann's 1337 schreibt für

die 30 darin angeführten Städte Böhmens einen abweichenden Modus vor; danach sollen von 12 Consuln jedes Jahr sechs austreten und ebensoviel neugewählt werden, also zweijährige Amtsdauer (C. i. munic., I, S. 49, Nr. 29). Zu diesem Amte dürfen nur unbescholtene Bürger gewählt werden, welche durch mindestens 3 Jahre in der Gemeinde ansässig sind, Kold., A 25, S. 13 und P. Stranský, Respublica Bojema (1634, S. 431). Ihre Rechte und Pflichten wurden in Prag frühzeitig zusammengefaßt im Statutarrecht a. 130 (Rößler, I, S. 88) und gingen dann vermehrt und detaillirt als Práva konšelská in die Bearbeitung des Briccius 1536 und des Koldin (A 4—A 40) über. Danach haben die Schöffen nach ihrem Amtsantritte einen Eid zu leisten, Prager Statutarr. a. 130, § 8 u. a. 36 (Rößler, I, S. 26 u. 88) und vor ihrem Austritte Rechenschaft abzulegen vor der Gemeinde, Bricc. P. K. a. 24, S. 20; Mitglieder, welche sich während ihrer Amtsführung etwas zu Schulden kommen lassen, können von den übrigen aus dem Rathe entfernt werden, Bricc., c. 32, a. 7, S. 208 und L. S. a. 409. Die Consuln müssen in der Stadt ihren Wohnsitz haben und, wenn es erforderlich wird, selbst Nachts zusammenkommen, Bricc., c. 33, a. 5, S. 223. Sie haben dem Bürgermeister Gehorsam zu leisten, haben nur auf seinen Befehl oder seine Frage im Rathe zu reden, Bricc., P. K. a. 1 u. 2, S. 15), Kold. A 5, S. 7, Prager Statutarr., a. 130, § 1 u. 2 (Rößler, I, S. 88), dürfen ohne seine Erlaubniß die Rathsstube und die Stadt bei Strafe nicht verlassen, Bricc., P. K., a. 4 u. 20, S. 16 u. 20, Kold., A 5 u. 10, S. 7 u. 9, Prager Statutarr., a. 130, § 4 (Rößler, I, S. 84), und müssen (nach Bricc. bei Todesstrafe!) über alle Verhandlungen das strengste Amtsgeheimniß wahren, Bricc., P. K. a. 7, S. 17, Kold. A 8 u. B 90 S. 8 u. 84), Iglauer Stadtr., a. 30 (Tomaschek, D. Recht in De., S. 231), Prager Statutarr. a. 130, § 7 und Rechtsb., a. 80 (Rößler, D. Rechtsd., I, S. 89 u. 123). Sie bilden den Gerichtshof, haben das Recht zu finden, und dort, wo die geschriebenen Rechtsbücher keinen Anhaltspunkt gewähren, nach Gewohnheit und Gewissen zu urtheilen, Kold., A 37, S. 19. Zudem sind sie die Polizeiorgane der Stadt, sie haben für die öffentliche Sicherheit zu sorgen und Bettler, Vagabunden und fahrendes Volk fernzuhalten, Kold., A 33, S. 16). Im übrigen theilen sie sich in die Geschäfte derart, daß zwei die Baupolizei, zwei die Feuer- und Marktpolizei ausüben, zwei für die Straßenreinigung sorgen und zwei jede Woche die Gefangenen zu inspiciren haben, Bricc., c. 33, a. 1, S. 218, L. S. a. 409, Kold., A 34, S. 17; über die namentlich die Marktpolizei betreffenden Befugnisse der Schöffen vgl. Stadtr. von Enns 1212,

a. 25 und von Wien 1221, a. 28 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 222 u. 250) und 1244, a. 47 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, I, S. 13, Nr. 5), Prager Rechtsb. a. 9 u. 47 (Rößler, I, S. 113), Stadtr. von Iglau 1249, a. 9 (D. Recht in Oe., S. 211) und von Brünn a. 86 (46) (Rößler, II, S. 361). Sonst aber unterstehen die Consuln der Gerichtsbarkeit wie alle anderen Bürger, nach dem Grundsatze: Tu legem patere quam ipse tuleris, Bricc., c. 36, a. 3, S. 232), L. S. a. 467, Kold., A 38, S. 21, Prager Statutarrecht, a. 79 (Rößler, S. 122); Stadtr. von Iglau a. 31 (Tomaschek, D. Recht in Oe., S. 230): „Welcher gesworner in eczlicher sache missetüt, vor dem richter vnd gerichte der schol antworten sam ayn ander man, vnd sal nicht mer verpusset werden mit dem rechten, denne nach seiner missetat"; Stadtr. von Deutschbrod (Sternberg, Umr. d. G. d. Bergb., I, 2, S. 33): „Si quis Juratorum culpabilis fuerit pro aliquo excessu, sicut alter homo punietur." Sie beziehen auch einen Theil der Einkünfte aus den Geldstrafen, Bricc., P. R. 29, S. 21), nach dem Stadtr. von Iglau in der Regel die Hälfte des dem Richter zufallenden Betrages (Tomaschek, D. Recht in Oe., S. 132).

Eine sehr wichtige Persönlichkeit war der Gerichtsschreiber (notarius), dem die Ausfertigung der Gerichtsbriefe und die Führung der Stadtbücher oblag, Prager Statutarrecht, a. 75 und 121 (Rößler, I, S. 49 u. 77). Einer für Prag am 8. September 1299 gegebenen Urkunde zufolge wohnte er im Rathhaus, bezog einen bestimmten Gehalt und gewisse Einkünfte und wurde eingesetzt von den „jurati, qui pro tempore fuerint, et alii pociores ciues nostri Pragenses de vnanimi consilio et beneplacito ciuitatis" (C. i. munic., I, S. 15, Nr. 7). Ueber die zu führenden Stadtbücher vgl. Rößler, I, S. L fg.

Weiters hatte auch der Büttel (fronebote, praeco, slaw. biřič) sehr wichtige Amtsverrichtungen. Er hatte die Zustellung der Vorladungen, die Ergreifung der Verbrecher, überhaupt alle die niederen Dienstleistungen zu besorgen, welche bei Gericht erforderlich waren. Dafür bezog er aber auch gewisse Gebühren, vgl. Prager Statutarr., a. 74 und Rechtsb., a. 17 (Rößler, S. 49 und 107), Stadtrecht von Iglau an mehreren Orten u. s. w. Interessant ist auch a. 126 der Bewidmungs-Urkunde für Görlitz 1304 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 312): „Der butel en mac. nicht hoher richten. dan obir zwelftehalben phenning."

Dann gab es noch verschiedene Amtsleute (officiales), welche die Consuln in ihren amtlichen Verrichtungen zu unterstützen und hauptsächlich die Gewerbe zu beaufsichtigen hatten, vgl. Rößler, I, S. LII.

In den alten Stadtrechten, und noch mehr in den südlichen bairischen, als in den nördlichen sächsischen, genießt das Strafrecht eine viel weitgehendere Berücksichtigung als das Privatrecht. Als später juristisch gebildete Stadtschreiber für Codificationen des geltenden Rechts sorgten und hiebei die einheimischen Rechtsinstitute mit solchen des römischen und canonischen Rechts zu identificiren und mit der lateinischen Terminologie auszustatten suchten, widerstanden diesem Bestreben am meisten wieder die strafrechtlichen Bestimmungen. Mit dem um 1353 vom Stadtschreiber Johannes herausgegebenen Brünner liber sententiarum begann ungefähr die Reception (Ott, Receptionsgesch. d. röm.-can. Proc., S. 174), aber noch die Codificationen des Briccius 1536 und Koldin 1579 zeigen eine zähe Uebereinstimmung mit den Strafrechtsnormen der alten Stadtrechte.

Mord und Todtschlag erscheint unter dem gemeinsamen terminus „homicidium", doch trennt Bricc., c. 43 a. 1, S. 250 und Kold., Nr. 28, S. 323, beides sowohl im Sprachgebrauch als auch in der rechtlichen Auffassung. Als qualificirten Mord erwähnt Kold., Nr. 27, S. 322 parricidium und bestraft Kindesmord und Abortus wie jeden anderen Mord, Kold. Nr. 35, S. 326). Anstiftung und Versuch wird bestraft wie das Verbrechen selbst, Bricc. c. 28, a. 9, S. 187, L. S. a. 372, Kold. Nr. 29, 30, 33, 34 u. 44, S. 323 fg. u. 331. Als Strafe ist für den Mörder Schleifen und Flechten ins Rad, für den Todtschläger Tod durch's Schwert festgesetzt, Bricc., c. 43 a. 1, S. 250, L. S. a. 523, Kold., Nr. 30, S. 324. Auf fahrlässige Tödtung ist Geldstrafe gesetzt, Bricc., c. 28, a. 11, S. 187, L. S. a. 374, Kold. Nr. 45—47, S. 330, Unmündige und Geisteskranke dagegen läßt Kold., Nr. 31, S. 324 straflos ausgehen nach dem citirten Grundsatze: „Infans enim et furiosus, si hominem occiderit, legis Corneliae non tenetur." Selbstmörder werden durch den Scharfrichter verbrannt, Kold., 61, S. 334. Erlaubt ist der Todtschlag bei der Nothwehr in continenti, Bricc., c. 70, a. 10, S. 359, L. S. a. 728, Kold., Nr. 44, S. 330, bei der Heimsuchung Kold. Nr. 16, S. 320 und beim ertappten Ehebruch Bricc., c. 41, a. 2, S. 242, L. S. a. 490, Kold., M 39, S. 311. Klagberechtigt sind zunächst die Erben, dann alle Anverwandten, Kold., Nr. 57 u. 58, S. 334 doch muß nach Bricc., c. 2 a. 2, S. 51 und L. S. a. 53 die Klage binnen drei Tagen eingebracht werden; nur dann, wenn der Mord außerhalb des Weichbildes der Stadt und zur Nachtzeit vollführt wurde, kann der Klagetermin noch um drei Tage verlängert werden. Gegen flüchtige Mörder verhängt Bricc., c. 43 a. 1, S. 251, L. S. a. 526, Kold. Nr. 41, S. 328 die

Güterconfiscation; ein Drittel fällt dem Kläger, zwei Drittel den nächsten Anverwandten zu.

Die Satzungen für die Regensburger Kaufleute in Wien 1192 kennen für den Mord als Buße nur eine compositio (Tomaschek, D. Rechte u. Freih. d. St. Wien, S. 1, Nr. 1): „Ceterum si aliquis ipsorum quempiam occiderit, ei certam emendandi formam non prescribimus, sed secundum quod potest eum judice componat.“ Eine vage Bestimmung darüber enthält auch das Stadtr. von Enns 1212 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 217), indem der eines Mordes Ueberwiesene abgeurtheilt werden soll, „sicut justum fuerit“ (§ 1). Bei Nicht-Erscheinen vor Gericht tritt Acht und Güterconfiscation ein: „Si vero legitimis ter vocatus iudiciis non venerit, judex cum proscriptum pronunciet, et due partes bonorum suorum sint in potestate uxoris et liberorum, tercia pars in potestate judicis. Si non habeat uxorem vel pueros, antequam in proscriptionem deveniat, disponat de illis duabus partibus qualitercumque velit“ (§ 2). Die Nothwehr wird bewiesen „cum septem domesticis, qui credibiles homines dicantur“ (§ 1). Der Mörder wird sofort verhaftet, außer wenn er einen Besitz von „triginta talenta super terram de bonis immobilibus infra fossatum et ambitum civitatis“ aufweist oder einen Bürgen stellt (§ 3); ähnliche Bestimmungen finden wir in den übrigen babenbergischen Stadtrechten und im Stadtr. von Brünn 1243 und Iglau 1249, während in allen übrigen Stadtrechten nur die Stellung eines Bürgen den Verdächtigen der Haft entziehen kann. Auf frischer That ertappte Verbrecher werden sofort abgeurtheilt (§ 4). Mit dem Ennser Stadtr. 1212 stimmen im ganzen die Wiener Stadtrechte überein, nur ist der einen Bürgen ersetzende liegende Besitz auf 50 Talente gesteigert, Stadtr. 1221, § 1 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, S. 8, Nr. 5), 1244 und 1278 § 4 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 178). Die Nothwehr wird bewiesen nach dem Stadtr. von 1221, § 3 „cum ignoto ferro“, nach dem von 1244 und 1278, § 6 aber „prout exigit ordo iuris“. Die Reinigung vom Verdachte erfolgt „se secundum“, Stadtr. v. 1244 und 1278, § 5. Bei Ergreifung „an der Handthafft“ kann der Richter nach dem Stadtr. von 1221, § 5 mit sieben, nach dem von 1244 und 1278, § 7 aber mit zwei glaubwürdigen Männern den Mörder überweisen und der Strafe der Enthauptung zuführen. Bei einem homicidium notorium tritt ebenfalls Todesstrafe ein, Stadtr. von 1244 und 1278, § 10. Die Bestimmung über die Acht und die Güter des Geächteten sind denen des Ennser Stadtr. fast wörtlich nachgebildet, nur das Stadtr. 1278, § 8 beschränkt den Antheil des Richters bei der Confiscation auf 30 Ta-

lente, der Reſt „cedat uxori vel heredibus, vel pro sua anima“ (§ 11). Auch das Brünner Stadtrecht aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts a. 43 (Rößler, II, S. 357) kennt eine privilegirte beſitzende Claſſe: „welcher purger innerhalb der statmauer funfczik phunt wert hab“. Das Prager Rechtsbuch a. 196 (Rößler, D. Rechtsd., I, S. 161) erklärt im Falle der Getödtete oder Verwundete keine Anverwandten hat, auch den Richter für klagberechtigt und ſetzt a. 33 (Rößler, I, S. 111) auf den Mörder die Strafe des Flechtens ins Rad: „Alle morder vnd pflugrauber, kirchenprecher oder vorrater oder mortprenner vnd dye, die ir potschaft werben, die schol man alle rad prechen.“ Der Todtſchlag im Falle der Nothwehr iſt auch nach dem Iglauer Stadtrechte a. 69 (Tomaſchek, D. Recht in De., S. 270) und dem Brünner Rechtsbuch a. 367 (Rößler, II, S. 167) erlaubt, jedoch ſind zum Beweiſe ſechs Zeugen erforderlich. Das Privilegium für Eger 1279 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 190) ſchreibt dann wenn der Mörder nicht „in veritate facti“ ergriffen wurde, eine Reinigung „cum septem viris nominatis“ vor (§ 6) und enthält weiter die Beſtimmung: „Item si aliquis in homicidio absque negacione deprehensus fuerit, facultatum suarum tercia pars uxori sue, relique due partes Judici adherebunt, quas ipse non infestet, quousque videat, si ad composicionem dignam secum studeat et laboret“ (§ 8).

Das Magdeburger Privilegium 1188 (Gaupp, D. a. Magd. und Hall. R., S. 216) gibt bezüglich des Todtſchlags gleichfalls noch keine präciſen Rechtsſätze: „Si vero aliquis intra vel extra civitatem spoliatus vulneratus vel occisus fuerit. et infra terminos in quibus injuriam sustinuit ad judicem proclamaverit. de reo si comprehensus fuerit debita fiat justicia“ (§ 5). In einem ſpeciellen Falle ſchreibt es die Reinigung mit ſechs glaubwürdigen Männern vor: „Insuper si filius alicujus quemquam vulneraverit vel occiderit. et pater absens fuerit vel presens manum non apposuerit. si testimonio sex probabilium virorum hoc probare potuerit. a culpa et a poena culpe omnimodis absolutus sit“ (§ 2). Weit ausführlicher behandelt das von den Schöffen Halle's an Neumarkt geſandte Privilegium 1235 den Todtſchlag (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 224 fg.): „Si infra terminos quod wicbilde dicitur homicidium contigerit. si alicui culpa homicidii imponitur. Tribus talentis satisfaciet buregravio. uel sola manu se expurgabit. si autem composicio interuenerit. in judicio confirmato se non poterit expurgare“ (§ 4). Bei Ergreifung auf handhafter That Strafe der Enthauptung: „Si homicidium factum fuerit. et actor ma-

nifesta actione deprehensus fuerit. capitali sentencia puniatur“ (§ 12). Reinigung im allgemeinen met septimo: „Si aliquis accusatus fuerit coram judice de homicidio. ipse se VIImus expurgabit nisi sit quod duello aggrediatur“ (§ 14). Die Bewidmungsurkunde für Breslau 1261 ſetzt auf den Todtſchlag einfach die Todesſtrafe: „. . . Vmbe eine wunde so slehet man ap die haut. vnd vmbe einen tothslach den hals . . .“ (§ 11, Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 232).

Ueber körperliche Verletzungen hat die Briccius'ſche Rechtsſammlung die reiche Caſuiſtik der babenbergiſchen Stadtrechte noch beibehalten. Wir finden darin die Unterſcheidungen, ob die Wunde ein edles Glied, wie Hand, Fuß, Auge, Zunge, Naſe u. ſ. w., oder ein geringeres ergriffen hat, ferner ob die Wunde eine dauernde Lähmung zur Folge hat oder nicht. Die Klagefriſt für den Verwundeten, eventuell für ſeine Angehörigen, beträgt drei Tage, kann aber, wenn der Grad der Verwundung nicht beſtimmt werden kann, bis auf ein Jahr verlängert werden, Bricc., c. 70, a. 1, S. 356 L. S. a. 718. Wer ſich ſelbſt verſtümmelt, wird ausgewieſen, Bricc., c. 20, a. 32, S. 141) L. S. a. 270. Die Strafe für das Abhauen eines edlen Gliedes beträgt 14 Mark, davon 10 dem Beſchädigten, 3 dem Richter und 1 den Geſchworenen, Reinigung metquarto, bei einer Lähmung aber nur 10, davon 7 dem Beſchädigten, 2 dem Richter und 1 der Stadt, Reinigung mettertio, Bricc., c. 20, a. 30, S. 141 L. S. a. 268 u. 269.

Die Quelle dieſer Satzungen iſt in dem Regensburger Privilegium 1192 zu ſuchen, wo wir eine ganz ähnliche Unterſcheidung treffen (Tomaſchek, R. u. Freih. d. St. Wien, I, S. 1): „. . . si aliquis ipsorum vulneraverit hominem ita, ut exinde detrimentum membrorum iucurrat, quod vulgariter leme dicitur, decem talenta judici componat. Quod si vulneratus sine iam dicto dampno membrorum fuerit inventus, pro effusione sanguinis tria talenta judici componat . . . Eandem etiam patietur penam [cutem et crines] qui sine detrimento membrorum vulneraverit aliquem, si prescriptam pecuniam solvere non poterit.“ Das Stadtr. von Enns 1212 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 218) § 4 fg. ſtraft das Abhauen eines edlen Gliedes mit 10 Talenten für den Verletzten und 10 für den Richter (im Falle der Verurtheilte nicht zahlen kann, wird nach dem Grundſatz der Talion: „Aug um Aug“ u. ſ. w. vorgegangen), eine lähmende Verwundung mit 3 Talenten dem Verletzten und 3 dem Richter und eine einfache Wunde mit 2 Talenten dem Richter und 2 dem Verletzten; kann der Beſchuldigte nicht zahlen, verliert er Haut und Haar vor Gericht. Eine noch reichere Straftabelle weiſen die

Wiener Stadtrechte auf, so bestimmt z. B. das von 1244 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 181 fg.) § 13 für das Abschlagen eines edlen Gliedes (nobile membrum) 10 Talente dem Richter und 10 dem Verletzten, eventuell Talion, § 14 für eine Lähmung (detrimentum membrorum, quod dicitur lem) 5 Talente dem Richter und 5 dem Beschädigten, § 16 für das Abhauen eines Fingers oder eine Verletzung: detrimentum membrorum, quod dicitur lideschart, 3 Talente dem Richter und 3 dem Beschädigten und § 17 für eine einfache Wunde (simplex uulnus) 2 Talente dem Richter und 2 dem Beschädigten; kann er nicht zahlen, so „decaluatus et decutatus uerberetur coram iudice, non ibi ubi fures uerberantur". Ganz ähnlich das Stadtr. von 1221 (Tomaschek, D. R. u. Freih. d. St. Wien, I, S. 9, Nr. 5) a. 2 und 1278 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 181 fg.) a. 13 fg. und das von Hainburg (Meiller, Oest. Stadtr., S. 141). Das Stadtr. von Wiener-Neustadt (Würth, D. Stadtr. v. Wr.-Neust., S. 66) c. 23 und 24 theilt ebenfalls die Verwundungen in solche mit und ohne Lähmung (cum aputatione membri vel destructione ipsius actionis), bestraft erstere mit 10, letztere mit 5 Talenten für Richter und Kläger, gewährt aber auch wie Bricc. eine Klagefrist von einem Jahre, damit der Charakter der Verwundung ersichtlich werden kann. An die Wiener Stadtrechte schließt sich eng das Brünner von 1243 a. 8 fg. (Rößler, D. Rechtsd., II, S. 345) an. Das Stadtr. von Iglau 1249 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 279) a. 74 bestraft denjenigen, der „ayn edil glid vorsneidet oder vorhewet oder süst vorlemet, es sey ayn awge, ayn nase, ayn czunge, ayn hant, ayn fuss oder süst ayn haimleichs", mit 14 Marken, davon 10 dem Beschädigten, 3 dem Richter und 1 den Geschworenen, eine kleinere Verwundung mit einer entsprechend geringeren Geldstrafe. Dieselben Bestimmungen finden wir dann im Brünner Stadtr. aus dem Anfange des 14. Jahrh. a. 49 (Rößler, II, S. 358) und endlich in Bricc. wieder. Die im Stadtrechte von Iglau B ad 53 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 246) erwähnte Strafe des Verlustes der Hand für eine schwere aber nicht tödtliche Wunde deutet auf Magdeburger oder Leobschützer Recht. Das Stadtr. von Eger 1279 weicht in Einzelnheiten etwas ab, die Gleichheit des Rechtsprincipes mit den babenbergischen Stadtrechten ist aber doch nicht zu verkennen (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 191) § 97: „Item pro omni wulnere manco leso Quinque talenta et tria talenta Judici persoluantur." § 10: „Item pro omni vulnere simplici leso sex solidos et dimidium talentum Judici et unicuique senatorum duodecim de-

narii persoluentur.“ § 11: „Idem pro omni querela sine homicidio et vulnere reus se duobus digitis expurgabit . . .“

Das von Magdeburg an Herzog Heinrich I. für die Stadt Goldberg eingesandte Recht 1211 setzt die Verwundung in gewisser Hinsicht dem Todtschlag gleich (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 221) § 7: „Si vero aut domesticum aut hospitem ipsius. aut quemcumque alium in eadem domo sive extra domum vulneraverit. et in facto comprehensus fuerit. capitali sentencia punietur.“ Auch das für Neumarkt bestimmte Recht 1235 sagt § 15 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 225): „Idem judicium [wie bei Todtschlag] est de volnere recenti.“ Sonst aber gilt als Strafe für eine Verwundung das Abhauen der Hand, § 13: „Si aliquis alii volnus fecerit et deprehensus fuerit. manu truncabitur.“ Dieselbe Strafe setzt die Bewidmungsurkunde für Breslau 1261 fest und fordert zur Ueberführung sechs „schreiman“, § 11 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 232): „Ist iz also daz ein man gewunt wirdit geschriet her daz mocht [„daz gerofte“]. vnd begrifet her den man. vnd bringet her in vor gerichte. vnd hauet her des sine schreiman. selbe siebede. her ist naher in zu vorziugende danne her ime vntgan müge. Vmbe eine wunde so slehet man ap die hant . . . of die wunde is nagels tief. vnd liedes lanc.“ Das Görlitzer Recht 1304 stimmt damit fast wörtlich ein, hat aber noch den Zusatz, a. 8 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 273): „Ist abir die wunde gestochen mit eime mezzere. vnde wirt der man genangen in der vrishen tat. vnde vor gerichte bracht. mit gerûfte. her mac im sprechen an seinen hals ob her wil. wanne daz mezzer ein dûplich mort ist.“ Vollständig in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen befindet sich der von Leitmeritz 1571 an Maximilian II. überreichte Extract des in Böhmen geltenden Magdeburger Rechtes. Danach steht a. 41 (C. i. b., IV, 5, S. 125) auf tödtliche Verwundungen der Tod, auf schwere Verletzungen, wenn die Wunde so tief und so lang wie das erste Glied des Mittelfingers ist (vgl. „nagels tief. vnd liedes lanc“), der Verlust der Hand. Mit dem Schwerte beigebrachte schwere Verletzungen werden mit dem Verluste der Hand, mit dem Messer aber beigefügte mit dem Tode bestraft, nach a. 55 (C. i. b., IV, 5, S. 131). Nicht gefährliche „trockene“ Wunden unterliegen einer Geldstrafe, a. 59 (C. i. b., IV, 4, S. 132). Das Leobschützer Stadtrecht § 27 (C. i. b., I, S. 168) kennt als Strafe für schwere Verletzungen gleichfalls das Abschlagen der Hand, gestattet aber auch die Lösung mit 10 Mark („manu truncabitur

vel decem marchas exsolvet"), wovon 2 Theile dem Richter und 1 dem Beschädigten zufällt.

Die Mithilfe erscheint nach Bricc. nicht bei allen Verwundungen als „volleist", sondern nur bei den schwersten Verbrechen, wie bei Todtschlag, Mord, Heimsuchung, Diebstahl u. dgl., c. 70, a. 8, S. 358, L. S. a. 725. Die Strafe besteht in der Zahlung von 60 Groschen an den Kläger und je eine halbe Mark an den Richter und die Stadt, Bricc., c. 28, a. 17, S. 190, L. S. a. 382, streng genommen aber in der Strafe für das Verbrechen selbst. Nach dem Stadtr. von Iglau a. 77 (Tomaschek, D. Recht i. Oest., S. 283) kann sich der wegen „vollaist aynes totslages" Angeklagte allein am Kreuze reinigen und muß im Falle seiner Ueberführung an den Kläger je 1 Mark und ½ dem Richter und den Schöffen zahlen. Auch von der Anklage wegen vollaist bei einer Verwundung reinigt der Eineid, a. 75. Vergleiche das übereinstimmende Stadtr. von Deutschbrod (Sternberg, Umr. d. Gesch. d. Bergb., I, 2, S. 36) und Brünn, a. 52 (Rößler, II, S. 358), sowie das Brünner Rechtsb. a. 709 (S. 323). Die Klagefrist wegen volleist beträgt wie bei Verwundungen nur 3 Tage, Bricc. c. 2, a. 7, S. 53 und L. S. a. 56, sowie auch Stadtr. v. Iglau, a. 78 (Tomaschek, D. R. i. Oest., S. 283) und von Brünn a. 54 (Rößler, II, S. 359). Vgl. auch § 13 der Bewidmungsurkunde für Breslau 1261 und a. 12 der für Görlitz 1304 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 233 u. 274), sowie § 30 des Stadtr. von Leobschütz (C. i. b., I, S. 170), nach welchem der Benachtheiligte bereits „in proximo judicio" seine Sache anhängig machen muß.

(Fortsetzung folgt.)

Die ältesten Sitze der Harracher.

Von Dr. J. M. Klimesch.

(Fortsetzung.)

5. Michnitz.

Wenn man von Kaplitz, dem Hauptorte der südlichsten Bezirkshauptmannschaft Böhmens, auf einem ziemlich bequemen Landwege nach Westsüdwesten wandert, so gelangt man, nachdem man zwei mäßige Bergrücken überstiegen, in ein lachendes Thal, wo sich inmitten saftiger Wiesen und wogender Kornfelder in stiller Abgeschiedenheit das Dorf Michnitz

(Michnice) erhebt. Ein Bächlein durchschneidet das Thal von Norden nach Süden, um sich oberhalb des Marktfleckens Rosenthal gegen Westen zu wenden und dann sein braunes Wasser mit dem der Moldau zu vereinigen. Unter den Häusern des Ortes, der nach Rosenthal eingepfarrt ist, lenkt insbesondere das sogenannte Herrenhaus die Aufmerksamkeit des Wanderers auf sich. Dasselbe ist ein schmuckes Schlößchen, welches ein gutgepflegter Obst- und Ziergarten umgibt und welches zugleich die Stätte bezeichnet, wo sich in früheren Zeiten ein Edelhof, der Sitz so manchen angesehenen Adelsgeschlechtes, befand.

Zu den Geschlechtern, welche hier einst gehaust haben, zählt auch ein Zweig der Harracher. Im Jahre 1259, in welchem zum ersten Male des Michnitzer Hofes Erwähnung geschieht, gehörte derselbe allerdings noch den Rosenbergern.[1]) Erst zu Ende des 13. oder am Beginne des 14. Jahrhunderts muß er von diesen veräußert worden sein; denn wir begegnen im J. 1312 einem Edelmanne, der sich „von Michnitz" schrieb.[2]) Dieser Edelmann führte den Namen Philipp und gehörte höchst wahrscheinlich der Sippschaft der Harracher an, da man annehmen kann, daß er in sehr naher Verwandtschaft mit jenem Johann von Michnitz gestanden, der 26 Jahre später über Michnitz gebot und ganz zuverlässig ein Harracher war.

Was Johann von Michnitz betrifft, so war derselbe zwischen den Jahren 1338 und 1361 im Besitze des Landgutes, nach welchem er sich benannte.[3]) Sein Wappen stellt einen gehörnten Helm vor. Im Jahre 1369 scheint er bereits todt gewesen zu sein, weil damals der Michnitzer Hof schon den Waisen nach Ludwig von Gschwend (Czwetlaren, Světvi) gehörte.[4])

Ludwig von Gschwend ist der Ahnherr jenes Rittergeschlechtes, dessen Mitglieder sich im 15. und 16. Jahrhunderte des Prädicates „Pauser von Michnitz" (Pouzarové z Michnic) bedienten und bis zum J. 1600 über das Michnitzer Gut geboten. Er stand in den Jahren 1350 bis 1352 als Burggraf von Rosenberg im Dienste der Rosenberger und lebte noch

---

1) Wok I. von Rosenberg schenkte damals dem von ihm gegründeten Cistercienserstifte Hohenfurt den gesammten Zehent von diesem Hofe. Pangerl, Urkundenb. des Stiftes Hohenfurt, S. 3.

2) Emler, Regesta, III, p. 27.

3) Pangerl, Urkundenbuch d. St. Hohenfurt, S. 82; Urkundenb. des ehemal. Stiftes Goldenkron, S. 134.

4) Pangerl, Urkundenb. d. St. Hohenfurt, S. 146.

im Jahre 1361.[1]) Sowohl er als auch seine Nachkommen führten einen schwertschwingenden Ritter im Wappen, und daraus läßt sich schließen, daß sein Geschlecht nicht mit den Harrachern, sondern mit den Rittern von Teindles, Malotin, Passern, Zippendorf, Mödling, Herschlag, Trojas, Bayreschau u. a. m. stammverwandt war. Die Ortschaft Czwetlaren oder Svètvi, in welcher sich sein ursprünglicher Sitz befand, ist identisch mit dem Dorfe Gschwend im Gerichtsbezirke und südlich von Gratzen.[2])

Die Nachkommen Ludwigs, deren Namen aus der von Sedláček in seinem Werke „Hrady a zámky české", III, p. 253 zusammengestellten Stammtafel ersichtlich sind, entäußerten sich zwar ihres Stammsitzes in Gschwend,[3]) erwarben denselben aber im Jahre 1454 wieder und dazu noch viele andere Güter Südböhmens, wie z. B. Sonnberg, Zweindorf, Chwalkow, Gollnetschlag, Rimau, Sedletz u. a. m. Sie ließen auch gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Feste Zuckenstein bei Gratzen erbauen, welche fortan den wichtigsten ihrer Sitze bildete. Ihre Bedeutung besteht überhaupt zumeist nur darin, daß sie es verstanden, ihre Habe durch günstige Käufe und Heiraten, sowie durch rationelle Ausnützung des ihnen gehörigen Bodens zu vermehren; auf die Landesangelegenheiten übten sie nur selten einen Einfluß aus.

Heinrich Pauser, der Letzte seines Geschlechtes, der über Michnitz gebot, wurde nach seinem Tode (1600) von Častolar Langendorfer von Langendorf beerbt. Dieser verkaufte aber schon nach zwei Jahren (15. Juli 1602) nebst Sonnberg, Chwalkow und anderen seiner ererbten Güter auch die Feste und das Dorf Michnitz um 23.000 Schock Meißener Groschen an Peter Wok von Rosenberg, welcher die letzteren sodann seiner Herrschaft Rosenberg einverleibte. Das Dorf blieb mit der genannten Herrschaft bis zum Jahre 1848 vereinigt; die Feste hingegen wurde sammt dem zu ihr gehörigen Meierhofe wieder verkauft, und ihre folgenden Inhaber gehörten zu verschiedenen Zeiten auch verschiedenen Familien an. Der gegenwärtige Besitzer des Gutes ist der Reichsrathsabgeordnete Heinrich Hütter.

---

1) Pangerl, a. a. O., S. 98, 99, 119, 122. — Ludewig, Reliquiae manuscriptorum, IV, p. 281.

2) Sedláček, Panství Novohradské, Památky arch. a místop. XII, p. 282. — Pangerl bezieht a. a. O. den Namen Czwetlaren fälschlich bald auf Zwidlern, bald auf Kirchschlag (Světlík).

3) Zwischen den Jahren 1383 und 1435 erscheinen die Ritter von Schestau als Inhaber dieses Edelsitzes.

6. Hřeben.

Dieser Sitz der Harracher war einst ein Dorf, bestehend aus einem Edelhofe mit zwei Lahnen Grundes und aus zwei zinspflichtigen Bauerngehöften, zu deren jedem ein Grund von einem Lahne gehörte.[1]) Gegenwärtig erhebt sich an der Stelle des Dorfes ein einschichtiger Meierhof der Grafen von Buquoy, der nach Weleschin im Gerichtsbezirke von Krumau eingepfarrt ist. Schon die ehrwürdigen, himmelanstrebenden Pappeln, welche den Weg, der an dem Gehöfte vorüberführt, beschatten, deuten ein hohes Alter dieses Wohnsitzes an. Und was dieselben andeuten, das bestätigen schriftliche Denkmäler der Vorzeit; denn Hřeben wird bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 1312 genannt.[2])

In der eben erwähnten Urkunde begegnen wir zugleich auch dem ersten bekannten Besitzer des Hřebener Edelhofes, Matthias mit Namen. Doch ist es ungewiß, ob derselbe der Sippschaft der Harracher angehörte oder nicht. Dagegen ist die Abstammung Buzeks mit dem Beinamen Patek oder Patak von Hřeben von der genannten Sippschaft unleugbar; denn dieser führte nach Art vieler Mitglieder der älteren Harracher einen gehörnten Helm im Wappen.[3]) Buzek bekleidete zwischen den Jahren 1360 und 1369 das Amt eines Burggrafen oder Pflegers auf der Burg Weleschin, stand also in Diensten der Herren von Michelsberg-Weleschin und lebte noch im Jahre 1389.[4]) Sein Sohn war wahrscheinlich jener Matzek von Hřeben (Maczko de Hrzebenow),[5]) der nebst Heinrich III. von Rosenberg, nebst Peter dem Schestauer von Gschwend (Swietwie), nebst Ulrich von Kropfschlag und nebst Zacharias und dessen Sohne Peter von Gschwend im Jahre 1411 eine Kapellanie an der Pfarrkirche in Strobnitz gestiftet hatte.[6])

---

1) Nach einem Verzeichnisse der Einkünfte der Weleschiner Pfarre aus dem Jahre 1609, welches Verzeichniß im gräfl. Buquoy'schen Archive zu Gratzen hinterlegt ist.

2) Emler, Regesta, III, p. 27. — Klimesch, Urkunden und Regesten zur Gesch. des Gutes Poreschin, S. 1.

3) Siehe die Beschreibung seines Siegels in Font. rer. Austr. 2. XXIII, p. 148 u. 208.

4) Klimesch, Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin. Mitth. d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, XXIII, S. 120. — Pangerl, Urkundenb. des Stiftes Hohenfurt, S. 148, 207 und 208.

5) Matzek ist die Koseform für Mach oder Matthias.

6) Libri erectionum, IX, M. 7. — Balbin, Miscellanea, V, p. 186.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Edelhof in Hřeben mit den zu ihm gehörigen Liegenschaften schon im 14. Jahrhunderte ein eigenes Dominium gebildet hatte. Von diesem Dominium waren damals jedoch noch die zwei zinspflichtigen Bauernwirtschaften des Ortes geschieden; denn dieselben gehörten zu dem benachbarten Gute Poreschin und wurden wahrscheinlich erst im 15. Jahrhunderte von den Hřebener Gutsinhabern erworben.[1])

Nach dem Jahre 1411, in welchem Matzek von Hřeben genannt wird, ist in den Quellen eine geraume Zeit hindurch nichts über Hřeben und dessen Inhaber zu lesen. Erst aus dem Jahre 1439 stammen wieder zwei Urkunden, in denen sich die Namen zweier Männer finden, die sich nach dem bezeichneten Gute benannten und dasselbe wohl auch in ihrer Gewalt hatten. Die erste dieser Urkunden berichtet, daß Ulrich von Hřeben dem Nikolaus Tlučba und dessen Hausfrau Katharina einen Jahreszins von $1^1/_2$ Schock und $4^1/_2$ Groschen, 15 Tonnen Habers, 15 Hühnern und 15 Eiern im Dorfe Unter-Plandles um baare 23 Schock und 12 Groschen Prager Münze verkauft habe.[2]) Mittels der zweiten Urkunde aber entäußerte sich Johann von Hřeben einer nicht weit von Bor gelegenen Wiese zu Gunsten Janeks des Mälzers (Sladovnika) aus Weleschin.[3]) Ulrich und Johann mögen Matzeks Söhne gewesen sein. Sicher ist, daß ein Agnat und Zeitgenosse beider, Marquard I. von Hřeben, ein Bruder des Erstgenannten war. Bei weitem zahlreicher als die Nachrichten über Johann von Hřeben, von welchem außer dem oben Mitgetheilten nichts bekannt ist, sind die Nachrichten über Ulrich und Marquard. Als Heinrich IV. von Rosenberg im Sommer des Jahres 1452 den mit der vormundschaftlichen Regierung K. Friedrichs III. unzufriedenen Ständen in Oesterreich mit einer ansehnlichen Macht zu Hilfe gezogen war, um die Entlassung Ladislaus' des Nachgebornen aus der Vormundschaft seines kaiserlichen Vetters zu erzwingen, da betheiligte sich auch Ulrich unter dem Zwikower Banner an der Expedition.[4]) Im Jahre 1469 brachte er durch Kauf die jährlichen Abgaben der Bewohner von Čekau, Dechtern und Humeln, sowie den Edelhof Doubičko westlich von Budweis an sich, welch letzteren er in seinem Testamente vom 3. April 1472 den „Knaben und Mädchen" seines bereits verstorbenen Bruders Marquard vermachte.

1) Emler, Reliquiae tab. terrae r. Boh. I, p. 425. — Klimesch, Urkunden und Regesten zur Gesch. d. Gutes Poreschin, S. 7.
2) Klimesch, a. a. O., S. 80.
3) Gräfl. Buquoy'sches Archiv zu Gratzen.
4) Fürstl. Schwarzenberg'sches Archiv in Wittingau.

Außerdem verschrieb er letztwillig der Pfarrkirche in Budweis eine Summe Geldes zur Anschaffung eines Ornates.[1]) Uebrigens ist es nicht unwahrscheinlich, daß er identisch ist mit jenem Ulrich Harracher, der sich in den Jahren 1437 und 1459 des Prädicates „von Wolfersdorf" (Olbramowicz) und im Jahre 1440 jenes „von Pořitsch" bediente,[2]) zumal im Jahre 1525 Marquard III. von Hřeben das Pořitschcr Gut besaß, welches durch Erbschaft in seinen Besitz gekommen sein mag. — Ulrichs Bruder, Marquard I. von Hřeben, erscheint zum ersten Male in einer Urkunde vom 27. Februar 1447, durch welche ihm und Siegfried von Pernlesdorf vom deutschen Könige Friedrich III. im Namen des minderjährigen Königs Ladislaus des Nachgebornen die Gerechtsame auf die heimgefallenen Güter weiland Johann Ktil's von Welenow übergeben wurden.[3]) In der Folgezeit wird sein Name noch öfters genannt u. zw. in Urkunden aus den Jahren 1454, 1459, 1460 und 1463.[4]) Mittels der ersten dieser Urkunden wurde ihm das Gehöfte Zahradka oder Zahrada, auf welches auch die Krone Böhmens Ansprüche zu machen glaubte, zugesprochen, welches Gehöfte er im Jahre 1459 an einen Zinsholden verkaufte. Am 3. April 1473 war er, wie schon erwähnt worden, nicht mehr am Leben.

Die nachfolgenden Harracher auf Hřeben bedienten sich durchwegs eines mit drei strahlenförmig auseinander gehenden Pfauenfedern gezierten Wappens und nannten sich vorwiegend Hřebener von Hřeben (Hřebenári ze Hřebene). Unter ihnen treten uns in erster Linie die Kinder Marquard I., Johann II., Marquard II., Přiba, Zdena und Dorothea, entgegen. Es war im Jahre 1473, als der Erstere von ihnen, der sowohl die von seinem Vater als auch die von seinem Oheim ererbten Güter

---

1) Liber oblig. II. 118 in demselben Archive.

2) Archiv český, I., 42. — Pangerl, Urkundenb. d. St. Hohenfurt, S. 294—296 — Klimesch, Urkunden und Regesten zur Gesch. d. G. Poreschin, S. 80.

3) Diese Güter waren: „in villa Welenaw 2 curiae, Chucholecz willa inferior nuncupata, item 1 curia dicta Zahradku sub villa Chuchelecz inferior appellata, item in villa Puchticz 2 curiae, item in villa Zdiar in parte minori 3 curiae, item in villa Boluaw 3 curiae, item in villa Podole nominata 2 curiae, item in villa Strzelczow Drvor nuncupata 1 curia et 1 molendinum, item in villa Stradow minor cognominata 1 curia", durchaus Dörfer und Gehöfte in der Nähe von Kaplitz. Chmel, Regesta Friderici IV. Rom. imp., I. 229.

4) Hesslebentafel in Prag, XVI, f. 240. — Pangerl, Urkundenb. d. St. Hohenfurt, S. 294—296. — Notizenblatt der k. Akademie d. W. in Wien, III, S. 443. — Liber oblig. I, f. 172 im fürstlich Schwarzenberg'schen Archive zu Wittingau.

verwaltet hatte, den Letzteren 350 Schock Groschen als deren Erbtheil auf dem Gute Doubičko verschrieb.[1]) Doch muß er dieselben bald darnach anderweitig entschädigt haben, weil er schon um das Jahr 1482 das letzterwähnte Gut an Peter Kořenský von Tereschow verkaufte.[2]) Vom 23. April 1483 bis zum Jahre 1486 war er Burggraf auf der Grenzfeste Oppolz (Ticha), also in Diensten der Herren von Rosenberg. Doch verwaltete er dieses Amt ziemlich gewissenlos; denn statt den damals herrschenden Einfällen der Oesterreicher über die Landesgrenze nach Möglichkeit zu wehren, verwendete er die unter ihm stehende Besatzung der Feste fast ausschließlich nur bei den willkürlich von ihm veranstalteten zahlreichen Jagden in den benachbarten Forsten. Ein solches Gebahren wurde ihm insbesondere vom Krumauer Burggrafen Peter von Dobrohost nicht wenig verübelt, der ein ämtliches Schreiben an ihn richtete, in welchem er ihm den eigentlichen Zweck der Besatzung der Feste auseinander setzte und ihn ermahnte, seines Amtes besser zu walten (4. Jänner 1486).[3]) Ohne Zweifel war die Unzufriedenheit seiner Vorgesetzten mit ihm der Grund, daß er noch in demselben Jahre seines Amtes enthoben und die Verwaltung von Oppolz einem gewissen Čap von Radonitz anvertraut wurde. Wann und wo er sein Leben beschlossen, ist unbekannt. Zum letzten Male wird sein Name in einer Urkunde vom Jahre 1495 genannt, in welcher Urkunde er als Bürge für Anna von Čemin, Besitzerin des Gutes Elexnitz, fungirte.[4]) Seinem Bruder Marquard II. begegnen wir nach dem Jahre 1473 nur noch in einer Urkunde aus dem Jahre 1493 und in einer solchen aus dem Jahre 1497.[5]) Durch das letzterwähnte Schriftstück erhielt Johann Siegfried von Pernlesdorf alle Rechte auf das Gut Klein-Umlowitz, welche der damals bereits verstorbene Přibik von Hřeben, wahrscheinlich ebenfalls ein Sohn Marquard's I., ehemals besaß. Von den zwei älteren Schwestern Johann's II. ist außer dem Wenigen, was oben über sie mitgetheilt wurde, nichts bekannt; von Dorothea, der jüngsten derselben, wissen wir nur noch, daß sie im Jahre 1513 von Ulrich von Wurzen (ze Dworcze) einige Zinsen im Dorfe Ostrolow-Újezd kaufte.[6])

---

1) Hoflehentafel in Prag, XXI, S. 381.

2) Sedláček, Hrady a zámky české, III, p. 290.

3) Fürstl. Schwarzenberg'sches Archiv zu Wittingau.

4) Sedláček, l. c., p. 262. — Klimesch, Urkunden und Regesten zur Geschichte d. G. Poreschin, S. 109.

5) Klimesch, a. a. O., S. 113. — Hoflehentafel in Prag, XVII, f. 284.

6) Städtisches Archiv in Wittingau.

Johann II. hinterließ einen Sohn, Marquard III., der nicht nur das Gut Hřeben (1518), sondern auch das Gut Poříčsch bei Budweis (1525) sein eigen nannte [1]) und im Jahre 1534 bereits todt war. Die Kinder des Letzteren waren: Leopold, Burchard, Marquard IV., Johanna und noch ein Sohn, dessen Name zwar unbekannt ist, von dem aber in den Jahren 1543 bis 1547 zwei verwaiste Söhne, Johann und Wenzel, vorhanden waren. Die hier mit Namen aufgezählten Brüder sowie deren Neffen besaßen gemeinschaftlich das Gut Pernlesdorf, den Edelhof und das Dorf Hřeben, die Dörfer Zahorkowitz, Hodonitz, Brettern und Subschitz, einen Teich bei Bor oberhalb Marquartitz und eine Schmiede im letztgenannten Dorfe, nebstdem aber auch das Dorf Hurka bei Zborow und Theile von Strážkowitz und Teindles, welch' letztere Besitzungen sie im Jahre 1543 an Ctibor von Drachow verkauften. Bald nach dem Jahre 1547, in welchem sie in die böhmische Landtafel in Prag eintragen ließen, daß das Gut Pernlesdorf vor Jahren von ihren Vorfahren an sie gediehen sei, scheinen sie eine Theilung ihres gemeinschaftlichen Besitzes vorgenommen zu haben; denn schon am 2. November 1549 verkaufte Burchard aus eigener Machtvollkommenheit den Vormündern Wilhelm's und Peter Wok's von Rosenberg um 30 Schock Groschen einen Zinsholden in Subschitz. [2]) Leopold gebot übrigens in den Jahren 1525 bis 1534 selbständig auch über das Gut Komařitz, welches dann in den Besitz Wolf's des Jüngeren von Kraig übergegangen ist. Von der Feste Komařitz, wo er zeitweilig ein ärgernißerregendes Leben führte, richtete er im J. 1530 ein Schreiben an Jodok III. von Rosenberg, seinen „gnädigen Herrn", in welchem er diesen bat, seine Schwester Johanna auf einige Zeit unter die Zahl der Dienerschaft seiner (des Rosenbergers) Gemahlin aufzunehmen. [3])

Marquard IV. pflanzte den Hřebener Zweig der Harracher fort. Nach seinem Tode theilten seine zwei Söhne, Marquard V. und Johann IV., die überkommenen Güter derart unter sich, daß jener den Edelhof und das Dorf Hřeben, sowie die Dörfer Mečikowitz [4]) und Hodonitz und einen

1) Fürstl. Schwarzenberg'sches Archiv in Wittingau.

2) Böhm. Landtafel in Prag, IV, D. 2; VII, B. 15; CCL, K. 21. — Gräfl. Buquoy'sches Archiv in Gratzen.

3) Sedláček, Hrady a zámky české, III, p. 274, 276 und 277. — Brictius, Böhmisches Titelbuch.

4) Eine jetzt nicht mehr bestehende Ortschaft, welche an der Stelle des gegenwärtigen Baderhofes, einer fürstl. Schwarzenberg'schen Meierei bei Krassau, gelegen sein mag.

Theil von Dobichau, dieser aber die Edelhöfe Pernlesdorf und Brettern sammt Zubehör und den anderen Theil von Dobichau erhielt. Durch Tausch erwarb jener im Jahre 1557 das an die Gründe von Hřeben grenzende Dorf Chotsche, indem er dafür sein Dorf Mečikowitz an Johann Eckhard von Ortwinowitz abtrat.[1]) Da er keine männlichen Nachkommen hatte, so traf er am 31. Juli 1562 die Bestimmung, daß seine vier Töchter, Anna, Ludmilla, Katharina und Margaretha, seine gesammte Habe nach seinem Tode erben sollten. Im Jahre 1565 schied er aus dem Leben, nachdem er die genannten Töchter unter die Vormundschaft seiner Gemahlin Ursula von Rzawe gestellt hatte. Die Letzteren verkauften dann mit Einwilligung ihrer Mutter das väterliche Erbe um 3500 Schock Meißener Groschen an Heinrich Slatinský von Slatin. Da derselbe aber noch vor der Auszahlung der Kaufsumme starb, so ließen sie das Gut auf den Namen Heinrich's Počepitzky von Počepitz, dessen Hausfrau Veronika Počepitzká von Wchynitz als Mutter des verblichenen Heinrich Slatinský und deren zweiten Sohnes Johann Heinrich in die böhmische Landtafel eintragen (15. October 1577). In der Folgezeit erscheinen sie alle mit Gutsherren aus dem südlichen Böhmen vermählt; über ihren Ahnensitz aber gebot fortan kein Harracher mehr.[2])

Was Johann IV. von Hřeben betrifft, dem bei der Theilung des väterlichen Erbes die Güter Pernlesdorf und Brettern, sowie ein Theil von Dobichau zugefallen waren, so war derselbe dreimal vermählt. Seine erste Ehe mit Engelburg, einer Tochter Wenzel's von Trojern, blieb kinderlos. Ebenso scheint er mit seiner zweiten Gemahlin, deren Name unbekannt ist, keine Kinder gehabt zu haben. Dagegen gebar ihm seine dritte Gemahlin Elisabeth von Machowitz einen Sohn, Johann Marquard, und eine Tochter, Hedwig mit Namen. Mit den österreichischen Harrachern, die sich damals bereits einer weltgeschichtlichen Bedeutung erfreuten, unterhielt er einige Zeit hindurch einen Briefwechsel über seine Verwandtschaft mit ihnen. Doch wurde wider alle Erwartung von ihm der Titel eines Harrachers nicht angenommen. Im Jahre 1610 schied er von hinnen, nachdem er mittels Testamentes (ddto. Pernlesdorf, am Mittwoch nach Mariä Geburt 1609) seinem Sohne Johann Marquard seine sämmtlichen Besitzungen vermacht hatte. Dieser verlegte seinen Sitz von Pernlesdorf, das er am 21. Juni 1627 an Josef Ernest Schreiner von Roseneck

1) Böhm. Landtafel in Prag, XII, K. 36.

2) Böhm. Landtafel in Prag, XV, G. 18; LXII, C. 29; CCLI, C. 29. — Březan, Život Wiléma z Rosenberka, 186; Život Petra Woka z Rosenberka, 172.

um 70.770 Schock Meißener Groschen verkaufte, nach Brettern, auf welchem Gute er auch seiner Hausfrau Maria Magdalena von Dluha deren Mitgift im Betrage von 1000 Schock Meißener Groschen versichern ließ.[1])

Die Söhne Johann Marquard's, Lambert Franz († 1696) und Dietrich, erscheinen nicht mehr im südlichen Böhmen, sondern bei Chrudim und Leitomyschl in Ostböhmen begütert. Der Erstere von ihnen war 1670 Unterkämmerer und 1682 bis 1696 Oberstlandschreiber des Königreiches Böhmen. Er hinterließ zwei Söhne, Johann Joachim von Kalischt und Wiklantitz († 1732) und Ferdinand Marquard von Königsberg und Orlitz († 1725), mit denen der Mannesstamm der Hřebener Linie der Harracher erlosch.[2])

---

1) Böhm. Landtafel in Prag, CXXXV, D. 15; CLXXVIII, H. 1; CXXXXII, M. 14; CCLXXXXIV, A. 15.

2) Stammtafel der Harracher von Hřeben:

Matthias v. Hřeben, 1312.
?
Buzek Patek, Burggraf auf Welešchin, 1360—1389.
?
Matzek, 1411.
?

Ulrich, 1439—1472. (= Ulrich Harracher v. Wolfersdorf und Poritsch?) — Johann I., 1439. — Marquard I., 1447—1463, † vor d. 3. Apr. 1472.

Johann II., Burggraf auf Oppolz, 1473—1495. — Marquard II., 1473—1497. — ? Přiba, Přibik, † vor 1497. — Zdena, 1473. — Dorothea, 1473—1513.

Marquard III., 1518—1525, † vor 1534.

Leopold v. Komařitz u. Hřeben, 1525—1547. — Burchard, 1543—1549. — Marquard IV., 1534—1547. — N. — Johanna, 1530.

Marquard V., 1557—1565. × Ursula v. Rzawe. — Johann IV. v. Hřeben u. Pernlesdorf, † 1610. × 1. Engelburg v. Trojern. 3. Elisabeth v. Machowitz. — Johann III., 1543-1547. — Wenzel, 1543-1547.

Anna. × 1. Kunasch v. Machowitz. 2. Anton Lok v. Netka. — Ludmilla. × 1. Ctibor Kořenský von Komařitz. 2. Friedrich Frokstein v. Načeslawitz. — Katharina. × Wilhelm Kořenský. — Margareta. × Karl Kořenský. — Johann Marquard v. Pernlesdorf u. Brettern, 1609—1627. × Maria Magdalena von Dluha. — Hedwig, 1609.

Lambert Franz, böhm. Unterkämmerer u. Oberstlandschreiber, † 1696. — Dietrich.

Johann Joachim v. Kalischt u. Wiklantitz, † 1732. — Ferdinand Marquard v. Königsberg und Orlitz, † 1725.

Das Gut Hřeben, welches bald nach dem Jahre 1577 in den alleinigen Besitz der Veronika Počepitzká von Wchynitz übergegangen war, wurde von dieser am 10. October 1590 an Johann Wamberský von Rohatetz verkauft. Die Wamberský'sche Sippschaft gebot dann über dasselbe bis zum 26. Juli 1650, an welchem Tage es die verwitwete Gräfin Maria Magdalena von Buquoy um den Betrag von 8100 Schock Meißener Groschen erwarb, um es nach Umgestaltung der Ortschaft in eine herrschaftliche Meierei dem Dominium Gratzen einzuverleiben, welchem es jetzt noch einverleibt ist.

7. Nespoding (Mezipotočí).

Gleichzeitig mit Hřeben, nämlich im Jahre 1312, wird auch Nespoding zum ersten Male urkundlich erwähnt. Diese Ortschaft liegt in einem Thale am Fuße des Lagauer Berges, im Gerichtsbezirke und südwestlich von Krumau. Ihr Name weist darauf hin, daß sie nicht von den Deutschen, sondern von den Slaven, also wohl schon vor dem 13. Jahrhunderte angelegt worden ist; denn das Wort „Nespoding" ist aus dem böhmischen Worte „Mezipotočí" dadurch entstanden, daß sich die deutsche Zunge, welche hier schon seit Jahrhunderten herrscht, der ursprünglichen, ihr fremden Articulation anbequemte.

Als den ersten der Besitzer von Nespoding, deren Namen auf uns gekommen sind, lernen wir einen gewissen Albert kennen. Derselbe leistete Zeugenschaft, als am 4. März 1312 Bawor von Strakonitz seinem Burggrafen auf Poreschin, Johann von Wratzau, die Dörfer Winitz und Zwinelag verkaufte.[1]) Da für die damalige Zeit außer dem Rosenberg'schen Marschall Albero oder Albert I. kein Harracher desselben Namens nachzuweisen ist, so muß man annehmen, daß er mit diesem identisch ist, wofern er überhaupt dem Harrach'schen Geschlechte angehörte.

Nach mehr als einem halben Jahrhunderte, nämlich im Jahre 1369, begegnen wir erst wieder einem Edelmanne mit dem localen Prädicate „von Nespoding". Dieser Edelmann war Johann Borowetz, der sich in der Folgezeit nach dem benachbarten Gute Ruben zu benennen pflegte und dessen Name in zahlreichen Urkunden bis zum Jahre 1408 erscheint.[2]) Derselbe war kein Harracher und mochte nur einen Theil von Nespoding

1) Emler, Regesta III, p. 27. — Klimesch, Urkunden u. Regesten zur Gesch. d. Gutes Poreschin, S. 1.

2) Emler, Reliquiae tab. terrae r. Boh., I, 437. — Klimesch, a. a. O., S. 22.

in seiner Gewalt gehabt haben; denn zu gleicher Zeit lebten zwei der Harrach'schen Sippschaft angehörigen Männer, welche sich ebenfalls „von Nespoding" schrieben. Der eine davon hieß Albert, der andere Johann. Diese beiden mögen Enkel Alberts I. und Söhne Ulrichs von Drochau gewesen sein. Während der Erstere innerhalb der Jahre 1363 und 1379 erwähnt wird und erst kurz vor dem Jahre 1390 gestorben zu sein scheint, war der Letztere im Jahre 1375 bereits todt.[1])

Obwohl Albert II. leibliche Nachkommen hinterließ, so folgten ihm dieselben doch nicht im Besitze von Nespoding nach; denn wir lernen in den zwei letzten Decennien des 14. Jahrhunderts zwei Inhaber des Ortes kennen, von denen der eine (Johann von Lagau und Nespoding) dem Lagauer Zweige der Harracher, der andere (Peter Wischně) dem Geschlechte der Wladyken von Wettern angehörte.[2]) Jeder von diesen beiden gebot über einen Theil des Ortes. Doch scheint in der Folgezeit Nikolaus Wischně von Wettern, ein Sohn Peter's von Wettern, die Antheile beider in seiner Hand vereinigt zu haben. Derselbe wird zwar häufig zwischen den Jahren 1385 und 1408, doch als Herr von „Nespotyng" nur einmal, u. zw. in dem letzterwähnten Jahre, genannt.[3]) Beerbt wurde er von seinem Sohne Johann oder Janek, der sich ausschließlich nur des Prädicates „von Nespoding" bediente und dessen selbständiges Walten in die Zeit von 1427 bis 1452 fällt. Im Jahre 1427 verkaufte nämlich dieser sein Sohn an Thoman Räuschel (Raisslowi) ein Gehöfte in dem Dorfe, nach welchem er sich benannte, um 49 Schock Prager Groschen und gegen Zahlung eines jährlichen Grundzinses von 100 Groschen, wobei sein Oheim Matthias Wischně von Wettern, Burggraf zu Krumau, und Nikolaus (Mikulassek) von Niemsching Zeugenschaft leisteten.[4]) Im J. 1438 erscheint derselbe als Zeuge in einer Urkunde des Harrachers Buzek von Ruben für Waněk von Pernlesdorf und im Jahre 1452 in einer solchen seines Vetters Peter Wischně von Wettern für die Krumauer Pfarrkirche.[5])

Dem Geschlechte der Wladyken von Wettern gehörten ohne Zweifel auch Johann und Andreas von Nespoding an, von denen uns der Erstere

1) Pangerl, Urkundenb. d. Stiftes Hohenfurt, S. 126 u. 164—166. — Trublář, Registrum bonorum Rosenbergicorum, p. 29. — Urkundl. Beilage ddto. 4. Juli 1390.

2) S. den Artikel „Lagau"! — Hoflehentafel in Prag, XIV, f. 172, 179.

3) Pangerl, a. a. O., S. 248.

4) Originalurkunde im Stadtarchive zu Krumau.

5) Pangerl, Urkundenb. d. Stiftes Hohenfurt, S. 267 und 268. — Klimesch, Urkunden u. Regesten zur Gesch. d. Gutes Poreschin, S. 91.

in zwei Urkunden aus den Jahren 1493 und 1498, der Letztere aber in zahlreichen Denkmälern aus der Zeit von 1497 bis 1534 entgegentritt.[1]) Jener mag ein Sohn, dieser ein Enkel des vorerwähnten Johann oder Janek gewesen sein. Andreas war mit Ursula von Komařitz und Lagau vermählt, welcher er die Mitgift im Betrage von $62^1/_2$ Schock Groschen auf seinen Besitzungen versichern ließ (1497). Durch diese seine Hausfrau kam er auch in den Besitz von Lagau und vereinigte dasselbe mit dem väterlichen Erbgute. Seitdem haben beide Güter ein und dasselbe Schicksal getheilt.[2])

(Fortsetzung folgt.)

Die Budweis-Linzer Pferdeeisenbahn.

Von

Prof. R. Huyer.

III. Das Privilegium und die Begründung der Actiengesellschaft.

Am 29. December 1823 war Gerstner mit seinen theoretischen Vorarbeiten endlich so weit gekommen, daß er dem böhmischen Landespräsidium das an den Kaiser Franz gerichtete Gesuch um Concessionirung der Bahn überreichen konnte. Mittelst der vom Kaiser, ferner „Graf von Saurau, Oberster Kanzler" und „Philipp Ritter von Stahl, Hofkanzler" gefertigten Urkunde „vom siebenten Monatstage September im achtzehnhundertvierundzwanzigsten Jahre" wurde nun „in Erwägung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens" dem Professor Gerstner das „ausschließende Privilegium" zu dem Baue einer „die Donau mit der Moldau verbindenden Holz- und Eisenbahn" „auf fünfzig nacheinander folgende Jahre mit dem Rechte ertheilt, „einen oder mehrere Theilnehmer zur Ausübung dieses ihm allergnädigst bewilligten Privilegiums aufzunehmen (§. 1)". Dieses Privilegium sollte „als nicht ertheilt und bezüglich als erloschen" angesehen werden, „wenn binnen Jahresfrist nicht wenigstens eine Meile der Holz-

1) Klimesch, a. a. O., S. 112—115. — Böhmische Landtafel in Prag, CCXXVI, A. 15. — Briccius, Titularz. — Sedláček, Hrady a zámky české, III, p. 91.

2) S. den Artikel „Lagau".

und Eisenbahn erbaut ist, oder wenn innerhalb sechs Jahren die ganze Bahn zwischen Moldau und Donau nicht ganz beendigt ist (§. 11)".

Von besonderem Interesse ist der zehnte Abschnitt der Privilegiumsurkunde, durch welchen bestimmt wird, daß „nach den abgelaufenen fünfzig Privilegienjahren die Unternehmung mit den Real- und Mobilienzubehörungen der Bahn als Eigenthümer frei schalten, über deren Ablösung mit dem Staate oder mit Privaten in Unterhandlung treten kann und daß, im Falle die Direction oder die Abnehmer jener Zubehörungen sich zur Fortsetzung der Unternehmung melden sollten, von der Staatsverwaltung kein Anstand genommen werden solle, wenn die Unternehmung sich als nützlich bewährt hat, sich zu einer Erneuerung des Privilegiums herbeizulassen." Nicht minder wichtig als diese vom Staate ganz ausnahmsweise gewährte wesentliche Begünstigung sind jene Punkte der Urkunde, durch welche bestimmt wird, daß der Bau der Bahn nach den für öffentliche Straßen geltenden Gesetzen behandelt werden solle (§. 3), daß der Unternehmer das Recht habe, „auf dieser Bahn alle Arten Güter und Waaren mit eigenen Wagen zu verführen, auch diese Befugniß an Andere unter den von ihm festgesetzten Bedingungen zu überlassen (§. 7)" Ein besonderes Zugeständniß enthält auch §. 8, durch welchen der Unternehmung das unbeschränkte Recht der Bestimmung des Gütertarifs selbst dem Staate gegenüber eingeräumt wird. Er lautet: „Achtens: Von Seite der Staatsverwaltung wird während der Dauer des Privilegiums diese Bahn nie anders in Anspruch genommen werden, als daß der Unternehmer selbst die zu transportirenden Gegenstände verführe, und demselben dafür die Fracht, wie solche für die Privatgüter von ihm bestimmt oder von Fall zu Fall durch freiwillige Uebereinkunft besonders bedungen wird, baar bezahlt werde."

Ob man sich an leitender Stelle der ganzen Tragweite dieser weitgehenden Begünstigungen so recht bewußt war, mag dahingestellt bleiben. Nimmt man die Dinge so, wie sie der Wortlaut der Urkunde gibt, so muß man sagen, daß es der damaligen Regierung zur großen Ehre gereicht, daß sie dieser ersten öffentlichen Eisenbahnunternehmung nicht nur in so freisinniger Weise, sondern auch mit so großem Vertrauen entgegenkam, trotzdem der Staat durch dieselbe in seinen Einnahmen eine Einbuße erleiden mußte, die nach den Berechnungen Gerstners an jährlichen Mautgebühren für den Transport des Salzes auf der Landstraße allein über 20.000 fl. betrug. [1])

1) Von Seite der Budweiser Bürgerschaft wird in einer Eingabe vom 1. Feber 1833 der Ausgang an Mautgeldern auf der Linzer Straße in wohl absichtlich übertriebener Weise mit 80.000 fl. C.-M. angegeben.

Die Privilegiumsurkunde wurde später in der Zeit des eigentlichen Baubeginnes mittels „Zirkular" des Budweiser Kreisamtes vom 30. April 1825 „allen Stadt-, Markt- und Dorfgemeinden unter Erfolgung eines Exemplares" mitgetheilt, nebstbei aber wurde in dem auf der Urkunde selbst befindlichen Begleitungsschreiben betont, es sei „die Errichtung der in Frage stehenden Eisenbahn laut eines nachgefolgten hohen Präsidialdecretes vom 27. April als ein Unternehmen, welches die Belebung der inländischen Industrie und des Verkehrs bezielt, von besonderer Wichtigkeit, daher die Herren Amtsvorsteher aufgefordert werden, auf die Beförderung dieses Unternehmens nach Kräften eifrigst beizutragen." [1]) — Ein ähnliches „Circulare" erließ das k. k. Mühlkreisamt in Linz unterm 8. Juli 1825 an die Districts-Commissariate und Dominien des Mühlkreises und auch diese wurden angewiesen, „dem Ritter von Gerstner und den in seinem Nahmen handelnden Individuen, bey dem Baue der Holz- und Eisenbahn mit Bereitwilligkeit und Eifer alle Unterstützung und alle Hülfe zu leisten, die er auf den Grund seines Privilegiums, und auch wegen der Gemeinnützigkeit seines Werkes, dessen Vortheile zunächst dem Mühlkreise zu Statten kommen, ansprechen kann. [2])

Gerstner hatte die Zeit, die sein Gesuch bis zur kaiserlichen Hofkanzlei und zurück brauchte, abermals voll und ganz ausgenützt. Zu

1) Die in dieser Form ausgestattete Privilegiumsurkunde befindet sich in mehreren Stücken im Archive der Stadt Budweis. Das genannte Archiv enthält überhaupt ein sehr reiches Materiale für die Geschichte dieses Eisenbahnbaues, das auch dem Verfasser durch den derzeitigen Leiter des Archives, Herrn k. u. k. Major d. R. Georg Seegert in der liebenswürdigsten Weise zur Verfügnng gestellt wurde. Dafür sei ihm hier der herzlichste Dank ausgesprochen.

2) Die ersten Kreisschreiben, durch welche den „Obrigkeiten und Unterthanen" im südlichen Böhmen die Absicht Gerstners, daß er die „Einleitungen zur Errichtung einer Eisenbahn vornehmen und die Baulinie derselben zwischen Budweis und Kaplitz ausstecken werde", stammen aus dem Jahre 1824. (Circularien vom 1. Juli, 25. Juli und 18. December.) Wie wenig man in die Tragweite dieser Idee eingeweiht war, beweist am besten die lakonische Kürze, mit welcher das erste Kreisschreiben in der betreffenden Sitzung des Stadt Budweiser Rathscollegiums (Protokoll vom 13. Juli 1824, § 63) abgethan wurde. Man beschloß einfach, dasselbe „zu publiciren und den Richtern und Geschworenen einzubinden, dafür zu sorgen, daß von Niemandem dieser Operation ein Hinderniß gelegt oder sonst ein Zeichen der ausgesteckten Bahnlinie verrückt werde", eine Erledigung, wie sich dieselbe auch bei den späteren durch den Widerstand und das böswillige Einschreiten der Bevölkerung nothwendig gemachten wiederholten Kundmachungen dieses Kreisschreibens fast wörtlich wiederholt.

Ostern 1824 bestellte er bereits auf verschiedenen Eisenwerken Schienen und Wagen und im Monate Juni desselben Jahres waren zwölf Ingenieure thätig, um die Vermessungen für den Bau der „ersten vier Meilen von Budweis bis Kaplitz" vorzunehmen. Fürst Karl Egon von Fürstenberg hatte ihm am 8. Mai 1824 einen Personalcredit bei seinen Eisenwerken bewilligt, Fürst Josef von Schwarzenberg machte unterm 1. Juli dasselbe in Bezug auf das Bauholz. Andere Unterstützungen erhielt das Unternehmen von dem Grafen Georg von Buquoy und Eugen Wrbna, während ihm der k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann von Budweis, Fürst August von Lobkowitz, ein Sohn des bereits verstorbenen ehemaligen Directors der hydrotechnischen Gesellschaft, den schwierigen Verkehr mit der Bevölkerung erleichtern half.

Alles war so weit vorbereitet, daß der Bau hätte begonnen werden können. Erst jetzt unternahm es Gerstner, der die Ausführung des großen und für seine Zeit sehr kühnen Werkes bisher allein betrieben und große Opfer an Zeit und Mühe, wie an Geld gebracht hatte und schließlich sogar auf seine Wiener Professur, der er durch sieben Jahre vorstand, verzichtete, zum Zwecke der Schaffung des Anlagecapitales die große Oeffentlichkeit für sein immer noch privates Unternehmen zu interessiren. Er errichtete „vor der Hand" im Prater zu Wien ein Modell seiner Bahn, aber nicht wie sein Vater im verjüngten Maßstabe, sondern in natürlicher Größe und in einer Länge von 120 Klaftern. Ein Drittel dieser Bahn war aus Gußeisen, ein zweites Drittel aus Schmiedeeisen und das letzte Drittel aus Holz erbaut. Einer der Probewagen war nach schwerer englischer Art, der zweite nach einem Gerstner'schen Entwurfe hergestellt worden. Die Versuche, die er durch mehrere Wochen damit anstellte, boten nun Allen, die ein Interesse an der Sache haben konnten, die beste Gelegenheit, eigene Beobachtungen zu machen und sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden und der „hiebei stattgehabte und von jedermann mit vieler Bewunderung beobachtete Erfolg" entschied „über die unendlichen Vortheile der Eisenbahnen".

Nun ging Gerstner auch über Wien hinaus. Am 1. October 1824 veröffentlichte er nämlich als Frucht seiner Studien und Rechnungen die schon wiederholt erwähnte Schrift „Ueber die Vortheile der Anlage einer Eisenbahn zwischen Moldau und Donau", durch welche das Unternehmen, das zuerst vor dem kleinen Kreise der hydrotechnischen Gesellschaft, sodann in der größeren Versammlung der Abgeordneten der Elbeuferstaaten besprochen wurde und so auch seinen

Weg zum Regierungstische gefunden hatte, nunmehr in allen seinen Einzelnheiten den weitesten Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht wurde.

Vor allem mögen es wohl die mit amtlichem Ziffernmateriale belegten Betrachtungen über die anzuhoffende Fracht und das Erträgniß der Bahn gewesen sein, welche das weitgehendste Interesse erregten, da dadurch einzelne in der Privilegiumsurkunde gewährleisteten Rechte erst ihre volle Bedeutung erhielten.

Die Ermittlung der Frachtgüter ist von Gerstner mit einer Genauigkeit durchgeführt worden, welche seiner Gewissenhaftigkeit, mit der er bei dem ganzen Unternehmen vorging, das beste Zeugniß gibt. Obwohl er mit seiner Bahn ein allgemeinen Zwecken dienendes Verkehrsmittel schaffen wollte, so mußte er doch zunächst darauf Rücksicht nehmen, daß die Hauptfracht das Salz bilden würde.

Böhmen brauchte damals jährlich im Durchschnitte etwa eine halbe Million Centner Salz und zwar wurde dasselbe zum weitaus größten Theile aus dem Salzkammergute, und nur in einer verschwindend kleinen Menge über Mähren aus Galizien eingeführt. Dieser ganze Salzbedarf wurde von den k. k. Salzmagazinen in Gmunden auf dem Traunflusse durch eine „in k. k. Regie stehende Transportirung" auf Schiffen zum Theile nach Mauthausen, theils nach Linz, aber auch bis Stein, Korneuburg und Stockerau verfrachtet. Die stärkste der Salzstationen war Mauthausen, dessen Magazin einen Fassungsraum von 62.000 Centnern besaß, während das Magazin in Linz einen Belegraum für 50.000 und jenes in Urfahr nur einen solchen für 2000 Centner hatte. Von den „k. k. Salztransportämtern" dieser Orte übernahmen Fuhrleute und zwar zumeist Landleute aus der Budweiser Gegend die weitere Verfrachtung und führten das Salz entweder unmittelbar bis zu den beiden Salzmagazinen in Budweis (Fassungsraum: 70.000 Centner) oder auf Rechnung des Budweiser Salzamtes bloß bis Freistadt. Wie zu Zeiten des „goldenen Steiges" Prachatitz für das bairische Salz, so war jetzt Budweis der Mittelpunkt für den ganz in staatlicher Regie stehenden Salzhandel Böhmens, denn von hier aus gingen die Salzfrachten zu Wagen in die benachbarten Kreise, nach Prag und den weiteren Salzniederlagen entlang der Elbe aber zu Schiffe auf der Moldau über Moldautein. Das für Böhmen bestimmte Salz, welches bis Korneuburg oder Stockerau [1]) ging, kam in die Salzmagazine nach Deutschbrod. Diese

1) Das Salzamt in Stein wurde im December 1827 aufgehoben.

ganze Verfrachtung wurde von der Staatsregie in öffentlichen Licitationen vergeben.

Nach den Ausweisen der „k. k. Zollgefällen-Administrations-Rechnungs-Confection" in Linz für die Jahre 1811 bis 1821 betrug nun der jährliche Salztransport zwischen Linz und Budweis im Mittel 120.067 Centner, [1]) zwischen Mauthausen und Budweis 196.589 Centner, zusammen also 316.656 Centner, die Salzzufuhr von den an der Donau abwärts gelegenen Orten jährlich an 100.000 Centner und jene von Mähren etwa 5—6000 Centner. An reinen Kaufmannsgütern wurden nach dem unterm 24. September 1822 ämtlich ausgefertigten Ausweise des „k. k. Hauptzoll- und Aufschlagoberamtes" in Linz, der sich „theils auf die Zollregister des Zollamtes in Linz, theils auf Mittheilungen jener Linzer Handlungshäuser stützte", welche sich mehr oder weniger mit der Güterversendung beschäftigten, in demselben Jahrzehnte zwischen Linz und Budweis und umgekehrt durchschnittlich jährlich 141.930 Centner verfrachtet. Darunter waren jedoch die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, Holz u. s. w. nicht inbegriffen und gerade diese konnten ja bei entsprechenden Tarifen der Bahn eine große Frachtenmenge zuführen. So wurden nach den vorgenommenen Erhebungen auf dem Budweiser Markte jährlich über 250.000 Metzen verschiedener Körnerfrüchte verkauft, wovon trotz der beschwerlichen und theuereren Zufuhr — man zahlte 18 kr. für den Metzen und die Fahrt von Budweis bis Mauthausen oder Linz nahm 5 Tage in Anspruch — ein sehr großer Theil nach Oberösterreich zur Verpflegung des Salzkammergutes, der Steiermark und der Stadt Wien abgesetzt wurde. Auch aus der Verfrachtung von Fischen aus den Teichen des südlichen Böhmens, von denen, wie aus einer von Gerstner später (1829) aufgestellten Bilanz der Bahn hervorgeht, jährlich an 10.000 Centner „von Wittingau, Budweis und der Umgebung theils über Horn nach Wien, theils über Kaplitz und Freystadt nach Linz verführt werden" und für die man einen bedeutend höheren Frachtlohn als für andere Güter zahlte, „weil die Verführung schnell vorgenommen werden und die Fässer noch außerdem wenigstens einmal des Tages mit frischem Wasser aus den eigens hiezu vorgerichteten, an der Chaussée bestehenden Wasserleitungen versehen werden müssen", versprach sich Gerstner eine

1) Man vgl. die auf S. 97 bis 104 in der Schrift: „Ueber die Vortheile" u. s. w. enthaltenen Tabellen, ferner die tabellarischen Beilagen zu Gerstner: „Ueber die Vortheile der Unternehmung einer Eisenbahn u. s. w. 1829, J. P. Sollinger, Wien."

größere Einnahme, den meisten Gewinn aber erhoffte er durch die Verführung von Holz und zwar besonders des Bauholzes zu erzielen.

Der Schwarzenbergcanal, ferner die Holzschwemmerei des Freiherrn von Hackelberg und andere derartige Anstalten versorgten zwar Oesterreich und Wien mit Brennholz, das Bauholz aber mußte aus dem Auslande, aus Baiern, bezogen werden. Da die geplante Bahn nun durch eine Gegend von „unermeßlichem" Holzreichthume ging, die nach den Rechnungen Gerstners jährlich an 60.000 Klaftern Holz, wovon die Klafter in den dortigen Waldungen am Stocke mit 36—48 kr. Conv.-Mze. verkauft wurde, liefern konnte und er überzeugt war, daß es trotz der Krümmungen der Bahn auch möglich sein werde, langes Bauholz auf derselben zu verführen, so rechnete er aus dieser Holzfracht auf einen höheren Gewinn als beim Salze. Auch für Eisen und Stahl hoffte er durch seine Bahn neue Absatzgebiete zu gewinnen, wie er ja überhaupt in den Bahnen nicht mehr bloße Verbindungsstraßen zwischen zwei Punkten zur Beförderung bestimmter Erzeugnisse, sondern Weltverkehrsstraßen für Handel und Gewerbe, für Industrie und Landwirthschaft erblickt.

Seiner Gewinnrechnung für die Bahn legt er jedoch nur jene durch amtliche Erhebungen sichergestellten Frachtmengen von Salz und Kaufmannsgütern, die bis dorthin auch bereits auf dem Straßenzuge zwischen Linz oder Mauthausen und Budweis verfrachtet wurden, zusammen 458.586 Centner Güter, zu Grunde. Auch nimmt er für diese beiden Arten von Gütern gleiche Frachtpreise an und zwar die niedrigsten, d. i. jene vom Jahre 1822, in welchem für Centner und Meile $2^1/_3$ kr. Conv. Mze., also für den ganzen Weg von Mauthausen bis Budweis $32^2/_3$ kr. für einen Centner gezahlt wurden. Außerdem aber setzt er voraus, daß die Bahn, um die Fracht heranzuziehen, billiger als der Frachter fahren müsse und macht deshalb von dem der sichergestellten Centnerzahl entsprechenden Frachtlohne von 249.674 fl. 36 kr. C. M. einen Abzug von $33^1/_3\%$, so daß ein Betrag von 166.449 fl. übrig bleibt, „welcher mit voller Bestimmtheit auf der Bahn alljährlich an Frachtlohn eingeht.[1])

1) Dieser Theil des Gerstner'schen Voranschlages ist wohl als der am mindesten genaue und den thatsächlichen Verhältnissen am wenigsten entsprechende zu bezeichnen. Diese Ungenauigkeit seiner die Erhaltungskosten der Bahn und die eigenen Frachtkosten betreffenden Ziffern darf ihm jedoch keineswegs zur Last gelegt werden, denn ihm fehlte für diese Rechnungen ja jeder der Wirklichkeit entsprechende Anhaltspunkt und er konnte sich in seinen Ziffern nur an die Erhaltungskosten der gewöhnlichen Straßen und an seine Annahme halten, daß ein Pferd auf der Schienenbahn eine achtmal größere Last ziehen könne, also auch die eigenen Frachtkosten achtmal kleiner seien.

Die Betriebsauslagen berechnet er folgendermaßen:

1.	Ein Achtel des bisherigen Frachtlohnes von 249.674 fl. Conv.-Mze. als eigene Frachtkosten	31.209 fl. C.-M.
2.	2½% des Baucapitales als Erhaltungskosten. (Dabei nimmt er an, daß die Erhaltungskosten wegen der geringeren Breite des Bahnkörpers fünfmal kleiner sind als jene der Straßen, die man mit 5% des Anlagecapitales berechnet) . .	25.000 „ „ „
3.	Unvorhergesehene Auslagen	10.240 „ „ „
	gibt eine jährliche Ausgabe von . .	66.449 fl. C.-M.,

welche von der Frachteinnahme abgezogen einem jährlichen Gewinne von 100.000 fl. C.-M. oder einer 10% Verzinsung des mit einer Million Gulden berechneten Anlagecapitales gleichkommt.

Gerstner ist jedoch der vollen Ueberzeugung — und wie richtig er in dieser Hinsicht urtheilte, offenbaren die späteren Ausweise dieser Bahn — daß die Frachtmenge auf eine Million Centner anwachsen werde, was nach Abrechnung der Regieauslagen und unter Voraussetzung der halben bei der früheren Bilanz angenommenen Frachtpreise bei einer Reineinnahme von 150.000 fl. C.-M. einer Verzinsung von 15% entsprechen würde.

Er sieht im Geiste schon eine Nebenbahn von 3½ Meilen Länge von Mauthausen bis Linz in Thätigkeit und denkt an eine zukünftige Verlängerung der Hauptstrecke über Budweis hinaus nach dem fünf Meilen davon entfernten Moldautein, da die Moldauschiffe erst von dort aus 5—600 Centner Fracht laden können und hofft, „daß die Güter, welche wir über Hamburg beziehen, den Weg auf der Elbe und Moldau bis Moldauteyn zu Wasser, sodann auf der Bahn bis Mauthausen und von da abermahl zu Wasser nach Wien nehmen werden."

Er schließt seine denkwürdigen Auseinandersetzungen mit den Worten: „Durch Realisierung des Baues (S. 118)[1]) werden tausende von Menschenhänden während einigen Jahren beschäftigt und dadurch dem gegenwärtigen, allgemein fühlbaren Drucke der Zeitverhältnisse in jener Gegend wesentlich abgeholfen; ist der Bau beendigt, so ist hiedurch der Absatz der Producte des Bodens und vorzüglich des Getreides und Holzes auf seinen größten Flor gebracht, und dadurch jener Gegend ein bleibender Vortheil für alle

1) Gerstner: „Ueber die Vortheile" u. s. w.

künftigen Zeiten zugeführt worden. Oberösterreich wird sein Getreide aus Böhmen, die Residenzstadt Wien das nöthige Bauholz aus Böhmen und Oberösterreich beziehen und hiedurch werden mehrere Hunderttausende erspart, welche für die Artikel jährlich ins Ausland gehen. Allein selbst dem letztern dürfte dieser Verlust durch den Gewinn ersetzt werden, welcher aus dem Absatze der bayrischen und anderer fremden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie in die Elbegegenden und bis Hamburg eröffnet wird. Die freye Elbeschiffahrt gibt hiezu die größte Hoffnung; die erhabenen Monarchen, welche die für den freyen Verkehr von Deutschland höchst wichtige Elbeacte vom 20. Juny 1821 sanctionirten, haben seit Anfang dieses Jahres eine Elbeschiffahrts-Revisionscommission in Hamburg versammelt, deren Resultate vielleicht bald kundgemacht und welche den Elbehandel und den Wohlstand eines großen Theiles von Deutschland noch mehr befördern werden.

In dem Verhältnisse, als der Staat gewinnt, nimmt bei dieser Unternehmung auch das Interesse der unmittelbaren Theilnehmer zu. Unter den vortheilhaftesten Conjuncturen wird die Bahn ausgeführt; das Capital, welches hiezu benöthigt wird, ist verhältnißmäßig zu dem großen Zwecke sehr unbedeutend. Ist der Bau beendigt und verbessern sich die jetzigen Verhältnisse, steigen die Preise der Landesproducte, so wird auch der Frachtlohn erhöht und hiedurch auch der Gewinn der Unternehmung in gleichem Maße noch vermehrt werden."

Gerstner war von der Richtigkeit seiner Voraussetzungen und seiner Rechnungsresultate so überzeugt, daß er den Zeitpunkt des Baubeginnes nicht erwarten konnte. Im Jahre 1824 wollte er noch die Arbeiten bis Kaplitz (4 Meilen) beginnen und wenigstens 1—2 Meilen dieser Strecke beendigen, den Bau im nächsten Jahre bis Freistadt (5 Meilen) fortsetzen und im Jahre 1826 die ganze Anlage fertigstellen. „Solche örtliche Vortheile in Bezug auf die Ausführung einer Unternehmung," schreibt er (S. 90), „finden wohl in keiner andern Gegend der Monarchie statt und selbst in dieser Gegend waren die Preise der Urproducte noch nie so niedrig als gegenwärtig. Es ist daher nicht anzunehmen, daß noch günstigere Conjuncturen für diese Unternehmung eintreten dürften, und will man hievon Vortheil ziehen, so muß die Unternehmung so rasch als möglich ins Leben treten und in der möglichst kürzesten Zeit ausgeführt werden."

Das Entgegenkommen, welches der Staat dem Unternehmen zeigte, sowie der in Aussicht gestellte Gewinn, brachten es wohl mit sich, daß drei große Wiener Firmen und Handlungshäuser Geymüller und

Comp., J. H. Stametz und Comp. und Simon G. Sina die Bildung einer Actiengesellschaft in die Hand nahmen. Man einigte sich, zur Aufbringung der Bausumme 1000 Stück Actien im Nominalwerthe von je 1000 fl. auszugeben. In der kurzen Zeit vom 12. bis 18. März wurden hierauf 600 und bis zum 20. März noch weitere 250 Actien gezeichnet und hiedurch die Bedingungen, unter denen Gerstner den genannten Firmen, welche selbst je 50 Actien übernahmen, die Gesellschaftsbildung übertragen hatte, erfüllt.

In dem Vertrage zwischen Gerstner und der Gesellschaft, welcher am 12. März 1825 abgeschlossen wurde,[1]) trat derselbe nun sein Privilegium mittelst Cession vom 12. April[1]) desselben Jahres „mit allen ihm selbst darin eingeräumten Rechten, Vortheilen und Begünstigungen, sohin auch jene, die Errichtung von Seitenbahnen, die mit der Hauptbahn in Verbindung stehen, ansuchen zu dürfen, zugleich aber auch mit allen ihm hierin auferlegten Verpflichtungen und Lasten nach dem vollen Inhalte des Privilegiums" in das gesellschaftliche Eigenthum ab, und behielt sich kein weiteres Recht, „als jenes eines Actionärs im Verhältniß der ihm im Vertrage zugestandenen Actien" vor. Ebenso verpflichtete er sich, während der Dauer des Baues kein Privilegium auf irgend eine andere Eisenbahn anzusuchen. Er übertrug an die Gesellschaft auch alle jene Begünstigungen, welche die früher genannten Großgrundbesitzer seiner Person beim Materialienbezuge gewährt hatten, ebenso alle Mappen, Pläne, Ueberschläge und sonstigen „Elaborate" (Uebergabsurkunde vom 12. April 1825), die angekauften mathematischen Instrumente, die bereits fertigen Schienen und Wagen,[2]) kurz Alles, was er bisher für den Bau geschaffen oder erworben. Hiefür, sowie für seine erste Reise nach England, ferner für die Kosten der im Prater aufgestellten Probebahn und alle sonstigen behufs der Unternehmung stattgehabten Auslagen vom Jahre 1822 bis 1. Feber 1825 erhielt Gerstner gemäß § 14 a des Vertrages im Ganzen eine Summe

1) „Sammlung der Actenstücke in Betreff der Ausführung der ersten österreichischen Eisenbahn zwischen der Moldau und Donau." Wien bei Tendler 1827.

2) Unter den Wagen, welche Gerstner in das Eigenthum der Gesellschaft übergab befanden sich auch „zweyrädrige Wagen, welche der Mechanikus Božek in Prag für den Bau der Bahn" verfertigt hatte. Dieser durch Gerstner an das Prager Polytechnikum berufene Mechaniker Josef Božek war auch Erfinder eines Straßendampfwagens, mit welchem er am 24. und 28. September 1815 in Bubentsch unter dem Beifalle der zahlreichen Zuschauer die ersten Probefahrten unternahm. Geldmangel und mißgünstige Eingriffe brachten den Erfinder jedoch so weit, daß er später sein Werk mit der Axt zertrümmerte. (Vgl. Schweiger-Lerchenfeld: „Das eiserne Jahrhundert", S. 88.)

von 30.000 fl. Als ihm der letzte Rest dieses Betrages eingehändigt wurde, hatte er jedoch noch 8000 fl. für verschiedene die Bahn betreffende Auslagen zu bezahlen, und beim Anfange des eigentlichen Baues, dem sich „tausende von Hindernissen" entgegenstellten, gab es abermals eine Menge Auslagen, die er nirgends verrechnen konnte.

Für die Abtretung des Privilegiums und für seine Entlohnung als „Bauführer", welchen Titel er von nun an führte, wurden ihm in Gemeinschaft mit seinem Vater 100.000 fl. zugesichert, aber nicht etwa in Baarem, sondern in Actien der Unternehmung und erst „binnen sechs Monaten nach Uebergabe (§ 14c) der ganz vollendeten, planmäßig ausgeführten und durch den Gebrauch bewährten Eisenbahn sammt den dazu gehörigen Gebäuden" zahlbar, ein Betrag, welcher die vielen geistigen und körperlichen Mühen, sowie den Verlust, den er durch Niederlegung seiner „ehrenvollen und einträglichen" Professur erlitten hatte, keineswegs ausglich, abgesehen davon, daß er hiedurch an die Gesellschaft gebunden wurde und diese seine ganzen materiellen Interessen in den Händen hatte. Nach § 14 f) des Vertrages gebührten ihm endlich bis zur Beendigung des Baues täglich 8 fl. Diäten und „der Ersatz des Post-, Trink- und Schmiergeldes für drey Postpferde nebst den Mauthen", sowie der Auslagen der im Dienste der Gesellschaft unternommenen Reisen. Nebstbei aber wurden ihm noch durch zwei Jahre fünfzig Stück Actien zu denselben Preisen aufbewahrt, wie sie die Actionäre bezogen (§ 14e).

Die ersten Directoren des Unternehmens waren die drei Gründer, Johann Heinrich Freiherr von Geymüller, Simon Georg Sina von Hodos und Johann Mayer, Chef des Großhandlungshauses J. H. Stametz und Comp., die ihre Arbeiten jedoch dem § 5b) des Vertrages entsprechend unentgeltlich besorgen mußten und überdies wiederholt während der ersten Baujahre in materielle Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Herren Geymüller und Compagnie erboten sich außerdem, die Gesellschaftscassa während dieser Zeit unentgeltlich bei sich zu führen. Der Actiengesellschaft blieb es endlich vorbehalten (§ 5d), „für den Fall, wenn während des Baues dieser Eisenbahn sich darstellen würde, daß die auf 800.000 fl. C.-M. angeschlagenen Baukosten sich in einem dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechenden Maße vermehren würden, den Bau aufzugeben und die Gesellschaft aufzulösen", wogegen Gerstner in diesem Falle das Recht hatte, sofort eine neue Gesellschaft zu bilden. Nach den §§ 9 und 10 des Vertrages sollte ferner zur Führung der Geldgeschäfte, von denen Gerstner nichts wissen wollte, ein eigener „gesellschaftlicher Bevollmächtigter" bestellt werden. Gerstner als „Bauführer"

konnte „nie zu irgend einer Verantwortung hinsichtlich der Geldgebahrung", wie es wörtlich im Vertrage lautet, gezogen werden, in „scientifischer und technischer Richtung" aber hatte er einen Mitarbeiter und zwar in der Person seines Vaters, dessen Erfahrungen man nicht missen wollte und dem deshalb eine gewisse Einflußnahme (§§ 7, 9, 11 u. a. des Vertrages) auf den Bau gewahrt blieb, von der er auch bei den verschiedensten Gelegenheiten Gebrauch machte. Die Zahl der aufzunehmenden Ingenieure wurde auf zwölf „mit einem Taggelde von einem bis zwei Gulden C.-M. und der tägliche Lohn der Gehilfen (wovon aber die Handwerker, Taglöhner und Knechte ausgenommen sind) auf 30, höchstens 48 kr. C.-M. bestimmt". Nach § 8 sollte die Bahn sammt den nothwendigen Gebäuden binnen drei Jahren vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages fertig gestellt werden.

Auch der Bauplan und der Voranschlag wurden einer genauen Ueberprüfung unterzogen und der letztere in nicht unwesentlicher Weise abgeändert. Wegen der billigen Preise der Baumaterialien und der geringen Arbeitslöhne in der Gegend des Baues wurde die Bausumme nämlich nur mit 800.000 fl. veranschlagt, während der Rest des allerdings noch nicht voll gezeichneten Actiencapitales von einer Million Gulden zur Hälfte für die Entlohnung Gerstners und mit der anderen Hälfte als Reservefond in Anrechnung gebracht wurden.

Am 7. September 1826, also zwei Jahre nach Ertheilung der Concession, erfolgte die allerhöchste Bestätigung der in der Generalversammlung vom 7. Juli desselben Jahres berathenen Gesellschaftssatzungen, und seit dieser Zeit führte das Bauunternehmen den Namen:

„K. k. privilegirte erste Eisenbahngesellschaft",

mit welchem Namen es auch bei dem „K. k. niederösterr. Mercantil- und Handelsgerichte" eingetragen wurde.

So war endlich eine seit Jahrhunderten vorhandene Idee ihrer Verwirklichung zugeführt worden. Die Moldau erhielt eine Verbindung mit der Donau zum Zwecke des allgemeinen Güterverkehres. Siebzehn Jahre bemühte sich Franz Josef Ritter von Gerstner, der „Urahne" des österreichischen Eisenbahnwesens, und vier Jahre war dessen Sohn Franz Anton unablässig thätig, ehe der erste Spatenstich geschah.

Diese Pferdebahn ist nicht nur nach dem Tage der Concessionsurkunde, sondern auch ihrer Benützung nach die erste Spurbahn auf dem Festlande und die längste in Europa, die allgemeinen Zwecken

diente, da die fast gleichzeitig bewilligte Pferdebahn von Sct. Etienne nach Andrezieux in Frankreich, ebenso wie die vom Ingenieur Johann Ferdinand Gintl in Prag nach Pilsen geplante Pferdebahn später in Angriff genommen und auch später in Betrieb gestellt wurden.[1])

IV. Die ersten Baujahre.

Durch die vom September 1824 bis zum März 1825 mit der zu bildenden Gesellschaft gepflogenen Verhandlungen war der Beginn des Baues hinaus geschoben worden. Erst im Frühjahre begannen die Arbeiten auf's Neue, doch geschah zunächst abermals weiter nichts, als daß Ingenieure das „Nivellement" der Strecke Budweis-Leopoldschlag vollständig fertig stellten. Denn von verschiedenen Seiten und zwar besonders unter den Actionären waren Bedenken über die veranschlagte Bausumme laut geworden, so daß die Direction dem Drängen nachgeben und eine neuerliche Prüfung der Baukosten vornehmen lassen mußte. Man setzte zu diesem Zwecke eine Commission, bestehend aus dem Hofbaurathe Nobile und Oberstlieutenant Wirker von Wackersfeld als „Kunstverständigen", ferner dem Bauführer Gerstner und seinem Vater und zwei Bevollmächtigten der Direction zusammen, welche die ganze von Budweis bis Mauthausen vorgeschlagene Strecke in Augenschein zu nehmen und zugleich die bereits im Einzelnen für die kommende Bauführung abgesteckte Bahnlinie zwischen Budweis und Leopoldschlag „genau zu verificiren, und hiernach einen approximativen Bauüberschlag zu verfertigen" hatte. Aber auch diese neue Commission erklärte, daß man mit den veranschlagten 800.000 fl. sein Auskommen finden werde, trotzdem ihre Berathungen sehr wesentliche und auch bezüglich des Kostenpunktes einschneidende Aenderungen in der Art der Bauanlage zu Tage förderten.

Wie bereits früher erwähnt wurde, hatte der Bauführer Gerstner in seiner Abhandlung vom Jahre 1824 und in dem von der Gesellschaft angenommenen Ueberschlage die Bahn nicht mit fortwährender Steigung, sondern mit „horizontalen" und dazwischen liegenden „schiefen" Flächen in Aussicht genommen. Bei den jetzigen commissionellen Berathungen aber trat er jedoch für seine ursprüngliche Idee ein, und um nun den Scheidungspunkt in gleichförmiger Steigung erreichen

1) Die letztgenannte Bahn wurde durch einen im Jahre 1825 gegründeten Verein in's Leben gerufen. Ihre Concessionsurkunde stammt vom 30. Juli 1827, der Bau begann aber erst 1828.

zu können, waren mehrere große Dämme nothwendig. Zu den bedeutendsten zählte jener, welcher sich vom Budweiser Stationsplatze in einer Länge von 1500 Klaftern und einer schließlichen Höhe von nahezu fünf Klaftern bis Bienendorf zog und der nach seiner Fertigstellung „die Bewunderung und das Staunen eines jeden, der die Bahn in Augenschein nahm, erregte", ferner der 900 Klafter lange Damm in der Nähe des Dorfes Zwickau, der wiederum durch seine Höhe (33 Fuß) Eindruck hervorrief. Der innere Bau dieser Dämme bildete nun bei den Commissionsverhandlungen den Gegenstand eingehendster Berathungen, denn man glaubte, daß, wenn dieselben durch Anschütten von bloßem Erdreich hergestellt würden, sie zu ihrer völligen Setzung mehrere Jahre brauchten. Dadurch würde aber die Lage der Schienen wenigstens in der ersten Zeit zum Nachtheile des Gebrauches der Bahn keine feste, ja es könnten wegen der nothwendigen Ausbesserungen möglicherweise sogar Unterbrechungen des Verkehres eintreten. Da kam man über Anregung des Prager Professors Gerstner überein, bei der Direction zu beantragen, im Innern der Dämme im Abstande der Schienen zwei parallellaufende Steinmauern — „Geleisemauern", wie sie Gerstner nennt — aus trockenem Mauerwerke aufzuführen, und erst auf diese die Holzbalken mit den Schienen zu legen. Obzwar mit dieser ganz neuen Bauart, welche, wie die Erfahrung später zeigte, ebenfalls ihre Nachtheile hatte, eine nicht unerhebliche Vermehrung der Baukosten verbunden war, wurde sie von der Direction dennoch bewilligt und am 28. Juli 1825 begannen endlich zwischen den Orten Zwickau und Umlowitz beim Dorfe Nettrowitz die Erdarbeiten. Wie bei den englischen Bahnen sollte das aus den Abgrabungen erübrigte Erdreich auf theilweise fertig gestelltem Geleise mit Bahnwägen in die Dämme verführt werden und aus diesem Grunde fing Gerstner wohl auch den Bau gerade an der genannten Stelle, der schwierigsten der ganzen Baulinie, an, denn bei Zartlersdorf waren nicht nur tiefe Einschnitte in theilweise steinigtem Erdreich und Felssprengungen nothwendig, sondern es mußte auch der große Zwickauer Damm errichtet werden. Wie er später einer Commission gegenüber äußerte, wollte er der Oeffentlichkeit durch Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zeigen, daß das Unternehmen ausführbar sei, auch hoffte er für den künftigen Bau einen verläßlichen „Calcül" zu gewinnen. Andererseits aber war Gerstner weder über den genauen Ausgangspunkt der Bahn, den er vor der Hand beim Durchschnitte der Linzer Straße außerhalb der Stadt Budweis angenommen hatte, noch mit dem Endpunkte derselben, für welchen bisher Mauthausen galt, mit sich im Reinen. Der Umstand, daß er die Bahn in

Böhmen und zwar von der Mitte aus begann, trug ihm später bittere Vorwürfe ein.

Der Bau der Bahn sollte ferner aus Ersparungsrücksichten im Verpachtungswege geführt werden. Anfänglich wollte sich jedoch Niemand zur Uebernahme von Accordarbeiten herbeilassen, so daß man, um nur vorwärts zu kommen und, wie es die Privilegiumsurkunde verlangte, bis zum 7. September 1825 die erste Meile fertig zu stellen, mit „Pionnierarbeitern und gedungenen Taglöhnern" zu arbeiten begann. Später fanden sich zwar kleinere Pächter, doch übernahmen sie, da die Bevölkerung gegen das Unternehmen das größte Mißtrauen zeigte, anfänglich bloß einzelne Theile der Arbeit, z. B. für die Geleisemauern übernahm der eine Pächter das Steinbrechen, ein zweiter die Zufuhr, ein dritter die trockene Mauerung u. s. w. und erst im Herbste 1825 erhielt man Pächter, die sich auf ganze Arbeiten einließen. Wie aus den Kundmachungen der öffentlichen Versteigerungen dieser Arbeiten vom 29. August und 22. October 1825 hervorgeht, fanden solche Licitationen alle vierzehn Tage und zwar für Bauantheile von nur 100—1000 Cubikklafter statt. „Denjenigen, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen vermögen, werden à Contozahlungen in Baarem erfolgt," lautet es in der Kundmachung,[1]) „und es werden ihnen außerdem Werkzeuge aller Art um den Preis überlassen, zu welchem selbe von der Unternehmung in großen Partien eingekauft wurden. Alle Mittwoche und Samstage Abends wird mit jedem Contrahenten Abrechnung gemacht, und demselben drei Viertheile des für die bereits hergestellte Arbeit entfallenden Betrages von dem betreffenden Inspectionsingenieur ausbezahlt; so wie jedoch die ganze Arbeit hergestellt ist, wird die gänzliche Abrechnung gemacht und der Contrahent bei der in Kaplitz aufgestellten Baucassa ganz ausbezahlt." Den mit den Pächtern von den Streckeningenieuren abgeschlossenen Verträgen ist nun andererseits zu entnehmen, daß die von jenen gebotene Sicherstellung manchmal nur 50 fl. betrug, wohl aber dem Unternehmen das Recht zustand, den Vertrag grundbücherlich einzuverleiben.

Im November 1825 erschien eine Regierungscommission, welche sich überzeugte, ob thatsächlich entsprechend dem § 11 der Privilegiumsurkunde bereits eine Meile der Bahn hergestellt sei. Auf Grund des Gubernialerlasses vom 3. November gehörten derselben nebst dem damaligen Budweiser Kreiscommissär Höniger noch der k. k. Straßenbaudirector Strohbach, der Kreisingenieur Krafky und ein Vertreter des obrig-

1) Budw. städt. Archiv.

keitlichen Amtes in Gratzen an, und wie das unterm 22. November in Kaplitz auf Grund der Besichtigung aufgenommene Protokoll [1]) ausweist, stellte sich auch die Commission mit dem Gesehenen zufrieden. Es waren bereits 6173 Klafter der Bahn in Angriff genommen und davon 4763 Klafter mit Schienen belegt. Die Dämme, Brücken und Böschungen waren allerdings noch in unfertigem Zustande, doch ist die Commission andererseits voll des Lobes über die Gediegenheit der Bauführung, erwähnt die angewendeten Krümmungshalbmesser und Steigungsverhältnisse in sehr anerkennenswerther Weise und betont auch, daß der Bahnbau rasch vorwärts gehe und genügend Vorräthe an Baustoffen sich vorgefunden hätten, überhaupt Alles geleistet worden sei, was unter den bestehenden Verhältnissen „von einer rastlosen Thätigkeit nur immer gefordert" werden konnte. Das Protokoll äußert sich auch über die Schwierigkeiten, welche dem Vorwärtsschreiten des Baues im Wege standen, in eingehender Weise und hebt insbesondere den Arbeitermangel hervor, da zur Zeit des Baubeginnes „der größte Theil der vom Taglohne lebenden Hände", wie dies während des Sommers noch heute der Fall ist, bereits auf Erwerb nach Oesterreich gewandert war; daß man es außerdem mit einem „Unternehmen ganz unbekannter, ganz neuer Art" zu thun hatte und nur „durch den Lauf der Zeit und eine zweckmäßige, einsichtsvolle Behandlung von Seite der Unternehmung der anfängliche, widerstrebende Geist besiegt und nach und nach ein Anreiz für diese Arbeiten gewonnen" wurde. Um die Zweckmäßigkeit der Bahn zu untersuchen, griff die Commission zum Versuche „und ließ 25 für die Verführung des Schotters und der Steine auf der Bahn eingerichtete zweyrädrige Wagen in Verbindung setzen und mit einer Gesammtlast von 288¾ Centner beladen". Diese „außerordentliche" Last wurde nur von einem Pferde sowohl in gerader Linie als auch in der größten Krümmung „ohne alle Anstrengung" fortgeführt. Aufwärts zog ein Pferd 15 Wagen mit einem Gesammtgewichte von 228¾ Centner, ein für die Commission, wie sich dieselbe im Protokolle ausdrückt, „äußerst überraschendes und für die Zukunft ein in die Aussicht stellendes ungemein günstiges Resultat".

Da trat ein neues Hemmniß ein. Ende December 1825 hatte man nämlich bereits eine Bausumme von 153.575 fl. 14⁴/₁₀ kr. verbraucht, ohne daß die in Angriff genommene Strecke zur Gänze fertig gewesen wäre. Dieses Ergebniß bestimmte die Direction, abermals eine Ueberprüfung des Voranschlages vornehmen zu lassen und in dieser Commission,

1) Sammlung der Actenstücke.

welcher nebst dem Hofcommissionsrath von Schemerl, Regierungsrath Prechtl und Straßenbaudirector Baumgarten wiederum Hofbaurath Nobile und Oberstlieutenant von Wackersfeld angehörten, kam auch die Anlage der Dämme neuerdings zur Sprache. Gerstner hatte die Geleisemauern nach dem ersten Commissionsbeschlusse hergestellt und dieselben sodann von oben mit Erdreich verschüttet. Da zeigte sich jedoch, daß „die lockere Erde bei der geringen Böschung der Mauern (3 Zoll auf die Klafter) denselben bei einer Höhe von drei oder mehr Klafter die nothwendige Stütze nicht mehr darbot und sich die meisten höheren Mauern auf die eine oder die andere Seite zu neigen" anfingen. Deshalb wurde von Seite des Hofbaurathes Nobile der Antrag gestellt, den Raum zwischen den beiden Geleisemauern ebenfalls mit trockenem Mauerwerke auszufüllen, die Bahn also ganz auf eine massive Mauer zu legen, welcher Antrag schließlich nicht nur die Zustimmung der Commission, sondern auch der Leitung des Unternehmens erhielt und der nächsten Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde. Es war dies eine „neue bisher noch nicht gekannte und nirgends ausgeführte Bauart", bei welcher man jährlich nur etwa 3—4% Nachbesserungen gegen 8—10% bei den früheren Geleisemauern herausrechnete, mithin zweckmäßiger und solider, von „wahrhaft ewiger Dauer", wie Gerstner schreibt, aber auch um viel kostspieliger, als man bisher in England gebaut hatte. Diese Vertheuerung der Bahnanlage machte daher auch eine Erhöhung des Unternehmungsfondes nothwendig. Die Generalversammlung vom 14. April 1826 setzte denselben denn auch, zwar nicht ohne Einspruch einzelner Actionäre, mit 1,200.000 fl. C.-M. fest und in dieser Höhe erscheint er auch in den späteren Gesellschaftsstatuten angegeben.[1]) Da man jedoch die Möglichkeit einer Ueberschreitung auch dieser Summe voraussah, so wurde in die Satzungen nebstbei die Bestimmung aufgenommen (§ 18), daß, wenn der

---

1) Gemäß dieses neuen „rectificirten Kostenvoranschlages entfielen auf die

Strecke von Zwickau bis Umlowitz	116.800 fl.	53 1/10 kr.
von Budweis bis Zwickau	159.506 „	34 4/10 „
von Umlowitz bis zum Scheidungspunkte	140.973 „	34 3/10 „
Neue Grundeinlösungen, Gebäude, Gehalte u. s. w. .	61.260 „	— „
auf die böhmische Strecke also . .	478.541 fl.	01 8/10 kr.
hiezu der Kostenüberschlag in Oesterreich	451.417 „	12 „
Für den „fundus instructus"	70.041 „	46 3/10 „
an Gerstner bereits bezahlt	30.000 „	— „
dessen 100 Actien à 1000 fl.	100.000 „	— „
in Allem also	1,130.000 fl.	— kr.

Bau der Bahn ein größeres Capital erfordern sollte, „über die Art der Herbeischaffung des Mehrbetrages die Vollversammlung durch relative Stimmenmehrheit" zu entscheiden habe.

Gerstner spricht wiederholt von den „kritischen Verhältnissen" im Monate Februar und März, durch welche die Abhaltung dieser Vollversammlung hinausgeschoben wurde und auch nur diese unerquicklichen Zustände mochten es mit sich bringen, daß er, um die Unternehmung zu stützen und den gesunkenen Muth der Actionäre aufzurichten, in seiner selbstlosen Aufopferung so weit ging und am Tage vor der Hauptversammlung (13. April) „aus freiem Antriebe" die schriftliche Erklärung abgab, er hafte mit den ihm als Entschädigung zugesicherten hundert Stück Antheilscheinen dafür, „daß der ganze Bau sammt fundus instructus. planmäßig und zwar die Dämme mit massiven Bahnmauern ausgeführt, die Summe von 1,200.000 fl. nicht übersteige". Auch dafür, daß die Actionäre ein Jahr nach erfolgter Benützung der Bahnstrecke zwischen Leopoldschlag und Budweis „ihre Actien mit einem zehnpercentigen Gewinne zu verkaufen" im Stande sein werden, übernahm er die Haftung. Er war übrigens von dem Ausreichen der Bausumme so fest überzeugt, daß er in der Generalversammlung vom 27. April 1827 dieselbe Erklärung neuerdings abgab. Als sich gegen Ende dieses Jahres die Verhältnisse immer mehr zuspitzten, der Voranschlag thatsächlich überschritten wurde und er seine Actien als verloren ansehen mußte, da tröstete er sich damit, daß auch der engliche Ingenieur Brunnel auf die ihm für die Durchführung des Themsetunnels zugesicherten 10.000 Pfund Sterling verzichten mußte.

Diese Bürgschaft, auf welche die Generalversammlung selbstverständlich ohne weiters einging, hatte wenigstens den Erfolg, daß die von der Bauleitung und der Commission vorgeschlagenen Aenderungen sämmtlich angenommen wurden. Man beschloß, den Bau von jetzt an „mit aller möglichen Thätigkeit" fortzusetzen und bestimmte, daß die Strecke von Budweis bis Leopoldschlag sobald als möglich hergestellt werde. Der Bau wurde auf alle acht Meilen ausgedehnt und da man mittelst eines an die Magistrate und Gemeindevorsteher der Gegend gerichteten Circulares vom 6. Feber 1826 [1]) um Zuweisung von Arbeitern, deren Bedarf mit 3—4000 angegeben wurde, ersucht hatte und dieselben sich auch zahlreicher einfanden, so konnte der Bau thatsächlich überall in Angriff genommen werden. Aus der Ausschreibung einer Versteigerung vom 12. Feber 1826 [1])

1) Budw. städt. Archiv.

aus Kaplitz, woselbst während des Baues der ersten Hälfte der Bahn die Bauleitung ihren Sitz hatte, geht hervor, daß damals bereits in Bienendorf (Ingenieur Dröscher) bei Budweis, in dessen Nähe der große Damm in Angriff genommen wurde, in Welleschin (Ingenieur Tomssa), Kaplitz (Ingenieur Roll), Zartlesdorf (Ingenieur Bruner) und Leopoldschlag (Ingenieur Schönerer) Bauabtheilungen errichtet waren. Mit Eintritt der Bauzeit herrschte auch überall rege Thätigkeit, und in einem Protokolle vom 16. October 1826,[1]) das nach der Bereisung der Bahn von fünf Actionären und „drey Kunstverständigen" in Budweis aufgenommen wurde, heißt es, „daß die bisherige Ausführung in jeder Hinsicht ihre kühnsten Erwartungen übertroffen habe", und „daß sowohl in der Art der Leitung, als in Hinsicht der Anwendung der Mittel, ohne der Güte und Dauer des Baues im mindesten Eintrag zu thun, an allen Orten und bey jeder Verwendung die möglichste Wirtschaft Statt gefunden habe". Auch Fremde zog der fortschreitende Bau bereits herbei. Unter ihnen befand sich der Großherzog Leopold von Toskana, der unter Führung Gerstners am 4. September die ganze im Bau begriffene Strecke in Augenschein nahm. Trug man sich doch noch in den Directionsberichten vom 7. Juli und 20. December 1826 mit dem Gedanken, die ersten acht Meilen bereits Ende Juni 1827 benützen zu können.[2])

Der kommende Winter brachte jedoch eine unvorhergesehene Unterbrechung der Thätigkeit. Die angehäuften Schneemassen machten die Arbeiten während dreier Monate fast ganz unmöglich und die Generalversammlung vom 27. April 1827[3]) mußte den Eröffnungstermin bis Ende August hinausschieben.

Nach der in dieser Generalversammlung vorgelegten Baurechnung waren bis dorthin im Ganzen 464.750 fl. 50$^{8}/_{10}$ kr. ausgegeben worden. Von den Actien des Unternehmens waren jedoch erst, abgesehen von den 100 Actien, welche für Gerstner in der Gesellschaftscassa deponirt blieben, 813 Stück begeben, von denen 770 mit 50%, 43 aber erst mit 20% ein-

1) Sammlung der Actenstücke.

2) So wird auch in einer Licitationsausschreibung vom 6. August 1826 gesagt, daß die ersten 8 Meilen bis zum nächsten Frühjahre in vollkommener für die Verfrachtung geeigneten Zustand hergestellt sein werden, daß man noch im Herbste mit den Zufuhren in die zweite Hälfte der Bahn zwischen Leopoldschlag und Mauthausen beginnen wolle, um „den ganzen Bau der Eisenbahn wo möglich noch im kommenden Herbste oder doch im Frühjahr 1828 zu beenden".

3) Das Protokoll hierüber im Budw. städt. Archive.

gezahlt erschienen, somit ein Betrag von 393.600 fl. Conv.-Mze. eingegangen war. Der Abgang von 71.150 fl. 50 kr. wurde indessen von den Directoren der Unternehmung und zwar, wie das Protokoll der Generalversammlung sagt, „ohne Zinsen und bloß aus reiner Liebe für die Sache, um den Bau nicht stören zu lassen", gedeckt. Die Generalversammlung beschloß deshalb, zur Rückzahlung des Vorschusses und zur Fortführung des Baues bis Mitte Juni abermals 20% einzufordern, auch erhielt die Direction das Recht, ohne Vollversammlung je nach Bedarf bis zur Beendigung der ersten acht Meilen oder zur Fortführung des Baues bis Freystadt weitere 5—10% einzufordern, „insofern bis dorthin nicht die übrigen Actien subscribirt und dadurch eine weitere Einforderung unnöthig gemacht wurde". Um nun die Actienzeichnung besser zu fördern, beschloß man ferner, die Antheilscheine, welche auf 1000 fl. lauteten, in Theile von 200 fl. Conv.-Mze. zu zerlegen und zwar hauptsächlich zu dem Zwecke, „um auch Personen aus der Gegend des Baues die Möglichkeit zu geben, mit kleineren Beträgen beyzutreten", und eröffnete Subscriptionsstellen in Wien, Linz, Freistadt, Krummau, Brünn, Graz und Triest.

In der Gegend des Baues befanden sich überhaupt sehr wenige Actionäre. Selbst in Budweis war im Juli 1827 noch kein einziger Actionär vorhanden und auch die Stadtgemeinde lehnte die Aufforderung der Direction, sich an die Spitze einer Actienzeichnung zu stellen, mit der Begründung ab (17. Juli),[1]) „daß durch die dermal ungünstigen Verhältnisse, in welche die Stadtgemeinde versetzt wurde, der Magistrat bei der hohen Landesstelle um die Bewilligung zur Uebernahme einiger Actien nicht einschreiten könne". Aehnlich standen die Dinge auch noch Ende 1827.

Im Auftrage der Direction wurden nämlich nach Befriedigung aller Parteien die Arbeiten auf der Strecke am 3. November d. J. eingestellt, „nachdem die in die Hauptcassa geflossenen Ratenzahlungen der Actien damals nicht nur erschöpft, sondern auch bereits abermals ein bedeutender Vorschuß für die Fortführung des Baues von den Herren Directoren und einigen Actionären geleistet wurde". Bis zur Vollversammlung am 14. December 1827 war die Summe von 610.580 fl. eingezahlt, aber auch schon einzelne Actionäre „aus verschiedenen Gründen" zurückgetreten, so daß die 813 gezeichneten Actien selbst bei voller Einzahlung nur einen Betrag von 798.600 fl. lieferten. Das Mittel, welches in der Generalversammlung vom April zur Vergrößerung der Theilnahme und

1) Sitzungsprotokoll des Magistrates (städt. Archiv).

weiteren Actienzeichnung beschlossen worden war, hatte auch nicht den gewünschten Erfolg, da seit jener Zeit bis Ende 1827 nur 8 Actien von 200 fl. begeben wurden.

Diese dem Fortschreiten des Unternehmens keineswegs zuträglichen, ungünstigen Geldverhältnisse, deren Grund Gerstner darin zu erblicken glaubte, daß man „nicht gleich bei der ursprünglichen Bildung der Gesellschaft mehrere Theilnehmer mit dem Unternehmen" vereinigte, dasselbe also auf breitere Grundlage stellte und wie in England, woselbst beinahe ein jeder Private zum mindesten einen Theil seines Vermögens bei Industrialunternehmungen habe, zu einem „Nationalwerke" machte, waren jedoch nicht die einzigen Hemmnisse, welche der gelehrte Bauführer zu überwinden hatte. Mehr Schwierigkeiten bereiteten ihm jene Unannehmlichkeiten, welche aus dem Verkehre mit der Bevölkerung und deren feindseligen Stimmung gegen das Unternehmen erwuchsen und die schon fühlbar wurden, als erst die Vorarbeiten begannen und die Verhandlungen wegen der Grundeinlösung in Angriff genommen wurden.

Allgemein wurde als Hauptzweck der Erbauung der Bahn die Erwerbung der Salzfracht hingestellt. Nun fanden aber bei der bisherigen Salzverfrachtung mittelst Wagen auf der Linzer Straße Hunderte von Leuten und zwar gerade aus dem bäuerlichen Theile der Bevölkerung, die nach Vollendung der Feldarbeit sich mit diesem Geschäfte befaßte, während die Verfrachtung der Kaufmannsgüter dem schweren Fuhrwerke oblag, Beschäftigung und Verdienst, und einzelnen Orten, wie z. B. Freistadt und Kaplitz, woselbst täglich oft mehr als hundert Wagen Rast hielten, erwuchsen aus diesem lebhaften Straßenverkehre große Einnahmen. Die Bevölkerung der Gegend, der diese Einnahmen durch die Bahn entzogen werden sollten, fühlte sich somit in ihrem Lebensunterhalte bedroht, und man darf sich daher nicht wundern, wenn damals, wo die ungewöhnlichen und allseitig angestaunten Eisenschienen nebstbei noch Vielen als ein Werk des Teufels erscheinen mochten und man zu sehr am Althergebrachten hing, dem Baue der Eisenbahn als etwas ganz Neuartigem von den Landleuten die größtmöglichsten Hindernisse in den Weg gelegt wurden und es sogar zu offenen Reibungen kam, ja die fertigen Strecken in hinterlistiger Weise durch Entwendung oder Abreißen von Schienen und in sonstiger Art geschädigt wurden.

Zwar waren die Behörden der Gegend durch hochortige Erlässe angewiesen worden, nicht nur aufklärend, sondern auch beschwichtigend auf die Bevölkerung einzuwirken. Man machte ferner bekannt, daß die Unternehmung bezüglich der benöthigten Grundstücke das Recht der zwangs-

weisen Ablösung besitze und stellte bei etwaiger Widersetzlichkeit oder „Mangel an Willfährigkeit bei rechtmäßigen Aufforderungen der Unternehmung" strenge Ahndung in Aussicht, während Gerstner andererseits, wie er in einem Briefe (18. Nov. 1826) [1]) an den Budweiser Magistrat betont, die an seiner Stelle verhandelnden Ingenieure in ihren Dienstesvorschriften ausdrücklich anwies, „bei allenfälligen Anständen, so lange es nur möglich ist, den Weg der Güte und des Vergleiches einzuschlagen, um den betreffenden Behörden mit Gesuchen nicht zur Last zu fallen". Doch waren alle diese Vorkehrungen vergebliche. Die Grundeinlösung ging nur langsam vorwärts und auch das Mißtrauen der Bevölkerung gegen die Bahn schwand erst nach Jahren.

Besonders im Gebiete der Budweiser Stadtgemeinde kam es zu großen Mißhelligkeiten. So fand das Unternehmen u. a. in der deutschen Bauernschaft der Dörfer Ruden und Strodenitz bei Budweis einen so kräftigen Widerstand und bei den Verhandlungen über die Grundeinlösung so wenig Entgegenkommen, daß Gerstner wiederholt die Vermittlung des Budweiser Magistrates und der Kreisbehörde in Anspruch nehmen mußte. Um den Bauern zu zeigen, daß es ihm mit der Sache ernst sei und er dieselben weder in ihren Rechten noch in ihrem Besitzstande schmälern wolle, hatte Gerstner beim Budweiser Magistrate einen größeren Geldbetrag hinterlegt, welcher nach geschehener Einigung zur sofortigen Entschägigung an die beiden Dörfer bestimmt war. „Die ersten Tage nach der Deponirung schienen die Gemüther auch besänftigt zu sein," schreibt der in Bienendorf bei Strodenitz seßhafte Ingenieur Dröscher unterm 10. April 1826 in einer Anzeige an den Budweiser Magistrat,[2]) „jedoch durch mehrere Aufwiegler, welche Gefertigter namentlich anzuzeigen sich bemüßigt findet, wurde die ganze Gemeinde dahin bestimmt, daß sie sich neuerdings dem Baue entgegenstellte". Am 4. April hatten nämlich Bauern dem Ingenieur gemeldet, es möge sich an diesem Tage Niemand von dem Aufsichtspersonale an der Bahn blicken lassen, wenn er sich nicht Mißhandlungen aussetzen wolle. Man fand auch wirklich bei dem im Bau begriffenen Bahndamme nächst Strodenitz mit Holzhacken bewaffnete Bauern, welche „befragt antworteten, sie würden mit ihren Hacken, wenn man wieder Steine zuführen lasse, die Räder zusammenschlagen und denjenigen zusammenhauen, der es wagen würde, auf ihre

1) Budw. städt. Arch.
2) Budw. städt. Arch. Auch sämmtliche Quellen für die nachfolgende Schilderung sind demselben Archive entnommen.

Felder Steine zu führen. Der Ortsrichter äußerte sich, daß er selbst die Bauern herausgeschickt habe". Zu einem neuen Streite kam es, als Gerstner aus Sicherheitsrücksichten die Böschungen des Strodenitzer Dammes zu erweitern anfing und mithin mehr Baugrund zur Aufführung desselben benöthigte. Die Strodenitzer verlangten abermals sofortige Zahlung, „wie im Widrigen sie den Bau auf ihren Gründen vor der erfolgten Ablösung nicht zulassen würden". In der Entscheidung des Budweiser Magistrates (24. April 1827) über die diesbezüglich eingebrachte Beschwerde heißt es, daß man „denen durch solche Eigenmächtigkeiten aufgereizten von dem Magistrate so oft zur Geduld überredeten, jedoch von Ritter von Gerstner niemals befriedigten Unterthanen diese Erklärung nicht verargen" könne und dürfe. „Um allen nur durch die Schuld des Herrn Ritter von Gerstner entstehenden Unannehmlichkeiten vorzubeugen, wird hiemit vorgeschlagen, einen Betrag von 1200 fl. zu erlegen", was auch thatsächlich Anfang Mai geschah. Dagegen erklärten die Unterthanen von Ruden und Strodenitz schriftlich (5. Juni 1827), dem Baue kein Hinderniß mehr zu bereiten. ein Versprechen, das jedoch sofort vergessen war.[1]) Die im Budweiser städtischen Archive aufbewahrten Acten über das Unternehmen aus den Jahren 1826 und 1827 umfassen größtentheils nur Unterhandlungen mit diesen beiden Dörfern, und die deutsche Bauernzähigkeit war so groß, daß Gerstner noch am 9. Mai 1828 „um die Ertheilung der amtlichen Befehle" wegen der Grundeinlösung beim Kreisamte nachsuchen mußte.[2])

1) Schon unterm 18. October 1826 schrieb Gerstner an den Budweiser Magistrat: „Nur im Stadt Budweiser Gebiete ist keine Einigung zu Stande gekommen, sonst in allen Gemeinden Böhmens und Oesterreichs."

2) Das betreffende, den Stand der Dinge am besten kennzeichnende unter obigem Tage an den „Gubernialrath" gerichtete Schriftstück lautet: „Es vergeht kein Tag, wo ich nicht auf die unangenehmste Weise von den Strodenitzer und Rudner Unterthanen, deren Grundstücke zum Baue der Eisenbahn verwendet wurden, wegen Bezahlung ihrer Forderungen ermahnt werde, und ich bin dieser und aller Anforderungen, welche die Unternehmung bereits lange befriedigt hat oder an anderen Orten befriedigen sollte, bereits so müde, daß ich mich unmittelbar an Euer Hochwohlgeboren wegen Abhilfe zu wenden genöthigt bin. Nachdem wir uns schon lange an den Budweiser Magistrat wegen Bestimmung eines Tages zur Auszahlung der Strod. und Rud. Grundeinlösung und Grundentschädigung verwendet hatten, wurde von dieser Behörde der Charfreitag hiezu bestimmt, wo sonach der Oberingenieur Schmidl mit dem Cassier Scanzony erschienen und die noch im Ganzen zu fordernde Summe von 2080 fl. C.-M. befriedigten. Die Letzteren hatten sich schon damals verwundert, daß kein Unterthan bei der Auszahlung zugegen war; da jedoch die Befriedigung dieser in der kürzesten Zeit versprochen wurde, so

Die Strodenitzer hatten auch aus eigenem Antriebe den Bau des benachbarten Bahndammes zum Theile in Pacht genommen, doch auch hier hatte Gerstner nur Scherereien mit ihnen. Sie waren nicht nur säumige Arbeiter, sondern stellten die Arbeiten nebstbei nicht in der verlangten Weise her und belästigten den geplagten Bauführer durch den Budweiser Magistrat noch mit fortwährenden Zuschriften und Verlangen, die Gerstner, welcher sich in seinen Schriftstücken sonst der größten Ruhe und ausgesuchter Höflichkeit befleißt und auch im persönlichen Verkehre als liebenswürdig und „gemüthlich" geschildert wird, endlich so lästig wurden, daß er in einer Antwort an das Budweiser Kreisamt (19. Sept. 1827) erklärte: „Ich hafte dafür, daß seit Beginn des Baues die Schreibereien wegen allen Contrahenten zusammengenommen nicht so viel betragen, als ich von Seite des genannten löblichen Magistrates wegen dieser Pächter allein bereits Zuschriften erhalten habe."[1])

Aus diesem auch in anderen Baugegenden vorhandenen gegnerischen

---

glaubte der Cassier keinen Anstand zu nehmen, den obgenannten Betrag von 2080 fl. einem löbl. Magistrate als Obrigkeit der betreffenden Unterthanen auszufolgen. — Ohngeachtet diesem Versprechen liegt das Geld fortwährend deponirt, die Unterthanen erschöpfen sich in Vermuthungen, warum dies geschähe, viele glauben, es sei noch nicht bezahlt, andere fürchten, die Obrigkeit würde alle rückständigen Forderungen an die Unterthanen hievon abziehen, andere erklären, sie würden überhaupt bei der Auszahlung Abzüge erleiden und da, wie es unter den Landleuten hier allgemein bekannt ist, S. Excellenz der oberste Burggraf kommende Woche hieher kommen soll, so sind, wie ich vernommen, mehrere Unterthanen entschlossen, denselben mit einem Gesuche zu belästigen u. s. w." — Vom Budweiser Kreisamte wurde die Angelegenheit noch an demselben Tage „urgirt", doch erst ein am 23. Juni erfolgter „gemessener" Auftrag vermochte Ordnung in die Sache zu bringen. Die erste Grundablösung und die Entschädigung für beschädigte Gründe betrug laut Prot. v. 11. April 1827 bei beiden Dörfern 4858 fl. 2 1/10 kr. C.-M. Hinzugefügt sei, daß der „Strich" Grund im Einvernehmen mit der Bauernschaft mit 300 fl. W. W. bezahlt wurde. — Abgeschlossen wurde diese Grundablösung, zu welcher noch eine Streitfrage über Steuerabschreibung und Rückerstattung der bereits gezahlten Steuern für die abgelösten Gründe kam, erst mit dem Hofkanzleidecrete vom 17. März 1834, durch welches entschieden wurde, daß die zur Eisenbahn gewidmeten Grundstücke aus der Besteuerung nicht auszuscheiden seien.

1) Eine Zuschrift an den Budw. Mag. vom 24. August 1827 schließt folgendermaßen: „Wenn daher ein löbl. Mag. sich noch veranlaßt fühlen sollte, den obgenannten Pächtern einen Bescheid zu ertheilen, so dürfte es wohl der Rath sein, Geld und Zeit nicht auf Abfassung zweckloser Gesuche, sondern auf die pünktliche Beendigung der Arbeiten zu verwenden."

Verhalten der Bevölkerung läßt sich auch erklären, daß die Bauleitung Anfangs keine Arbeiter und Pächter finden und selbst gegen hohe Bezahlung nicht einmal Fuhrwerk auftreiben konnte, so daß sie gezwungen war, selbst Pferde zu halten und Stein- und Schotterwägen anzuschaffen. Die Arbeiter, wahrscheinlich aufgehetzt durch die dem Baue abholde Bevölkerung, nahmen ebenfalls wiederholt Stellung gegen Gerstner. So fand am 19. October 1827 eine Arbeiterzusammenrottung in Lohnangelegenheiten vor der Wohnung Gerstners in Budweis statt, die zu Gewaltthätigkeiten führte. „Das Hauptthor der Wohnung wurde mit Gewalt aufgerissen und es wäre zu den größten Thätlichkeiten gekommen, wenn ich nicht selbst mit Zuthuung anderer mit physischer Kraft Rath geschafft hätte," heißt es in Gerstners Anzeige über diesen Vorfall an den Magistrat. Am 16. November desselben Jahres wurde Gerstner auf seiner Rückreise von Kaplitz nach Budweis bei Steinkirchen sogar von mehreren Arbeitern überfallen, „unter gefährlichen Drohungen" angehalten und erst unter „Beitritt des Militairs" konnten die „Excedenten" gehoben werden.[1]) Es kam übrigens auch vor, daß Baupächter in der Auszahlung der Löhne lässig waren oder die Arbeiter verkürzten, ja sogar davonliefen, so daß die Erbitterung der Arbeiter in einzelnen Fällen wohl eine berechtigte war und die Eisenbahngesellschaft, „um möglichst allen ruhestörenden Auftritten vorzubeugen", wiederholt außergewöhnliche Lohnbeiträge aufwenden oder Löhne doppelt zahlen mußte.[2])

Unerwarteten Hindernissen begegnete man auch bei der Stadt Budweis selbst, sowie bei deren Bürgerschaft. Abgesehen davon, daß eine Einigung bezüglich der nothwendigen Grundablösungen auch hier nur schwer

---

1) Die „Inculpaten", welche zu Gerstner ins Haus drangen, wurden und zwar „zwey von ihnen nebst dem schon überstandenen Arreste noch jeder mit 5 Stockstreichen bestraft". Hingegen wurde der Ueberfall bei Steinkirchen, wie aus einem über kreisämtliche Urgenz erstatteten Berichte des Budw. Mag. hervorgeht, zur „kriminalistischen Untersuchung nicht geeignet" befunden und die „theils zum Porzitzer, theils Herrschaft Krummauer Dominio unterthänigen Personen des Arrestes entlassen".

2) So heißt es in einem Kreisschreiben des Budw. Kreisamtes vom 4. Feber 1828: „Die Veranlassung zu einigen dies Kreises stattgefundenen unruhigen Auftritten rührt daher, daß einige Contrahenten die Bahn heimlich verlassen haben, ohne ihre Arbeitsleute zu befriedigen, obwohl in deren Gegenwart die Contrahenten von Woche zu Woche bezahlt wurden, von welchen jene auch sogleich ihren Lohn hätten fordern sollen." Die Eisenbahndirection erlegte damals einen Betrag von 4800 fl. für solche, „welche ja noch etwas zu fordern hätten".

erzielt werden konnte, sträubten sich der Magistrat, besonders aber der Handelsstand und die „bürgerlichen Hausbesitzer" in Eingaben und Recursen auch gegen die von Gerstner angesuchte (16. Juli 1827) Fortsetzung der Bahn von dem außerhalb der Stadt hinter dem Krummauer Teiche geplanten Stationsplatze „über die Maltsch durch das Wasserthürl und die Bischofgasse und von da durch die Salzgasse in das k. k. Salzmagazin, sowie von der Bischofgasse über den Platz zu der Zoll-Legestätte"[1]) und zwar selbst dann noch, als diese Verlängerung der Bahn durch ein Gubernialdecret (6. Dec. 1827) als „im Allgemeinen für Handel und Verkehr, insbesondere für den der Stadt Budweis förderlich und nützlich, sowie auch den Interessen des a. h. Aerars in Bezug auf den Salztransport entsprechend" erkannt worden war und die „Landesstelle" trotz der von verschiedenen Seiten dagegen gemachten „Einwendungen und Bedenken" die Bewilligung hiezu bereits gegeben hatte.[2])

Daß diese immerwährenden Mißhelligkeiten die Stellung Gerstners zu keiner angenehmen machten, ist wohl begreiflich und doch schmerzten ihn die vielfach auch geradezu gegen seine Person gerichteten Angriffe nicht so sehr als wie der Gedanke, daß in seinem Vaterlande noch kein Sinn für solche dem Gemeinwohle dienende Unternehmungen vorhanden sei. In seinem Berichte an die Actionäre vom December 1827 äußert er sich (S. 19) über diese Verhältnisse folgendermaßen: „Mehrere der verehrten Herrn Theilnehmer der Unternehmung, welche den Bau an Ort und Stelle besichtigten, haben sich nachher geäußert, daß sie sich kaum in die Sache eingelassen hätten, wenn ihnen früher die großen, bereits überwundenen Schwierigkeiten des Terrains augenscheinlich bekannt gewesen wären; ich glaube aber hinzufügen zu müssen, daß die moralischen Hindernisse, welche sich Anfangs darboten, wenigstens ebensogroß waren. Wenn auch unserer Unternehmung durch das Allerhöchste Privilegium gleiche Rechte, wie dem öffentlichen Straßenbaue eingeräumt und ein

1) Ursprünglich sollte nämlich noch ein zweites Geleis von der Bischofgasse auf den Ringplatz neben der Hauptwache bis zum „drei Kronenwirthshause" und zur Zoll-Legestätte eingerichtet werden.

2) Gerstner brachte um dieselbe Zeit (11. Juli 1827) auch ein Gesuch um die „Handelsbewilligung mit Eisen, Gyps, Getreide, Holz, Bausteinen, Ziegeln, Kalk im Großen und Kleinen", sowie um die Bewilligung zur Ausübung des Speditionsgeschäftes in der Stadt Budweis ein. Selbstverständlich wurde auch dieses Gesuch entsprechend dem abfälligen Gutachten des Handelsstandes (2. August 1827) abschlägig beschieden und zwar, weil er kein Bürger sei, das Geschäft nicht erlernt habe und genügend Kaufleute vorhanden wären, die selbst nichts zu essen hätten.

besonderer Schutz von Seite der Behörden anbefohlen wurde, so bleibt sie in den Augen des Publicums dennoch eine Privatunternehmung und in der ganzen Baugegend hat man leider nur die beschränkte Ansicht vor Augen, die Gesellschaft beabsichtige die Unternehmung bloß wegen eigenem Gewinne, man müsse daher alles so hoch als möglich anrechnen. Die Anzahl jener Personen, welche die Unternehmung aus einem höheren Standpunkte ansehen, welche den Vortheil erwägen, der bereits jetzt durch die Beschäftigung mehrerer Tausend Menschen und durch die Circulation einer so bedeutenden Geldsumme der Baugegend erwachsen ist, welche die Folgen durch den vermehrten Verkehr für diese Gegend zu berechnen wissen, welche im Gelingen dieser ersten großen vaterländischen Unternehmung die Entstehung anderer großer Unternehmungen sehen — die Anzahl dieser Menschen ist leider in der Baugegend die geringste, und wenn mir auch die tröstliche Beruhigung für die Veränderung solcher Gesinnungen in der Folge übrig bleibt, so begleitet mich doch jetzt das schmerzliche Gefühl, daß wohl noch viele Jahre dazu gehören, um ähnliche Gesinnungen, wie man sie überall in England findet, für solche Nationalunternehmungen auch hier zu erwecken.

Wenn man unter diesen Umständen erwägt, daß das Allerhöchste Privilegium ursprünglich auf mich lautet, daß ich in der ganzen Baugegend als die erste Veranlassung und Ursache der Bauführung angesehen werde, daß ich bisher die Unternehmung beinahe immer allein vertreten habe und daher verpflichtet war, die uns allergnädigst eingeräumten Privilegien vollkommen aufrecht zu erhalten, so wird jeder billig denkende die Schwierigkeit meiner Lage nicht verkennen." (Fortsetzung folgt.)

Ueber Kilian Brustfleck.

Von *F. Menčik.*

Ueber die Persönlichkeit Kilian Brustfleck's, dessen Namen Goethe in „Hanswursts Hochzeit" verwendet, wurde im Archiv für Literaturgeschichte B. X, S. 441 und XI, S. 172, manches neue veröffentlicht, es bleibt aber zur vollen Kenntniß seiner Lebensumstände noch viel nachzutragen. Das eine geht aus vielen Anspielungen auf ihn hervor, daß Brustfleck in vielen Gegenden Deutschlands bekannter sein mußte, als man sich vorstellt, was sich leicht aus seinem Lebensberuf erklären läßt. Denn

er war Komödiant bei der Truppe, welche in Diensten des Fürsten von Eggenberg stand und ihren Hauptsitz in Krummau hatte, von wo aus dieselbe mit Erlaubniß ihres Brodgebers Gastspielreisen nach Passau, München, Dresden u. a. unternahm. Bei dieser Gesellschaft, deren Principal Johann Karl Samenhofer war, spielte Brustfleck, oder wie er mit seinem wahren Namen hieß, Johann Valentin Petzold, die Rollen eines einfältigen Bauern oder „Komödienbauers". Die Gesellschaft zählte an zwanzig Mitglieder, welche von der fürstlichen Kammer eine ziemlich hübsche Besoldung bezogen. So z. B. betrug die Bestallung des Petzold im J. 1681:

an baarem Geld . . . 40 fl. jährlich,
an Zimmergeld . . . 6 „
Für allerlei Fleisch oder Fisch monatlich 1 fl. 30 kr.
Schmalz monatlich . . . . . 4 Pfund,
Khaes „ . . . . . 4 „
Salz „ . . . . . 48 Seidel,
Khorn „ . . . . . 4 Strich,
Waitzen „ . . . . . 2 Viertel,
Gersten auf Graupen monatlich . 1 Strich,
Bier monatlich . . . . . 3 Faß,
Holz „ . . . . . 6 Klafter.

Seine Frau hieß Julianna Ernestine und spielte die Komödien-Bauerin; bis zum Jahre 1703 hatte sie ihrem Gemahl bereits drei Kinder geschenkt. Es scheint, daß Petzold eine ziemlich freisinnige Natur war, denn schon im Jahre 1680 hatte er sich an einem fürstlichen Beamten Krymer in Krummau vergriffen, so daß ihn der Fürst „mit einem achttägigen Thurmarrest belegen ließ, mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß er eine weit schärfere „Demonstration" verdient habe, welche ihm für diesmal aus lautern Gnaden „moderirt" wurde. Es scheinen auch seine finanziellen Verhältnisse nicht immer in der besten Ordnung gewesen zu sein, was ziemlich deutlich aus seinen vielen Bitten um einen Vorschuß, welche sich in dem Krummauer Archive befinden, und noch mehr aus der beiliegenden Bittschrift zu ersehen ist.

I.

Durchleuchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr, Herr.

Demnach ich nicht sonder Bestürtzung sowohl schrifftlich, als auch von meinem Weibe mündlich habe vernehmen müssen, daß ich mich ohnverzüglich nacher Hause verfügen solle, als habe aus hochtringender Noth nicht unterlassen können, meinen

Zustandt Ihr. hochfürstl. Durchl. in etwas zu entdecken, und kürtzlich zu berichten, wie daß ich wehrender Abwesenheit die mehriste Zeit kranck gelegen, auch also dardurch verderbet worden, daß sich nicht allein meine gantze Natur verändert, sondern auch mein Gedächtniß dermaßen geschwächet worden, daß ich auch dasjenige, was ich vor einer halben Viertelstund gelesen oder gehört, nicht mehr weis, und derentwegen gantz untüchtig, ja mir unmüglich zu studiren, daß ich also meinen Herren Cammeraden nichts nutzen kann, wie ich den wegen gemelter Krankheit sowohl meines Principalen als auch meinen eygenen Nutzen eine geraume Zeit nicht vorstehen können, wie ich solches mit unterschiedlichen sowohl hohen als niederen Standespersohnen, sowohl geist- als weltlichen, jedes Orths wo wir gewesen, bezeugen kann; auch dardurch in solche Schuld gerathen, daß ich bis dato meinem Principal noch über hundert Gulden (welches Ihr. hochfürstl. Gnaden vielleicht unglaubbar wird) restire, ohne deren Restitution ich nicht entlassen werden kann; zu dem zu Hause unterschiedliche Schulden zu bezahlen habe, ja ich schäme mich, wann ich in solchen Standt, wie ich anjetzo bin, nacher Hause oder zu bekanndten Leuten kommen solle, in deme ich kein Kleid auf dem Leibe habe, und mein datum und gantze Sperantz einig und allein dahin gesetzet, nunmehro bey dieser Frühlingszeit und wiederumb einfindenden Kräften nicht allein gedachte Schuld zu bezahlen, mir etwas zu schaffen, sondern noch so viel zu entbringen, daß ich auch andere restirende Schulden abstellen möge, welches im Gegentheil nicht geschehen könte, wann ich mit der Compagnie reisen, und von ihnen ausgelöset werden müßte, denn ich ohne Restitution gemelter hundert Gulden nicht loskomme, und also ihnen eine geraume Zeit davor dienen müßte, da ich doch vor diejenige drey Reichsthaler, welche sie die Wochen mir nebst meinem Werke zu geben versprochen, kaum meine Lebensmittel haben könnte, der Reiseunkosten zu geschweigen, da ich hiegegen gemelte Schuld bey meinem Principalen in weniger Zeit mir abzuverdienen getraue, in deme er ein solcher erfahrener Mann, welcher schon an vielen Orthen, sowohl bey hohen als niederen Standespersohnen die größte Ehre und Ruhm erhalten, auch mir deswegen als einen unwürdigen große Ehr erwiesen werden. Bitte derowegen E. Hochf. G. ganz demüthigst, auch unterthänige gehorsambst, mir diese hohe und große Gnade zu erzeigen, und allergnädigst zu vergönnen, daß ich mich noch eine Zeitlang bey gedachten meinen Principal aufhalten und meine Wohlfahrt suchen möge, weilen ich absonderlich zum studiren untauglich und bey so vielen Schulden endlich gar in eine Desperation gerathen dörffte. Solche angebohrne hochfürstl. Gnade werde ich nicht allein mit unterthänigsten Dank erkennen, sondern auch den grundgütigen Gott jederzeit umb E. H. G. und dero gantzen hochfürst. Famili höcherwünschtes Aufnehmen innerst anruffen, damit dero geneigte hohe Actiones recht unverrückter Gesundheit, dergestallten mögen gesegnet seyn, daß sie dem großen Gott zu fernern sondern Ehren, dem gemeinen Wesen und gäntzlichen Vatterlandt zu ersprießlichen Nutzen und Aufnehmen gedeyen mögen; wie aber EHS. besonderen hohen Gnaden ich und die meinige beständig versichert leben, als werde mich glückseelig achten, in der That ohne Wancken erfunden zu werden.

E. Hoch. Durchl.

unterthänig gehorsambst bittender

Johann Valentin Petzoldt.

Datum Passau den 26. Martij 1690.

Auch über die schriftstellerische Thätigkeit wurden bereits einige Nachrichten in dem genannten Archiv Bd. X und XI mitgetheilt. Hier veröffentlichen wir ein Gelegenheitsgedicht, welches er aus Anlaß der Vermählung Carl Egon's von Fürstenberg mit Marie Francisca von Schwarzenberg im J. 1699 im Druck herausgegeben hat. Dasselbe befindet sich in den Sammlungen des Herrn Grafen Johann von Harrach in Wien. Die Schrift ist auch mit einer Abbildung (Schabstich) des Petzold versehen. Wir sehen ihn mit einem Salzburger Hute auf dem Kopfe, im breiten Kittel mit einem weißen Kragen, in breiten hohen Stiefeln, in der linken Hand einen dicken Stock tragend. Wie in allen seinen Gedichten ist auch hier in den zierlichen Ton der Schäferpoesie derber Ausdruck und Schwank mit eingeflochten.

Der gefangene Dienstbahre | und | Blinde Cupido | wird ein scharffsehender | Cammer-Diener | Am Tage da die Sonne, die Zwillinge bescheinete | und Zwey Hoche Berge | mit kostbahren Schätzen zusammen ruckten. | Als | der Hoch- und Wohlgebohrne Graff und Herr | Herr | Carl Egon | Landgraff zu Fürstenberg | etc. mit | der Hoch- und wohlgebohrnen Fräulein, Fräulein | Maria Francisca | gebohrnen Fräulein auß dem Fürstlichen Hauß | Schwartzenberg | etc. in der Kayſ. Burgg, allhier in Wienn, unter dem Namen Amandus | und Marilis, Ihr Beyder Hochgräfl. Beylager hochfeyerlich und höchsterfreulich celebrierten, so geschehen den 9. Februar 1699. als im letzten Jahr dieses Seculae (sic). Einfältiger Weise in Eyle also beschrieben, und in tiefffester als schuldigster unterthänigster Demut überreicht von Johann Valentin Pezold, agierenden Bauren von Bömischen Crumau, sonsten Kilian Brustfleck genannt.

Amandus gieng unlängst am Donau-Fluß spatzieren,
Und seine Marilis, das außerleßne Pfand,
Und Engel-gleiche Kind ließ sich von Ihme führen,
Und gieng den gantzen Weeg Ihm nicht von seiner Hand.
Ach! sprach Er, Marilis, mein Engel, laß dich lieben,
Und schätze mich hinfort auch deiner Liebe werth.
Du sieheſt, Gott hat Uns zu diſer Luſt getrieben,
Ich bin dir, Fürſten-Kind, und du biſt mir beſchert.
Hier haſt du Hertz und Hand, ich will dir treu verbleiben,
Du gibſt desgleichen mir, so trifft der Wechſel ein:
So wollen wir forthin des Lebens-Zeit vertreiben,
Und unſer Ehe-Stand ſoll ein ſüßes Spielen ſeyn.
Wohlan es bleibe ſo! mein Engel, laß dich küſſen,
Bereite dich zur Luſt, die Freyheit geht nun an.
Ich möchte, glaube mir, in Liebe faſt zerfließen,
Weil deine Lieblichkeit mich ſo vergnügen kan.

Sie ſprach: Mein Seelen-Freund Amande, laß geſchehen,
Daß auch mein treuer Sinn ſich dir erklären mag.
Mein Engel, nimm mich hin, du haſt mich außerſehen,
So bin und bleib ich dein, biß an den Sterbe-Tag.
Ich ehr' und liebe dich, ich ſchencke dir ein Hertze,
Darinnen wohnt niemand als Gott und du, mein Kind.
Du redeſt gegen mich von einem Liebes-Schmertze,
Ach! glaube, daß in mir auch ſolche Flammen ſind.
Jedoch die Zeit iſt nah, in welcher unſre Liebe
Sich durch deß Himmels Wort erſt recht verbinden ſoll.
Als denn ſo widerſetzt ſich niemand unſerm Triebe,
Da ſind wir Mann und Weib, da wird die Freude voll.
Indeſſen will ich dich auff gut Gelücke küſſen:
Der Himmel ſteh dir bey, und ſeegne, was ich thu!
Er geb' uns übers Jahrs . . . Hier ſprang mit gleichen Füßen
Der kleine Liebes-Gott, Cupido auff ſie zu.
Der loſe Dieb war in den Sträuchern nachgeſchlichen,
(Der Lecker mercket bald, wo was verliebtes iſt.)
Er wuſte dar und dort ſich artig zu verkriechen,
Und brauchte ſonderlich hier eine neue Liſt.
Er hatte ſich verſtellt, und batt umb eine Gabe,
Und das verliebte Paar erkandte nicht den Dieb.
Sieh da, ſprach Marilis, das iſt ein feiner Knabe,
Er ſieht ſehr artig auß, gewiß, er iſt mir lieb.
Hör, Büblein, ſagte ſie, du kanſt dein Brodt erwerben,
Ich brauche deinen Dienſt; verlangſt du nun zu mir,
So folg' uns beyden nach, da wirſt du nicht verderben,
Du ſolt den Lohn ſchon ſehn: Jedoch was geb ich dir?
Cupido lächelte, er neigte ſich zur Erden,
Und küſſete den Rock der liebſten Marilis.
Er ſprach: Ja, Schöneſte, ich will ihr Diener werden;
Allein jetzund iſt noch ein kleine Hinderniß.
Denn meine Mutter will, ich ſoll niemanden dienen
Als diſem, der zuvor mein Rätzel löſen kan.
Mach ich dasſelbe nun Zuſagen mich erkühnen,
Und ſie errathen es, ſo bin ich unterthan.
Amandus fragte nach, an was vor einem Orthe,
Und wer die Mutter wär? Cupido ſchwätzte frey:
Jedoch verrieth er ſich auch nicht mit einem Worte,
Und ſagte nicht, daß er der Venus Söhnlein ſey.
Die Marilis befahl das Rätzel herzuſagen:
Cupido folgte bald, er neigte ſich gar tieff,
Und wußte, wie hier folgt, das Ding ſo vorzutragen,
Daß nicht ein einzigs Wort ihm auß der Ordnung lieff.

„Es iſt was bekandtes im Menſchen zu finden;
Und wenn man es ſuchet, ſo find man es nicht.

Er kan alle ſichtbahre Ding verbinden,
Und waget doch niemals ſich ſelber ans Liecht.
Es ſchwächet die Starcken, und ſtärcket die Schwachen,
Und hat weder Stärcke noch Schwäche bey ſich.
Macht hungrig und ſatte, macht weinen und lachen,
Und gibet der Seelen den hefftigſten Stich.
Es hat zwey Spionen, zwey ſchlaue Geſellen,
Die lauern und bringen bald alles ihm bey.
Es achtet kein Schröcken, kein Brauſen der Wellen.
„Mehr ſag' ich nicht: rathet, was diſes wohl ſey." [1])

Amand und Marilis belachten diſen Poſſen:
Doch beyde hatten Luſt den Knaben anzuſehn.
Die Marilis fieng an: Du Närrlein biſt geſchoſſen!
Die Worte laſſen ſich wie eine Schraube drehn.
Hierauff ſo riethen ſie; und traffen nie das rechte.
Cupido aber ſprangen indeß umb einen Pfahl:
Der loſe Lecker hielt ein wunderlich Gefechte,
Und widerhohlete ſein Rätzel zwantzig mahl.
Allein er wollte gern den Beyden dienſtbahr werden,
Das allerliebſte Paar gefiel ihm gar zu fein.
Darumb ſo macht er auch mit Worten und Gebärden,
Daß ſie auffs rechte Ding doch endlich kommen ſeyn.
Damit war es geſchehen. Cupido mußte dienen,
Er tratt der Marilis und dem Amando nach.
Denckt nur, er durffte laut zu lachen ſich erkühnen,
Wenn von dem lieben Paar ein Kuß und was geſchach.
Der Abend kam herbey, drum eilten ſie geſchwinde
Ins Schwartzenbergiſch Hauß, da wohnet Marilis.
Sie ſprachen: Nun wohlan, was macht man mit dem Kinde?
Der Bube bleibt uns ſchon, wir haben ihn gewiß.
Cupido hielt ſich wohl, er machte viel zu lachen,
Gieng den Verliebten nach und ſchwätzte mancherley.
Und endlich da jetzund die Beyde Hochzeit machen,
So hat der loſe Dieb ſein Aembtlein auch dabey.
Man rathe, wo er iſt. Er muß das Braut-Beth hütten,
Die Braut ſchloß ſelber ihn in ihre Kammer ein.
Und er begehrt ſich nicht vom Ambte loßzubitten,
Er will ſein Lebenlang ein Kammer-Diener ſeyn.
Da wird er manche Luſt mit Freuden-Spiel verüben.
Ach, ja! man dencke nur, was er gleich jetzund macht.
Er hat ein Hochzeits-Vers ans Braut-Beth angeſchrieben,
Ich hab etwas darvon auff dieſes Blatt gebracht.

---

1) Auflöſung: Amor; oculi.

„Hier ſchlaffet ein Paar umb die Wette.
Die Liebe wachet bey dem Bethe,
So muß der Schlaff geſeegnet ſeyn.
Und wenn die lieben Kinder wachen,
So reden Sie von art'gen Sachen:
Da fället diß und jenes ein.
Der Himmel laſſe ſeinen Seegen
Sich umb und in diß Lager legen,
Damit das Wachen fruchtbar ſey.
So wird man nach gewiſſen Tagen
Mit höchſt-erfreuten Hertzen ſagen:
In diſem Beethe ſind ihr Drey."

Diß hat ein guter Freund durchs Schlüſſel-Loch geleſen:
Jedoch er ward verſtört, da d'Cammer-Jungfer kam.
Will nun jemand erfahrn, was mehr zu ſehn geweſen,
Der frage nur die Braut und ihren Bräutigam.

Ueber die angebliche Vielweiberei bei den alten Böhmen.

Von Dr. Raimund F. Kaindl (Czernowitz).

Die Anſicht, daß in Böhmen noch um das Jahr 1000 die Vielweiberei geherrſcht habe, ſcheint ziemlich allgemein verbreitet zu ſein.[1]) Die Sache verdient um ſo mehr unterſucht zu werden, da einige Nachrichten von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie auf Vielweiberei gedeutet, unbedingt auch Vielmännerei bei den Böhmen vorausſetzen. In der That findet ſich wenigſtens bei einem neueren Schriftſteller die Behauptung, daß bei den Böhmen nicht allein Vielweiberei, ſondern auch Vielmännerei zu Tage traten.[2]) Verſuchen wir es, an der Hand der Quellen die Wahrheit feſtzuſtellen.

Die Königinhofer Handſchrift,[3]) welche als Fälſchung erkannt iſt, können wir ohne weiteres übergehen. Erwähnt wird dieſelbe nur deshalb, weil jene Stelle im Geſange Zaboj, welche auf Vielweiberei

1) Frind: Die Kirchengeſchichte Böhmens, Prag 1864, I, 52. — Dudik: Mährens allgemeine Geſchichte, Brünn 1860, 1865, I, 359 f., IV, 409 f. — Jireček: Das Recht in Böhmen und Mähren, Prag 1866, I, 47. — L. Wattenbach: Wendiſche Geſchichten, Berlin 1843, I, S. 39, Anm. 1. — Dagegen Palacky: Geſch. Böhm. 1836, I, 189.

2) Vgl. Frind a. a. O.

3) Vgl. Palacky a. a. O.

deutet, offenbar die Veranlassung war, daß einige Historiker auch andere Nachrichten in demselben Sinne auslegten.

Als zweiter Beweis für die Vielweiberei unter den Böhmen führte man den Bericht Fredegars von den zwölf Frauen des Samo an.[1] Aber eben derselbe Fredegar berichtet auch, daß Samo von Abkunft ein Franke war, und daran werden wir festhalten müssen, „wenn wir nicht in der geschichtlichen Forschung auf sichere Ergebnisse überhaupt verzichten wollen".[2] Schon deshalb ist es bedenklich von Samo auf allgemein böhmische Verhältnisse schließen zu wollen. Aber noch mehr ist hier zu berücksichtigen. Von Samos großem Landsmanne Karl wissen wir, daß er neben seinen ehelichen Frauen auch mehrere Kebsweiber hatte;[3] könnte dieses auch nicht von Samo gelten? Er mag hierbei die Absicht gehabt haben, durch zahlreiche Familienverbindungen seine Stellung zu befestigen. Auch der Pommernfürst Wratislaw, der vom heiligen Otto von Bamberg bekehrt worden ist, hatte außer seiner ehelichen Frau vierundzwanzig Kebsen, aber wohlgemerkt Kebsen: concubinas, quas ritu gentili suae legitimae uxori superduxisset.[4] Der Vergleich mit Samo liegt nahe genug. Jedenfalls ist der Schluß aus den zwölf Frauen des Samo auf Vielweiberei unter den Böhmen unberechtigt, weil er aller Sicherheit entbehrt.

Wenden wir uns nun den Berichten Cosmas' zu. In der Chronik desselben heißt es zunächst in I, 3: „Gleich den Strahlen der Sonne und der Feuchtigkeit des Wassers waren ihnen (den alten Böhmen) auch die Felder und Wälder und selbst der Geschlechtsgenuß gemeinsam,[5] denn gleich den Thieren gingen sie jede Nacht neue Verbindungen ein, und lösten die Bande der drei Grazien und die heimlichen Fesseln der Liebe

1) Lib. IV. c. 48. Samo 12 uxores ex genere Winodorum habebat, de quibus 22 filius et quindecem filias habuit. Scrip. rerum Merovingarum II, S. 145.

2) Lib. IV. c. 48. „Samo natione Francos." Vgl. Goll: Samo und die karantanischen Slaven. (Mittheilungen d. Inst. f. ö. Gf. 1890 S. 443.)

3) Einhardi Vita Karoli c. 18. Mon. Germ. SS. II. 453.

4) Herbordi Dialogus II, 22 bei Jaffé: Bibliotheca rer. Germ. V, 764. Gegen die klaren Angaben der citirten Stelle und die Verhältnisse, wie sie uns ebenda in den Cap. 23, 28 u. 29 entgegentreten, scheinen alle Ausführungen L. Giesebrechts a. a. O. für die Vielweiberei bei den Wenden (Pommern) bloße Wortklauberei zu sein. Uebrigens steht er im Banne der Königinhofer Handschrift.

5) Ipsa connubia erant illis communia. Mon. Germ. SS. IX, 34. Grandauer in den Geschichtsschreibern d. d. Vorzeit S. 10 übersetzt hier unrichtig „und selbst die Frauen (waren ihnen) Gemeingut".

mit dem Aufsteigen der Morgenröthe." Von dieser Schilderung bemerkt zwar Dudik,[1]) daß Cosmas „wenig von der Wahrheit entfernt sein mochte"; richtiger ist es aber, dieser poetischen Darstellung zugleich mit Palacký[2]) alle Beweiskraft abzusprechen, und ihr gegenüber auf glaubwürdigere ältere Berichte zu verweisen, welche einstimmig die Reinheit des Ehelebens der alten Slawen bezeugen. So sagt z. B. Kaiser Mauritius (582—602), daß die Frauen der Slawen ihren Männern gegenüber so sehr die Treue bewahren, daß viele derselben ihnen freiwillig in den Tod nachfolgen. Aehnliches berichtete der heilige Bonifatius in einem Briefe und desgleichen Kaiser Leo (886—911).[3]) Und diesen Nachrichten gegenüber, welche über die alten Slawen im Osten und Westen überliefert sind, soll bei den alten Czechen gemeinschaftlicher Geschlechtsgenuß innerhalb der Ehen geherrscht haben!

Auf die Nachricht Cosmas' in I, 3 werden wir also jedenfalls kein Gewicht legen; mit Recht werden wir aber annehmen dürfen, daß „unseres Cosmas' rohe Vorstellung von der Vorzeit Böhmens" ihn auch bei anderen Berichten beeinflußt haben könnte.

Zum J. 1002 erzählt Cosmas,[4]) daß Udalrich, der aus seiner rechtmäßigen Ehe (ex legitimo! matrimonio) keine Leibeserben hatte, sich die schöne Bozena zuführen ließ, ohne die frühere Ehe zu lösen; und daran knüpft Cosmas die Bemerkung, daß es zu jener Zeit jedermann nach Belieben freistand, zwei oder drei Frauen zu haben; auch galt es nicht für Unrecht, wenn ein Mann die Frau eines anderen entführte, oder eine Frau den Mann einer anderen heiratete; für eine Schande soll es damals gegolten haben, wenn ein Mann nur mit einer Frau, oder eine Frau nur mit einem Manne zufrieden war, da man wie das Vieh lebte und der Geschlechtsgenuß gemeinschaftlich war. — Auch diese Schilderung hält Dudik[5]) für historisch und nimmt sie als Beweis für die Vielweiberei in Anspruch. Er folgert dieselbe offenbar aus den Worten „quia tunc temporis, prout cuique placuit, binas vel ternas conjuges habere licuit". Warum hat er aber auch nicht auf Vielmännerei geschlossen, wenn Cosmas in der Folge sagt: et quod nunc ascribitur pudori, hoc tunc fuit magno dedecori, si vir una conjuge, et con-

1) A. a. O. I, 360.
2) A. a. O. S. 189 Anmerk.
3) Die Stellen findet man bei Palacky a. a. O. S. 188.
4) Lib. I, c. 36. Mon. Germ. SS. IX, 58.
5) A. a. O. I, 360.

jux uno viro contenti viverent? Da hat doch Frind[1]) consequenter gehandelt, wenn er aus einer Stelle der poetischen Adalbertslegende „Quatuor immensi", welche der angeführten aus Cosmas Chronik fast gleichlautet,[2]) den Schluß zog, daß unter den Böhmen „Vielmännerei und Vielweiberei nicht eben selten zu Tage traten". Folgerichtig ist diese Behauptung — aber auch völlig verkehrt. Vielmännerei bei den Böhmen anzunehmen, ist ganz unmöglich, und folglich darf auch weder die letztangeführte Stelle aus Cosmas „et quod nunc — viverent" noch jene aus der poetischen Adalbertslegende auf Vielweiberei gedeutet werden. Ob aber der Schluß auf dieselbe aus den Worten „quia tunc temporis — licuit" richtig ist, darauf kommt es an.

Eines ist zunächst klar; aus der ganzen Stelle bei Cosmas folgt offenbar, daß die „binas vel ternas — conjuges", welche ein Mann haben durfte, auch mit anderen Männern im geschlechtlichen Verkehr stehen konnten. Das ist der Kern seiner Darstellung. Nun ist es uns aber in den Adalbertslegenden von Canaparius und Brun glaubwürdig überliefert, daß auf die Untreue der ehelichen Frau der Tod stand, und daß dieses strenge Gesetz gerade in jener Zeit, für welche auch die Darstellung Cosmas' gelten soll, mit aller Strenge gehandhabt wurde.[3]) Zu welchem allgemeinen Aufruhr unter den Pragern es kam, als Bischof Adalbert eine Ehebrecherin in Schutz nehmen wagte, ist bekannt; trotz aller Bemühungen starb dieselbe unter dem Henkerbeil. Zieht man diese glaubwürdigen Berichte in Betracht, so können jene „conjuges", deren liederliches Leben geduldet wurde, durchaus nicht legitime Frauen, sondern bloß Kebsweiber sein. Diese mögen immerhin mit mehreren Männern in

1) A. a. O. I, S. 52.

2) Fontes rer. Boh. I, 320, cap. X. Duxerat is ternas uxores, iste quaternas, femina nec solo fuit contenta marito, sed vice consimili nunc huic nunc jungitur illi. Bekanntlich liegt der poetischen Lebensbeschreibung die Vita von Canaparius zu Grunde; auch die Stelle in Cap. X, welcher der obige Satz entnommen ist, trägt unverkennbare Merkmale ihrer Quelle. Der Satz selbst aber, den wir auch bei Cosmas finden, ist bei Canaparius nicht vorhanden. Es ist nun sicher, daß die poetische Lebensbeschreibung „Versus de sancto Adalberto" nicht von Cosmas verfaßt wurde (vgl. darüber meine Studie, die demnächst in den Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. erscheinen wird). Dagegen bleibt es unbestimmt, ob Cosmas den angeführten Satz aus den Versus, oder der Verfasser dieser denselben von ihm entlehnte; möglich ist es auch, daß Beide auf eine dritte Quelle zurückgehen, vielleicht auf das Decret Břetislaws vom J. 1039, das sie Beide mißdeutet haben. Vgl. weiter unten im Texte.

3) Canap. c. 19; Brun. c. 16. Vgl. Jireček a. a. O. I, 55 f. u. II, S. 120 f.

Verbindung gestanden sein und sich nicht mit Einem begnügt haben. Unserer Deutung entspricht aber auch der Umstand, daß Cosmas seinen Bericht an das Verhältniß des Udalrich zu der Bozena anknüpft; diese aber neben seiner legitimen Frau — was auch Cosmas andeutet — sicher nur als Kebse betrachtet werden kann.[1])

Zu demselben Schlusse gelangen wir bei der Betrachtung der Gesetze des Herzogs Břetislaw vom Jahre 1039. Cosmas II, 4 läßt nämlich den Herzog folgendermaßen zu seinem Heere sprechen: Ergo hoc meum maximum et primum sit decretum, ut vestra connubia, quae hactenus habuistis ut lupanaria et ceu brutis animalibus communia, amodo juxta connonum scita sint legitima, sint privata, sint insolubilia, ita duntaxat, ut una vir conjuge et conjux viro uno contenti vivant. — Auch da begegnen wir also dem Vergleiche mit den Thieren, dem Vorwurfe des gemeinschaftlichen Geschlechtsgenusses und endlich jenem Satze, aus dem Vielmännerei und Vielweiberei angeblich zu folgern wäre. Dudik führt auch diese Stelle unter seinen Beweisen für Vielweiberei an.[2]) Hat er sich aber auch die Frage gestellt, ob diese Phrasen, welche das eigentliche Gebot „amodo — insolubilia" begleiten, schon im Decrete standen, und nicht vielleicht erst von Cosmas hinzugefügt wurden; und wenn sie auch im Decrete standen, ist seine Deutung auch die richtige? Gleich im folgenden Satze spricht Břetislaw von einem landesüblichen Gesetze, dem zu Folge diejenigen, welche willkürlich ihre Ehen lösten und dieselben nicht herstellen wollten, in Sclaverei verfielen.[3]) Das war sicher ein alter heidnischer Brauch, der überdies offenbar noch in Uebung war, denn Břetislaw sah sich veranlaßt, die durch denselben bestimmte Strafe im christlichen Sinne in Verbannung umzuwandeln. Wie ist es möglich, daß neben diesem Gesetze „connubia communa" im Sinne von rechtsgiltigen Ehen bestanden? Ferner geht aus der ganzen Ausführung, welche Herzog Břetislaw und Bischof Severus an die obige

1) Bei einem Theile der Arier war und ist es Sitte, daß der Mann, welchem die Frau keinen Sohn schenkte, mit Wissen und Willen derselben, Nachkommen mit einem anderen Weibe zeugt; es war dieses ein Nothbehelf, der in gewissen Einrichtungen seinen Grund hatte; aber es geht auch aus allem hervor, daß nur die erste Frau die legitime war. Man wird sich übrigens hüten müssen, diese Verhältnisse ohne Weiteres auch auf die alten Böhmen anwenden zu wollen. Duncker: Geschichte des Alterthums 1879, III, S. 202 f.; vgl. auch Müller: Allgem. Ethnographie 1879, S. 469 f.

2) A. a. O. I, 360.

3) Siehe die folgende Anmerkung.

Verfügung knüpfen, klar hervor, daß es sich nur um Bestimmungen gegen willkürliche Lösung von Ehen, um Hintanhaltung von Kebsverhältnissen und Buhlschaften handle, nicht aber um Verfügungen gegen Vielweiberei. Verschiedene Fälle, welche Ehe und geschlechtliches Leben betreffen, werden in Erwägung gezogen und Vorschriften darüber erlassen, aber von Vielweiberei ist deutlich nicht die Rede.[1]) Ist es denkbar, wenn diese bestanden hätte, daß Herzog und Bischof sich begnügt hätten, dieselbe in allgemeinen Phrasen anzudeuten? Sicher nicht! Wenn also diese Phrasen überhaupt im Decrete standen und ihnen Bedeutung zukommt, so konnten sie in Anbetracht des ganzen Inhaltes der getroffenen Verordnungen nur gegen Buhlschaften gerichtet sein. In demselben Sinne sagt Aeneas Silvius im 15. Jahrhundert von den Wienerinnen: Raro mulier est uno viro contenta,[2]) wo doch auch Frind nicht an Vielmännerei denken würde. Bemerkt mag übrigens noch werden, daß auch in dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 992, der unter dem Einflusse des heiligen Adalbert gefaßt wurde, nur die Bestimmung getroffen wird „secundum statuta canonum seperare ea conjugia, quae infra parentelam contra sacram legem conjuncta esse reperirentur“;[3]) von Vielweiberei ist auch hier nicht die Rede.

So weit wir also sehen, ist es sicher irrig, aus der Chronik des Cosmas beweisen zu wollen, daß bei den Böhmen Vielweiberei geherrscht

---

1) Si antem conjux virum aut vir conjugem spreverit, et rixa inter eos usque ad discidium efferbuerit, qui ex eis in priorem copulam legitime celebratam redire noluerit, nolo ut secundum ritum nostrae terrae huius rei violator in servitutem redigatur, sed potius nostri immutabilis decreti per angariam, qualiscunque sit persona, redigatur in Ungariam, et nequaquam liceat, ut pretio se redimat aut in hanc terram redeat, ne unius contagio oviculae totum Christi serpat per ovile. Severus episcopus dixit: Quicunque aliter fecerit, anathema sit. Eadem sententia sint plectende virgines et viduae et adulterae, quae bonum nomen amississe et pudorem corrupisse ac per scortum concepisse dinoscuntur. Nam cum liberum nubendi habeant arbitrium, cur committunt adulterium et conceptus suos abortivant, quod est pessimum scelus scelerum? Tunc dux subjungens inquit: Si vero mulier proclamaverit pari vice non amari, sed inclementer a viro suo affligi et profligari, datur inter eos judicium dei, et qui inventus fuerit reus, solvat poenas rei.

2) Hist. Friderici III. imp. bei Kollar: Analecta II. Sp. 12 f. Vgl. Herbordi Dialogus a. a. O. II, 18: sed unus vir unam tantum uxorem habere debet, et una unum.

3) Wattenbach: Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen, Wien 1849, S. 51.

habe. Willkürliche Lösung eingegangener Ehen, Heirat zwischen nahen Verwandten, weit verbreitete Kebswirthschaft, das sind die Uebel, welche herrschten.[1])

Nach diesen Ausführungen wird man kaum zweifeln, wie die Ausdrücke in den Lebensbeschreibungen des heiligen Adalberts[2]) „propter plures uxores unius viri“ und „cum multis uxoribus“ zu verstehen seien. Wie Cosmas seine Betrachtung an das Verhältniß Udalrichs zu Bozena knüpft, so stand den Biographen Adalberts offenbar der alte Slawnik mit seiner „feminarum turba“ vor Augen. Wer wird aber zweifeln, daß nur Střezislawa die rechtmäßige Gemahlin Slawniks war, jene Frauenschaar dagegen nur Kebsweiber waren?[3]) Nur Střezislawa erscheint neben Slawnik als Hausfrau, als ebenbürtige Gattin und Herrin,[4]) von den anderen Weibern tritt keine hervor. Daß Canaparius das Verhältniß derselben zu Slawnik überging und Brun es nicht mit dem rechten Namen nannte, mag man ihrem Charakter zuschreiben. Bezeichnend ist es aber, daß Cosmas an jener Stelle, an der er die Mißbräuche, welche Adalbert aus Böhmen trieben, aufzählt, und wo er Brun vor sich hatte und dessen Angaben corrigiert,[5]) statt der Worte desselben „miscebantur cum cognatis et sine lege cum multis uxoribus“ folgende setzt: „multa conquestus (sc. s. Adalbertus) de incesta copula et super illicita discidia inconstantis conjugii“.[6]) Scheint es da nicht, daß Cosmas durch diese Aenderung irrigen Ansichten vorbeugen wollte, die er freilich an anderer Stelle wieder erregt hat?

Es bleibt nur noch übrig über einen Brief Johanns VIII. zu handeln, welchen Dudik[7]) — wie es scheint — ebenfalls als Beweis für die Vielweiberei gelten lassen will. Das Schreiben ist an Kozel gerichtet, und der Schluß aus den Verhältnissen im Reiche desselben auf Mähren und Böhmen wäre wohl berechtigt. Doch was sagt dieser Brief? Er

---

1) Aehnliche Verhältnisse herrschten vor hundert Jahren bei den Huzulen in den östlichen Karpaten. Vgl. Haquet: Neueste phys.-polit. Reisen, Nürnberg 1794, III, 36 f.

2) Canap. c. 12; Brun c. 11.

3) Die Stelle bei Brun c. 1. Von einem dieser Weiber soll Radim-Gaudentius abstammen. Man folgert dieses aus den Worten bei Brun c. 28: cui (Adalberto) Gaudentius ex parte patris caro et frater eius. Vgl. aber die Ansicht bei Bielowski Mon. Pol. hist. I, 153, Anmerk. 2.

4) Canap. c. 1, 2; Brun c. 1.

5) Man vgl. diesbezüglich meine Seite 192 Anm. 2 citirte Studie.

6) Brun c. 11; Cosmas I, 29, Mon. Germ. SS. IV, 600 und IX, 52.

7) A. a. O. I, 360.

lautet: Porro eos qui uxores suas demiserunt .. illis ad alias viventibus migraverunt nupcias tam diu cum consentaneis eorum excommunicamus quousque posterioribus remotis priores poenitendo receperint. Sicut enim nupcie a deo ita divorcium a diabolo est teste s. Augustino repertum. Quod enim conjunxit deus homo non separet. Praecipue cum haec pessima consuetudo ex paganorum more remanserit, quorum in talibus non alius nisi ipse diabolus erat magister et auctor.[1]) Ist hier auch nur eine Andeutung von Vielweiberei zu finden? Handelt es sich nicht vielmehr um die willkürliche Lösung geschlossener Ehen, gegen welchen Mißstand in der Folge auch Břetislaw Verfügungen traf? Uebrigens mag man noch die Lehren, welche Konstantin in Bezug auf die ehelichen Verhältnisse vortrug,[2]) vergleichen; auch unter denselben wird man keine finden, welche auf Vielweiberei deuten würde.

1) Wattenbach: Beiträge S. 49. An Stelle der Lücke hat Wattenbach willkürlich ein „vel“ ergänzt; richtiger dürfte ein „et“ sein.

2) Zusammengestellt hat dieselben Jireček a. a. O. I, 89. Wenn derselbe Forscher I, 47 sagt, daß es im Wesen der Hauscommunion liege, „daß die Genossen nur in Monogamie leben konnten und daß Polygamie ausgeschlossen war“, so ist dieses sicher eine richtige Bemerkung; unrichtig ist jedoch der Zusatz, „womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß bei den böhmischen Slaven die Monogamie allein geherrscht habe“.

Eine unbekannte Urkunde für Peter von Rosenberg.

N. von [Be]rnhartsthal, seine Hausfrau Judith und ihre Erben verkaufen an Peter von Rosenberg einen Weingarten, den sie von Dietrich von Wolkersdorf zu Lehen hatten. 1329.

Orig. auf Pergament, an den Schmalseiten beschnitten (weil vordem Vorlegeblatt eines Cod. ms.), in der Bibliothek des Stiftes Hohenfurt Nr. CLXX.

[Ich . von Wernh]artstal[1]) und ich Judyt sein hausvrowe und ich Hainrich der Vogel[2]) sein bruder und ich Her[mann . . von Reintal veriehen und tun chunt allen den,] die diesen brief lesen oder horent lesen, die nu lebent und hernach chunftig sint, daz wir rech[t und rechtlich besezzen haben wider d]en hern Dietreichen von Wolfkerstorf[3]) und wider sein erben ein eigenschaft ains weingarten, de[r da heizzet[4]) . . . ., den wir von ihm und] seinen erben zu rechtem lehen gehabt haben mit solcher beschaidenhait, swem wir den vorgenant[en weingarten . . . . durch k]auf emphahen zu rechtem perchrecht von hern Dietreichen von Wolfkerstorf und von seinen [erben, do man alle iar von dient ze] perchrecht zwelf Wienner phennige an sant Michelstage und nicht mer. Sy suln auch [zwelf phennig dienen, die nach uns d]en weingarten innehabent. Den egenanten weingarten haben wir mit unser erben guten [willen, rat und gunst mit gesa]mpter hant zu der Zeit, da wir iz wol getuen mochten und mit unseres percherren han[t des egenanten hern Dietreichs von] Wolfkerstorf recht und redleichen verchauft mit allem dem nutz und recht, den [wir zur zeit inne han] vor [. Mark lötig] silbers ie zwen und [sib]enczich grozzer pehemmischer phenninge fur den march, dez wir recht [verricht und gewert sint, dem hern] Petrein von Rosenberch und allen seinen erben furbaz ledickleichen und vreileichen ze haben [und allen iern frumen damit schaffen, verchaufen,] versetzen und geben, swem si

1) Bernhardsthal in Unteröfterr., Bzh. Miftelbach, Gbz. Feldsberg.
2) Ihn finde ich urkundlich erwähnt seit 1318. Urkdb. d. L. o. d. E., V, 201.
3) Urkundl. erw. seit 1297; sein Sohn Hermann und seine Gattin Agnes 1334 F. R. A. X, 92, 154, XVI, 162, XVIII, 95.
4) Kann aber auch ebenso gut heißen: „der da leit . . .“, „des . jeuch sint“.

wellen an allen irresal. Und daruber durch pezzer sicherha[it so setz wir uns ich obgenanter . von We]rnhartstal und Hainrich der Vogel sein bruder und ich Her[mann . . . . .]zze von Reintal[1]) unverschaidenleich mit sampt allen unsern erben uber den vorgesprochen weingar[ten dem egenanten hern Petrein von Rosenberch] und allen seinen erben zu rechtem gewer und scherm fur alle ansprach, als purchrechtes recht i[st in dem land ze Oesterreich.] Daz si mit recht an dem egenanten weingarten dehainen chriege in dem lande ze Oesterr[eich nicht gewunnen, dar uber geb wir in disen prief zu einem] offen urchunde und zu einem warn gezeuge diser sach versigelten mit unser insigiln und mit [des egenanten hern Dietreichs von] Wolfkerstorf und mit hern Hermanns insigil seins suns[2]) und mit hern Hainreichs insigil [. . . . . die] diser sach gezeuge sint mit irn insigilen und ander frumer leut genunch, den die sach [wol chunt ist. Der brief ist gebn nach Ch]ristes gebur dreitzehen hundert iar in dem neun und zweinsczigsten iar darnach an [. . . . .].

Mitgetheilt und ergänzt von Val. Schmidt.

1) Reinthal in der Nähe von Bernhardsthal, in der gleichen Bzh. u. dem gl. Gbz.; 1317 finde ich einen Siegfried von Reinthal erwähnt. F. R. A. X, 154.
2) Siehe Anm. 1.

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase. — Selbstverlag.

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXXI. Jahrgang. II. 1892/93.

Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit. Herausg. vom k. böhm. Landesarchive. VII. 1586—1591. Prag 1891. 4°.

Nachdem der vorliegende Band dieser Ausgabe der böhmischen Landtagsacten hinsichtlich der für die Edition maßgebenden Grundsätze keinerlei Abweichungen gegenüber den früher besprochenen Bänden aufweist, wird es genügen, eine kurze Uebersicht von dem Inhalte zu geben.

Der allgemeine Character der Verhandlungen der vier Landtage, welche dieser Band enthält, ist der ziemlich großer Einförmigkeit; neben den Steuerbewilligungen tritt alles andere zurück. Ganz besonders tritt dies 1586 hervor. Trotzdem im vorausgehenden Jahre die Steuern für drei Jahre bewilligt worden waren, mußte der Kaiser mit neuen Forderungen an den Landtag herantreten. Denn die auf Böhmen haftenden Schulden beliefen sich nach einem mitgetheilten Verzeichniß auf 1½ Million Thaler. An eine Abzahlung, ja auch nur an eine regelmäßige Verzinsung aus den bewilligten Steuersummen war nicht zu denken, nachdem eine Berechnung über die Kosten des Grenzschutzes gegen die Türken in der Bedeckung einen Abgang von mehr als einer halben Million auswies. Da konnte natürlich auch das von der Geistlichkeit bewilligte Geschenk von 15.000 Gulden keine gründliche Abhilfe schaffen. Daher forderte der Kaiser neue Steuern, und die Stände mußten sich nach einigem Zögern dazu verstehen, eine Verkaufssteuer von Getreide, anderen Lebensmitteln und von Luxusartikeln, endlich eine Capitalsteuer zu bewilligen.

Der Landtag hatte sich also in dieser Hinsicht im ganzen ziemlich entgegenkommend bewiesen. Allein die Durchführung der Beschlüsse ergab mancherlei Schwierigkeiten und hatte langwierige Verhandlungen im Laufe des Jahres 1587, in welchem keine Landtags-Versammlung stattfand, zur Folge. So sollten die bewilligten Steuern auch in den Gebieten von Eger, Elbogen und Glatz eingehoben werden.

Diese Gebiete aber beriefen sich auf ihre Sonderrechte und bestritten dem böhmischen Landtage das Recht, ihnen Abgaben aufzulegen. Und die Egerländer hatten auch wirklich seit dem Jahre 1579 keinerlei Steuerzahlung geleistet. Als man jetzt mit ihnen in Eger selbst verhandelte, erboten sie sich, dem Kaiser eine Geld-Hilfe von 13.000 fl. zu leisten, was dieser aber als ungenügend ablehnte; er verlangte 24.000 Thaler. So verfloß auch das Jahr 1587, ohne daß eine Einigung erzielt wurde, und es waren noch im nächsten Jahre langwierige Verhandlungen in Prag nothwendig, die aber auch nur dadurch ein Ende fanden, daß die Kammer sich mit dem Angebot der Egerländer zufrieden stellte. Ueber die staatsrechtliche Frage war auch damit nichts entschieden.

Aber auch aus jenen Theilen des Landes, wo solche Fragen nicht in Betracht kamen, gingen zahlreiche Beschwerden ein, namentlich seitens der Städte, über das Drückende und Ungerechte der auferlegten Steuern; auch wurden vor allem die Juden beschuldigt, daß sie es gut verstünden, sich diesen Steuern zu entziehen. Einen Erfolg hatten nur die Beschwerden der Bergstädte des Erzgebirges, denen eine theilweise Befreiung von diesen Auflagen zugestanden wurde.

Das meiste Interesse neben diesen Verhandlungen über Steuerangelegenheiten beansprucht noch die Versammlung von Vertretern aller böhmischen Länder, welche über die gegenseitige Hilfeleistung für den Kriegsfall verhandeln sollte und im März 1587 in Prag zusammentrat. Man setzte die Zahl der gesammten „Defensions-Truppen" auf 13.600 Mann fest, und der Kaiser war damit einverstanden. Nicht so jedoch mit mehreren anderen Beschlüssen, was weitere Verhandlungen zur Folge hatte, die sich noch durch längere Zeit hinzogen.

Gleich das folgende Jahr 1588 schien sich ein Anlaß ergeben zu wollen, diese Beschlüsse wegen der Landesvertheidigung zur Ausführung zu bringen. Erzherzog Maximilian war von einer Partei zum Könige von Polen gewählt worden und hatte in den österreichischen Ländern Truppen gesammelt, um seine Anerkennung durchzusetzen. Aber nach einem mißglückten Angriffe auf Krakau hatte er sich über die schlesische Grenze zurückziehen müssen, das polnische Heer war ihm gefolgt und bei Pitschen war er nicht bloß besiegt, sondern auch gefangen worden.

Unter dem Eindrucke dieser Ereignisse trat der böhmische Landtag am 27. Jänner 1588 zusammen und traf auf Antrag des Kaisers Maßregeln zur Kriegsbereitschaft. Es kam jedoch über vorbereitende Schritte nicht hinaus, da die Polen zu Verhandlungen sich geneigt zeigten und der Kaiser zu einem Kriege sich nicht entschließen konnte. So wurde also am 9. März 1589 der Friede zu Beuthen geschlossen, worauf der böhmische Landtag in der kurzen Sitzung vom 11. und 12. Juni eine Commission von 20 Mitgliedern aus dem Herren- und Ritterstande wählte, welche namens der Stände Böhmens das Gelöbniß wegen Einhaltung der Friedensbedingungen zu leisten hatten.

Nicht gering an Zahl, besonders für die Jahre 1589 und 1590, sind auch die Actenstücke, welche die religiösen Streitigkeiten in Böhmen betreffen. Vor allem sind es Klagen des utraquistischen Consistoriums; immer und immer wieder beschwert es sich, daß ohne seine Zustimmung Priester eingesetzt wurden, u. zw. meist solche, die im Auslande ordinirt waren. Vor allen gegen die böhmischen Städte häuften sich die Klagen so sehr, daß sogar der Kaiser eine tadelnde Bemerkung über die fortwährenden Mißhelligkeiten zwischen dem Consistorium und den Städten nicht unter-

drücken konnte. Alle diese Actenstücke sind weniger dadurch von Interesse, daß sie uns zeigen, wie der Einfluß dieses Consistoriums schon gänzlich geschwunden war, als vielmehr durch die zahlreichen Nachweise im Einzelnen, welche Verbreitung der Protestantismus im Lande gefunden hatte. Behauptet doch in einer Eingabe das Consistorium selbst, daß kaum noch in 7 Städten die Messe ordentlich gefeiert werde.

Auch von den Verhandlungen mit den Elbeuferstaaten wegen Erleichterung der Elbeschiffahrt ist bereits seit dem J. 1573 auf den Landtagen öfters die Rede, und längst hatten die Stände Commissäre gewählt zur Theilnahme an den Verhandlungen. Zu einem Ziele kam man aber nicht (weder jetzt, noch in der folgenden Zeit), obwohl für den August und September 1590 ein neuer Verhandlungstag nach Magdeburg ausgeschrieben war. Die für die Commissäre bestimmte kaiserl. Instruction wird S. 539 mitgetheilt.

Aus dem übrigen Inhalt dieses Bandes wollen wir nur noch hinweisen auf eine sehr interessante Zusammenstellung der Personen, den von 1528 bis 1590 von den Regenten Güter verpfändet oder Geldsummen verschrieben worden waren (S. 550—62), weiter zwei Actenstücke über die Einkünfte der böhmischen Kammer in den Jahren 1588—91 (S. 599). Endlich wird S. 590—98 auch aus der Landtafel die Urkunde mitgetheilt, mittelst welcher Georg von Lobkowitz das Jesuiten-Collegium und die damit verbundene Akademie in Komotau stiftete und mit Einkünften ausstattete.

Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß diesem VII. Bande doppelte Register zu den früheren 6 Bänden beigegeben sind: je ein chronologisches Verzeichniß der enthaltenen Actenstücke und ein Sachregister. Diese werden die Benützung gewiß bedeutend erleichtern und sind deshalb dankbar zu begrüßen. Ueber die Wahl der Schlagwörter könnte man freilich manchmal anderer Ansicht sein.

W. Hicke.

Neuwirth Josef, Phil. Dr., a. o. Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag: **Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzels III. bis zu den Hussitenkriegen.** Prag. Calve. 1893. Mit 34 Textabbildungen und 57 Lichtdrucktafeln.

Wohlbekannt ist der Name des Verfassers des vorliegenden Werkes den Lesern unserer Zeitschrift aus den zahlreichen Besprechungen seiner Arbeiten;[1]) auch ist derselbe ein eifriger Mitarbeiter der Mittheilungen, der in mehreren der Form und dem Inhalte nach gleich gediegenen Beiträgen kunstgeschichtliche Fragen erörterte.[2]) Seine Aufmerksamkeit war in den letzten Jahren dem Durchforschen der Gothik in Böhmen zugewendet, da er zur Fortsetzung seiner „Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen bis zum Aussterben der Přemysliden" (1300) Materiale sammelte. Vorarbeiten auf diesem Gebiete sind die Beiträge zur Geschichte der Malerei in Böhmen

1) Siehe „Lit. Beilage" B. XXIV, 48; XXVI, 75; XXVII, 49; XXVIII, 57; XXIX, 33 und 53.

2) Siehe B. XXVIII, 373; XXIX, 49, 297; XXX, 170, 309. Der Aufsatz in B. XXVIII, 373 ist eine germanistische Studie.

während des XIV. Jahrhundertes und eine sehr interessante Abhandlung über die Fälschungen der Künstlernamen in den Handschriften des böhmischen Museums. Die Archive und Bibliotheken Prags und des Landes wurden von Neuwirth für seine Zwecke einem eingehenden Studium unterzogen, welche Mühe dadurch reichlich entlohnt wurde, daß er über eine stattliche Reihe neuer, bisher unbenützter Quellen verfügt, welche auf das gesammte Kunstleben zur Zeit der Luxemburger neue Streiflichter werfen. Die Beschäftigung mit den Wochenrechnungen und dem Betriebe des Prager Dombaues in den Jahren 1372—1378 und zahlreiche auf den geistvollen Schöpfer der Prager Kathedralkirche zu St. Veit, Peter Parler von Gmünd, bezügliche handschriftliche Notizen veranlaßten ihn, dem berühmten Meister eine ausführliche Monographie zu widmen. Die im Brüxer Stadtarchive befindlichen Rechnungsbücher über den Bau der Stadtkirche zu Brüx, welcher nach dem Brande von 1515 in der Zeit von 1517—1532 durchgeführt wurde, gewähren ganz neue Aufschlüsse über den Baumeister derselben Jakob von Schweinfurth, den Erbauer der Annaberger Kirche im sächsischen Antheil des Erzgebirges, wie auch über den Plan und die Bauleitung. Die landläufigen Ansichten über die Spätgothik in Böhmen erhalten durch diese scharfsinnige Forschung [1]) eine wesentliche Ergänzung und Klärung. Angeregt durch den Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag hat Neuwirth in einem Vortrage die Frage über Böhmens Kunstleben unter Karl IV. behandelt und in diesem seine Ansichten nur zusammengedrängt und übersichtlich dargelegt, ohne sich in nähere Details einzulassen.

Ein neuer Beweis des unermüdlichen Fleißes und der regen Arbeitskraft Neuwirths ist die „Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzels III. bis zu den Hussitenkriegen" (1307—1419). Ist zwar der vorliegende Band die Fortsetzung der Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen, an die er sich unmittelbar anschließt, so hat andererseits der Verfasser sehr wohl daran gethan, die Gothik als eine selbständige Publication zu behandeln, da sie ein für sich abgeschlossenes Ganzes ist: Die Fülle der gedruckten und neu aufgefundenen Quellennachrichten, die stattliche Zahl der erhaltenen Denkmale, der vielseitige Zweck, welchem sie dienten, nöthigte bei der Besprechung und Würdigung derselben einen weiteren Gesichtspunkt einzunehmen. Insbesondere heben wir lobend hervor, daß diesmal auch den Profanbauten, also den Schöpfungen der Kunst im Dienste des Laien eine gebührende Beachtung geschenkt wurde. Die Gothik des XIV. Jahrhundertes in Böhmen ist die Blüthezeit der Kunst des Landes, in der so viel, so großartiges, so eigenartiges und oft unter so eigenthümlichen Verhältnissen geschaffen wurde, daß namentlich das in den Tagen Karls IV. Geschaffene den Rahmen von localer Bedeutung weit überschreitet, die in Böhmen erhaltenen Denkmale mit zu den besten Vertretern dieser Kunstrichtung überhaupt gehören und, wie sich aus der Untersuchung Neuwirths ergibt, eine so enge Wechselbeziehung zwischen Böhmen und dem Auslande auf dem Gebiete der Kunst sich gestaltete, daß wenn auch noch so große Einflüsse von auswärts die Kunstrichtung in Böhmen beeinflußten, ehe sich dieselbe freier entwickeln konnte, später Böhmen auch seinen Einfluß nach dem Auslande geltend machte. Während der Regie-

1) Die in den Mitth. des Vereines Band XXX, 309—388 gedruckte Abhandlung ist das erste Bändchen der „Studien zur Geschichte der Gothik in Böhmen", welche von dem Vereine herausgegeben werden.

rung Karls IV., des goldenen Zeitalters für Böhmens Kunstentwickelung, hatte die Kunstthätigkeit vollständig einen internationalen Charakter. Und nur weil die Kunst Böhmens nicht in den Fesseln nationaler Befangenheit schmachtete, die das Gute und Brauchbare der Kunstübung anderer Völker und insbesondere der Deutschen engherzig zurückwies, erreichte sie unter Karl IV. in Folge der mannigfachen fremden Einflüsse, die anregend ihre Entwicklung bestimmten und so ungemein förderten, nicht nur eine bewundernswerthe Höhe, sondern eine nahezu allgemeine Bedeutung für Europa (S. 255). Begreiflich ist es, daß während der Arbeit sich dem Verfasser das Materiale derart anhäufte, daß er es in dem vorliegenden recht dickleibigen Bande (38½ Druckbogen) unmöglich bewältigen konnte und vor der Hand nur eine Darstellung der allgemeinen Verhältnisse, des Baubetriebes und der Baudenkmale bietet, wogegen die Geschichte der Bildhauerei, der Malerei, der Kleinkünste und des Kunsthandwerks erst einer späteren Zeit vorbehalten bleiben mußten.

Um dieses Buch hat sich die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Prag ein bedeutendes Verdienst erworben, indem sie durch hochherzige Unterstützung Neuwirth während der Arbeit förderte, ihm die Gelegenheit bot, behufs eingehender Quellenstudien einzelne Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes zu besuchen und durch Reisen im Lande ein auf Autopsie und Studium der Denkmale an Ort und Stelle gegründetes Urtheil für deren künstlerische Würdigung sich zu schaffen. Auch übermittelte dieselbe Gesellschaft der Verlagshandlung einen namhaften Betrag, um das Buch würdig und prächtig auszustatten. In der That gehören die 57 Lichtdrucktafeln, abgesehen von den 34 im Text befindlichen Holzschnitten, zu den besten Erzeugnissen dieser erst im Aufschwung begriffenen, ganz neuen Technik. Die durchwegs neuen Aufnahmen in Großcabinetformat zeichnen sich durch Schärfe aus und mehr noch dadurch, daß bei der Aufnahme mit seltenem Verständniß das geübte Auge gerade den richtigen Punkt gewählt hat; namentlich Ansichten in der Perspective, z. B. die Kirche und der Kreuzgang des ehemaligen Augustinerchorherrnstiftes Wittingau oder des Minoritenklosters in Neuhaus (Tafel XVIII–XX) sind gelungen; reizend schön und originell sind die Ansichten von Karlstein (Tafel XXXXVIII—XLI). Die artistische Anstalt von C. Bellmann in Prag, welche sich seit neuester Zeit mit dieser Art der Vervielfältigung besonders beschäftigt, hat in den vorliegenden Bildern das Beste geleistet, was dem Referenten von derselben bisher bekannt ist. So hat denn auch dieselbe Gesellschaft mittelbar die Interessen der Kunst in Böhmen gefördert, indem hauptsächlich durch sie der alten, bekannten Prager Firma Gelegenheit geboten war, ihren guten Ruf in vorzüglicher Weise neuerlich zu bethätigen. Unter solchen Umständen gehört dieses Buch zu den besten und schönsten Erscheinungen der kunstgeschichtlichen Literatur auf dem Büchermarkte, wobei auch das Verdienst des Verlegers Anerkennung verdient, daß er vielleicht nicht unter den günstigsten Aussichten auf materiellen Erfolg sich an eine so kostspielige Ausgabe heranwagte. Durch die Förderung dieses Buches hat aber dieselbe Gesellschaft in erster Linie auch auf den Dank des deutschen Volkes zu rechnen, indem sie einem Manne aus dessen Mitte die Möglichkeit bot, auf rein wissenschaftlicher Grundlage festzustellen, welcher Antheil an dem Kunstleben Böhmens unter Karl IV. den Deutschen zukommt. In völlig objectiver Weise schreitet Neuwirth an die Lösung dieser Frage, indem er durchaus nicht bestrebt war, für die Deutschen in Anspruch zu nehmen, was ihnen nicht gebührt. Sorgfältig und gewissenhaft hat er ver-

zeichnet, wie weit fremde, außerdeutsche Einflüsse reichen; mit gleicher Wärme wie für deutsche Kunst und Künstler begeistert er sich für die slavischen Landesbrüder, wo solche sich hervorgethan haben. Seine emsigen Quellenstudien haben ihm hierbei die beste Handhabe geboten. Es ist ihm gelungen, nicht nur die Namen solcher Künstler ausfindig zu machen, die sicher slavischen Ursprungs sind, sondern auch ihre Thätigkeit und Werke festzustellen, so daß man ein Urtheil über ihre Bedeutung als Künstler geben kann. Wie die Angehörigen der Baumeisterfamilie Lutka, so waren auch der königliche Baumeister in Kundratitz namens Kříž und der gleichnamige Baumeister des Patriarchen Wenzel von Antiochien wie sein Bruder Johann und sein Oheim Staniek tschechischer Herkunft, die sich auch am Ende des XIV. und beim Beginne des XV. Jahrhundertes bei zahlreichen Steinmetzen und Maurern Prags aus den Namen erweisen läßt (Vgl. S. 248 flg., 325 flg.). Was war vor Neuwirth von Peter Lutka und dessen Kirchenbauten in Libisch, Medonoš, Skutsch, wahrscheinlich auch in Kočí bei Chrudim und Přelautsch bekannt? (Vgl. S. 546 fg.) Die 24 urkundlichen Beilagen (S. 590—610) enthalten sehr werthvolle Bauverträge und wichtige, meist für Meister slavischer Abkunft dankenswerthe Nachrichten, welche sich allerdings mehr auf die Art der Bauleitung und des Baubetriebes beziehen. Und gerade aus diesen Gründen wird man gewiß von allen Seiten diesem Buche Neuwirths ein ungetheiltes Interesse entgegen bringen müssen, zumal dasselbe den Arbeiten früherer Kunsthistoriker gegenüber einen außerordentlichen Fortschritt bezeichnet.

Naturgemäß gliedert sich das Buch in drei Theile. Im ersten Theile (Cap. I—IV, S. 1—257) werden die allgemeinen Verhältnisse des Landes besprochen, soweit sie für die Kunstentwicklung von Belang sind und wie sich dieselben seit dem Aussterben der Přemysliden bis zum Tode Wenzels IV. allmählich gestaltet haben. Soweit es für die Darstellung Neuwirths nothwendig ist und paßt, werden die einzelnen Glieder der Bevölkerung von der königlichen Familie bis zum Bauernstande herangezogen und in ihrer kunstfördernden oder kunstfeindlichen Richtung gewürdigt. Ganz neue Gesichtspunkte werden eröffnet insbesondere über das Verhältniß des Königs zur hohen Geistlichkeit, weniger zum Adel, da gerade der Clerus Böhmens auf die Kunstförderung durch Karl IV. bestimmend eingewirkt hat. Die hohen kirchlichen Würdenträger, namentlich auch die Klöster, selbst die bisher ganz unbeachteten Bettelmönche haben alle — jeder natürlich innerhalb der gebotenen Grenze, Neuwirth versteht dies sehr schön zu betonen — sich an dem Kunstleben der Karolinischen Zeit betheiligt. Sie waren ohne Ausnahme eifrige Förderer der Kunst, an deren Seite das aufstrebende Bürgerthum in der Hauptstadt und nicht geringer in den Städten des Landes reich ausgestattete Bauwerke für weltliche Zwecke als Rathhäuser u. ä. ausführen läßt. Wie noch bis in die ersten Jahre der Regierung K. Wenzels IV. von Seiten der Könige, so wurden von den Prager Erzbischöfen bis auf Johann von Jenzenstein alle Zweige der Kunst gefördert. Sehr anregend ist es, dem Verfasser in den Partien zu folgen, in denen er auf Grund sehr eingehender, reicher Quellenkenntniß über Karls IV. Vorliebe für die Reliquienverehrung sich ausspricht, in denen er nachweist, wie diese ganz eigenthümliche, tief religiöse Empfindung gleichsam der Stachel gewesen ist, der den Kaiser antrieb, auf dem Gebiete aller Künste diesen kostbaren Heiligthümern würdige, großartige Werke zu schaffen, von deren Pracht heute noch viele Gegenstände in den Schatzkammern des Domes und anderer Kirchen zeugen. Der neu eingeführte Frohnleichnamscult, des Kaisers uner-

müdlicher Eifer in dem Sammeln von Reliquien, die wahrhaft königliche, prunkvolle Ausstattung und wiederholte Schaustellung derselben zur Verehrung wirkten auf alle Schichten der Bevölkerung veredelnd, erregten Bewunderung, aber auch den Drang zur Nachahmung, soweit es die Mittel des Einzelnen zuließen. Doch schon in den letzten Jahren der Regierung Karls IV. zeigt sich in einzelnen Kreisen des Volkes eine dem kirchlichen Geiste zuwiderlaufende Bewegung, zu der sich noch das immer höher steigende nationale Gefühl der slavischen Bevölkerung gesellt, aus der sich unter Wenzel IV. eine entschieden kunsthemmende Opposition bildet, welche leider rasch die Kunstentwicklung von der Höhe, welche sie unter Karl IV. erreicht hat, zurückdrängt. Ist es doch aus den angeführten Beispielen (S. 200 ffg.) ersichtlich, daß von den Anhängern der husitischen Lehre sehr schwere Angriffe auf die Bilderverehrung unternommen wurden. Das waren die kunstfeindlichen Erscheinungen in den Tagen der luxemburgischen Zeit.

Der zweite Theil (Cap. V—VIII, S. 212—416) beschäftigt sich mit den vorbereitenden Schritten zur Bauführung, dem Bauamt, der Bauhütte, der Beschaffung und den Kosten des Materiales, den beim Bau nothwendigen Hilfsarbeitern, ihrer Stellung und materiellen Lage. Referent würde diese Partien als die besten und geradezu epochemachend bezeichnen, denn Neuwirth verarbeitet in denselben eine solche Fülle neuen Materiales so erschöpfend, wie dies überhaupt bisher noch nicht geschehen ist. Durch ihn werden ganz neue Gebiete in den Bereich der Kunstgeschichte einbezogen. Vor anderen Kunsthistorikern zeigt sich die gute Methode des Verfassers darin, daß er sich nicht einfach damit begnügt, die Nachrichten an einander zu reihen, sondern überall, wo es auf Grund verläßlicher Angaben möglich ist, Schlüsse und Folgerungen zieht, Analogien aufsucht, überhaupt stets das Bestreben zeigt, das richtige Verhältniß zwischen Ursache und Wirkung klar zu legen. Bis in die kleinsten Details dringt Neuwirth ein und bietet daher ein möglichst vollkommenes, so fesselndes Bild über die Gesammtart des Baubetriebes im XIV. Jahrhunderte, daß die bisher bekannte kunstgeschichtliche Litteratur über diesen Gegenstand an Bedeutung wesentlich verloren hat. Sehr lehrreiche Abbildungen, darstellend den Thurmbau zu Babel, den Tempelbau und eine Darstellung des Baubetriebes im allgemeinen, welche Bilderhandschriften des XIV. Jahrhundertes entnommen sind, versinnlichen lebhaft und anschaulich die Behauptungen Neuwirths, da der Illuminator die Art des Baues so wiedergibt, wie er sie mit eigenen Augen an den Bauten seiner Zeit gesehen (Taf. I—III). Endlich folgt der dritte, letzte Theil (Cap. IX, S. 419—590), welcher die geschichtlichen Angaben und künstlerische Würdigung der erhaltenen Denkmale enthält. Die Anordnung des Stoffes ist für Böhmen neu, und ganz zutreffend ist es, daß die Denkmale nach Gruppen in Bezug auf Gleichartigkeit und Aehnlichkeit zusammengefaßt und besprochen werden, zumal aus den Untersuchungen Neuwirths hervorgeht, daß mit Vorliebe bei Klosterbauten, aber auch bei Errichtung von Landkirchen an einer im Principe immer wiederkehrenden Anlage festgehalten wurde. Bei der Besprechung der Denkmale zeigt sich der Verfasser als geschulter historischer Fachmann und feinfühliger Kritiker in Kunstsachen, der durch sein rein sachliches Urtheil manche irrthümliche Ansicht beseitigt; doch würde an diesem Orte ein weiteres Eingehen in das Detail zu weit führen.

So wird uns in diesem Buche ein Stück Culturgeschichte, ein Abschnitt aus dem socialen Leben des Mittelaltes und eine übersichtliche Denkmälerkunde der Bau-

werke Böhmens aus der luxemburgischen Epoche geboten. Alle drei Theile des Buches bilden dem Inhalte nach ein zusammengehöriges Ganzes und stehen auch, was den Umfang anbelangt, im richtigen Verhältnisse zu einander. Es sind die beiden ersten Theile unbedingt nothwendig, wenn man in das Wesen jener Zeit einen Einblick gewinnen will, wenn man bemüht ist, die großartige Kunstentfaltung jenes Jahrhundertes zu erfassen, in welchem „von auswärts kommende Anregungen und eine daran ausgebildete Thätigkeit der Einheimischen jene herrlichen Bauten geschaffen haben, die noch heute zu den Glanzschöpfungen der deutschen Kunst des Mittelalters gehören". Wer nur irgend ein Interesse den heimischen Kunstdenkmalen entgegenbringt, wird das Buch mit Freude begrüßen, mit Vergnügen lesen und nicht ohne sehr wesentliche Bereicherung seines Wissens aus der Hand geben, selbst wenn er sich schon lange mit dem Studium der böhmischen Kunst befaßt.

Dr. Ad. Horčička.

Schmidt, Dr. Berth., Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, sowie ihrer Hausklöster. II. Bd. 1357—1427. Jena, 1892. (Thüringische Geschichtsquellen V. 2.)

Dem im J. 1885 erschienenen I. Bande seines Urkundenbuches ließ der sehr fleißige Verfasser nun den II. Band folgen, der hoffentlich noch kein Abschluß des Ganzen ist. Gerade die Zeit von 1428 an bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts wäre für Böhmen, auf welches späterhin die Besitzungen der Vögte ja zeitweilig beschränkt waren, durch die Beleuchtung der Geschichte der Plauener Linie der Vögte sehr wichtig. Der vorliegende Band bringt auch schon eine Anzahl von Böhmen berührenden Stücken. Obwohl nicht zu verkennen ist, daß der Hr. Herausgeber seit früheren Arbeiten sich ganz lobenswerth auch um das böhmische Material bekümmerte, dürfte noch manches Stück in den Archivsbeständen Westböhmens, in Prag u. s. w. verborgen sein, das zu finden freilich längere Mühe an Ort und Stelle nothwendig machte. Seien wir einstweilen mit dem Gebotenen zufrieden. Der 736 Seiten starke II. Band bringt 738 + 92 Stücke, theils Volltexte, theils Regesten von Urkunden und anderen Quellen, die der ob seiner Genauigkeit bekannte Forscher in diplomatischer Treue und nach allen Regeln moderner Publication und Behandlung wiedergab und als verläßliches Quellenwerk vorlegt. Selbstverständlich kann an dieser Stelle nur die Beziehung der Vögte, besonders der von Plauen, zu Böhmen eine Besprechung erhalten, die Beurtheilung der anderen Beziehungen muß thüringischen Forschern bleiben. Aus älterer Zeit werden da zunächst gelegentliche Anwesenheit von Gliedern der Vogtlinien (1215 in Eger, Nachtr. 17, 1311 ebenda 49) oder Amtsstellung als Landrichter (Landvogt) zu Eger (1301, Nachtr. 44, 45; 1349 Nr. 81) bekannt. Später kommen dann Güterwechsel (Belehnungen, Käufe, Tausche u. s. w.) an die Reihe, vorerst von Besitzen, die heute nicht mehr zu Böhmen gehören (Brambach Nr. 10, Adorf, Neukirchen, Schönberg, Nr. 12, 13), dann auch böhmischer Orte (Nr. 13), ferner Amtshandlungen der Vögte als Landrichter zu Eger (Nr. 20 u. s. w.) oder Schiedsrichteracte derselben (Nr. 69, 74) u. s. w. Auf die Ascher Kirche bezieht sich Nr. 83. Belehnungen, Lehenauflassungen, Schutzaufnahme u. s. w. im Vogtlande gegenüber Böhmen betreffen zahlreiche Stücke (Nr. 171, 190, 191, 192, 197 u. s. w.).

Mit 1387 rückt Heinrich von Plauen, der spätere Burggraf, in seinem Gütererwerbe nach Böhmen vor. Ihm weist K. Wenzel die längst (für ein Pfandrecht auf Asch-Selb) versprochenen Dörfer Neudorf und Heiligenkreuz (beide bei Plan) zu (Nr. 318; vgl. auch Nr. 563) und bestätigt ihm den Kauf von Borschengrün (Hr. Schmidt wählte die weniger gute Schreibung Würschengrün) und Königswart (Nr. 320), der dieses erste Mal jedoch nicht zustande kam. Weiter belehnt ihn K. Wenzel mit Roßmeusel bei Elbogen (Nr. 398) aus 1400, um welche Zeit Borschengrün, Königswart, bald auch Petschau wirklich an den Plauener fallen. Während nun Heinr. v. Plauen die vorerwähnten Burgen dem Markgrafen von Meißen öffnen muß (Nr. 419), erwirbt er andererseits in Nordwestböhmen immer mehr neuen Besitz und neue Rechte, besonders Patronate (viele Stücke), erhält 1412 einen Majestätsbrief über seine Lehengüter innerhalb und außerhalb Böhmens (Nr. 564), verwaltet von 1413 an bis Ende 1417 (Anfang 1418?) die Pflege zu Eger (zahlreiche Stücke), kommt dann aber in Fehde mit K. Wenzel (Nr. 612 fg.) und in Gefangenschaft, wird derselben nach Wenzels Tode entlassen und von K. Sigmund der erzwungenen Urfehde gegenüber den Husiten entbunden (1420, Nr. 664) und tritt nunmehr als Anhänger Sigmunds in hervorragender Weise dem Husitenthume im Kriege entgegen (Nr. 682 fg., zahlreiche Stücke), wofür ihm zum königl. Danke 1426 die Burggrafschaft Meißen (und die Grafschaft Hartenstein in Sachsen) zu Lehen gegeben werden (Nr. 732). Den Schluß der Laufbahn dieses bedeutenden Mannes muß der kommende III. Band bringen. Bezüglich der Pflegschaft und der Fehde des Plauener gegen Wenzel möchte ich an dieser Stelle bemerken, daß, wofür auch Hr. Schmidt Gründe anführt, die Nr. 6, 42 und 32 meines letzten Aufsatzes in diesen Heften „Aus dem Egerer Archive" (Stücke, die im Formelbuche gänzlich undatirt sind) etwas später zu rücken sind u. zw. auf 1417 Ende, bez. 1418 Anfang; bei Nr. 15 ist das Jahresdatum 1417 (14. Feb.) in 1418 (14. Feb.) zu ändern. Der Genauigkeit der umfangreichen Publication Hrn. Schmidts macht es keinen Eintrag, wenn im Einzelnen etliche Irrungen unterlaufen; dieselben können im III. Bde. berichtigt werden. Ich habe (soweit ich bestimmt urtheilen kann) angemerkt: Texte: Nr. 20 Sigmar (nicht Sigman) von Selben (vielleicht nur Druckfehler); Nr. 333 unrichtig datirt (1389, 3. October statt des richtigen 3. Mai); Nr. 398 (tschech. Text): přisluší statt přís luši und swědčí statt swědči; Nr. 605 wird Jancko statt Janike zu lesen sein; Nr. 614 Brôner hat v mit überschriebenem e; Nr. 620 Ruchener (nicht Buchener); Nr. 652 Steger (nicht Steyer); Nr. 673 — das Geschlecht schreibt sich Zedtwitz (nicht Zettwitz); Nr. 732 — das gefälschte Vidimus wird Hisserle oder Hiserlle haben, kaum Hisserell; Inpolom muß verlesen sein; Nr. 736 hat es Dreinitz (nicht Dresnitz) zu heißen. Register: bigraft (nicht bigruft) = Begräbniß; Liebenstein ist zu trennen, das aus Nr. 81 ist richtig das egerländische, das bei Kolowrat angemerkte jedoch ein anderes; Mies, kein Dorf, sondern Stadt bei Pilsen; Oestreich bessere man in Oesterreich; Resawe keine Wüstung, sondern ältere Form des Namens Rehau, zwischen Asch und Hof; die Persönlichkeiten unter Riesenburg sind zu theilen, Johann und Wilhelm sind Riesenberger; bei Schlick ist Günther Schlick (im Texte heißt er richtig Slisk) zu streichen; Schönberg ist zu trennen, Nr. 12 und 13 meinen Schönberg bei Brambach, nahe Eger, Nr. 425 trifft das Dorf, südlich von Pausa; Schrotamt — „Münzschnitt"??? Einschrotung von Fässern mit Bier, Wein! „Thein, Dorf in Böhmen (wo?)" = bei Falkenau und Heinrichsgrün; „Tußnitz in Böhmen (wo?)" = Tuschnitz, westlich von Kronach, Sitz der fränkischen

von Redwitz; Zebrak ist nicht das Dorf „Petlarn" bei Tachau, sondern die bekannte Lieblingsburg Wenzels bei Beraun. — Doch auch, wenn aus den andern, in den Urkundenschätzen berührten Gegenden ähnlicherweise kleine Irrungen nachgewiesen werden, beeinträchtigt das den Werth der umfangreichen Arbeit Schmidts für die Geschichte Sachsens, Thüringens, Frankens und Böhmens nicht; wir wünschten, daß gleich wissenschaftliche Werke zu Nutz und Frommen der Historiker auch in Deutschböhmen ermöglicht würden. Der Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde habe Dank für die materielle Unterstützung, Hr. Dr. B. Schmidt noch besseren für seine gediegenen Publicationen.

Heinr. Gradl.

Schurtz, H., Die Pässe des Erzgebirges. Leipzig 1891.

Eine Untersuchung über die Verkehrswege, welche von altersher aus Sachsen über das Erzgebirge nach Böhmen führten, würde gewiß von vielen Seiten mit Freude begrüßt werden; nur müßte dieselbe mit möglichst vollständiger Verwerthung der bisher bekannt gewordenen Nachrichten gearbeitet sein und sich von gewagten oder gradezu falschen Schlüssen frei halten. Wenn auch wohl, wie uns scheinen will, Abschließendes mit dem vorliegenden Quellenmaterial noch nicht erreicht werden kann, so würde doch eine solche Arbeit eine sehr erwünschte Grundlage für weitere Forschungen bilden. In dem an der Spitze genannten Schriftchen ist leider keine jener beiden Bedingungen erfüllt.

Mit Bedauern muß nämlich constatirt werden, daß der Verfasser Nachrichten über seinen Stoff, die ihm in böhmischen Quellen zur Verfügung gestanden hätten, nur in äußerst geringem Maße herangezogen hat. So ist z. B. nicht einmal das Erben-Emler'sche Regestenwerk benützt worden, von der localgeschichtlichen Literatur ganz zu schweigen. Der Verfasser hätte dann auch auf der böhmischen Seite des Gebirges solche Ausgangspunkte des Verkehrs feststellen können, wie sie in Sachsen die Städte Pirna (Dohna), Freiberg, Chemnitz und Zwickau waren. Er würde dann nicht Teplitz für einen solchen „Centralpunkt" halten (S. 50), dafür aber auf die Bedeutung Kommotaus aufmerksam geworden sein. Mancherlei Anhaltspunkte für die Untersuchung hätte auch die Geschichte von Brüx ergeben.

Der zweite große Fehler der Arbeit ist die Art, wie die Etymologie der Ortsnamen als Quelle herangezogen wird. Der Verfasser erklärt zwar S. 28 selbst: „Die Deutung von Ortsnamen ist ein Mittel der geographischen Forschung, das sehr nützlich wirken kann, aber auch Irrthümern mehr ausgesetzt ist, als irgend ein anderes." Für diesen letzteren Satz jedoch ist gerade seine Schrift eine glänzende Bestätigung; denn durch die versuchten Ortsnamen-Deutungen werden ganz seltsame, manchmal geradezu komisch wirkende Entdeckungen zutage gefördert. Oder soll man es ernst aufnehmen, wenn S. 20 erklärt wird, es sei „nicht unwahrscheinlich", daß der Name des Mückenberges bei Graupen nicht vom deutschen Worte Mücke herzuleiten sei, sondern vom slavischen Mike = Priester? Dann ist es freilich ganz folgerichtig, wenn auch alle andern mit Mücke zusammengesetzten Ortsnamen so abgeleitet werden, also z. B. auch Mückenhahn bei Leipa. Ja vielmehr, in diesem

findet der Verf. gradezu eine Stütze für seine Etymologie. Es kommt nämlich dafür auch der tschechische Name Provodin vor; „Prove ist aber nichts als eine Nebenform des Namens Prono — Perun", also Mückenhahn war einst eine Cultusstätte des Donnergottes der Slaven! — Nicht sehr glücklich war es, wenn der Verfasser als weiteren Beleg für seine Ansicht auch Komorowitz = Mückendorf in Schlesien heranzieht. Er leitet den slavischen Namen her von Komora = Kammer, „Gericht", findet also darin den Hinweis auf einen alten Gerichtsort, „der nach slavischer Sitte in den Händen der Priester war". Wer jedoch weiß, daß komár die Mücke bedeutet, für den liegt die richtige Erklärung klar zutage.

Alte slavische Cultus- und Gerichtsstätten findet übrigens der Verfasser auch sonst noch an vielen Orten. So wird Saida in Sachsen mit dem tschech. soud (Gericht) zusammengestellt und dieselbe Ableitung müssen sich auch Schandau, Schande bei Kulm, Seitenhain und Seidenberg gefallen lassen. Ebenso soll der Name Ossegg „einen zu gottesdienstlichen Zwecken umhegten Theil des Waldes bezeichnen". Nach alledem wird man sich nicht mehr wundern, daß ein Name wie Glanzberg von einem slavischen Worte klanici = Engpaß abgeleitet wird (S. 25) und die Drehe auf dem Mückenberge nicht eine einfache Straßenkrümmung bedeuten, sondern von dem tschech. dráha = Straße herstammen soll.

Das Angeführte genügt wohl vollständig zur Begründung unseres oben ausgesprochenen Urtheils, und man dürfte es auch kaum noch für nothwendig halten, mit dem Verfasser über diese oder jene Behauptung zu rechten oder auf Flüchtigkeiten aufmerksam zu machen, wie die, daß S. 36 zweimal von dem böhmischen Könige Johann von Podiebrad die Rede ist. — Wenn wir auch gern zugeben, daß sich der Verfasser über die sächsischen Verhältnisse viel besser unterrichtet hat, so halten wir es doch für gerathen, keines seiner Resultate ohne genaue Nachprüfung zu übernehmen.

W. Hieke.

Regesten zur schlesischen Geschichte 1301—1315. Herausgeg. von C. Grünhagen und C. Wutke (Codex diplom. Silesiae, XVI. Band), 1892.

Wir haben auf die von Grünhagen herausgegebenen Regesten wiederholt als auf eine Fundgrube hingewiesen, aus welcher die Forscher auf dem Gebiete der politischen, der Kirchen-, Rechts- und Culturgeschichte Schlesiens die reichsten Schätze zu Tage fördern können. Unsere Meinung, daß mit dem Jahre 1300 die Regestensammlung zum Abschluß gekommen sei, ist mit dem vorliegenden Bande, der eben so genau und fleißig wie seine Vorgänger bearbeitet ist, widerlegt. Wir freuen uns dessen. — Den Herausgebern stand auch das Prager-Großprioratsarchiv offen, bei dessen Ausbeutung sie von dem hiesigen Universitätsprofessor und Stadtarchivar Emler werkthätig unterstützt wurden. B.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Herausgegeben von Dr. C. Grünhagen. XXVI. Band. 1892.

Der vorliegende Jahrgang der Zeitschrift bringt wieder eine Reihe höchst interessanter Abhandlungen für die schlesische Geschichte. Den Reigen beginnt der Aufsatz von Rauprich: „Breslaus Handelslage im Ausgange des Mittelalters;" Knötel gibt eine „Geschichte des Epitaphs in Schlesien"; Fechners Arbeit hat „Die schlesische Glasindustrie unter Friedrich dem Großen und seinen Nachfolgern bis 1806", die von Kopietz „Das Collegiatstift von S. Nikolaus in Ottmachau (1386—1477)" zum Gegenstand. Feit bespricht den „Jakob Ludwig Sobiesky, Prinzen von Polen, Pfandherrn von Ohlau" und Grünhagen: „Die Bischofswahl des Cardinals von Sinzendorf 1732". Bauch bringt „Beiträge zur Literaturgeschichte des schlesischen Humanismus, zu Joh. Heß, Barthol. Stenus, H. Rybisch, Francisk. Faber und Joh. Troger dem Jüngeren". Hippe liefert „eine Biographie des Joh. Gottl. Schummel". Roehl handelt „Ueber die Bildnißsiegel der schlesischen Fürsten im 13. und 14. Jahrhundert"; Pfotenhauer führt uns eine Zahl von „Schlesiern als kaiserliche Pfalzgrafen und schlesische Beziehungen zu auswärtigen Pfalzgrafen" vor. Heinrich erörtert die Frage: „Gehörte Priebus zur Lausitz" und Schulte schreibt über „Die älteste kartographische Darstellung Schlesiens auf der Ebstorfer mappa mundi". Von Markgraf ist ein Vortrag über „Gust. Adolf Harald Stenzels Wirksamkeit und Bedeutung für die schlesische Geschichtschreibung" mitgetheilt und von Czihak bringt Beiträge „Zur schlesischen Denkmälerverzeichnung". — „Archivalische Miscellen" und „Bemerkungen" u. s. w. schließen den Band, dem als Beilage „Beiträge zur Geschichte der Güter Ober-Weistritz und Zubehör, Kreis Schweidnitz" von Karl Grafen von Pückler-Burghauß beigefügt ist. Leider verbietet uns der Raummangel auf einzelnes der werthvollen Abhandlungen einzugehen, wir können aber nicht umhin, eines Schreibens des preuß. Unterrichtsministers Freiherrn von Zedlitz von 1784 an den Director der Liegnitzer Akademie von Zedlitz (Oheim des Ministers) zu erwähnen, mit welchem er einen zwischen dem Director und dem Prof. Schummel ausgebrochenen Zwiespalt in seiner wohlwollenden versöhnlichen Weise bald beilegte. Da Sie — schreibt der Minister — mir selbst so oft geschrieben, daß Schummel ein guter, ein vorzüglich guter Lehrer sei, und da er dieses Lob verdient, warum wollen Sie nicht in Rücksicht dieser so beträchtlichen Eigenschaften ihn mit Mäßigung behandeln? Denken Sie dabei an mich, der ich mit so vielen trotzköpfigen Gelehrten zurecht kommen muß, und sie am Ende doch ins Gleis bringe. Der Lehrer, der das „O ja" oder „Wie Sie befehlen" zum Refrain hat, ist bei weitem nicht der beste.

Jahresbericht der Volks- und Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Zwickau. Herausgegeben am Schlusse des Schuljahres 1891—92. Zwickau. 8°.

Wir bringen diesen Jahresbericht hier zur Anzeige wegen eines Aufsatzes darin, der betitelt ist „Zur Geschichte der Zwickauer Schule, insbesondere ihrer Lehrer, etwa bis 1750" und den Director der Anstalt, Josef Friedrich,

zum Verfasser hat. Derselbe enthält die fast lückenlose Reihe der Zwickauer Lehrer von 1581 an mit zahlreichen Nachrichten über die Persönlichkeit und die Lebensumstände derselben. Alle diese Nachrichten sind von dem Herrn Verfasser mit großem Fleiße aus den besten localen Quellen, nämlich den Grundbüchern, Matriken und Pfarrgedenkbüchern gesammelt worden. Daß die Geschichte der Schule nicht weiter als bis zum Jahre 1572 zurück verfolgt werden konnte, obwohl sie ohne Zweifel in weit ältere Zeit zurückreicht, ist eben in dem Mangel an älterem Quellenmaterial begründet.

Der Verfasser hat sich durch seine Arbeit unstreitig ein Verdienst erworben, dem auch über die localen Kreise hinaus Anerkennung gebürt. Solche Vorarbeiten über die Geschichte der Schulen einzelner Orte müssen eben erst in möglichst großer Zahl vorliegen, bevor eine Geschichte der Schule in Böhmen geschrieben werden kann. Wenn man aber dasjenige, was bisher in dieser Beziehung geleistet wurde, überblickt, muß man sagen, daß noch ungemein vieles zu thun ist. Man kann also nur wünschen, es möchten sich durch diesen Aufsatz auch die Lehrer anderer Orte angeregt fühlen, der Vorgeschichte ihrer Schulen in den localen Archiven mit demselben Fleiße nachzugehen, da ja die Lehrer in allererster Linie zu dieser Arbeit berufen sind.

W. Hieke.

Ein Buch der Träume. Gedichte von Frida Gumpinger. Mit einem Vorworte. Leipa 1892. Kl. 8°.

Dieses kleine Büchlein, welches auf 38 Seiten klein Octav 52 Gedichte bringt, hat in dem Vorworte, das Prof. A. Paudler vorausgeschickt hat, eine vortreffliche Empfehlung mit auf den Weg bekommen. Paudler, selbst nicht bloß als Dichter, sondern auch als feinsinniger Beurtheiler dichterischen Schaffens rühmlichst bekannt, urtheilt über die Dichterin mit folgenden Worten: „Kenntniß und Verständniß unserer neueren, wie unserer classischen Literatur, ungewöhnliche Sprachgewandtheit, Mannigfaltigkeit der poetischen Form, lebhafte Einbildungskraft und scharfes Urtheil, Sinn für das künstlerisch Wirksame, Begeisterung für unsere deutsche Sache, Empfänglichkeit für alles Schöne und Ideale, dazu ein Zusatz modernen Pessimismus — diese Eigenschaften und Vorzüge glaube ich in den vorliegenden wie in anderweitigen Darbietungen der Sängerin erkannt zu haben."

Diesem Urtheile wird man sich nach der Lectüre der Gedichte gern anschließen und der Dichterin volle Anerkennung und Aufmunterung zu weiterem Schaffen von Herzen wünschen.

Unſe liebe Hejmt. Humoriſtiſche Vorträge, Gedichte und Erzählungen in allen nordböhmiſchen Mundarten, mit einem Anhange ernſter Dialekt-Dichtungen. Verfaßt und geſammelt unter Mitwirkung zahlreicher Freunde geſunden Volkshumors. Von Franz Tieze. Warnsdorf, Ed. Strache.

Wir haben hier eine ſorgfältige, reiche und vortreffliche Auswahl guter Dialektdichtungen vor uns, und gewiß führt ſie demjenigen, der es noch nicht wiſſen ſollte, den ſchlagendſten Beweis, daß „unſer deutſches Volk im nördlichen Böhmen über einen großen Schatz von Humor, Mutterwitz und Satyre verfügt". Wer kennt nicht die prächtigen Geſchichten vom Hockewanzel! Und ebenbürtig ſchließen ſich dieſen viele der mitgetheilten Dichtungen an. Man leſe nur z. B. „Warum Pachnazl nej ei die Kerche ging", oder die außerordentlich intereſſante Schilderung „Die Rockſtub'n", oder „Vom Schnell'n", ferner das neckiſche Gedicht „Die Gablinzer Eiſ'nbohnhof'n" oder die prächtige Erzählung „Du ſullſt 'n Feiatog heilig'n", und man wird ſeine Freude daran haben! Aber nicht nur heitere, auch ernſte Dialektdichtungen bietet unſer Büchlein, unter denen wir beſonders die gemüthvolle Erzählung „Gruß'ls Stern" nennen möchten.

Die Zahl der in unſerer Sammlung enthaltenen Dichtungen beträgt 45, und zwar erſcheinen ſie uns in dem Dialekte von Loboſitz, Windiſchkamnitz, Daubitz Dittersbach, Gabel, Warnsdorf, Altohliſch, Schönlinde, Roſendorf, Stimmersdorf, Wernſtadt, Auſſig, Gablonz, Böhm. Kamnitz, Mertendorf, Arnau, Hohenelbe, Mergthal, Politz, Zwickau.

Die Anmerkungen wünſchten wir wohl reichlicher. Wenn z. B. auf S. 26 „Salzmeſta" durch Brautweib („Brautreib" iſt offenbar ein Druckfehler) erklärt wird, ſo genügt das wohl kaum. Arna, narna (S. 79), Buſt, Konnequellan (S. 30) fordern eine Erklärung heraus. Ganz merkwürdig iſt aber auf S. 83 die Anmerkung 18, wo die Stelle: „Dou ſchuß mrſch Blot" erklärt wird durch: „Die Gefahr erkennend, alles klarredend." —

A. Hruſchka.

Neue Literatur 1892.

Zeitschriftenschau.

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde. Her. v. H. Ermisch. Dresden. XIII. B. S. 144: G. Buchwald, Ein Brief aus dem Lager bei Prag vom 16. Mai 1757. — S. 177—187: H. Knothe, Die Zerstörung der Burg Rohnau bei Zittau durch die oberlausitzischen Sechsstädte (1399). — S. 314—322: P. Sauppe: Zur Geschichte des Klosters Oybin im 15. Jahrhundert.

Archiv für österreichische Geschichte. (Wien.) 78. Band. S. 41—98: Das Granum Catalogi praesulum Moraviae. Nach der Handschrift des Olmützer Domcapitelarchives herausg. von J. Loserth.

Časopis musea královstvi českého. (Zeitschrift des k. böhm. Museums.) 66. Jahrg. 2. u. 3 Heft. S. 169—238: F. Metelka, Ueber Comenius' Karte von Mähren. (Mit Karte.) — S. 238—252: A. Sedláček, Ausbildung der Grenze zwischen Böhmen und der Lausitz. — S. 253—281: H. Jireček, Studien zur Chronik des Cosmas. 1. Besiedelung des Landes Böhmen und sein ursprünglicher Name. — 2. Topographie Böhmens in der Chronik des Cosmas. — S. 281—292: S. Winter, Bürgerliche Libereien im 15. und 16. Jahrh. (Schluß.) — S. 292—304: Briefe von Anton Marek an Josef Jungmann. — S. 305—307: A. Patera, Neutraer Fragment eines alttschechischen Passionals. — S. 307—318: L. J. Dušek, In welchem Maße benützte Georg Constancius die Grammatik des Blahoslaw. — S. 333—342: A. Podlaha: Zusätze und Berichtigungen zu den Biographien älterer tschechischer Schriftsteller.

„Český Lid" (Das tschechische Volk). Red. v. Dr. L. Niederle u. Dr. Č. Zibrt. I. Jahrg., 6. Heft. S. 533—40: J. Matiegka, Beiträge zur Kenntniß der Körperbeschaffenheit der Bevölkerung in Nordwestböhmen. (Schluß.) — S. 540—51: J. Jakubec, Zur Terminologie unseres Dialectes. (Schluß.) — S. 552—63: Košťal, Der Wassermann in der Volksüberlieferung. — S. 563—8: Archäologische Berichte. — Bemalte Kleiderschränke aus der Turnauer Gegend. — S. 579—586: Das Gesangbuch (Cancional) des Johann Drašnar. — S. 589: J. Vávra, Aus den Berauner Zeugenschaftsbüchern. — S. 605—7: E. Čermák, Volksheilkunde in der Gegend von Prosec bei Skutsch. — II. Jahrgang. S. 1—13: J. N. Woldřich, Ueber die Anlage einiger Burgen in Südböhmen. — S. 32—41: V. Smutný, Bemaltes Mobiliar aus der Elbegegend. — S. 41—44: J. V. Šimák, Aerztliche Relation vom J. 1749 über einen der Ketzerei verdächtigen schwärmerischen Bibelleser. — S. 44—53· J. F. Hruška, Hof und Haus im Chodenbezirke. — S. 53—59: J. Karáfek, Die Komödie von der englischen Königstochter Franziska und Hänschen, dem Londoner Kaufmannssohne.

Globus. Herausg. von R. Andree. (Braunschweig) 62. Band, Nr. 10: Hawelka, Leichenbretter im Braunauer Ländchen.

Jahrbuch des deutschen Gebirgsvereines für das Jeschken- und Isergebirge (Reichenberg). II. Jahrg. — S. 4—15: Ein Ausflug ins Isergebirge im Jahre 1845 (Reiseskizze von E. Straube). — S. 16—22: Adam, Aus dem Isergebirge. — Als Beilage eine Ansicht des Isergebirges von Südwesten.

Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich (Wien). XIII. Jahrg. S. 155—195: H. Grabl, Die Reformation des Egerlandes (Forts.).

Preußische Jahrbücher. Herausg. v. H. Delbrück. 69. Band. S. 673—689: M. v. Wulf, Hussitisches Kriegswesen.

Mittheilungen der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und histor. Denkmale. (Wien.) XVII. Band. 1. u. 2. Heft. S. 22—26: Th. Frimmel, Zur Geschichte der Wrschowetz'schen Gemälde-Sammlung in Prag. — S. 27—32, 80—83: F. v. Ržiha, Böhmische Zinngefäße. — S. 32—34: E. Fiala, Die Kirche zu Arnoštowitz bei Wotitz in Böhmen. — S. 90—93: R. Müller, Die Kirche in Bensen II. — S. 104—6: E. Brechler, Der Schloßthurm in Krummau. — S. 106—8: C. Čermák, Neu entdeckte Fresken im Kirchlein S. Markus zu Markowitz bei Žleb. — S. 115: Restaurations-Arbeiten bei der Burg Karlstein 1889 u. 1890. — S. 116: W. Krch, Die romanische Kirche in Pravonin, Südböhmen. — S. 118: Gitterthor in Markersdorf bei Gabel. — S. 118: Die Martini-Kirche zu Wscherau.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden. XIII. Jhg. 3. Heft. S. 368—78: F. Tadra, Regesten zur Geschichte des Cistercienser-Stiftes Goldenkron. 1560—1660. (Schluß.)

Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland. V. B. S. 150—54: G. Wolf, Tumulte gegen die Juden in Prag. — S. 348—75: M. Popper, Aus Inschriften des alten Prager Friedhofes. Culturhistorisches und Historisches.

Zpráva spolku musea krajinského v Mělnice r. 1891. (Bericht des Melniker Musealvereines.) Melnik 1892. Enthält einen Bericht über prähistorische Gräber bei Brozanek, herausg. von Čermák, und Vereinsnachrichten.

První zpráva výroční musejního spolku v Litomyšli r. 1891 (I. Jahresb. des Musealvereines in Leitomischl). Leitomischl 1891. Enthält Vereinsnachrichten.

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. G. Biermann und Wenzel Hieke.

Einunddreißigster Jahrgang. 3. Heft. 1892/93.

Die Gründung von Karlsbad.

Von Dr. L. Schlesinger.

(Mit 3 urkundlichen Beilagen.)

Wie Vieles wurde nicht schon über den herrlichen Weltcurort Karlsbad und seine wunderbaren Quellen geschrieben. Die stattliche Literatur des alten Warmbades reicht bis in das sechszehnte Jahrhundert zurück, und alljährlich liefert der Büchermarkt neue Erscheinungen über die weltberühmte Sprudelstadt, die ja thatsächlich in allen fünf Erdtheilen dankbare Freunde und Verehrer besitzt. Naturgemäß tritt in allen Karlsbader Schriften der balneologische, medicinische und neuestens auch der geologische Theil in den Vordergrund. Ueber denselben ein Urtheil abzugeben, steht mir nicht im Entferntesten zu. Minder reichhaltig ergibt sich der ortsgeschichtliche Theil, der zumeist als Anhang oder Einleitung den medicinischen Werken und den „Führern durch Stadt und Umgebung" einverleibt erscheint, seltener selbständig auftritt.[1]) Den gegenwärtigen Anforderungen der Wissenschaft genügen diese historischen Partien nicht, und es stellte sich insbesondere schon lange das Bedürfniß einer Ueberprüfung der ältesten Geschichte der Stadt als recht dringlich heraus. Im Jahre 1883 erschien V. Prökls „Geschichte der Curstadt Karlsbad", und man durfte immerhin einen gewissen Fortschritt in der ortsgeschichtlichen

1) Gute Zusammenstellungen der gedruckten Literatur, sowie der vorhandenen handschriftlichen Chroniken bringt Hlawaczek „Karlsbad in geschichtlicher medizinischer und topographischer Beziehung 1880".

Forschung erwarten. Wie groß aber war die Enttäuschung, als man das Werk zur Hand nahm. Prökl beging eine unglaubliche Versündigung an der Wahrheit und Wissenschaft. In einer Besprechung des Prökl'schen Buches in diesen Blättern [1]) begründete ich noch im Jahre 1883 diesen gewiß sehr harten Ausspruch. Ich schloß meine längeren diesbezüglichen Auseinandersetzungen mit folgenden Worten: „Das neueste Werk über die Geschichte von Karlsbad bedeutet somit gegenüber den zahlreichen älteren Monographien nicht nur keinen Fortschritt, sondern lenkt mit einem gewaltigen Sprung wieder zurück in's Reich der Verwirrung und Fabel. Lenhards Memorabilien, Stöhrs Denkwürdigkeiten, Löws Chronik, Mannls Erinnerungsblätter, die neueste Auflage des guten Buches von Hlawaczek u. A. stehen wissenschaftlich weit höher, wenn sie auch dem Standpunkte der gegenwärtigen Forschung nicht mehr entsprechen. In unsern deutschböhmischen Städten gibt sich in den letzten Jahrzehnten ein überaus erfreulicher Eifer auf allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit kund. Auch der Sinn für die Erforschung der Vergangenheit hat sich wesentlich gehoben, und die Erstarkung des nationalen Bewußtseins hat hiedurch nicht unwesentlich gewonnen. Noch aber ist für die gediegene Localgeschichtschreibung ein weites Feld offen. Unsere Stadtvertretungen sind es ihren Vorfahren, ihrem Volke und sich selbst schuldig, anregend und unterstützend einzugreifen. Eine Stadt, wie Karlsbad, die alljährlich ein Weltpublicum beherbergt, hat eine noch erhöhtere Verpflichtung, für das Zustandekommen einer gründlichen Stadtgeschichte Sorge zu tragen. Daß es der gegenwärtigen Repräsentanz der Weltcurstadt an Sinn für Kunst und Wissenschaft nicht gebricht, hat sie sattsam bewiesen. In herrlichen antiken Säulenhallen schlürft der Heilsuchende den kostbaren Trank, das lange stiefmütterlich behandelte Kleinod des Thales, der Sprudel, hat ein würdiges imposantes Heim gefunden, ein neuer Musentempel wird baldigst erstehen, ein Museum mit Bibliothek und Archiv steht bereits der Benützung offen, Goethe erfreut sich eines Denkmals, Kaiser Josef soll demnächst durch ein Standbild geehrt werden, meilenweite Spaziergänge in der zweckmäßigsten Anlage und im vortrefflichen Zustande schlängeln sich durch das an landschaftlichen Reizen so reiche Weichbild der Stadt, alle wichtigeren Höhenpunkte bekrönen Tempel, Glorietten und Aussichtsthürme — der schöpferischen Kraft, welche das Alles und noch mehr hervorgerufen, wird es wohl auch gelingen, die Mittel und Wege ausfindig zu machen, die zur Herstellung einer guten Ortsgeschichte führen, welche man

1) Mittheilungen, Literarische Beilage Jahrg. XXI.

mit Beruhigung Jedermann, dem Einheimischen, wie dem Fremden, in die Hand geben kann."

Seit den genannten zehn Jahren ist Karlsbad abermals in seiner Entwicklung bewunderungswürdig vorwärts geschritten. Das prächtige Theater und das edle Kaiser Josef-Denkmal sind fertig geworden, die Mühlbrunncolonnade wurde ausgebaut, neue Schulanstalten, darunter ein Gymnasium, begründet, die elektrische Beleuchtung eingeführt, die Wasserleitung vervollkommnet und neue Straßenzüge und Spazierwege eröffnet. Erfreuliche theils zur Reife gediehene Pläne harren der Ausführung, so die Beseitigung des alten unschönen Bräuhauses und die Errichtung eines neuen Moorbadehauses auf den gewonnenen Gründen. So dürfte wohl auch die Herstellung eines würdigen Stadthauses in nicht allzu weite Ferne gerückt sein, der Schloßbrunnen einer vornehmeren Beherbergung und Umgebung entgegensehen und noch mancherlei Wünsche, wie z. B. die, wie mir scheint, nicht unbilligen der Bewohner der Hirschensprunggasse in Erfüllung gehen. Hinter der höchst anerkennenswerthen Thätigkeit der Karlsbader Stadtvertretung blieb die rührige Bürgerschaft nicht zurück. Die von Bergen eng eingeschnürte Stadt reckt und streckt sich mit dem Aufgebote aller Kraft. Sie dringt immer weiter in den Thalschluchten vorwärts und klimmt die benachbarten Höhen hinan. Die Schäden der Wasserkatastrophe vom Jahre 1890 waren rasch überwunden, die alten Bürgerhäuser wandeln sich in wahre Prachtbauten um, und immer eindringlicher macht sich das Bestreben geltend, den heilsuchenden Badegästen bequeme Unterkunft, gesunde Unterhaltung, edlen Kunstgenuß und die Befriedigung sonstiger, selbst der anspruchsvollsten Lebensbedürfnisse zu gewähren.

In diesen zehn Jahren des erhöhteren Aufschwungs ging die Hoffnung auf das Erscheinen einer wissenschaftlichen Geschichte der Stadt Karlsbad nicht in Erfüllung, trotzdem sich nahe Kreise, insbesondere der leider viel zu früh dahingeschiedene hochverdiente Bürgermeister Dr. Eduard Knoll, lebhaft für die Sache interessirten. Es gelang eben nicht, eine geeignete Kraft zu gewinnen, die sich der wohl schwierigen aber auch dankbaren Aufgabe unterzogen hätte. Wenn ich nun heute wieder auf diese Angelegenheit zurückkomme, so habe ich hiefür eine besondere Veranlassung. In der schon erwähnten Besprechung des Prökl'schen Buches ging ich in Kürze auf die Gründungsgeschichte Karlsbads ein und stellte die Behauptung auf, daß man an das sogenannte Privilegium K. Johanns vom Jahre 1325 wird anknüpfen müssen, um zu größerer Klarheit zu gelangen. Dieses Privilegium aber war seinem Inhalte nach völlig unbekannt, und man

wußte von dem ehemaligen Vorhandensein desselben nur aus einem aus Elbogen stammenden Verzeichniß der Karlsbader Urkunden vom Jahre 1620. Ich machte auf ein noch älteres Urkundenverzeichniß aufmerksam, welches sich im Egerer Archiv befindet, und aus welchem hervorging, daß jenes Privilegium K. Johanns von 1325 mit allen späteren Urkunden Karlsbads im Jahre 1589 (1607) dem Egerer Rath zur Aufbewahrung übergeben worden war.[1]) Ich wies auf den im Egerer Verzeichniß vorkommenden Ausdruck „Purckhig" hin, welcher mit dem in der Elbogner Urkunde K. Johannes[2]) vom 4. Mai 1341 befindlichen Bezeichnung sich decke. Ausdrücklich aber bezeichnete ich es als voreilig, bei der völligen Unkenntniß des Inhaltes dieser Urkunde zu behaupten, wie Prökl und andere vor ihm es thaten, „K. Johann habe 1325 die Stadt Warmbad mit dem Thiergarten sammt dem Stadtgute belehnt".

Nun hat sich erfreulicher Weise die so lange unbekannte und vermißte Urkunde K. Johanns vom 19. März 1325 im hiesigen Statthaltereiarchive vorgefunden.[3]) Dieser Umstand ist der Grund, der mich veranlaßte, eine Prüfung der älteren Geschichte Karlsbad neuerdings u. z. in ausführlicherer Weise vorzunehmen. Vielleicht wird durch meine Untersuchung eine jüngere Kraft zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Gesammtgeschichte unserer herrlichen Badestadt angeregt, und dürfte einer Solchen diese Studie nicht ganz unwillkommen sein.

Die neu aufgefundene Urkunde, welche die Karlsbader selbst als ihr ältestes Document anzusehen gewohnt waren, vermag allerdings jenes Dunkel, welches die Entstehungsgeschichte unserer berühmten Thermenstadt bislang verhüllte, einigermaßen aufzuhellen. Die Urkunde ist jedoch keines-

---

1) In der Beilage III bringe ich das mir vom Herr Archivar Gradl freundlichst zur Verfügung gestellte Egerer Verzeichniß. Die Urkunden wurden 1589 übergeben, und da später neuerdings einige nachgesendet wurden, 1607 registriert. Noch später kam das Privilegium K. Rudolfs v. 1609 dazu. Im Jahre 1612 wurden sämmtliche Urkunden an zwei Karlsbader Abgeordnete gegen Empfangsbestätigung wieder ausgefolgt.

2) Abgedruckt bei Haimerl, deutsche Lehenshauptmannschaft.

3) Schon vor längerer Zeit machte mich Prof. Dr. Čelakovský auf dieselbe aufmerksam; der Güte des Herrn Archivars Köpl verdanke ich den Wortlaut. Beil. I.

wegs, wie man immer annahm, ein königliches Privilegium, welches unmittelbar auf Karlsbad sich bezieht, sondern ein Lehensbrief Johanns über Thiergarten, aus welchem gleichwohl mittelbare Folgerungen für die älteste Geschichte unserer Badestadt gezogen werden können. Daß die Ansiedelung im Mündungsgebiete der Tepel auf das auf den bewaldeten Höhen von St. Leonhard im Elbogner Thiergarten gelegene Dörfchen „Thiergarten" zurückzuleiten sei, hatte ich in der oben angezogenen Besprechung bereits angedeutet. Damit war zugleich auch im Allgemeinen auf das Abhängigkeitsverhältniß zur königlichen Burg Elbogen, zu welcher ja der Thiergarten und die innerhalb desselben befindlichen Siedelungen gehörten, hingewiesen worden. In dieses Abhängigkeitsverhältniß wird nun volle Klarheit gebracht. Aus dem großen Umfange des Elbogner Thiergartens wird im Jahre 1325 ein kleinerer selbständiger Gutskörper in der Größe von 16 Lahn [1]) losgelöst und derselbe als ein besonderes, für sich bestehendes Lehen der Burg Elbogen ausgesetzt. Die Grenzen des neuen Lehengutes innerhalb des Thiergartens wurden durch den Lauf der Eger und Tepel festgestellt, und über die genauere Lage desselben kann in Berücksichtigung der Ausdehnung des Elbogner Thiergartens sowie des Standortes des Dorfes gleichen Namens kein Zweifel sein. Diese 16 Lahn werden zwischen dem rechten Eger- und linken Tepelufer von der Spitze bei der Vereinigung beider Flüsse angefangen, stromaufwärts vermessen worden sein und bildeten somit jenes kleine, durch die Linie Aich-Hammer abgeschlossene Dreieck, welches den späteren Kern des alten Karlsbades Stadtgutes umfaßte.

Auf dem neu begründeten Lehensgute gab es im Jahre 1325 bereits menschliche Ansiedelungen; denn es wird im Lehensbriefe nicht bloß von bebauten Aeckern, Wiesen und Weiden, sondern auch ausdrücklich von daselbst „wohnenden Leuten" (hominibus ibidem residentibus) gesprochen. Diese Leute wurden mit ihren Zinsungen dem neuen Lehensbesitzer zugewiesen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen mit Ausnahme der vier Fälle der Nothzucht, des Mordes, der Falschmünzerei und der Brandlegung, welche dem Könige, beziehungsweise dem Elbogner Burggrafen, vorbehalten bleiben sollten. An ein geschlossenes Dorf wird vor dem Jahre 1325 noch nicht gedacht werden dürfen, wohl nur an zerstreut im Thiergarten liegende Hütten von Waldarbeitern, Kohlenbrennern, Pechsiedern, Forsthegern u. dergl. Mit der Abgrenzung der Flur von 16 Lahn aber und der Bildung eines neuen Lehens auf Grund derselben, mit der

1) Lahn oder Hube, gewöhnlich mit 60 Strich berechnet.

Zuweisung des Gerichtes sowie der Einkünfte an den Lehnsherrn, der allerdings ein Vasall von Elbogen war, wurden jene zerstreuten Ansiedlungen zur Einheit einer Ortschaft, eines Dorfes zusammengefaßt. Daß dieses Dorf mit dem Namen „Thiergarten" bezeichnet wurde, lag nahe und wird durch nicht viel spätere urkundliche Zeugnisse bestätiget.[1]) Noch im Laufe des XIV. Jahrhunderts erfolgte die kirchliche Organisation des Dorfes als besonderen Pfarrsprengels mit einer eigenen, dem heiligen Leonhard geweihten Kirche und selbständigen Seelsorgern. Es geschah dies mit Gewißheit vor dem Jahre 1369. Denn in diesem Jahre gelangte nach amtlicher Beglaubigung die Pfarrei bei der Kirche in „Tyergarten" durch den Tod des bisherigen Pfarrers Namens Heinrich zur Erledigung, und wurde dieselbe am 7. November des genannten Jahres an den Kleriker Nicolaus, den Sohn des Johann von Elbogen, verliehen.[2])

König Johann ertheilte das neugegründete Lehen „Thiergarten" kraft des Lehensbriefes vom 19. März 1325 dem Coyata de Otnawitz für geleistete treue Dienste. Derselbe sollte das Lehen für sich und seine Erben innehaben, es verkaufen und vertauschen dürfen, im Uebrigen aber an die Bestimmungen gebunden sein, welche die Elbogner Vasallen überhaupt zu befolgen hatten.[3]) Es ist hiemit ein und für allemal die irrige Annahme beseitigt, als ob ein schon bestehender Ort Warmbad das Lehen Thiergarten erhalten hätte und sohin König Johann als Begründer des Badeortes anzusehen wäre. Ueber den ersten Lehensbesitzer von Thiergarten, sowie seine Nachfolger läßt sich mit Sicherheit Genaueres nicht feststellen. Man könnte etwa „Otnawitz" auf „Ottowitz" (Otowice), ein ehemals selbständiges Gut nördlich von Karlsbad, das gegenwärtig mit Tippelsgrün vereinigt ist, deuten. Mittelst eines kühnen Sprunges könnte die angeregte Phantasie einen Zusammenhang finden zwischen Coyata von Otnawitz und jenem Elbogner Vasallen Gilg Steinpach zu Otnebitz gesessen, welcher in den Schlick'schen Streitigkeiten des XV. und Anfangs des XVI. Jahrhunderts bezüglich des Pfandbesitzes von Elbogen und Warmbad wiederholt genannt wird, und welcher am 6. Februar 1503 in Warmbad seine mit so interessanten Nebenumständen verknüpfte Hochzeit feierte.[4]) Wir ziehen es aber vor, auf dem

1) Als urkundliche Namen erscheinen Tyergarten (1369), Ortus ferarum (1402), Tirgart (1405), Tyrgart und Tyergart (1413).

2) Tingl lib. quinti confirm. II, S. 16.

3) Diese Bestimmungen enthält die Urkunde K. Johannes vom 1341 Mai 4 (Haimerl, Deutsche Lehenshauptmannschaft).

4) Schlesinger, Die Chronik der Stadt Elbogen, S. 46, 96, 103, 112 und 133.

Pfade der urkundlichen Nachrichten zu verharren, welcher allerdings bald abirrt und bald verschwindet.

Bei der oben erwähnten Einsetzung des Nicolaus, des Sohnes des Johann von Elbogen, zum Pfarrer in Thiergarten erscheint als Presentator und Patron der Cliens Frencylinus de Quercu. Haben wir an einen der Herren von „Aich" zu denken, deren allerdings in späterer Zeit vorkommen und sich „de Quercu" nennen? Das Gut Aich grenzt unmittelbar an das Stadtgut Karlsbad an, und die alte Leonhardi-Kirche lag ziemlich in der Mitte zwischen dem heutigen Dorfe Aich und der Stadt Karlsbad. So wahrscheinlich es nun ist, daß Aich ursprünglich gleichfalls ein Lehensgut von Elbogen war und gleichfalls aus einem Bestandtheile des Elbogner Thiergartens gebildet wurde, so können wir doch keine weiteren Schlüsse ziehen, da für die in Frage kommende Zeit keine Spur einer Ortschaft oder eines Gutes „Aich" oder Quercus ausfindig gemacht werden kann.[1]) Aich war niemals ein selbständiger Pfarrsprengel. Bestand eine Ortschaft, beziehungsweise ein Lehensgut Aich im Jahre 1369, so gehörte es sicherlich zur Pfarre Thiergarten, und ein Herr von Aich kann immerhin als Elbogner Vasall das Patronat besessen haben. Nach dem Eingange der Pfarrei Thiergarten gelangte bekanntlich Karlsbad, ehe es eine selbständige Kirche erhielt, zum Pfarrsprengel Zettlitz, wohin noch heute Aich gehört. Als spätere Patrone von Thiergarten erscheinen die Burggrafen oder Hauptleute von Elbogen, so im Jahre 1405 und 1410 der Hauptmann Albert von Kolowrat auf Liebenstein[2]) und 1413 der Burggraf Janco Malersik.[3]) Ueber die Pfarrer von Thiergarten läßt sich noch Folgendes nachweisen: Im Jahre 1402 erscheint Petrus de Slakenwerd als Seelsorger. Derselbe wurde aber am 9. November des genannten Jahres nach Espenthor berufen.[4]) Am 8. August 1405 wird der Kreuzherrenpriester Petrus mit der Pfarrei in Thiergarten,[5]) die durch Tod erledigt war, betraut, und zum 26. November 1410 wird beglaubigt, daß zu dieser Zeit der damalige Pfarrer in Thiergarten Namens Nicolaus und Bertoldus, der Pfarrer von Rodisfurt, ihre Pfründen wechselten.[6]) 1413 gelangte die Pfarrstelle wieder durch Tod

1) Zum 2. December 1313 bekennt sich ein „Paulus de Eich" als Vasall des Königs Johann in der Grafschaft Luxemburg. (Emler, Reg. Boh. III, S. 70.)
2) Emler, Lib. conf., VI, S. 154, VII, S. 13.
3) Daselbst VII, S. 88.
4) Emler, Lib. conf., VI, S. 72.
5) Daselbst S. 154.
6) Daselbst VII, S. 13.

zur Erledigung, und diesesmal erhielt ein Pfarrkind selbst, Albertus de Tirgart die Pfründe. [1])

Trotz der Lückenhaftigkeit der zu Gebote stehenden beglaubigten Nachrichten geht aus dem oben Angeführten so viel mit Sicherheit hervor, daß im Jahre 1325 ein Lehensgut Thiergarten mit einem Dorfe gleichen Namens auf Elbogner Schloßgut bestand, und daß dessen kirchliche Organisation als Pfarrsprengel von 1369 bis 1413 amtlich festgestellt ist. In welchem Verhältnisse steht nun während dieser Zeit unser Karlsbad zum Kirchdorf und Lehensgut Thiergarten? Man bringt den Namen der Flüsse Tepel und des tschechischen Ohře (Eger) mit dem uralten Bekanntsein der warmen Quellen von Karlsbad in Beziehung. Für Tepel gebe ich die Richtigkeit der Beziehung gerne zu. Die wandernden Völker zogen naturgemäß meist stromaufwärts, und die ersten Menschen, etwa slawische Bewohner des Zettlitzer Gaues, welche vom Egerthal aus zur Kenntniß von der einmündenden Tepel mit ihrem warmen Wasser gelangten, dürften wahrscheinlich das warme Flüßchen Teplá getauft haben, und dieser im XII. Jahrhunderte zuerst vorkommende Name hat sich bis heute erhalten. Oberhalb des Sprudels führt die Tepel kein warmes Wasser mehr. Die Analogie mit der Eger aber trifft nicht zu. Abgesehen davon, daß der Name Ohře erst in späteren Jahrhunderten auftaucht, liegt gar kein Grund vor, die Eger mit warmem Wasser in Verbindung zu bringen, nicht einmal im Mündungsgebiete der Tepel, und es wird wohl Kaspar Zeuß im Rechte bleiben, wenn er die Bezeichnung „Eger" sowie „Ogra" (bei Cosmas) und das daraus abgeleitete „Ohře" mit der altdeutschen Comparativform „Agira, Agara" in Verbindung bringt, welche Form schon zum Jahre 805 im Chronicon Moissiacense erscheint.[2]) Ebenso unrichtig ist es, wenn Palacky schreibt, Karl IV. habe den unbedeutenden Ort Wary zu einer Badestadt erhoben und somit Wary als die älteste Bezeichnung für die Ortschaft Karlsbad ansieht. Man bleibt bei dieser auch von Anderen vorgebrachten Annahme immer schuldig, die beweisenden Belegstellen anzuführen. Daß die in der Gegend angesiedelten Slawen des XII. Jahrhunderts die heißen Quellen mit „Wary" bezeichneten aus demselben Grunde, aus welchem sie den Abfluß derselben Tepla nannten, kann immerhin zugegeben werden, aber unter „Wary" verstand man eben nur die Thermen und keineswegs eine individuelle Ortschaft, die damals eben noch gar nicht bestanden hat. Seit dem XIII. Jahrhunderte aber wurde bekanntlich der Elbogener Gau, in

1) Daselbst VIII, S. 88.

2) K. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 15, Anm. 3.

welchem der alte Slawengau Zettlitz aufging, slawenfrei, und drang die deutsche Colonisation siegreich vorwärts.[1]) Seither tragen alle neu auftauchenden Ortsbezeichnungen jener Gegend deutschen Charakter, so z. B. gerade unser „Thiergarten", für welches man später auch recht gewaltsam ein „Obora" einzuführen versuchte.

Die Existenz einer besonderen Ortschaft in der Nähe der heißen Quellen mit einem anderen Namen als Thiergarten ist erst für das Jahr 1370 urkundlich nachweisbar. Ganz unvermittelt tritt diese Nachricht in dem Privilegium Karls IV. vom 14. August 1370 auf. Wir haben nach dem Wortlaute dieser Urkunde sofort eine Stadt Namens Karlsbad vor uns, und den Bürgern derselben werden von Kaiser Karl IV. wegen ihrer steten Treue und guten Dienste die „Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten", wie sie die Stadt Elbogen seit jeher genossen und in Zukunft genießen wird, verliehen.[2]) Dieser Begnadigung sind unzweifelhaft andere kaiserliche Verfügungen vorangegangen; insbesondere muß man annehmen, daß die Aussetzung der neuen Ortschaft, die zu einem städtischen Gemeinwesen erhoben wurde, mittelst Locationsinstrument vorher erfolgte. Es liegen einige mehr oder wenig verbürgte Ueberlieferungen über Kaiser Karls frühere Beziehungen zum Badeorte vor. M. Pelzels Irrthum, zu dem nach dessen Vorgange nachher auch andere verleitet wurden, als ob die Gründungsurkunde von Karlshaus vom 19. Juli 1364 auf unser Karlsbad zu deuten wäre,[3]) hat bereits Dr. Legis Glückselig genügend aufgeklärt.[4]) Starke Zweifel erregt die Erzählung zum November 1347, welche L. Stöhr in seinen Karlsbader Denkwürdigkeiten bringt: Am 26. Mai 1700 reiste der Karlsbader Stadtschreiber Christof Nonner nach Elbogen und betheiligte sich daselbst an der Ordnung des Kreisamtsarchives. Nonner führte ein Tagebuch, in welchem er über diese

---

1) Vergleiche meinen Aufsatz: Aeltere Geschichte von Elbogen (Mittheilungen, Jahrg. XVII).

2) Pelzel, Wenzl II., Urk. CLXXVII.

3) Karl II., S. 747 und Urk. CCCXXXIV.

4) Illustrirte Chronik v. B., II, S. 188 flg. Die gute Abhandlung „Karlshaus und Karlsbad" oder „Hat Karlsbad ehemals Karlshaus geheißen", weist darauf hin, daß bereits der verdienstvolle Karlsbader Historiograf L. Stöhr an Pelzels Angabe Zweifel erhob. — An Palacky aber begeht Glückselig ein Unrecht, wenn er diesem die Unkenntniß von einem Vorhandensein von Karlshaus vorwirft. Gerade im Popis, welchen Glückselig citirt, geschieht im Register B S. 597 der Burg und Kirche von Karlshaus Erwähnung.

Reiſe unter Anderem anmerkte: . . . „ich habe in denen Rechnungen gefundten, wann dem König Karl die Speiß zum Bad in den Wald getragen worden, als nemblichen im eintaußent drey Hundert vierzig sibenden Jahr im Monat Novembris. Welch Rechnung auch von Ihre Hochfreyh. Gnaden H. H. königl. Haubtmann Georg Carl Wentzl Müchna von Waitzenhoffen pro memoria in den weissen Kasten, so man zur Thür hineingehet rechter Hand, mit allem Fleiß ganz oben aufgeleget worden, Sie auch mit eigener gnädiger Hand darauf geschrieben: No. deß Carolsbaader Wasserserfindung von glorwürdigsten Andenken Kays. Carl des vierten.“ [1]) — Wiederholte Nachforſchungen nach den angeblichen Rechnungen Karls IV. im Elbogner Archive haben zu keinem Ergebniß geführt, und es tauchte wohl auch ſchon die Meinung auf, es ſei ein ganz anderer Karl gemeint. Ein Aufenthalt Karls IV. in Elbogen im Monate November 1347 iſt nach dem Itinerar desſelben nicht gut denkbar, er müßte denn von Nürnberg herüber auf ganz kurze Zeit gekommen ſein. Nach Hubers Regeſten datirt der Herrſcher nämlich im November 1347 durchwegs in Nürnberg, ausgenommen die Tage des 1., 9., 10., 14., 15., 26., 27. und 28. So lange nicht ſtärkere Belege ausfindig gemacht werden können, müſſen wir die Nonner'ſche Nachricht doch als recht zweifelhaft anſehen.

---

1) Das Tagebuch Nonners beſaß Franz Danzer, Riemermeiſter in Karlsbad (zur weißen Roſe). Von dieſen überging es nach ſeinem Tode in die Hände ſeines Schwiegervaters Joſeph Mayer, der lange Zeit Kämmerer (Rentmeiſter) und ſpäter auch Rathsherr in Karlsbad war. Dem Hiſtoriographen Stöhr gelang es jene 2 Blätter, welche obige Nachricht enthielten, zu erhalten. Er klebte dieſelben im I. Bande des Manuſcriptes ſeiner Denkwürdigkeiten ein und bemerkt dazu: „Ich hänge jene 2 alten ſchon von hohem Alter gelben Papiere an, worauf ich mich in meiner Auflage vom Jahre 1817 berufen habe, um zu erproben, daß Kaiſer Karl nicht erſt 1370, wie bisher die gemeine Meinung ging, bei dem Karlsbader Waſſer geweſen ſei oder ſelbes, wie man ſagt, aufgefunden habe, ſondern ſchon im Jahre 1347 u. zw. im November. Ich bitte den künftigen Beſitzer dieſes Buches hier dieſe 2 alten Blätter wohl in Acht zu nehmen und zu bewahren. Sie ſind noch das Einzige nur, woraus man über die Zeit des Entſtehens der Stadt Karlsbad etwas ſehr wahrſcheinliches ſagen kann.“

Die Handſchrift der Denkwürdigkeiten Stöhrs mit den 2 eingefügten Blättern Nonners befinden ſich noch im Archiv von Karlsbad. Durch die Güte des Herrn Bezirksobmannes Dr. Rudolph Knoll erhielt ich eine von Herrn Lehrer A. L. Frey angefertigte Abſchrift der Nonnerſchen Notiz, wofür ich hiemit meinen beſten Dank ausſpreche.

Den einzig stichhältigen, aber vollauf genügenden Beweis für die Behauptung, daß Karl IV. noch vor dem Jahre 1370, also vor der Bewidmung des Ortes mit den Elbogner Stadtrechten, gewisse auf Karlsbad Bezug nehmende Verfügungen getroffen, entlehnen wir der Urkunde König Wenzels von 1401. Juli 6, deren Original schon M. Pelzel benützt hat.[1]) Diese Urkunde bringt zunächst die Confirmation des Privilegiums Karls IV. von 1370, welches im vollen Wortlaute angeführt wird, und fährt dann fort: „Und (haben wir) auch die dorfer Thiergarten und Trachwitz mit allen iren zugehorungen, die sie von dem egenanten unsern vatter Kayser Karl vor lange zeit inne gehabt und besessen haben, bestettet, bevestet und verneuert, — bestetten, bevesten und verneuern in (ihnen) denselben brieffe mit den egenanten dörffern Thiergarten und Trachewitz und ihren zugehörungen in kraft dieß briefes und kuniglicher macht zu Böheim.“ Hiedurch erscheint nun sicher gestellt, daß dem Könige Wenzel nicht bloß das Privilegium vom Jahre 1370, sondern auch ein zweiter vor diesem Jahre von Karl IV. ausgefertigter Brief vorlag, mittelst welchem den Karlsbadern die Dörfer Thiergarten und Trachwitz sammt Zugehörungen geschenkt wurden. Diesen leider nicht erhaltenen Schenkungsbrief möchten wir als die eigentliche Gründungsurkunde Karlsbads ansehen, und wir haben uns den Werdegang der Dinge ungefähr folgendermaßen vorzustellen:

Die wunderbare Naturerscheinung der im Tepelthal aus dem tiefen Erdinnern emporsprudelnden heißen Quellen hat sicherlich schon die staunende Aufmerksamkeit der allerersten Ansiedler in der Gegend auf sich gelenkt. Auch dem öfter in der Burg Elbogen weilenden königlichen Hofe konnte das innerhalb des Burgthiergartens befindliche seltsame Naturschauspiel nicht unbekannt bleiben. Einen Anreiz zu menschlichen Niederlassungen bot die enge Thalschlucht dem Nomaden oder Ackerbauer nicht im Geringsten. Darum entwickelte sich auch in dem von König Johann im Jahre 1325 begründeten Lehensgute das Dorf Thiergarten auf den Höhen von St. Leonhard, wo sich Raum für Wiesen und Ackerland vorfand, und bereits auch Anbau von Menschenhand stattgefunden hatte. Karl IV. verlebte einige Jahre seiner früheſten Kindeszeit in Elbogen (1317—1320) und wohl mancherlei, wenn auch nicht durchwegs freudige Erinnerungen an diesem Aufenthalt mögen im starken Gedächtnisse des Mannes haften geblieben sein. Als er später nach elfjähriger

1) Wenzel II., Urk. N., CLXXVII, S. 76, 77.

Abwesenheit aus seinem Vaterlande im Jahre 1333 nach Böhmen zurückgekehrt war und im Namen K. Johanns als Landeshauptmann von Böhmen und als Markgraf von Mähren die Verwaltung des Reiches übernahm, ging er mit jugendlichem Feuereifer an die Ordnung und Besserung der durch den Leichtsinn seines Vaters arg zerrütteten Verhältnisse des Landes. „Ich fand," erzählt Karl in seiner Lebensbeschreibung, „das Königreich in einem solchen Verfall, daß wir nicht eine einzige Burg antrafen, die nicht mit allen ihren Krongütern verpfändet gewesen wäre." Besonders schmerzlich mochte es ihn berühren, daß er die königliche Burg in Prag in Trümmern vorfand und in einem von seiner Mutter ererbten Bürgerhause („zum Stupart") Wohnung nehmen mußte und daß wie alle Krongüter und königlichen Städte auch die Stätten seiner Kindheit, Elbogen und Bürglitz, in fremden Händen sich befanden. Diese letzteren mit Hilfe der bewilligten allgemeinen Landessteuer aus der Pfandschaft auszulösen und die Schritte zum Neubau der Prager Burg einzuleiten, werden als nächste Entschließungen des hochherzigen Jünglings überliefert.[1]) Auf seiner in den Jahren 1334 und 1335 vorgenommenen Bereisung des Landes besuchte Karl sicherlich auch das nunmehr der Krone wieder zurückgewonnene Elbogen. Späterhin verweilte Karl in Elbogen 1370 October 10—12, 1372 April 25, 1374 September 10 (?) und December 17, 1376 Jänner 14 bis Februar 17. In Karlsbad selbst aber hielt er sich auf 1370 October 16 bis 18, 1374 September 10 und 1376 Jänner 4—10.[2])

Vergegenwärtigen wir uns die Zeitverhältnisse gelegentlich der Gründung des Lehens Thiergarten von 1325 März 19. K. Johann, welcher in seiner unstäten Weise mit Vorliebe an allen möglichen Händeln des Auslandes persönlich sich betheiligte, kehrte in der Regel nur dann nach Böhmen zurück, wenn ihn drückende Schuldenlasten und die völlig leer gewordene Cassa dazu zwangen. So erschien er denn auch am 12. März 1325 vom Rheine her in Prag, nicht so sehr aus dem Grunde, um die Königin Elisabeth wieder einmal zu sehen, sondern vielmehr um sich um jeden Preis Geld und wiederum nur Geld zu verschaffen. Alle Hebel wurden in Bewegung gesetzt.[3]) Der schon vorher zum 15. März

1) Loserth Königsaaler Geschichtsquellen, 499 flg.: „Burglinum et Cubitum castra obligata ad se trahens liberat". In der Vita wird Elbogen unter den ausgelösten Burgen wohl nur aus Versehen nicht erwähnt.

2) Nach Hubers Regesten.

3) Loserth, Königs. Geschichtsq., S. 431: „sed ut pecuniam ab omnibus extorqueret".

einberufene Landtag ließ sich allerdings nach langem Sträuben und unter für den König recht demüthigenden Bedingungen herbei, die Steuerschraube neuerdings anzuziehen. Aber auch noch andere Finanzoperationen mußten vorgenommen werden.[1]) Was es an Krongütern und sonstigen Kammereinkünften noch zu verkaufen oder zu verpfänden gab, wurde in baare Münze umgesetzt. So wurde denn auch, wie wir aus unserer Urkunde ersehen, am 19. März der alte Burgthiergarten von Elbogen zerschlagen und aus einem Theile desselben das Lehen Thiergarten gebildet. Galt es eine Schuld an Coyata von Otnawitz zu tilgen, oder fand sich dieser mit klingendem Golde ab: König Johanns Praxis war es nicht, auch nur ein minderwerthiges Privilegium ohne entsprechende Gegenleistung zu vergeben oder zu erneuern. Da Karl IV. im Jahre 1333 die Burg Elbogen überhaupt in fremden Händen fand, so liegt es bei Abgang einer jeglichen quellenmäßigen Zeitbestimmung nahe, die Verpfändung derselben oder vielleicht eine Art Ausschlachtung der Burggüter durch König Johann in die Zeit des Jahres 1325 zu verlegen. Innerhalb zweier Monate war es dem königlichen Finanzkünstler gelungen, baare 95.000 Mark Silber, das sind nach unserem Gelde über zwei Millionen Gulden, aus dem Lande zu ziehen, so versicherten dem Peter von Zittau ausdrücklich die königlichen Beamten selbst. Mitte Mai verschwand der König mit gefüllter Börse aus dem Lande, um sich anderhalb Jahre in demselben nicht blicken zu lassen.

Wie erwähnt, war es eine der ersten Amtshandlungen Karls nach seiner Bestellung als Landeshauptmann von Böhmen im Jahre 1333, die in Pfandschaft gerathene Burg Elbogen auszulösen und an die Krone zurückzubringen. Ob Karl bei dieser Gelegenheit auch das jüngst gegründete Elbogner Burglehen Thiergarten wieder einzog, oder ob dies später geschah, läßt sich nicht entscheiden. Nur so viel ist sicher, daß er noch vor 1370 über das Lehen zu Gunsten Karlsbads verfügte, wie aus der Urkunde Wenzels von 1401 hervorgeht. Diese Verleihung bringen wir, wie schon bemerkt, mit der Begründung einer besonderen Ortschaft Karlsbad selbst in zeitlichen Zusammenhang, und es mag, da sichere Angaben fehlen, nachstehende Betrachtung wenigstens als ein Versuch zur Lösung der Frage des Warum und Wann der Gründung der Thermenstadt angesehen werden. Die Vorbedingungen, welche nach mittelalter-

1) Loserth, Königs. Geschichtsq., S. 431 „per diversos exactionum modos nonaginta quinque millia marcarum argenti in denariis, ut dicebatur mihi a regis officialibus, congregavit". Vgl. Palacky Gesch. Böhm., II, 2, S. 157.

licher Anschauung und Bedürfniß zur Begründung eines Dorfes oder gar einer Stadt vorhanden sein mußten, bot, wie schon bemerkt, die enge Thalschlucht der Tepel in der Nähe der Quellen durchaus nicht. Bei dem Mangel jeglichen Ackerlandes, bei der ungünstigen Lage für Handel und Verkehr, bei der völligen Bedeutungslosigkeit der strategischen Lage mußten ganz andere Gesichtspunkte obwalten, nach welchen bei der Begründung eines städtischen Gemeinwesens in der Nähe des Sprudels vorgegangen wurde. Welch andere Gründe aber konnten maßgebend sein, wenn nicht die im Wesen der Quellen selbst gelegenen? Karl IV. war ein hochgebildeter, weitgereister Mann, der vieler Herren Länder und Leute gesehen, der allenthalben mit scharfem Auge beobachtete und seine in der Fremde gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse gerne im eigenen Erbreiche zur Nutzanwendung brachte. Die schon aus der Römerzeit stammende Benützung warmer Quellen zu Bade- und Heilzwecken dürfte er wohl in Deutschland, Italien und Frankreich kennen gelernt haben, und bei dem gründungslustigen Monarchen, der den Louvre auf den Hradschin, die Gralsburg ins Beraunthal, die Universitas litterarum von der Seine, den botanischen Garten vom Arno an die Moldau verpflanzte u. s. w.: dürfte wohl auch der Gedanke entsprossen und zur That geworden sein, im Thiergarten seiner angestammten Elbogner Burg am heiß emporschießenden Sprudel ein einheimisches Aquae Augustae oder Aquisgranum ins Leben zu rufen. Damit wollen wir keineswegs behaupten, daß nicht schon vorher, ehe Karl ans Werk schritt, Leute der Umgebung die heißen Quellen zu Badezwecken benützten. Der Umstand, daß der Name „Warmbad", auch nachdem der officielle Titel „Karlsbad" bereits eingeführt war, im Volksmunde lebendig blieb,[1]) spricht für eine solche allerdings wohl nur ganz ursprüngliche Benützung. Auch der Nachricht sei nicht so völlig widersprochen, daß Karl am eigenen Leibe die Heilkraft der Quellen erprobt habe. Die Volksüberlieferung denkt an einen bei der Jagd verletzten Fuß oder an die bei Crecy erhaltenen Wunden.

Ist sohin die Frage nach dem Gründer und den demselben vorschwebenden Zwecken unschwer zu beantworten, so reicht das gegenwärtig zur Verfügung stehende Quellenmateriale zu einer festen Zeitbestimmung

1) In den zahlreichen betreffenden Stellen der Chronik von Elbogen (1471—1504) wird durchwegs „Warmpad", ein einziges Mal „Keyser Karlsbad" (S. 22) gebraucht. In den Ausgabslisten der Stadt Eger zum Jahr 1395 heißt es „Warmen Pad" und in der Egerer Chronik des A. Baier „Warmbath" (Gradl, Egerer Chroniken, S. 186 und 152). Auch der Schlaggenwalder Kaspar Brusch († 1559) schreibt nur „Warmbad".

des Gründungswerkes selbst, beziehungsweise der vor das Jahr 1370 fallenden Verleihung der Dörfer Thiergarten und Trachwitz nicht aus. Für das Jahr 1333 haben wir die Auslösung der verpfändeten Burg Elbogen durch Karl erwiesen und es unentschieden gelassen, ob um diese Zeit oder später auch das Lehen Thiergarten eingezogen wurde. Die sofortige Vergebung dieses Lehens an einen neu begründeten Ort in dieselbe Zeit zu versetzen, wäre wohl gewagt, zumal wir es in derselben zunächst nur mit der Thätigkeit des jungen Landeshauptmannes, Verlorenes wieder zu gewinnen, zu thun haben, und die Periode des fruchtbaren Schaffens und Gründens Karls erst in seine reifere selbständige Königszeit fällt. An ein städtisches Gemeinwesen von Karlsbad im Jahre 1333 kann schon auch deswegen nicht gedacht werden, weil es nicht recht zu begreifen wäre, dass eine schon 1333 bestandene Stadt Karlsbad nicht in das Privilegium von 1337 Juli 5 einbezogen worden wäre, welches 30 Städten, darunter Elbogen und Schlackenwerth, gruppenweise verliehen worden ist.[1]) Wir wollen somit nach anderen Zeitpunkten aussehen.

Für das Jahr 1358, nach welchem man im Jahre 1858 eine fünfhundertjährige Jubelfeier der Begründung der Badestadt festlich veranstaltete, läßt sich kein anderer Beleg in's Feld führen, als eine ganz unerwiesene Angabe bei dem Geographen des Fichtelgebirges K. Brusch, der übrigens selbst seine Nachricht als zweifelhaft hinstellt.[2]) Das Jahr 1364 bezieht sich, wie schon dargethan wurde, auf die Errichtung von Karlshaus im südlichen Böhmen, keineswegs aber auf unser Karlsbad. Nahe liegt es noch, an die Zeit von 1346—1350 zu denken, in welche sich den allgemeinen Verhältnissen, sowie dem besonderen derzeitigen Thätigkeitskreis des Königs entsprechend die Gründung des Curortes gut einfügen ließe. Als Karl nach dem Tode seines Vaters (1346 August 26) die Zügel der Regierung in seinen Erbländern selbständig ergriff und im Jahre 1347 auch als König von Deutschland anerkannt wurde, überraschte er die Mitwelt durch eine Reihe großartiger Conceptionen und Gründungen. In diese Zeit (1347—50) der gehobenen gesetzgeberischen Thätigkeit auf fast allen Gebieten, der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes und der Verfassung der Majestas Carolina, in diese Jahre der Befruchtung der Wissenschaft und Kunst, der in's Werk gesetzten Neuschöpfungen der Universität, der Neustadt

1) Urkundenbuch v. Saaz Nr. 63, Stadtbuch v. Brüx Nr. 71 u. a.

2) Gründliche Beschreibung des Fichtelbergs etc., 2. Aufl., S. 72: „wie ich vermeine um das Jahr 1358 . . .“

Prag, der Burg Karlstein, des Slawenklosters von Emmaus — anderer Gründungen nicht zu gedenken — ließe sich immerhin auch die Grundsteinlegung zu unserer Badestadt einbeziehen. Soll man nun mit Rücksicht auf die oben angeführte Nachricht des Stadtschreibers Nonner an den November 1347 anknüpfen, oder es vorziehen, sich an die Urkunde von 1349 November 27. anzulehnen, mittelst welcher Karl den Lehensleuten der Elbogner Burg das von König Johann ausgestellte Privilegium vom 1341 Mai 4. bestätigte?[1]) Würde die Nachricht v. J. 1347 beglaubigter auftreten, als es thatsächlich der Fall ist, so stünde die Entscheidung nicht so schwierig. Im Jahre 1349 aber befaßte sich Karl, wie unwiderleglich durch die noch vorhandene Originalurkunde erwiesen ist, mit der Regelung der Verhältnisse der Vasallen und Bewohner des Elbogner Gaues. Ist es nicht wahrscheinlich oder wenigstens leicht denkbar, daß er zur selben Zeit den Gedanken zur Gründung des Badeortes faßte nnd durch die Schenkung des Lehens Thiergarten verwirklichte? Der Ort im Thale mußte erst geschaffen werden, denn wenige Häuschen von Thiergarten werden sich daselbst befunden haben. Diese wenigen Siedelungen wurden — falls unsere Vermuthung zutrifft im Jahre 1349 — vom Dorfe Thiergarten losgelöst, zu einer selbständigen Ortschaft vereinigt, derselben die 16 Lahn des alten Lehens sammt dem Dorfe und späterhin im Jahre 1370 die städtischen Gerechtsame verliehen. Das Dorf oder wenigstens der Kirchsprengel Thiergarten bestand weiter fort und hielt sich noch bis ins XV. Jahrhundert. Karlsbad selbst gehörte bis dahin zur Pfarrei von St. Leonhard. Daß die Schenkung von Trahowitz zur selben Zeit, wie die von Thiergarten erfolgte, möchten wir aus dem Umstand schließen, weil König Wenzel in seiner Bestätigungsurkunde von 1401 Juli 6. ausdrücklich nur von einem Briefe Karls IV. spricht, der die Widmung beider Dörfer enthielt.

Die endgiltige Ausgestaltung des neuen Badeortes zu einem städtischen Gemeinwesen erfolgte durch die Verleihung der Elbogner Stadtrechte am 14. August 1370. Das Privilegium ist von Nürnberg datirt, wo sich der Kaiser vom 11. August bis 4. October zumeist aufhielt. Von Nürnberg reiste er über Eger nach Elbogen, wo er am 10. October eintraf und sich einige Tage aufhielt. Am 16., 17. und 18. October mag es in der jungen Badestadt Karlsbad lebhaft hergegangen sein. Der Kaiser war

---

1) Das Original befindet sich im Prager Statthaltereiarchiv und wurde mir durch die Güte des Herrn Archivars Köpl in Copie gütigst mitgetheilt. Vgl. Huber Reg., Nr. 6039.

von Elbogen herübergekommen und schlug an den genannten Tagen sein Hoflager im Curorte auf.[1]) Folgte er erst bei dieser Gelegenheit der Bürgerschaft den Begnadigungsbrief vom 14. August aus? Sicherlich nahm er den Dank und die Huldigung der Stadt entgegen. In diesen Tagen tritt zum ersten Male „Karsbaden", „zu dem Karlsbade" als Datirungsort in den Kaiserurkunden auf. Es erfließen von hier aus durch die kaiserliche Kanzlei eine Begnadigung für die Stadt Colmar und je ein Auftrag an die Städte Lüneburg und Lübeck. Ueber spätere Besuche des Kaisers in Karlsbad liegen noch folgende urkundlich beglaubigte Nachrichten vor. Anfangs September 1374 reiste Karl von Prag über Kaaden nach Nürnberg. In Kaaden datirte er am 8. September, indem er dieser Stadt Weinbergsrechte verlieh. Am 10. September aber urkundet er „in dem warmen bade bey dem Elbogen". Noch scheint sich die amtliche Benennung „Karlsbad" selbst in der kaiserlichen Kanzlei nicht recht eingebürgert zu haben.[2]) Des Kaisers Aufenthalt in Karlsbad war nur ein kurzer; denn bereits am 15. September urkundet er von Auerbach und vom 21. September angefangen durch längere Zeit von Nürnberg aus. Mittelst der im warmen Bade ausgestellten Urkunde vom 10. September verlieh Karl „seinem Wirth, Diener und lieben Getreuen, Namens Ulrich Hasenstawb für seine getreuen Dienste die Gnade, so lange zu Kesselstadt (bei Hanau) einen Zoll in der Höhe von einem alten Groschen von jedem Fuder Wein, das auf dem Main „darvor gehet", sowie von anderer Kaufmannschaft zu erheben, bis er aus diesem Zoll einen Gesammtbetrag von 500 fl. eingenommen haben wird.[3]) In welchem Orte war dem genannten Ulrich Hasenstawb die Ehre widerfahren, seinem kaiserlichen Herrn als Wirth zu dienen? Kesselstadt und Hanau weist Huber als Aufenthaltsorte Karls nicht nach.[4]) Soll man an Karlsbad denken? Alsdann würde der Name Hasenstawb allerdings eine gewisse localhistorische Bedeutung erhalten, und sein Träger als Aeltester an der Spitze jener freundlichen Hauswirthe stehen, deren

1) Huber Reg., Nr. 4899, 4900, 4901. Möglicher Weise blieb der Kaiser noch länger in Karlsbad, da er zunächst wieder und zwar erst am 29. October von Karlstein aus urkundet.

2) Huber Reg., Nr. 5374, 5375.

3) Eine Abschrift der Urkunde wurde mir durch die Freundlichkeit des geehrten Vorstandes des königlich preußischen Staatsarchives in Marburg Herrn Archivraths Dr. Könnecke zur Verfügung gestellt. Da dieselbe nur durch das Hubersche Regest bekannt ist, bringen wir ihren Wortlaut als Beil. II.

5) Huber Reg., S. 638 flg.

unser Curort seit seinem mehr als ein halb Tausend Jahre langen Bestande so viele zählt.

Seinen längsten aber auch letzten Aufenthalt in Karlsbad nahm der Kaiser zu Anfang des Jahres 1376. Er war Ende des Jahres 1375 von Prag nach Nürnberg gekommen, hielt sich diesmal in dieser Stadt nur kurze Zeit auf und traf noch vor dem 4. Jänner 1376 mit großem Gefolge in Karlsbad ein. Es dürfte das erstemal gewesen sein, daß die Badestadt so viele hohe Herrschaften zu gleicher Zeit beherbergte. In Begleitnng des Kaisers befanden sich sein Sohn, der böhmische König Wenzel, der Vetter Jost von Mähren, der Erzbischof Johann von Prag, der Bischof Ekhard von Worms, die Herzoge Heinrich von Brieg, Bunzlau und Liegnitz und Johann von Troppau, Johann von Leuchtenberg, König Wenzels Hofmeister, Hinz von der Leipa, der Oberstlandmarschall von Böhmen, Boczko von Podiebrad u. A. Den Karlsbadern bot sich damals Gelegenheit, einen feierlichen Staatsact bewundern zu können. Der Markgraf Johann von Mähren, ein Bruder des Kaisers, Vasall der Krone Böhmens, war im vorigen Jahre gestorben und als dessen Nachfolger der Sohn Jost in's Auge gefaßt worden. Die Feier seiner Belehnung wurde in Karlsbad vollzogen. Von einem erhabenen Stuhle aus übertrug in festlicher Versammlung vom 9. Jänner Wenzel als König von Böhmen an den jungen Jost die Markgrafschaft Mähren als Lehen. Der Kaiser selbst aber bestätigte am nächsten Tag (10. Jänner) den vollzogenen Lehensact.[1]) Möglicher Weise verblieb der Kaiser bis zum 14. Jänner in Karlsbad. Von diesem Tage an weilte er in Elbogen und zwar bis zum 17. Februar, also über einen Monat lang.

Es ist bekannt, daß Karl in seinen letzten Lebensjahren häufig an Podagraanfällen litt und öfter Tage lang im Bette zubringen mußte. Dies schreckte ihn allerdings nicht zurück, mit allem Eifer die manigfachen Staatsgeschäfte zu besorgen und selbst noch weite Reisen zu unternehmen. Es ist weiter bekannt, daß der alternde Herrscher in seiner väterlichen Schwäche keine schwerere Sorge kannte, als noch zu Lebzeiten die Wahl seines Sohnes Wenzel zum deutschen König durchzusetzen. Schon seit dem Jahre 1374 wurden die diesbezüglichen Schritte eingeleitet und im Verlaufe des Jahres 1375 manigfache Hindernisse aus dem Wege geräumt. Wenn nun Karl gegen Ende dieses Jahres mit seinem Sohne und großem auserlesenen Gefolge von Prag nach Nürnberg aufbrach, so verfolgte er mit dieser Reise, wie allgemein angenommen wird, den

1) Pelzel, Wenzel I., S. 45, 46.

Zweck, den lange gehegten Plan der Thronsicherung König Wenzels in Deutschland endgiltig durchzuführen.[1]) Wie ist aber nun die plötzliche Abschwenkung des Kaisers um Neujahr 1376 von Nürnberg nach Karlsbad und Elbogen und sein vielwöchentlicher Aufenthalt in diesen beiden Städten zu erklären? Es fällt mir nicht ein, ohne auf einem Quellenbeweis zu fußen, irgend eine Behauptung aufstellen zu wollen, aber erlaubt ist es immerhin, eine Vermuthung auszusprechen. Sollte nicht den Kaiser in Nürnberg in der rauhen Winterszeit ein neuerlicher Anfall seines Leidens ereilt und dieser Umstand ihn bewogen haben, die Weiterreise in Deutschland vorläufig aufzuschieben, um in Karlsbads Thermen Linderung seiner leiblichen Schmerzen zu suchen? Die Vornahme der Belehnungsfeierlichkeiten in Karlsbad, die wohl ursprünglich in Nürnberg abzuhalten beabsichtigt war, werden nach den heutigen Anschauungen freilich nicht als eine curgemäße Beschäftigung angesehen werden können. Die Thatsache, daß der Kaiser nach etwa zehntägigem Aufenthalt in der Badestadt auf die Burg Elbogen übersiedelte, läßt sich durch den Mangel an passenden Räumlichkeiten für das große Gefolge erklären, steht aber keineswegs der Annahme entgegen, daß nicht der kränkelnde Monarch auch in Elbogen Bäder aus den Karlsbader Quellen sich bereiten ließ. Wie lange er noch in Elbogen blieb, ist nicht ersichtlich, sicherlich bis zum 17. Februar. An diesem Tage urkundet er noch von Elbogen aus, und aus der Zeugenanführung in dem betreffenden Document ergibt sich, daß auch der zweitgeborene Sohn des Kaisers Sigmund, der Bischof Johann von Vicenza, die Grafen Johann von Habsburg und Günther von Schwarzburg, der kaiserliche Hofmeister Peter von Wartenberg u. A. am kaiserlichen Hoflager verweilten.[2]) Am 4. März treffen wir den Kaiser in Eger, am 6. März in Nürnberg, wo er nunmehr bis Mitte Mai verblieb. Der Wunsch des Kaisers in Bezug auf die Nachfolgeschaft seines Sohnes Wenzel in Deutschland rückte der Erfüllung immer näher. Am 10. Juni erfolgte die Wahl Wenzels zum deutschen König in Frankfurt a. M., am 6. Juli wurde seine und seiner Gemahlin Johanna feierliche Krönung in Aachen vollzogen.

So erfreute sich die junge Badestadt nicht bloß des dauernden und werkthätigen Schutzes und Schirmes, sondern auch der auszeichnenden Ehrung des wiederholten Besuches seines kaiserlichen Gründers. Als dessen vorzüglichste Gunstbezeugung muß wohl die Begnadigung mit den Elbo-

1) Pelzel, Wenzel I., S. 45; Palacký, Gesch. Böhm., II, 2, S. 397 flg.
2) Huber, Reg., Nr. 5542.

gener Stadtrechten angesehen werden, auf Grund deren erst die gedeihliche Entwicklung des Curortes vor sich gehen konnte. Der reiche Inhalt dieser Gerechtsame läßt sich aus den hiefür in erster Linie maßgebenden Elbogener Privilegien von 1337 Juli 5.[1]) und 1352 November 24.[2]) erkennen, die ja nunmehr auch ihre rechtswirksame Geltung und Anwendung für Karlsbad fanden. Auf die Gefahr hin Bekanntes und für die freien Städte des Landes überhaupt Geltendes zu wiederholen, wollen wir doch die in den beiden Privilegien niedergelegten Grundsätze zusammenfassen, zumal ja doch gewisse Besonderheiten dem Kundigen sich deutlich ergeben werden.

Die von jedwedem Einflusse des Gauamtes, mithin auch vom Land- und Lehenrecht von Elbogen frei gesetzte Bürgerschaft erhielt die volle Autonomie in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit und stand unmittelbar unter dem König beziehungsweise dem Unterkämmerer.

Die Bürger sollten für alle Zeiten von allen allgemeinen Steuern und Abgaben welchen Namens immer, insbesondere von der königlichen Berna befreit sein. Nur mußten dem Könige zu seiner persönlichen Ehrung, so oft er selbst die Stadt besuchte, jedoch in Einem Jahre nur Einmal, fünf Pfund schwäbischer Heller in einem neuen hölzernen Becher überreicht werden. Wenn der Unterkämmerer als Vertreter des Königs in was immer für Amtsangelegenheiten in der Stadt Aufenthalt nahm, so mußte er seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten und durfte keinen Beitrag von der Stadt fordern. Die Gepflogenheit, den neu gewählten Unterkämmerer mit gewissen Geschenken zu begrüßen, wurde verpönt. Alle, welche Güter, die seit früher der Stadt zugemessen waren, besitzen, alle Vasallen oder Landsassen, die in der Stadt wohnten, hatten mit den Bürgern gleichen Antheil zu nehmen an den städtischen Lasten und Abgaben. Innerhalb des Umkreises einer Meile wurde es Niemanden gestattet, Schenken, Malz-, Bräuhäuser oder Schmiedewerkstätten zu errichten. Nur die seit Alters bestehenden erblichen sollten auch fürderhin bleiben. Zur Ausübung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit wurde ein aus der Gesammtbürgerschaft zu wählender Rath von 12 Geschworenen an die Spitze der Stadt gestellt. Die Erneuerung desselben erfolgte in der Weise, daß alljährlich 6 Mitglieder auszuscheiden hatten, an deren Stelle sechs neue gewählt wurden. Die Criminalgerichtsbarkeit der Geschworenen erstreckte sich auf alle auch schweren Fälle, z. B. Mord; — nur wenige (Nothzucht, Brandlegung, Münzfälschung) behielt sich der

1) Stadtbuch von Brüx, Nr. 71.
2) Pelzel, Wenzel I., U. B., Nr. CXVII.

König wie seit Alters vor. — Bei Schöpfung des Urtheils, sowie bei allen Entscheidungen sollte das eigene Stadtrecht zu Grunde gelegt werden. Dieses war aber kein anderes, als das Egerer, beziehungsweise Nürnberger Recht. In Folge dessen durften in allen zweifelhaften Fällen die Einholung von Rechtsbelehrungen, beziehungsweise die Berufungen nirgend wo anders hin als an den Rath von Eger gerichtet werden. Endlich wurde ausdrücklich bestimmt, daß das Eigenthum eines zum Tode oder zur Aechtung verurtheilten Verbrechers dessen Erben nicht vorenthalten werden solle, außer es vermöge sich derselbe durch sein Hab und Gut von der Acht oder dem Tode zu lösen.

Ergänzend sei noch bemerkt, daß durch das Priviligium K. Wenzels vom 6. Juli 1401 der Stadt Karlsbad das in böhmischen Städten nicht häufig vorkommende Asylrecht ertheilt wurde, indem der König am Schlusse seines Privilegiums hinzufügt: „Auch so thun wir den egenanten burgern zu Karlsbaad diese besondere gnade, dass sie allerley leuthe, di umb todtschläge und sonst unehrliche sache flüchtig seyn, in ihr stadt aufnehmen und emphahen mögen von allermänniglich ungehindert.“

Urkundliche Beilagen.

I.

König Johann verleiht 16 Lahn im Elbogener Thiergarten als Lehen an Coyata von Otnawitz. 1325 März 19 Prag.

Nos Johannes Dei gratia Boemiæ rex ac Lucenburgensis comes ad universorum noticiam volumus tenore præsentium pervenire, quod affectantes fidelem nostrum Coyatam de Otnawitz, qui alias nostris se conformavit servitiis, ad nostra ampliora trahere servitia et ad ea per liberalitatis nostræ gratiam forcius colligare, sibi, hæredibus et successoribus suis sedecim laneos cultos et incultos, prope castrum nostrum Cubitum inter Teplam et Egram fluvios, in orto ferarum sitos et jacentes cum pertinenciis suis, agris cultis et incultis, pratis, quæ sunt vel fieri possunt, montibus, vallibus, planis, silvis, rubetis, aquis, aquarumve decursibus, pascuis, specialibus hominibus ibidem residentibus, jure eorundem et universis proventibus et utilitatibus, quæ sunt vel fieri possunt in futurum, damus,

conferimus et donamus per ipsum Coyatam, hæredes et successores suos habendos, tenendos et hereditarie possidendos. Dantes eisdem possidendi, vendendi, permutandi et utifruendi liberam et omnimodam potestatem, ita tamen, quod præfatus Coyata, hęredes et successores sui predictos sedecim laneos cum pertinenciis suis a nobis, hæredibus et successoribus nostris regibus Boemiæ in feodum teneant et ad castrum nostrum Cubitum tanquam ceteri castrenses ipsius castri de eisdem bonis exhibeant et exhibere debeant servitia debita et consueta.

Mandamus igitur universis et singulis præfati castri nostri burggrauiis, qui pro tempore fuerint, quatenus prefatum Coyatam, heredes et successores suos in bónis huiusmodi aliquomodo non impediant, nec homines in eisdem bonis residentes et a predictorum Coyate, hæredum et successorum suorum judiciis, nisi in causis criminalibus, videlicet stupris, homicidiis, monete falsificationibus et incendiis ad sua non præsumant judicia evocare. In cuius rei testimonium et robor perpetuum præsentes dedimus litteras nostri maioris sigilli appensione roboratas. Datum Pragæ XIIII Kalend. Aprilis anno domini millesimo trecentesimo vicesimo quinto.

Aus dem k. k. Statthalterei-Archiv in Prag. Abschrift aus etwa der Mitte des 16. Jahrhundertes. Ueberschrift: Abschrifft Königh Johannis in Behem und Polen etc. lateinischen Begnadungsbrifs uber den Thiergartten etc., des datum ist im 1352ten. In dem eben mir zugekommenen p. IV, Vol. 6 der Regesten Emlers finde ich unter Nr. 2146 die Urkunde berücksichtigt.

II.

K. Karl schenkt seinem Wirth und Diener Ulrich Hasenstawb einen Zoll in Kesselstadt. 1374 September 10 zu dem warmen bade bey dem Elbogen.

Wir Karl von gots gnaden romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlichen mit diesim brieve allen den, die yn sehent oder horent lesen, daz wir haben angesehen getrewen dienst, den uns getan hat Ulrich Hasenstawb, unsir wirt, diener vnd lieber getrewir, und haben ym diese besundir gnade getan, daz er sal und mag heben zu Kesselstat einen alten grossen zu czolle von iglichem fuder weynes, daz uff dem Moyen dovor gehen wirdet, und von ander kawffmanschafft, als sich daz noch der marke tzal geboret als lange, untz er fumffhundert guldeyn dovon uffgehalten hat. wanne her auch die-

selbin fumffhundert guldeyn in sulicher massen gancz und gar genymmet, so sal furbasmer der egenante czol genczlichen abe seyn, und diese gnade nymmer tugen. mit urkund dicz brieves vorsigelt mit unser keiserlichen maiestat ingsigel, der geben ist zu dem warmen bade bey dem Elbogen nach Crists geburte dreyczehenhundert jar dornach in dem vier vnd sibenczigsten jare des nehesten suntages noch unser frawen tage, als sie geboren wart, unser reiche in dem newnundczwenczigsten und des keisertums in dem czwenczigsten jaren.

[In tergo] R. Wilhelmus Kortelangen. Per dominum de Coldicz de Poznania Nicolaus.

Aus dem königlich preußischen Staatsarchiv in Marburg. Orig. mit dem großen Majestätssiegel.

III.

Geschäftsstücke über die Uebernahme und Auslieferung Karlsbader Urkunden seitens des Raths von Eger 1589—1612.

Verzaichnüs der Privilegien, Confirmationen und Lehenbrieff, so ein erbar Rath desz Kayser-Carol Padt bey einem ernvesten und hochweisen Rath der Stadt Eger, hiebevor anno 1589 in dero Verwahrung eingeantworttet und an heut zu endt benannten dato von neuen solche in personlicher Gegenwerttighkait der edlen ernvest und hochweysen Herrn Michael Bayer, Herrn Adam Crahamer, Bürgermeistern, und Herrn Hansz Mumler des raths, Herrn Egidi Christoph des Gerichts und Wolffen Klinckhervogeln der geschwornen Gemein in Eger, dann von oberwentter Stadt Kayser Carol Padt Abgeordneten Herrn Clemens Cotauern und Mathes Schwartzen furgenommen nachvolgender massen registriret und hieruber dieses Repertorium oder Cognitio aufgericht worden. Bescheen Eger den viertten Aprilis anno 1607. —

Erstlichen in einer schwartzen Laden, darzu zwene Schlüszel gehörig:

1. Privilegium König Johannis uber den Thiergartten und Purckhig sub anno 1325.

2. Privilegium oder Mayestat Brieff Kayser Carols des viertten sub anno 1370.

3. Privilegium Königs Wenceslai sub anno 1401.

4. Privilegium Königs Sigismundi sub anno 1420.

5. Privilegium Ladislai sub anno 1457.

6. Privilegium Königs Georgen sub anno 1460.

7. Privilegium Königs Georgen sub anno 1465.

8. Privilegium Königs Wladislai anno 1476.

9. Privilegium Königs Wladislai anno 1499.

10. Privilegium Regis Ferdinandi anno 1542.

11. Kaisers Ferdinandi Mayestat Brieff uff Pappir gefertigt wegen des Zehendt zum Hospital anno 1549.

12. Privilegium oder Lehensbrief Königs Ferdinandi uber das Gueth Donitz anno 1553.

13. Confirmatio Kaysers Maximiliani anno 1567.

14. Confirmatio Kaysers Rudolphi uber all obgesatzte Privilegia anno 1577.

15. Vidimirter Khauffbrieff uber die Sosz, Ploben 1598.

16. Besiegelt pergamener Lehenbrieff uber die Sosz, Ploben, auch Ober- und Nidergerichte und andere Gerechtigkheit, von Herrn Haubtman Jobst Thuszel gegeben den 9 Februarii anno 1599.

17. Kaysers Rudolphi Ratificatio in Originali uber Sosz und Ploben 1598.

18. Kaysers Rudolphi Befreiungsbrieff uber zwehn Jarmerckht anno 1581.

19. Kaysers Rudolphi Befreiung wegen Siglung mit rottem Wachs anno 1594.

20. Kaysers Rudolphi Befreyung uber das steinern Halsgericht anno 1593.

21. Kaysers Ferdinandi Begnadung wegen 30 Thaler oder Schockh, so jährlich aus dem Zehendtambt zu Schlaggenwaldt ins Hospital gereicht würdt, anno 1563.

22. [1]) Kayser Rudolphi des andern Privilegium uber Erlassung ettlich jhäriger Contributionen und das Gutt Dohnitz, zusambt obern und untern Mayerhöfen, Rosznitz und Fischern, hinfüro nit mehr lehenbar sondern ein frey eigenthümblich Stadtguet sein soll, anno 1609. [2])

Deszen zu Urkhundt haben wir Burgermeister und Rath uff nachbarlich Ersuchen und Bitten dises Repertorium mit gemeiner

---

1) bis 2) andere Schrift. Diese Urkunde wurde eben erst später übergeben.

Stadt Secret jedoch unsz sonsten one Schaden besterckhen und corrobirn wollen. Actum ut supra.

[Papiersiegel.]

[Spätere Bemerkung von anderer Schrift:]

Dass von e. ehrnvesten und hochweisen Raht der Stadt Eger uns unten benambten von e. e. w. w. Raht der Stadt Kaiser Carolsbadt Abgeordneten deroselben Begehren nach ein Lädtlein mitsambt den Privilegien zugestellet und wir solches zu unsern Handten empfangen, urkundten und bekennen wir hiemit. So geschehen den 17. Aprilis des 1612 Jahrs.

Johannes Erndlich (?) m. p.
Johans Müller Apotheker m. p.

Ueber den historischen Werth der Bezeichnungen „župan“ und „župa“ in der böhmischen Geschichtschreibung.

Von Julius Lippert.

Es handelt sich mir nicht darum, einen vor vielen Jahren auf tschechischer Seite geführten und dort längst gütlich beigelegten Streit zu erneuern, oder ihn, weil er damals von deutscher Seite wenig Beachtung fand, nachträglich auch dem deutschen Leser bekannt zu machen; sondern nur deshalb, weil sich mir bei meiner Beschäftigung mit der böhmischen Socialgeschichte ältester Zeit die Nothwendigkeit aufdrängte, mich über den Gebrauch der im Titel genannten Namen, deren jetzt nicht nur die tschechische, sondern auch die deutsche Geschichtschreibung, soweit sie sich auf Böhmens slawische Vorzeit bezieht, voll ist, zu entschließen, mußte ich die Acten jenes Streitfalles wieder vornehmen und für mich selbst zu einer Entscheidung zu gelangen suchen, die sich nur insofern neben die älteren Arbeiten ähnlicher Art als berechtigt hinstellen darf, als jetzt das Urkundenmaterial in einer Jedermann zur Ueberprüfung zugänglichen und kaum noch zu vervollständigenden Weise in den vier Bänden der Erben-Emler'schen Regesten vorliegt. A. A. Šembera erzählt uns [1]) als Zeit-

1) O domnělém rozdělení země české a moravské na župy. In Časopis musea království českého 1878, Jahrg. LII, p. 3 ff.

genosse und Zeuge der in Rede stehenden Einführung der genannten Terminen in die tschechische und deutsche Geschichtsliteratur: bis an den Beginn der Dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts seien die Bezeichnungen Župa und Župan keinem Geschichtskundigen in Böhmen bekannt gewesen, und auch Palacký habe noch in einer Abhandlung über die Kreisbehörden in Böhmen, die 1831 im Časopis č. musea erschien, und ebenso in dem 1831 herausgegebenen Přehled nejvyšších důstojníků etc. einer Župa nicht gedacht, vielmehr die lateinischen Terminen „provincia," „regio" etc. mit „kraj" übersetzt, obgleich er schon vorher, im Jahre 1826 in dem Wiener Hofarchive eine Urkunde copirt hatte, welche [1]) den Namen Župa enthält, den aber damals noch Jedermann, auch Palacký, in den wenigen Fällen, in denen er überhaupt belegt war, als die Bezeichnung eines Amtes sich erklärte. Da habe ihm im Jahre 1835 Prof. Boček aus den „Monse'schen Fragmenten" eine Urkunde gezeigt, [2]) in welcher die Worte „in supa Olomutici" deutlich nachzuweisen schienen, daß man damals in Mähren Župa als den einheimischen Ausdruck für Gau gebrauchte. Seither habe Palacký zuerst in seiner Schrift „O právě staročeském (1835)" und dann in seiner „Geschichte Böhmens" (1836) und nachmals in der tschechischen Ausgabe (1848) derselben den Ausdruck Župa als die ursprünglich slawische Gaubezeichnung eingeführt. Auch Kopitar und Maciejowski hätten sich durch die Einsichtnahme in jene Urkunde zu einer gleichen Ueberzeugung umstimmen lassen. So sei dann der jetzt fest eingebürgerte Terminus Župa und Župan in der Bedeutung Gau und Gaugraf beziehungsweise Burggraf (castellanus, burggravius) in die Literatur eingeführt worden, von dem nun Šembera an der Hand der damals bekannten Urkunden nachzuweisen versuchte, daß er einerseits in diesen Urkunden unrichtig erfaßt und überdies seiner Substanz nach gar nicht einheimisch oder tschechisch, sondern aus der Fremde und theilweise durch Fremdlinge eingeschleppt sei. [3])

H. Jireček [4]) fügte berichtigend hinzu, daß es unrichtig sei von Palacký zu behaupten, er habe sich zur Aufnahme des Terminus „Župa" in der Bedeutung von Gau ausschließlich von jener Olmützer Urkunde aus den Monse'schen Fragmenten verleiten lassen — einer Urkunde, die

1) Jetzt Emler Reg. III (1312) p. 43.

2) Jetzt Erben I (890) p. 21.

3) Noch im Jahre 1832 hielt Palacký dafür, in der Bezeichnung kmet krajský den einheimischen Ausdruck für Gaugraf (comes, praefectus, castellanus, burggravius) gefunden zu haben; es ist aber in der Sache selbst begründet, daß er sich bei dieser Annahme für die Daner nicht beruhigen konnte.

4) Ještě slovo o výrazech „župa" a „župan" in derselben Zeitschrift 1878.

Jireček so gut wie Šembera als Fälschung anerkannte, — sondern, daß ihm nach Zeugniß seiner Schrift „Pomůcky ku poznání staročeského práva i řádu soudního“ (1835) auch die obengenannte Urkunde von 1312 zur Grundlage seines Urtheils diente, daß er das Wort „Župan“ aus einer Urkunde von 1187 kannte und ihm das ungarische „išpan“ zur bestätigenden Analogie diente. Ueberdies habe ihm gewiß auch das südslawische Župa und Župan vorgeschwebt, da er sich eben damals eingehend mit dem Gesetzbuche des Stephan Dušan beschäftigte. Uebrigens habe damals auch Šafařik das neu entdeckte Wort sofort aufgenommen und in seinen „Starožitnosti“ eingeführt, von dem man nicht vermuthen könne, daß er Palacky blindlings gefolgt wäre, wenn er diesen lediglich auf der Fährte einer gefälschten Urkunde gesehen hätte.

Daß der bei Südslawen und Polen nachgewiesene Wortstamm nicht gerade den Tschechen vollkommen gefehlt haben könne, sucht Jireček durch Hinweis auf den je einmal in Böhmen und Mähren vorkommenden Ortsnamen „Županowice“ glaublich zu machen, der doch nur von Župan abgeleitet und kaum aus der Fremde eingeführt sein könne. Endlich sucht derselbe Gelehrte durch den Nachweis des Bedeutungswandels, den das Wort bei den verschiedenen Slawenstämmen durchgemacht, darzuthun, daß es auch geeignet sein konnte, den ihm jetzt in der böhmischen Literatur für Böhmen zugeschriebenen Sinn anzunehmen. Darnach begänne die Urbedeutung von Župa im Anschlusse an das sanskritische Gup und griechische γοπή mit dem Anknüpfen an die historisch verbundenen Begriffe Grab, Höhle, Haus. Aus dieser Epoche erhielt sich das altslowenische Župiště für Grabhügel und Grab. Bei den Serben verwandelt sich das „Haus“ in die auch bei uns vorhandene zweite Bedeutung dieses Wortes und bezeichnet endlich noch determinirter das „Gesinde“.

Im Gesetzbuche Stephans wieder bezeichnet es einmal eine Geschlechtergruppe, ein Stämmchen und dann wieder das von diesem in Besitz genommene Gebiet, und in Böhmen und Polen endlich im 13. und 14. Jahrhunderte ein Amt. Ich bin zur Nachprüfung dieser Darlegung lediglich auf Miklosichs etymologisches Wörterbuch angewiesen, muß aber derselben an der Hand des letzteren beipflichten, und die nachgewiesene, sehr mannigfaltige Begriffsdeterminirung dürfte kaum in einen anderen Zusammenhang zu bringen sein; und ich muß mich ferner auch von vornherein zu der Ansicht neigen, daß auch der tschechische Stamm aus seinem Ursprachschatze dieses Element auf seine Wanderung mitgenommen haben möge — auch nur ein vereinzeltes Auftauchen kann immerhin als Beleg dafür hingestellt werden.[1])

1) J. Čelakovský (vgl. České dějiny právní in Ottos Slovník naučný) weicht insofern von Palacky und seiner Nachfolge ab, als er župa im Sinne von

Aber in welcher Begriffsverbindung erscheint denn hier das fragliche Element? Das ist keine Frage, welche die philologische Speculation zu lösen vermag; insbesondere der Historiker wird die Antwort nirgend anders suchen können als in den Urkunden der Geschichte. Gerade die Geschichte dieses Wortes, wenn sie richtig ist, zeigt ja, was anderweitig bekannt genug ist, welch' langen Weg der Wechsel von Wort- und Begriffsverbindungen durchlaufen kann; und das ist nicht immer eine lückenlose Stufenleiter, sondern wir stehen häufig vor Sprüngen, die der Philologe am wenigsten zu erklären vermag. Innerhalb dieser wechselnden Begriffsbegrenzungen und Begriffsbestimmungen desselben Wortes aus dem allgemeinen Ursprachschatze trifft dann gemeiniglich jedes ausscheidende Stämmchen eine andere Wahl, und auch die ist in den Zeitfolgen wieder neuerlichem Wechsel unterworfen.

So bleibt denn auf keinen Fall etwas Anderes übrig, als Urkunde für Urkunde auf ihren Sinn zu prüfen, wenn man feststellen will, ob die seit Palacký-Šafařik gebräuchliche Identificirung von Župan und Gaugraf und Župa und Gau für irgend eine von historischer Forschung erreichbare Zeit in Böhmen gerechtfertigt ist oder nicht.

Wir forschen nun zunächst dem Namen Župan nach. Das böhmische Diplomatar weist denselben seit dem Jahre 1187[1]) in einzelnen, aber immerhin sehr spärlichen Fällen auch für Böhmen nach; verhältnißmäßig häufiger wird er im 13. Jahrhunderte für Mähren, am frühzeitigsten aber für die Slawen in Oesterreich[2]) und für Slawonien und Dalmatien[3]) angewendet, ohne daß sich indes aus diesen durch den Zufall der Urkundenerhaltung gestalteten Verhältnißzahlen irgend ein Schluß ziehen ließe. Für Böhmen nennt das Diplomatar den Namen Župan, wie erwähnt, zum ersten Male zum Jahre 1187 und führt ihn von da bis zum Jahre 1310 etwa zwanzigmal auf; nach dem letztgenannten Jahre verschwindet er wieder gänzlich. Gegenüber der tausendfältigen Vorführung der angeblich entsprechenden Namen castellanus, comes, burcgravius ꝛc. ist diese Verhältnißzahl eine so verschwindend kleine, daß man wohl schon daraus schließen kann, der Name Župan sei in jener Zeit keineswegs so allgemein gebräuchlich gewesen, wie man aus

---

„Markland" braucht. Etymologisch zulässig ist diese Fassung gewiß, wie sie sich aber zu dem beurkundeten Brauche in Böhmen verhält, wird die Untersuchung zeigen.

1) Erben Reg. I (1187) p. 179 f.

2) Erben I (777) 4.

3) Erben I (914—928) 28.

seiner Anwendung in der modernen Geschichtschreibung Böhmens schließen müßte. Prüft man weiter die wenigen Stellen, welche den Namen aufweisen, eingehender, so erscheint es über allen Zweifel klar, daß gerade in den ältesten Urkunden der Name auf keinen Fall als ein Synonym für den des Gauburggrafen oder Gauvorstandes aufgefaßt werden kann.

Gleich die erste der bezüglichen Urkunden,[1]) welche drei Kategorien von Zeugen aufführt, leitet die beiden letzteren mit je einer Gesammtbezeichnung ein. Die erste, ohne solche zusammenfassende Bezeichnung bilden der Prager Bischof, die Brüder des urkundenden Herzogs, zwei Pröbste und der Kanzler. Die zweite Gruppe besteht aus neun mit Namen angeführten Mitgliedern der fürstlichen „Capella", unter der vorangeschickten Bezeichnung capellani, und endlich folgt als dritte Gruppe eine Schar von höheren Beamten — ein Kämmerer, ein Richter, ein Truchseß, ein Mundschenk, ein Marschall, fünf castellani, ein Unterkämmerer und dann eine Reihe von Herren aus der Umgebung des Herzogs ohne Anführung irgend eines Amtes, diese Alle aber werden unter der vorangestellten Bezeichnung „supani" zusammengefaßt, einer Bezeichnung, welche also in dieser Urkunde allen höheren Beamten des Landesfürsten, gleichviel ob sie Gauburggrafen sind oder nicht, und überdies noch den genannten vornehmen Herren gemeinsam zukommt und diese einerseits von den Beamten der capella, welche die Träger der Schreibkunst waren, anderseits von den fürstlichen Personen und der hohen Geistlichkeit unterschied.

Ungefähr dieselbe Gruppe von Beamten und Großen faßt auch in der nächstjüngeren Urkunde[2]) derselbe Ausdruck supani zusammen. — Ziznicow, Hostow, Ujezd, Krasewic, Stankow sind niemals Gauburgen gewesen, und dennoch werden die daselbst gesessenen Herren in der Urkunde von 1252[3]) nebst anderen suppani genannt. So wenig deckt sich im Allgemeinen die Bezeichnung Župan mit dem begrenzteren Begriffe des Gauburggrafen, daß sich vielmehr der letztere allmälig von jenem loszutrennen, und mit den Hofwürden gemeinsam zu einer oberen Kategorie zu erheben scheint. So werden 1263[4]) erst einige Hofwürden, dann einige inländische und fremde Notabilitäten, unter letzteren auch ein burggravius von Olmütz mit Namen angeführt, und erst diesen schließen sich

1) Erben I (1178) 179 f.
2) Erben I (1187) p. 180.
3) Erben I (1252) p. 595.
4) Emler II (1263) p. 164.

namenlos verschiedene suppani und diesen wieder mehrere Ritter und Dienstleute — milites et servientes — an. — Ebenso 1257.[1]) Hier ist der Prager castellanus unter den Bevorzugten, auf die dann die suppani folgen, denen sich wiederum milites et servientes anschließen. Schon daraus ergibt sich, daß die in dem Worte Župan eingeschlossene Begriffsbestimmung im 12. und 13. Jahrhunderte in Böhmen wenigstens in gewissem Maße noch eine bewegliche Grenze besaß, und daß die fortschreitende Determinirung hier am wenigsten dahin zielte, ausschließend oder vorzugsweise den Namen Župan mit dem Begriffe des Gau-, beziehungsweise Provinzialvorstandes zu verbinden. Desto unabweislicher drängt sich zur Erklärung aller Phasen der Begriffsdeterminirung die Annahme auf, daß das Wort Župan ursprünglich den Familienvorstand der alten Hausgenossenschaftsfamilie bezeichnet habe und dann mit der Entwicklung der Bedeutung und des Machtkreises desselben zu den nachfolgenden Bedeutungen fortgeschritten sei, die sich alle um den mehr oder weniger determinirten Begriff des „Herrn" gruppiren; und dieser Annahme widerstreitet auch keineswegs die oben angeführte allgemein-slawische Etymologie. Aus jenen Familienvorständen sind die nachmaligen freien Gebieter im Lande hervorgegangen, deren Zahl nach außen hin, weil ihre Nennung den gesammten Stand der alten Hausgenossenschaftsfamilie mit einschloß, das ganze Volk Böhmens repräsentirte und die allein mit Erfolg die Anwartschaft auf die noch höher emporhebenden Stellen im Fürstendienste beanspruchen konnten. So durfte König Ottokar immerhin von den anwesenden Županen sprechen, auch wenn unter diesen neben anderen Herren die Söhne eines Gaugrafen — eines comes illustris — eingeschlossen waren, deren Vater gleichzeitig zu den „primates" des Reiches gerechnet wird. Ebenso konnte Papst Innocenz III.[2]) gleichzeitig ohne weitere Unterscheidung den „suppanis Bohemiæ" als den Repräsentanten des ganzen Volkes zum Siege Ottos gegen Philipp glückwünschen und dann wieder von einem Huldigungseide der Grafen und Župane sprechen.[3]) Als Ottokar dem Papste Honorius III. es anheimstellt, irgend einen Legaten zur Untersuchung des Streites mit dem Bischofe nach Böhmen zu senden, bezeichnet er als die anzuhörenden Vertreter des ganzen Landes die drei Kategorien: den Clerus, die Župane und den gesammten populus.[4])

---

1) Emler II (1257) 65.
2) Erben I (1203) p. 214 f.
3) Erben I (1203, 12. Dec. u. 11. Dec.) p. 216.
4) Erben I (1219) p. 282.

Da die letztere Bezeichnung nur auf die Unterthanen bezogen werden kann, dem Ohre des Legaten aber nach dem Sinne des Anerbietens jede Volksschicht zugänglich sein sollte, so können unter den „suppanis terrae“ keineswegs bloß die Comites als Gauvorstände, sondern es müssen darunter sämmtliche „Landherren“ im weitesten Sinne zu verstehen sein, gerade so, wie wenn derselbe Ottokar in dem nach langen Kämpfen erstrittenen Generalprivileg für die gesammte Geistlichkeit sich inhaltgemäß auf die Zustimmung aller dieser Landherren beruft, dabei aber doch nur von dem „consilium suppanorum nostrorum“ spricht.[1])

Die ganze sociale Gestaltung jener Zeit bliebe ihrer fortschreitenden Entwicklung nach unverständlich, wenn man für diesen Begriff Župan nicht eine gewisse Weite annähme, wie sie obiger Deutung desselben auch entspricht. Auch die Söhne eines Župans blieben auch dann Županen, wenn nicht ein jeder derselben in Wirklichkeit die Vorstandschaft einer Hausgenossenschaft führte, so lange sich ein solcher nur irgendwie über der Lage der von der Vorstandschaftsfolge ausgeschlossenen Genossen erhielt: die Županschaft bezeichnete — immer nur von Böhmen gesprochen — wahrscheinlich frühzeitig schon nicht bloß den „Herrn“, sondern auch die Person vom Herrengeschlecht; Grafen und ihre Söhne heißen immer noch zusammen Župane. Dagegen folgt nach urkundlichen Nachweisen der höhere Titel eines Gauvorstandes — comes — auf diesem Wege auch im 13. Jahrhunderte noch nicht nach. Nur wer wirklich selbst das Amt inne hat, führt diesen Namen, und die Urkunden jener Zeit bezeichnen die Söhne und Brüder solcher Grafen nicht mit diesem Namen, sondern ausdrücklich nur als Söhne und Brüder eines Grafen.

Dennoch ergab sich in gleicher Analogie mit dem Župantitel das Bedürfniß, eine zusammenfassende Bezeichnung für Diejenigen anzuwenden, welche, gleichviel ob sie dermalen Hof- oder Gauämter besaßen, dadurch aus der gemeinen Županschaft herausgetreten waren, daß sie durch wiederholte Verwaltung solcher Aemter zu Einfluß und vermehrtem Besitz gelangten, die sich dann auch ohne jene Aemter in ihren Familien weiter vererbten. In den lateinischen Texten — andere gibt es ja für jene Zeit nicht — heißen diese über die Županschaft Hervorragenden nobiles, eine Bezeichnung, welcher seit dem 13. Jahrhunderte das germanische baro, barones an die Seite tritt. So werden 1254 die barones den suppanis vorangestellt[2]) und auch viel später noch lautet die Stufenfolge:

1) Erben I (1222) p. 302. Vgl. ebenda (1228) 337; (1229) 348; (1217) 269.
2) Emler II (1254) p. 17.

nobiles, supani, incolae — eine Stufenfolge, deren einzelne Theile durch ihre gegenseitige Begrenzung deutlich genug bestimmt erscheinen.[1]) Im Allgemeinen aber wird im 14. Jahrhundert der Terminus barones in Böhmen der gebräuchlichere.[2])

Mit dem Beginn des 14. Jahrhundertes verschwindet der Ausdruck Župan gänzlich aus den Urkunden. Der Chronist des 11. und 12. Jahrhunderts hat ihn überhaupt nicht gebraucht, woraus jedoch nicht unbedingt folgt, daß er ihn nicht gekannt hätte. Vielleicht war es das Streben nach Classicität seines Lateins, das ihn umsomehr abhielt, den Volksausdruck aufzunehmen, als sich ihm genug gleichbedeutende Gemeinnamen darzubieten schienen. Dann aber müssen die Župane der Volksrede den angeführten Urkunden entsprechend nicht in seinen Castellanis und Comitibus, sondern in seinen „natu majores“ und Seniores zu suchen sein.[3]) An einzelnen dieser Stellen gibt es der Zusammenhang klar und aufdringlich an die Hand, daß gerade diese „natu majores“ ganz dasselbe sind, was insbesondere die österreichischen Nachbarn noch im 13. Jahrhundert unter einem böhmischen Župan dachten, die „Herren“, die sich selbstbestimmenden Vorstände des alten Familienverbandes im Gegensatze zu den nach außen unselbständigen Genossen desselben. Man kann aus der Bezeichnung unmöglich etwa „Greise“ oder „ältere Leute“ herauslesen, wenn Ulrich, um seine Bundesgenossen zum Kriegszuge nach Böhmen zu überreden, diesen weismacht, es würden, sobald er nur böhmischen Boden betrete, alle „natu majores“ Böhmens zu ihm stoßen, und wenn ihm dann, da sich diese Vorhersage durchaus nicht erfüllt, vorgehalten wird: wo sind denn nun diese deine „natu majores“ Böhmens?[4]) Sicher kann Niemand dabei an eine Partei der Greise denken, sondern nur an dieselben böhmischen Herren, die die Päpste als suppani titulirt hatten. Der Continuator Cosmae braucht das Wort supani ein einziges Mal[5]) und zwar in der Reihenfolge duces, nobiles, comites, burggravii, Supani et multitudo Bohemorum — also zur Bezeichnung der untersten Stufe der Freien über dem Volkshaufen.

Auffallender erscheint es allerdings, das auch sämmtliche spätere Chronisten Böhmens einschließlich des eifrig nach allen nationalen Eigenthümlichkeiten ausspähenden Dalemil den Ausdruck Župan nicht kennen

1) Emler II (1310) 1235.
2) Vide Emler Reg. Boh. III Index rerum.
3) Cosmas in Script. rer. boh. I p. 42, 142, 217 et pas.).
4) Cosmas a. a. O. p. 217.
5) Script. I p. 405 ad a. 126.

oder wenigstens nicht an Einer einzigen Stelle anführen, noch auffallender vielleicht aber, daß er dafür wieder bei österreichischen Chronisten, wie bei Ottokar Hornek wiederkehrt, nicht zur Bezeichnung böhmischer Castellane, sondern böhmischer „Herren" überhaupt — „ein pehaimischer Suppan." Auch Gottfried von Köln kennt den Namen. Auch das ist, wie Sembera richtig hervorhebt, beachtenswerth, daß der Uebersetzer der Majestas Carolina sich genöthigt sieht, den „Burggravius" entweder als Kaštelán oder purkrabě in's Čechische zu übernehmen oder sich mit Neubildungen wie „hradodrže" abzumühen. Ihm war sonach der Name Župan überhaupt nicht mehr bekannt oder er wußte doch ganz gut, daß derselbe im Volksbewußtsein den Begriff Burggraf oder Castellan keineswegs deckt.

Dies Alles gilt für Böhmen, aber auch nur für dieses. Unsere uniformirte Zeit kann sich einen fließenden Zustand der Dinge, eine erst in der Festsetzung begriffene Begriffsbegrenzung der Worte ihrer Sprache nur schwer vergegenwärtigen — eine Quelle zahlloser Irrthümer in unseren Auffassungen und Lehrmeinungen. Das Gebiet der čechischen Besiedlung war damals, da nur die höchsten Schichten der Gesellschaft in einer regeren Verkehrsbewegung sich persönlich angenähert fanden, noch groß genug, daß die Begriffsdeterminirung einzelner Elemente des gemeinsamen Wortschatzes in irgend einem Winkel, bei irgend einem Stämmchen einen anderen, selbst entgegengesetzten Weg einschlagen konnte als bei der größeren Mehrzahl. Für Böhmen selbst können wir eine Spur dieser Art zwar nur bezüglich der Bezeichnung des Amtes, aber nicht des Gauvorstandes nachweisen; dagegen deuten uns — von den erwähnten Chronisten abgesehen — drei erhaltene Urkunden an, daß sich entweder bei den Slawen auf österreichischem Gebiete selbst der Name Župan, was schwerer zu glauben ist, gerade an den Gauvorstand angeheftet hatte, oder, was wahrscheinlicher, daß die Deutschen der Gegend gerade mit dieser vorgefundenen gemeinen Herrenbezeichnung die Herrenwürde auf slawischem Boden bezeichnen zu müssen glaubten, auch dann noch, wenn sie in deutsche Hände übergegangen war.

Dahin gehört jener slawische „Jopan" mit Namen Physso, den zum Jahre 777 die Stiftungsurkunde von Kremsmünster nennt.[1]) Um die Mitte das 13. Jahrhunderts führt der Marschall von Oesterreich, ein Graf Khunring als Herr des Slawengebietes von Weitra in zwei, wie man annehmen muß von der deutschen Kanzlei König Ottokars II. —

1) Erben I (777) p. 3.

zu Linz und zu Graz — ausgestellten Urkunden [1]) den Titel suppanus. Vergleicht man damit die Schreibweise des genannten deutschen Chronisten mit jener oben genannter Zuschriften der Päpste, die sich in gleicher Weise an die „suppani" in Böhmen wenden, so gewinnt man den Eindruck, als hätte gerade das Ausland mit dieser entlehnten Höflichkeitsanrede den Slawen kennzeichnen wollen, etwa — ohne Nebenbeziehung verglichen — wie man heute im Auslande den Holländer als „Minher" kenntlich bezeichnet.

Mit Obigem ist, soweit es den Ausdruck Župan und die Frage betrifft, ob vordem in Böhmen mit diesem Namen die Gauvorstandschaft bezeichnet worden sei, unser gesammtes Urkundenmaterial erschöpft; — zu einem bejahenden Urtheile konnte uns dasselbe nicht führen. Wir können nicht weiter gehen als zu sagen: der Name scheint dereinst bei den in Oesterreich angesiedelten Slaven üblich gewesen zu sein, von wo aus er zu den deutschen Colonisten und Nachbarn gelangte, er mag auch von den Čechen als ein Erbgut aus dem urslavischen Sprachschatze mit nach Böhmen gebracht worden sein; aber in der Blüthezeit der alten böhmischen Gauverfassung, die man jetzt als ein Specificum durch den Namen Župenverfassung auszuzeichnen sich gewöhnt hat, diente er nicht zur Bezeichnung des Gauvorstandes, und alle literarischen Quellen zeugen dafür, daß er überhaupt in der Zeit, in welche jene Blüthe verlegt wird, aus dem Volksbewußtsein immer mehr entschwand.

Und wie steht es nun mit der Župa selbst? — Wären wir bei unserer ersten Untersuchung zu einem anderen Ergebnisse gelangt, so zwänge sich uns der Schluß auf, daß dereinst in Böhmen eben so allgemein der Gebrauch des Wortes Župa zur Bezeichnung des Begriffes Gau — regio, provincia, später kraj, krajina in den Urkunden — gewesen sein müsse. Daß vielmehr dereinst das Wort Župa die Familie im alten Sinne, beziehungsweise die gens bezeichnet habe, wie sich diese Sinnbegrenzung annähernd noch in dem südslavischen Gebrauche des Wortes zur Bezeichnung der Hausgenossen, des Gesindes erhalten hat, wäre kein Einwand dagegen; denn wohl nirgends zeigt es die Karte deutlicher als in Böhmen, wie Gentilbezeichnungen auf den von der Gens in Besitz genommenen Landstrich — die Mark — übergehen, bis sie mit dem Zerfall der alten Gentilverfassung völlig zu topischen Namen werden. Diesen Proceß könnte auch der gemeine Name für gens und Mark durchgemacht haben, wie wir ja thatsächlich bei einem Theile der Südslaven

1) Emler II (1852) 1166 und (1265) 186.

dieſe Verbindung von Župa und Mark vorfinden. Hätten wir dann im čechiſchen Župan den Herrn oder Vorſtand des Gaues — der provincia — kennen gelernt, ſo dürften wir in dem Worte Župa auch die Bezeichnung für Gau erwarten, auf den ſie von dem wie immer geſtalteten Gentilverbande übergegangen ſein dürfte. Für einen ſolchen, in Dingen der Geſchichte an ſich immer noch recht unſicheren Schluß a priori fehlt nun aber vollends die Prämiſſe. Da wir vielmehr in dem Worte Župan keineswegs die determinirte Bezeichnung für den Gauvorſtand, — gleichviel ob während ſeiner Selbſtändigkeit oder ſeiner Unterordnung unter einen Landesfürſten —, ſondern nur den umfaſſenderen Begriff eines Haus- oder Gentilvorſtandes, überhaupt eines „Herrn" erkennen konnten, ſo wäre es naheliegend, zunächſt auch die Bezeichnung Župa, falls ſie für Böhmen nachweisbar ſein ſollte, auf das den einfacheren Familienverbänden entſprechende Landgebiet zu beziehen; — wie aber das Urkundenmaterial vor uns liegt, wird ſich auch dieſer Schluß als voreilig erweiſen.

Für Mähren wäre in einem vereinzelt daſtehenden Falle der Gebrauch der Bezeichnung Župa ſchon für das Ende des neunten Jahrhunderts urkundlich bezeugt — wenn die Urkunde nicht vielmehr erſt dem neunzehnten Jahrhunderte entſtammte. Sie bleibt alſo vorläufig außer Betracht. Für Böhmen läßt ſich der urkundliche Nachweis des Wortes erſt vom Jahre 1283 an führen, und es ſtehen uns auch für die Luxemburger Zeit, in der es relativ zahlreicher auftritt, nur ungefähr acht Stellen zur Verfügung; andere betreffen Mähren und Polen. Alle dieſe Stellen aus dem Ende des 13. und dem 14. Jahrhunderte haben das gemein, daß bei genauerer Prüfung dem ganzen Zuſammenhange und in einigen Fällen auch der unzweideutigen Wortwahl nach die Bezeichnung eines Landgebietes durch das Wort Župa überhaupt gänzlich ausgeſchloſſen erſcheint. Was an Urkundenmaterial ſeit Šemberas Beurtheilung neu hinzugekommen iſt, beſtätigt die Richtigkeit ſeines Urtheils. Wir können aber jetzt poſitiver ſagen: Der Begriff, welcher allein in allen Fällen den Sinn trifft, läßt ſich nur mit „Herrſchaft", Herrſchaftsgerechtſame, dominium wiedergeben; das „officium zupae" iſt das Amt des Dominiums. Daß in Böhmen, im 13. Jahrhunderte wenigſtens ſchon — aus früherer Zeit gibt es gar keinen Fall der Beurkundung — Župa nicht „Gau" (provincia) bedeutete, bezeugen ſchon in formeller Hinſicht die Fälle, in welchen beide Bezeichnungen — provincia und Župa — im Zuſammenhange desſelben Satzes einander entgegengeſtellt werden, wie ſich ſolche Fälle in Bezug auf Mähren und Böhmen

wiederholt finden. Das Dorf Wasatice (Wostitz) erhielt 1342 [1]) die Exemtion von den Provinzialbehörden zugleich mit dem Rechte zu „Stock und Galgen". Die betreffende Urkunde sagt, es sei gelegen in der „provincia" Snoymense und werde befreit von der „suppa" und allen übrigen „jurisdictionibus", — in quibus ad supam et ad zudam et ad quoscunque beneficiarios ipsa villa ab olim pertinebat. Unmöglich kann hier provincia und Župa ein und dasselbe, sondern letzteres muß dem Contexte nach ein Hoheitsrecht, das Recht des Župan bedeuten.

König Johann bezeichnet [2]) das Bautzner-Land der Oberlausitz abwechselnd als marchia und provincia, niemals als Župa, verspricht aber in Einem Satze den Bewohnern dieser „provincia", sie niemals an jemand anderen „suppae nomine" abzutreten; also wird deutlich wieder nicht das Landgebiet, sondern die Art der Herrschaft mit dem Namen Župa bezeichnet.

Dasselbe will König Johann sagen, wenn er 1323 und 1325 verspricht, [3]) er werde keine königliche Veste oder Burg — aliquam munitionem regalem vel castrum — in der Form der Župa oder auf andere Art — suppe nomine vel alio modo — an einen Ausländer vergeben. Die einzelne Veste kann nicht als ein „Gau" vergeben werden. Eher ließe sich behaupten, daß in vielen Fällen diese Župa sich dem Begriffe des „Lehens" nähere, insofern wenigstens, als sie das Herrschaftsamt im landesfürstlichen Auftrage bezeichnet im Gegensatze zu einem eigenen Dominium. So bekennt 1283 [4]) ein Theodor Spachymanus recte Spatzmann König Wenzel sich verpflichtet, diesem gegen Jedermann zu dienen und niemals gegen ihn oder seine Ehre etwas zu unternehmen, wie zugleich, daß er die Güter in Bor (Haid bei Pfraumberg) von diesem Könige nomine suppe, aber unter dem Vorbehalte angenommen habe, daß ihm diese Annahme nicht präjudiciren solle, falls er dereinst nachweisen könnte, daß diese Güter sein Eigen wären.

König Johann verspricht, [5]) keinem anderen als einem Mährer ein „officium suppae" in Mähren zu verleihen, und in zwei Urkunden [6]) ist speciell noch von einem officium suppae cum pertinentiis in Kaaden die Rede, offenbar in keinem anderen Sinne als in dem der voran-

1) Emler IV (1342) p. 442.
2) Emler IV (1319) 213.
3) Emler IV (1323) 351, (1325) 404.
4) Emler II (1283) 562.
5) Emler R. III (1311) 11.
6) Emler II (1310) 1235 und III (1312) 43.

geführten Fälle. In allen diesen aber ist die Župa keineswegs ein Gau, sondern ein Burggrafenamt mit den dazu gehörigen Beneficien, gleichviel, ob die betreffende Burg eine Gauburg war oder nicht. Niemand kennt beispielsweise jenes Haid als eine Gauburg.

Davon unterscheidet sich gar nicht wesentlich der Gebrauch des Namens im Polnischen, beziehungsweise in Krakau. Das Hoheitsrecht, das mit der Župa übertragen wird, schloß als einen Bestandtheil auch verschiedene mit dem zuletzt allein übrig gebliebenen Propinationsrechte verwandte Rechte ein, wie das Recht zu mahlen, zu backen, Fleisch auszuschroten u. dgl., welche Rechte als Theile des Hoheitsrechtes vergeben zu werden pflegten. Wir können uns also, ist unsere Deutung von Župa die richtige, gar nicht wundern, auch diese Rechte oder eines derselben mit dem Namen Župa und einem entsprechenden Determinativ bezeichnet zu finden. So erscheint denn auch wirklich das landesfürstliche Salzamt in Krakau unter dem Namen Župa salis. Mehrere Urkunden [1]) nennen, wie man sonst von Fleisch- und Brotbänken spricht, die „zwei Bänke des Salzamtes — duos bancos salis de suppa — andere sprechen von den Erträgen — proventus — der suppa salis oder von dieser schlechtweg. Wenn der Bischof von Olmütz bei der Rechtsverleihung an die Stad, Kremsier den Bürgern derselben auch „omnem suppam liberam“ verleiht und das in demselben Satze, der ihr auch das Wein- und Bier-Schrottamt — questus trahendi vasa vini vel cerevisiae — zusichert, so kann man doch wohl keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß es sich hier weder um einen Gau noch auch nur um das Gaugrafenamt, sondern lediglich um das übertragene Herrschaftsrecht des vorgenannten Salzverschleißes handelt, — und dasselbe Recht dürfte wohl auch Herzog Wladislaw von Polen unter seiner „suppa in Ilcus“ und den Ertrag desselben unter seinem „proventus ipsius suppae“ verstehen. [2])

Es bleibt also von allen vorhandenen Urkunden nur jene allereinzige den „Monse'schen Fragmenten“ entnommene und auf das Jahr 890 bezogene übrig, [3]) in welcher das Wort Župa klar und deutlich — quaecunque in supa Olomutici ad castellum proveniunt — auf das Gaugebiet bezogen wird, wie es seither in der böhmischen — tschechischen und deutschen — Geschichtsliteratur üblich ist, und diese Eine Urkunde ist, wie schon erwähnt, eine aufgelegte Fälschung. Hiefür ist uns das

1) Emler Reg. II p. 666, 706, 735, 783, 839, 1197.
2) Emler Reg. II (1299) p. 791.
3) Erben Reg. I (890) 21.

Urtheil H. Jireček [1]) gewiß ein unverdächtiges Zeugniß, und der Weg, auf dem dieser Gelehrte die Fälscher sucht, scheint der richtige zu sein. Er denkt, ohne sie zu nennen, an eine geübte Fälscherhand, die sich bei ihren Fälschungen immer auf einen von irgend einer anderen Seite festgestellten Bericht zu stützen suchte, und diese gewohnte Stütze habe ihr in unserem Falle zweifellos die oben citirte Kaadner Urkunde von 1312 geboten, die Palacký im Jahre 1826 aus dem Original abschrieb und dem unbekannten Fälscher wahrscheinlich zur Einsicht darlieh. Wenn man sich billig wundern darf, warum für die jetzt so felsenfest stehende Meinung von der uralten „Župen"-Verfassung Böhmens, was den jetzt so geläufigen Namen betrifft, die Königinhofer und Grünberger Handschrift, die für so viele vage Lehrmeinungen der ältesten böhmischen Socialgeschichte oft genug die einzige Grundlage bilden, nicht den Schatten eines Beleges enthalten, so kann jene Jahreszahl 1826 dafür orientirend sein.

Es war ein seltsames Geschick, das dem Fälscher dafür jene Urkunde von 1312 als die erste, die ihm den Namen suppa anbot, in die Hände spielte, eine Urkunde, in welcher unter allen, die wir jetzt kennen, der Deutung dieses Namens am ehesten jener Spielraum gelassen war, der zu der so folgenreichen Mißdeutung führen konnte. Und nun geben wir zu, daß Palacký nicht lediglich durch das so entstandene Falsificat sich zur Wiedereinführung des Wortes Župa verleiten ließ, sondern daß er hiefür für ihn auch selbständig auftretende Gründe, wie sie oben nach Jireček getreulich angeführt wurden, haben konnte; aber trotz alldem läßt sich doch unmöglich verkennen, daß er in der Begriffsbestimmung, die er dem wieder neu eingeführten Worte zuerkannte, der falschen Deutung jenes Fälschers, beziehungsweise der Urkunde von angeblich 890 folgte, und daß sich diese Thatsache von der Geschichte des jetzt zu allgemeiner Verbreitung und Annahme gelangten Terminus Župa und Župan mit dem ihm zugetheilten Begriffscomplexe nicht mehr trennen läßt.

Ich habe Eingangs nicht unabsichtlich angemerkt, daß ich diesen Ueberblick nicht mehr unbekannter Thatsachen aus Anlaß einer anderweitigen Arbeit, die ich seit längerer Zeit vor mir habe, gleichsam für mich selbst anfertigen mußte. Hätte ich das nicht angeführt, so könnte wohl jemand auf den Gedanken kommen, ich hätte damit eine Correctur eines in solcher Weise in die Literatur eingedrungenen Sprachgebrauches beabsichtigt und mich wohl auch nur einen Augenblick mit der Hoffnung getragen, durch die neuerliche Anregung des Gegenstandes den Sprachgebrauch zur Er-

1) Ještě slovo etc. in Časopis českého musea 1878 p. 329.

kenntniß seines Unrechtes zu bringen und auf bessere Wege zurückzuleiten. Aber ich weiß, daß man das Gewissen der lebendigen Sprache für so feinfühlig nicht halten darf: was sie einmal ergriffen und in sich aufgenommen hat, das läßt sie nicht leicht wieder los. Für die tschechische Sprache ist dermalen die Bezeichnung Župa für Gau schon eine ohne Rücksicht auf ihr Ursprungszeugniß festeingewurzelte. Nur für die Beurtheilung des Terminus in der deutschen Wissenschaft kann diese seine dargelegte Geschichte nicht belanglos sein.

Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau.

Nach Archivquellen von
P. Laur. Wintera, Priester des Benedictinerstiftes Braunau.
(Fortsetzung.)

c) Der protestantische Kirchenbau und die Behinderungen desselben. Andreas Knorr.

Weit entfernt, der kaiserlichen Resolution Folge zu leisten, behielten die Braunauer ihren Prädikanten bei, widersetzten sich auf's Hitzigste der vom Abte in Angriff genommenen neuen Ernennung des Stadtraths und ließen von ihrem revolutionären Standpunkte „Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen" nicht ab. Der Einfluß von Außen scheint unverkennbar; thatsächlich wurden die Braunauer nicht nur von den Defensoren aus Prag unterstützt, sondern auch von Deutschland aus. Die Häupter der protestantischen Union, die Brandenburger Markgrafen, dann Anhalt, am meisten aber Christian II., Kurfürst von Sachsen, waren mit den Braunauern in Verbindung.[1]) Diese Einflußnahme der deutschen Protestanten auf die böhmischen Einwohner hatte bekanntlich nicht so sehr religiösen, als politischen

1) Beweis dessen ein Schreiben aus Brandenburg, von dem noch die Rede sein wird, und dann das ausdrückliche Zeugniß des Protestanten Skála (im 2. Bd. pg. 11).

Charakter; die Untergrabung der Habsburgischen Macht war der Zweck. In Braunau ist er in hervorragendem Maße erreicht worden.

Um eine ganz abgesonderte Cultusstätte zu haben — bei der Kirche U. Lieben Frau mußte sie sich ja immer unsicher fühlen, zumal jetzt nach der kaiserl. Resolution — faßte die Braunauer Protestantengemeinde jetzt den Entschluß, ihren eigenen Friedhof zu errichten und ihre eigene Kirche zu bauen. Der Friedhof war schnell eingerichtet; hart am Niederthore der Stadt auf den Gründen des Braunauer (herrschaftlichen) Vor-
1610 werkes umfriedete man eine Fläche[1]) und ließ sie am 29. August 1610 durch Clemens Kerasander als „Kirchhof bei St. Christoph" einweihen; am selben Tage wurden auch bereits 4 Leichen daselbst begraben.[2]) Zum Kirchenbau traf man desgleichen so bald als möglich Anstalten, da jedoch ein größeres Capital dazu nothwendig war, so mußte man vorerst Sammlungen einleiten; dieselben waren nicht bloß auf Braunau beschränkt, sondern dehnten sich weit nach Schlesien und Deutschland aus, unter anderem auch nach Breslau und Habelschwert. Das nöthige Holz nahm man ganz einfach aus dem Wiesner Stiftsgute, welches unglückseliger Weise noch aus den Zeiten Abt Martin's (1576) die Stadt zu Pfande besaß.

Zu untersuchen, ob sie zu solch einem Schritte des Kirchenbaues berechtigt wären, fiel den Braunauern nicht ein; sie lebten sich unter dem mächtigen Schutze der Prager Stände und des unteren Consistoriums förmlich in den Gedanken hinein, wirklich zum dritten Stande zu gehören, der nach dem „Vergleiche" und dem „Majestätsbriefe" Kirchen und Schulen zu bauen freilich das Recht hatte. Eine ungewöhnliche Lage war es wohl, diese Lage der Braunauer und übrigen Protestanten auf geistlichen Gütern; Religionsfreiheit besaßen sie, aber im Kirchenbau und der Anstellung eines eigenen Pastors hingen sie von der kath. Obrigkeit ab; wir haben auf die formelle Undeutlichkeit der Rudolphinischen Religionsgesetze aufmerksam gemacht.

Um juristische also Gründe unbekümmert, beriefen die Braunauer
1611 durch ein eigenes Decret ddto. 1. Jänner 1611 ihren „bewährten", vom unteren Consistorium bereits am 24. Feber des Vorjahres bestätigten Prediger Clemens Kerasander zu ihrem „lebenslänglichen Seelsorger und
1611 Pfarrherrn"[3]) und ließen im Frühjahre getrost zum Kirchenbaue Grund

1) Der Boden mag zu jenen Stücken gehört haben, welche die Braunauer zeitweilig im Pachte hatten.

2) Aus dem Tagebuche Breßler's.

3) Siehe Beilage XV.

graben. Am 27. April wurde unter feierlichem Tedeum der erste Grundstein gelegt,[1]) seitdem schritt der Bau ziemlich rasch vorwärts.

Diesem Beginnen konnte nun Abt Wolfgang freilich nicht müßig zusehen; er erließ ein Mandat, das den Bau verbot. Wie vorauszusehen war, fruchtete dies nichts; er machte also durch die Hofkanzlei dem Könige die Anzeige und bat, dieser möge durch sein Machtwort den Bau einstellen. Eben war Mathias zum Throne gelangt, und die Protestanten hegten gute Hoffnungen für die Zukunft, da er 23. Mai 1611 den „Majestätsbrief" und den „Vergleich" beschworen hatte. Mathias verhehlte sich nicht, daß die jetzt an ihn herantretende Braunauer Angelegenheit wichtige Consequenzen und Analogien nach sich ziehen dürfte, daß sie daher eine Principfrage seiner Regierung bilde. Er legte die Sache einem Rathe von Kronbeamten zur Begutachtung vor, und diese antworteten am 23. August 1611,[2]) „daß weder aus dem Religionis Privi- 1611
legio noch aus der unter den Ständen geschlossenen Vergleichung zu finden sei, daß die Braunauer solchen Kirchenbaues fähig oder befugt sein sollten. Denn obwohl in dem Privilegio den dreien Ständen sub utraque Kirchen, Schulen und Begräbniß zu bauen verstattet und zugelassen worden, so sei aber doch den Unterthanen, welche kein freier Stand sind, solches nicht eingeraumt und hätten sich dessen die Braunauer so wenig als andere Unterthanen zu gebrauchen".

Schon gegen dieses Gutachten protestirten die Defensoren, indem sie sagten, es sei nur von katholischen Beamten gegeben, während doch nach Landtagsbeschluß von 1610 derartige Streitigkeiten vor ein besonderes aus 12 Katholiken und 12 Utraquisten bestehendes Gericht gehörten.[3]) Der König jedoch war der Ueberzeugung, daß die Sache ganz klar sei und nur durch schnelles Einschreiten geschlichtet werden könne. Er erließ demnach an die Braunauer folgenden kurzen Befehl: 1611 August

„Mathias der Andere von Gottes Gnaden etc. Vorsichtige, Getreue, Liebe! Wir werden berichtet, wie dass ihr euch unterstehen sollet, eine newe Kirche zu bawen. Weilen ihr aber dazu kein Recht habt, so be-

1) Tagebuch des Breßler.
2) Apologie der Stände p. 358.
3) Dagegen ist einzuwenden, daß die betreffenden Kronbeamten nur ein privates, vom Könige außerhalb der Rechtswege gefordertes Gutachten abgaben und nicht officiell zu Gericht saßen.

fehlen Wir euch hiermit, alsbald solchen Baw einzustellen und hiemit bis auf weiteren Bescheidt und Unsere gnädigste Resolution gänzlich einzuhalten; kein anderes thuet. An dem geschieht Unser gnädigste Wille.“ [1])

Diese Interpretation der Religionsgesetze von 1609 konnte nicht deutlicher sein und war auch von der berufensten Seite, dem Gesetzgeber selbst; dennoch brachte sie weder Ordnung noch Klarheit in die Anschauungen und Verhältnisse der Zeit, sondern gerade das Gegentheil. Die
1611 Braunauer schickten am 1. October an die Defensoren eine Schrift, worin sie diesen von dem Befehle Mittheilung machten und über die Hinderung ihrer Religionsfreiheit sich beklagten. Die Defensoren hielten die Sache für wichtig genug, um eine außerordentliche Versammlung der Vertreter der Stände zusammenzurufen, wozu sie nach den Bestimmungen des J. 1609 berechtigt waren; alle protestantischen Landesbeamten und königl. Räthe und je 6 Vertreter aus allen Kreisen des Landes — im Ganzen an 100
1611 Protestanten kamen am 10. Nov. im Carolinum zusammen, um über die Braunauer Angelegenheit zu berathen.[2]) Das Erste, was neben der festen Stellungnahme gegen das kaiserliche Verbot beschlossen wurde, war ein Schreiben an die Braunauer, daß sie nur im Baue fortfahren möchten, mag da geschehen, was wolle, „alldieweil sich diese hochahnsehnlich Begnadigung (Majestätsbrief) nicht allein auf die drey Stände in diesem Königreich Böheimb, sondern auch auf die Unterthanen und in Summa auf alle und jede Inwohner insgesammt, keinen ausgenommen, der sich zu unser böhm. Confession bekennet und sich nach unserm Consistorio reguliert, erstrecken thut, sodass auch ihr Recht und Macht habet, eine Kirche oder Gotteshaus zum Dienste unseres Herrn Gottes ohne allen Eintrag und Verhinderung geistlicher oder weltlicher Personen für euch aufzubauen . . . Dann so ferne der Herr Apt vermeinet, es geschehe ihm mit dergleichen Gebäudt in etwas Verkürzung, könnte er den mit dem Landtagsbeschlusse ausgemessenen Process vor sich nehmen und darauf eines billigen Ausschlages wie andere erwarten . . . Mittlerweil aber, bis so lange dieser Baw nicht vollführt ist, könnt ihr sammt eueren Weibern und Kindern und Gesinde umliegende Orte und Pfarren, wo sich zu unserer böhm. Confession bekennen und nach des Prager

1) S. Apologie der Stände p. 332.
2) Gindely, Dějiny českého povstání, I, 58.

Consistorii Priestern sub utraque regulieren und halten, zu Anhörung des göttlichen Worts und Raichung des hochw. Sacraments frei und ganz sicher besuchen. Die Schwachen und Kranken mögen zum Trost ihrer Gewissen Unseres Heylands Jesu Christi Blut und Leib in ihren Häusern erholen, sowie auch euere Kinder an den Orten und in Pfarren oder sonst auf Ort und Stell, wie das immer Namen haben mag nach jeder Zeit, Nothdurft und Gelegenheit mit einem Priester unserer Religion taufen lassen. Jedoch dass ihr in dem Fall, in solchen allen, euch allerseits friedfertig, ehrerbietig und eingezogen verhaltet, durchaus nicht im Geringsten zu Uneinigkeit, Missgunst jemandem aus denen sub una, desgleichen dem Herrn Apt, ewerer Obrigkeit zu Bewegung und Zorn mit Nachred, Schmach, Verschimpfung oder sonsten anderergestalt (angesehen, dass solches bei grösster Straff verboten) keine Ursach gebet, sondern ihme und seinen bestellten Amtsleuten allerseits gebührenden Gehorsamb in politischen Sachen und dasjenige was ihr zu thun schuldig, jederzeit verrichtet und abführet. Zum Fall aber gedachter Apt oder in seinem Namen und Befelh desselben Amtsleut dem so hochansehnlichen Majestätsbriefe und aufgerichter Vergleichung zwischen beiden Teilen auch dem Landtagsbeschluss zuwider euch zu seiner Religion, auf was Weg und Weis es immer geschehe, dessen wir uns zwar ihme nit versehen, weil demselben zweifelsohn nicht unbewusst, welch eine schwere Straff ein jedweder, der sich solches unterstehen sollte, zustehen und begegnen müsste, zwingen oder an Ausbawung ewerer Kirchen verhinderlich seyn sollte, wollen wir nicht unterlassen, uns hierin unserer Pflicht nach zu verhalten.“ [1])

Der Bau der Kirche schritt nun unter den obwaltenden Umständen rasch vorwärts. Ueber einen interessanten Vorfall während des Kirchenbaues erfahren wir aus einem Originalschriftstück des Raigerner Archivs. Ein Braunauer Bürger, der Seifensieder Balthasar Ehem, beklagt sich beim Abte über die Politzer, die ihm beim jetzigen Sterngebirge Pferde und Wagen genommen hatten. Er habe, so gibt er an, die an seine Aecker nächst der Niedervorstadt streifende Straße ausbessern wollen und habe zum Steinbruche am Politzer Berge um Steine geschickt, da doch der

1) Apol. d. St. pg. 333. Sehr bemerkenswerth ist in dieser Zuschrift der Standpunkt der Defensoren, welche das Braunauer Stiftsgut durchaus nicht Kammergut nennen, sondern den Abt als rechtmäßige Obrigkeit aller Braunauer bezeichnen. Dies der beste Beweis für die Unzulänglichkeit der protestantischen Gründe zu Gunsten der Braunauer.

H. Abt, allen Bürgern erlaubt habe, sich hier Steinmaterial zu kaufen, ausgenommen für den neuen Kirchenbau. Als dann der Steinbrecher mit dem Knechte die Steine aufgeladen hätten, sei der Politzer Richter mit mehreren Anderen plötzlich aus dem Walde hervorgebrochen, hätte Pferde und Wagen mit sich genommen und den Knecht davongejagt; er bitte also um Rückgabe seines Gutes. Es hatten nämlich die Politzer vom Abte Befehl, bei den Steinbrüchen zu wachen und etwaige Fuhren zum protestantischen Kirchenbaue zu verhindern. Für eine solche hatten sie auch die Fuhre des Seifensieders gehalten und dieselbe in Beschlag genommen, was auch sonst geschehen sein mag. Ob Ehem gerade Sandsteinquadern (solche werden beim erwähnten Steinbruche gebrochen) zu einer Straßenreparatur nothwendig hatte oder ob er nicht vielmehr für den Kirchenbau Steine holte, wollen wir nicht entscheiden; jedenfalls ist das Zweite wahrscheinlicher. Etwas befremdend ist, daß die Klage dieses Braunauer Protestanten in böhmischer Sprache abgefaßt ist. Im April war das Gemäuer fertig, die Decke wurde vor der Hand improvisirt und bereits jetzt, bei Regen, Schnee und Kälte durch Kerasander Gottesdienst abgehalten. Der Schulmeister Breßler wurde um diese Zeit hier protest. Cantor, seine
1612 Mitlehrer waren Michael Wesner und Basil Steiner. Im August wurden 4 Pfeiler zur Tragung der Decke aufgestellt, die Decke selbst begann am 27. September der Zimmermann Christoph Knorr zu setzen.
1613 Im November bekam das Dach Thurm und Knopf. Im Juli 1613 fiel dieser Knopf vom Winde herab und wurde am 19. durch einen neuen ersetzt „daran ein Schweidnitzischer Malter Korn gehet“; [1]) der dabei arbeitende Schieferdecker hieß Hans Jüngling, vergoldet hat den Knopf der Gürtler Isaias Fleischer. Valentin Blackwitz der jüngere schenkte im selben Jahre (März 1613) einen silbernen Kelch für 50 Thaler in die Kirche, woraus dann zum ersten Male, am 31. März 82 Personen communicirten. Frau George Blackwitzin schenkte 1614 (September) eine kleine Orgel für 42 Thaler. 1615 kam ein neuer Predigtstuhl für 50 Thaler in das Kirchlein, und zur selben Zeit schenkte die Stadt Breslau einen schönen großen Leuchter mit „schwarzem Adler und darauf sitzendem Knaben“.

Es frägt sich, wie es kommen konnte, daß das Verbot der höchsten Auctorität von dieser selbst nicht auch durchgesetzt wurde, und wie der Abt die ganze Sache habe ruhig geschehen lassen. Darauf ist zu antworten,

1) Aufzeichnungen des Breßler. 1 Malter = 12 Scheffel, der Knopf war also ziemlich groß.

daß der Abt noch mehreremal auf die Einstellung des Baues drang, daß auch die Kammer einige Befehle in diesem Sinne erlassen hat, daß aber die Defensoren sich energisch in's Mittel legten, so daß der Kaiser über fortwährenden Berathungen, wie da zu handeln sei, die Sache aufschob und über 2 Jahre lang eigentlich nichts dagegen that. Auf eine Supplication des Abtes hin richteten die Defensoren, nachdem sie schon früher [1]) sowohl an die obersten Landesbeamten und Statthalter (der Kaiser war in Wien) Verwahrungen gegen den nach Braunau geschickten Befehl eingelegt hatten, eine besonders ausführliche Protestation an den Kaiser selbst, etwa folgenden Inhalts: Nächst ihrer Seligkeit hätten sie keinen sehnlicheren Wunsch, als Sr. Maj. treue Diener zu sein und zu bleiben; der Herr Abt von Braunau aber habe es durch seine Supplication versucht, sie bei Sr. Maj. um die gute Reputation zu bringen, weshalb sie diese ihre wehrhafte Entschuldigung vorbrächten, nicht etwa um mit ihm, dem Abte in Disputate und Zwistigkeiten sich einzulassen, denn das hätten sie nicht nothwendig, aber um Se. Maj. zu informiren. Es seien zwar mehrere Kammerbefehle im Namen Sr. Maj. an die Braunaner erlassen worden den Kirchenbau einzustellen, aber sie hätten mit Vertretern aller Kreise Böhmens und allen Kammerräthen, Landesofficieren, Landrechtsbeisitzern sub utraque die Sache reiflich überlegt und schon damals an die k. Kanzlei mit gebührender Reverenz, Bescheidenheit und mit betrübten Herzen zu klagen nicht unterlassen, daß da eine Verhinderung gegen den Majestätsbrief, den Landtagsbeschluß und den Vergleich zugefügt werde, und müsse Se. Maj. nicht genugsamen Bericht erhalten haben. Sie hätten ja der Hoffnung gelebet, daß ein so christlicher, von Gott dem Allmächtigen mit überreichem Verstand und Weisheit begabter, hoch erleuchteter und berühmter Herr, wie Se. Maj. ist, nichts dergleichen gegen das kaiserl. Wort anzubefehlen gewillt sei. Sie hätten damals auch Beweise angeführt und die Herren Statthalter gebeten, an Se. Maj. in diesem Sinne Bericht zu erstatten. Ist nun solches geschehen, so wird Seine Maj. nicht zweifeln, daß sie sich ganz nach dem Majestätsbrief, nach dem Landtagsbeschlnß und dem Vergleich verhalten, sich keiner Einmischung in fremde Sachen schuldig machen, sondern nur ihre Pflicht thun. Der Abt spreche von Regalien seines Klosters, die die Braunauer verletzt hätten: das Wort selbst zeige es an, daß er und sein Kloster keine Regalia besitzen könne, sondern allein Se. Maj., und es sei übrigens in diesem Königreich männiglich

1) So namentlich 12. November 1611, zugleich mit der Zuschrift an die Braunauer.

bekannt, daß alle Aebte, Pröpste und in Summa die ganze Geistlichkeit sammt ihren Unterthanen dem Könige als Kammergüter zugehören und sich keiner Regalien berühmen können; sie seien nichts mehr als Usufructuarii und hätten die Klostereinkommen nur so lange zu genießen, als es der König zuläßt. Diesen Irrthum schreiben sie des Abtes Unwissenheit zu, nicht zweifelnd, daß Se. Maj. weder ihm noch sonst seinesgleichen ein Erb oder Regale an deroselben Kammergütern verstatten werde. Weiters hätte der Abt sie „Directores inferioris Consistorii" genannt, während er doch so viel aus den Landtagsbeschlüssen wissen konnte, daß sie Defensores sind; er sei aber nicht nur unwissend, sondern auch unverschämt, da er behaupte, sie hätten die Braunauer gegen ihn aufgewiegelt, während sie dieselben in ihrem Schreiben zur Friedfertigkeit, zum Gehorsame ermahnt hätten.[1]) Der Abt könne überhaupt jene zwei neuen Religionsgesetze nicht recht eingesehen haben, sonst würde er nicht so weit gegangen sein, oder hätte den Proceßweg betreten. Was die Beschwerde desselben gegen den Prediger in Braunau anlange, daß nämlich dieser ihn und alle Katholischen in seinen Reden schmähe, so wollen sie die Sache durch das Consistorium untersuchen lassen. Se. Maj. möge demnach einsehen, daß durch des Abtes Supplication ihnen Unrecht geschieht, möge fernerhin solchen Angaben nicht Glauben schenken und ihnen, die sich stets heilsamen Frieden im geliebten Vaterlande angelegen sein lassen, gewogen bleiben.

Diese Sprache der Defensoren, hinter welchen die Majorität des Landes stand, mußte, wie erwähnt, den Kaiser so einschüchtern, daß er, obzwar das Braunauer Verbot aus seiner inneren Ueberzeugung kam, dasselbe dennoch nicht urgirte. Er ließ aber den Fall immer von Neuem untersuchen, sowohl vom juristischen als religiösen und politischen Standpunkte, so daß mehrere Gutachten und Rathschläge über die Braunauer Angelegenheit vorhanden sind. Im Archiv des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht[2]) finden sich zwei solcher Vorschläge von kaiserlichen Geheimräthen; der eine räth dem Kaiser, keinen Schritt breit nachzugeben, damit die kaiserliche Autorität gewahrt bliebe. Der andere beschäftigt sich mit den hie und da geäußerten Rathschlägen, der Kaiser möchte auf gütliche Vergleichung zwischen den Ständen beider Confessionen dringen oder ein

1) Hierdurch wird klar, warum die Defensoren in dem oben angeführten Schreiben zu der wirklichen Aufwiegelung, die sie durch ihren Befehl, ja weiter zu bauen, begiengen, jene lammfromme Ermahnung zum Frieden hinzugesetzt haben: sie wollten sich für alle Fälle decken.

2) S. Gindely, Dějiny česk. povstání, I, 58, 59.

neues Gutachten von den obersten Landesbeamten verlangen; beide letzteren Wege werden aber verworfen, weil dabei die Katholiken gewiß überstimmt worden wären, vielmehr hielt man bei diesem Vorschlag es für am angemessensten, daß der Kaiser selbst die ganze Sache in die Hand nehme, die Kirche einzureißen befehle, den Defensoren aber streng verbiete, die Unterthanen aufzureizen. Diese Entscheidung möge der Kaiser in Gegenwart der obersten Beamten feierlich durch den Kanzler den Defensoren zustellen lassen, und sollte es Jemand wagen, dawider zu reden oder zu handeln, so müßte mit äußerster Strenge gegen ihn verfahren werden.

Der Kaiser ging auf diese Rathschläge vorläufig nicht ein, ließ die Schlappe, die einige kecke Klosterunterthanen seinem, dem höchsten, Ansehen beigebracht, ungestraft, während die Braunauer inzwischen ihre Kirche vollendeten.

Wie muß bei all dem Abt Wolfgang zu Muthe gewesen sein! Nicht genug daran, daß er alle seine Arbeit vereitelt sah, nicht genug, daß er mit fortwährendem materiellen Kummer[1]) zu kämpfen hatte, daß er unausgesetzten Schmähungen und Roheiten ausgesetzt war, sein gutes Recht nirgends Berücksichtigung fand, jetzt verließ ihn sogar jener Schutz, auf den allein er sich stützen konnte, der Schutz des Kaisers, in dessen Namen er nach Braunau gesandt worden, um da die katholische Religion aufrecht zu erhalten. Ja auch der jetzige Erzbischof Lohelius war ihm nicht gewogen.[2]) — Er hatte es versucht, in Gemäßheit der erwähnten kaiserlichen Resolution vom 16. Juli 1610 den Stadtrath einzusetzen, war aber, als er mit dem Stiftsamtmanne auf's Rathhaus gekommen war, von solch einem Tumulte empfangen worden, daß er um sein Leben fürchten mußte und unverrichteter Sache sich zurückzog. Er wandte sich nun an die Kammer, man möge ihm erlauben, den Ernennungsact im Kloster vornehmen zu dürfen, damit er geschützter sei. Die Kammer gab den Braunauern einen strengen Verweis,[3]) dem Abte aber befahl sie, die Ernennung nochmals 1613 Juni
im Rathhause vorzunehmen, wobei einige Landedelleute aus der Umgegend beiwohnen sollten. Auf diese Weise gelang es dem Abte, die Einsetzung der Räthe durchzuführen; zum Primator wurde damals ernannt Laurentius Beyl, zu Räthen Georg Dimter, Wenzel Plackwitz, Michael Hofmann, Hans Scholz, Georg Guntner, Jacob Scholz und Brixius

1) Im J. 1613 mußte er einen neuen Consens auf Anleihen nehmen, da die Riebisch'schen Schäden immer noch nachwirkten.
2) Aeußerungen in Privatbriefen.
3) Siehe Beilage XVIII.

Pfeifer, zum Stadtvogt Melchior Kretzig, zu Schöppen Georg Konstantin Prätorius, der Amtmann im Stift, Balthasar Schiemann, David Weintritt und Martin Scholz, zugleich wurde für jede der 7 Zünfte ein neuer Zunftmeister (bei der Tuchmacherzunft 4), nebstbei für die Pfarrkirche, die Friedhofskirche, das Frohnleichnamskirchlein beim Oberthor je zwei Kirchenväter und endlich ein Spitalmeister ernannt.[1]) — Neben der allgemeinen Spannung zwischen der Bürgerschaft verfolgte den Abt eine Menge Privatfeinde. Der Hauptwidersacher David Seidel erscheint seit 1613 nicht mehr im Vordergrunde, es scheint, daß er erkrankt ist und später sich mit dem Stifte einigermaßen ausgesöhnt hat; dagegen tritt ein Jacob Seidel als hitziger Protestant auf, vermuthlich der Sohn des Vorigen oder ein näherer Verwandter. — Der Tuchmacher Georg Scholz war ein Gegner des Abtes bereits seit 1606, wo er eingekerkert worden war; der Abt richtete mehrere Klagen gegen ihn an die competenten Gerichte, da er sich besonders als Rebellant vergangen hatte. Am 14. August 1612 gab das k. Appellationsgericht in Prag dem Abte die Weisung, den Georg Scholz mit Ruthen zu strafen und aus der Stadt zu verweisen. Da er sich der Strafe durch Flucht entzog, erließen die Statthalter im Feber 1613 einen Steckbrief auf ihn.[2]) Der Mann blieb jedoch verschollen. — Besonders viel machte dem Abte der Großdorfer Bauer Martin Birke zu schaffen; dieser gab vor, von dem Ottendorfer Freigute herzustammen, das dem Geschlechte Birke von Ottendorf[3]) gehört hatte, und verweigerte auf Grund dessen jede Art Leistung von Robot und Giebigkeiten. Der Abt mußte einen zweijährigen Proceß mit ihm führen, bis endlich am 1. Juli 1614[4]) das Prager Kleinseitner Gericht den Bauer verurtheilte, indem derselbe keine Beweise anführen konnte, aus jenem bereits erloschenen Stamme zu sein. Während der Proceß im Gange war, hetzte der Bauer fort und fort gegen das Stift, ja einmal verfolgte er den Abt selbst mit geladenem Gewehre. Nach der Aburtheilung war er ein halbes Jahr in Haft, setzte aber darnach seine Renitenz fort, klagte den Abt später bei den Directoren und beim ständischen Commissär Miltitz an, als hätte ihn derselbe nur wegen seines protestantischen Glaubensbekenntnisses verfolgt. — Ein anderer Feind des Abtes war der Bürger Hans Schiemann, „der vornehmste und oberälteste der

1) Aus dem Protokoll des Abtes Wolfgang, p. 345.
2) Original des in böhmischer Sprache geschriebenen Steckbriefs im Archiv Raigern.
3) K. Ladislaus hat dieses Geschlecht geadelt.
4) Originalurkunde im Raigerner Archiv.

Protestantengemeinde", wie das Tagebuch des Lehrers Breßler sagt; er mußte mit einem gewissen Seumann drei Viertel Jahr im Kerker zubringen. — Ein Verwandter Hans Burkharts, Georg Burkhart, vertrat als eigener Abgesandter die Sache der Braunauer in Prag; das Tagebuch Breßler's sagt zum 17. Juni 1613: „. . . ist von Prage Post gekommen, dass George Burkhardt, ein guter frommer Mann von Braun, sey unversehens vom Saal verlohren worden, welcher wo er hingekommen sey, hat man bis dato noch nicht erfahren, doch wie etliche wollen, soll er erschlagen und auf die Seitt geschafft worden seyn." -- Nicht wenig bittere Stunden hat auch der Braunauer prot. Prediger Clemens Kirschmann dem Abte verursacht, so daß er auch gegen diesen, wie oben zu ersehen, klagbar auftreten mußte. Wie überhaupt die Seelenstimmung des Abtes um diese Zeit, als der protestantische Bau fertig geworden war, bereits beschaffen gewesen, geht am deutlichsten daraus hervor, daß er, der sonst energische und vor Schwierigkeiten nie zurückschreckende Mann, sich im Juli 1613 hat — sein Grab machen lassen.[1]) 1613

Da die protestantische Gemeinde mit allen bisherigen eVrsuchen, den Stadtrath in ihre Hände zu bekommen, durchgefallen war und an der Spitze der Gemeinde Braunau daher Männer standen, die, vom Abte eingesetzt, ihr nicht genehm sein konnten, so wollte sie ihre eigene Organisirung auch in dieser Hinsicht vom Gemeinwesen der Stadt trennen und schritt bei den Defensoren am 8. September 1614 um Bestätigung einiger 1614
Vorsteher,[2]) ferner um Bewilligung einer Art Rathhaus und eines Siegels ein. Die Defensoren antworteten am 26. September, daß sich die Brau- 1614
nauer bezüglich des ersten Punktes an den 11. Artikel eines gedruckten „Ausgleiches" zwischen Protestanten und Katholiken zu halten haben, daß sie also den Gemeindehäuptern Gehorsam schuldig sind; ihre Versammlungen könnten sie am füglichsten in ihrer Schule abhalten, von dem Siegel möchten sie aber absehen, denn sie, die Defensoren, besäßen keine Vollmacht zur Ertheilung einer solchen Freiheit. Im Uebrigen sollen sie sich ruhig verhalten und durch Friedensstörungen der Sache der Protestanten nicht schaden.

Dieser Bescheid war den Hitzköpfen in Braunau freilich nicht recht, von friedlicher Duldung war bei ihnen keine Rede, indem sie jetzt sogar

1) Expensenbuch des Abtes zum 20. Juli (Archiv Břevnov).

2) Der oberste „Curator" der Protestanten in Braunau in mehr religiöser Hinsicht war bis jetzt, nach dem Zurücktritt David Seidel's, Johann Burkhart (Breßler's Aufzeichnungen).

untereinander in argen Zwist geriethen. Der Lebenswandel Pastor Kerasander's, mehr noch vielleicht der Umstand, daß er durch seine rohen Reden mehrere prot. Bürger an der Ehre verletzte, hatte seine Anklage bei dem unteren Consistorium und die wirkliche Belangung vor dasselbe
1614 zur Folge. Daß er tapfer leugnete, läßt sich denken; aber es handelte sich namentlich um ein Schreiben, das am 12. Mai 1611 von den Brandenburger Markgrafen an die Braunauer geschickt und dem Kerasander in den Zeiten besseren Einverständnisses geborgt worden war, welches Schreiben er nicht herausgeben wollte, auch dann nicht, als es ihm der Administrator des unteren Consistoriums Sigmund Crinith anbefahl. Dies alles hatte seine Untersuchungshaft nur noch verlängert. Kerasander jedoch wußte sich zu helfen; er ließ sich, da er zufällig im Besitze der Siegelabdrücke zweier Braunauer Bürger war, diese Siegel in Metall ausgraviren, fertigte mittelst derselben ein Bittgesuch an das Consistorium aus, worin die Braunauer baldige Erledigung der Sache ihres Pastors und dessen Freilassung wünschten. Dieses mit gefälschten Unterschriften versehene Schriftstück gab er mit einem „goldenen Groschen" im Werthe einiger Dukaten und 12 silbernen Löffeln, die er von Bekannten sich verschafft hatte, dem Administrator; einigen Beisitzern des Consistoriums spielte er eine Schuldverschreibung auf 100 Thaler in die Hände, was immerhin ein ansehnliches Geschenk gewesen wäre, wenn der saubere „Pfarrherr" die Schuld nicht längst schon — eingehoben hätte.[1]) Mögen nun andere Umstände noch mitgewirkt haben oder waren die Herren in der obersten protestantischen Behörde wirklich so einfältig und schlecht, genug, Kerasander erlangte seine Freiheit, ohne daß sein Proceß ausgetragen worden wäre. Seine Reise ging nun wieder nach Braunau, wohin ihn zwar nicht sein Hirtenamt, sondern der Anspruch auf einen Theil rückständigen Gehaltes zog.

Hier angekommen, fand er seine Stelle bereits durch einen Anderen
1614 besetzt. Andreas Knorr, gebürtig aus Rochlitz, war seit 15. October der neue Braunauer Pastor. Kerasander berief sich auf seine lebenslängliche Ernennung, fand wirklich auch Anhang, so daß es in Braunau jetzt zwei Prädikanten gab. Jede von beiden Parteien beanspruchte Friedhof und Kirche, weswegen es daselbst öfters zu Streitigkeiten, ja zu Handgemengen und Blutvergießen kam. Am Weihnachtstage 1614 predigte
1615 Kirschmann ostentativ auf dem Friedhofe vor der neuen Kirche, am 18. Jänner

1) Aufzeichnungen des Breßler.
2) Protocollum Abb. Wolfgangi.

erstieg sein Anhang, vornehmlich Leute aus der Vorstadt, Nachts die Kirche selbst, um sich ihrer zu bemächtigen. Doch die Partei Knorr's hatte Zwei aus ihrer Mitte als Wächter eingeschlossen; als die Eindringenden derselben ansichtig wurden, hieben sie ihnen — sie hießen Balthasar Ansorge und Caspar Engelhart — zwar blutige Wunden, aber die Kirche blieb in den Händen der Knorrianer. Am 27. Jänner darauf war wieder großer Tumult um die Kirche: man 1615
hackte „des enturlaubten Pfaff Kerasanders Bildnuss, so er ihm in der neu erbauten Kirchen über die Dresskammer einmauern lassen, von Steine weg". [1]) Am 20. April, Ostermontag, begrub Kerasander 1615
einen Tischler Polak, die Partei des Knorr hat ihm dabei mit Hohn, Spott und Schelten assistirt. Zwei Tage darauf hielt wieder Knorr ein feierliches Begräbniß, die Anhänger desselben erschienen dabei mit Flinten und Piken bewaffnet, und nahe am Niederthore, wo die Kerasanderianer standen, kam es zu einem förmlichen Gemetzel; ein 20jähriger Jüngling, Melchior Rüdiger, und die Frau des Mathias Halla wurden getödtet und mehrere Personen tödtlich verwundet.[2]) Die Frau des David Rampusch ging eben ihrem verreisten Manne entgegen, sie wurde aber von der Rotte Kirschmanns angefallen, geschlagen und mit einem Dolche in die linke Seite gestochen.[3]) Für den Mord an dem Jüngling wurde der schon genannte Jacob Seidel verantwortlich gemacht, er ward vom Vater des Ermordeten im September gerichtlich belangt,[4]) wie jedoch die zu Politz stattgefundene Verhandlung ausgefallen, findet sich nicht verzeichnet.

Die Rolle des Kerasander war aber nun dennoch bald ausgespielt. Da er seine frühere Stellung nicht mehr erreichen konnte, litt es ihn nicht mehr in Braunau. Er reiste nach Prag, heuchelte dort Reue und Vorliebe für den Katholicismus, aus dem er jetzt Nutzen zu ziehen gedachte, und schwur zuletzt öffentlich in der St. Wenzelskirche auf der Neustadt dem Lutheranismus ab (15. October). Gleich darauf reiste er wieder nach 1615
Braunau zurück und bot dem Abte Wolfgang seine Dienste an; am 22. October wurde für ihn und seine Kinder im Braunauer Schlosse eine Stube eingeräumt. Doch war der Zweck seiner Rückkehr wieder nur der, das Geld, was er sich noch als ausstehenden Gehalt rechnete, einzufordern. Er reclamirte dieses bei allen Instanzen, zuletzt sogar bei dem König

1) Aufzeichnungen d. Breßler.
2) Aus dem Braunauer Archive. Eine Frau, aus dem Fenster des Hauses Nr. 187 schauend, wurde erschossen.
3) Breßler's Aufzeichnungen.
4) Mehrere Orig.-Schriftstücke darüber im Archiv Raigern.

selbst, und bekam es auch. Sodann reiste er wieder nach Prag, von da nach Wien, gab sich dort wieder für einen protestantischen Prediger aus und erlangte Empfehlungsschreiben von Wiener Protestanten nach Preßburg. Hier aber wurde sein Betrug ruchbar, so daß er fliehen mußte, In Ober-Ungarn übernahm er dann eine Verwalterstelle und mag in dieser Stellung gestorben sein.[1])

Knorr war um nichts besser als dieser Abenteuerer, wenigstens was die Leidenschaftlichkeit anbelangt. Er häufte öffentlich und privat Schmähung auf Schmähung, reizte den Pöbel gegen den Abt und ließ sogar gedruckte Pamphlets in dieser Absicht coursiren.

Für die katholische Minorität in Braunau standen die Sachen womöglich schlimmer als je. Schon während des Jahres 1614 zogen es mehrere Bürger derselben vor, lieber auszuwandern, als an der Stätte
1615 der Verfolgung und offener Rebellion zu verbleiben.[2]) Am 6. April 1615 richteten die Katholiken eine Bittschrift an den Abt, er möge sie gegen Knorr und die hitzigsten Protestanten in Schutz nehmen. Der Abt war längst nicht mehr im Stande, die Tumulte hintanzuhalten, er leitete die Bitte also an den König.[3])

---

d) Der Kampf der Protestanten um die Existenzberechtigung der Braunauer Kirche.

Am 15. Juni 1615 wurde in Prag der längere Zeit herbeigesehnte und vom Kaiser immer wieder verschobene Generallandtag eröffnet, nachdem ein Generalconvent zu Linz (1614) und vordem ein Landtag in Budweis abgehalten worden war, ohne in den Religionsstreitigkeiten irgend ein Princip statuirt zu haben. Auch jetzt glaubten die Braunauer in Prag nicht fehlen zu dürfen, um so weniger, als beim Kaiser eine Klage des Abtes im Namen der Braunauer Katholiken wider sie eingebracht war. Wiederum war es Johann Burkhart, der die Leitung der Mission

1) Protokoll des Abtes Wolfgang.

2) Das „Chronicon P. Emiliani Bittner“ (ed. Tomek 1875) erzählt vom J. 1614: anno aetatis meae septimo missus sum ad scholas, dein interceptus per tumultum et rebellionem haereticorum et expulsionem catholicorum.

3) Von einer Sperrung der evang. Kirche, wie sie Gindely als zu Ende 1614 geschehen angibt, ist keine Spur zu finden, ebensowenig von einem regelrechten Aufstande zu dieser Zeit, wie in der „Linzer theol. Quartalschrift“ X, 404 erzählt wird.

übernahm, nebstdem noch die Tuchmacher Nicolaus Frömmel und Johann Kräzig; am 29. Juni reisten sie von Braunau ab und nahmen eine neue Beschwerde gegen den Abt mit, des Inhalts, daß er den Bau ihrer Kirche gehemmt, sie bedrückt, grausam behandelt und gegen den Majestätsbrief an der Religionsübung gehindert hätte. Die Anklage wurde dann einer der Hauptpunkte der allgemeinen protestantischen Beschwerdeschrift, welche die Stände am Schlusse des Landtages dem Kaiser überreichten. Außer dem Braunauer Streitfalle wurde noch der von Klostergrab angeführt, in welchem Städtchen der Erzbischof als Inhaber der Ossegger Güter die Thüre des neuerbauten lutherischen Kirchleins hatte schließen und versiegeln lassen. Eine weitere Klage der Protestanten bezog sich auf die sog. Restaurationspolitik des Kaisers, welcher auf allen 132 Pfarreien seines Patronates durch den Erzbischof, wohl nicht als solchen, sondern als besonders bevollmächtigten Oberaufseher der königl. Güter, meist nur katholische Seelsorger einsetzen ließ, obzwar angeblich einige Pfarreien, wie die von Neustraschitz bei Smečno, in dem Normaljahre 1609 utraquistische Priester gehabt hatte. Zum Schlusse der Denkschrift betonten die Protestanten vorwurfsvoll, daß sie stets Frieden zu halten bestrebt waren und daß sie sich jetzt gegen jeden Verletzer ihrer Rechte — dies war namentlich in ihren Augen der Erzbischof und der Braunauer Abt — Hilfe zu verschaffen wissen werden. Der Kaiser jedoch ließ sich nicht terrorisiren, antwortete den Ständen vorderhand — nichts, als aber die Neustraschitzer einen antikatholischen Aufruhr erregten,[1]) strafte sie

1) Es ist dort zu einer stürmischen Vertreibung des katholischen Seelsorgers gekommen. Nach Slavata (II, 106, 107) war diese Collatur immer königlich, nie bei der Gemeinde gewesen, und wenn auch der Laienkelch vielleicht einige Zeit daselbst gestattet war, so war gewiß kein einziger Pfarrer Lutheraner, weil der Erzbischof selbst im Namen des Königs die Pfarre besetzte. Und doch behaupteten die Protestanten, die Collatur gehöre in Folge des historischen Rechts ihnen. So weit hat der Fall in Neustraschitz viele Aehnlichkeit mit dem Braunauer. Hätten nun die Neustraschitzer gebaut, wie die Braunauer, so hätte sie Niemand daran gehindert, denn sie waren Kammerstadt, aber sie versündigten sich gegen das Hauptstatut des Majestätsbriefes, die gegenseitige Toleranz, und dies verschuldete ihre nachmalige Strafe, welche die Protestanten wiederum zu Klagen über Bedrückung veranlaßte. Uebrigens mußte das Auftreten der Protestanten auch anderwärts die katholische Reaction wecken; so waren Reibungen in Krummau, Budweis, Pardubitz, Přelouč, Brandeis, Kommotau, Kaplitz, Tachau u. a. (siehe Časopis kat. duchov. 1887, p. 203). Der Braunauer Fall trat jedoch von allen diesen am meisten in den Vordergrund, weil hier die Agitation aus Deutschland am stärksten und auffallendsten gewirkt hatte und außerdem durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse,

Mathias als muthwillige Störer des Landfriedens in einer Weise, welche den kaiserlichen Willen beredter kundgab als Worte und Schriften: er benahm der Stadt alle Privilegien, verurtheilte sie zur Zahlung einer großen Geldbuße an den verjagten Pfarrer und verwies die Rädelsführer aus der Stadt.

1616 Ende Mai 1616 ertheilte der Kaiser auch auf eine andere, directe Weise Antwort auf die vorgebrachten Beschwerden der Protestanten. Es war auf dem königl. Jagdschloße zu Brandeis an der Elbe; der Kaiser hatte Deputirte aus der Mitte der Defensoren zu sich beschieden und sagte zu den Herren (Graf Thurn, Ritter Ulrich von Gersdorf und Appellationsrath Kohout von Lichtenfels) durch den Mund des obersten Kanzlers folgende bedeutsamen Worte: „Was ihr mir wegen der Klostergraber und Braunauer fürgebracht habet und der Gegentheil darauf geantwortet, habe ich verstanden. Ich kann bei mir nicht befinden, daß den geistlichen Unterthanen Kirchen zu bauen zugelassen sei. Was die Besetzung der Pfarreien auf meinen Herrschaften betrifft, so will ich nicht weniger sein als einer von euch, welchem Priester vom Erzbischof zu nehmen zugelassen." [1])

Diese Antwort brachte begreifliche Gährung im ganzen Lande hervor. Und doch war den Protestanten kein Unrecht geschehen. Um auf die Frage kurz einzugehen, so genügt es nur hervorzuheben, daß der Majestätsbrief von Protestanten verfaßt war, daher von den Katholiken ganz berechtigter Weise in der strictesten Auffassung interpretirt werden konnte und mußte. Im Wortlaute nun weder des Majestätsbriefes noch des Vergleiches ist irgend eine Erwähnung der geistlichen Unterthanen und auch nicht die Erklärung, daß diese unter den königlichen Unterthanen mit zu verstehen seien. Entweder ist daher bei der Abfassung der Gesetze auf die Einwohner geistlicher Güter vergessen worden, dann hatten die Protestanten kein Recht, erst nachträglich in ihr eigenes Machwerk etwas hineinzupaschen; oder was wahrscheinlicher ist, haben die Verfasser absichtlich die Anführung derselben unterlassen, indem sie die Klostergüter

---

sowie das zeitige Hervortreten der aufgehetzten Braunauer hier das Princip über Kammergut und Kirchengut zur Entscheidung gelangen mußte. Bereits 1612 schrieb der Erzbischof an den Wiener Nuntius über die Braunauer Kirchenbaufrage: „Quamvis conturbor, quod Braunoviensis negotii conclusio tantis difficultatibus implicetur, cum interim adversarii uno exemplo permisso nobisque timore percitis licentia deteriores evadant. (Archiv archiep. zum 15. Dec. 1612, vide Časop. kat. duchov. l. c.)

1) Gindely, Geschichte d. dreißig. Krieges, I, p. 126.

als Kammergüter ansahen, dann waren aber die Katholiken im Rechte, wenn sie, stricte an den Wortlaut sich haltend, die besondere Erwähnung der geistlichen Unterthanen vermißten, weil es ein ausgesprochenes Landesgesetz nicht gab, das dieselben unter die Kammerunterthanen gehörig bezeichnet hätte und weil die Vertreter der Katholiken, obenan der Kaiser selbst, eine besondere Erwähnung der Kirchengüterunterthanen aus dem Texte des Majestätsbriefes und der Vergleichung vor der Unterfertigung gewiß gestrichen hätten. — Auch in der anderen Frage der Besetzung seiner Pfarreien war Mathias vollständig auf dem gesetzlichen Boden, wie Gindely (p. 128) beweist.

Die nächste Folge der kaiserlichen Antwort war wiederum eine Denkschrift an den Kaiser. In Braunau weckte die Nachricht nur Widersetzlichkeit und Trotz; es gewährte den Braunauern ein Vergnügen, ihre Angelegenheit im Munde Aller zu wissen, und sie glaubten daher es ihrer Berühmtheit schuldig zu sein, nicht nachzulassen und ihre Kirche trotz wiederholter Anzeige von Seiten des Abtes und der Verbote von allerhöchster Stelle desto auffallender zu besuchen. Der Abt unterließ es nicht, in einer Anzeige auch die Rädelsführer der jetzigen Bewegung dem Kaiser zu nennen. Nachdem ein erneuertes Verbot zur Schließung der Kirche nichts fruchtete, kam im Jahre 1617 (13. November) der Befehl 1617
an den Magistrat, daß sich 6 Bürger zu dem am 5. December vorzunehmenden Verhöre nach Prag stellen sollen.[1]) Inzwischen siedelte aber der Kaiser nach Wien über und da er die 6 Braunauer persönlich vernehmen und zurechtweisen wollte, ließ er sie nach Pardubitz kommen, eben als er hier durchreiste. Die 6 citirten Bürger waren: David Rampusch, Leonard Rampusch, Andreas Brisker, Balthasar Ansorge, Caspar Schramer und Tobias Reisinger; sie reisten wirklich nach Pardubitz zur Audienz und bekamen vom Kaiser einen sehr strengen Verweis mit dem Befehl, daß die Schlüssel der neuen Kirche sofort dem Abte eingehändigt werden und hierüber binnen 4 Wochen eine schriftliche Bestätigung des letzteren zu Handen der Statthalter des Königs in Prag übergeben werde; David Rampusch sollte sich überdies noch einmal in der Hofkanzlei stellen.

Es gehörte keine geringe Kühnheit dazu, auch diesem Befehle nicht zu gehorchen; die Braunauer besaßen sie. Dem Abte blieb nichts Anderes übrig, als die Sache wiederum anzuzeigen, worauf sich dieselben Bürger, David Rampusch jedoch ausgenommen, nach Prag begaben, um die Wei-

1) Original der Zuschrift im Raigener Archiv.

gerung der Kirchenübergabe zu entschuldigen. Ihre Gründe leuchteten aber den Statthaltern so wenig ein, daß sie die Bürger in Haft setzen ließen. Darauf wurde den Braunauern die Ueberbringung der Kirchenschlüssel nach Prag durch vier namentlich bezeichnete Bürger, darunter David Rampusch, anbefohlen. Drei von den Citirten, diesmal Rampusch dabei, fanden sich thatsächlich in Prag ein, brachten aber die Schlüssel nicht, worauf sie sammt den fünf anderen in den weißen Thurm gesperrt wurden. In Braunau selbst war es wiederum zu einem Tumulte gekommen; der Stadtrath[1]) hatte nämlich die Kirche sperren wollen, ehe es
1617 jedoch zu dem Acte kam, wurde die Sturmglocke geläutet, eine Menge bewaffneten Pöbels rottete sich zusammen und zwang mit den äußersten Drohungen die Rathsleute, sich zu entfernen.

Als der Kaiser von diesem Aufruhr durch den Abt in Kenntniß gesetzt worden, ordnete er die Absendung einer eigenen Commission an, welche den so oft wiederholten Befehl durchführen, die Kirche sperren, die Schlüssel den Statthaltern übergeben und der prot. Gemeinde bei Androhung des Verlustes aller Privilegien jede Zusammenkunft in der Kirche verbieten, endlich die Rädelsführer des letzten Aufstandes namentlich die Personen, die die Sturmglocke geläutet hatten, ausfindig machen und mit den Schlüsseln nach Prag bringen sollte. Die Commission war ursprünglich zur Hälfte aus Protestanten und Katholiken zusammengesetzt, die ersteren jedoch, wie Ladislaus Seidlitz von Schönfeld, Hauptmann des Leitmeritzer Kreises, und Niclas von Gerstorf, der uns bekannte Hauptmann der Grafschaft Glatz, zogen sich trotz der Drohungen des Secretärs Michna aus der Sache, so daß die katholischen Herren allein blieben; es waren dies die königl. Räthe Heralt Wenzel Libsteinsky von Kolowrat, Christoph Wratislaw von Mitrowitz und Bartholomaeus Brauner von Wildenau.[2])

---

1) Von 1616 an waren folgende Bürger im Stadtrathe: Hans Scholz, Primator; Georg Dimter, Baltzer Schimon, Jacob Scholz, Peter Hofmann, Benedict Beil, Daniel Gürtler, Räthe; Hans John, Stadtvogt; Georg Plackwitz, Michael Hofmann, Melchior Kratzig und Brix Pfeifer, Schöppen. Da sie vom Abte eingesetzt worden waren, so läßt sich annehmen, daß sie wenn nicht durchwegs Katholiken, so doch gemäßigte Protestanten und keine ausgesprochene Feinde des Stiftes waren.

2) Nach Gindely l. c. 247. Eine Chronik über diese Ereignisse, verfaßt vom ehemaligen Stadtschreiber Welzenberg, befand sich, wie ein altes Inventar bezeugt, lange Zeit in dem Gemeindehause, wie auch alle Correspondenz der Stadt aus dieser Zeit. Leider ist dies alles wahrscheinlich mit Absicht vernichtet worden. Ein anderes Tagebuch existirte noch zu Ende des vorigen Jahrhundertes, kann aber auch nicht ausfindig gemacht werden.

Etwa am 8. März langte die Commission in Braunau an; der 1618
Stadtrath zeigte sich willig, aber wies auf die Opposition der Mehrzahl der Bürger hin. Es wurde also eine Sitzung der gesammten Bürger angesagt, die Commissäre forderten in derselben eine definitive Erklärung, aber Niemand antwortete ihnen. Ueber eine Viertelstunde herrschte im Saale tödtliche Stille, nur die Mienen der Bürger sprachen von Angst und Erbitterung. Endlich stand ein Bürger auf und ersuchte die Commissäre um eine kurze Vertagung, welche auch auf einige wenige Stunden gewährt wurde. Nach dieser Frist gaben die Bürger eine längere Auseinandersetzung der Gründe, um derenwillen sie die Kirche nicht abgeben wollen. Die Gründe ließen die Commissäre dahingestellt und forderten jetzt den Stadtrath energisch zur Schließung der Kirche auf. Während dessen hatte sich ein großer Haufe Volkes vor dem Friedhof des Kirchleins angesammelt, mit Waffen und Steinen bereit, die Schließung zu verhindern, so daß weder die Commissäre noch der Stadtrath herzutreten konnten. Die ersteren versuchten nun durch den Prädikanten auf die Volksmenge einzuwirken. Dies war nicht mehr Andreas Knorr (er hatte am 29. September 1616 seinen Abschied von Braunau genommen), sondern Balthasar Pöttich oder Bittner, gewesener Caplan auf der Kleinseite in Prag und vom unteren Consistorium nach Braunau geschickt.[1]) Den verhörten nun die Commissäre, ob er am Aufstande theilnehme oder sogar dazu aufhetze; sie warnten ihn, er möge verständig sein und die Braunauer vor den Folgen einer derartigen Widersetzlichkeit bewahren, indem er sie zur Uebergabe der Kirche berede. Der Mann war zwar gerührt bis zu Thränen, aber er ließ sich zu nichts Anderem vermögen, als zu dem Versprechen, binnen einigen Wochen die Stadt zu verlassen. Die Commission richtete also fast gar nichts aus, die Braunauer Kirche **blieb in den Händen der Protestanten.**

Es dürfte vielleicht Wunder nehmen, warum man mit den Braunauern wenigstens jetzt nicht kurzen Proceß machte und an ihnen, da sie zum so und so vieltenmale die kaiserliche Autorität verletzt hatten, nicht ein Exempel statuirt hat, etwa wie in Neustraschitz. Zu einer anderen Zeit wäre dies auch sicherlich geschehen, aber die Protestanten Böhmens hatten damals bereits eine sehr drohende Stellung eingenommen. Die Defensoren hatten wiederum eine außerordentliche Versammlung der Stände-Vertreter einberufen. Ursache war die Versiegelung und nachherige Zerstörung der Klostergraber Kirche von Seiten des Erzbischofs

1) Breßler's Aufzeichnungen.

und dann vornehmlich die Einkerkerung der 8 Braunauer Bürger von Seiten der Statthalter. Man wollte in der Kirchenbaufrage und insbesondere zu der kaiserlichen Antwort zu Brandeis Stellung nehmen und die Glaubensinteressen nun ganz offen gegen den Kaiser vertreten. Am
1618 6. März versammelte sich der Protestantentag im Carolinum; um 10 Uhr Vormittag erschien Graf Thurn mit den Defensoren und las nach einigen Begrüßungsworten eine längere Schrift vor, worin die angeblichen Bedrückungen der Protestanten in Klostergrab und Braunau und auf den königlichen Gütern erörtert waren und die Audienz in Brandeis, die Einkerkerung der Braunauer und die Zerstörung des Klostergraber Kirchleins die Kraftstellen bildeten.

Die Versammlung war recht stürmisch, man war zum äußersten Widerstande entschlossen. Es wurde eine Eingabe an die Statthalter verfaßt und gebilligt, worin man hauptsächlich die Freilassung der Braunauer forderte; man warf dem Braunauer Abte vor, daß er den Proceßweg hätte ergreifen und nicht direct an den Kaiser sich wenden sollen, ebenso habe der Erzbischof den Rechtsweg außer Acht gelassen und eigenmächtig gehandelt. [1]) Die Statthalter ließen die mit der Schrift abgeschickte Deputation erst am dritten Tage vor und ertheilten ihr dann eine ausweichende Antwort; auf eine Auslegung des Majestätsbriefes, sagten sie, könnten sie sich nicht einlassen, und was die Freilassung der Braunauer betreffe, so wären diese des Königs Gefangene und nicht ihre, indem sie den König beleidigt hätten.

Die Protestanten wandten sich nun nach dem Wiener Hofe selbst. Sie machten auch den schlesischen und mährischen Ständen officielle Mittheilung von ihrer Lage und forderten sie zu gemeinsamem Vorgehen auf. Die kaiserliche Antwort erfolgte an die Statthalter bereits am 21. März und wurde am 28. den Defensoren (der Protestantentag war wieder aufgelöst) mitgetheilt. Der Kaiser, welchem diesmal Cardinal Khlesl berathend zur Seite stand, erklärte sehr energisch, ja geradezu hart, daß er über die Versammlung der Protestanten nur Unwillen hegen könne, daß er eine Wiederholung derselben nicht dulden werde, daß er die Urheber dieser Versammlung gerichtlich citiren lassen wolle, daß er selbst und zwar aus guten Gründen die Braunauer Kirche zu sperren anbefohlen habe, und daß er sich's streng verbiete, für die Braunauer Gefangenen irgend zu interveniren. Die Versammlung, welche die Protestanten für den Mai in Aussicht genommen hatten, ließ er durch die Statthalter verbieten.

1) Skála II, 100.

Dieses denkwürdige Rescript, das so viel Unheil anrichten sollte, beantworteten die Defensoren mit einer Entschuldigungsschrift, worin sie erklärten, immer in den Schranken des Gesetzes gehandelt zu haben, da ja die Landtagsartikel von 1609, wo ihre Institution in's Leben getreten, ihnen in außerordentlichen Fällen eine Versammlung zu berufen gestatteten, es sei ihnen auch unmöglich, die schon angesagte Versammlung im Mai rückgängig zu machen, weil sie etwas gemeinsam Beschlossenes nicht aufheben können.

Am 31. März wurde diese Schrift überreicht; sie bewog den Kaiser 1618
zuerst zu einer milderen Wiederholung des früheren Befehls, dann folgte aber am 16. Mai der directe Befehl zum Auseinandergehen, eben als die Versammlung zusammentreten sollte.

Während nun dies im Aeußeren vorging, reifte in dem Kopfe des Thurn der längst gehegte Entschluß, durch einen gewaltsamen Schritt einen Umschlag der Lage der Protestanten hervorzubringen, genau so, wie die auswärtigen Agitatoren zur Unterwühlung der ganzen Ordnung in den habsburgischen Landen ihn wünschten: es sollte zum offenen Bruche mit der katholischen Dynastie kommen und dadurch der Sieg der protestantischen Sache erzielt werden. (Fortsetzung folgt.)

Beilagen.

XIV. 1611

Bestellung des Clemens Kirschmann zum protestantischen Pfarrer in Braunau durch die protestantische Bürgerschaft.

(Abschrift aus dem Stadtarchiv.)

An den ehrwürdigen Herrn Clement Kerasander, Pfarrherrn zu Braunau! Unsere allzeit bereitwilligen Dienste, neben Wunschung eines glückseligen, freudenreichen Jahres bevor. Ehrwürdiger, Andächtiger und Wohlgeborener Herr Clemens, E. W.! Uns männiglichen ist bewusst, dass die Röm. Kays. — auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr auf etlicher vornehmer Chur- und Fürsten des heyl. Röm. Reichs Ihrer Churfürstl. Gnaden hochansehnliche Intercessiones und auf aller unterthänigste Bitte aller drey evang. Stände zu Böheimb des 9. July im verwichenen 1609 Jahre das Exercitium Augustanae sive Bohemicae Confessionis nit alleine den Herrn und Ständen, sondern allen Einwohnern, ja auch den erbeigenen Unterthanen jeder geistlichen und weltlichen Obrigkeit vermöge dessen gnädigst ertheilten Majestätsbriefe zu gebrauchen, zuzulassen, nicht weniger das Pragerische Consistorium, darinnen sie ihre Pfarrherrn sowohl deutsch als böhmisch ordinieren

und bestellen lassen mögen, in dero Macht und Verwaltung eingeantwortet. Nun haben nit allein im offenen Landtage wir uns zu gesagter böhmischen oder Augsburgischen Confession bekannt, sondern auch dabey geschützet zu werden von gedachten Herrn und Ständen gnädige Provision überkommen und demnach von einem ganzen ehrwürdigen Pragerischen Consistorio sub utraque E. W. uns zu einem Pfarrer und Seelsorger zugelassen und confirmieret worden, wie solches mit mehrerem die Confirmation, deren Datum Prag, Freytag nach S. Mathiä Apost. dieses nunmehr abgelaufenen 1610 Jahres bezeigen thut. Dieweil dann E. W. dieses Jahr über uns das reine Wort Gottes vorgetragen, nit weniger auch die hochwürdigen Sacramenta nach der Einsetzung Unseres Herrn Jesu Christi ungestümelt gereicht, daraus wir dann E. W. Erudition, welche der reinen göttlichen Lehr rechtschaffen zugethan, unserem von Gott verliehenen Verstande nach wohl vermerkt und dannenhero bewegt worden, auf gehaltene deliberation einer ganzen bürgerlichen evangelischen Gemein und derer einhelligen Beschluss nach E. W. ad vitam zu ihrem Pfarrherrn und Seelsorger legitime zu vocieren und zu bestellen, thun demnach das in dieser besigelten Vocation und Beruffen E. W. durch Zulassung des Herrn Administratoris und ganzen ehrwürdigen Consistorii hiemit im Namen der hochgelobten heyl. Dreifaltigkeit zu Unserem und der Unsrigen Pfarrherrn und Seelsorger, dass Ihr nunmehr zu eueren Lebenszeiten unser lieber Seelenhirte seyn sollet und wollet uns mit dem reinen göttlichen Worte wie es in den prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments gegründet und in der Augsburgischen Confession begriffen, welche von den Herren aller dreyen löbl. böhmischen Stände sub utraque, Ihren Gnaden, wiederholt und der Röm. Kays. Maj. unserem gnädigsten Herrn in völligen jüngst gehaltenen Landtage aufs Neue übergeben worden, treulich versorgen, auch die hochwürdigen Sacramenta ohne Abbruch nach der Einsetzung Jesu Christi Unseres Herrn uns administrieren und austheilen und sonsten sich hinfort der Instruction nach, die von ihren Gnaden den Herrn Ständen bey der Renovation dem ehrwürdigen Consistorio sub utraque der Priesterschaft ertheilt worden, zu richten und zu halten, damit also Gottes Reich gemehret, und uns als christliche Kirchkindern wohl fürgestanden werden möge, als uns nit zweifelt, es geschehen werde.

Dafür soll E. W. die Besoldung und accidentia wie in beigefügter Designation zu ersehen, jährlichen zur rechten Zeit unabbrüchig gefolget und überantwortet werden, womit mit E. W. günstig zufrieden und darneben grössere Belohnung von dem allmächtigen Gott gewärtig seyn wollen. Hiermit E. W. und uns sämmtlich göttlicher Protektion treulich empfohlen.

Actum Braunaw in unserer Rathstuben am heyl. Newenjahrstage des angehenden 1611 Jahres

E. W.

bereitwillige Pfarrkinder
Bürgermeister und Rathmanne
sambt der ganzen Gemein sub
utraque der Stadt Braunau.

XV.

1612
1. Dec.

K. Kammerbefehl in Angelegenheit des Stiftsgutes Wiesen, aus welchem die Braunauer das Holz zum prot. Kirchenbaue genommen hatten.

(Aus dem „Protocollo Abb. Wolfgangi".)

Urozeným pánu pánu Petrovi Strakovi z Nedabylic na Lhotě, panu Abrahamovi Bohdaneckému z Hodkova na Horním Aderspachu, panu Krištofovi Koberovi z Kobersperku, Jeho Mil. Císařské puchhalteru komory české, panu Šťastnému Panskému z Střezetic na Jesenici a panu Tobiášovi Kochankovi z Kochánka v městě Žernovi společně neb rozdílně, přátelům našim milým! — Urození páni přátelé naši milí! Jakou nám relací v příčině sporu mezi velebným knězem Wolfgangem z Prošovic, panem opatem kláštera Břevnovského a na Broumově z jedné strany a opatrným purkmistrem a konšely i na místě vší obce města Broumova z druhé strany o statek aneb ves Vížnov k klášteru Broumovskému náležející vzniklého činíte, tomu jsme z psaní Vašeho jednoho i druhého, jak ta věc od Vás mezi nimi vyhledána a jaké při tom Vaše dobré zdání jest, (jsme) porozuměli. I poněvadž to (se) patrně nachází, že jsou oni Broumovští jak prodejem toho dvoru tak i nemírným sekáním, meyčením a prodáváním jak samým sobě jakožto od ouřadu braním i jiným osobám dáváním dříví přes vyměřené smlouvy zástavní na ukrácení pana opata a konventu téhož kláštera Broumovského takové smlouvy protrhli, takže jim pan opat v takové smlouvě zástavní dále není povinen státi a toho statku vižnovského zanechati. Protož přistupujíce v té příčině k zdání Vašemu a přidavše k Vám prospěšnější v té věci fedruňk, Vas, pane Krištofe Kobre jménem a na místě J. C. M., dále napomínáme, a Vám, pane Kober, poroučíme, abyste vypravivše se hned na Broumov po samých svátcích nastávajících a svezouce se společně v brzký a jistý den teď po samých svátcích vánočních nyní se přibližujících a dadouce jak předně panu opatu tak i jim Broumovským v tom časně věděti, do téže vsi Vižnova ještě jednou jeli a týž statek aneb ves Vižnov jim Broumovským na žádné jich obrany a výmluvy aneb toho, že jim suma zástavní dána není, se neohlédajíce, z rukou vyňali a panu opatu a konventu se vším příslušenstvím jakž nyní, to jest od svršků a nadbytků postoupili a v moc uvedli. O škody pak které jsou oni Broumovští na tom statku proti smlouvám učinili, jak nejmírněji moci budete, o to je na další naši ratifikaci, nerozpouštíce stran, tak aby již nám i stranám z dalšího zaneprázdnění sjíti mohlo, na konec a na místě porovnejte a na sumě zástavní, pokudž postačovati bude, jim odrazte, a pakli nevystačí, tehdy budou panu opatu oni Broumovští ostatek dodati a nahražovati, a jak to mezi nimi vyhledáte a porovnáte, neopomínejte nám další Vaši relací psanou o tom zas na komoru učiniti. Na tom J. M. Císařské jistou vůli naplníte.

Dán na Hradě Pražském v Pondělí den Moudrosti Boží to jest 17. dne měsíce prosince léta 1612.

Cís. Jeho Mil. Praesident a radové
zřízené komory v království českém.

Nota. Der Proceß um Wiesen endigte dann am 1613 mit der Uebergabe des Dorfes an das Stift.

1613
18. Juni
und
19. Juni

XVI.

Reſcripte der k. Kammer wegen der Einſetzung der Stadträthe im J. 1613.

(Copien in „Acta Abb. Wolfgangi“.)

A. An den Abt.

Velebný pane Oppate, příteli náš milý! Co nám předně o Janovi Šimonovi z města Broumova, kterýž by v falešné minci v malých penězích vexl provozoval, a v tom jistě postižen byl, a vedle toho také, čím jste se od Broumovských, když jste dle veypovědi na Soudu komorním Království Českého mezi někdy knězem Martinem, předkem Vašim, s jedné a staršími obecními z vší obce města Broumova z strany druhé, vynešené, ouřad konšelský obnovovati chtěl, potkal a jakého při tom od Nás naučení vyhledáváte, mohl-li byste je Broumovské do kláštera Broumovského dáti obeslati a tu jisté osoby na týž ouřad konšelský voliti, tomu všemu jsme z psaní Vašeho porozuměli ano i také tu věc ve svém uvážení měli — A nejsme toho nic vděčni, ani také s těmi Broumovskými v tom nikoliv dobře spokojeni, že takové věci před sebe berou a tomu, což Vám tak spravedlivě přisouzeno jest, a oni tomu dostičiniti povinni jscu, tak všetečně se na odpor stavějí. A poněvadž pak tomu nikoliv místa dáti se nemůže, nýbrž nad tím, což Vám a jaké jurisdikcí nad nimi náleží, nad tím ruku držeti sluší: to pak aby ta obnova ouřadu konšelského kde jinde mimo rathouzu jich státi se měla, dobře se trefiti nemůže aniž podle uvážení našeho slušně se státi může; však poněvadž taková obnova pro vyhledání spravedlnosti lidských vykonati se musí, vidí se nám, abyste, obravše k tomu jistý den, a jim Broumovským o tom věděti dadouce ještě znovu to na rathauze odešlíc (sic) jim však prvé toto psaní naše, jehož přípis pro vyrozumění Vám odesýláme, před sebe vzali a takovou obnovu vykonali, nebo to tímž psaním našim nesmeyšlíme, aby se dále na odpor stavěti měli. Jestliže se pak přes to něčeho od Broumovských obáváte, vidíli se Vám někoho zase z okolních pánů sousedův buď stavu panského nebo rytířského k tomu avšak na Váš groš a náklad, aby toho přítomni byli, se dožádati, to učiniti a tím se na ten čas k odpovědi a naučení spraviti moci budete. A na tom J. M. C. jistou vůli naplníte.

Dán na Hradě Pražském v outerý po sv. Vítu, 18. dne měsíce června 1613.

J. M. C. president a raddy zřízené komory
v království českém.

B. An die Braunauer.

Moudří a opatrní přátelé milí! Píše nám na komoru velebney kněz Wolfgang Zelender z Prošovic, pan oppat kláštera Břevnovského a na Broumově, kterak chtíce ouřad konšelský mezi vámi v obci vaši v městě Broumově podle předešlého obyčeje a podstaty předešlých pánův oppatův předkův svých, an toho pro vyhlédáváni a dopomáhání lidem k jich spravedlnostem obzvláště potřeba ukazuje, obnoviti, tomu však že byste se na odpor postaviti a k tomu nikoliv přistoupiti nechtěli, a tak v tom jako v jiném posavad svou neposlušnost, jíž

panu oppatu zavázáni jste, prokazovati měli, což nám do vás s nemalým podivením i stížně jest, že se takoveych neslušneych a nenaležiteych věcí, an víte, že na Soudu Komorním Království Českého léta zmíněného 1587 někdy knězi Martinovi oppatu Broumovskému mezi jinými artykuly i to na vás přisouzeno jest, takže páni oppatové Broumovští při tom, co se dosazování osob na ouřad konšelský dotýče, jsou zůstaveni. Kdež nechtíc my k tomu dáti přijíti an J. M. C. Pán náš nejmilostivější v tom také milostivou ochrannou ruku držeti chtíti ráčí, aby veypovědi slavných Stavův Království Českého lehčeni býti měli, jakož pak i zřízení zemská to ssebou patrně přináší a vyměřuje, že nálezové královští a panští předse jíti a svůj průchod míti mají. Protož jménem a na místě J. M. C. vám poroučíme, když koliv pan oppat Broumovský jakožto na ten čas od J. M. C. vám vystavená vrchnost takž jakž mu o tom jménem J. M. C. píšeme, týž ouřad konšelský na rathouze vašem obnoviti bude chtíti, bude vám v jistém dni v který to před sebe vzíti chce, oznámí, abyste k témuž dni netoliko všecku obec na rathouz povolati dáti a se k panu oppatu ve všem poslušně zachovali, aniž tomu cožkoliv týž pan oppat při obnově téhož ouřadu konšelského před sebe bráti bude, v ničemž dokonce se na odpor stavěli pod nemilosti J. M. C. přísném trestáním, vědouce, že na tom J. M. C. jistou a konečnou vůlí naplníte.

Dán na Hradě Pražském ve středu po sv. Vítu, 19. dne měsíce června léta 1613

President etc.

XVII.

1618

Auftrag an die Commission, die Braunauer prot. Kirche zu schließen.

(Copie im Stiftsarchiv Braunau.)

Den Wohlgeborenen: Heralt Wenzel Liebsteinsky von Kolowrat auf Janovicky und Schischan, Ladislaus Seidlitz von Schönfeld auf Encovany, Hauptleuten des Časlauer und Leitmeritzer Kreises, Gestrengen und Ehrenfesten Christoph Wratislaven von Mitrowicz auf Březin, Hauptmanne der Kleinstadt Prag, Niclassen Gerstorf und Malschwicz auf Grosshorkau und Chotěšicz, Hauptmanne der Grafschaft Glatz und Bartholomaeus Brunner von Wildenau auf Slatein etc. Unseren Räthen und lieben Getrewen, sambt und sonders.

Mathias von Gottes Gnaden etc.

Wohlgeborene, Gestrenge, Ehrenfeste, liebe Getreue! Wir wollen euch nicht verhalten, dass Wir vor Unserm Verreisen aus Prag etliche Personen aus der Stadt Brauna, so einkommenen Bericht nach von der Gemeind daselbst aus den Ungehorsamen die vornehmsten Rädelsführer gewest seyn erfordern lassen und als sie vor Uns auf Unserm Schloss Pardubicz erschienen, ihnen allda ihren vielfältig begangenen Unfug, welchen sie gegen den Ehrwürdigen Wolfgang Selender von Proschowicz Abten zu Brauna, als ihren Grundherrn und vorgesetzte Obrigkeit verübt mit Vorbehalt Unserer hierdurch verwürckten Straf alles Ernstes verwiesen und befohlen haben, dass sie die Kirchen daselbst, die sie

wider Unser ausdrückliches Verbot aufgebaut, obbemelten Abten abtreten und ihm die Schlüssel dazu einantworten, sich auch hinfüro derselben weiter nicht anmassen auch dass sie in dem Unsern Befehl ein gehorsames Benügen gethan, glaubwürdig Kundschaft neben ihrer persönlichen Gestellung Unsern Statthaltern des Königgreichs Böheim fürweisen und einantworten sollen. Dem sie aber durchaus nicht nachkommen, noch auch bemeltem Abte obbenannte Kirchen abtreten, sondern sich diessfalls auf die Gemeind derselben Stadt auch etliche andere von ihnen supplicierte Personen gezogen und ihnen die Schuld zugemessen haben, um welches ihres Ungehorsames und Widersetzlichkeit willen Wir sie zur Straf gefänglich im Weissen Thurm einziehen und darauf nicht unterlassen, den Bürgermeister und Rath zu Brauna von newem zu befehlen, dass sie im Namen und anstatt Unser die new erbawte Kirchen ohne alle Wiederred zusperren und verpetschieren und keine Zusammenkunft darinnen mehr verstatten, sondern dieselb dem Abten zu Brauna oder wan er dazu verordnen wird, einantworten sollen. Welchem abermals so wenig als vor nicht allein kein Benügen geschehen, sondern als der bemelte Bürgermeister und Rath neben den Eltisten, Zechmeistern Unsern wohlerwogenen Befehl vollziehen wollten, ist in der Kirche die Glocke zum Sturm gerührt und gelitten, auch dadurch verursacht worden, dass sich das gemeine Volck in nicht geringer Anzahl mit allerhand unterschiedlichen Wehren und Waffen soweit zusambt gerottet, dass daraus leichtlich ein grosser Aufruhr und viel ärgerlich hochschädliche Übel unter der Gemein hätte erwachsen können.

Dieweilen aber solch unter ihnen vereinigter Aufruhr, Zusammenrottung und ärgerliches Fürhaben wider Uns, Unsere rechtmässige Verordnung fürgangen ist, so Wir hohen Standespersonen, viel weniger ihnen nachsehen können, sondern sie billig, anderen zum Exempel, zu ernstlich gebührlicher Straf zu ziehen schuldig seyn: derowegen so haben Wir euch hierin zu Unseren Commissarien fürgenommen und befehlen euch gnädigst, dass ihr euch nach Einantwortung diess Unseres Befehles alsobald auf den Weg nach der Stadt Brauna begebet, die vorberührte Kirchen in Unserm Namen auch an Unser statt versperren lasset, die Kirchenschlüssel aber zu euch nehmet und Unseren Statthaltern im Königreich Böheim einantwortet, ingleichen dem Bürgermeister, Rath und ganzer Gemein ernstlich und bey unnachlässlicher Straf und Verlust aller hrer Privilegien auferlegt, dass sie sich hinfüro aller weiteren Zusammenkunft iin der Kirchen enthalten, derselben im wenigsten nicht mehr anmassen und wer die Anfänger ihres Ungehorsames und Aufruhrs gewesen, auch wer und auf wessen Befehl zum Sturm gelitten und sich bey solchem Aufruhr am hitzigsten erzeigt, bevoraus und sonderlich auch weil der Prädikant, wie Wir von obbemelten Bürgermeister und Rathspersonen der Stadt Brauna berichtet sind, solchem Aufruhre gegenwärtig beygewohnt, und zweifelsohne davon Wissenschaft gehabt, auch dazu gerathen haben wird, alles emsigen Fleisses nachfraget und Erkundigung einziehet, und wo ihr es also findet, ihm, Prädikanten, sich alsobald in ewerer Gegenwart von dannen hinwegzubegeben anbefehlet, Uns auch ewerer Verrichtung und wie es abgelaufen, gehorsambliche ausführliche Relation thut.

Geben Wien am Montag nach Valentin A. 1618.

Sdenco Adalbert Popel de Lobkowicz, Mathias.
S. R. Bohem. Cancellarius.

Ueber die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens.

Von Dr. Joseph Grunzel.

(Fortsetzung.)

In auffallendem Gegensatz zu der reichen Fülle von Bestimmungen über Real- und Verbalinjurien in den alten Stadtrechten, besagt Bricc., c. 20, a. 15 S. 136 und L. S. a. 242 und 243 im allgemeinen nur, daß über Ehrenbeleidigungen Geldstrafen zu verhängen seien, und Kold., Q 12—17 S. 359 trennt nur die contumelia von der injuria. Auf das erstere Vergehen ist eine Strafe von zwei Wochen Gefängniß gesetzt, jedoch befreit der Wahrheitsbeweis von der Strafe, Kold., Q 19 u. 21 S. 361. Die Injurie wird mit 10 Schock an den Beleidigten und einer Woche Gefängniß, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit drei Monaten Gefängniß bestraft, Kold., R 1—5 S. 368 fg. Der Mann darf von der Frau und den Kindern, der Herr von dem Gesinde und der Meister von dem Lehrling nicht wegen einer Beleidigung gerichtlich belangt werden, Kold., Q 35 S. 367. Für die Todten können die Kinder oder die Erben eintreten, Kold., R 9 S. 371. Die Beleidigung des Richters und des Rathes oder auch einer Amtsperson (Büttel) wird entsprechend strenger gestraft, Kold. Q 20 S. 360, nach Bricc., c. 20, a. 19 S. 137 und L. S. a. 252 mit einer Geldstrafe von 10 Pfund. Vor der Verhandlung soll vom Richter ein Vergleich angestrebt werden, Kold. Q 19 S. 361. Ehrlose Personen werden, sobald sie sich eines derartigen Vergehens schuldig machen, aus der Stadt verwiesen, Kold., Q 28 S. 365.

Von den älteren österreichischen Stadtrechten behandeln dieses Capitel des Strafrechtes am ausführlichsten die babenbergischen. Was zunächst die Realinjurien betrifft, so enthalten schon die Satzungen der Regensburger Kaufleute in Wien 1192 die Bestimmungen (Tomaschek, R. und Freih. d. St. Wien, S. 1 fg.): „Statuimus praeterea, ut qui pugno vel fuste aliquem percusserit ita, ut exinde tumor proveniat, judex super cutem et crines ejus judicare potestatem habebit. Quicumque vero hominem depilaverit vel in maxillam percusserit, tres solidos componat. Si autem denarios solvere non poterit, quadraginta plagas in presentia judicis cum baculo recipiet. Si quispiam servientem cum verberibus vel qualicumque modo corripuerit, judici super hoc non respondebit.“ Die Stadtrechte von Enns 1212 (Gaupp, D. Stadtr., II,

S. 217) von Wien 1221 a. 4 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, I, S. 10) 1244 und 1278, § 22—25 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 183 fg.), von Hainburg (Meiller, Oest. Stadtr., S. 141) und von Wiener-Neustadt c. 27 (Würth, D. Stadtr. v. Wr.-Neust., S. 67) enthalten in ziemlicher Uebereinstimmung folgende Punkte: „Si aliquis infra murum ad triginta talenta habens fustibus cesus fuerit, cedens iudici det quinque talenta, ceso quinque talenta.“ Dieselbe Strafe tritt ein, wenn jemand einem Diener „qui non est de honestioribus et diuitibus unus“ eine Ohrfeige gibt. Schlägt jemand eine gemeine Person („garziones vel lenones, seu joculatores“) verdienter Weise, so erleidet er keine Strafe, gibt auch nichts dem Beschädigten, falls er geklagt wird, außer „tres plagas quas eidem hilariter superaddat“. In geringeren Fällen treten kleinere Geldstrafen ein. Auch das Stadtrecht von Brünn 1243, a. 35 (Rößler, II, S. 535) bemißt die Strafen danach, ob die beleidigte Person eine ehrbare oder eine ehrlose war. Das Stadtrecht von Iglau 1249 bestraft a. 53 (Tomaschek, D. Recht in Oesterreich, S. 246) die Ohrfeige (mawlslag) und den Schlag in die Zähne, wenn 3 Zeugen hiefür beigebracht werden, mit 1 Mark Silber, davon 3 firdunge (fertones) an den Beleidigten, 1 an den Richter, schlägt aber jemand den andern mit Stöcken, Knütteln u. dgl., „wirt er vberwunden mit czwayn geczewgen, er vorlewszet die hant“ (a. 54). Damit stimmt das Brünner Stadtrecht aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts a. 60, 63 und 110 (Rößler, II, S. 359 und 366) vollständig überein. Das Prager Rechtsbuch sagt a. 85 (Rößler, I, S. 124), daß wer einer Ohrfeige oder eines Schlages in die Zähne überwunden wird, „er gibt seinen ansprecher ein marg, dem richter ein marg vnd der stat ein margk zu puzz“; ferner a. 91 (S. 127): „Wenn ein purger mit knitteln oder mit stecken slecht oder mit dem hor wider die erden wirfet vnd in in tret, wirt er sein vbirwunden, er vorleust das haup“; a. 75 spricht in dem Falle, „wenn ein pider man mit vordachtem mute rauft oder slecht mit feusten oder mit knitteln oder mit messern“, die Stadtverweisung aus, bis er sich mit dem Beleidigten aussöhnt und der Stadt 10 Schock Buße zahlt, „oder er sey zwey yar pie zehen meil von der stat“. Mit Stadtverweisung „per miliare usque ad emendam condiquam“ straft auch das Straßburger Stadtr. von 1249, a. 8 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 85). Das Stadtr. von Göding 1228, § 11 (C. i. b., I, S. 60) bestraft die Ohrfeige (alapa) mit dem Verluste der Hand oder mit 5 Talenten und 72 Denaren an den Richter, das von Leobschütz (C. i. b., I, S. 168) bestraft die körperliche Mißhandlung mit

einer Buße von 5 Talenten und einer entsprechenden Entschädigung an den Beleidigten, wenn derselbe 3 Zeugen hat. Das in der Bewidmungs-Urkunde für Breslau 1261, § 39 und für Görlitz 1304, a. 66 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 237 und 293) enthaltene Magdeburger Recht enthält sehr detaillirte Angaben und legt die Entscheidung zumeist in den gerichtlichen Zweikampf. Vgl. auch die mannigfaltigen Abstufungen der ältesten Keure für Gent, Brügge, Ypern und Audenarde 1172—1190 (Warnkönig, Flandr. Staats- u. Rechtsg., I, S. 34).

Bezüglich der Verbalinjurien sagt das Privilegium der Regensburger Kaufleute 1192 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, S. 2): „Si vero quispiam verba contumeliosa alicui dixerit et filium meretricis appelaverit, quadraginta denarios dabit. Quodsi filium canicule vel furem nominaverit, eandem sustinebit penam, quam pro depilatione et maxille percussione prenotavimus“ [nämlich: tres solidos componat]. Fast wörtlich ebenso das Stadtr. v. Enns 1212 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 217) und die Stadtr. von Wien 1221, a. 13 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, I, S. 12), 1244 und 1278, § 36 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 188) nur mit dem Zusatze der letzteren, daß dann, wenn eine ehrlose Person die Beleidigung ausgestoßen hat, sie dem Richter 2 Talente zu geben hat oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit „uerberetur et decutetur, non ubi fures ceduntur“. Noch weitere Abstufungen bei verschiedenen Schimpfwörtern zeigt das Stadtr. von Wiener-Neustadt c. 33 und 34 (Würth, D. Stadtr. v. Wr.-Neust., S. 70). Das Stadtr. von Iglau 1249, a. 44—46 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 238): Beschimpft ein Bürger „seinen gleichen oder seinen mitpurger“, so zahlt er dem Richter 60 und den Schöffen 30 Schillinge, thut es aber „ayn lekker oder ayn loter, so wird er an eine Säule gebunden, gegeisselt und verwiesen“. Das Prager Rechtsb. a. 58 (Rößler, D. Rechtsd., I, S. 117): „Ob ein purger dem anderen ein kezer heiset oder ein verreter oder lestert sust mit frechen worten, der leyde dy puzz, tut is abir ein pub gegen den andern, den sal man slagen an dy seul oder treyben aus der stat.“ Das Stadtr. von Colmar 1293 bestraft § 3 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 115) die Beschimpfung mit 10 Schillingen an den Beleidigten, 10 an den Richter und 10 an die Stadt, ähnlich auch das von Landshut in Baiern 1279 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 154) § 12. Die älteste Keure von Gent u. s. w. a. 12 (Warnkönig, Flandr. Staats- u. Rechtsg.): „Item qui alicui convitia dixerit, si testimonio duorum Scabinorum convincatur, illi cui convitia dixerit, quinque Solidos dabit, Justitiae vero duodecim denarios.“ Das Magdeburger

Recht gewährt dem Richter und den Schöffen einen erhöhten Rechtsschutz, und deshalb heißt es in der Breslauer Bewidmungs-Urkunde 1261, § 32 und 33 und ähnlich auch in der Görlitzer 1304, a. 52 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 236 u. 289): „Swer so einen schephenen beschildet uf der banc. her gewinnet sine büze drizich schillinge. vnd die richtere sin gewette;“ § 33: „Beschildet ein man einen schephenen swenne des urteiles gevolgt ist. sie gewinnen alle ire büze. vnde die richtere sin gewette. also manege büze. also manich gewette.“ Vgl. auch Extract 1571, a. 59 (C. i. b., IV, 4, S. 132).

Auf die Heimsuchung (invasio aedium) ist nach Bricc., c. 31, a. 1 S. 199, L. S. a. 395 und Kold., Nr. 11 S. 317 Todesstrafe gesetzt. Der Mann hat aber das Recht, sich seine Frau aus dem Hause ihrer Eltern oder Verwandten, wenn sie dahin geflüchtet ist, zu holen, Bricc., c. 31, a. 2 S. 200, L. S. a. 396 und Kold., Nr. 33 S. 318. Kold. dehnt Nr. 14 S. 319 dieses Recht auch auf die Väter, Vormünder und Herren bezüglich ihrer Kinder, Mündlinge oder ihres Gesindes aus. Die Klagefrist ist 14 Tage, die unmittelbar nach dem Gewaltacte zusammengerufenen Nachbarn müssen als Zeugen beigebracht werden, Bricc., c. 31, a. 5 S. 201, L. S. a. 399. Der Extract a. 60 (C. i. b., IV, 4, S. 133 verlangt erbrochene Thüren und Schlösser. Die Mithilfe („volleist“) wird, wie bei allen größeren Verbrechen, bestraft wie das Verbrechen selbst, Bricc., c. 31, a. 4 S. 201, L. S. a. 397 und Kold., Nr. 11 S. 317.

Das Stadtr. von Enns 1212 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 218) straft die Heimsuchung mit 5 Talenten an den Richter und an den Verletzten, oder mit dem Verluste der Hand; Reinigung semettertio oder auch durch das „judicium aque vel ferri igniti“. Das Stadtr. von Wien 1221, a. 9 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, S. 11) unterscheidet die vorbereitete Heimsuchung mit bewaffneter Hand und die zufällige. Bei der ersteren verfällt das Haus des Angreifers dem Herzoge und kann mit 30 Talenten ausgelöst werden, ist derselbe aber besitzlos, so verliert er die Hand oder löst sie mit 10 Talenten. Bei der zufälligen gebühren 2 Talente dem Richter und 2 dem Herrn des betreffenden Eigenthums, wurde aber jemand dabei verwundet, so zahlt er dem Richter und dem Herrn je 3 und dem Verwundeten zwei Talente. Ebenso das Stadtr. von Wien 1244 und 1278, § 30 und 31 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 186) und von Hainburg (Meiller, Oest. Stadtr., S. 142). Nach dem Stadtr. von Wiener-Neustadt, c. 14 (Würth, D. Stadtr. v. Wr.-Neust.) darf jeder, der bei der Heimsuchung, in seiner Ehre, seinem Eigenthum oder an seinem Leibe verletzt wird (in honore, vel rebus suis, vel persona),

den Verbrecher tödten. Das Stadtrecht von Brünn 1243 a. 35 (Rößler, II, S. 355) straft die bewaffnete Heimsuchung wie Todtschlag und fordert zur Ueberführung „vicini honesti“. Ebenso das Altprager Stadtr. ca. 1269 a. 25 u. 28 (Rößler, Ueber d. Bed. d. Gesch. d. Rechts in Oest, S. 13) und das Brünner Rechtsbuch a. 705 (Rößler, II, S. 330). Das Stadtrecht von Iglau a. 67 (Tomaschek, D. Recht in Oesterreich, S. 259) setzt auf die Heimsuchung die Enthauptung und fordert zur Ueberführung 2 Nachbarn oder andere glaubwürdige Männer. Ist der Verbrecher aber entronnen, so reinigt er sich metseptimus oder mit einem Geschwornen. Bei einer einfachen Klage (simplex querimonia, slechte clage) kann er „sich alleine auff dem crewcze unschuldich machen“. Ebenso das spätere Stadtr. von Brünn, a. 39 (Rößler, II, S. 356) nur Reinigung metseptimus statt mettertius. Uebereinstimmend damit das Stadtrecht von Deutschbrod (Sternberg, Umr. der Geschichte des Bergb., I, 2, S. 30). Das Privilegium von Eger 1279, a. 13 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 198): „Item si quis alium contumaciter in domo sua quaesierit, decem solidos Judici in domum et extra domum, et septuaginta duos denarios in domum et extra domum persolvet; et si de tali inquisicione negaverit, semet septimus expurgabit.“ Das erinnert an das Stadtr. von Göding 1228 (C. i. b., I, S. 60) § 9: „Quicumque temerarius intraverit domum alicuius et aliquem occiderit, soluat in domo VI solidos et extra VI;“ § 10: „Et si uelit dampnificare aliquem violenter, soluat iterum VI solidos in domo, et extra VI.“ Das Stadtr. von Regensburg 1230, a. 3 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 168) gibt einfaches Verbot.

Das Magdeburger Schöffenrecht § 6, 7 und 8 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 221) bestraft den Heimsucher, falls er auf der That ertappt wird und jemanden verwundet hat, mit dem Tode. Das Schöffenrecht von Halle, § 10 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 325) fordert eine Reinigung metseptimo. Nach der Bewidmungs-Urkunde für Breslau 1261, § 40 (Gaupp, ebda., S. 237) „mach man die heimsüche bewiesen mit wunden vnde mit gewundeteme getzimmere. hat ein man des den richtere vnd die schreilute zŭ geziuge jener ist ime naher zŭ antwortene mit eime kamphe dan her ime vntgan mŭge mit siner unschult.“ Das an Görlitz 1304 gesandte Recht sagt a. 23 (Gaupp, ebda., S. 275): „Tot ein man den anderen heymsuche. nachtes oder tages vmberlaget mit vnrechter gewalt. (oder noteget ein man wib oder maget). vnde wirt her gevangen in der hanthaftigen tat. mit gerufte. vnde vor gerichte bracht. vnd her des sine schrei-

manne habbe. selbe siebende. vnd moc her die tat. oder die not bewiesen. also recht ist. iz get jeme an den hals . . . En ist abir da nicheine hanthaftige tat. so ist jener nar zo entgende selbe siebende jeme. danne iz jener offe en gezugen müge". Das Stadtrecht von Leobschütz § 14 (C. i. b., I, S. 169) hat als Strafe auf Heimsuchung die Enthauptung, falls sieben überführende Zeugen vorhanden sind. Ist das nicht der Fall und wurde auch niemand verwundet, so kann sich der Geklagte durch seinen alleinigen Eid reinigen. Wurde jedoch jemand verwundet, „licet actor non possit probare, reus se tamen expurgabit jure vulnerum supradicto". Das im Wiener-Neustädter Stadtrecht ausgesprochene Recht der Verwundung oder Tödtung des Heimsuchers findet sich auch im Stadtr. von Freiburg im Breisgau 1120 § 72, in der Handfeste von Bern § 27, im Stadtr. von Colmar 1293, § 9 und im Freiburger Stiftungsbrief 1120, § 9 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 37, 49 und 20, I, S. 116). Das Stadtr. von Straßburg § 36 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 57) straft die Heimsuchung mit einer Wedde von 30 solidi und einer dreifachen Entschädigung an den Verletzten, das Stadtr. von Winterthur 1297, § 4 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 413) mit 3 Pfund an den Kläger und 3 an den Richter.

Eine Fülle von Bestimmungen enthalten die Stadtrechte über Diebstahl und Raub. Bricc., c. 25, a. 3 S. 159, L. S. a. 302, Kold., P 4 S. 346 setzen auf den Diebstahl den Tod durch den Strick, nur Kold. fügt hinzu, daß bei kleineren Diebstählen nicht die Todesstrafe verhängt werden solle. Ein bisher unbescholtener Mensch ist näher daran, sich zu reinigen, als vom Angeklagten überwiesen zu werden, Bricc. c. 25, a. 11 u. 19 S. 164, L. S. a. 310 u. 314, Kold., P 9 und 16 S. 348. Wird jemand zum ersten Male eines geringfügigen Diebstahles beschuldigt, so muß er Ersatz zahlen, wird dann an eine Säule gebunden und leicht mit Ruthen gepeitscht, Bricc., c. 25, a. 16 S. 163, L. S. 312. Knaben unter 18 und Mädchen unter 15 Jahren dürfen nicht zum Tode verurtheilt werden, Kold., P 14 S. 349. Hehler und Helfer werden gleich dem Verbrecher selbst gestraft, Kold., P 5 S. 346, Bricc., c. 25, a. 3 S. 159) und L. S. a. 302. Einem Uebelthäter, der in Feldern, Weingärten, Gärten u. s. w. Schaden anrichtet, sollen die Augen ausgestochen werden, wird er aber zur Nachtzeit erwischt, so erleidet er den Tod. Würde ihn jemand bei dieser Gelegenheit tödten, so zahlt der Betreffende nur 2 Heller Strafe. Einen allgemein bekannten Dieb und Uebelthäter, der jemandem an Gesundheit oder Eigenthum geschadet hat, kann außerhalb der Stadtmauer jeder tödten, Kold., P 18—20 S. 350. Für den Diebstahl

des Sohnes oder des Dieners ist der Vater, resp. der Herr verantwortlich, Bricc., c. 25, a. 18 S. 164) und L. S. a. 314. Auch der Extract 1571 a. 70 (C. i. b., IV, 5, S. 138) setzt auf Diebstahl und Raub die Todesstrafe.

Die babenbergischen Stadtrechte enthalten darüber fast gar nichts dafür aber umsomehr die südböhmischen und mährischen. Das Soběslaw'sche Privilegium 1173—1178 (Čelakovský, C. i. munic., I, S. 1) straft bereits den Nachtdiebstahl mit dem Tode durch Hängen, den Diebstahl bei Tage aber durch Stäupe auf öffentlichem Platze und Stadtverweisung „Si fur in nocte capitur, suspenditur. Si in die capitur, exoriatur in publico et ciuitatem abiurabit; postea si capitur, suspenditur." Das Stadtrecht von Brünn 1243 sagt a. 18 (Rößler, II, S. 349): „Item quicumque in aliquo furto deprehensus fuerit, quod sexaginta denarios valeat, suspendium pacietur, si vero minoris valoris fuerit, non suspendetur, sed ad notam infamie ferro ignitio consignabitur in facie, ut est moris." Das Stadtr. von Iglau 1249 sagt a. 47 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 240), daß der eines Raubes oder Diebstahles Angeklagte, falls bei ihm nichts gefunden wird, sich das erste Mal durch Eineid, das zweite Mal mettertius, das dritte Mal metquartus reinigen müsse, das vierte Mal „er müs leiden der besager geczewgnuss", setzt a. 61 (Tomaschek, S. 253) die Hehler den Verbrechern gleich und führt a. 50 und 51 (ebda., S. 244) als qualificirten Diebstahl den bei einem Brande vollführten und den Kirchenraub auf: „Wer dewberei tüt in dem anczunden, das da wert ist sechczik haller, der ist haens wert" und „Ayn itleicher kirchen dewp, der in der kirchen etwas kirchen gut stylet, den sal man redern." Im a. 90, 92 und 93 (Tomaschek, ebda., S. 291) sind auf Getreide-, Gras- und Holzdiebstahl besondere Geldstrafen gesetzt. Ganz ähnliche Bestimmungen gibt das Stadtr. von Deutschbrod (Sternberg, Umr. der Geschichte des Bergbaues, S. 32 fg.). Das Prager Rechtsbuch bestraft a. 181 (Rößler, I, S. 154) Kirchenraub, Straßenraub und Diebstahl mit dem Tode durchs Rad, ferner a. 189: „Wer des nachtes gehowen gros stilt, daz sol man richen mit der wit; stilt er des tages, iz get im zu haut und zu hare;" a. 180: „Wer do stilt, die weil es prinnet, ist iz X gros wert, man sol in haben . . ."; und a. 35 (Rößler, ebda., S. 111): „Wer dyebe oder rawber behaldet oder ymant dorzu sterket, vber den schol man richten, als ober genen, der sie tut." Das Altprager Stadtr. ca. 1269, a. 97 (Rößler, Ueber d. Bed. d. Gesch. d. R., S. 22) hebt den Getreidediebstahl hervor: „Uer des nachtes korn stilit auf dem uelde oder in

einis mannis hofe, der hat uordinit den galgen; stilt er abir tages, man sol in villin und schern.“ Diese angeführten Artikel des Iglauer und Prager Rechtes befinden sich in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit den diesbezüglichen Paragraphen des Sachsenspiegels, der wahrscheinlich hier, wo die babenbergischen Stadtrechte mangelhaft waren, als subsidiäre Rechtsquelle gelten mußte. Vergleiche auch das spätere Brünner Stadtrecht a. 65, 58 und 95 (Rößler, II, S. 359, 360 und 364). Daher wohl auch die principielle Uebereinstimmung mit dem Magdeburger Recht, z. B. Bewidmungs-Urkunde für Görlitz 1304, a. 36 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 283): „Wirt abir ein dieb begriffen des tages mit dübe. die minner wanne drier shillinge wert ist. iz get ime zu hut onde zu hare. Ist abir die shult hoer. her vorshult den galgen. Wirt abir ein man. bie slafender diet begriffen. mit sechspfenningwerdes gutes. her vorschult den galgen.“ Eigenthümlich straft das Stadtr. von Göding 1228, § 7 (C. i. b., I, S. 60): „Fur sive falsarius si inventus fuerit, non alias nisi ibidem suffocetur.“

Bei der Nothzucht (stuprum) scheidet Kold. M 30 und 31 S. 308 die einfache von der gewaltsamen (st. violentum); wegen der ersteren wird der Verbrecher durch die Stadt gepeitscht, wegen der letzteren aber erleidet er den Tod durchs Schwert. Gerüfte und Leibzeichen sind erforderlich, nach Bricc. auch noch zwei Zeugen, falls das Verbrechen in der Stadt, und einer, falls es am Lande geschehen ist. Sonst hat der Angeklagte den Reinigungseid, Kold. M 32 und 33 S. 309, Bricc., c. 41, a. 1 S. 243, L. S. a. 488. Heiratet die Frau den Angeklagten, so wird er nur mit Gefängniß bestraft, Kold., Q 36 S. 310. Die Schändung eines noch nicht herangewachsenen Mädchens unter 12 Jahren wird nach Kold., Q 34 S. 309 mit dem Flechten ins Rad, mindestens mit dem Tode durchs Schwert, nach Bricc., c. 41, a. 11 S. 244 und L. S. a. 515 mit dem Tode durchs Schwert, und falls der Verbrecher nicht stellig zu machen ist, mit der Achterklärung bestraft. Nach Kold., M 33 S. 310 ist an gemeinen Personen ein stuprum nicht möglich, nach Bricc., c. 41, a. 2 S. 243 und L. S. a. 494 soll aber der Richter auch der feilen Dirne, wenn sie wegen Gewaltthätigkeit klagbar wird, nach dem Rathe einiger Schöffen Genugthuung geben. Die Mithilfe wird bestraft wie das Verbrechen, Kold., M 31 S. 309.

Nach dem Stadtr. von Enns 1212 (Gaupp, D. Stadtr., II, 217) darf sich der Angeklagte, falls die Klägerin nur zwei Zeugen zum Beweise bringt, daß sie geschrien habe, „judicio ferri igniti“ reinigen, überführt sie ihn aber mit 7 Zeugen, dann ist die Reinigung nicht mehr gestattet

und der Angeklagte erleidet den Tod. Ebenso das Stadtr. von Wien 1221 a. 8 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, I, S. 11), von 1244 und 1278, § 29 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 185), von Brünn 1243, a. 24 (Rößler, D. Rechtsd., II, S. 254) und Hainburg (Meiller, Oest. Stadtr., S. 142), nur setzen sie (mit Ausnahme des Wiener Stadtr. 1221) statt des judicium ferri igniti den einfachen Reinigungseid und beschränken das Klagerecht auf 14 Tage. Das Stadtr. von Wiener-Neustadt c. 16 (Würth, D. Stadtr. v. Wr.-Neust., S. 67) fordert die Klage gleich (statim dum potuit). Nach dem Stadtr. von Iglau 1249, a. 55 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 248) wird die Nothzucht (oppressio virginis et mulieris) außerhalb der Stadt mit 1, innerhalb mit 2 Zeugen bewiesen. Erscheint die Klägerin „yn czurissenem vnd blutigen gewande", so wird der Beklagte „ir gerecht mit czwaien geczewgen. Ist aber, das si nicht yn gerissem gewande oder blutigem clagt, der, den si beclagt, wirt allaine vnschuldik". Die Strafe: Enthauptung. Aehnlich auch das Stadtrecht von Deutschbrod (Sternberg, Umrisse der Geschichte des Bergbaues, I, 3, S. 30), das Prager Rechtsbuch a. 86 (Rößler, I, S. 124) und das spätere Brünner Stadtrecht a. 41 (Rößler, II, S. 357). Verschieden verhalten sich die Stadtrechte zu dem Klagerecht gemeiner Personen. Das Privilegium der Regensburger Kaufleute 1192 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, S. 3) gibt ihnen kein Klagerecht: „Quodsi cum meretrice publica aliquis dormierit, et ipse, quia non tantum datur, ut vellet, super violentia, que notnunft dicitur, de eo querimoniam fecerit, non audiatur, ne ipse respondere teneatur." Aehnlich das Stadtr. von Enns 1212 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 217) und von Wien 1221, a. 8 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, S. 11): „Si mulier aliqua communis conqueratur se vi oppressam, etiam non audiatur." Die Stadtr. von Wien 1244, § 29 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 185) von Hainburg (Meiller, Oest. Stadtr., S. 142) und Wiener-Neustadt, c. 16 (Würth, D. Stadtr. von Wr.-Neust., S. 67) stellen in dieser Beziehung die unehrbaren Frauen den ehrbaren gleich. Das Stadtr. von Wien 1278, § 29 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 185) sagt, daß wenn es sich um „communibus mulieribus" handelt, „offensor pro qualitate offensae ad arbitrium judicis et consulum corrigatur". Aehnlich das Stadtr. von Iglau 1249, a. 56 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 250): Klagt „aine gemaine frawe . . . der richter schol ir genuk tün nach eczlicher scheppfen rate", ferner das Prager Rechtsb., a. 86 (Rößler, I, S. 125) und das spätere Brünner Stadtr., a. 41 (Rößler, II, S. 357).

Das an die Stadt Goldberg 1211 gesandte Magdeburger Recht

bestimmt § 13 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 222): „Item si aliquis forte a diabolo seductus. aut virginem aut mulierem per vim corruperit. et ipsa vel quicumque alius proclamaverit ita ut clamore suo vim illatam publicaverit. si malefactor statim deprehensus fuerit. capite plectetur. si vero fugiens evaserit et postmodum deprehensus fuerit et judici presentatus. si necesse fuerit ut convincatur. tam femina quam vir ad probandum recipitur. ita ut si clamorem factum audierit. et reus merito capite privabitur." Das von den Schöffen von Halle an Neumarkt 1235 gesandte Recht sagt ähnlich im § 8 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 225): „Si . . . domina testes habuerit. qui Screylude appellantur. actor facti cum gladio capitali sentencia punietur. Si domina testes habere non poterit. homo accusatus se itaque VII.mus expurgabit." Nur ganz allgemein sagt dagegen das Görlitzer Recht 1304, a. 114 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 309): „Uwib oder maget, die not vor gerichte clagent. die shullen clagen mit gerüfte. durch die hanthaftigen tat. vnde durch die not. die sie dar bewiesen shullen." Das Stadtr. von Leobschütz scheint sich ebenfalls mehr an die Magdeburger Stadtrechte anzulehnen, a. 15 (C. i. b., I, S. 169): „Si quis autem stupraverit virginem, vel vi oppresserit aliquam mulierem, et deprehensus fuerit in facto cum clamore stupratae, debet decollari. Sin autem effugerit, et ad mandatum judicis non comparuerit, statim proscribetur. Sin autem comparuerit, et clamore convictus non fuerit, propria manu se expurgabit." Das Stadtr. von Straßburg 1249 (Gaupp, D. Stadtr., I, S. 84) verhängt über den Verbrecher und seine Helfer die Verbannung aus der Stadt auf Jahr und Tag, „quousque lese, civitati et judicio satisfecerit", beurtheilt also das Verbrechen verhältnißmäßig sehr milde.

Einen eigenthümlichen Vorgang schreibt Bricc., c. 41, a. 2 und c. 62, a. 1 S. 242 und 289 nach L. S. a. 492 und 619 beim Mädchenraub vor. Der Schuldige wird in Gegenwart des Richters, der Geschworenen, der Eltern des Mädchens und einiger ehrenhafter Männer vor Gericht gezogen. Das entführte Mädchen wird frei und unbeeinflußt in die Mitte gestellt und hat die freie Wahl, zu ihren Eltern oder ihrem Entführer zu gehen. Thut sie das erstere, so wird der Schuldige enthauptet, geht sie aber zu ihm, so nimmt er sie zur Frau. Das Gleiche findet sich im Stadtr. v. Iglau 1249, a. 62 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 254), im Altprager Stadtrecht, a. 55 (Rößler, Ueber d. Bed. d. Gesch. d. R., S. 127), im späteren Brünner Stadtr., a. 101 (Rößler, II, S. 365) und in dem Brünner Manipulus a. 492

und 521 (Rößler, II, S. 229 und 239). Wie Tomaschek (D. Recht i. Oest., S. 142) nachweist, ist dies „eine alte Rechtssitte, die in flandrischen Keuren einen wiederholten Ausdruck gefunden hat, sonst aber . . . in keiner deutschen Rechtsquelle erscheint".

Der Ehebruch (adulterium) wird bei Kold., M 29 S. 308 einfach mit Todesstrafe, bei Bricc., c. 41, a. 2 S. 242 und L. S. a. 489 mit Pfählung bestraft. Nach Kold., M 39 S. 311 kann der Mann, wenn er seine Frau, und der Vater, wenn er seine Tochter auf der frischen That des Ehebruchs ertappt, sie tödten, nach Bricc., c. 41, a. 2 S. 242 und L. S. a. 440 kann der Mann die Ehebrecher auf frischer That tödten und unter Zuziehung des Richters und der Geschworenen pfählen. Auf Ehebruch darf nur der Mann oder der Richter klagen, Bricc. c. 2, a. 3 S. 51, die Ueberführung geschieht mit 7 Zeugen oder 2 Nachbarn S. 242, L. S. a. 489.

Von den babenbergischen Stadtrechten erwähnt erst das von Wien 1244, § 48 und 1278, § 47 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 193), das von Hainburg (Meiller, Oest. Stadtr., S. 145) und das von Wiener-Neustadt c. 89 (Würth, D. Stadtr. v. Wr.-Neust., S. 96) den Ehebruch, unterstellt ihn aber der Gerichtsbarkeit des plebanus (stat pharrer). Nach dem Stadtr. von Iglau 1249, a. 58 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 251) darf der Mann die Ehebrecher tödten und in Gegenwart des Richters und der Geschworenen pfählen. Entweicht der eine, so kann er sich mettertio reinigen, trägt er aber eine Wunde davon, so wird er mit 7 Zeugen überführt und enthauptet. Ganz ähnliche Bestimmungen hat das Altprager Stadtr., a. 52 (Rößler, Ueb. d. Bed. d. Gesch. d. R., S. 17), das Prager Rechtsb., a. 87 (Rößler, I, S. 185), das spätere Brünner Stadtr., a. 42 (Rößler, II, S. 357) und der Brünner Manipulus a. 490 (Rößler, S. 228), wo gleichfalls nur der Mann auf den Ehebruch seiner Frau klagen darf.

Bigamie wird beim Manne durch Enthauptung gestraft, Bricc., c. 41, a. 2 S. 243, L. S. 492, Kold., M 40 S. 311, bei der Frau nach Kold., M 40 S. 311 durch Lebendigbegraben. Das Stadtr. von Iglau 1249, a. 59 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 252), das von Deutschbrod (Sternberg, Umr. d. Gesch. d. Bergb., I, 2, S. 35), das spätere Brünner Stadtr., a. 44 (Rößler, II, S. 358) und das Prager Rechtsbuch a. 204 (Rößler, I, S. 162) strafen wie Bricc. nur die Bigamie beim Manne durch Enthauptung. Die Strafe des Lebendigbegrabens erinnert an die gleiche Strafe der Ehebrecher im Stadtr. von Ofen 1290

(Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht von 1244—1421, Preßburg 1845, S. 159).

Als todeswürdige Sittlichkeitsverbrechen führt Kold. Nr. 1 und 2 S. 313 noch incestus und lenocinium auf.

Wie die andern mittelalterlichen Stadtrechte kennt auch noch Bricc. den Bruch des vom Richter auferlegten Friedens als besonderes Verbrechen; wer diesen Frieden durch Thätlichkeiten bricht, wird mit dem Tode und, wenn er sich flüchtet, mit der Achterklärung und der Confiscation des dritten Theiles des Vermögens bestraft, wer ihn durch Worte bricht, zahlt 5 Pfund Strafe, davon 2 dem Richter und 3 der Stadt, Bricc., c. 47, a. 1 und 4 S. 255 und L. S. a. 530 und 533. Der Bruch des Marktfriedens durch Thätlichkeiten wird mit dem Verluste der Hand oder 10 Mark, durch Zücken des Schwertes mit 1 Mark, davon $^1/_2$ dem Richter und $^1/_2$ den Geschworenen, bestraft, Bricc., c. 47, a. 6 S. 256 und L. S. a. 535.

Den Friedensbruch kennt schon das Sobĕslaw'sche Privilegium 1173—1178 (C. i. munic., I, S. 2): „. . . qui pacem inter eos [Theutonicos] fregerit, X talenta soluat, qui rens est". Das Stadtrecht von Brünn 1243 (Rößler, II, S. 348) setzt auf das Zücken des Schwertes am Markttage eine Geldstrafe von 2 Talenten dem Richter und 3 der Stadt, eventuell „manus ipsius transfodiatur cultello". Das Stadtr. von Iglau 1249 bestraft den Bruch des Gerichtsfriedens durch Thätlichkeiten mit Enthauptung, durch Worte mit einer Geldstrafe von 60 Schillingen an den Richter und 30 an die Geschwornen, den Bruch des Marktfriedens, wenn 3 Zeugen vorhanden sind, durch Abhauen der Hand oder 10 Mark, das bloße Zücken des Schwertes mit 1 Mark, a. 81 und 83 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 285 und 287). Aehnlich das Stadtr. von Deutschbrod (Sternberg, Umr. d. Gesch. d. Bergb., I, 2, S. 32), das spätere Stadtrecht von Brünn a. 45 und 62 (Rößler, II. S. 358 und 386) und das Prager Rechtsbuch, a. 122, 125, 130, 136 und 137 (Rößler, I, S. 133, 139 und 140). Das Stadtrecht von Leobschütz bestraft § 11 (C. i. b., II, S. 169) den Bruch des „pax Dei et domini regis et ipsius civitatis" durch eine Verwundung, falls 7 Zeugen vorhanden sind, mit Enthauptung, durch Worte (§ 13), falls 3 Zeugen da sind, mit einer Geldstrafe von 30 solidi. Verletzt dagegen jemand den Stadtfrieden „pugno, baculo, clava, cultello vel gladio extracto" (§ 12) und wird er mit 3 Zeugen überführt, so wird ihm die Hand abgehauen oder er löst sie mit 10 Talenten. Das von Magdeburg an Goldberg 1211 gesandte Recht besagt § 12 (Gaupp, D. a.

Magd. u. Hall. R., S. 221): „Item si aliquis contra civitatem excesserit. et de hoc per scabinos convictus fuerit. de reatu suo civitati componere debet in 36 solidos. in quibus judex nullam porcionem habebit.“ Der Freiburger Stiftungsbrief 1120, § 10 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 20) kennt als Strafe für den Bruch des Stadtfriedens bei einer Verwundung das Abhauen der Hand, bei einem Todtschlag Enthauptung. Nach der Handfeste für Freiburg im Uechtlande 1249 (Gaupp, D. Stadtr., II, S. 97) wird derjenige, der den Marktfrieden bricht, aus der Stadt verwiesen.

Auf Brandstiftung ist der Tod durch Verbrennen gesetzt, Bricc., c. 29, a. 2 S. 194 L. S. a. 384 und Kold., O 20 S. 341. Flieht der Verbrecher, so wird er mit 7 Zeugen überwunden, stellt er sich selbst vor Gericht, so kann er metseptimo seine Unschuld beweisen, Bricc., c. 29, a. 11 S. 197, L. S. a. 389. Verwundet jemand einen andern bei einem Brande, so erleidet er den Tod durch's Schwert, oder ihm wird die Hand abgehauen, stiehlt jemand etwas bei einem Brande, so wird er gehängt, Bricc., c. 29, a. 3 und 11 S. 197), L. S. 389 und Kold., O 21 und 22 S. 342. Versuch und Drohung wird wie das Verbrechen selbst gestraft, Kold., O 16 S. 340). Entsteht Feuer durch Fahrlässigkeit, so wird über den Schuldigen Geld- oder Gefängnißstrafe verhängt, Kold., O 17 und 23 S. 341 und 343.

Diese Bestimmungen lehnen sich eng an das Stadtrecht von Iglau 1249 an, a. 49 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 243): „Wirt ymant vmb anczunden gefangen, er mus verderben mit fewer; ist aber, das er angeczundet hat vnd entrinnet, vnd wirt dornach begriffen, vnd hat vorgedrewet an czu czunden, mit syben mannen sal man yn vberwinden; ist aber das er vor gerichte gesteet, er mak sich selb sibender beschönen; wirt er aber awff flüchtigem füsse awff gehalden oder begriffen, man vbirwindet yn abir mit siben mannen“; und a. 50: „Wer dewberei tüt in dem anczunden, das da wert ist sechczik haller (nach Bricc. nur 40), der ist haens wert, vnd wer den andern wundet in dem anczunden, wirt er mit dreyen geczewgen vberwunden, man sal ym den kopf apslahen. Wer den andern mit awsgeczogenem swerte wil wunden, wirt er mit czwayen geczewgen vberwunden, er darbet der hant. Item drewet ainer den andern an czu czunden vor erbern mannen, di das horen, der dem man gedrewet hat, ab er wil, so mag er yn vberwinen selbir dritte; wil er abir nicht, wann er is nicht gehoret hat, so mak er yn vberwinden mit andern dreyen mannen, die das gehoret haben.“ Ganz

gleichlautend das Stadtr. von Deutschbrod (Sternberg, Umr. d. Gesch. d. Bergb., I, 2, S. 35), das Prager Rechtsb., a. 83, 84 u. 180 (Rößler, I, S. 111 und 152) und das spätere Brünner Stadtr., a. 55, 58 und 59 (Rößler, S. 359).

Betrügerische Handlungen bestraft Kolb., O 28 S. 344 mit entsprechenden Geldstrafen, Bricc. hebt den Gebrauch falscher Maße und Gewichte, sowie das Spielen mit falschen Würfeln hervor. Der Gebrauch falscher Maße und Gewichte wird das erste Mal mit einer Geldstrafe von 5 Pfund, das zweite Mal mit 2 Schock und das dritte Mal mit dem Verluste der Hand oder 10 Schock bestraft, davon entfallen dem Richter zwei Theile, der Stadt ein Theil, Bricc., c. 20, a. 22 S. 138), L. S. a. 258. Werden bei jemandem falsche Würfel gefunden, so wird ihm der Daumen abgehauen und alles abgenommen, was er durch das Spiel gewonnen hat, Bricc., c. 38, a. 1 S. 237, L. S. a. 485.

Die Stadtrechte von Wien 1221, a. 26 (Tomaschek, R. u. Freih. der St. Wien, S. 13), 1244 und 1278, § 45 (Bischoff, Oest. Stadtr., S. 192), von Hainburg (Meiller, Oesterreichisches Stadtrecht, S. 145 und Brünn 1243, a. 33 (Rößler, II, S. 354) bestrafen den Gebrauch falscher Maße und Gewichte mit 5 Talenten. Das Stadtrecht von Iglau bestraft ihn das erste Mal mit 1 Mark an die Schöffen, das zweite Mal mit 2 und das dritte Mal mit dem Verluste der Hand oder mit 10 Mark, von denen $^2/_3$ dem Richter und $^1/_3$ den Schöffen zufällt. Das Stadtrecht von Deutschbrod (Sternberg, Umr. der Gesch. des Bergb., I, 2, S. 33 u. 34) setzt auf falsche Maße und Gewichte gleich den Verlust der Hand oder 10 Talente ($^2/_3$ dem Richter, $^1/_3$ den Geschworenen), ebenso das spätere Brünner Stadtrecht a. 84 (Rößler, D. Recht in Oest., II, S. 362). Das Prager Rechtsb. a. 48 (Rößler, D. Recht in Oest., S. 114) stimmt mit dem Iglauer Stadtrechte überein. Die Breslauer Bewidmungsurkunde 1261 § 5 und 6 und übereinstimmend damit die Görlitzer von 1304, a. 2 (Gaupp, D. a. Magd. u. Hall. R., S. 231 u. 270) sagt): „Of schefele oder ander maze zŭ kleine sin. oder vnrecht waghe. daz mŭzen sie wol vorderen nach der stat kŭre oder zŭ bezzerende mit ses vnd drizzich schillingen;“ . . . „Die liute die das hoken heizen brechen sie oder missetŭn sie waz an meinkoufe sprichet man in daz zŭ. sie mŭzen wetten hut und har. oder drie schillinge. daz stet aber an den Ratmannen welich ir sie wollen.“ Falschspieler werden nach dem Stadtr. von Iglau a. 65 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 256), wenn sie mit 2 Zeugen überführt werden, mit 10 Schillingen bestraft, ebenso

im Stadtrechte von Brünn a. 107, im Prager Statutarrecht a. 18 und Rechtsb., a. 44 (Rößler, II, S. 365 und I, S. 110).

Blasphemie wird nach Koldin, M 28 S. 367 mit Ausreißen der Zunge bestraft. Dieselbe Strafe setzen auf Blasphemie und Meineid die Stadtr. von Wien 1221, a. 14 und 15, 1244 u. 1278, § 37 (Tomaschek, R. und Freih. der St. Wien, I, S. 12 und Bischoff, Oest. Stadtr., S. 188), von Hainburg (Meiller, Oest. Stadtr., S. 143, und von Wiener-Neustadt, c. 33 (Würth, D. Stadtr. von Wr.-Neust.) S. 72), erst die späteren davon gestatten eine Lösung mit 10 Talenten, das Stadtr. von Brünn 1243, a. 21 (Rößler, II, S. 350) mit 5 Talenten und das spätere Brünner Stadtrecht mit 4 Mark, a. 86 (Rößler, II, S. 362). Das Stadtr. von Iglau a. 43 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 237) bestraft dieses Verbrechen mit einer Kirchenstrafe („nach bebstlichem gepote vnd gesecze"), von der sich der Schuldige durch eine entsprechende Buße loskaufen kann. Das Prager Rechtsbuch, a. 34 (Rößler, S. 111) sagt in Anlehnung an den Sachsenspiegel: „Wer vngeloubig ist, der nicht cristen ist oder mit zawber vmb get, den schol man verbrennen."

In dem Strafensystem finden wir noch die ganze Mannigfaltigkeit der mittelalterlichen Formen vor. Die höchste Strafe ist die Todesstrafe in verschiedenen Abarten, durch das Schwert bei Todtschlag, Heimsuchung, Nothzucht u. s. w., durch den Strang vorzugsweise beim Diebstahl, durch Verbrennen bei der Brandlegung, durchs Rad beim Mord und bei der Schändung, durch Pfählen beim Ehebruch und durch Lebendigbegraben bei der Bigamie. Als besondere Verschärfung erscheint das Schleifen durch die Stadt beim Mord. Von den verstümmelnden Leibesstrafen kommt am häufigsten das Abhauen der Hand vor, doch kann dieselbe gewöhnlich mit 10 Schock gelöst werden. Weiter erscheint das Ausstechen der Augen beim Diebstahl in Gärten, Feldern und Weingärten, das Abschlagen des Daumens auf die Fälschung von Würfeln und das Ausreißen der Zunge bei Meineid und Gotteslästerung. Die Achterklärung tritt gewöhnlich dann ein, wenn der eines todeswürdigen Verbrechens Schuldige flüchtig wird. Die Stadtacht hat für das ganze Königreich Geltung, Bricc., c. 28, a. 19 S. 192. Verschieden von der Stadtacht ist die Stadtverweisung, welche jeden trifft, der eine diffamiernde Leibesstrafe erlitten hat, Bricc., c. 48, a. 5 S. 260, L. S. a. 541. Wer einen Geächteten beherbergt, zahlt 5 Pfund Strafe, Bricc., c. 55, a. 6 S. 278, L. S. 603, nach den Stadtrechten von Wien 1221 a. 5 (Tomaschek, R. u. Freih. d. St. Wien, I, S. 10), 1244 und 1278, § 26 (Bischoff, Oest.

Stadtr., S. 184) 10 Talente, während das Stadtrecht von Iglau nur im allgemeinen das Verbot ausspricht, a. 71 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 273), ebenso das spätere Brünner Stadtr., a. 61 (Rößler, II, S. 359). Mit der Acht war gewöhnlich auch eine vollständige oder theilweise Vermögensconfiscation verbunden, wovon $^1/_3$ dem Richter, $^1/_3$ dem Kläger und $^1/_3$ den Erben zufiel, Bricc., c. 20, a. 34 S. 142, L. S. 272. Kold. kennt als Strafe auch Ehrenverlust, womit auch in gewissen Fällen auch Vermögensconfiscation und Todesstrafe combinirt erscheint, vgl. seine Straftabelle S. 397). Seltener sind Freiheitsstrafen, welche wahrscheinlich nur bis zu 6 Wochen und zwar statt Geldstrafen verhängt wurden, wie z. B. wegen Brandlegung durch Fahrlässigkeit, Kold., O 17 S. 341. Daß es Gefängnisse unter Aufsicht der Schöffen gab, erhellt aus den Prager Schöffenrechten. Die Geldstrafen (emendae) waren theils Gerichtswedde, theils Buße für den Verletzten, an beiden hatte der Richter einen von Fall zu Fall normirten Antheil. Außerdem gab es noch Geldstrafen unter dem Namen „gemachte wandel", welche von den Schöffen wegen Uebertretung städtischer Polizeivorschriften verhängt wurden und an denen der Richter $^1/_3$ und die Stadt $^2/_3$ hatte, Bricc., c. 20, a. 4 S. 133, L. S. a. 221 und 222. Nach Bricc., c. 20, a. 18 S. 137, L. S. a. 252, beträgt die kleinste Geldstrafe 1 Groschen = 12 kleine Heller. Kold. führt in seiner Straftabelle S. 396 Geldstrafen zu 5, 10, 20, 50 und 300 Schock auf. Die Geldstrafen müssen binnen 14 Tagen erlegt sein, Bricc., c. 20, a. 1 S. 32, L. S. a. 217, sonst hat der Richter das Recht zur Pfändung, Bricc., c. 32, a. 16 S. 213, L. S. a. 416. Die Frist von 14 Tagen räumt auch das Stadtr. von Iglau a. 16 (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 202), das Prager Rechtsb., a. 52 (Rößler, I, S. 115) und das Stadtrecht von Wiener-Neustadt c. 69 (Würth, D. Stadtr. von Wr.-Neustadt, S. 57) ein, das Magdeburger Recht gewährt eine Frist von 6 Wochen, Breslauer Bewidmungs-Urkunde 1261, § 19 (Gaupp, D. a. Magd. und Hall. R., S. 243). Sonst unterscheidet sich das Strafensystem bei Bricc. und Kold. fast gar nicht von dem der älteren Rechtssammlungen, vgl. Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 156, und Rößler, II, S. 58.

Als eine Eigenthümlichkeit des Strafverfahrens in den alten Stadtrechten hebt Tomaschek (D. Recht in Oest., S. 144) hervor, daß es sich um die Frage dreht, welcher Partei die Beweisführung zufällt, nachdem der Beweisführende im Vortheile ist. Im allgemeinen herrscht auch in Bricc. noch der Grundsatz, daß der Angeklagte näher daran ist, sich zu reinigen, als der Kläger ihn zu überführen, vgl. c. 1, a. 2 und 4, c. 7, a. 5 und 9; c. 25, a. 11; c. 28, a. 2; c. 34, a. 2; c. 68, a. 11

S. 33, 34, 69, 71, 161, 184, 223, 335, L. S. a. 2, 4, 100, 103, 310, 367, 433, 676. Doch gibt es zwei Fälle, in welchen der Beklagte dieser Rechtswohlthat nicht theilhaftig wird, nämlich wenn er auf frischer That ertappt wird, und wenn er schon abgestraft ist oder sonst seinen guten Ruf verloren hat, Bricc., c. 1, a. 33 S. 43, L. S. a. 34. Kold. kennt das alte Strafverfahren mit seinen Eideshelfern und Gottesurtheilen überhaupt nicht mehr.

Als das gewöhnlichste Mittel des Beklagten, seine Unschuld zu beweisen, gilt der einfache Eid. Der bloße Eid reinigt dann, wenn der Kläger keine Zeugen oder sonstigen Beweismittel (Gerüfte) beibringt, Bricc., c. 1, a. 18 S. 38, L. S. a. 19 und 20, oder wenn das Verbrechen selbst verjährt ist, Bricc., c. 35, a. 8 S. 228, L. S. a. 456. Das Stadtr. von Iglau bezeichnet in diesem Falle die Klage als eine „slechte clage“ (simplex querimonia), (Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 145). In allen andern Fällen muß der Angeklagte seinen Eid durch Zuziehung von Eidhelfern oder Eidgenossen bekräftigen, und zwar dürfen dies nur ansässige Bürger und glaubwürdige Männer sein. Die Reinigung erfolgt metseptimo bei der Nothwehr, Bricc., c. 28, a. 3 S. 185, L. S. a. 367, bei der Brandstiftung, Bricc., c. 29, a. 1 und 11 S. 193 und 196, L. S. a. 383 und 389, beim Todtschlag, Bricc., c. 43, a. 2 S. 251, L. S. a. 527 und bei der Falschmünzerei, Bricc., c. 72 S. 375 metquinto zum Beweise der Nothwehr bei einer lähmenden Verwundung, Bricc., c. 70, a. 3 und 5 S. 357, L. S. a. 721 und 723, mettertio bei volleist, Bricc. c. 28, a. 17 S. 190, L. S. a. 382, und bei Friedensbruch, Bricc., c. 47, a. 5 S. 257, L. S. a. 533. Dem Zeugniß eines Schöffen kommt höhere Beweiskraft zu, Bricc., c. 28, a. 3 S. 185, L. S. a. 367 und c. 70, a. 4 (S. 357), L. S. a. 722. Die Gottesurtheile kennt nur noch das Stadtr. von Enns 1212 und Wien 1221: „judicium aque vel ferri igniti“, der Zweikampf findet sich noch im Iglauer, Leobschützer und Deutschbroder Stadtrechte, scheint aber auch da zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Abnahme gekommen zu sein. In den Stadtrechten des Bricc. und Kold. ist von diesen Reinigungsmitteln keine Spur mehr vorhanden.

Zur Ueberführung des Beklagten sind 7 Zeugen erforderlich bei der Brandlegung, Bricc., c. 2, a. 9 und c. 29, a. 11 S. 53 und 196, L. S. a. 58 und 389, bei der Nothzucht, Bricc., c. 41, a. 1 S. 241, L. S. a. 488, beim Ehebruch, Bricc., c. 41, a. 2 S. 242, L. S. a. 489, 3 Zeugen bei der Drohung der Brandstiftung, Bricc., c. 2, a. 9 S. 53, L. S. a. 58, beim Ehebruch, wenn sich der eine geflüchtet hat, Bricc.,

c. 41, a. 2 S. 242), L. S. a. 490, beim Bruche des Marktfriedens, Bricc, c. 47, a. 2 S. 257, mit 2 Zeugen bei Falschspielern, Bricc., c. 38, a. 2 S. 288), mit 2 Zeugen, aber Nachbarn bei der Heimsuchung, Bricc., c. 31, a. 1 S. 199), L. S. a. 395, beim Ehebruch, Bricc., c. 41, a. 2 S. 242), L. S. a. 489. und bei Nothzucht in der Stadt, mit 1 Zeugen bei Nothzucht außerhalb der Stadt, Bricc., c. 41, a. 1 S. 241, L. S. a. 488. Das gerichtliche Zeugniß des Richters oder der Geschwornen kann alle Zeugen ersetzen; jedenfalls ist dann keine Vertretung vor Gericht erlaubt, Bricc., c. 1, a. 47 S. 49), L. S. a. 48. Vgl. Tomaschek, D. Recht in Oest., S. 153 fg. Kold. gibt R 17—T 13 S. 386—395 Vorschriften über die Handhabung der Tortur. (Fortsetzung folgt.)

Beiträge zu einer Geschichte der Musik in Böhmen.

Von
Gustav E. Pazaurek.

Zwei Stellen aus den Vorreden der Werke Nicolaus Hermans, des Cantors von Joachimsthal († 1561), charakterisiren die Musik unserer Vorfahren, zumal die des sechzehnten Jahrhundertes besonders treffend. In den „Historien von der Sindfludt ꝛc.", die zum ersten Male 1562 zu Wittenberg gesammelt erschienen [1]) und zahlreiche Auflagen und Nachdrucke erlebten, sagt der bekannte Pfarrer Mathesius, Hermanns Freund: „Wir müssen Instrumenten jre ehre vnd preis auch lassen, wenn man sie zu ehrlicher freude, vnd zu erwecken der Zuhörer hertzen in Kirchen vnd ehrlichen Collationen gebrauchet. Aber menschen stim die ist vber alles, wenn zumal die Geseng vnd Singer künstlich zusamengebracht sind, vnd jre Coreligen fein artig mit füren." — Und in der Vorrede zu Hermans „Sontags Euangelia vber das gantze Jar" (Wittenberg 1560),[2]) einem noch verbreiteteren Buche, kommt folgende Stelle vor: „Das junge Volck von natur zum singen geneiget ist, Vnd ist zu besorgen, wo sie in jrer jugent nicht an Christliche

1) R. Wolkan: Böhmens Antheil an der deutschen Literatur des XVI. Jahrhunderts. I. Theil (Prag 1890) Nr. 109.
2) Ebenda. Nr. 98.

Lieder gewehnet werden, dass sie etwan an leichtfertige geraten möchten.“ — In diesen beiden Citaten ist die Art der Musik jener Zeit gut gekennzeichnet: Die Kirchenmusik überwiegt im Vergleiche zur weltlichen Musik bedeutend. Und andererseits: Die Vocalmusik spielt eine unvergleichlich wichtigere Rolle als die Instrumentalmusik. — Dieselbe Sprache reden die erhaltenen Urkunden, in denen ich mehr Organisten und Cantoren fand, als alle anderen Musiker zusammengenommen.

Da die Kunst am Kaiserhofe im Allgemeinen mit der zünftigen Kunst der Landeskinder durchaus nicht zusammenfällt, und auch die Hofmusiker eine exceptionelle Stellung innehatten, wollen wir diese Gruppe zunächst erledigen.

Die Musiker am Hofe Rudolfs II.

„Ihr Maiestet Muzikus“ oder „Röm. Kays. Maytt. Musikus“ (tschechisch: „Geho milosti Czysarzske Musikus“),[1]) — das sind die häufigsten Titulaturen der damaligen Hofmusiker. Schon aus dem Umstand, daß der a capella-Stil der herrschende war, würden wir darunter zumeist Vocalmusiker vermuthen; ein urkundliches Zeugniß, das den Weymand de Hodege abwechselnd Musicus und Sänger (tsch.: „Czysarzskey zpěwak“) nennt,[2]) macht diese Vermuthung zur Gewißheit. Unter den Sängern scheinen jene am liebsten engagirt worden zu sein, die bei festlichen Aufzügen zugleich die Trompete zu blasen im Stande waren, weshalb die Combination „ihr maiestet Trometer vnnd Musicus“ (tsch.: „Trubacz a Musicus“) nicht selten ist. Es kommen aber auch Trompeter vor, die keine Sänger waren. — Die Sänger standen unter der Leitung eines Capellmeisters (tsch.: „Kaplmystr“) und eines Vicecapellmeisters, denen u. A. ein Notenschreiber (tsch.: „Notista“) beigegeben war; die Musikschüler (tsch.: „Pacholata“) verstärkten den Vocalkörper. — Sonst geschieht noch eines kaiserlichen Instrumentisten und eines Organisten[3]) (tsch.: „Warhanik“)

1) Da die Prager Urkunden der Rudolfinischen Zeit, zumal die Stadtbücher, zum größeren Theile in der tschechischen Sprache abgefaßt sind, setze ich die tschechischen Bezeichnungen, die sich in manchen zweifelhaften Fällen mit den deutschen Ausdrücken ergänzen, in der Klammer überall bei.

2) Prager Stadtarchiv cod. 1064 f. 41.

3) Ueber die Errichtung der Orgel in der Prager Domkirche, die dem Kaiser Ferdinand I. und dem Erzherzoge Ferdinand manche Sorge bereitete, vgl. Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. Bd. V und X. Reg. 4280; — 6167, 6168, 6171 und 6204.

Erwähnung. Die Kammermusiker (tsch.: „Komornij Musicus"), gewöhnlich Italiener, werden von den Hofmusikern ausdrücklich unterschieden.

Im Folgenden mögen — in alphabetischer Reihenfolge — die kaiserlichen Musiker aufgezählt werden unter Angabe aller Einzelheiten, die die Stadtbücher über die Lebensumstände dieser Künstler zu berichten wissen:

Sebastian **Bewer**. kais. Musicus und Trompeter, macht am 11. April 1601 eine tschechische Aussage über einen Streit mit Welschen, in welchem der Diener Johann Georg Link aus Ulm getödtet wird. (Prager Stadtarchiv cod. 1063 f. 91.) Ihm zur Seite erscheint, ebenfalls als Zeuge, der kaiserl. Trompeter und Musicus Andreas Schondorf, der wohl zu seinem näheren Umgang gehört haben wird. Eine zweite Aussage in derselben Angelegenheit, ebenfalls vor dem Altstädter Stadtgerichte, macht Bewer am 30. Mai 1601. (Prager Stadtarchiv cod. 1063 f. 117.)

Georg, Lucas und Paul **Czygkota** oder Czygotta, conf.: Zykota.

Leonhard **Franz** („francz"), kaiserl. Notist, sagt am 15. December 1592 als Proceßzeuge vor dem Altstädter Stadtgerichte aus, daß er durch einige Jahre an Stelle des Herrn Capellmeisters von dem Papiermacher Friedrich Fray aus Reutlingen, der den Proceß führt, Papier gekauft habe, immer das Ries Schreibpapier um zwei Gulden und das Ries für die Schüler um vierzig Weißgroschen. (Prager Stadtarchiv cod. 1061 f. 38.)

Dlabačz (II. 424) nennt ihn, im Anschlusse an Fleischmann, Instrumentalmusicus und Copist (1594), der früher (1582) als Sopranist thätig war.

Hans **Gresl** (auch „Gressel"), Trompeter aus Reichenbach im Voigtlande, erwirbt am 24. März 1574 das Altstädter Bürgerrecht. (Prager Stadtarchiv cod. 535 f. 88.) Als er uns gelegentlich eines Processes wegen einer Geldschuld, den er gegen einen Juden vor dem Altstädter Stadtgerichte führt, am 31. Mai 1581 wieder begegnet (Prager Stadtarchiv cod. 1053 f. 95), steht er als Trompeter bereits in kaiserlichen Diensten. Sein Zeuge ist der Lautenspieler Daniel Sklenarz.

Weymand **de Hodege** (auch „Weinandt de hodege"), kaiserl. Musicus, macht am 22. September 1599 vor dem Altstädter Stadtgerichte eine kleine deutsche Aussage im Processe der Zuckerbäckerin Katharina gegen ihren Gatten Jakob Manz, der sich in Polen wiedervereheliget haben soll. (Prager Stadtarchiv cod. 1062 f. 93.) Am 11. September 1602 erscheint er wieder daselbst als deutscher Proceßzeuge in einem Raufereiproceß. (Prager Stadtarchiv cod. 1064 f. 41.) Bei dieser Gelegenheit wird sein Titel „ihr Maiestet Muzjkus" im Tschechischen mit „Czysarzskey zpěwak" wiedergegeben; er war demnach fraglos ein Sänger.

Isak **Kaltenbrunner** („Koltnbruner"), kaiserl. Organist, kauft am 6. November 1592 als kaiserl. „Akodys" ein Haus vom Goldarbeiter Wolff Behem um 425 Sch. m. (Prager Stadtarchiv cod. 69 f. 126.) Am 4. April 1594 verkauft er sein Haus um 450 Sch. m. an Gregor Seybl. (Prager Stadtarchiv cod. 69 f. 133.)

Dlabačz (II. 36) kennt ihn als kaiserl. Musicus und Concordero „Kaltenpronner".

Johann **Krayl**, kaiserl. Trompeter und Musicus, erscheint neben den beiden kaiserl. Trompetern und Musikern Bewer und Schondorf, die wohl zu seinem engeren Umgange gehört haben, am 30. Mai 1601 als tschechischer Proceßzeuge und macht

eine Aussage über den Mord eines J. G. Link aus Ulm, der von einem Blasius de Rywa getödtet wurde. (Prager Stadtarchiv cod 1063 f. 117.)

Alexander **Mogius**, kaiserl. Vicecapellmeister, conf. Orologo.

Bernhardin **Mosto**, kaiserl. Musicus und Instrumentist, erwirbt am 26. April 1618 das Bürgerrecht auf der Kleinseite, nachdem er seinen deutschen Geburtsbrief und Empfehlungsschreiben vom kaiserl. Rath und niederösterreichischen Oberstpostmeister Carl Magnus, vom ehemaligen kaiserl. Vicecapellmeister Alexander Mogius (Orologus) und Anderen vorgezeigt. Am 28. November 1623 wird er wieder entlassen (Prager Stadtarchiv cod. 567 f. 162), weil er bereits am 24. November 1623, gestützt auf dieselben Empfehlungen, auf der Altstadt-Prag Bürger geworden war. (Prager Stadtarchiv cod. 536 f. 229.)

Ueber ihn und seinen Vater Andreas vgl. Dlabacž II. 338 und 339.

Nicolaus N. („Mikulaš"), kaiserl. Capellmeister, wird 1607 als Schuldner eines Timotheus Kurcz u. z. mit dem Betrage von 5 Gulden genannt. (Prager Stadtarchiv cod. 1217 f. F. 19.)

Johann **Olivier**, kaiserl. Trompeter, kommt aus Wien nach Prag und erwirbt am 12. Juli 1595 das Altstädter Bürgerrecht. (Prager Stadtarchiv cod. 535 f. 283. v.)

Dlabacž (II. 409) nennt ihn als „Olyvier" schon beim Jahre 1594.

Alexander „**Orologo**" (Orologio und Horologio), auch „Mogius", wird in den Jahren 1618 und 1623 als ehemaliger kaiserl. Vicecap:llmeister erwähnt u. z. gelegentlich der Bürgerschaftsbewerbungen des kaiserl. Musicus B. Mosto, dem er seinerzeit einen Empfehlungsbrief gegeben. (Prager Stadtarchiv cod. 567 f. 162 und cod. 536 f. 229) — Mogius und Orologus oder Orologo ist offenbar ein und dieselbe Persönlichkeit.

Dlabacž (II. 412) nennt im Anschlusse an Fleischmann den Alexander „Oralaio" (1582) Hoftrompeter. — Srb (Dějiny hudby, 43) versetzt seine Prager Thätigkeit in die Jahre 1603—1612.

Johann **Robatsky**, kaiserl. „Muzykus", bringt am 7. November 1607 ein Testimonium des Weißbuches bei und bekommt auf Grund dessen das Altstädter Bürgerrecht. (Prager Stadtarchiv cod. 536 f. 69 v.)

Andreas **Schondorf** („Sfondorff"), „ihr maiestet Trometer vnud Musycus", macht, ebenso wie S. Bewer, vor dem Altstädter Stadtgerichte gegen einen Blasius de Rywa, der den Joh. Georg Link aus Ulm getödtet hat, am 11. April 1601 eine Zeugenaussage u. z. in deutscher Sprache. (Prager Stadtarchiv cod. 1063 f. 92.) Er hat sich aber auch die andere Landessprache ziemlich zu eigen gemacht, da er in dieser — es betrifft dieselbe Angelegenheit — am 30. Mai 1601 eine Aussage abgeben kann. (Prager Stadtarchiv cod. 1063 f. 117.)

Dlabacž (III. 64) kennt nur einen kais. Musikmeister Philipp Schondorf.

Florindo **Sertorio**,[1]) kaiserl. Kammermusicus, bekommt am 11. Juli 1596 das Kleinseitner Bürgerrecht. Da er seine Papiere nicht beisammen hat, stellt er vorläufig als Bürgen den Steinmetz Antonio Brocko und den Maler Maryano de Marianis. Seinen vom 1. Juli 1596 datirten Geburtsbrief von den Siebenmännern

1) Ursprünglich stand statt „Sertorio": „Sartorio" geschrieben.

der Stadt Udine (cz. „od Sedmy Panů Miesta Vtyny) trägt er erst am 13. November 1597 nach. (Prager Stadtarchiv cod. 567 f. 45.)

Dlabačz (III. 21) erwähnt ihn, im Anschlusse an Fleischmanns Description des Reichstages zu Augsburg, als „Sardorio, Fiorindo, ein Klarinist am Hofe K. Rudolfs II. zu Prag" schon zum Jahre 1582.

Maurus **Sinibaldi**, kaiserl. Kammermusicus, läßt sich auf der Kleinseite-Prag, „hinter S. Thomas", durch den Maurer Johann Pison-Zanelli ein Haus „nur ein Gaden Hoch Pauen"; später wird dieses doch höher gemacht. Wegen der Fundamente, die der Baumeister zwei Ellen tiefer graben läßt, als es der Bauherr Sinibaldi wünscht, führen die Beiden einen Proceß gegen einander. Aus den diesbezüglichen Zeugenaussagen vom 20. und 30. Mai 1589 erfahren wir, daß Bauherr und Baumeister „Welsch mit einander alle Zeit geredt" haben. (Prager Stadtarchiv cod. 1126 f. B. 11. v. und f. B. 13 v.)

Marcus **Sstastný**, kaiserl. Musicus und Trompeter, macht vor dem Altstädter Stadtgerichte am 18. Juni 1603 eine czechische Zeugenaussage in der Verlassenschaftsangelegenheit nach Ludmilla, der verstorbenen Frau des Wenzel Trubka von Rowyn. (Prager Stadtarchiv cod. 1064 f. 184. v.)

Georg **Zykota** (auch „Zigotta" „Czygkota", „Czygotta" 2c.), kaiserl. Musicus, geboren in Prag-Hradschin wird am 4. November 1598 Altstädter Bürger (Prager Stadtarchiv cod. 535 f. 306 v.) und erscheint als solcher z. B. noch am 12. Juni 1603 bei der Bürgerschaftsbewerbung eines Caspar Albrecht. (Prager Stadtarchiv cod. 536 f. 25 v.) — Dann siedelt er auf die Kleinseite über und bekommt da am 14. October 1603 das Bürgerrecht. (Prager Stadtarchiv cod. 567 f. 72 v.) Auf der Kleinseite, u. z. „zum Sandthor zur Linken" [in der heutigen Waldsteingasse, besaß er das Haus bei den drei Federn.[1])

Ueber ihn und die anderen Mitglieder der Familie Zykota vgl. Dlabačz III. 441.

Lucas **Zykota**, kaiserl. Musicus, war der Sohn eines Posaunners Im Jahre 1588 bekennt er mit seiner Mutter Lucie (cz. „Luczyge Posaunarka" und „Pozaunarowa") eine Schuld von 250 Schock m. und stellt diese auf seinem Hradschiner Hause, das neben dem Garten des Oberstlandrichters Georg Borzita von Martinitz gegen das Spitalthor zu liegt, sicher. (Prager Stadtarchiv cod. 573 f. 167.) Seine Mutter erscheint auch dem Wirth und Bräuer Melichar Orgies gegenüber als Schuldnerin u. z. mit dem Betrage von 15 Schock m. (Prager Stadtarchiv cod. 1217 f. D. 6.)

Paul **Zykota**, kaiserl. Trompeter und Musicus, tritt am 16. Mai und 6. Juni 1597 in einer nebensächlichen Angelegenheit vor dem Kleinseitner Stadtgerichte als Proceßzeuge für eine Martha Syffpyntner auf. (Prager Stadtarchiv cod. 1126 f. H. 15 und 15 v.)

Schon diese Proben aus den Urkunden, die sich bei weiteren Forschungen noch bedeutend vermehren lassen werden, zeigen, wie verschiedenartige Persönlichkeiten mit einander in enge Beziehung treten und zu einem Ganzen verbunden werden. In der That laufen am Kaiserhofe Rudolfs II.

1) Prager Grundbuchsamt. Lib. contr. min. urb. VI f. C 10 und VII f. H. 36. (Citirt im Kleinseitner Häuserverzeichniß des Prager Stadtarchives cod. XIX 161. p. 225).

alle Fäden zuſammen. Italieniſche, deutſche und niederländiſche Einflüſſe treten — wie auf anderen Kunſtgebieten — mächtig hervor und verbinden ſich mit den heimiſchen. Selbſt das tſchechiſche Element, das in der Muſikausübung überhaupt eine nicht unbedeutende Rolle ſpielt, iſt da nicht allein auf die zünftigen und bürgerlichen Kreiſe beſchränkt, wie das zum größten Theile in der bildenden Kunſt und im Kunſtgewerbe der Fall war, ſondern hat auch zahlreiche Vertreter am Kaiſerhofe. — Praktiker und Theoretiker, Virtuoſen und Componiſten ergänzen einander; neben der Vocalmuſik werden auch die wenigen damals gebräuchlichen Inſtrumente geübt. Für die Vermittelung der Kenntniß Paleſtrinas werden wohl die zahlreichen Italiener hinlänglich geſorgt haben; und daß auch der zweitgrößte Componiſt des ſechzehnten Jahrhundertes, Orlando die Laſſo, deſſen Schüler Philipp de Monte (1521—1603) zu Prag in kaiſerlichen Dienſten ſtand, nicht zu kurz kam, iſt ſelbſtverſtändlich. Hatte doch Laſſos Tochter Regina, die ſeit 1596 an den kaiſerl. Kammermaler Hans von Achen vermält war, vom Jahre 1601 bis über den Tod ihres Gatten (1615) hinaus in Prag ihren ſtändigen Wohnſitz.

Auch die weltliche Muſik findet eine Pflege am Hofe Rudolfs II. Es genüge darauf hinzuweiſen, daß in Prag im Jahre 1588 Muſetten für fünf Stimmen vom kaiſerl. Hofmuſiker Pinelli de Gerardis aus Genua erſcheinen [1]) oder daß der kaiſerl. Hof- und Kammermuſikus Gregorio Turini aus Brescia im Jahre 1590 fünfzehn „Neue liebliche Teutsche Lieder mit vier stimmen, nach art der Welschen Villanellen“ herausgibt, [2]) an deren Compoſition auch der kaiſerliche Vicecapellmeiſter Camillo Zannotti betheiligt iſt. Schon 1580 hatte der kaiſerl. Muſicus und Vicecapellmeiſter Jacob Regnart († 1599) „Newe kurtzweilige Teutsche Lieder, mit fünff stimmen, welche ganz lieblich zu singen, vnd auff allerley Instrumenten zu gebrauchen“, componirt, [3]) ſechzehn Lieder, die 1586 wieder aufgelegt wurden und für uns deswegen ein erhöhtes Intereſſe gewinnen, weil drei dieſer Lieder u. z.

„Schön bin ich nit mein höchster Hort,“
„Hertzlich thut mich erfrewen, die frölich sommerzeit“ und
„Einsmals in einem tiefen thal der Kukuk“

noch in des Knaben Wunderhorn (1806—8) aufgenommen wurden.

---

1) Wolkan: Böhmens Antheil, I, Nr. 324.
2) Ebenda Nr. 337.
3) Ebenda Nr. 269. — Weitere Nachrichten über dieſe Künſtler und die Aufzählung ihrer Werke enthält Dlabacz, II, 466 (nicht 266), III, 285 und II, 515 ff.

Nach der Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Wien verschwindet natürlich die Gruppe der Hof- und Kammermusiker gänzlich aus den Prager Urkunden.

Dasselbe Bild, das uns die Musik am Kaiserhofe bot, wiederholt sich in den bürgerlichen Kreisen. Was an Qualität etwa fehlt, wird durch große Quantität ersetzt. Besonders stark ist da die Hervorhebung der Kirchenmusik einerseits und der Vocalmusik andererseits, der beiden Elemente, die als charakteristisches Merkmal dieser Zeit bereits betont wurden. Darum fassen wir zunächst diese Gruppe ins Auge.

Die Kirchenmusik der Bürgerkreise.

Da die religiösen Fragen im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation überhaupt im Vordergrunde des allgemeinen Interesse stehen und alles Andere zurückdrängen, kann es uns nicht Wunder nehmen, daß das Kirchenlied des sechzehnten Jahrhundertes eine derart dominirende Stellung gewinnt, wie zu keiner anderen Zeit. Alte Traditionen, die an den Namen des Vorläufers der Reformation Johannes Hus anknüpfen und im Zusammenhange stehen mit wiederholten, zu verschiedenen Zeiten wahrnehmbaren, Bestrebungen, eine slawische Lithurgie einzuführen, schaffen speciell in Böhmen, wie in keinem anderen Lande, Verhältnisse, die das Gedeihen des Kirchengesanges besonders begünstigen. Die Tendenz, das Kirchenlied in der Volkssprache vorzutragen, die in den deutschen Gegenden erst mit dem Vordringen des Protestantismus allgemeinere Geltung fand, trat in den tschechischen Bezirken schon vor den Hussitenkriegen zu Tage und mußte sogar von kirchlicher Seite bekämpft werden. Doch trotz des Verbotes der Prager Synode vom 1406, die nur vier tschechische Lieder approbirte und zuließ, entwickelte sich das volksthümliche Element weiter, besonders in den Hussitenstürmen und unter der Patronanz der Calixtiner.

Das Latein, die Sprache der katholischen Kirche und zugleich — was im Zeitalter der Renaissance nicht minder wichtig ist — die Sprache des Humanismus, verlor die Alleinherrschaft und wurde sogar allmälig, namentlich mit dem Umsichgreifen der Ideen Luthers, von den Beiden in Böhmen lebendigen Sprachen stark zurückgedrängt. Damit war nun auch den weitesten Kreisen die active Betheiligung an den gottesdienstlichen Gesängen ermöglicht.

Schon in den Schulen war der Musik ein breiter Spielraum im Lehrplane gewahrt; der Kantor — eventuell der Praecentor und Succentor — war eine einflußreiche und wichtige Persönlichkeit, die es sich an-

gelegen sein ließ, den Schülern nicht nur die erforderlichen musikalischen Kenntnisse beizubringen, sondern auch denselben eine bleibende, über ihre Schulzeit hinausgehende Vorliebe für den Gesang einzuflößen. Nur so konnte ein tüchtiger Grundstock von geübten Chorsängern herangebildet werden, auf die der Cantor einer jeden Kirche beständig angewiesen war.

Aber dieses Grundelement hätte bei der verhältnißmäßig kleinen Anzahl der Schulen und bei der großen Anzahl von Kirchen, namentlich außerhalb der Städte, nicht hingereicht, und doch durften selbstverständlich bei allen Sonn- und Feiertagen, namentlich zur Weihnachts-, Oster- und Pfingstzeit, nirgends die gesungenen Messen, die Responsorien, die Antiphonien, dann die Psalmen oder Lamentationen, die Roraten, die Processionsgesänge u. s. w. fehlen. Diesem Bedürfniß nun verdanken die Gesellschaften der sogenannten „Literaten" ihre Entstehung.

Der Name „Literat", den sich diese Sänger selbst beilegten,[1]) klingt etwas hochtrabend und soll durchaus nicht die Bedeutung haben, welche wir heute ausschließlich mit diesem Worte verbinden.

Die Literatengesellschaften oder Literatenchöre, die mit dem 15. Jahrhunderte überall in Böhmen,[2]) auch in angrenzenden Ländern, auftauchen

---

1) B. Balbin: Vita venerab. Arnesti. Prag 1664, p. 134.

2) Literatenchöre befanden sich in Böhmen u. A. in Adlerkosteletz,* Aussig,* Beneschau,* Bilin, Böhmisch-Brod, Brandeis a. d. Elbe, Budweis, Časlau, Chlumetz a. d. Cidlina, Chrudim,* Deutsch-Brod,* Dux,* Gabel a. d. Adler, Hohenmauth, Humpoletz, Jaroměř,* Jungbunzlau,* Kaurim, Königgrätz,* Kuttenberg, Landskron, Laun,* Leitmeritz,* Leitomischl,* Lomnitz,* Ludits,* Melnik,* Mies,* Netolitz, Neubenatek, Neubidschow, Neuhaus,* Nimburg, Patzau,* Pilsen, Podiebrad,* Politschka,* Politz a. d. Mettau, Prachatitz,* Přibram,* Rakonitz,* Raudnitz, Reichenau a. d. Kněžna,* Saaz, Sadska, Schebrak, Schlan, Schüttenhofen, Seltschan,* Sobieslau,* Sobotka,* Stiepanitz,* Tabor,* Taus, Teplitz,* Trebnitz,* Welwarn, Wodnian,* Zasmuk.* — In Prag sind insbesondere die Literaten bei den Altstädter Kirchen von S. Castulus, S. Maria ad lacum, S. Martin, S. Michael, bei der Teinkirche und bei S. Valentin, dann bei den Neustädter Kirchen von S. Adalbert, S. Heinrich, S. Michael, S. Peter und S. Stephan, und bei der Kleinseitner S. Nicolauskirche zu nennen. — Es ist hier nicht der Raum, die uns überlieferten Nachrichten aller dieser Vereinigungen im Einzelnen wiederzugeben; von F. Tadra wurden dieselben ziemlich übersichtlich zusammengestellt. — „Einige Nachrichten von den sogenannten Literatengesellschaften in Böhmen" nebst einem vollständigen „Ausweis" über alle in Böhmen befindlichen Literatenchöre und deren Vermögensstand im Jahre ihrer Aufhebung (1785) finden wir bereits in Rieggers „Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen", X, p. 172 ff.

und im 16. Jahrhunderte ihre Blütezeit erleben, zählen zwar die meisten der gebildeten und literarisch sich bethätigenden Männer unter ihre Mitglieder, aber überdies noch — namentlich wenn es ein tschechischer und kein lateinischer Chor war — viele solche, die nur die Buchstaben, die Literae, verstehen,[1]) also bloß lesen können. Für diese Leute muß es ein großer Ansporn zum Eintritt in eine solche Gesellschaft gewesen sein, wenn sie damit den schmeichelhaften Titel „Literat" erwarben.

Die Literatengesellschaften waren ein Mixtum compositum, zugleich Kirchengesangvereine und Kranken- und Unfallsversicherungsanstalten, endlich noch Beerdigungsbrüderschaften; sie waren ganz zunftmäßig eingerichtet, wählten ihre Aeltesten, die gewöhnlich Stadtfunctionäre oder andere öffentliche Würdenträger waren, hielten ihre Quartalzusammenkünfte, verrechneten die Mitgliedsbeiträge und Pönalgelder etc. Und doch standen sie in gewissem Sinne über den Zünften, da sie Genossen der verschiedensten gewerblicher Innungen zu ihren Mitgliedern zählten.

Die Thätigkeit eines Literatenchores während der kirchlichen Andacht veranschaulicht uns am besten ein Gemälde vom Jahre 1604, das sich im Schiffe der S. Jakobskirche von Prachatitz noch bis heute erhalten hat.[2]) Die Sänger sind darauf in festlicher Kleidung um fünf Pulte gruppirt dargestellt, „fortisiren vnd singen" — wie man sich damals auszudrücken

---

1) Vgl. die Artikeln der Literaten von S. Valentin in Prag (Prager Stadtarchiv 451/21). Dieselbe Bestimmung steht z. B. auch in der Literatenordnung für den Markt Starčz in Mähren, „Artykul" VI, §. 1. (Schriften der histor.-statist. Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft, XII, p. 8.) — Die ältesten uns bekannten Literatenstatuten, nämlich die von Trebitsch in Mähren aus dem Jahre 1516 veröffentlichte P. v. Chlumecky in einem deutschen Auszug in seinen: Regesten des Markgrafthums Mähren I, 108 ff. — Die wichtigsten erhaltenen Statuten aus Böhmen stammen von den Literatenchören in Netolitz (1555), Chlumetz a. d. Cidlina (1557), Jungbunzlau (1565), Prachatitz (1569), von S. Adalbert in Prag-Podskal (1591), Böhmisch Brod (1593), S. Valentin in Prag (1599), Budweis, Sadska, Neuhaus (1628), Politschka (1656) und Schebrak (1660). — F. Tadra citirt dieselben und publicirt die Statuten von Chlumetz, Jungbunzlau und Schebrak in extenso. Derselbe veröffentlicht auch das interessante Inventar des Literatenchores der Prager Teinkirche vom Jahre 1763, welches, wie das im Stadtmuseum von Jungbunzlau aufbewahrte Literatengedenkbuch (1565—1747) schätzbare Aufschlüsse über die Verhältnisse dieser Gesellschaften gewährt.

2) Dieses Gemälde auf Leinwand (155 cm. hoch, 223 cm. breit) war auch in der retrospectiven Abtheilung der Prager Ausstellung vom Jahre 1891, Wandgruppe XXIV zu sehen. (Im Kataloge darf man es nicht unter den Gemälden, sondern in der Sectionsabtheilung „Kartographie, Stiche" suchen!)

beliebte — „auff vier oder fünff stimmen“.[1]) Auf den Pulten liegen die Cancionalien, wie sich solche — oft in der prachtvollsten Ausstattung, mit künstlerischen Miniaturen auf Pergament, in kostbaren Einbänden und in Riesengrößen — trotz der wüthenden Bücherconfiscationen durch die Jesuiten, noch zum größten Theile erhalten haben.[2]) Mit der Zeit kamen auch gedruckte Cancionalien in Anwendung; das erste deutsche „New Gesang buchlen“, 1531 in Jungbunzlau gedruckt, wurde von dem hervorragendsten deutsch-böhmischen Liederdichter jener Zeit, von Michael Weisse, herausgegeben und erlebte viele Neudrucke, Erweiterungen und Umarbeitungen;[3]) das erste gedruckte Gesangbuch in tschechischer Sprache, das sich uns allerdings nicht mehr erhalten hat, war bereits im Jahre 1501 erschienen.[4])

---

1) Nic. Herman: Die Historien von der Sindfludt etc. Wittenberg. 1562, Vorrede. Daselbst wird nämlich der Idealgesang ausgemalt, wie sich ihn der Verfasser der Vorrede, Mathesius, im Himmel bestehend denkt u. zw.: „es werde ein Organist oder Lutenist in jenem Leben auch ein heiligen Text inn sein Orgel vnnd Lauten schlagen, Vnd ein jeder werd allein vnd auswendig auff vier oder fünff stimmen fortisiren, vnd singen können. Es werde auch kein fehlen oder Confusion mehr werden, welchs jetzt manchen guten Musicum vnlüstig machet, zumal, wenn man offt mus anheben.“ —

2) Cancionalien finden wir in allen jenen Orten, die in der Anmerkung 2 pag. 287 mit einem Sternchen versehen wurden, überdies z. B. im Schloßarchive von Hohenelbe, in den Museen von Eger und Klattau. Eine ganze Reihe dieser Bücher enthalten die Hofbibliothek und die Bibliothek der Hofmuseen in Wien' außerdem in Prag: die Universitätsbibliothek, das Böhmische Museum und das städtische Museum, das Franziskanerkloster, die Bibliotheken der Klöster Strahow und der Kreuzherren, wie die des Fürsten Georg Lobkowitz etc.

3) Dieses Gesangbuch, das 157 Gesänge mit Melodien enthielt, erfreute sich einige Jahre hindurch in unveränderter Gestalt großer Verbreitung; J. Horn veranstaltete 1544 in Nürnberg eine geänderte und vermehrte Ausgabe, die wieder einige Auflagen erlebte. Im Jahre 1566 erschien der große, 456 Lieder enthaltende, dem Kaiser Maximilian II. gewidmete Codex, die „Kirchengesang“, der als Quellen bereits das Erfurter Enchiridion von 1531, das Wittenberger Gesangbuch Luthers von 1531, das Klugische Gesangbuch von 1535 und besonders das Valentin Bapstsche Gesangbuch von 1545 heranzieht, und 1575 und 1580 in Nürnberg neu aufgelegt wird. Ueber das Verhältnis dieser Bücher zu einander, zu den lateinischen Vorlagen und zu der gleichzeitigen tschechischen Literatur vgl. die erschöpfenden Darstellungen in R. Wolkan: Das deutsche Kirchenlied der böhmischen Brüder im XVI. Jahrhundert. Prag 1891.

4) Als tschechische Liedersammler und Componisten werden (von Srb p. 29 ff.) genannt: Der Priester Wenzel Mirzinsky († 1492), der Minorit Clement Bosak aus Neuhaus, Johann Sylvan († 1572 in Taus), Johann Rosacius Musophilus aus Sobieslau (1568 und 1585), Johann Blahoslav (der mit Joh.

Bei einer so ungemein großen Zahl freiwilliger und geschulter Gelegenheitssänger darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir in den Bürgerkreisen — im Gegensatze zum Kaiserhofe — keine Berufssänger vorfinden.

Wolff **Prater** ist der Einzige, den ich in den Prager Urkunden als Sänger bezeichnet fand. Und da frägt es sich noch, ob Prater in Prag und nicht in Schneeberg lebte, da nur seine Frau Magdalena („Mandelyna Wolffa Pratera spiewaka z ssneperku") 1594 vor dem Altstädter Stadtgerichte als Zeugin in einem Ehebruchsprocesse auftritt. (Prager Stadtarchiv cod. 1061 f. 232).

Auch der Titel „Musicus" ist in Bürgerkreisen eine Seltenheit:

Hans **Rascher** „musicus" tritt zugleich mit dem Zitherschläger Hans Bissorol (Wiafferol) am 26. April 1594 als deutscher Proceßzeuge vor dem Altstädter Stadtgerichte auf und sagt aus, er wäre manchmal in der Schänke des Martin Michael von Michlberg gewesen, wüßte aber nichts von ehebrecherischen Beziehungen der Gattin desselben. (Prager Stadtarchiv cod. 1061 f. 214.)

David **Wolff**, der andere „Musykus", der in der Rudolphinischen Zeit erwähnt wird, ist ebenfalls Altstädter und tritt am 29. Juli 1603 als deutscher Proceßzeuge auf; es handelt sich um die Bezahlung eines Rockes um 9 Thaler; bei der Zusammenrechnung verschiedener Münzsorten hilft ihm der Geiger (und Zitherschläger) Wiafferol (Bifforol). — Er hat auch etwas auf dem Hradschin, wahrscheinlich beim Kaiserhofe, zu thun, da von ihm gesagt wird, er sei „gangen auffs schloß". — Als Wolffs Geselle wird der Geiger Görg Krömml genannt (Prager Stadtarchiv cod. 1064 f. 219); Wolff ist somit nicht ausschließlicher Vocalmusicus gewesen.

Der dritte Musicus, den ich fand, gehört schon einer späteren Zeit an:

Gregor **Schillinger** „Schloß Musicus", gebürtig aus Frein in Oberösterreich, wird am 9. Juli 1665 — zu der Zeit g b es in Prag keine kaiserliche Hofhaltung mehr — Kleinseitner Bürger. (Prager Stadtarchiv cod. 568 f. 255 v.)

Czerny 1561 das große, 735 Lieder enthaltende Cancionale „Piesně chwal Božských" herausgab, dessen meistgeschätzte dritte Ausgabe 1576 zu Eibenschitz erschien), Georg Streyc (1536—99), der lutherische Priester Tobias Zaworka Lipenský, der katholische Propst Johann Rozenplut in Olmütz, der als Uebersetzer ins Lateinische bekannte Saazer Magister und Rathschreiber Wenzel Nicolaides Wodniawský („Cantiones evangelicae" 1554), der Humanist Thomas Mitis von Limuz („Himnodiae" 1576), der evangelische Priester Georg Trzanowský (1591—1637; „Cithara sanctorum" 1635) und der bekannte Pädagog Johann Amos Comenius („Kancyonal", Amsterdam 1659). — Während die eben Genannten vornehmlich den bis in die Mitte des 16. Jahrhundertes in Böhmen ausschließlich gebräuchlichen, einstimmigen Gregorianischen Choralgesang pflegten, machen sich als die Vertreter des Figuralgesanges der Pfarrer Johann Trojan aus Turnau und der Organist Georg Rychnowský in Chrudim († um 1615) bemerkbar.

Um so zahlreicher sind in den Stadtbüchern die Erwähnungen der Cantoren; war doch dieser Mann die Seele der gesammten Musikausübung in der Schule, in der Kirche und — was damit gewöhnlich zusammenhieng — der Literatengesellschaft. Die Urkundennotizen über die äußeren Lebensumstände der Cantoren mögen hier folgen:

Wenzel Albus, Cantor, kommt aus Boschkowitz bei Beneschau nach Prag und bekommt daselbst am 9. December 1567 das Altstädter Bürgerrecht. (Prager Stadtarchiv cod. 535 f. 61.)

Johann **Brodsky**, Cantor, ist eine in den Prager Stadtbüchern oft genannte Persönlichkeit. Schon im Jahre 1569 erscheint er als tschechischer Proceßzeuge vor dem Altstädter Stadtgerichte; aus seiner Aussage geht hervor, daß er an der Stephansschule beschäftigt ist, oder wenigstens dort wohnte. (Prager Stadtarchiv cod. 1056 f. 103 v.) Seine Zeugenaussagen vom J. 1587 (ebenda cod. 1054 f. 207 und 277), (vor dem Neustädter Stadtgericht) vom 20. Juni 1588 (ebenda cod. 1060 a. f. 139), vom 19. Januar 1589 als „Bronsky" (ebenda cod. 1060 a. f. 168 und 173 v.), vom 15. Juni 1594 (ebenda cod. 1061 f. 244), vom 11. Juni und 30. Juni 1604 (ebenda cod. 1064 f. 383 v. und 387 v.) u. s. w. sind nebensächlichen Inhaltes. — Am 15. Mai 1601 führt er einen Proceß wegen dreier Weiberröcke, eines Samtleibes und eines Männermantels nach einer verstorbenen Frau Anna Weymon (ebenda cod. 1063 f. 104). Am 17. September 1603 erscheint seine Gattin Katharina vor dem Altstädter Stadtgerichte mit einer tschechischen Aussage gegen Katharina Herynk, die diebische Zimmerwärterin am Altstädter Allerheiligen-Collegium (Prager Stadtarchiv cod. 1064 f. 270).

Da der häufig vorkommende Name „Brodsky (Einer aus Böhmisch-Brod) um jene Zeit meist noch kein Familienname, sondern lediglich eine geographische Bezeichnung ist, läßt sich eine Identität mit anderweitig genannten Musikern dieses Namens schwer feststellen; unbekannt ist auch das Verhältnis zu jenem Johann Brodsky von Wětčina, der 1590 Rector des Literatenchores in Böhmisch-Brod war und von Dlabacž (I, 227) citirt wird. Von den in den Prager Stadtbüchern ebenso häufig genannten „Jan Brodsky ginak Kubatka" und „Jan Brodsky Sladownik" muß er streng geschieden werden.

Christoph Ignaz **Brok**, Cantor der Domkirche, kommt mit einem Geburtsbriefe aus Teltsch im ehemaligen Elbogner Kreise vom Jahre 1600 nach Prag und bekommt am 7. December 1617 das Altstädter Bürgerrecht (Prager Stadtarchiv cod. 536 f. 190).

Matthias **Dentulus** Cziaslawsky (aus Czaslau), Cantor von S. Nicolaus in der Altstadt-Prag, erscheint am 17. April 1581 mit dem Pfarrer derselben Kirche Johann Aupiczky als tschechischer Zeuge in dem Testamentsproceße des Prof. MUDr. Wenzel Zelotyn von Krasna hora (Prager Stadtarchiv cod. 1059 f. 310).

Johann **Doleischy** („Doleyssi") aus Kuttenberg, Cantor der S. Michaelkirche der Altstadt-Prag, erscheint als tschechischer Proceßzeuge am 14. Mai 1601 vor dem Altstädter Stadtgerichte; aus seiner Aussage geht hervor, daß er sich für eine Reise nach Schlan von B. Syxtius, dem Cantor von S. Castulus, einen Säbel ausgeliehen, diesen in einem Wirthshausstreite gebraucht hat und sich dabei in seinen Daumen schnitt (Prager Stadtarchiv cod. 1063 f. 101 v.).

Johann **Had**, Cantor, wird 1573 in einem Proceße vor dem Altstädter Stadtgerichte als Zeuge genannt (Prager Stadtarchiv cod. 1057 f. 124).

Wolfgang Kneysl, Cantor aus Tauschim (bei Brandeis a. d. Elbe), bekommt am 4. December 1578 das Altstädter Bürgerrecht (Prager Stadtarchiv cod. 535 f. 116 v.).

Johann Kumskey, Cantor, erscheint als Proceßzeuge — es handelt sich um eine Forderung des kaiserl. Richters Matth. Zluticzky an die Verlassenschaft nach einer verstorbenen Ursula Czarmak — am 3. December 1590 vor dem Neustädter Stadtgerichte (Prager Stadtarchiv cod. 1060 a. f. 260 v.).

„**Samuhel Mielniczky**" (aus Melnik), Cantor der S. Aegidikirche der Altstadt-Prag, erscheint mit dem Cantor Th. Teplitzky als tschechischer Proceßzeuge in einem Beschimpfungsproceße vom 27. August 1568 (Prager Stadtarchiv cod. 1049 f. 188 v.).

Georg Regedley wird als erzbischöflicher Cantor und Diener beim Spital nächst der Prager Brücke und im Chor dieser Klosterkirche zum Jahre 1572 genannt. (Prager Stadtarchiv cod. 1050. Inliegendes, loses Blatt.)

Johann Florian Pistor Trzebeniczky (auch nur: Johann Florian Trzebeniczky) ist der Sohn eines Bäckers Florian aus dem Städtchen Trebnitz. Am 11. October 1600 wird er als Cantor der Teinschule und des Literatenchores der Teinkirche (tsch. „kantor z Sskoly Matky Boży Przed Teynem" oder „kantor kuru Matky Boży Przed Teynem") ermordet; er erliegt den drei Wunden, die er erhalten. Gleich nach der That wird darüber im Hause des Georg Sedlczianský das amtliche Protokoll aufgenommen, das sich uns erhalten hat (Prager Stadtarchiv cod. 1062 f. 422 ff. und f. 443 ff., und cod. 1063 f. 1 und f. 46).

Balthasar Syrtius, Cantor der S. Castuluskirche der Altstadt-Prag, kommt am 14. Mai 1601 als Proceßzeuge vor u. z. in dem Proceße wegen der Ermordung des Dieners G. Blasius. Er hatte dem Cantor von S. Michael Johann Doleyssi für eine Reise nach Schlan einen Säbel geborgt, den dieser in einem Wirthshausstreite verwendete (Prager Stadtarchiv cod. 1063 f. 101 v.).

B. Syrtius dürfte mit jenem, aus Neusol in Ungarn gebürtigen, Corregens von S. Nicolaus auf der Kleinseite-Prag: Balthasar Syrtides identisch sein, den Dlabacž (III, 248) zum Jahre 1607 erwähnt.

Tobias Supak, Cantor aus Böhmisch-Skalitz, wird am 3. December 1578 Altstädter Bürger (Prager Stadtarchiv cod. 535 f. 116).

Georg Tachowsky (aus Tachau), Cantor, erscheint 1592 als tschechischer Proceßzeuge vor dem Neustädter Stadtgerichte; aus seiner Aussage geht hervor, daß er von Ende 1588 bis in das Jahr 1591 Cantor bei S. Stephan dem Großen (tsch. „kantor niekdy v So. Sstiepana welikeho") war (Prager Stadtarchiv cod. 1060 a. f. 282).

Thomas Tepliczky (aus Teplitz), Cantor von S. Nicolaus in der Altstadt-Prag kommt mit dem Cantor S. Mielniczky am 27. August 1568 als tschechischer Zeuge in einem Beschimpfungsproceße vor (Prager Stadtarchiv cod. 1049 f. 188 v.).

Johann Florian Trzebeniczky, siehe: Pistor.

Aus späterer Zeit wären noch folgende Cantoren anzuschließen:

Laurenz Batka aus Lischau bei Budweis gebürtig, Cantor der S. Martinskirche der Altstadt-Prag, bekommt am 10. Januar 1744 das Altstädter Bürgerrecht (Prager Stadtarchiv cod. 540 f. 343).

Ueber L. Batka (1705—59), der auch an der S. Katharina- und Karl Borromäus-Kirche thätig war, und über seine fünf, ebenfalls musikalischen, Söhne vergleiche Dlabacž I, p. 95 und 96.

Georg Wenzel **Cignelius** aus Brandeis an der Elbe, Cantor der S. Wenzelskirche wird am 13. September 1650 Kleinseitner Bürger (Prager Stadtarchiv cod. 568 f. 100 v.).

Franz **Affeltrz**, Cantor der S. Martinskirche der Altstadt Prag, weist sich am 12. Juli 1701 mit einem Zeugniß der unteren Kanzlei aus und erhält daraufhin das Altstädter Bürgerrecht (Prager Stadtarchiv cod. 538 f. 208 v.).

Joseph **Schön**, ein gebürtiger Prager, Cantor von S. Castulus, und sein Sohn Franz werden am 24. October 1746 Bürger der Altstadt-Prag (Prager Stadtarchiv cod. 541 f. 66 v.).

Vielleicht ist er mit jenem Schön identisch, der nach Dlabacž (III, 59) den 20. April 1794 als Chorregens der Teinkirche starb. (Fortsetzung folgt.)

Trost in Podagra.

Ein Beitrag zur Literaturgeschichte Böhmens im 16. und 17. Jahrhundert

von

Adolf Hauffen.

Um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts wurden in Böhmen drei scherzhafte Podagraschriften veröffentlicht von Georg Fleißner, Victorinus Rhacotomus aus Wodnian und von Georg Berthold Pontanus von Brailenberg, Dichtungen, worin die Abstammung, Bedeutung und Macht der Göttin Podagra allegorisch geschildert und zugleich der Versuch gemacht wird, die von der Gicht ergriffenen Kranken durch mehr oder minder gute Scherze zu trösten und zu erheitern. Diese drei Schriften stehen in der deutschen und neulateinischen Literatur der Reformationszeit nicht für sich allein da. Sie haben nach berühmten Vorbildern die in allen Literaturen verbreiteten humoristischen Podagramotive von Neuem verwerthet und sie sind außerdem späte Vertreter der reichen, schon im Alterthum anhebenden und besonders von den Humanisten eifrig bebauten Literatur der ironischen Enkomien. In diesen Enkomien oder Lobreden wurden allerlei häßliche, nichtige und verderbliche Dinge mit einem großen Aufwand von Witz und rhetorischen Mitteln vertheidigt und gepriesen, geringfügige oder schädliche Thiere und Pflanzen, berüchtigte Persönlichkeiten, Thorheiten, Laster und körperliche Gebrechen.

Unter den Enkomien auf Krankheiten sind die Podagraschriften die häufigsten.[1]) Auch diese haben ihre Wurzeln im Alterthum. Schon Lukian

1) Eine Charakteristik der ironischen Enkomien liefere ich demnächst im 6. Bande der Vierteljahrsschrift für Literaturgeschichte, eine Darstellung der Podagraliteratur erscheint in der Einleitung zum 3. Band meiner Fischartausgabe.

hat in seinem Tragopodagra die furchtbare Herrschaft dieser „Gottheit" in tragikomischer Weise scenisch dargestellt. In Deutschland hat die Ausbildung dieses Stoffes der gelehrte Nürnberger Patricier Wilibald Pirkheimer durch seine 1522 veröffentlichte Apologia seu laus Podagrae bestimmt. Fast alle deutschen Schriftsteller dieses Gebietes auch Hans Sachs und Johann Fischart sind von ihm abhängig. Rhacotomus von Greifenberg[1]) (geboren in Wodnian, lebte später in Königgrätz, Schüttenhofen und Prag) hat nun die in lateinischer Prosa gehaltene Vertheidigungsrede Pirkheimers in lateinische Distichen umgedichtet. Seine Schrift erschien zu Prag 1600 unter dem Titel Laudes Podagrae versibus comprehensae autore Victorino Rhacotomo Vodniano (nachgedruckt im Amphitheatrum Sapientiae Socraticae Joco-seriae von Caspar Dornavius 1619, 2. S. 208—214). Das Podagra wird hier auf der Anklagebank gedacht und vertheidigt sich nun vor seinen Richtern. (Bei Pirkheimer ist der Gerichtshof nicht näher bezeichnet, bei Rhacotomus ist es der senatus Suticensis, d. h. die Stadtbehörde von Sušice [Schüttenhofen]). Das Podagra weist darauf hin, daß es mäßige und arbeitsame Leute niemals belästige, sondern nur die üppigen und lasterhaften mit argen Schmerzen für ihr ausschweifendes Leben bestrafe. Wo es noch unverdorbene junge Leute erfasse, dort sei es die Schuld der Eltern, die ihr Leiden den Kinder hinterließen. Wenn diese die Reichthümer ihrer Vorfahren ohne Widerrede erben, dann müßten sie auch deren Gebrechen geduldig auf sich nehmen. In launiger Ironie wird gezeigt, daß das Podagra lange nicht so schlimm sei, als andere Krankheiten, wie Pest, Fieber, Aussatz u. s. w. und daß die Gichtbrüchigen große Vortheile genäßen. Außerordentliche Ehren werden ihnen zu theil, man geleitet sie auf allen Wegen, macht ihnen ehrerbietig Platz, schafft ihnen bequeme Sitze und bedient sie wie große Herren. Freunde besuchen die Kranken, lachen und scherzen über ihr Leiden und führen mit ihnen belehrende und unterhaltende Gespräche. Der Podagrische bleibt zu Hause vor allen Gefahren des Krieges, der stürmischen See, vor den Beschwerden öffentlicher Aemter bewahrt. Er hat Muße sich in allen Wissenschaften und Künsten auszubilden. Doch die Krankheit dient auch dem Körper, denn sie leitet alle schädlichen Säfte und das überflüßige Fett ab. Am meisten dient sie der Seele, sie bewahrt den Kranken vor Lastern, sie eifert ihn zur Betrachtung des Jenseits, zu christlicher Milde und Frömmigkeit an. In berechneter Steigerung bringt so das Podagra immer wirksamere Vertheidigungsmittel vor, bis es zum Schluß seinen Richtern den Freispruch förmlich selbst in den Mund legt.

1) Vgl. über ihn Jos. Jireček Rukověť, Prag 1876, 2, 181.

Rhacotomus folgt hier genau dem Inhalt der Pirkheimer'schen Rede, nur daß er, der poetischen Form entsprechend, seine Darstellung mit den Gestalten der antiken Mythologie erfüllt.

Pirkheimers Lobrede wurde unter anderen auch benutzt von dem Arzte Hieronymus Cardanus aus Pavia (1501—1576) für dessen Podagrae Encomium. Cardanus führt alle entlastenden Beweggründe Pirkheimers an und fügt außerdem selbständig hinzu, daß das Podagra den Menschen offen und ehrlich angreife, nicht auf geheimen Wegen, wie andere Krankheiten, daß es jene Körpertheile verschone, zu denen ihm seine Schamhaftigkeit den Zutritt verwehre. Es verjage alle übrigen Leiden, nur vor dem Tode rufe es irgend eine andere Krankheit herbei, denn es sei unter seiner Würde einen Menschen zu tödten. Dieses Enkomion des Cardanus war nun seinerseits eine Quelle Fleißners.

Georg Fleißner hat im Jahre 1594 ein umfangreiches deutsches Gedicht in Reimpaaren veröffentlicht unter dem Titel „Ritter Orden des Podagrischen Fluß, das ist Kurtze vnd eigentliche Beschreibung Von des zarten Jungfräwleins und Göttin Podagrae herkunfft."[1]) Es zerfällt in zwei Theile. Im ersten Theil (bis V. 658) erzählt Mercur von der göttlichen Abstammung Podagras, im zweiten singt er ihr Lob. Während der zweite Theil deutlich eine Bearbeitung des Podagraenkomions von Cardanus ist, enthält der erste eine Reihe neuer glücklicher Erfindungen. Hier ist Podagra die Tochter von Venus und Mars. Von ihrem Stiefvater Vulcan wird sie erzogen, seinem Beispiele folgend, beginnt sie zu hinken. Sie ist meist bettlägerig und wird von guten Gesellen besucht und erheitert. Ihre Dienerinen sind verschiedene Laster und Leidenschaften. Endlich nimmt sie Jupiter als Göttin neben seinem Schemel auf, und nun errichtet sie aus ihrer Gefolgschaft den Orden des Podagrischen Flußes mit strengen Ceremonien und Satzungen.

Die allegorischen Figuren aus dem ersten Theile der Dichtung Fleißners hat der fruchtbare Nürnberger Lustspieldichter Jakob Ayrer wenige Jahre später mit selbständigen Erweiterungen auf die Bühne gebracht in dem „Fassnachtspiel aus dem Ritterorden des Podagrischen Fluß".[2])

Und nun der dritte im Bunde! Georg Berthold Pontanus von Braitenberg (geboren um die Mitte des Jahrhunderts zu Brüx, gestorben

1) Neudruck bei Wolkan, Böhmens Antheil an der deutschen Literatur des 16. Jahrhunderts, 2, 72—85.

2) Neudruck in der Bibliothek des literarischen Vereines in Stuttgart, Band 79, 2491—2526.

zu Prag 1616) verfaßte eine größere Reihe gelehrter Schriften und heiterer Gedichte in lateinischer, deutscher und tschechischer Sprache. Er wurde im J. 1588 von Kaiser Rudolph II. zum Dichter gekrönt und geadelt und stand seit 1594 als Dompropst mehreren Prager Erzbischöfen als Rathgeber zur Seite. Für seinen Freundeskreis schrieb er in lateinischen Hexametern ein Triumphlied auf das Podagra. Wie Pirkheimer eingesteht, daß er selbst an Podagra leidend, über diese Krankheit geschrieben habe, so konnte auch Pontanus aus eigener Erfahrung schreiben, denn die Vorrede zu seinem Werkchen verräth uns, daß dem Dompropst haec blandula puellula non adeo esset incognita. Ohne Wissen und Willen des Verfassers wurde seine Dichtung von einem der Freunde zu Frankfurt am Main 1605 herausgegeben unter dem Titel Triumphus Podagrae, in gratiam et favorem omnium cum ea conflictantium accurate conscriptus et heroico carmine adumbratus auctore Georgio Bartholdo Pontano a Braitenberg, Metropolitanae Ecclesiae Pragensis Praeposito (nachgedruckt im Amphitheatrum Dornavii 2, S. 224—227.) Pontanus geht auf Lukians Tragopodagra zurück und schildert diesem Vorbilde in freier Weise folgend, die göttliche Abstammung, das große und vornehme Gefolge und die unvergleichliche Herrschaft der mächtigen Königin Podagra.

Pontanus gibt zum Schluße eine Elegie auf das Podagra, in der jedes Wort mit P anhebt. Solche Spielereien begannen seit dem Mönche Hugbald, der zu Karl des Kahlen Zeit eine Egloga de calvis in qua omnes dictiones a litera C incipiant schrieb. Die bekannte Pugna porcorum hat nur den Anfangsbuchstaben P. Diese und ähnliche Dichtungen wurden im 16. und 17. Jahrhundert sehr häufig gedruckt. (Außer den bei Gordek, Grundriß², S. 96 angegebenen Drucken ist noch zu verzeichnen Amphitheatrum Domanï 1619, 1, 290—292 und 599—601.) Die Distichen des Pontamus lauten

In Podagrae Triumphum.

Pontanus, Podagram, pompam, Poeana Poeta
Personuit pulchre, pulchra Podagra parens.
Plectra Podagricolae percurrite, psallite, Paean
Pangite, post praestat ponere pone pedes.
Praelustris Podagrae praeludia pulchra Poeta
Praecinuit patiens pangere plura potest.

Zur Kriegskunst der Hussiten.

Einen interessanten Beitrag hiezu gibt eine Handschrift der Münchner königl. Bibliothek (Lateinisch 197), welche vor Kurzem von Berthelot an einem für den Historiker sehr fern liegenden Orte (Annales de Chimie et de Physique, 6. Serie XXIV, p. 433 ff.) theilweise edirt worden ist. Dieselbe enthält die Abbildungen einer längeren Reihe von Kriegswerkzeugen, welche bisweilen durch deutsche Beischriften erläutert werden. Hierbei wird zweimal auf geschichtliche Ereignisse angespielt und zwar beide Male auf solche des Hussitenkrieges, so daß die Vermuthung nahe liegt, daß außer den beiden ausdrücklich diesem zugeschriebenen Kriegsmaschinen auch noch andere der in dem Manuscript verzeichneten in den gleichen Kämpfen Verwendung gefunden haben. Um einen auf diesem Gebiete erfahrenen Historiker auf die betreffende Handschrift aufmerksam zu machen, sei derselben an dieser Stelle gedacht.

Das erste der beiden genannten Bilder stellt eine Art Mörser dar, welcher sich hinter einer nach vorn spitz zulaufenden Schutzwand befindet; letztere ist mit einer aufhaspelbaren Winde versehen. In ruhiger Lage war die Bedienungsmannschaft durch die herabgelassene Wand gegen feindliche Schüsse gedeckt; wollte sie selbst einen Schuß abgeben, so haspelte sie die Spitze der Wand in die Höhe, schoß, und ließ dann die Wand wieder herabfallen. Die Beischrift besagt: „Item den schirm hat her arcking vor satz gehabt, da genn hundert man wol darunder sicher, der haspel ist in wendung un(d) wan ma(n) tzw der stat kumt, so tzeucht ma(n) de(n) schirm auff un(d) schiust und lat in den wider tzw gien; wint den den haspel wid(er) hintt(er) sich, so get der schirm wider von stat und dye lewt stien dar hyntt(er) an (ohne) schad(en).“ Dieser Mörser ist demnach bei Gelegenheit der kläglich verunglückten Belagerung der Stadt Saaz durch das große Kreuzheer gegen die Hussiten im September 1421 (19. September vergeblicher Sturm auf die Stadt, 2. October Flucht des Kreuzheeres vor den anrückenden Böhmen) zur Verwendung gekommen.

Das zweite Bild zeigt einen Doppelwagen ganz von der Seite Jederseits befindet sich ein Karren auf 2 sichtbaren, also thatsächlich auf 4 Rädern; die Karrenwandung wird durch je 4 nach oben zugespitzte Palissaden gebildet. Verbunden sind beide Hälften oben durch einen längern, von 2 von jeder Hälfte aus nicht ganz bis zur Mitte vorspringenden kurzen Bohlen gestützten Balken. Unten befindet sich zwischen den Hälften

eine Doppelbohle, an der eine Winde angebracht ist, welche eine Verschiebung der gegenseitigen Stellung beider Theile gestattet. „Item daz ist der husen wagen purgk, darauf dy hussen vechten, dy ist gut un(d) gerechtt“ lautet die Beischrift, so daß demnach das Bild den berühmten, von Aeneas Sylvius als eine besonders kriegstüchtige Einrichtung gerühmten husitischen Kriegswagen vorführt.

Bonn.

A. Wiedemann.

Mittheilung der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder:

Herr **Braun** Rudolf, k. k. Hofgraveur in Prag.
Löbl. **Bürgerliche Brauerei** in Trautenau.
„ **Deutscher Lehrerverein** in Brünn.
„ **Deutsch-pol. und Fortbildungsverein** in Königsberg.
Herr **Fürst** Rudolf, Phil. Cand. in Prag.
„ M. U. Dr. **Hantschel** Franz, k. u. k. Regimentsarzt in Prag.
„ **Knott** Rudolf, Real-Gymn.-Professor in Teplitz.
Löbl. **Plan-Königswarter Lehrerverein** in Ottenreuth.
Herr **Schindler** Franz, k. k. Finanzcommissär in Eger.
„ **Schlechta** Ritter von **Wschehrd** a. P., Statthaltereibeamte in Prag.
„ **Schubert** Edmund, Geschäftsleiter in Prag.
„ **Schroll** Anton, Sparcassabuchhalter in Teplitz.
Löbl. **Staatsgymnasium** in Böhm.-Leipa.
Herr **Staadler** Josef, Magister, Apotheker in Krummau.
Löbl. **Sparcassa** in Schluckenau.
Herr **Wolf** Victor, Kaufmann in Prag.

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

I. Jahrgang. III. 1892/93.

Phil. Dr. **Jean Lulvès: Die Summa cancellariae des Johann von Neumarkt.** Eine Handschriftenuntersuchung über die Formularbücher aus der Kanzlei Kaiser Karls IV. Berlin. Mayer u. Müller. 1891.

Von den Formularbüchern, welche der Hofkanzlei Kaiser Karls IV. ihr Dasein verdanken, hat keines eine so große Verbreitung gefunden, wie die von Johann von Neumarkt zusammengestellte „Summa cancellariae". Diese seine große Verbreitung hatte das Werk dem Umstande zu verdanken, daß sich die Kanzleien seiner als einer sehr brauchbaren, ja geradezu unentbehrlichen Vorlage beim Abfassen von Briefen und Urkunden bedienten. Aber auch gegenwärtig hat es noch immer, wenn auch nicht mehr für einen Kanzleibeamten, so doch für einen Historiker eine große Bedeutung: es bildet nämlich eines der wichtigsten historischen Quellenwerke des 14. Jahrhunderts. Es darf uns daher nicht wundernehmen, daß es in dieser Hinsicht von verschiedenen Gelehrten und Forschern — wir nennen hier nur Palacký, Rockinger, Stübel, Lindner, Benedict, Tadra und Breßlau — bereits hinreichend gewürdigt wurde. Eine correcte Ausgabe des ganzen Werkes ist jedoch bis jetzt nicht vorhanden. Eine solche ist übrigens nicht leicht zu veranstalten, da die Formulare in den zahlreichen auf uns gekommenen Handschriften verschieden geordnet sind und auch rücksichtlich des Textes vielfach von einander abweichen.

Demjenigen, der sich einst der schwierigen Aufgabe unterziehen wird, die „Summa cancellariae" in einer den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise zu veröffentlichen, hat Dr. Jean Lulvès wesentlich vorgearbeitet, indem er in dem vorliegenden Buche eingehende Untersuchungen über die Entstehung und allmälige Gestaltung des Werkes, sowie über die Verwandtschaft der Handschriften, in denen dasselbe vorhanden ist, anstellt. In dem ersten der acht Capitel, in welche seine Publication zerfällt, erörtert Dr. Lulvès die Frage, wer die „Summa" zusammengestellt hat. Er bestätigt hierbei die Ansicht Breßlaus, Lindners, Benedicts, Tadras und anderer Gelehrten, daß es Niemand anderer war, als Johann von

Neumarkt, der seit 1352 als Protonotar und seit 1354 als Kanzler die Kanzlei Karls IV. geleitet hat. Das zweite Capitel enthält die Darstellung des Lebenslaufes und des Wirkens Johanns von Neumarkt. Darnach dürfte dieser in einem der ersten zehn Jahre des 14. Jahrhunderts in Neumarkt bei Breslau geboren worden sein. Daß er jedoch, zum Jünglinge herangewachsen, in den Augustinerorden eingetreten sei und in demselben seine gelehrte Erziehung erhalten habe, möchten wir füglich bezweifeln. Die von Dr. Lulvès diesbezüglich vorgebrachten Thatsachen beweisen nichts. Aus dem Umstande, daß Johann von Neumarkt nirgends die Bezeichnung „frater" zutheil wird, welche Bezeichnung doch seinerzeit den Mitgliedern des Regularclerus allgemein zukam, sowie aus anderen Umständen muß vielmehr geschlossen werden, daß er ein Weltgeistlicher war. Um das Jahr 1347 wurde er zum kaiserlichen Notar befördert, nachdem ihm schon früher die Leitung der Seelsorge in Neumarkt anvertraut worden war. Seit dem 14. Juni 1351 erscheint er als Mitglied des Breslauer und des Olmützer Domcapitels, seit dem Anfange des Jahres 1352 als erwählter Bischof von Naumburg, seit 1353 als Bischof von Leitomischl und seit 1364 als Bischof von Olmütz, welch letztere Würde er bis zum Jahre 1380 bekleidete. In diesem Jahre wurde ihm zwar das Bisthum in Breslau verliehen; doch bevor er sein neues Amt antreten konnte, wurde er vom Tode hinweggerafft (24. December 1380). Es ist selbstverständlich, daß er die Zeit, während welcher er zugleich auch als kaiserlicher Kanzler fungirte, 1354 bis 1374, weniger in seinem Bisthume, als vielmehr am Hofe des Kaisers zubrachte. An den literarischen Bestrebungen seiner Zeit nahm er den lebhaftesten Antheil. Er selbst schrieb theils Uebersetzungen, wie z. B. eine Uebersetzung der „Soliloquien" des hl. Augustinus und eine solche des „Lebens des hl. Hieronymus", theils selbständige Werke, wie z. B. einen „Liber viaticus", einen „Liber pontificalis", ein lateinisches Lied auf den hl. Hieronymus und ein solches auf die hl. Jungfrau. Daß er aber auch in mancher anderen Hinsicht ersprießlich wirkte, ersieht man unter Anderem daraus, daß er in Leitomischl ein Augustinerkloster gründete und die Domkirche in Olmütz ausbauen ließ. — Das dritte Capitel des vorliegenden Buches ist der Aufzählung, Gruppierung und Beschreibung der Handschriften gewidmet, in denen die „Summa cancellariae" auf uns gekommen ist. Nebenbei wird hier auch der bisherigen Veröffentlichung einzelner Fragmente des Werkes gedacht. Der bis jetzt bekannten Handschriften gibt es fünfzehn, und Dr. Lulvès theilt dieselben nach der Zusammenstellung der in ihnen enthaltenen Formulare in vier Gruppen ein. Zur ersten Gruppe zählt er die Codices: I. 26 des Prager Domcapitels (Prg. D.), 1273a der Leipziger Universitätsbibliothek (Lpz. U.), 13 D. 6 der Prager Universitätsbibliothek (Prg. U. A.), 358 der Stiftsbibliothek zu Raigern (Rgrn.), 3372 der Wiener Hofbibliothek (Wien. H.), G. 27 des Staatsarchives in Coblenz (Cblz.) und 8 A. 19 der Universitätsbibliothek in Prag (Prg. U. C.); zur zweiten: XXXI. B. 12 der fürstbischöflichen Bibliothek in Klagenfurt (Klgf.) und Rep. II. f. 71 der Leipziger Stadtbibliothek (Lpz. St.); zur dritten: die zwei Helmstedter Codices Nr. 476 und Nr. 397 in der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel (Hmst. A. und Hmst. B.), II. F. 23 der Universitätsbibliothek in Breslau (Brsl.), 107 der Quedlinburger Stiftsbibliothek (Qudl.) und 14 G. 4 der Prager Universitätsbibliothek (Prg. U. B.); zur vierten schließlich den Cod. msc. chart. nr. 187—190 der Milich'schen Bibliothek in Görlitz (Glz.). Aus diesen Handschriften wurden bisher nur folgende Fragmente publicirt: 1. Von Pelzel (K. Karl IV., Urkundenb.), Dobner (Monum. Boh. hist. IV) und

Pessina (Phosphorus, p. 51) zusammen 17 Formulare aus Prg. D. — 2. Von Stübel (Forschungen zur d. Gesch. XIV, p. 560 ff.) 10 Formulare aus Lpz. U. — 3. Von Friedjung (K. Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit, p. 322 ff.) 2 Formulare aus Prg. U. A. — 4. Von demselben (ebendaselbst) 3 Formulare aus Wien. H. — 5. Von Böhmer (Haupts Zeitschrift VI, p. 27 ff. und Acta imperii sel. p. 754) und Benedict (Das Leben d. hl. Hieronymus, p. XXIV) zusammen 5 Formulare aus Wien. H. — 6. Von Tadra (Archiv f. öst. Gesch. 68, p. 1—158) 201 Formulare aus Klgf. — 7. Von Mehus (Vita Ambrosii Traversarii, p. CCXXI ff.) 6 Formulare aus Lpz. St. — 8. Von Mader (Gervasii Tilberiensis de imp. Romano etc. commentatio, p. 84—117) 23 Formulare aus Hmst. A. — 9. Von Alwin Schulz (Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorz. 22, p. 210) 2 Formulare aus Brsl. — 10.) Von Neumann (Neues Lausitz'sches Magazin, XXIII, p. 147—199) 35 Formulare aus Glz. — In den vier folgenden Capiteln seiner Publication macht uns Dr. Lulvès mit den vier Redactionen bekannt, welche nach seinem Dafürhalten die „Summa cancellariae" erfahren, und im achten Capitel stellt er schließlich die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Untersuchung in Kürze zusammen. Wir wollen diese Ergebnisse skizzieren, ohne uns auf eine Kritik derselben einzulassen. Die erste Redaction, welche uns in einer trefflichen Abschrift aus dem Anfange des 15. Jahrhundertes (Glz.) vorliegt, rührt von Johann von Neumarkt her. Sie ging aus einer Sammlung von Privatbriefen des Bischofs hervor, welche um das Jahr 1375 angelegt und bald darauf um ein Titulaturenverzeichniß und Abschriften zu Formularen zugestutzter Urkunden Kaiser Karls IV., sowie um einen Nachtrag weiterer Privatbriefe vermehrt wurde. Auch die zweite Redaction wurde von Johann von Neumarkt bearbeitet. Sie ist uns in einer indirecten Abschrift aus dem 14. Jahrhunderte (Prg. D.) und in einer nachträglich nur wenig umgestalteten Form in vier Abschriften aus dem 14. und 15. Jahrhunderte (Lpz. U., Wien. H., Prg. U. C., Cblz.) erhalten. Eine andere, verloren gegangene Abschrift dieser Redaction bildete die Vorlage für den um das Jahr 1400 geschriebenen Cod. Rgrn. und dieser wieder eine solche für die in der gleichen Kanzlei im Jahre 1404 vollendete Abschrift Prg. U. A. Diese Redaction ist in der Weise entstanden, daß Johann von Neumarkt, einem stark empfundenen Bedürfnisse der damaligen Kanzleien Rechnung tragend, dem nur eine geringe Uebersicht gewährenden Stoffe der ersten Redaction, nachdem er demselben neue Formulare hinzugefügt hatte, eine zweckmäßigere Anordnung gab, indem er denselben in sechs deutlich zu erkennende Abschnitte gliederte. In der dritten Redaction ist die Gruppierung der Formulare noch systematischer durchgeführt, als in der zweiten. Dieselbe wurde nicht von Johann von Neumarkt selbst, sondern wahrscheinlich von einem Kanzleibeamten nach einer Handschrift der zweiten Redaction bearbeitet. Die fünf Handschriften Hmst. A., Hmst B., Brsl., Oudl. und Prg. U. B., welche diese Redaction repräsentiren, sind sämmtlich nur Abschriften Als das beste Exemplar derselben darf Brsl. angesehen werden, während Hmst A. nur eine schlechte, wenn auch möglicherweise directe Abschrift des Redactionsmanuscriptes ist. Für die übrigen drei Handschriften muß man eines Versehens wegen, das sich in ihnen findet, eine verloren gegangene Abschrift des Originalexemplars als gemeinsame Vorlage annehmen. Aus dieser gingen nämlich Prg. U. B. und die jetzt nicht mehr vorhandene Vorlage für die beiden Handschriften Hmst. B. und Oudl. hervor. Da sich die drei ersten Redaktionen der „Summa cancellariae" bei der Verwendung in der kaiserlichen Kanzlei als sehr brauchbar erwiesen hatten, so

wollte Johann von Neumarkt auch für die Kanzlei der Olmützer Diöceſe ein ähnliches Werk ſchaffen. Da ihn ſelbſt in ſeinen letzten Lebensjahren andere Dinge zu ſehr in Anſpruch nahmen, ſo überließ er die Ausführung des beabſichtigten Werkes einen ſeiner Notare, deſſen Perſönlichkeit uns unbekannt iſt; nur ſteht es feſt, daß es nicht Johann von Gelnhauſen war. Dieſer Redactor ſchöpfte aus Exemplaren der zweiten und dritten Redaction, dazu zog er Urkunden und Briefe Johanns von Neumarkt aus dem biſchöflichen Archive in Olmütz, ſowie die ſchon früher benützten Abſchriften und Urkundenconcepte der kaiſerlichen Kanzlei heran. Es entſtand die vierte Redaction, beſtehend aus ſehs Büchern. Eine gute Abſchrift derſelben, deren Zuſammenſtellung wahrſcheinlich erſt nach dem Tode Johanns von Neumarkt beendet worden, iſt uns in Lpz. St. erhalten. Dieſe gab ihrerſeits die Vorlage für die Handſchrift Klgf. ab, welche gleichzeitig und an gleichem Orte, wahrſcheinlich in der Olmützer Biſchofskanzlei, entſtanden iſt.

Mögen auch die Ausführungen Dr. Jean Lulvés' in dem vorliegenden Buche, welches mit einem Anhange, beſtehend aus einer Vergleichung des Textes in Lpz. St. III. 18 mit den entſprechenden Textſtellen der zweiten und dritten Redaction und aus einer Tabelle zur Veranſchaulichung des Verhältniſſes der Formulare in den vier Redactionen zu einander, ſchließt, vielfach auf Hypotheſen beruhen — auf Hypotheſen, von denen ſich ſo manche dereinſt als falſch erweiſen dürfte: ſo gebührt dieſem Gelehrten doch unſtreitig das Verdienſt, nicht nur den gegenwärtigen Stand der Forſchung auf dem Gebiete der aus der Kanzlei Kaiſer Karls IV. hervorgegangenen Formularbücher fixirt, ſondern auch den Weg zu weiteren Forſchungen auf dieſem Gebiete gebahnt zu haben. Dr. J. M. Klimeſch.

Dr. **Adolph Bachmann: Urkundliche Nachträge zur Oeſterreichiſch-Deutſchen Geſchichte im Zeitalter Kaiſer Friedrich** III. (Fontes Rerum Austriacarum. II. Abth. Diplomataria et Acta XLVI. Band.) Wien 1892 in Comm. bei Tempſky.

Der unermüdliche Fleiß des Herausgebers, der in rühriger Weiſe die geſchichtliche Erforſchung des XV. Jahrhunderts betreibt, bereichert die Sammlung von Urkunden und Documenten wieder mit einer gelehrten und bedeutenden Arbeit, deren Tragweite hier nur kurz angedeutet werden kann. Die umfaſſenden Quellenpublicationen von J. Chmel über das Zeitalter Kaiſer Friedrich III., ſagt der Verfaſſer, weiſen eine klaffende Lücke auf zwiſchen dem Hauptinhalte der Materialien zur öſterreichiſchen Geſchichte und der großen Actenſammlung der „Monumenta Habsburgica“ für den Zeitraum von 1473 bis 1576. „Hier neues Licht zu ſchaffen, zugleich die letzte große Lücke auszufüllen und den Anſchluß an die „Monumenta Habsburgica“ zu vermitteln, iſt der Zweck der vorliegenden „Urkundlichen Nachträge“. Der Verfaſſer gibt S. VII. fg. der Einleitung Rechenſchaft, woher die publicirten Documente ſtammen, und weiſt die Bedeutung und den Wert der mitgetheilten Urkunden und Actenſtücke in der Hauptſache nach. Er kann mit vollem Recht behaupten, daß die vorliegende Sammlung erſtens ſchon durch die Editionsform, zweitens aber durch die Wichtigkeit des Inhalts Band XX. und XLIV. der „Fontes rerum Austria-

carum“ zum Mindesten erreicht, wenn nicht übertrifft. Es sind im Ganzen 447 Documente vom März 1458 bis Juni 1482; sie umfassen einen Zeitraum von 24 Jahren. Gleich der Eingangsbericht bringt einen neuen Beitrag zur Kenntniß der Vorgänge in Prag bei der Wahl König Georgs. Für die Geschichte dieses Königs sind Urkunden beigebracht, die vielfach neues Licht auf bisher dunkle Verhältnisse bringen. So die Erklärung der Utraquisten für den König (Nr. 24), in der, wie der Herausgeber bemerkt, eine ganze Reihe von Argumenten enthalten ist, mit denen die Haltung des Königs zur Curie gerechtfertigt wird. In Nr. 4 faßt Cardinal Gonzaga, ein unparteiischer Berichterstatter für den Mantuaner Hof, die Ereignisse des Reichskrieges 1461—1462 in theilweise origineller Beleuchtung zusammen. Der Cardinal weist auf die Erfahrung und die Tüchtigkeit des Markgrafen Albert von Brandenburg in seinem Kampf mit Herzog Ludwig von Baiern hin. Die Darlegungen des Cardinals Bessarion (1461) sind geeignet, „unsere bisherige Meinung von der diplomatischen Einsicht des gelehrten Griechen zu bessern.“ Besonders wichtig erscheinen die Urkunden welche nachweisen, wie ernstlich es deutschen Fürstenhäusern darum zu thun war Fühlung mit dem mächtigen Herzog Philipp von Burgund zu gewinnen. Mit dem Jahre 1467 treten die deutschen Verhältnisse stärker hervor. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg tritt in den Vordergrund; die Stellung des Kaisers zu den Häusern Baiern und Hohenzollern und die Politik der beiden Fürstenhäuser wird durch manchen Zug gekennzeichnet. Als wichtige Ergänzung zeigen sich eine Reihe von Urkunden, die nachweisen, wie Sachsen und Brandenburg sich bemühen, Einfluß in Böhmen zu gewinnen. Herzog Albrecht von Sachsen will nach Georg von Podiebrad selbst König von Böhmen werden. Für die Jahre 1473—1476 kommen die Verwicklungen und Kämpfe des Kaisers und Österreichs zur Anschauung und zwar in Beziehung auf Böhmen, Polen und Ungarn. Ferner treten die wichtigen Beziehungen des Kaisers zu Herzog Karl dem Kühnen in den Vordergrund der Berichte. Die Sachlage im Jahre 1473 im Sommer, die Zusammenkunft des Kaisers mit Karl dem Kühnen in Trier, der Feldzug des Kaisers nach dem Niederrhein, das Verhalten der deutschen Fürsten und Städte in dieser Zeit finden vielfache Ergänzungen. Für Detaildarstellungen, betreffend die Zahl und die Zusammensetzung der Heere, ihre Ausrüstung, die Art der Kriegsführung findet sich eine Menge Material. Es sind dies nur kurze Andeutungen über den Reichthum des urkundlichen Stoffes; wo immer man das Buch aufschlägt, wird Interessantes für den Historiker geboten. Interessantes insoferne als der Geschichtskundige für dieses Zeitalter sogleich erkennt, wie bei voller Verwerthung des Inhaltes wichtige Begebenheiten für eine neue Bearbeitung in einem anderen Lichte erscheinen, anderseits Zweifelhaftes seine volle Bestätigung, manches als wahr Angenommene oder unter einem gewissen Sehwinkel Gesehene eine andere Darstellung finden müsse. Der Verfasser erklärt: Es ist mir völlig klar, daß einzelne und gewiß nicht unbedeutende Actenbestände und Urkunden, welche der vorliegende Band bringt, seinerzeit für die deutschen Reichstagsacten in Betracht kommen werden. Von der Erwägung geleitet, daß es noch lange dauern wird bis die Reichstagsacten des siebenten und achten Jahrzehntes des fünfzehnten Jahrhunderts der Forschung zugänglich sein werden, hat der Verfasser Manches nicht ausgeschieden, weil er mit vollem Recht glaubt, daß für das genannte Jahrhundert, das lange vernachlässigt war, und dem jetzt endlich wieder die Arbeit der Gelehrten sich zuwendet, Wertvolles auch in seiner Sammlung genug vorliege, um das Studium dieses Zeitabschnittes zu befruchten und anzuregen. Von großer Wichtigkeit aber ist es, daß der

Verfasser bei seiner eingehenden Kenntniß und dem umfassenden Blick für das Große wie für das Nebensächliche, den Versuch gemacht hat, undatierte Berichte und Briefe zeitlich zu bestimmen. Dies dürfte nicht einem anderen Forscher so leicht werden trotz der großen Schwierigkeit der Sache, weil nur die allseitige Durchdringung einer Zeitperiode den Blick so schärft, daß sich die Daten auch ohne Datierung zusammenschließen und ordnen. Die mühevolle Erwerbung des Urkundenstoffes bahnt den Weg für die Förderung seines großen Werkes über Friedrich III., dessen Vollendung jeder Geschichtsfreund mit Freuden entgegensieht. Die Urkunden und Documente sind mit erklärenden Anmerkungen versehen, die in den Thatsachen und der Sprache zu orientieren bestimmt sind. Ein genau gearbeitetes Orts- und Sachregister erleichtert die Benützung des Werkes. Ch.

Dr. Wilhelm Fraknói: Mathias Corvinus, König von Ungarn 1458—1490. Auf Grund archivalischer Forschungen bearbeitet; mit Genehmigung des Verfassers aus dem Ungarischen übersetzt. Freiburg i. B., Herder 1891. Ein Titelbild in Farbendruck, 48 Illustrationen und 8 Facsimiles. XVI und 316 S. 8°.

Vielleicht zutreffender als jede andere Parallele stellt eine Vergleichung von Aurelius Feßlers Mathias Corvinus mit dem vorliegenden Buche Wilh. Fraknóis den bedeutsamen Fortschritt dar, den die ungarische Geschichtschreibung und Geschichtsforschung in den letzten Menschenaltern aufweist. Und der hochverdiente Vicepräsident der ungarischen Akademie hat um ihn ein so hervorragendes Verdienst wie kaum ein zweiter, besonderer Anerkennung umsomehr würdig, als Fraknóis Thätigkeit verschiedenen Gebieten und was die Geschichte betrifft, ebenso sehr der Erforschung des 17. und 16., wie des 15. Jahrhunderts zu gute kommt.

Mit der bedeutendsten Gestalt, den die ungarische Geschichte des Cinquecento aufzuweisen hat, beschäftigt sich das oben genannte Werk, mit Mathias Corvinus, den Herrscher über das Magyarenvolk nicht der Abstammung nach, sondern von Gottes Gnaden, dem Manne von genialer politischer Anlage und unglaublicher Energie des Willens und Vollbringens, dem Meister in den Gängen der Staatskunst, dem erfahrenen Feldherrn, dem Begründer moderner staatlicher Ordnungen in Ungarn, welche seine schwachen Nachfolger freilich nicht zu erhalten vermochten, und dem gefeierten Gönner gelehrter und künstlerischer Bestrebungen alter Art, der die bedeutendsten Geister der Heimat wie der Fremde, besonders Italiens an seinem Hofe zu versammeln liebte.

Von den sieben Büchern des Werkes behandelt das erste die Abstammung der Familien Hunyady und Szilágyi, denen Mathias entstammte; der walachische Ursprung der Hunyadys wird ohne Umschweife zugestanden und überhaupt mit all den Fabeln, welche Mathias und seinen Vater, den berühmten Waffengenossen Kapistrans vor Belgrad 1456 umgeben, gründlich aufgeräumt. Daran schließen sich neue Angaben über Mathias Erziehung und Jugendgeschichte und eine Darlegung der ungarischen Verhältnisse zu jener Zeit und namentlich vom Tode des Johannes Hunyady bis zum Antrage von Straschnitz, durch den Mathias, zuletzt von König Ladislaus Po-

stumus wegen der Ermordung des Grafen Ulrich von Cilly gefangen gehalten, die Freiheit erlangt, um den Thron zu besteigen, und der die Prager Abmachungen mit Georg Podiebrad besiegelt. Das zweite Buch bringt in unverhältnißmäßiger Breite die Geschichte der ersten sechs Regierungsjahre des jungen Königs, besonders seine ersten Händel mit dem Hochadel, die Wahl des Kaisers Friedrich zum Könige von Ungarn und die Kämpfe zwischen ihm und Mathias. Der Verfasser erzählt hier wesentlich nur Bekanntes und auch da vieles ungenau oder geradezu unrichtig. Von einer Reihe anderer Arbeiten abgesehen sind ihm die Untersuchung des Refer. über „König Georg von Böhmen und die ungarische Krone", Zeitschrift für die österr. Gymnasien 1877, dann „Ein Jahr böhmischer Geschichte", Wien 1876, und „Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad u. s. w.", Prag 1878 entgangen, ebenso die Dissertation Hoffmanns über Kaiser Friedrich und König Mathias, Breslau 1886 u. v. a.

Auch das dritte und vierte Buch müssen als minder gelungen bezeichnet werden. In jenem, die Anfänge der europäischen Politik betitelt, erscheint wesentlich die Geschichte Böhmens, Bd. IV, Abth. 2 von Palacký zu Grunde gelegt, die, wenn auch an sich einer der werthvollsten Abschnitte der Palackýschen Arbeit, doch gleichfalls bereits vielfach überholt ist. Sehr zu bezweifeln ist, ob die allgemeinen Gründe, welche Fraknói für die Einmischung des Königs in die böhmischen Händel anführt, sich halten lassen, entschieden unrichtig, daß der Kaiser dem Könige dafür die deutsche Krone in Aussicht gestellt habe. Bei den Verhandlungen, die unter der Intervention deutscher Fürstengesandten im August 1473 stattfinden und bei denen die alten und neuen Beschwerden beider Fürsten gegeneinander zur Erörterung kamen, ist nicht blos davon keine Rede, sondern der Kaiser vermag sogar mit gutem Grunde zu behaupten daß zur Zeit, als er sich wegen der Verdrängung der Böhmen aus Oesterreich an den König Mathias wandte, dieser bereits von dem Römischen Stuhle und der Liga gegen Georg Podiebrad für den Angriff auf diesen gewonnen war. Eben diese Dinge wie überhaupt die Beziehungen Ungarns zu Kaiser und Reich erscheinen im vierten Buche verhältnißmäßig wenig berücksichtigt. Das fünfte Buch behandelt den Kampf oder vielmehr die Kämpfe des Königs mit dem Kaiser, 1477 und 1480—1488 hier läßt sich noch sehr viel bemerken, und die biographische Anlage des ganzen Buches macht sich in einer ziemlich unbilligen Beurtheilung des Vorgehens des Kaisers unangenehm bemerkbar. Dafür hoffe ich in meinem eben erscheinenden Bd. II der „Deutschen Reichsgeschichte unter Friedrich III. und Max I." den Beweis erbracht zu haben. Dafür sind die Darlegungen Fraknóis über die Türkenkämpfe jener Jahre und des Königs Beziehungen zu den italienischen Mächten sehr verdienstlich, und ein gleiches gilt in noch höherem Maße von der Erörterung der Pläne des Königs Mathias über die Thronfolge, die ihn zehn Jahre (1480—1490) beschäftigten, und seine Würdigung als Heerführer, Staatsmann und Mäcen.

Hat Fraknói die vorhandene Literatur, namentlich die deutsche, nicht genügend berücksichtigt und auch das bekannte Quellenmaterial weder vollständig verwerthet noch völlig beachtet, so erscheint dafür aus einer Reihe von Archiven wichtiges neues Urkunden- und Actenmaterial namhaft gemacht oder benützt. Einen sehr werthvollen Theil desselben hat Fraknói selbst soeben allgemeiner Verwerthung zugänglich gemacht, indem er in den namentlich von ihm geförderten „Monumenta Vaticana Hungariae„ „Mathiae Corvini Hungariae regis Epistolae ad Romanos pontifices datae et

ab eis acceptae 1458—1490" veröffentlichte (Budapest 1891). Uneingeschränktes Lob verdient endlich die gewandte und lebendige Darstellungsform und die Ausstattung des Buches.

Prag. Bachmann.

Kunstgeschichtliche Charakterbilder aus Oesterreich-Ungarn. Herausgegeben von Albert Ilg. Prag. Tempsky. 1893. S. 406.

Büchern, welche für „die Jugend und das Volk" geschrieben sind, pflegt man erfahrungsgemäß mit Recht ein gewisses Mißtrauen entgegenzubringen, da sie meistens dem angekündigten Zwecke nicht entsprechen, oft flüchtig und oberflächlich abgefaßt sind, keinen rechten Einblick in die Sache selbst gewähren und häufig in erster Linie dazu dienen, dem Verleger einen materiellen Erfolg zu bieten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob namentlich die Jugend aus ihrer Lectüre Nutzen ziehen kann. Eine rühmliche Ausnahme von solcher Art von Publicationen bildet das vorliegende Werk, das unter der bewährten Leitung des wohlbekannten Fachmannes und Kunstschriftstellers Albert Ilg herausgegeben wurde. Der Verlagshandlung ist es gelungen — und das darf man mit Recht betonen — die berufensten Kräfte zur Durchführung heranzuziehen. Es behandelt Moriz Hörnes die Urzeit, Robert Ritter von Schneider entwirft drei römische Städtebilder (Aquileja, Pola, Salona), Josef Strzygowski führt uns in das frühe und hohe Mittelalter, Josef Neuwirth bespricht die gothische Kunstrichtung und ihre Ausläufer. An der Hand von Heinrich Zimmermann lernt man die wichtigsten Vertreter der Renaissance kennen, die Barocke und der Rococostil ist das Gebiet des Albert Ilg. Nach einem recht übersichtlichen Einblick in das Aufblühen der Kunst im 19. Jahrhunderte, welche namentlich unter der Fürsorge unseres Kaisers eine gedeihliche Entwicklung genommen und von Alfred Nossig mit Sachverständniß behandelt wird, nehmen wir in dem kurz gefaßten Schlußworte Albert Ilgs Abschied von dem lehrreichen, sehr anziehend geschriebenen Buche.

Lag bei einer derartigen Vertheilung der Arbeit die Gefahr nahe, daß der Charakter der Einheitlichkeit in der Anlage und der natürlichen Zusammengehörigkeit der einzelnen Abschnitte des Buches leiden könnte und daß etwa nur eine Reihe loser, nicht ineinandergreifender Bilder vorgeführt würde, so ist diese Befürchtung glücklicherweise nicht eingetreten, indem bei der Lectüre dieses anziehenden und in einzelnen Partien sehr fesselnd geschriebenen Buches thatsächlich der Eindruck gewonnen wird, daß der Leser mit den wichtigsten Phasen, welche die Kunst in den österreichisch-ungarischen Ländern durchgemacht hat, und ihren gegenseitigen Beziehungen vertraut wird. Den Zweck des Unternehmens, „in einzelnen Charakteristiken zu zeigen, zu welch' hoher Bedeutung die Entwicklung der Dinge auf dem Felde des künstlerischen Culturlebens in unserem Vaterlande gediehen, welche hervorragende Rolle in dieser Beziehung Oesterreich-Ungarn in der Geschichte des Geisteslebens für die gesammte Welt einnimmt und, speciell für den Sohn des Landes, welch' herrliche Schätze dieser Art, vielfach noch allzuwenig bekannt und beachtet, ihm die eigene Heimat darbietet", erreicht das Buch vollständig. Zur Belebung des Textes

dienen 102 Originalzeichnungen, meist Textabbildungen (97), von denen manche schon aus anderen Werken bekannt, jedenfalls aber für den ziemlich weiten Leserkreis dieses Buches neu und sehr instructiv sind. Allerdings wäre eine noch größere Anzahl von Abbildungen, und einige in etwas größerem Maßstabe erwünscht gewesen, denn gerade diese beiden Momente sind für das richtige und nachhaltige Verständniß von Kunstwerken am wirksamsten, weil die Jugend — und der soll man das Buch recht sehr zum Lesen anempfehlen — ein reges Interesse nur für solche Kunstwerke zeigt, die sie selbst gesehen hat oder welche ihr an der Seite guter Abbildungen vorgeführt und erläutert werden. Sehr schön sind die beiden von Wilhelm Unger beigegebenen Radirungen: Das Knabenbildniß unseres Kaisers nach einer Miniatur von M. Daffinger (Titelblatt) und der Palast des Diocletian nach einer sehr wirksamen Zeichnung von H. Charlemont (S. 41).

Auf Böhmen wird, soweit sich hervorragende Kunstwerke erhalten haben, gebührend Rücksicht genommen. In der romanischen Kunst ist wenig zu bemerken (S. 77, 86), dagegen bot die Gothik Neuwirth Gelegenheit, sich mit den besten Vertretern derselben eingehend zu befassen. Der Dom zu St. Veit in Prag (S. 100) ist das würdige Gegenstück des Stephansdomes in Wien; zu den würdigsten Vertretern des Burgenbaues gehören in Oesterreich Karlstein in Böhmen (S. 110) und Runkelstein in Tirol, welche bei der reichlichen decorativen Ausstattung namentlich auch für die Malerei des XIV. Jahrhundertes von hoher Bedeutung sind. Die Bedeutung der ungarischen Kunst erhellt am deutlichsten in der Zeit des Matthias Corvinus (S. 129), zahlreiche und herrliche Kunstwerke aus der mittelalterlichen Zeit haben sich in Krakau, der alten Jagellonenstadt, erhalten (S. 141). Die Hochrenaissance blühte in Böhmen unter Ferdinands I. gleichnamigem Sohne (das Belvedére, der Brunnen im Garten desselben, jedenfalls auch die schönen Stuccaturen im Schlosse des alten Thiergartens „Stern"). Zimmermann widmet mit Recht Rudolf II. und der Prager Kunstkammer einen ganzen Abschnitt (S. 210 - 229), natürlich ohne auch nur im geringsten eingehender die Details dieser kunstfördernden Zeit zu besprechen. An die folgende Epoche der Barocke knüpft sich der Name Fischers, Kilian Dientzenhofers u. a., welche Prag und die Sitze des Adels auf dem Lande mit herrlichen Werken geschmückt haben, z. B. der Kirche St. Nicolaus auf der Kleinseite (Prag), dem Palais Clam-Gallas u. a. m. (S. 290). Von Wien abgesehen ist zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur in Böhmen und in Prag eine lebhafte Kunstbewegung (S. 329), die sich in der neueren Zeit auf breiterer Basis als nationale Kunst entwickelt hat (S. 394). Für uns in Böhmen interessiren namentlich die von Neuwirth und Zimmermann behandelten Abschnitte, welche die Zeit des originellen und äußerst regen Kunstaufschwunges in Böhmen in beredten Worten schildern.

Wer an der Kunst und Kunstwerken Vergnügen findet, wird das Buch mit Freude begrüßen und mit Befriedigung nach genommener Einsicht und reichlichem Danke für die gebotene Belehrung aus der Hand geben. Besonders würden wir das Buch unserer Jugend anempfehlen, damit dieselbe aus der Lectüre die Ueberzeugung gewinne, daß sich in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage ein stets fruchtbringender Boden für künstlerische Thätigkeit befindet. Dr. Ad. Horčička.

Constantin R. v. Höfler: Die Katastrophe des herzoglichen Hauses der Borjas von Gandia. Niederlage und Flucht Don Juan's II. ꝛc. (Denkschriften der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.) B. XLI. Abhdlg. V.

R. von Höflers gründliche Forschungen über das „vielbesprochene Haus Borja (Borgia), die in einer Reihe gehaltvoller Abhandlungen erschienen sind, bekommen in vorliegender Darstellung (Nr. V) eine neue Bereicherung. Der hochbetagte Gelehrte ist unermüdlich thätig, aus dem reichen Schatz seines Wissens immer neue Früchte zu spenden. Er bemerkt im Vorwort: „Die Forschung über dieses Haus geht nicht viel über Papst Alexander VI., Cesare Borgia und die berühmte Herzogin Lucrezia von Ferrara hinaus. Die Darstellung der Herzogin, Schwester Don Cesares, durch F. Gregorovius biete bereits ein anderes Bild der Fürstin dar, als man aus französischen Quellen gewonnen hat. Gegen Gregorovius hat R. v. Höfler bereits in der Abhandlung über Don Rodrigo aufmerksam gemacht, daß es dem Ausspruche, er sei der Mörder Don Juan I., des zweiten Herzogs von Gandia gewesen, an hinreichenden Belegen fehle. Ebenso macht R. v. Höfler auf einen viel bedeutenderen Irrthum Gregorovius' aufmerksam, „durch welchen eine gänzliche Verkennung der so eigenthümlichen Stellung der Herzoge von Gandia eintrat, ja gerade das historisch Wichtigste verkehrt werde." In der vorliegenden Abhandlung wendet sich der Verfasser der Zeit nach 1503, dem Todesjahr Alexander VI., zu „dem Schluß des großen Dramas der Borgia". Nur die eingehendsten Detailstudien ermöglichten es, der Geschichte dieses Hauses neue Seiten abzugewinnen. „Ich hege die Ueberzeugung," sagt der Verfasser, „daß die vorliegende Abhandlung nicht blos den Nachweis liefert, wie das Haus Borja, nachdem es selbst Katastrophen in Masse auf dem moralischen und politischen Gebiet entfesselt hatte, endlich der schlimmsten im Jahre 1521 verfiel, sondern auch in der Zwischenzeit von 1503—1521 eine so eigenthümliche Stellung erlangte, daß man sich nur wundern muß, wie sie bisher sich der Forschung entziehen könnte. Der erste Abschnitt orientiert über die drei mächtigen Häuser Don Enriquez, Almiranten; Velasco Condestablen von Castilien und Borja Herzog von Gandia. Die Ermordung Don Juan I., des zweiten Herzogs von Gandia, die Gefangennahme Don Cesares in Spanien wird in §. 2, 3, und 4. berichtet. In steter Verbindung mit den Ereignissen in Spanien wird das Ende Don Cesares erzählt (1507) und die kirchlichen Verhältnisse auseinandergesetzt. Der dritte Herzog von Gandia, seine Niederlage und Flucht und die Plünderung des Palastes Borja am 25. Juli 1521 ist der Kernpunkt der Arbeit, die sociale Revolution in Valencia verbreitete sich weiter, von hier aus ging der Aufstand der Comunidades von Castilien aus. Es handelte sich bald um die Erhaltung des Königreiches für Karl und die Verhinderung der Vernichtung des Adels. Der dritte Herzog von Gandia, Juan II. wurde in der Schlacht bei Gandia geschlagen. Die Vernichtung des Hauses Borja war im vollsten Zuge. Achtzehn Jahre nach dem Tode Alexander VI. was es mit dem Glanz der Borjas vorüber. Das 16. Jahrhundert, reich an scharfen Gegensätzen, hat kaum einen größern aufzuweisen als der Gegensatz vor der Katastrophe von Gandia und nach derselben. Don Francisco de Borja wurde wegen seiner Tugenden der Canonisation für würdig erachtet. So stark die Detailarbeit in dieser Abhandlung auftreten muß, so versäumt es R. v. Höfler keineswegs, weite Gesichtspunkte aufzustellen und so diese historischen Gestalten wahrhaft typisch aufzufassen;

dies ist nur bei einer so erstaunlichen Gelehrsamkeit und Kenntniß des ganzen historischen Processes möglich. Die Arbeit ist auch durch die Thatsachen, die erzählt werden, interessant und fast Alles wirklich neu. Die Gestalten Don Juan I. Cesare's und des Don Juan II. und ihrer Verwandten treten jetzt klar hervor und das Sagenhafte ist verschwunden. Th.

Die Schutzschrift des Dichters Simon Lemnius (Lemchen). Zum ersten Mal vollständig herausgegeben und eingeleitet von Dr. Constantin R. v. Höfler. Aus den Sitzungsberichten der kön. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Jahrgang 1892.

Der Graubündner Lemchen (Lemnius), ein Humanist, der in Wittenberg studirte, hatte durch die beide libelli der Epigramme den Zorn Luthers erregt. Luther und seine Anhänger fühlten sich getroffen; die Humanistenschule, deren Haupt Georg Sabinus war, wurde von der Theologenschule verfolgt, Lemnius mußte sich flüchten. R. v. Höfler weist nun nach, daß in den beiden libelli weder direct noch indirect ein Angriff gegen Luther vorliege (gegen Ludwig von Seckendorf). Jetzt erst trat Lemnius, indem er eine neue Ausgabe der beiden libelli veranstaltete und ein drittes Libell hinzufügte, als Angreifer auf. Es bedurfte der Sorgfalt Kappes und der Kritik Lessings, um einer anderen Anschauung über Lemnius Bahn zu brechen. Im Jahre 1539 erschien eine Apologie des Lemnius. Schelhorn veröffentlichte 1737 in seinen amoenitates einen Aufsatz über diese verschwundene Apologie und Hausen fand eine Abschrift in Wittenberg. R. v. Höfler erhielt das Wittenberger Original vom k. preußischen Prediger Seminar. Die Apologie wird nun von R. v. Höfler mitgetheilt. Lemnius starb 1550 in Chur in seiner Heimat, wo er eine umfassende literarische Thätigkeit entwickelte. R. v. Höfler sagt: Ich bin hierbei den Spuren Lessings gefolgt, dessen Briefe mich veranlaßten, den von ihm untersuchten heikeln Gegenstand näher ins Auge zu fassen und nicht eher zu ruhen, bis nicht der Proceß selbst nach vierhundert Jahren zu Ende gebracht wurde. Th.

F. J. Stocklöw: Der Bezirk Kaaden in seiner Gegenwart und Vergangenheit (Allgemeiner Theil) 1890—92.

Mit dem jüngst erschienenen siebenten Hefte hat Stocklöw den ersten Theil seines „Buches der Heimat", enthaltend den allgemeinen Theil der Kaadner Bezirkskunde abgeschlossen und damit ein Werk geschaffen, das unter den vielen im letzten Jahrzehnt erschienenen und in erfreulicher Weise zumeist von unsern deutschen Lehrervereinen angeregten Bezirks- und Heimatskunden entschieden den ersten Platz einnehmen dürfte. Der Verfasser, der seine Eignung zum Historiker durch seine treffliche Geschichte der Stadt Tachau, sowie durch zahlreiche Abhandlungen in dem Haupttheile dieser Blätter sattsam erwiesen, betritt mit seinem neuen Buche den Boden

seiner eigenen Heimat,[1]) und die Liebe zur selben erhöht die ihm ohnehin eigenthümliche anmuthende Wärme der Darstellung und befähigt ihn Dinge zu sehen und ins hellste Licht zu stellen, die eben von Kindheit an beobachtet sein wollen. Stocklöws Arbeitsstoff erstreckt sich wohl zunächst und hauptsächlich auf das Gebiet des politischen Bezirkes Kaaden, umfassend die Gerichtsbezirke Kaaden, Duppau und Presnitz, die er nach der historischen, geographischen, statistischen, industriellen, gewerblichen und ethnographischen Richtung in der gründlichsten und in mancher Beziehung auch in der erschöpfendsten Weise behandelt. Aber er läßt sich durch die gezogenen Grenzen nicht beengen und greift vielfach über dieselben hinaus und zieht, so oft er es zum Verständniß des Besonderen für nothwendig erachtet, die allgemeine Landesgeschichte heran, deren gute Kenntniß ihm vorzüglich zu Statten kommt. In den geschichtlichen Partien sucht der Verfasser auf die Quellen zurückzugehen, und in den Capiteln über Land und Leute spricht er nach eigener Beobachtung und Erfahrung, oder er holt sich Rath bei competenten Fachmännern, so z. B. den geologischen Theil betreffend, bei seinem Freunde Professor Dr. Laube. Ein nicht genug zu lobendes Streben, nur Verläßliches zu bieten, spricht für des Verfassers Gewissenhaftigkeit ebenso sehr, wie sein stets maßvoll prüfendes und vorsichtiges Urtheil in nicht ganz klaren Dingen. Die liebevolle Anhänglichkeit an die Heimat veranlaßt ihn bis zu oft höchst interessanten Einzelheiten vorzudringen, wohin ein Fremder den Weg nicht gefunden hätte. Man lese z. B. die Abschnitte über die Bewohner, deren körperliche und geistige Eignung, Stammesart, Mundart, Volkslieder, Sitten, Gebräuche, Sagen, Sprüche und Volkstracht.

Stocklöws Kaadner Heimatskunde ist nicht etwa eine bloße Zusammenfassung bereits bekannter Dinge, sondern eine selbständige Forschungsarbeit, die des Neuen und Interessanten Vieles bringt. An der Hand eines kurzen Ueberblickes über die reiche Fülle des gebotenen Stoffes wollen wir auf einige Einzelheiten hinweisen. An die geschichtliche Einleitung schließt sich die Schilderung des geographischen Schauplatzes. Die Bodengestaltung, der geologische Aufbau, das Erzgebirge, das Duppauer Gebirge, die Kaadner Berge, Thäler und Niederungen, fließende und stehende Gewässer, Klima, Witterung u. dergl. finden eingehende Behandlung. Auf die sorgsame Schilderung der Eigenthümlichkeiten der Bewohner, ihrer Sprache, Sitten und Gebräuche u. s. w. haben wir schon hingewiesen. In den folgenden Capiteln über die Erwerbsquellen wird in strenger Gliederung auf die Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, auf den Bergbau, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr eingegangen. Stocklöw sucht in allen diesen Zweigen der Erwerbsquellen nicht bloß den gegenwärtigen Zustand festzustellen, sondern geht, wo es immer nur möglich ist, auf die Vergangenheit zurück. Er weist auf die verschiedenartige Entwicklung des slawischen und deutschen Bauernstandes hin und führt uns von der Zeit der deutschen Bauerncolonisation des XIII. Jahrhunderts angefangen durch die Jahrhunderte der Knechtschaft, des Kriegselends und Robotdruckes bis zu den befreienden Thaten Kaiser Josephs und Kudlichs und der Begründung der landwirthschaftlichen Schule in Kaaden. Er erzählt, immer gestützt auf gute Quellen, vom alten nicht unbeträchtlichen Weinbau in der Gegend, vom Walde, wie er einst war und jetzt ist, von den Nimroden früherer Jahrhunderte und den Sonntagsschützen der Gegenwart, von der mittelalterlichen Egerfischerei und dem 1883 in Kaaden gegründeten Fischereiverein, von

1) Josef Stocklöw ist zu Pürstein bei Klösterle im J. 1839 geboren.

dem eingegangenen Metallbergbau des Erzgebirges und dem noch blühenden Kohlbergbau am Fuße desselben. Der Bergbau auf „die grüne Erde" bei Atschau, eine Specialität des Gebietes, wird unseres Wissens zum ersten Male eingehender erörtert. Unter den Gewerben wird selbstverständlich dem Bräuwesen und der Tuchmacherei die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Porzellanfabrik in Klösterle, das Spitzenklöppeln im Gebirge, die Handschuhfabrikation in der Stadt Kaaden und die Industrie der Stadt Weipert (Gewehrerzeugung, Posamenten, Wirk- und Strickwaaren) werden in besonderen Capiteln behandelt. Das Lebensbild des in Zuflucht geborenen Josef Anger, Erfinders der Angermaschine, wird in geschickter Weise eingeflochten. Dasselbe verdiente in die heimischen Schullesebücher aufgenommen zu werden. Daß der alten Verkehrswege, des Straßenzwanges, des Stapelrechtes, des Marktwesens, der Zollbeschwernisse, der Egerflößerei — aber auch des gegenwärtigen Eisenbahn- und Straßennetzes, Post- und Telegraphenwesens u. s. w. — ausführlich gedacht wird, ist bei der Gründlichkeit des Verfassers selbstverständlich.

In anderen Abtheilungen größeren Umfangs geht Stocklöw auf Kirche und Schule, Kunst und Wissenschaft, wie sie sich im Verlaufe der Zeiten im Kaadner Bezirke entwickelten und in der Gegenwart gestalteten, ein. Die Darstellung der Reformation und Gegenreformation in der Stadt Kaaden verdient wegen Heranziehung neuen Quellenmateriales besonders hervorgehoben zu werden. Eine Reihe verschollener Namen von aus dem Kaadner Bezirke stammenden Künstlern, Gelehrten und Schriftstellern werden der Vergessenheit entrissen und von den bekannteren eingehende Biographien gebracht. Für die bedenkliche Ausführung der Holzschnittbildnisse Josef Löschner's, Ferdinand Stamm's und Anton August Naaf's will ich den Verfasser nicht verantwortlich machen. — Es folgen im inhaltsvollen Werke noch Abhandlungen über Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und über das Vereinswesen und zum Schlusse eine treffliche Erörterung der geschichtlichen Entwicklung der Verwaltung der königlichen Stadt Kaaden und der im Bezirke liegenden Schutzstädte und Dörfer. Daß Stocklöw Jurist und praktischer Beamter ist, erkennt man insbesondere aus diesen letzten, so verständnißvoll gearbeiteten Partien seines Buches.

Die Heimatskunde Kaadens ist die schöne Frucht einer langjährigen mühevollen Forscherarbeit, die dem Bezirke, wie dem Verfasser zur Ehre gereicht. Das Buch sollte in keinem Bürger- und Bauernhause des Bezirkes fehlen. Ganz unentbehrlich aber halte ich es für jeden Lehrer der Gegend, wenn er seinen Unterricht in der Heimatskunde auf gediegener Grundlage ertheilen will. Nach der Vorrede beabsichtigt der Verfasser einen zweiten Theil seines Werkes, welcher die Ortskunde behandelt, folgen zu lassen. Es wäre sehr bedauerlich, wenn er diesen seinen Plan nicht verwirklichen würde.

Dr. Schlesinger.

Programmschau, 1892.

Endlich sind wir einmal in der erfreulichen Lage, diesen Bericht nicht, wie das bisher alljährlich der Fall war, mit dem Bedauern einzuleiten, daß die Directionen der Mittelschulen Böhmens die Jahresberichte ihrer Anstalten, wenigstens soweit sie geschichtliche Abhandlungen enthalten, der Bibliothek unseres Vereines nicht zukommen lassen. Die meisten Directionen haben über besonderes Ansuchen sogar die früheren Programme, soweit solche noch vorräthig waren, in zuvorkommendster Weise eingesendet, so daß der Verein gegenwärtig über eine recht stattliche Anzahl von Programmen allerdings nur der deutschen Anstalten Böhmens verfügt. Wir sind überzeugt, daß bei der recht handlichen Art, wie Broschüren und kleinere Schriften in der Vereinsbibliothek benützt werden können, der Lectüre der Programmaufsätze, welche mitunter auf sehr eingehenden Vorarbeiten beruhen, eine größere Aufmerksamkeit wird gewidmet werden, denn wer jemals in die Lage kam, insbesondere auf ältere Programme Rücksicht zu nehmen, wird wissen und zugestehen, daß es in gegebenem Falle oft sehr schwer ist, Einsicht in dieselben zu erhalten. Hoffentlich werden die Directionen auch in künftigen Jahren die Programme ebenso fleißig einsenden, damit die einmal angelegte Sammlung ohne Lücken weiter fortgeführt werden könne.

Im Ganzen kommen diesmal 29 Abhandlungen in Betracht, darunter auch einige, welche sich mit sprachgeschichtlichen Untersuchungen befassen, soweit natürlich dieselben für Böhmen ein Interesse haben. In diese Gruppe wurden auch die historischen Aufsätze der Programme der mährischen und schlesischen Anstalten aufgenommen, ferner solche aus anderen österreichischen Ländern, welche Fragen aus der böhmischen Geschichte erörtern. Von den in Betracht gezogenen Arbeiten sind 7 in deutscher, 1 in französischer und 21 in böhmischer Sprache geschrieben. Dem Inhalte nach beschäftigen sich von den Abhandlungen 5 mit allgemeiner (Nr. 4, 10, 23, 26, 27), 2 mit ungarischer (Nr. 6, 24) und 1 mit serbischer Geschichte (Nr. 16), 1 mit Handelsgeschichte (Nr. 18) und 1 mit den Schriftgelehrten der Juden (Nr. 22). Die übrigen behandeln Specialforschungen über Klöster (Nr. 17, 25), Adel (Nr. 9), Ortsgeschichte (Nr. 13, 15, 21), kunstgeschichtliche Fragen (Nr. 2, 29), archivalische Forschungen (Nr. 3, 11, 19), literaturgeschichtliche (Nr. 1) und sprachliche Untersuchungen (Nr. 8, 12), endlich enthalten sie Berichte über Anstalten (Nr. 7, 20) und Nekrologe (Nr. 5, 14, 28). Die Aufzählung der Arbeiten folgt in alphabetischer Reihenfolge nach dem Verfasser und, wenn der Titel der Abhandlung selbstredend oder sonst keine Vermerkung nöthig ist, wird weiter nichts angeführt.

1. Axmann Ferdinand: Einige bisher noch nicht veröffentlichte Briefe Adalbert Stifters. S. 20. St.-Realsch. in Wien. III. Bezirk.

Adalbert Stifter, der deutschböhmische Dichter, war auch ein großer Freund der Natur und Kunst. Er stand in regem Verkehr mit dem bekannten Kupferstecher Josef Axmann in Wien (geb. zu Brünn, 7/III, 1793; gest. zu Salzburg, 7/IX, 1873). Im Ganzen sind es 15 Briefe Stifters an Axmann aus den Jahren 1844 bis 1861 und einer an dessen Sohn Ferdinand, dto. Linz, 12. Feber 1862, welche veröffentlicht werden, von den innigen Beziehungen des Dichters zu dem Künstler zeugen und einen wichtigen Beitrag zu der von Aprent veranstalteten Ausgabe der Briefe von Ad. Stifter (Pest, 1869) bilden. Nach kurzer Einleitung S. 3—8 werden die Briefe in der ursprünglichen Orthographie abgedruckt.

2. Braniš Josef: Zvon (Die Glocke). S. 54. Realschule in Budweis.

Die Glocke ist ein schon oft und ausführlich behandeltes Thema, über welches Braniš schreibt; in der neueren böhm. Literatur machen wir auf die Arbeiten Rybička's aufmerksam. Die Abhandlung ist in 12 Abschnitte eingetheilt. Bei den Angaben über die technische Seite des Glockengußes beruft sich Braniš auf die Angaben des Budweiser Glockengießers R. Perner. Die übrigen Capitel über die Glockentaufe, Benennung, das Läuten, Größe u. s. w. interessiren uns nicht so als das Cap. XII, welches über die Glockengießer handelt, welche in Böhmen thätig waren. Der Verf. gibt bei jedem, soweit es ihm möglich ist, die Abstammung, die Zeit und den Ort seiner Thätigkeit an (S. 54—56). Erwünscht wäre überhaupt, namentlich aber in dem letzten Abschnitte gewesen, wenn die Quellen oder Hilfsmittel, auf die sich die Angaben stützen, angegeben worden wären, da sonst eine Controle über das Gesagte sehr schwierig ist. Daß häufig Fehler unterlaufen können, beweist auf S. 35 die Wiedergabe der Legende, welche die Michael-Glocke in der Barbara-Kirche zu Kuttenberg trägt, welche nicht wie es in der Inschrift heißt 1393, sondern wie weiter unten ersichtlich ist, 1493 gegossen wurde. Da nur auf Glocken, welche sich in Böhmen befinden, Rücksicht genommen wird, so ist ein für die Geschichte des Glockengußes in Böhmen recht reichliches Material gesammelt.

3. Černý K. J.: Desátá kniha Slavatových „Paměti". (Das zehnte Buch Slavatas „Paměti".) S. 38—45. St.-Realschule in Pardubitz.

Das 10. Buch der Memoiren des bekannten Grafen Wilhelm Slavata, von ihm 1647 niedergeschrieben, war bisher verschollen, auch aus keiner späteren Abschrift bekannt. Vor kurzer Zeit wurde in der gräflich Waldstein'schen Bibliothek in Prag (Kleinseite) eine alte Abschrift desselben aufgefunden, über Veranlassung des Neuhauser Archivars Fr. Tischer vom Verf. abgeschrieben, die Abschrift durch Prof. Dr. Rezek mit dem Original collationirt, um den übrigen Büchern Slavatas in dem gräfl. Czernin'schen Archiv in Neuhaus angereiht zu werden. Es ist ein großer Folioband von 1696 Seiten, welcher, wie schon Jireček vermuthete, die Jahre 1559 bis 1562 (Theil 39—42) umfaßt. Černý gibt eine sehr knappe Inhaltsangabe, bei der er auf einzelne interessantere Details des Buches verweist.

4. Frána Jos.: Dějiny Francie za Jindřicha Bourbona z Navarry. (Geschichte Frankreichs zur Zeit Heinrichs Bourbon von Navarra.) S. 21. St.-Gymn. in Deutschbrod.

Das kurzgefaßte Geschichtsbild reicht zur Ertheilung des Edictes von Nantes am 13. April 1598. Die Fortsetzung folgt.

5. Frank Anton Dr.: Phil. Dr. Johann Knieschek. S. 39—44. St.-Mittelschule in Reichenberg.

Nekrolog für Prof. Dr. Johann Knieschek (gest. am 22. December 1891), der als Germanist durch seine zahlreichen Arbeiten den Lesern unserer Mittheilungen wohlbekannt ist. Der warm empfundene Nachruf betont neben seiner literarischen Thätigkeit insbesondere dessen biederen Charakter.

6. Hampl W.: Úpadek Uher v letech 1520—1530. (Der Niedergang Ungarns in den Jahren 1520—1530.) S. 15—37. St.-Realsch. in Pardubitz.

Der Verf. stützt sich auf die S. 15 angegebenen Hilfsmittel.

7. Hofmann Fr.: Katalog der Lehrer-Bibliothek der k. k. Oberrealschule in Troppau. I. Nachtrag. 1882—1892. S. 33.

Der Zweck dieser Zusammenstellung ist wohl nur der, damit die Anstalt in den Besitz eines gedruckten Kataloges gelange, denn es ist doch weiter nicht von irgend welchem Interesse zu erfahren, welche Bücher in diesem Jahrzehnt für die Anstalt erworben wurden.

8. Kebrle Ad.: Příjmení česká podle tvaru a původu. (Die böhmischen Zunamen nach Form und Entstehung.) S. 20. St.-Gymn. in Taus.

Die Arbeit ist entstanden im Anschluß an das Programm des böhm. Realgymnasiums in Prag (1889), in welchem der Verf. über die Bildung der böhm. Zunamen aus Taufnamen geschrieben hat. Diesmal behandelt er die Entstehung solcher Namen mit Rücksicht auf die Stämme und Wurzeln, welche zu Grunde liegen, nach recht übersichtlichen Gesichtspunkten, bringt aber nur selten Erklärungen und Erläuterungen über die Bedeutung dunkler Bezeichnungen, die Zeit ihrer Einführung in der Sprache u. s. w.

9. Kolář M.: Rod pánů Švihovských z Risenberka. (Die Geschichte der Herren Švihovský von Riesenberg). S. 32. St. Gymn. in Tabor.

Neben Aug. Sedláček, der bei Herausgabe der „Hrady a zámky“ genöthigt ist, fortwährend auf die Adelsverhältnisse in Böhmen Rücksicht zu nehmen und in dessen auf genauer Quellenkenntniß beruhenden Abhandlungen wohl mit die besten Studien über die böhmische Adelsgeschichte sich finden, ist M. Kolář ein sehr berufener Forscher, der gerade in diesen Fragen ein tüchtiger Kenner ist. Das Geschlecht der Herren Švihovský von Riesenberg, dessen Ursprung bis in die Přemyslidenzeit (nach 1200) zurückreicht, war zuerst in der Pilsner Gegend begütert und spielte in der Geschichte des Landes zu wiederholten Malen eine recht bedeutende Rolle. Der letzte Sprosse dieses alten böhmischen Herrengeschlechtes starb am 29. Juni 1720. Referent hätte nur den Wunsch, daß der Verf., dem ein sehr reiches, gedrucktes aber auch handschriftliches Materiale zur Verfügung steht, die Quellen angegeben hätte, auf welche er sich stützte, nicht um ihn zu controliren, sondern um solchen Lesern, welche an der Sache Interesse haben, die Gelegenheit zu bieten, an der Hand derselben weitere Studien zu machen. Bei Besprechung des Wappens S. 32 ffg. wäre eine Abbildung sehr wünschenswerth. Die vorliegende Studie, vielleicht nur ein Vorläufer zu einer nachfolgenden Geschichte des böhmischen Adels, ist ein sehr dankenswerther Beitrag zur Geschichte desselben.

10. Krystůfek Joh., Dr.: Význam sboru zákonodárného v dějinách revoluce francouzské. (Die Bedeutung der gesetzgebenden Versammlung in der Geschichte der französischen Revolution.) S. 37. (I. Theil.) St.-Gymn. in Budweis.

11. Kürschner Gottlieb, Dr.: Regesten zur Geschichte Jägerndorfs unter den Herrschern aus dem Hause Brandenburg. 1523—1622. S. 19. St.-Gymn. in Troppau.

In gut gearbeiteten Auszügen wird der Inhalt von 69 Urkunden, welche die IX. Gruppe der Urkunden des schlesischen Landesarchivs nach dessen Neuordnung bilden, mitgetheilt. Die Urkunden beginnen mit dem Jahre 1523, da in demselben Markgraf Georg von Brandenburg Jägerndorf käuflich erwarb, und reichen bis 8. August 1622, wo die ganze Landschaft dem neuen Herrn, Fürsten Karl von Liechtenstein huldigte. Der Inhalt derselben bezieht sich nur auf Landesangelegenheiten, von Nr. 48 an sind sie von weiterem Interesse, da die Stücke in die Zeit des böhmischen Aufstandes fallen.

12. Loriš Joh.: Staročeská píseň „O Arnoštovi". (Ein altböhmisches Gedicht „Von Herzog Ernst".) S. 30. St.-Realschule in Königgrätz.

Das Gedicht wurde von Prof. A. Brückner in der Bibliothek des Grafen Victor Bavarovský in Lemberg aufgefunden, im Archiv f. slav. Phil. XI, 82 ffg. besprochen und dass. XI, 493 ffg. und XII, 321 ffg. abgedruckt. Loriš gelangt durch Vergleich desselben mit den deutschen Sagen von Herzog Ernst zu der Ansicht, daß demselben der von Bartsch mit Lit. D bezeichnete Text zu Grunde liegt, doch nicht in der Fassung, welche bei Hagen (Deutsche Gedichte, Band I) abgedruckt ist. Im engen Anschluß an die deutsche Vorlage wurde die Uebersetzung vorgenommen, nur gelegentlich meist wegen des Reimes traten belanglose Aenderungen ein (S. 4), welche der Verf. im Verlaufe der kritischen Untersuchung stets hervorhebt. Germanismen (S. 23), welche sich in der Uebersetzung thatsächlich vorfinden, werden durch das allzuängstliche Nachbilden des Originals erklärt.

13. Matzner Joh.: Různé příspěvky k dějinám města Písku. (Verschiedene Beiträge zur Geschichte der Stadt Pisek.) S. 34. St.-Realsch. in Pisek.

Matzner hat schon mehrere Abhandlungen über Pisek veröffentlicht, welche auf guter Kenntniß der Quellen des Stadtarchivs u. s. w. beruhen, so daß wir seinen Angaben vollauf trauen können, wenn auch in dieser vorliegenden Abhandlung die Quellen nicht angeführt werden. Zuerst erhalten wir ein Bild der Stadtgeschichte von Pisek von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart (S. 3—16). Eingehend beschäftigt sich dann der Verf. mit der allerältesten Zeit der Umgebung von Pisek, über welche zahlreiche prähistorische Funde und sonstige Reste der Cultur als Steinwälle, Spuren des Bergbaues, der einst hier betrieben wurde, Nachricht geben (S. 16—25. Vgl. Woldřich, Beiträge zur Urgesch. Böhmens). Das Braurecht wurde der Stadt am 17. März 1327 verliehen und von den Bürgern bis in die neueste Zeit ausgeübt (S. 26—30). Den Schluß dieser Beiträge bildet die Zählung der Häuser und Bewohner der Stadt seit 1567. Auf S. 35 und 36 geben statistische Tabellen Aufschlüsse über das Schwanken der Bevölkerung.

14. Münzberger Jos.: Professor Prokop Zimmerhackel †. S. 3. Com.-Realsch. in Böhm. Leipa.

Zimmerhackel, gest. 8. Aug. 1891, wirkte durch 19 Jahre an der Anstalt als Lehrer der Mathematik und Physik. Wissenschaftlich hat sich derselbe durch zahlreiche Abhandlungen bethätigt.

15. Nekola Fr.: Topica v Boleslavště. (Topographisches aus der Gegend von Jungbunzlau.) S. 37. St.-Gymn. in Jungbunzlau.

Die vorliegende Arbeit ist ein guter Beitrag zur Namensforschung. Der Verf. stellt alphabetisch geordnet alle Bezeichnungen für die Topographie der Stadt (S. 3—17) und der Bezirkshauptmannschaft Jungbunzlau (S. 18—39) zusammen. Die Bezeichnungen sind zum Theil aus dem Munde des Volkes gesammelt, zum Theile den Burgrechtsregistern (16. Jahrb.) und den städt. Grundbüchern (1585—1652) entnommen. In vielen Fällen wird eine Erklärung oder eine für das Verständniß nothwendige Ableitung des Wortes gegeben.

16. Oščadal Fr.: Význam Srbska v dějinách říše rakousko-uherské od roku 1350 do r. 1790. (Die Bedeutung Serbiens für die Geschichte Oesterreich-Ungarns vom Jahre 1350—1790.) S. 36. (Schluß.) St.-Gymn. in Prerau. Leider konnte Ref. die Arbeit nicht einsehen.

17. Prašek V.: Klášter sv. Klary (nyní vládní dům) v Opavě. (Das Kloster der hl. Clara, jetzt das Regierungshaus in Troppau.) S. 46. Privat-Gymn. in Troppau.

Verhältnißmäßig nur wenige Nachrichten haben sich über das Kloster erhalten, welche der Verfasser, ein gründlicher Kenner der schlesischen Geschichte, mit vielem Fleiße gesammelt hat. Es war, wie aus dem Verzeichniß der zugehörigen Ortschaften und sonstigen Rechten zu ersehen ist, ein sehr reiches Kloster, wahrscheinlich das reichste unter allen Nonnenklöstern der öst. Länder. Die Gründung dürfte in das J. 1296 fallen, vielleicht entstand es über besonderes Betreiben der Witwe Ottokars II., der Königin Kunikunde. Prašek gibt die Geschichte des Klosters an der Seite der Aebtissinen, deren erste Margarethe 1308 genannt wird. In das Kloster trat auch die Tochter Nikolaus II. von Troppau (1318—1365) ein, wofür demselben 1362 bedeutende Einkünfte zugewiesen werden. 1781 erfolgte die Aufhebung, welche erst 1782 durchgeführt wurde. Prašek stützt sich nur auf streng historische Quellen, von denen einige wichtigere, bisher unbekannte abgedruckt werden. Die Arbeit ist ein dankenswerther Beitrag zur Kenntniß der schlesischen Geschichte und insbesondere auch zur Klostergeschichte der öst. Länder überhaupt.

18. Rolin Gustave Dr.: Documents relatifs à l'histoire du commerce des draps dans le Péninsule ibérique au XIII. siècle. S. 76. Prager Handelsakademie.

Die Arbeit Rolins beruht, soweit Ref., dem diese Verhältnisse fern liegen, glaubt und aus den zahlreichen Noten und Quellenberufungen ersehen kann, auf sehr eingehenden Studien insbesondere der romanischen Literatur. Es dürfte daher in derselben ein wesentlicher Beitrag zur Handelsgeschichte Spaniens im Mittelalter geboten sein. Die Anregung zu derselben erhielt der Verf. von dem Professor der romanischen Philologie an der deutschen Universität in Prag J. Cornu.

19. Rypáček Fr.: Z archivu města Třebíče. (Aus dem Archiv der Stadt Trebitsch.) S. 34. St.-Gymn. in Trebitsch.

Die Stadt Trebitsch in Mähren hatte ein sehr reichhaltiges Archiv, das leider

verschleudert wurde, so daß sich kaum nennenswerthe Reste desselben erhalten haben. Der Verf. veröffentlicht die chronicalischen Aufzeichnungen des Elias Strelka aus Nachod (1574), Georg Přemysl aus Prosnitz (1578), Johann Suchenius aus Neubydžow (1655) und Nicolaus Bisata aus Trebitsch (1661), welche Stadtschreiber gewesen sind. Die Aufzeichnungen derselben enthalten für Trebitsch und Umgebung recht dankenswerthe Notizen namentlich über die Einnahme der Stadt durch Mathias Corvinus 1468, ferner über die Schicksale der Herrschaft und Stadt Trebitsch im dreißigjährigen Kriege. Der Verf. kennt die gedruckte Literatur über Trebitsch, welche sehr viel Berücksichtigung in der Darstellung gefunden hat, sehr genau.

20. Salzer Clem. Dr.: Bericht über die Feier des 300jährigen Jubiläums der Anstalt. S. 41. Com.-Gymn. in Komotau.

Ausführliche Schilderung der mit großer Begeisterung abgehaltenen Feier, Wiedergabe der gehaltenen Reden u. s. w.

21. Slavík Fr.: Okolí Brněnské před 200 lety. (Die Umgebung Brünns vor 200 Jahren.) S. 19. Realgymn. in Brünn.

Eine topographische Studie, gestützt auf die eingehende Kenntniß der Quellen und Localgeschichte der Stadt und ihrer Umgebung nach dem 30jährigen Kriege — nur von localhistorischem Interesse.

22. Stark Moses: Die Schriftgelehrten. S. 28. I. Realschule in Prag.

Die anziehend zusammengestellte Skizze führt uns in das wissenschaftliche Culturleben des jüdischen Volkes, das bei seiner eigenartigen Entwicklung auch eine selbständige wissenschaftliche Thätigkeit seit den ältesten Zeiten aufzuweisen hat. Die Talmide-Chachamim (Schriftgelehrte, Rechtskundige) waren seit der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft bis auf unsere Tage die Männer, welche durch Lehre und Beispiel auf die Charakterbildung und moralische Beschaffenheit des Volkes den größten Einfluß ausübten. Die Rabbiner erscheinen als Nachfolger der Propheten, der Sofrim, der Tanaim und Amoraim. Von den mittelalterlichen Rabbinern, die besonderes Ansehen hatten, werden Moses ben Maimon aus Cordova (1135—1204), Simon Duran (1406—1444), Großrabbiner von Algier, erwähnt; unter den Oesterreichern hatte der Steirer Israel Isserlein (1430—1470) große Bedeutung. Der Laie wird die Abhandlung mit Interesse lesen.

23. Šťastný Jar.: Styky Athen s Alexandrem Velikým před výpravou jeho do Asie. (Die Verbindungen Athens mit Alexander dem Großen vor seinem Zuge nach Asien.) S. 23. St.-Gymn. in Prag-Neustadt, Tischlergasse.

24. Štěpánek Joh.: O spiknutí a povstáních stavův uherských za císaře Leopolda I. a Josefa I. (Ueber die Verschwörungen und Aufstände der ungarischen Stände unter Kaiser Leopold I. und Josef I.) S. 43. St.-Mittelsch. in Kuttenberg.

Das Geschichtsbild stützt sich, wie auf S. 1 angegeben ist, ausschließlich auf neuere Bearbeitungen über diesen Gegenstand.

25. Štětina K.: K dějinám kláštera kartouzského ve Valdicích. (Zur Geschichte des Karthäuserklosters Waldiz.) S. 53 und 1 Plan. St.-Gymn. in Jitschin.

Diese sehr schöne Abhandlung gewährt zuerst einen Einblick in die Einführung und Ausbreitung der Karthäuser in Böhmen und Mähren (S. 1—5). Wallenstein gründete zwei Klöster dieses Ordens: In Mähren auf dem Gute Lukow das Kloster Stép, wahrscheinlich über Wunsch seiner ersten Gemalin Lucretia, im Jahre 1614 und die Karthause Waldiz bei Jitschin, deren Gründung am 8. December 1627 erfolgte. Der Verf. knüpft daran die Schilderung der Schicksale der Karthause von Wallensteins Tode bis 1648, dann die Zeit bis 1782 und gibt einen Ueberblick über die eingezogenen Liegenschaften derselben (S. 29—38, 43—53). Auch eine Würdigung des Kirchenbaues wird geboten (S. 38—42) und zwar der architektonischen Details wie der Innendecoration. Die Pläne zur Kirche stammen von dem Italiener Andreas Spezza und dem Spanier Juan Maria. Den Bau im Geiste der guten Barocke führte der Italiener Pironi durch. 1632 wurde mit demselben begonnen. Der Grundriß und die Frontansicht der Kirche zeugen von den schönen Formen, in welchen der Bau ausgeführt ist. Für Wallenstein diente die Kirche als Ruhestätte. Der Verf. ist in der Literatur wohlbewandert und bietet ein recht abgeschlossenes Bild über diesen geschichtlich denkwürdigen Ort.

26. Vaňeka Joh.: Caesarovy a Pompejovy boje u Dyrrhachia r. 48 př. Kr. (Die Kämpfe des Caesar und Pompejus bei Dyrrhachium im Jahre 48 v. Ch.) S. 71. Com.-Real-Gymn. in Raudnitz.

27. Vavra Fr.: Aratos, náčelník spolku achajského. (Aratos, der Führer des achaischen Bundes.) S. 19. St.-Gymn. in Pisek.

28. Vávra Jos.: Petr Mužák. S. 14—16. I. böhm. St.-Realsch. in Prag.

Mužák wirkte seit der Gründung der Anstalt 1849 an derselben als Lehrer des Zeichnens bis 1883, wo er in den Ruhestand versetzt wurde.

29. Votrubec Wr.: Kostel sv. Vavřince ve Vysokém Mýtě. (Die Kirche des heiligen Laurentius in Hohenmauth.) S. 22 und 1 Plan. Com.-Gymn. in Hohenmauth.

Die künstlerische Würdigung des Baues wird S. 3—12, die Anführung der geschichtlichen Angaben S. 12—24 geboten. Bei der Beschreibung der architektonischen Bestandtheile und bei Bestimmung des Alters der Kirche beruft sich der Verf. auf das Gutachten Gruebers und des Prager Dombaumeisters Mocker. Die geschichtlichen Daten schöpft er aus den Büchern der Stadt. Seine Meinung ist, daß die Kirche zugleich mit der Gründung der Stadt um 1265 an Stelle einer kleinen Friedhofskirche errichtet wurde, welche schon früher bestand. Der frühgothische Bau sei durch die theilweisen Brände von 1400 und 1461 vernichtet worden. So blieb denn nur das südliche Schiff und der Thurm an der Südseite, der dann in den Neubau der Kirche miteinbezogen wurde. Nach dem neuerlichen Brande von 1507 ist die Wölbung des Hauptschiffes 1525 geschlossen worden. Aus dieser Zeit stammt auch die Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Der Grundriß und die Ansicht von der Südseite sind auf der Abbildung beigegeben. Dr. Ad. Horčička.

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. G. Biermann und Wenzel Hieke.

Einunddreißigster Jahrgang. 4. Heft. 1892/93.

Christian Ritter d'Elvert.

Dreimal glücklich ist der Mann zu preisen, dem das stolze Bewußtsein den Busen hebt, daß er im Dienste seines Vaterlandes eine lange Laufbahn zum Wohl seiner Zeitgenossen zurückgelegt hat und dessen Lebensabend die verdiente Anerkennung der Besten seiner Mitbürger verschönt. Ein solcher Mann ist Hofrath Christian d'Elvert, der den 11. April d. J. sein neunzigstes Lebensjahr abschloß. Sein Name hat weit über das Weichbild seiner Vaterstadt Brünn und über die Marken seines Heimatlandes den besten Klang; d'Elvert ist bekannt als pflichttreuer Beamte, als thatkräftiger Bürgermeister von Brünn, als hingebungsvoller Patriot, der im mährischen Landtage und im Reichsrath den ihm gestellten Aufgaben mit Treue und Gewissenhaftigkeit nachkam, er ist rühmlich in den Kreisen der Freunde mährischer und schlesischer Geschichte bekannt, der ein überaus reiches Material hauptsächlich für die Cultur-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte beider Provinzen nicht bloß sammelte, sondern es auch zweckmäßig verarbeitete und in einer langen Reihe von Bänden der Oeffentlichkeit übergab. Uns steht aber der rüstige Greis nicht bloß als der Historiker zweier Kronländer nahe, die so vielfache Berührungspunkte mit den Geschicken Böhmens haben, sondern auch als Ehrenmitglied unseres Vereins, zu dem er auf den Vorschlag des Ausschusses von der Generalversammlung, die den 11. Juni 1887 zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestandes unseres

Vereines abgehalten worden war, in Hinblick auf seine umfangreiche und hochbedeutende Thätigkeit auf dem Gebiete der Geschichte ernannt wurde.

Seinen Vater Friedrich, einen Lothringer, seine Mutter Clara de Taintenier, eine Belgierin, brachten die Wogen der französischen Revolution nach Brünn, wo Christian, ihr ältester Sohn, 1803 geboren wurde. Hier legte er die Gymnasial- und philosophischen, in Olmütz, Prag und Wien die juridischen Studien mit dem besten Erfolg zurück, worauf er 1827 zur Conceptspraxis bei dem mährisch-schlesischen Gubernium zugelassen wurde. Der junge Mann, dessen Tüchtigkeit seine Vorgesetzten sehr bald merkten und die sie auch auszunützen verstanden, hatte somit die Laufbahn eines altösterreichischen Beamten betreten, die aller angestrengten und mühevollen Arbeit ungeachtet auch für ihn eine dornenvolle wurde, da ihm die Protection einflußreicher Gönner nicht wie jenen wenig arbeitslustigen und arbeitsfähigen Söhnen des höheren Adels zur Seite stand, die in raschem Flug zu den höchsten Staatsämtern emporgetragen wurden. d'Elvert, der unbesoldete Conceptsadjunct, erhielt 1830 aus a. h. Gnade ein außerordentliches, drei Jahre später ein systemisirtes Adjutum von 300, in seinem vierzehnten Dienstjahre eine Gubernial-Concipistenstelle mit 600 fl.; er wurde 1849 zum Commissär erster Kategorie mit 1000 fl. Gehalt befördert. Vom politischen in den Finanzdienst übergehend, war er, bis zu seiner 1868 erbetenen und erfolgten Versetzung in den Ruhestand, als Finanz-, Ober- und als erster Oberfinanzrath thätig. Der Staatsdienst brachte ihn (1836 bis 1838) nach Iglau, wo er sich um die Ordnung des Gemeindehaushalts und um die Hebung der Gemeindeanstalten hoch verdient machte. Als Commissär des Brünner Kreisamtes (1843—1849) führte er die Robot- und Zehentablösungen namentlich auf der Herrschaft Selowitz durch, brachte die Regulirung der Zwitawa zustande, legte eine Reihe neuer Straßen an. In seinen Stellungen als Finanzbeamte führte er die neuen Zollreformen in Mähren und Schlesien, den Handels- und Zollvertrag mit den deutschen Zollvereinsstaaten durch, er war Mitglied der mährischen Grundentlastungs-Commission, landesfürstlicher Commissär bei der Bankfiliale der Escompteanstalt u. s. f.

Trotz seiner pflichttreuen und diensteifrigen Beamtenthätigkeit, welche die Arbeitskraft Anderer vollständig erschöpft hätte, fand d'Elvert noch genügend Muße, die er dem Wohle seiner geliebten Vaterstadt widmete. Seit 1850 Mitglied des Brünner Gemeindeausschusses, erhob ihn das Vertrauen seiner Mitbürger zum Bürgermeister der mährischen Landeshauptstadt (1861 bis 1864), um die er sich durch die Vereinigung der

inneren Stadt mit den Vorstädten ein unschätzbares Verdienst erworben hatte. Er bekleidete diese Stelle zum zweiten und zum dritten Mal (1870 bis 1876), er ist bis zum heutigen Tag ein rühriges Mitglied der Gemeindevertretung. Während seiner Führung des Bürgermeisteramtes und nachher machte die Stadt Wandlungen durch, wie solche auch die kühnste Phantasie nicht zu ahnen vermocht hätte, das in althergebrachter Weise vegetirende Altbrünn sprengte die beengenden Fesseln, es schwang sich zu einer modernen Stadt, zur würdigen Metropole einer schönen und gesegneten Provinz unseres Vaterlandes empor. Straßen, Canäle, Wasserleitungen, Brunnen, Beleuchtung u. s. w. wurden gebessert oder gänzlich umgestaltet, für die Regulirung und Erweiterung der Stadt wurde gesorgt, Privat- und öffentliche Gebäude, darunter viele Prachtbauten schossen empor, öffentliche Anlagen in und um Brünn wurden hergestellt, der früher öde Spielberg, der einen weiten Umblick über die Stadt und Umgebung bietet, wurde in eine anmuthige Gartenanlage umgewandelt, in welcher das d'Elvert-Denkmal den Besuchern von der schöpferischen Thätigkeit des ehemaligen Bürgermeisters Kunde gibt. Sein Name ist für immer mit dem Neubrünns verbunden, wohin man auch die Blicke wendet, überall hat d'Elvert fördernd und leitend eingegriffen, von ihm wurde das Volksschulwesen gefördert, in die Zeit seiner bürgermeisterlichen Thätigkeit fallen die Errichtung der höheren Töchterschule, der Bau der neuen Wasserleitung, die Anfänge der Stadtbahn, die Errichtung des städtischen Waisenhauses, der Bau des Interimtheaters.

Seine Geschäftstüchtigkeit, sein für alles Edle reger Sinn, seine begeisterte Liebe für sein Heimatland Mähren und für unser Gesammtvaterland Oesterreich lenkten die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf d'Elvert, als mit den Märztagen des Jahres 1848 eine neue Zeit für Oesterreich angebrochen war. Er wurde Mitglied des provisorischen mährischen, des sogenannten Bauernlandtages (31. Mai 1848 bis 24. Januar 1849), auf welchem er für die Errichtung der technischen Lehranstalt, für den Ankauf der werthvollen Sammlung des mährischen Geschichtsforschers Boczek, für die Unterstützung der heimatlichen Geschichtsforschung, besonders der Fortsetzung des Diplomatars, aber auch dafür eintrat, daß der Franzensberg und der Augarten als Nationaldenkmäler erklärt und aus den Mitteln des Landes erhalten werden sollen. — Er wurde, allerdings erst am 9. März 1849, auch in die Frankfurter Nationalversammlung entsendet, die er aber schon wenige Wochen später wieder verließ, als Oesterreich erklärt hatte, daß es die Aufgabe seiner Abgeordneten für beendigt betrachte.

Die Reaction hatte den verfassungsmäßigen Vertretungskörpern unserer Monarchie ein rasches Ende bereitet, sie wurden jedoch mit dem Februarpatente zu neuem Leben erweckt. Jetzt kam auch für d'Elvert, wenn auch später als man hätte vermuthen sollen, die Zeit, um seine unverwüstliche Arbeitskraft neuerdings zu erproben. Er wurde 1871 in den mährischen Landtag, durch ihn in den Reichsrath und von diesem in die Delegationen gewählt; als die directen Wahlen für den Reichsrath eingeführt worden waren, zog er 1873 in denselben als Vertreter Brünns ein. Wir können nicht näher auf seine vielseitige Thätigkeit im Reichsrath eingehen, es bleibe aber nicht unerwähnt, daß er unentwegt zur Verfassungspartei und später zur vereinigten Linken hielt, auch soll nicht verschwiegen bleiben, daß er an dem Widerstand seiner Partei gegen die Occupation Bosniens und gegen die Verlängerung der Heeresstärke keinen Antheil nahm, damit aber einen klareren Blick den gegebenen Verhältnissen entgegenbrachte, als gar Mancher von den Koryphäen der Verfassungspartei, die in ihrem verbohrten doctrinären Dünkel den Bau unterwühlten, den sie doch selbst aufgerichtet hatten. Daß d'Elvert das Vertrauen seiner Mitbürger nicht eingebüßt hatte, dies bezugte seine den 3. Juli 1879 erfolgte Wiederwahl in den Reichsrath, dem er leider längere Zeit wegen Krankheit fern bleiben mußte. Alter- und Gesundheitsrücksichten bestimmten den im achtzigsten Lebensjahre stehenden Abgeordneten, sein Mandat (2. December 1882) niederzulegen. Nicht gänzlich zog sich aber der rührige Greis vom parlamentarischen Leben zurück, er war von 1871 bis 1878 und ist von 1881 bis zum heutigen Tag ein thätiges Mitglied des mährischen Landtages.

Zieht man in Betracht, daß d'Elvert seit 1851 Vorstand der historisch-statistischen Section der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, seit 1867 Director-Stellvertreter dieser Gesellschaft ist, daß er seit 1872 dem Brünner Musik-, seit 1878 dem Aufforstungs- und Verschönerungsverein in Brünn, seit 1882 dem mährischen Kunstverein vorsteht, daß er Mitstifter und Leiter des mährischen Gewerbemuseums war, daß er ohne Unterlaß seine Kräfte in aufopfernder Weise für den heute so blühenden Stand des Franzensmuseums eingesetzt hatte, daß er mit frischem Muthe immer wieder eingriff, sobald es galt, Gemeinnütziches für Stadt und Land durchzuführen, dann wahrlich muß der Schaffensdrang und die unerschöpfliche Arbeitskraft des hochverdienten Mannes unsere Bewunderung erregen.

Und doch ist die hervorragendste Seite seiner mannigfachen Thätigkeit kaum vorübergehend in Erwägung gezogen worden, nämlich seine bahnbrechenden Arbeiten auf dem Felde der Local- und Cultur-, der Rechts- und Verwaltungsgeschichte Mährens und Oesterr.-Schlesiens, die ihm einen unvergänglichen Ruhm sichern. Frühzeitig faßte schon d'Elvert eine Vorliebe für die heimatliche Geschichte, er fühlte sich zu ihr schon als Schüler und Student hingezogen. Ganz unähnlich jenen Dutzendbeamten bis hinauf zu den höchsten Rangstufen, die ihre Tagesarbeit schlecht und recht vollbringen und die keinen Sinn für andere Interessen verspüren, hat d'Elvert, der in beinahe sämmtlichen Abtheilungen des Guberniums beschäftigt war, die Gelegenheit benützt, um Einsicht in die ihm geöffneten Registraturen und Archive zu nehmen und Daten über die historische Entwicklung dieses oder jenes Verwaltungszweiges zu sammeln; der Sammeleifer war auch noch in dem hochbetagten Mann rege, der die karg zugemessene Muße, die ihm sein Abgeordnetenmandat in Wien gönnte, eifrig für die Durchforschung der reichhaltigen Archive in der Residenzstadt benützte. Er war aber nicht bloß Sammler, sondern er verwerthete das gewonnene Material für seine zahlreichen Schriften. Seine ersten Abhandlungen sind im „Brünner Wochenblatt" (1824 und 1825) und in Wolnys „Taschenbuch für die Geschichte Mährens und Schlesiens" (1826, 1828 und 1829) im Druck erschienen. Wenn eine längere Pause, nicht in seinem Eifer für die Geschichte, wohl aber in der Drucklegung seiner Arbeiten eintrat, so ist die Ursache in der Mißgunst zu suchen, mit welcher das höhere Beamtenthum der vormärzlichen Zeit auf die literarische Thätigkeit der Staatsdiener blickte, eine Mißgunst, die heute nur noch bei einzelnen verknöcherten Bureaukraten zu finden ist. Einer von jenen Beamten war der Gouverneur Graf Ugarte, der geradezu feindlich gegen d'Elvert auftrat, weil er eine Abhandlung über die Bienenzucht in Mähren und Schlesien dem Drucke übergeben hatte; als er darauf seine „Geschichte des Buchdruckes, des Buchhandels und der Büchercensur in Mähren und Schlesien" schrieb, bezeichnete der Graf den Verfasser als unverbesserlich, da er durch seine Schrift die Preßfreiheit zu erringen trachte. Das Jahr 1848 hat auch in dieser Hinsicht Wandel geschaffen. d'Elvert übergab 1848 der Oeffentlichkeit die historisch-staatsrechtliche Abhandlung: „Die Vereinigung der böhmischen Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien zu Einem Landtage", desgleichen „die Geschichte und Beschreibung der königlichen Kreis- und Bergstadt Iglau" und 1850 die „Historische Literaturgeschichte von Mähren und Oesterr.-Schlesien".

Die zweite, überaus fruchtbare Periode seiner literarischen Thätigkeit beginnt mit der Schaffung der historisch-statistischen Section, deren Vorstand er 1851 wurde und seitdem verblieb. Es wird wohl kaum der Vorsitzende eines wissenschaftlichen Vereins zu finden sein, auf dessen Schultern die literarische Arbeit der Gesellschaft in dem Maße lasten würde, als dies bei d'Elvert der Fall ist. Das 1855 gegründete „Notizenblatt" bringt bis zum heutigen Tag kleinere Aufsätze, die in ihrer weit überwiegenden Zahl seiner Feder entstammen; die „Schriften" der Section (37 Bände) sind von ihm redigirt und zum größten Theil mit seinen Arbeiten gefüllt. Sie alle anzuführen und sie eingehender zu besprechen, ist wegen Raummangels unmöglich; es dürfte genügen bloß etliche namhaft zu machen, so die Geschichte des Theaters in Mähren und Schlesien, die schon angedeutete Geschichte des Bücher- und Steindrucks, des Buchhandels, der Büchercensur und der periodischen Literatur in M. und Schl., die Geschichte der Verkehrsanstalten in M. und Schl., Arbeiten, die schon in früheren Jahren wenigstens theilweise verfaßt worden waren, aber der ungünstigen Zeiten willen erst jetzt an das Tageslicht befördert wurden. Er schrieb sodann die Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in M. und Schl., der Heil- und Humanitätsanstalten, Beiträge zur Geschichte der Städte Mährens, insbesondere Brünns u. s. w. Vom 17. Band der Sectionsschriften an erschienen (1866—1888) 27 Bände, die ausschließlich von d'Elvert verfaßt sind, darunter zur Culturgeschichte Mährens und Schlesiens; Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens; der Woll-, Leinen-, Baumwoll- und Seidenwaaren; zur österreichischen Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder; zur österreich. Finanzgeschichte; Geschichte der Musik in M. und Schl. Doch genug der Büchertitel, aus denen der Leser mindestens ersehen wird, wie rastlos der hochverdiente Verfasser die Culturgeschichte pflegte. Mit vollem Recht kann man ihn als den besten Kenner der österreichischen Verwaltungsgeschichte, als den unermüdlichen Forscher auf dem Gebiete der mährisch-schlesischen Culturgeschichte bezeichnen. Seine Arbeiten werden noch für späte Generationen eine unerschöpfliche Fundgrube bilden.

Die Bedrohung der Deutschen in Oesterreich in den heißentbrannten Nationalitätenkämpfen in unseren Tagen hat d'Elvert die Anregung zu seinem inhaltreichen Werke: „Zur Geschichte des Deutschthums in Oesterreich-Ungarn mit besonderer Rücksicht auf die slavisch-ungarischen Länder" (1884) gegeben. In diesem Buche wurden die Culturmission und die Schicksale der Deutschen in Oesterreich namentlich in den Ländern der

böhmischen Krone beleuchtet, es wird auf die hohe Bedeutung des Deutschthums in Oesterreich hingewiesen, das die verschiedenen Provinzen einander näher brachte und das sie zusammenzuhalten allein im Stande ist; das Werk zeigt, wie deutsches Recht, deutsche Sitte und Cultur ihre Segnungen auf friedlichem Wege verbreiteten, es schildert den eminenten Antheil, den das Deutschthum bei dem Aufbau, an der Erhaltung, an den Schicksalen der Monarchie genommen hat, wie es die Grundlage des Staates geworden ist und bleiben müsse.

Mit dem Hinblick auf dieses gediegene Buch schließen wir unsere Uebersicht über die reichhaltige literarische Thätigkeit eines Mannes ab, der, wo immer hin das Schicksal ihn stellen mochte, den Platz stets vollständig ausfüllte, der, ein treuer Sohn seines Volkes, eine unerschütterliche deutsche Gesinnung immer an den Tag legte. Wir geben aber auch gleichzeitig unserem heißen Wunsch den lebhaftesten Ausdruck, daß es uns vergönnt werde, noch manches aus der Fülle seines werthvollen Materials und seiner reichen Erfahrungen geschöpfte Werk den Lesern dieser Blätter zur Anzeige bringen zu können. Dem von einem arbeitsreichen langen Leben wenig gebeugten, edlen und liebenswürdigen Greis, dessen Brust die Begeisterung für alles Schöne und Gute durchglüht, der sich die Schaffensfreude bis in sein hohes Alter bewahrt hat, mögen noch viele Jahre zum Wohle seiner Mitbürger und zum Segen der historischen Wissenschaft beschieden sein.

Biermann.

Der Baubeginn der Frohnleichnams- und Barbarakirche in Kuttenberg.

Von

Joseph Neuwirth.

Unter den Architekturleistungen der Spätgothik Böhmens, welche für die Geschichte der Baukunst überhaupt Bedeutung haben, ragt die bekannte Barbarakirche in Kuttenberg besonders hervor. Seit der Veröffentlichung eines Theiles der Urkunde,[1]) nach welcher am 27. Juli 1388 der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft von dem Prager Domcapitel als Grundeigenthümer der Grund „pro huiusmodi capella fundanda et construenda“ abgetreten und eine entsprechende Entschädigung „a tempore fundacionis fabrice ipsius capelle“ ausbedungen wurde, nahmen unbefangen urtheilende Fachmänner übereinstimmend an, daß die in dieser Urkunde genannte Frohnleichnams- und Barbaracapelle in Kuttenberg, die nach dem Wortlaute erst „fundabitur et construetur“, nicht vor 1388 begonnen, geschweige denn in einzelnen Theilen vollendet sein kann. Nur die 1891 erschienene tschechische Monographie über die Barbarakirche, welche das Vorhandensein der Urkunde von 1388 nicht ableugnen konnte und dieselbe sogar in dem mitgetheilten Umfange zur Vervollständigung des Quellenapparates abdrucken mußte,[2]) verharrt bei der schon früher von ihrem Verfasser Braniš vertretenen Ansicht,[3]) daß bereits 1384 der Chor mit Umgang und Capellenkranz bis zur Triforiumshöhe aufgeführt und einige Capellen gewölbt waren, die Gründungszeit aber noch weiter zurückversetzt werden müßte. Angesichts der hervorragenden Stellung dieses Kirchenbaues unter den Denkmalen Böhmens erscheint vom Standpunkte objectiver Forschung, welcher nur die Klarlegung des Sachverhaltes, nicht aber eine Polemik mit einem auf vorgefaßter Meinung beharrenden Autor am Herzen liegt, die Feststellung des wirklichen Thatbestandes geboten.

Da zwei Stiftungen aus den Jahren 1384 und 1386 seit 1389, beziehungsweise seit dem 11. September 1388 mit der Kuttenberger Frohn-

1) Neuwirth, Peter Parler von Gmünd, Dombaumeister in Prag, und seine Familie. (Prag, 1891.) S. 88 u. 89, Anm. 5.

2) Braniš, Chrám svaté Barbory v Hoře Kutné. (Kuttenberg, 1891.) S. 30 uf.

3) Ebendas. S. 33 und Zach-Braniš, Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné. První doba stavby. (Roční zpráva c. k. vyšších realných škol a real. gymnasia v Hoře Kutné, 1885.) Kuttenberg, 1885. S. 29.

leichnams- und Barbarakirche vereinigt erscheinen, so könnte man, ohne die Sache näher zu prüfen, vielleicht wirklich der Ansicht zuneigen, die Kirche, welcher eine 1384 errichtete Stiftung [1]) zufiel, müsse in diesem Jahre schon bestanden haben, die Grundsteinlegung derselben aber gewiß noch früher erfolgt sein. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich freilich, daß dafür die Begründung fehlen würde.

Am 17. September 1384 bestimmte der kranke, aber noch volle Besinnung besitzende Heinl Perksmyd in Gegenwart des Heinrich von Rosenthal, des Münzschreibers Jakob, des Herman Risen und Andres Polner als „furmunden seines gescheftes“ einen Jahreszins von 10 Schock Groschen „in di czech und bruderschaft der schreiber, dy sey von news gestift haben czu lob und eren dem heyligen leichnam unsers herren ewicleich czu pleiben also bescheidenlich, wen derselber Heinl abeget und stirbt, so sal desselben czinss her Andres pharrer von Leutolffheyn gewarten auf sein gewunleich czinstege, dy weyle er lebt, und soll der egenanten czechen dienen und messe lezen oder singen, wen yn des got ermant“. Für den Fall, als Herr Andreas oder der ihm nachfolgende Priester abgienge oder stürbe, sollten die oben genannten vier Männer „eyn andern eweren prister kysen czu der egenante ewige messe czu dienen gote und der egenanten bruderschafft und czeche“. Beim Abgange oder Tode eines „der vorgenanten furmunden“ hatten die drei anderen einen Ersatzmann „doch auss der bruderschaft und obgenanten czechen“ zu wählen. Wenn diese Stiftung und testamentarische Verfügung von Seite des Sedletzer Abtes, des Kuttenberger Pfarrers oder einer anderen geistlichen oder weltlichen Macht Einsprache erführe oder „von bannes wegen icht irsals wurde“, so durften die erwähnten Testamentsvollstrecker „mit rat der ganczen pruderschaft dy egenante messe legen, wo sy hin wollen und gnad haben an hindernuss“.

Diese Verfügungen nehmen mit keinem einzigen Worte auf eine schon bestehende Frohnleichnams- und Barbarakirche in Kuttenberg Bezug, obzwar sie der Stiftung einer ewigen Messe für die neu gestiftete Frohnleichnamsbruderschaft gelten, welche zweifellos den Bau der Kuttenberger Frohnleichnamskirche Ausschlag gebend bestimmte. Denn daß diese Bruderschaft, der nachweisbar der Grund zur Erbauung

1) Borový, Libri erectionum archidioecesis Pragensis saeculo XIV. et XV. (Prag, 1875 uf.) S. 445, Nr. 615.

einer Frohnleichnams- und Barbarakirche abgetreten wurde, den Bau für sich ausführen ließ, wird wohl nicht bestritten werden können.

Schon Wocel neigte der Ansicht zu, daß sich in Kuttenberg „eine fromme Bruderschaft zur Ehre des heil. Leichnams gebildet hatte, welche wahrscheinlich mit der Entstehung der Kirche Corporis Christi ihren Anfang nahm".[1]) Diese Annahme findet nachträglich theilweise ihre Bestätigung in der erst jüngst erwiesenen Thatsache,[2]) daß der Frohnleichnamscult die gesammte Kunstthätigkeit in Böhmen während des 14. Jahrhundertes ungemein befruchtete und zur Erbauung von Frohnleichnamskirchen und Frohnleichnamscapellen führte, welche sich die eben entstehenden Frohnleichnamsbruderschaften angelegen sein ließen. Wenn es nun z. B. urkundlich sicher steht, daß 1382 die Prager Frohnleichnamsbruderschaft die Aufführung der Prager Frohnleichnamscapelle in Angriff nahm, so wird man doch die Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft, welche im September 1384 als „von news gestift" bezeichnet ist, nach der unbestreitbar echten Urkunde vom 27. Juli 1388 die Erbauung einer Frohnleichnamscapelle bei Kuttenberg plante (capellam in honore Corporis Christi et sancte Barbare . . prope montes Chutnis . . de novo opere fundare et construere cupientibus) und auch den Grund dazu erwarb, mit der Errichtung der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche in ursächliche Verbindung bringen und als anregenden Bauherrn der Kirche betrachten müssen.

Entspricht dies Verhältniß, was wohl kaum bezweifelt werden dürfte, wirklich dem Thatbestande des 14. Jahrhundertes, dann ist für die Baugeschichte der Kuttenberger Frohnleichnamskirche auch der Bestand der dortigen Frohnleichnamsburderschaft [4]) von Wichtigkeit; denn dieselbe bildet

1) Wocel, Die Kirche der heil. Barbara zu Kuttenberg in Heider-Eitelbergers „Mittelalterlichen Kunstdenkmalen des österreichischen Kaiserstaates". (2 Bände, Stuttgart, 1858 und 1860.) I., S. 176.

2) Neuwirth, Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzels III. bis zu den Hussitenkriegen. (Prag, 1893.) I., S. 148 uf.

3) Ebendas. S. 153 u. 549.

4) Branis, Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné. S. 17 läßt in der tschechischen Uebersetzung der Urkunde vom 17. September 1384 die für die Feststellung des Thatbestandes so wichtigen Worte „czu lob und eren dem heyligen leichnam unsers herren" einfach ganz weg, was gewiß nicht dafür spricht, daß die Urkunde in ihrer wirklichen Bedeutung für die Geschichte der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche vollauf verstanden wurde. Allerdings helfen solche Willkürlichkeiten anderen Hypothesen auf die Beine, beleuchten aber höchst eigenthümlich das mit Emphase betonte „Nonum prematur in annum".

für die Möglichkeit der Bauführung eines Gotteshauses, das gerade diesem volksthümlich gewordenen Cultgedanken geweiht war, die nothwendige Voraussetzung.

Da die Bruderschaft am 17. September 1384 als „von news gestift“ genannt erscheint, so kann sie offenbar noch nicht lange bestanden haben; denn sonst würde sie gewiß nicht „von news“ gestiftet heißen. Hat sie aber 1384 nachweisbar noch nicht lange bestanden, worauf ja das „von news“ zweifellos hindeutet, so könnte wohl, selbst wenn man Braniš zustimmen wollte, nicht in diesem Jahre schon der Chor mit Umgang und Capellenkranz bis zur Triforiumshöhe vollendet gewesen sein. Denn ein Blick auf den Bau des Prager Domes, für welchen ja weit reichere Mittel als für die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche zu Gebote standen, lehrt zur Genüge, daß die Fertigstellung der erwähnten Partie zwei bis drei Jahrzehnte in Anspruch genommen haben müßte. Wäre nun wirklich schon so lange Zeit an der Kuttenberger Frohnleichnamskirche gebaut worden, so konnte 1384 die gerade die Erbauung dieses Werkes bestimmende Frohnleichnamsbruderschaft nicht mehr als „von news gestift“ bezeichnet werden. Die letztere Ausdrucksweise läßt nämlich unbedingt auf einen erst kurzen Bestand der Frohnleichnamsbruderschaft schließen, welcher wiederum, da die Vollendung der oben erwähnten Bautheile nicht binnen wenigen Jahren erfolgt sein kann, gegen die Fertigstellung derselben bis 1384, ja überhanpt gegen eine in diesem Jahre schon zulässige Bauführung spricht.

Hatte doch die „von news“ errichtete Frohnleichnamsbruderschaft in Kuttenberg 1384 offenbar noch gar nicht die Errichtung eines selbständigen Gotteshauses ins Auge gefaßt. Denn Heinl Perkſmyd, welcher augenscheinlich der Bruderschaft angehörte und Mitglieder derselben zu Vollstreckern seiner ihr günstigen letztwilligen Verfügung ernannte, bestellte für die durch ihn gestiftete ewige Messe der Bruderschaft den Pfarrer Andreas von Leutolffheyn und dessen Nachfolger und gab es der Bruderschaft vollkommen anheim, nöthigenfalls diese Messe an einen ganz beliebigen anderen Ort zu verlegen. Ein solches Vorgehen wäre sicher nicht erfolgt, wenn 1384 die Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft bereits eine eigene gottesdienstliche Stätte gehabt hätte. Wäre eine solche schon vorhanden gewesen, so konnte es nur die Frohnleichnams- und Barbarakirche sein, in deren Capellenkranze ja bereits einige Räume nach Braniš gewölbt waren. Hätte es letztere 1384 bereits wirklich gegeben, dann müßte nach der Analogie des Vorganges bei größeren mittelalterlichen Bauten, welcher z. B. auch beim Prager Dombaue verfolgt werden kann,

mit Recht angenommen werden, daß eine dieser Capellen schon geweiht war und in gottesdienstlicher Verwendung stand. Hätte es am 17. September 1384 in Kuttenberg eine Frohnleichnamskirche, die wenigstens theilweise vollendet war, und in dieser schon einen für die Abhaltung des Gottesdienstes geweihten Raum gegeben, dann wäre wohl die ewige Messe für die Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft, die geradezu naturgemäß nur in die Kuttenberger Frohnleichnamskirche gehörte und beim Vorhandensein einer solchen an keinen anderen Ort verwiesen werden durfte, für kein anderes als dieses Gotteshaus gestiftet worden. Die der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft bei der erwähnten Meßstiftung zugestandene Berechtigung, unter gewissen Verhältnissen die genannte Messe zu verlegen, „wo sy hin wollen und gnad haben", verbürgt die unbestreitbare Thatsache, daß der Bruderschaftsgottesdienst noch nicht an ein ganz bestimmtes Gotteshaus, das für eine Frohnleichnamsbruderschaft, falls es gesondert bestand, nur eine Frohnleichnamskirche oder Frohnleichnamscapelle sein konnte, für immer gebunden war. Die Wahrung der Möglichkeit, die Messe der Frohnleichnamsbruderschaft, welche beim Bestande einer ihr gehörigen Frohnleichnamscapelle die Stiftung zunächst dieser zugewendet oder, wenn der Bau noch nicht vollendet war, wenigstens für die Zukunft in Aussicht genommen hätte, nach freiem Ermessen an einen beliebigen Ort zu verlegen, bezeugt demnach zweifellos die Thatsache, daß am 17. September 1384 die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche weder theilweise vollendet noch ihre Erbauung überhaupt bereits in Aussicht genommen war.

Gegen den 1384 annehmbaren Bestand eines Theiles der Kuttenberger Barbarakirche spricht auch die Erwägung der Möglichkeit, „ob der abt von Czedlicz, der pharer des pergs czun Kutten oder ander geystleiche oder wertleiche herschaft in dise stiftunge und gescheft einfell machen volden". Denn obzwar die Capelle der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft auf einem nachweisbar vom Prager Metropolitancapitel abgetretenen Grundstücke errichtet wurde und diesem Capitel eine gewisse Gegenleistung vertragsmäßig zugesichert war, ist *diese* ‚geystliche herschaft', welcher doch *vor* dem Sedletzer Abte, dem Kuttenberger Pfarrer und allen anderen Instanzen das Einspruchsrecht an *erster* Stelle hätte zukommen müssen, *weder zuerst noch überhaupt namentlich angeführt*. Dies ist umso auffallender, als ja später das Prager Metropolitancapitel auf Grund schriftlicher Vereinbarungen theilweise das Patronatsrecht in der Kuttenberger Frohnleichnamskirche ausübte und im Interesse der letzteren vereint mit der Kuttenberger Frohn-

leichnamsbruderschaft beim päpstlichen Stuhle um Begünstigungen für die Kirche einschritt. Da nun das Prager Metropolitancapitel an dem Bestande der Kuttenberger Frohnleichnamskirche nächst der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft in erster Linie interessirt erscheint, die gegenseitigen Beziehungen aber für diese Angelegenheit nicht über den 27. Juli 1388 zurückverfolgt werden können, so gewinnt es doppelt an Bedeutung, daß die in erster Reihe betheiligte „geystleiche herschaft“ in der Verfügung von 1384 gar nicht genannt ist, während andere geistliche Instanzen, welche der Frohnleichnamsbruderschaft ferner standen, namentlich angeführt sind. Das Prager Metropolitancapitel wurde daher offenbar aus dem Grunde nicht besonders angeführt, weil nach der Lage der Dinge 1384 kein rechtlich begründeter Einspruch von demselben zu erwarten war, da es sich durch die Stiftung nicht vielleicht wie der Abt von Sedletz oder der Pfarrer in Kuttenberg, welche beide an Stiftungen Kuttenberger Bürger ein unleugbares Interesse hatten, benachtheiligt fühlen konnte. Wenn man nun 1384 das Prager Metropolitancapitel, welches nachweisbar von den *ersten Schritten* zur Bauführung der Kuttenberger Frohnleichnamskirche in innigster Beziehung zur Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft und zu dem von ihr errichteten Gotteshause stand, gar nicht bei einer für diese Bruderschaft gemachten Stiftung in Betracht zog, so bestand einfach am 17. September 1384 noch nicht das Verhältniß des Prager Capitels zur Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft, welches, wie die Urkunde vom 27. Juli 1388 klar darthut, in der Abtretung des Baugrundes für die Errichtung der Frohnleichnamscapelle seinen Ausgangspunkt hatte und in den patronatsrechtlichen Wechselbeziehungen sowie in den gemeinsamen Schritten für die Förderung des Unternehmens seinen Ausdruck fand. Verband aber am 17. September 1384 noch kein aus bestimmten Rechtszuständen und gemeinsamen Interessen erwachsenes Verhältniß das Prager Domcapitel und die Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft, so war offenbar auch der Baugrund zur Aufführung der Frohnleichnamscapelle noch nicht abgetreten, also auch noch kein Theil der Kuttenberger Frohnleichnamskirche vollendet; denn selbst im 14. Jahrhunderte mußte wohl der Inangriffnahme eines Baues die Abtretung des Baugrundes *vorangehen*, die hier 1384 augenscheinlich noch nicht erfolgt war, weil sonst das Prager Metropolitancapitel bei Aufzählung der geistlichen Einspruchsinstanzen in Rücksicht auf seine sonstige Stellung zu der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft und ihrem Gotteshause an erster Stelle oder mindestens überhaupt hätte genannt werden müssen.

So bietet die Verfügung des Heinl Perkſmyd vom 17. September 1384,

welche der Stiftung einer ewigen Messe für die neugestiftete Frohnleichnamsbruderschaft galt, in keinem Worte mittelbar oder unmittelbar einen Anhaltspunkt, aus welchem man vernünftigerweise ableiten müßte, daß damals schon die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche begonnen und theilweise vollendet war. Ja, eine genaue Betrachtung des Wortlautes lehrt, daß 1384 der Bau nicht nur nicht in Angriff genommen, sondern von der seinen Betrieb zweifellos bestimmenden, noch nicht lange bestehenden Frohnleichnamsbruderschaft nicht einmal geplant war.

Die Nachrichten über die Verwendung der 1384 für die Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft gemachten Stiftung bestätigen diese Thatsache. Am 15. August 1389 ließ sich der Pfarrer Andreas von Kyrhlins bei Kuttenberg nach dem städtischen Testamentenbuche im Hause des Kuttenberger Stadtrichters Fridusch eine Abschrift der Bestimmungen des Heinl Perkstnyd anfertigen. Er erschien hier bereits als „minister novae capellae prope dictos Montes in honore Corporis Christi et s. Barbarae V. aedificatae", weil die Verfügung betreffs der 10 Schock „per patronos . . et erectores huiusmodi capellaniae in huiusmodi libro Montis Kuthnis, in quo communiter omnia testamenta notari consueverunt, inscriptum" war. Pfarrer Andreas war demnach zwischen dem 17. September 1384 und dem 15. August 1389 für die im Baue begriffene Frohnleichnams- und Barbaracapelle als „minister" bestellt worden; die Errichtung dieser Stelle war aber nicht durch den Spender der 10 Schock, durch Heinl Perkstnyd, sondern durch seine Testamentsvollstrecker erfolgt, die man allein als „patronos et erectores huiusmodi capellaniae" bezeichnen konnte. Sie hatten also von dem ihnen zugestandenen Rechte der Meßverlegung an einen ihnen beliebigen Ort Gebrauch gemacht und die Messe, als die Frohnleichnamsbruderschaft ihr eigenes Gotteshaus zu erbauen begann, gewiß „mit rat der ganczen pruderschaft" auf dasselbe zu übertragen beschlossen, um das von der Corporation begonnene Werk möglichst rasch zu fördern.

Die genauere Regelung der Verhältnisse dieser Stiftung erfolgte erst am 28. Juli 1396, als der Pfarrer Martin von Pniewitz die Erhebung der Kuttenberger Frohnleichnamscapelle zu einem kirchlichen Beneficium durchsetzte (petens praescriptam capellam in beneficium ecclesiasticum erigi). Auf Wunsch der vier Testamentsvollstrecker des Heinl Perkstnyd, welche mit Ausnahme des Herman Risen insgesammt als Mitglieder der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft auch am 27. Juli 1388 urkundlich nachweisbar sind, wurde nunmehr die Stiftung der neuen Frohnleichnams- und Barbaracapelle in Kuttenberg unter bestimmten Bedingungen zuge-

wieſen (pro capella nova Corporis Christi et B. Barbarae V. ibid. in Montibus assignaverunt sub modis et conditionibus quae secuntur) und insbeſondere feſtgeſetzt, daß der Nutznießer derſelben in dieſer Capelle ſelbſt die Meſſen leſe oder letztere durch einen anderen Prieſter leſen laſſe. Mit der Errichtung dieſer kirchlichen Stiftung und der Incorporirung der zehn Schock für die erwähnte Capelle und ihren Prieſter ordnete man das Patronatsverhältniß nunmehr dahin: „Ius autem patronatus spectabit, prout est ordinatum, inter D. praelatos et capitulum ecclesiae Pragensis ex una et magistros czechae fraternitatis in Montibus Kuthnis parte ex altera et in litteris desuper confectis plenius continetur.“ Demnach wurde erſt am 28. Juli 1396 die Kuttenberger Frohnleichnamscapelle zu einem ſelbſtändigen kirchlichen Beneficium erhoben, die Abhaltung des Gottesdienſtes in derſelben angeordnet und das Patronatsrecht genau geregelt. Dieſe Thatſachen begründen wohl vollauf die Annahme, daß erſt 1396 der Bau der Kuttenberger Frohnleichnamscapelle ſo weit gediehen war, um die letzten vorbereitenden und abſchließenden Schritte zur gottesdienſtlichen Benützung am Platze erſcheinen zu laſſen, ſprechen aber gewiß durchaus nicht dafür, daß ſchon 1384 der Chor mit Umgang und Capellenkranz bis zur Triforiumshöhe fertig war. Denn wenn eine 1384 gemachte Meßſtiftung, welche die als Bauherr der Kuttenberger Frohnleichnamscapelle auftretende Frohnleichnamsbruderſchaft in Kuttenberg nach der Beſtimmung des Stifters an einen beliebigen Ort verlegen durfte, nicht ſchon bei der erſten Verfügung, ſondern erſt 1396 der Frohnleichnamscapelle wirklich zugewendet wurde, ſo kann letztere nicht ſchon 1384 theilweiſe vollendet geweſen ſein, weil dann der Teſtator, welcher die Frohnleichnamsbruderſchaft bedachte, die freie Verfügbarkeit gewiß nicht ausdrücklich zugelaſſen, ſondern die Meſſe an das eben im Baue begriffene Bruderſchaftsgotteshaus gebunden hätte, wie es die Vollſtrecker ſeines Willens erſt 1396 definitiv thaten.

Nicht minder bleibt es von Bedeutung, daß die Erhebung der Kuttenberger Frohnleichnamscapelle zu einem kirchlichen Beneficium nicht *vor* dem 28. Juli 1396 erfolgte. Denn gerade *dieſer* Tag ſteht in unmittelbarer Wechſelbeziehung mit dem am 27. Juli 1388 getroffenen Uebereinkommen zwiſchen dem Prager Domcapitel und der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderſchaft wegen der Ueberlaſſung des Baugrundes für die zu errichtende Frohnleichnamscapelle. Man verwies am 28. Juli 1396 ausdrücklich auf die gegenſeitige Vereinbarung (prout est ordinatum) und betonte, was „in litteris desuper confectis plenius continetur“. Es iſt gewiß im höchſten Grade merkwürdig, daß man am 27. Juli 1388

vereinbart hatte, „quod in huiusmodi capella per octo annos continuos immediate sequentes a tempore fundacionis fabrice ipsius capelle continue computando sexta pars offertorii et aliarum oblacionum modo quocumque obveniencium . . ad pretatos dominos prepositum, decanum et capitulum in signum dominii fundi prelibati pertinebit". Diese Frist war am 28. Juli 1396 verstrichen, und nun wurde sofort im Anschlusse und mit Berufung auf das früher getroffene schriftliche Uebereinkommen das gegenseitige Verhältniß der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft und des Prager Metropolitancapitels zur Kuttenberger Frohnleichnamscapelle neuerlich genau abgegrenzt. Die unbestreitbare Uebereinstimmung der Tage im Sinne der Urkunde vom 27. Juli 1388 beruht zweifellos nicht auf einem bloßen Zufalle, wie man vielleicht behaupten könnte, sondern erwuchs, wie die Hinweise „prout est ordinatum" und „in litteris desuper confectis" lehren, aus der noch actuellen Bedeutung der 1388 getroffenen Vereinbarung, was auch für die Beurtheilung des Werthes der Grundabtretungsurkunde von großer Wichtigkeit ist. Denn letztere ist gleichfalls nur aus dem Bedürfnisse des Tages erflossen und bedeutet nicht vielleicht eine erst in späterer Zeit angefertigte Niederschrift älterer Vereinbarungen.

So wenig als die Urkunde vom 17. September 1384 bezieht sich auch eine zweite vom 30. November 1386[1]) unmittelbar auf die Frohnleichnams- und Barbarakirche in Kuttenberg. Dieselbe enthält die letztwillige Verfügung der kranken Katharina, der ehelichen Hausfrau des Leonhard Hager, welche einen ewigen Jahreszins von 10 Schock stiftete „czu eyner ewigen mess dem erbern prister hern Lenhart, meyner swester der Lucian Eysengraberen suen". Aus einem silbernen Kopfe und drei Silberlöffeln, welche Katharina Hager hinterließ, sollte ein Kelch angefertigt und für 15 Schock ein Meßgewand und ein Meßbuch angeschafft werden. Beim Abgange oder Tode des erwähnten Priesters hatten Martin Kreuczpurger und Wenzel Partusch als „des sellgeretes furmuend" die Stiftung einem anderen ehrbaren Priester „nach irer lusst" zu verleihen.

Wiederum erscheint wie am 17. September 1384 im Augenblicke der Stiftungserrichtung die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbaracapelle nicht berücksichtigt. Die Stiftung ist vielmehr zunächst bloß auf eine Persönlichkeit bezogen, welche der Stifterin nahe verwandt war. Die Ausstattung der Stiftung mit den nöthigen gottesdienstlichen Erfordernissen, welche zum Theile aus hinterlassenen Gegenständen hergestellt

1) Borový, Lib. erect. S. 311, Nr. 458.

werden sollten, entspricht einem damals in Böhmen auch anderwärts [1]) begegnenden Brauche.

Diese Stiftung kann nachweisbar erst im September 1388 mit der Frohnleichnamskirche in Kuttenberg in Verbindung gebracht werden; denn sie wurde am 11. September von der kirchlichen Behörde dem Leonhard Eysengraber als „altarista altaris OO. Apostolorum in ecclesia Corporis Christi" bestätigt. Mithin begegnet auch die Meßstiftung vom 30. November 1386 nicht vor dem 27. Juli 1388 in einer Beziehung zur Kuttenberger Frohnleichnamskirche. Daß der erwähnte Priester schon so kurze Zeit nach der Grundabtretung für den Bau als Altarist des Apostelaltares der Frohnleichnamskirche genannt ist, dürfte sich wohl derart erklären, daß die Aufstellung eines solchen Altars in der neuen Kirche erst später erfolgen sollte und deshalb der Errichtung die an die Person des Leonhard Eysengraber gebundene Stiftung zugewendet wurde. Ja, es erscheint ganz natürlich, daß man ein frommes Unternehmen, das eben aus den Anfängen herauswuchs und werkthätige Unterstützung erforderte, mit frei verfügbaren Stiftungen bedachte.

Weder die Stiftung vom 17. September 1384 noch jene vom 30. November 1386 enthält irgend eine unmittelbare Beziehung zu der Kuttenberger Frohnleichnamskirche, deren zum Theile ausgeführte Fertigstellung aus den erwähnten Belegen durchaus nicht gefolgert werden kann. Denn die Thatsache, daß Stiftungen von 1384 und 1386, welche bei ihrer Errichtung mit keinem Worte auf die Kuttenberger Frohnleichnamskirche bezogen sind, erst 1389, beziehungsweise 1388 mit letzterer in Verbindung gebracht werden können, nöthigt durchaus nicht zu der Annahme, daß sie gleich von allem Anbeginne *gerade mit diesem Gotteshause*, das ihre Stifter gar nicht in Betracht ziehen, geschweige denn erwähnen, *in Zusammenhang gebracht* werden müssen.

Ja, ein Vergleich der Art und Weise, in welcher die nächsten, erst *nach* der Grundabtretung errichteten Meßstiftungen auf die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche Bedacht nehmen, ergibt neben dem 1384 und 1386 beobachteten Vorgange eine hochinteressante, auch für die Baugeschichte wichtige Wahrnehmung. Denn am 22. November 1393 bestimmte der Kuttenberger Bürger Merten Oderin einen ewigen Jahreszins von 10 Schock *sofort* „*czu der newen kirchen des heiligen Leichnams und sanct Barbara* gelegen fur dem perge

1) Schlesinger, Urkundenbuch der Stadt Saaz bis zum Jahre 1526. (Städte und Urkundenbücher aus Böhmen. 2. Band. Prag, 1892.) S. 51, Nr. 132.

czum Kutten czu eyne ewige messe“ und am 28. Februar 1398 verfügte bei der Stiftung des gleichen Betrages der Kuttenberger Bürger Petrus Linicida: „die selbe ewige mess soll gelesen und gehalden werden czu der Newen kirchen fur den perg in der kapellen sanct Katharine“, wofür er gleichzeitig ein Meßbuch, zwei silberne Kelche, drei Ornate und ebensoviel silberne Kreuze anschaffen ließ.[1]) Auch diese Stiftungen erhielten wie die besprochenen von 1384 und 1386 erst mehrere Jahre nach ihrer Errichtung die kirchenbehördliche Bestätigung; allein es ergibt sich bei näherer Betrachtung für beide Gruppen ein sehr bedeutender Unterschied. Während die beiden älteren Stiftungen bei ihrer Errichtung mit keinem Worte die Kuttenberger Frohnleichnamskirche bedachten und mit letzterer erst nach einigen Jahren bei kirchenbehördlicher Bestätigung in Verbindung treten, sind die beiden jüngeren Stiftungen von 1393 und 1398 sogleich bei ihrer Errichtung unmittelbar der Frohnleichnamskirche in Kuttenberg zugewiesen;[2]) während für die älteste, gerade der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft zugewendete Meßstiftung noch volle Freizügigkeit in Aussicht genommen ist, erscheinen die zwei jüngeren von allem Anbeginne an das von der Frohnleichnamsbruderschaft errichtete Gotteshaus gebunden, für dessen Bau am 27. Juli 1388 der Grund abgetreten worden war. Die letztere, urkundlich unbestreitbar beglaubigte Thatsache erklärt es ausreichend, daß die 1384 und 1386 errichteten Stiftungen, obzwar die eine unmittelbar der erwähnten Frohnleichnamsbruderschaft zufiel, nicht schon von den sie begründenden Personen der Frohnleichnamskirche, deren Bau offenbar weder im Gange noch in Aussicht genommen war, direct zugewiesen wurden, indeß die 1393 und 1398 gemachten Meßstiftungen sofort von den Stiftern einem neuen, örtlicher Volksthümlichkeit sich erfreuenden Kirchenbaue, dessen Förderung man sich seit 1388 besonders angelegen sein ließ, zugewendet erscheinen. Wenn nun von den bei der Kuttenberger Frohnleichnamskirche nachweisbaren Meßstiftungen die vor 1388 fallenden bei der Errichtung ohne ausdrückliche Beziehung zu dem Gotteshause begegnen, die nach 1388 gegründeten aber sogleich am Tage der Errichtung ausschließlich für dasselbe bestimmt werden, so verbürgt dieser Unterschied des Verhaltens zweifellos auch einen Unterschied des Thatbestandes. Derselbe bestand eben darin, daß 1384 und 1386 weder

1) Wocel, Die Kirche der heil. Barbara zu Kuttenberg a. a. O. S. 176—177.

2) Eine noch spätere Stiftung aus dem Jahre 1400 nahm gleich unmittelbar auf den Baufonds (pro fabrica) Bedacht; vgl. Wocel, Die Kirche der heil. Barbara zu Kuttenberg a. a. O. S. 177.

ein theilweise vollendeter noch ein geplanter Bau einer Frohnleichnams- und Barbaracapelle in Kuttenberg für fromme Stiftungen der Bürger in Betracht kam, seit 1388 aber, in welchem Jahre man den Baugrund für eine solche erworben hatte, sich bei gleichen Anlässen wiederholt der unmittelbaren Bedachtnahme aus Bürgerkreisen zu erfreuen hatte. Diese aus eingehender Zergliederung der Urkunden von 1384 und 1386 [1]) festgestellten Thatsachen ergeben sicher, daß der Chor mit Umgang und Capellenkranz bis zur Triforiumshöhe 1384 nicht vollendet gewesen sein kann, weil der Bau überhaupt noch nicht begonnen war.

Die älteste Urkunde,[2]) in welcher von einer Frohnleichnams- und Barbaracapelle bei Kuttenberg überhaupt zum ersten Male ausdrücklich die Rede ist, wurde am 27. Juli 1388 ausgestellt, als die Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft von dem Prager Metropolitancapitel den Grund zum Baue einer solchen Capelle abgetreten erhielt. Die genannte Bruderschaft wollte die für ihren Gottesdienst bestimmte Capelle nicht in Kuttenberg selbst, sondern vor der Stadt auf einem in den Pniewitzer Pfarrsprengel gehörigen Grundstücke errichten, welches zu den Besitzungen des Prager Metropolitancapitels gehörte. Letzteres war daher von der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft in entsprechender Weise um die Ueberlassung des Baugrundes und die Genehmigung des Unternehmens ersucht worden, welch beide mit der Zustimmung des Prager Erzbischofes Johann von Jenzenstein unter nachstehenden Bedingungen erfolgten. Zunächst sollten die Mitglieder der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft als Gründer der Capelle das Recht haben, einen Priester oder auch einen geeigneten, die niederen Weihen besitzenden Cleriker für diese Capelle dem genannten Erzbischofe oder seinen rechtmäßigen Stellvertretern zur Bestellung als Rector zu präsentiren; nach seinem Abgange oder Tode hätten dagegen, so oft und wann die

1) Braniš, Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné, S. 13 uf. druckt wohl die Texte derselben ab und gibt letzteren eine tschechische Uebersetzung bei, geht aber auf eine kritische Klarlegung des aus den Urkunden sich ergebenden Sachverhaltes in oberflächlicher Darstellung, die bei einer Monographie über die Barbarakirche doppelt tadelnswerth ist, nicht ein; denn eine wirklich unparteiische Behandlung des Gegenstandes verlangte hier genaue Beachtung jedes Wortes, nicht aber die Auslassung von Ausdrücken, welche für die Sache von hoher Wichtigkeit sind, in der tschechischen Uebersetzung.

2) Urk. Beil. Nr. I.

Stelle frei wäre, das Prager Capitel und die Bruderschaft in allen kommenden Zeiten eine geeignete Persönlichkeit zugleich zu präsentiren. Ferner wurde bestimmt, daß durch acht unmittelbar aufeinander folgende Jahre, welche von der Gründungszeit der Bauhütte der Capelle selbst zu rechnen wären, der sechste Theil der Opfergaben und anderer Spenden, die nicht die Bauförderung oder ständige Feld- oder Geldzinse für Altar-, Meß- und Lampenstiftungen betrafen, dem Prager Metropolitancapitel als „signum dominii fundi" zufallen sollte, während die anderen fünf Sechstel dem Capellenbaue zugewendet wurden. Nach Verlauf der acht Jahre sollte, ob nun der Bau vollendet war oder nicht, mit einer kleinen Einschränkung die eine Hälfte des oben erwähnten Erträgnisses dem Prager Metropolitancapitel als „signum iuris patronatus", die andere Hälfte dem jeweiligen Rector der Capelle allzeit gebühren. Die Austragung eines eventuell aus den grundrechtlichen Verhältnissen erwachsenden Streites übernahm das Metropolitancapitel auf eigene Kosten. Um die Kirche in Pniewitz, in deren Sprengel die ofterwähnte Capelle gegründet und erbaut werden sollte, in den pfarrkirchlichen Rechten gewissermaßen schadlos zu halten, wurde angesichts der ausdrücklichen Zustimmung, welche ihr Rector Andreas dem Plane der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft ertheilte, der genannten Pfarrkirche und ihren Vorständen von der Bruderschaft ein ewiger Jahreszins von drei Schock zugesichert und urkundlich verbürgt.

Die Bedeutung der Urkunde vom 27. Juli 1388 ist für die Baugeschichte der Kuttenberger Barbarakirche eine ganz außerordentliche, sowohl im Vergleiche zu den Urkunden von 1384 und 1386, als auch an sich selbst. Denn während die beiden älteren Urkunden, aus welchen man eine bereits vor 1384 aufgenommene Bauführung ableiten wollte, mit keinem Worte die Frohnleichnams- und Barbaracapelle bei Kuttenberg erwähnen, wird letztere am 27. Juli 1388 nicht nur wiederholt genannt, sondern auch, weil die Frohnleichnamsbruderschaft eben an die Gründung und Erbauung dieses Gotteshauses gehen will, der Baugrund dafür gewonnen und dem Prager Metropolitancapitel, welches denselben abtritt, ein entsprechender Ersatz geboten. Da überdies an drei Stellen ganz ausdrücklich auf den erst in Angriff zu nehmenden Baubeginn (pro huiusmodi capella fundanda et construenda, a tempore fundacionis fabrice ipsius capelle continue computando; sepedicta capella fundabitur et construetur) hingewiesen ist und der Werth des Beleges für die Baugeschichte des darin genannten Objectes für jeden unbefangen urtheilenden Fachmann wohl außer Zweifel steht, so erscheint es geradezu

auffällig, daß der Verfasser einer tschechischen Monographie über die Barbarakirche, welcher sich mit dem Wiederabdrucke und einer tschechischen Uebersetzung des von mir veröffentlichten Urkundenbruchstückes [1]) begnügt und mit einigen Verlegenheitsvermuthungen [2]) über die Bedeutung desselben hinweggleitet, eine kritische Würdigung der Urkunde vollständig unterläßt. Denn es bleibt unbestreitbar ein schwerer Mangel einer solchen Monographie, eine Urkunde, welche ganz neue Thatsachen für die Geschichte eines Kunstdenkmales erschließt und für einen anderen Zweck nur in den Hauptstellen mitgetheilt wurde, weder vollständig abzudrucken noch auf ihren absoluten Werth sowie auf den relativen im Vergleiche zu den bisher bekannten, vielleicht scheinbar widersprechenden Belegen genau zu prüfen.[3]) Die ausgezeichnete Stellung, welche die Kuttenberger Barbarakirche in der Geschichte der Gothik überhaupt einnimmt, verpflichtet aber insbesondere die einheimische Forschung zu einer vollständig objectiven Klarlegung des Baubeginnes und der Fortführung des so interessanten Werkes, für welche gerade die Urkunde vom 27. Juli 1388 die zuverlässigsten Anhaltspunkte bietet.

Daß diese Urkunde mit den ältesten Belegen für die Barbarakirche in augenscheinlichem Widerspruche stünde, stellt sich als bloße Einbildung und Phrase heraus, weil sie mit ihren klaren Beziehungen zum Baue der Frohnleichnams- und Barbarakirche einfach überhaupt nicht mit Urkunden, die erwiesenermaßen von einer solchen weder reden noch etwas wissen, im Widerspruche stehen kann. Schon die erste Bestimmung, welche die Präsentation einer geeigneten Persönlichkeit „pro prima vice“ der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft als Stifterin der Capelle sichert, deutet nicht darauf hin, daß der Bau bereits 1384 theilweise vollendet war. Da die vom Erzbischofe gebilligten Bedingungen, wie der Wortlaut klar und unbestreitbar lehrt, sich erst auf die Zukunft bezogen, welche auch den Mitgliedern der Frohnleichnamsbruderschaft als „nobis .. de novo opere fundare et construere cupientibus“ vorschwebte, so können gleichfalls die zweifellos auf die Zukunft gehenden Zeitangaben „per octo annos continuos immediate sequentes a tempore fundacionis fabrice ipsius capelle continue computando“ und „sepedicta capella fundabitur et construetur“ gewiß nur so gedeutet werden, daß

1) Braniš, Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné. S. 30—32.
2) Ebendas. S. 32.
3) Braniš ist auf die Erfüllung dieser unabweisbaren Forderung in keiner Weise eingegangen.

die Capelle am 27. Juli 1388 weder begonnen war noch bestand. Wäre Letzteres der Fall gewesen und wollte man die Grundabtretungsurkunde, um die Verwendbarkeit der älteren Belege zu retten, dahin erklären, es sei ein zwischen dem Metropolitancapitel und der Frohnleichnamsbruderschaft getroffenes, älteres Uebereinkommen erst am 27. Juli 1388 schriftlich fixirt worden, so müßten, wenn der Bau an diesem Tage schon theilweise vollendet oder durch längere Zeit im Betriebe gewesen wäre, die erwähnten Ausdrücke ganz anders lauten und sich mit dieser Thatsache in entsprechender Weise abfinden.[1]) Denn daß der Verschiedenheit der Ausdrucksweise, welche am 27. Juli 1388 eine „capella (in honore Corporis Christi et sancte Barbare) fundanda et construenda", 1391 und 1401 eine „ecclesia Corporis Christi in eodem opido de novo fundata et constructa" kennt und die Frohnleichnamsbruderschaft 1401 und 1403 mit „capellam .. Corporis domini nostri Jhesu Christi et beate Barbare .. fundarunt (fundaverant) et construi fecerunt (fecerant)" als Bauherrn bedenkt, eine Verschiedenheit des Thatbestandes zu Grunde liegen müsse, kann wohl vernünftigerweise kaum in Abrede gestellt werden. Diese Verschiedenheit bestand natürlich darin, daß 1388 der Bau erst in Aussicht genommen und später bereits im Betriebe war. Der berührte Unterschied der Ausdrucksweise bleibt aber auch im Vergleiche zu den Urkunden von 1384 und 1386 von hoher Bedeutung; während in letzteren von einer Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbaracapelle überhaupt nicht die Rede, geschweige denn ein Anhaltspunkt für die Beurtheilung ihres Bauzustandes enthalten ist, finden sich nach der 1388 erfolgten Grundabtretung wiederholt Nachrichten über den Bau, ja sogar über eine Stockung des Baubetriebes im Anfange des 15. Jahrhundertes.[2]) Diese Thatsache deutet gewiß nicht darauf hin, daß ein Theil des Baues 1384 schon vollendet war.

Aber auch die zweite Bestimmung der Urkunde vom 27. Juli 1388 spricht gegen letztere Annahme. Denn sie verordnet, daß der sechste Theil bestimmter Gaben durch acht unmittelbar aufeinander folgende Jahre, welche von der Gründungszeit der Bauhütte der Capelle ununterbrochen gerechnet werden sollen, dem Metropolitancapitel zufallen werde (pertinebit).

1) Wenn die Urkunde die am 27. Juli 1388 officiell vollzogene Grundabtretung als etwas bereits der Vergangenheit Angehöriges bezeichnet (donaverunt, donato), so muß in der consequenten Anwendung der nur auf die Zukunft gehenden Zeitformen für den Bau ein thatsächlichen Verhältnissen entsprechender Gegensatz seinen Ausdruck gefunden haben.

2) Wocel, Die Kirche der heil. Barbara zu Kuttenberg a. a. O. S. 178.

Die Wahl dieser Zeitform lehrt, daß eine solche Abgabe dem Capitel noch nie zuvor zugefallen war, weil dies sonst zweifellos durch einen dem Thatbestande entsprechenden Ausdruck festgestellt und für die rechtliche Begründung der Fortdauer einer solchen Entschädigung angeführt worden wäre. Wie die Entrichtung der Abgabe gehörte auch der erst „a tempore fundacionis fabrice“ zu rechnende Baubeginn am 27. Juli 1388 nach dem Wortlaute der Vereinbarung noch der Zukunft an, weshalb wohl nicht schon für 1384 die Fertigstellung eines Theiles der Barbarakirche angesetzt werden darf.

Ebenso fassen die weiteren Vereinbarungen nur die Zukunft ins Auge, wenn sie nach Verlauf der erwähnten acht Jahre, ob nun der Bau vollendet sei oder nicht, dieselben Gaben zur einen Hälfte dem Prager Capitel, zur anderen dem jeweiligen Rector der Frohnleichnamscapelle zugewendet wissen wollen.

Endlich ist es auch noch von Wichtigkeit, daß die Pfarrkirche in Puiewitz und ihre jeweiligen Vorstände, welche durch die geplante Errichtung eines neuen Gotteshauses in ihrem Sprengel eine gewisse Benachtheiligung erlitten, dabei schadlos gehalten wurden, indem die Capellengründer ihnen einen ständigen Jahreszins von drei Schock zuwandten und urkundlich zusichern ließen. Die Ordnung dieser Angelegenheit mußte aber einer kirchlichen Neugründung unbedingt vorausgehen, deren Ausführung erst nach einer derartigen Regelung in Angriff genommen werden konnte. Die Einbeziehung dieses Punktes spricht übrigens dafür, daß der Baubeginn unmittelbar bevorstand; der Tag desselben läßt sich durch einen Vergleich mit der am 28. Juli 1396 getroffenen Verfügung mit augenscheinlicher Sicherheit bestimmen.

An dem zuletzt genannten Tage wurde das Patronatsrecht der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbaracapelle zu gleichen Theilen, wie es vereinbart war, dem Prager Metropolitancapitel und der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft zugesprochen und dabei auf das darüber abgefaßte schriftliche Uebereinkommen verwiesen. Letzteres ist die noch heute im Capitelarchive erhaltene Urkunde vom 27. Juli 1388, welche man als Beweismittel wichtiger Rechte sorgsam bewahrte. Genau nach dem Ablaufe der in dieser Urkunde erwähnten Frist, nämlich am ersten Tage des neunten Jahres, erfolgte eine neue schriftliche Feststellung der Rechte des Metropolitancapitels und der Bruderschaft. Dieser Umstand fällt umsomehr auf, als am 27. Juli 1388 zweimal eine Frist von acht Jahren, vom Termine der Bauhüttengründung anrechenbar, erwähnt und nach ihrem Ablaufe der Eintritt eines neuen Rechtsverhältnisses in Aussicht genommen

ist. Wenn nun wirklich genau nach dem Verstreichen dieser Frist ein bestimmtes, schon in der Urkunde vom 27. Juli 1388 angedeutetes und begründetes Verhältniß schriftlich festgestellt und dabei der früheren Vereinbarung sowie den „litteris desuper confectis“ eine besondere Bedeutung eingeräumt wurde, so liegt wohl der Gedanke zunächst, daß die zwischen beiden Bestimmungen verflossenen acht Jahre mit den bei der Abtretung des Baugrundes für die Barbarakirche erwähnten acht Jahren identisch seien. Entspricht diese gewiß vollauf begründete Annahme den wirklichen Verhältnissen, so muß auch auf die Zählung der acht Jahre die in der Urkunde vom 27. Juli 1388 enthaltene Beschränkung „per octo annos continuos inmediate sequentes a tempore fundacionis fabrice ipsius capelle continue computando“ sinngemäße Anwendung finden. Und wie die Verfügung vom 28. Juli 1396 durchaus dem Wortlaute „predictis vero octo annis transactis“ des 27. Juli 1388 entspricht und den Ablauf der vereinbarten Frist verbürgt, so leitet letzterer von selbst zur Feststellung des Beginnes einer achtjährigen, am 27. Juli 1396 verstrichenen Zeitspanne. Da dieser mithin auf den 27. Juli 1388 anzusetzende Beginn der achtjährigen Frist aber „a tempore fundacionis fabrice“ gezählt werden sollte, so sichert die Thatsache, daß diese Frist am 27. Juli 1396 abgelaufen war und am nächsten Tage ein 1388 gleichfalls angedeutetes Verhältniß seinen Anfang nahm, zugleich die Begründung der Bauhütte der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche für den 27. Juli 1388, was abermals gegen die bis 1384 erfolgte Vollendung eines Theiles derselben spricht.

Daß der Bau der Barbarakirche nicht vor dem 27. Juli 1388 begonnen sein kann, beweist endlich auch die Zustimmung, welche der Erzbischof Johann von Jenzenstein an diesem Tage der ganzen Unternehmung, dem Capellenbaue, der Grundabtretung und der Regelung des Rechtsverhältnisses, in allen einzelnen Clauseln und Punkten ertheilte. Da die Erlaubniß zum Baue der Frohnleichnams- und Barbarakirche erst im Juli 1388 gegeben wurde, so kann der Bau einfach nicht schon früher begonnen und 1384 theilweise vollendet sein; denn nach der Regelung der damaligen kirchlichen Verhältnisse ist eine solche Bauführung ohne vorhergehende kirchenbehördliche Erlaubniß und noch dazu auf Grund und Boden des Metropolitancapitels absolut undenkbar. War doch schon 1310 auch für das Prager Bisthum mit den für den Mainzer Sprengel erlassenen Bestimmungen nachdrücklich eingeschärft worden:[1])

1) Hartzheim, Concilia Germaniae. IV. S. 204.

„Prohibemus etiam, ne religiosi vel quilibet alii ecclesias de novo fundare vel fundatas transferre sine episcopi dioecesani licentia et sine primaria lapidis benedictione presumant, aliter fundata ecclesia diruatur, et is, qui fundavit, si clericus existat vel monachus, ab officio suspendatur. Alia pena nihilominus iuxta superioris arbitrium puniendus. Si laicus existat, usque ad satisfactionem condignam excommunicationis vinculo innodetur.“ Der Geist dieser Bestimmung lebte in der durch den großen Prager Erzbischof Ernest von Pardubitz durchgeführten Reorganisation der kirchlichen Zustände Böhmens weiter, da die ältesten Provinzialstatuten ähnliche Anordnung trafen und vom Diöcesanvorstande strenge Aufsicht verlangten. „ne ecclesia erigatur sine dote congrua“.[1]) Erzbischof Ernest von Pardubitz hatte das Recht der Erlaubnißertheilung zu Kirchenbauten nachweisbar[2]) praktisch ausgeübt, und auch seine Nachfolger blieben dem bewährten Brauche treu. Demselben entspricht es vollkommen, daß die päpstlichen Bullen von 1401 und 1403 ausdrücklich hervorheben, die Gründung und Erbauung der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche sei erfolgt „ordinarii loci ad hoc accedente consensu“. Demnach ist es von besonderer Wichtigkeit festzustellen, wann die Erlaubnißertheilung dieses „ordinarii loci“, welche mit der Zustimmung des Erzbischofes identisch ist und gewiß von dem Metropolitancapitel als Grundherrn doppelt strenge in Hochhaltung des behördlich vorgeschriebenen Brauches verlangt wurde, thatsächlich erfolgte.

Diese Zustimmung des Erzbischofes ist in der Urkunde vom 27. Juli 1388 ausdrücklich erwähnt und wurde durch die letzterer angefügte Clausel rechtskräftig. Da demnach die officielle Bescheinigung der erzbischöflichen Erlaubniß zum Baue der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche erst am 27. Juli 1388 vorgenommen wurde und ohne Ertheilung einer solchen der Beginn des Baues nach den damaligen kirchenrechtlichen Verhältnissen einfach undenkbar, ja unstatthaft war, so kann der Baubeginn der Kuttenberger Frohnleichnamskirche nicht vor den zuletzt erwähnten Tag angesetzt werden, wenn man nicht in eigensinniger Verbohrtheit den Brauch des 14. Jahrhundertes auf den Kopf stellen und für die Baugeschichte der Kuttenberger Barbarakirche einen Ausnahmszustand aller vernünftigen Quellenerklärung proclamiren will.

Somit ergibt der Vergleich der Urkunden von 1384, 1386 und 1388 die Gewißheit, daß in den beiden ersten weder von der Kuttenberger

1) Pontanus von Braitenberg, Statuta provincialia Ernesti archiepiscopi primi Pragensis. Prag, 1606. F 2'. De ecclesiis aedificandis.

2) Borový, Lib. erect. S. 36, Nr. 69.

Frohnleichnams- und Barbarakirche überhaupt noch von irgend einer Andeutung für die Beurtheilung der jeweiligen Bauphase insbesondere die Rede ist, während die dritte nicht nur die eben erfolgte Grundabtretung zum Baue, sondern auch die davon abhängige Regelung bestimmter Rechtsverhältnisse und aus letzterer selbst den Tag der Bauhüttengründung erschließen läßt, welchem die Ertheilung der kirchenbehördlichen Baubewilligung vorausgeht. Alle Umstände sprechen dafür, daß der Bau der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche *nicht vor* dem 27. Juli 1388 begonnen wurde, wohl aber dieser Tag für die Feststellung des Baubeginnes die größte Wichtigkeit hat.

Damit steht keineswegs im Widerspruche, daß der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbaracapelle am 5. September 1388 und am 15. August 1389 die Bezeichnungen „dedicata“ und „aedificatae“ zuerkannt wurden. Denn da jedem Kirchenbaue die feierliche Grundsteinlegung, die nur vom Diöcesanvorstande oder von einem durch ihn bevollmächtigten Stellvertreter vorgenommen werden durfte, vorausgehen mußte, so war die Bezeichnung „dedicata“ schon nach dem Baubeginne nicht unstatthaft; denn es begegnet wiederholt, daß eine Kirche, deren Bau sich lange hinzog, noch vor der nach ihrer Vollendung erfolgenden Hauptweihe als „dedicata“ aufgeführt ist. Ebenso ergibt sich aus dem „aedificatae“ nicht mehr, als daß der Bau überhaupt im Betriebe war. Denn Benesch von Weitmil,[1]) der gerühmte Prager Dombaudirector, hat für den Neubau des Prager Domes, dessen Chor erst zehn Jahre nach seinem Tode vollendet wurde, die Charakterisirung „Deo auxiliante succedente tempore de miro et magnifico opere extitit edificata“. In letzterem Worte liegt eben nur ein Hinweis auf die Bauführung, die deshalb noch nicht abgeschlossen sein muß, so daß die erwähnten Ausdrücke, welche übrigens erst *nach* der erfolgten Grundabtretung und dem Baubeginne der Kuttenberger Barbarakirche begegnen, durchaus nicht gegen das Festhalten am Wortlaute der Urkunde vom 27. Juli 1388 sprechen.

Während sich bisher kein Beleg gefunden, aus welchem sich eine vor 1388 fallende Bauführung des oft genannten Gotteshauses erweisen läßt, gibt es verschiedenartige Belege für den seit 1388 sicher bestimmbaren Baubetrieb, ein Unterschied, der wohl auch für die Feststellung der Thatsache, ob der Bau vor 1388 überhaupt begonnen sein kann, seine eigene Sprache redet.

Die Geschichte so manches in Böhmen während des 14. Jahrhun-

1) Chron. Benessii de Weitmil. Fontes rerum Bohemicarum IV. S. 511..

dertes begonnenen oder vollendeten Kirchenbaues läßt sich — vom Baue des Veitsdomes bis zur einfachen Dorfcapelle herab — vielfach auch nach gewissen Begünstigungen verfolgen, welche die kirchlichen Oberen — der Papst, Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe — den neuen Stiftungen zuwandten. Faßt man für die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche nur die zwischen 1391 bis 1410 vom Papste ertheilten Begünstigungen ins Auge, so ergeben sich ganz interessante Thatsachen.

Am 27. Jänner 1391 gewährte Papst Bonifaz IX. in Folge eines Ansuchens, das auch mit dem Hinweise auf die große, dem Bergbaue und anderen Beschäftigungen nachgehende Bevölkerung Kuttenbergs begründet worden war,[1]) für die neugegründete und errichtete Frohnleichnams- und Barbarakirche die Aussetzung des heiligen Leibes in einer entsprechenden Monstranz auf dem Hochaltare in jeder Woche von Mittwoch Abends bis Donnerstag Abends. Allen jenen, welche nach reumüthiger Beichte in dieser Zeit vor dem Allerheiligsten ihre Andacht verrichten würden, wurde ein Ablaß von einem Jahre und 40 Tagen in Aussicht gestellt.

An die dabei gemachte Clausel „presentibus quoad relaxacionem huiusmodi dumtaxat post decennium minime valituris" knüpfte die am 16. April 1401 erfolgte Erneuerung dieser päpstlichen Begünstigung an,[2]) welche sogar die Dauer des unter den angegebenen Bedingungen erreichbaren Ablasses versiebenfachte. Das scheint dafür zu sprechen, daß das Anziehungsmittel sich bewährte, weil man sofort nach Ablauf der 1391 festgesetzten Frist sich um die Erneuerung ansetzte und die Erhöhung des Interesses durch eine längere Ablaßfrist zu erreichen suchte.

Gleichzeitig strebten die an dem Bestande der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche zunächst Interessirten, nämlich das Prager Metropolitancapitel, der Pfarrer in Pniewitz und die Frohnleichnamsbruderschaft in Kuttenberg, weitere päpstliche Zugeständnisse für die Regelung der Rechtsverhältnisse des genannten Gotteshauses unter dem Hinweise auf folgende Thatsachen[3]) an. Die erwähnten Kuttenberger Bürger

1) Urk. Beil. Nr. II.

2) Braniš, Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné. S. 36—38.

3) Urk. Beil. Nr. III. — Staré Pamětj Kuttno-Horské. Prácy Jana Korjnka. (Prag, 1675.) S. 332. Das Original dieser päpstlichen Bulle war einst zweifellos in Kuttenberg vorhanden, da Kořinek den Inhalt desselben genau kannte und im Verhältnisse zur Bulle von 1403 ganz richtig beurtheilte; doch war es offenbar schon zu seiner Zeit verlegt worden oder in Verlust gerathen.

hätten mit kirchenbehördlicher Genehmigung die Frohnleichnams- und Barbaracapelle gegründet und erbaut sowie um dieselbe als Ruhestätte der Gläubigen einen Friedhof anlegen und daselbst auch eine Schule errichten lassen. Obzwar durch entsprechende Altarstiftungen auf die Bestellung eines von den Bürgern zu präsentirenden Rectors der Capelle Bedacht genommen worden und dieselbe in der Errichtungsurkunde geregelt wäre, deren Inhalt der Curie offenbar nach dem Wortlaute des sie betreffenden Hinweises genau mitgetheilt worden sein mußte, hätte die Capelle weder bisher einen solchen Rector besessen noch besäße sie ihn gegenwärtig. Dadurch wären Störungen des Gottesdienstes und mancher anderer Verhältnisse eingetreten, ja vielleicht noch weitere zu befürchten. Die Bittsteller wiesen darauf hin, daß bei der von der Pfarrkirche weit entfernten Capelle eine zahlreiche, sich wahrscheinlich in der Zukunft noch vermehrende Bevölkerung wohne, deren Kinder und Leichen besonders wegen der zur Winterszeit eintretenden Ueberschwemmung [1]) nach der so fernen Pfarrkirche weder zur Taufe noch zur kirchlichen Bestattung bequem gebracht werden könnten. Daran knüpften alle Hauptinteressenten das Ersuchen, die Gründung, Erbauung, Errichtung und Dotation der Capelle zu bestätigen, derselben das Tauf- und Beerdigungsrecht zuzuerkennen und sie für immer der Kirche zu Pniewitz zu incorporiren. Der Papst gab zu allem seine Zustimmung, und die von ihm erlassene Bulle ordnete noch an, daß beim Abgange oder Tode des derzeitigen Pniewitzer Pfarrers die Bürger der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft für die Pfarrkirche zu Pniewitz im Falle jedweder Erledigung zwei Priester dem Prager Metropolitancapitel und seinem Dechante präsentiren sollten, welche wiederum den Geeigneteren der beiden Vorgeschlagenen dem kirchlichen Oberhirten zur Bestellung als Rector der genannten Kirche zu präsentiren hätten. Die Anordnung entsprach vollkommen dem Uebereinkommen, das am 27. Juli 1388 zwischen dem Prager Metropolitancapitel und der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft getroffen und 1396 erneuert worden war. Dasselbe war der päpstlichen Curie in allen seinen Bestimmungen gleich dem anderen Sachverhalte der ganzen Angelegenheit offenbar wohlbekannt; denn man verwies am Schlusse besonders auf die

1) Dieselbe erklärt sich aus der gegenseitigen Lage, die für Pniewitz bei Kalousek, De regni Bohemiae mappa historica commentarius (Abhandlungen d. kgl. böhm. Gesellsch. d. Wissensch., 6. Folge, VIII. Band, Prag, 1876.) S. 31 also charakterisirt ist: „Olim pagus cum parochia prope Montem Cutnam, stetit in alta planicie ad dextram rivi ripam contra ecclesiam sanctae Barbarae".

Vereinbarungen, welche die mehrfach erwähnten Parteien „tempore fundationis et erectionis predictarum et ante consecrationem ipsius capelle“ über das Patronats- und Präsentationsrecht und hauptsächlich „de mediis oblationibus in ipsa capella provenientibus dictis capitulo exhibendis“ getroffen hatten. Gerade dieser Hinweis lehnte sich aufs innigste an den dritten Punkt der Urkunde vom 27. Juli 1388 an, deren Nachwirkung sich demnach in mehr als einer Hinsicht, ja selbst bis in die päpstliche Kanzlei verfolgen läßt, was ihre fundamentale Bedeutung für die Baugeschichte der Kuttenberger Barbarakirche nur noch klarer erhellt.

Die Bestimmungen der päpstlichen Bulle vom 16. April 1401 wurden genau zwei Jahre später erneuert und dahin erweitert, daß die Mitglieder der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft in der Frohnleichnams- und Barbaracapelle dem Rector derselben beichten und die Sacramente von ihm empfangen dürften;[1]) die „nuper pro parte dictorum opidanorum fraternitatis dicte de Czecha peticio“ wurde am 16. April 1403 besonders betont, während 1401 auch das Prager Metropolitancapitel und der Pfarrer von Pniewitz als Bittsteller erscheinen.

Die Wahl der Zeitformen beider Bullen ergibt bei genauem Vergleiche die Gewißheit, daß die von 1401 die Vorlage für jene von 1403 wurde, in welcher man durch Anwendung des Imperfects oder Plusquamperfects statt des Präsens und Perfects dem geänderten Thatbestande Rechnung trug. Der Unterschied des „rectore caruit et caret de presenti“ und des späteren „rectore tunc caruerat et carebat“ verbürgt, daß die Bestellung eines solchen im Sinne der Bulle vom 16. April 1401 bald erfolgt sein mußte und 1403 sicher vollzogen war. Wenn beide Male die Vorbringung der „peticio“ durch „nuper“ zeitlich näher bestimmt erscheint, das in der Bulle von 1403 jedoch bei der neuerlichen Anführung des älteren Ansuchens als mit der Bezeichnung für das zweite nicht mehr auf gleichem Fuße stehend vollständig entfällt, so läßt sich, da 1401 dem „nuper“ das „de presenti“ gegenübersteht, mit Recht schließen, daß auch die 1403 mit „nuper“ gekennzeichnete Bitte aus einem Zustande des Jahres 1403 sich ergab.

Die Bullen, welche betreffs der Aussetzung des Allerheiligsten auf dem Hochaltare 1391 und 1401 in unbestreitbarer Wechselbeziehung zueinander erlassen wurden, bieten für die Baugeschichte der Barbarakirche

1) Braniš, Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné. S. 38 uf. — Diese Bulle von 1403 lag auch Kořinek vor, welcher ausdrücklich gerade auf die Erweiterung der Gnadenbezeigungen gegenüber der älteren verweist.

insofern einen Anhaltspunkt, als die Bezugnahme auf den Hochaltar entweder die 1391 schon erfolgte oder unmittelbar bevorstehende Aufstellung eines solchen zu verbürgen scheint, wenn anders die erwirkte Ablaßbegünstigung überhaupt einen praktischen Werth haben sollte. Die Aufstellung des Hochaltares würde aber in diesem Falle den Rückschluß erlauben, daß ein Theil des Baues, vielleicht eine Capelle des Capellenkranzes, bis 1391 vollendet war, und sich so die Möglichkeit bot, den Hochaltar aufzustellen oder dessen baldige Aufstellung in Aussicht zu nehmen, was natürlich auch für die Bestimmung der ersten Weihe der Capelle von Wichtigkeit wäre. Letztere war sicher vor 1401 erfolgt, weil die Bulle vom 16. April 1401 zum Schlusse auch auf die „ante consecrationem ipsius capelle" getroffenen Vereinbarungen über Patronatsrecht und Präsentation ausdrücklich ebenso wie auf die bei der Gründung oder Errichtung gemachten verweist und dadurch einen für die Baugeschichte wichtigen Moment als bereits vergangen hervorhebt. Ja, man darf die Weihe wohl noch vor den 28. Juli 1396 ansetzen, an welchem Tage die Errichtungsurkunde der Frohnleichnams- und Barbaracapelle in Kuttenberg für den in letzterer abzuhaltenden Gottesdienst zum ersten Male ganz bestimmte Verfügungen trifft, die einen geweihten Raum nothwendig zur Voraussetzung haben. Friedhofs- und Schulanlagen bei dem neuen Gotteshause, Altarstiftungen für dasselbe, aber auch Störungen des ganzen Unternehmens sind durch die Bullen von 1401 und 1403 verbürgt, deuten jedoch darauf hin, daß die Förderung der Hauptsache, des Kirchenbaues, nicht vergessen wurde, obzwar sich ihr manch Hemmniß entgegenstellte.

Während der bis zum Ausbruche der Hussitenkriege reichenden ersten Bauperiode nahm der Papst nochmals Stellung zu den Angelegenheiten der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche, deren Baubetrieb dabei ausdrücklich erwähnt wurde. Die 1401 und 1403 für das Gotteshaus erwirkten Zugeständnisse hatten schon in den nächsten Jahren zu manchen Ueberschreitungen bei der Abnahme der Beichte, beim Krankenbesuche und bei der Leichenbestattung auf dem neuen Friedhofe geführt, durch welche insbesondere der Maliner Pfarrer geschädigt erschien. Anläßlich der durch den Bischof Konrad von Olmütz als Schiedsrichter in dieser Frage gefällten Entscheidung wurde am 16. April 1410 [1]) auch bestimmt, es dürften in den Steinbrüchen und auf bestimmten Feldern des Klosters Sedletz Tagarbeiter und Maurer der „neuen Kirche", welche nach dem Wortlaute der Urkunde eben mit der Kuttenberger Frohnleich-

1) Kapiborský, Hystorye Klásstera Sedleckého. Prag, 1630. S. 53 uf.

namskirche identisch ist, unbehindert Steine aller Art zum Baue dieses Gotteshauses und dazu gehörige Erfordernisse, soviel sie brauchten oder brauchen würden, brechen, graben, zuhauen oder auf welche Weise immer auf eigene Kosten ausheben und wegführen, große und kleine, zum Zuhauen oder beliebigen Formen, und zwar bis zum Ausbaue der Kirche. Für den beim Wegführen dieses Baumateriales entstehenden Feldschaden wurde eine entsprechende Entschädigung ausbedungen. Diese Vereinbarungen bestätigte Papst Johann XXIII.[1]) Sie zeigen, daß 1410 der Baubetrieb noch in vollem Gange war und die Sicherung eines in der Nähe leicht zu erwerbenden Materiales im Interesse der ganzen Unternehmung lag. So blieb also die Aufmerksamkeit des Papstes von 1391 bis 1410 wiederholt der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche zugewendet; denn er gab noch bei dem letzterwähnten Anlasse einer für die Bauförderung wichtigen Anordnung die Zustimmung. Faßt man dagegen die Zeit vor 1391 ins Auge, so findet sich kein einziger Fall, in welchem ein Papst einer erst zu erbauenden oder schon theilweise vollendeten Frohnleichnams- und Barbarakirche in Kuttenberg irgend eine Begünstigung zugewendet oder gewisse Rechte ertheilt hätte. Das läßt bei den klaren Verhältnissen, welche heute die Abschriften der päpstlichen Gnadenbezeigungen[2]) für Böhmens Kirchen im 14. Jahrhunderte festzustellen ermöglichen, mit Sicherheit schließen, daß solche Gunstbeweise für die Kuttenberger Barbarakirche vor 1391 nicht angestrebt wurden, weil sie noch nicht nöthig erschienen. War letzteres thatsächlich der Fall, wie man aus verschiedenen analogen Fällen mit Recht annehmen darf, so liegt es nahe, daß offenbar das Nichtvorhandensein päpstlicher Bullen für die Kuttenberger Barbarakirche vor 1391 und ihre nicht unbeträchtliche Zahl nach 1391 auch für die Baugeschichte dieser Kirche besondere Bedeutung haben. Denn ersteres spricht durchaus nicht dafür, daß der Bau bereits viel früher begonnen und schon 1384 in wesentlichen Theilen vollendet war, während letztere für ein erst 1388 in Angriff genommenes, allmälig weiterer Unterstützung bedürftig werdendes Unternehmen leicht erklärlich

1) Verzeichniß des aufgehobenen Archivs im Kloster zu Sedletz im Jahre 1767. Archiv der Geschichte und Statistik, insbesondere von Böhmen. Dritter und letzter Theil. (Dresden, 1795.) S. 363—364. — Wocel und Branis erwähnen die gewiß nicht unwichtige päpstliche Bestätigung mit keinem Worte.

2) Das Landesarchiv in Prag besitzt für das 14. Jahrhundert sehr zahlreiche, in Rom angefertigte und collationirte Abschriften dieser Art, welche die ganze Bewegung zuverlässig überblicken lassen.

wird, zudem die einzelnen Bullen untereinander in nachweisbarem Zusammenhange stehen.

Mit den bisher gewonnenen Ergebnissen befinden sich die Eintragungen der für die Prager Erzdiöcese angelegten Errichtungs- und Bestätigungsbücher, welche seit der Zeit des Erzbischofs Ernest von Pardubitz mit der größten Sorgfalt geführt wurden und mit ihren Aufzeichnungen oft wichtige Anhaltspunkte für die Bestimmung baugeschichtlicher Daten so mancher Kirchen bieten, in vollster Uebereinstimmung.

Die älteste, auf die Kuttenberger Frohnleichnamskirche ausdrücklich Bezug nehmende Errichtungsurkunde ist vom 11. September 1388, also erst nach der Abtretung des Baugrundes, datirt, während die eigentliche Errichtung der Frohnleichnams- und Barbaracapelle in Kuttenberg am 28. Juli 1396 erfolgte.[1]) Die zahlreichen Altarstiftungen, welche die Kuttenberger Bürger im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts und am Beginne des 15. der neuerstehenden Kirche zuwandten,[2]) sprechen für eine auf lebendigem Interesse beruhende Förderung des sichtlich fortschreitenden Bauunternehmens, an welchem die bürgerliche Wohlhabenheit sich einen Antheil sichern wollte. Da keine der Errichtungseintragungen unter den 11. September 1388 herabgeht, wohl aber in den beiden nächsten Jahrzehnten ihre Zahl auffallend wächst, so kann an einen vor 1388 fallenden Baubeginn und eine 1384 wenigstens theilweise annehmbare Vollendung der Barbarakirche nicht gedacht werden; denn ein thatsächliches Vorhandensein beider, namentlich aber der letzteren müßte schon vor 1388 wenigstens eine auf die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche unmittelbar bezogene Einzeichnung der Errichtungsbücher ergeben. Im höchsten Grade bliebe es aber auffallend, daß die Errichtungsurkunde eines angeblich schon 1384 zum Theile vollendeten Kirchenbaues erst am 28. Juli 1396 eingetragen wurde, weil gewiß, wenn die Fertigstellung eines bereits für den Gottesdienst irgendwie verwendbaren Raumes schon 1384 erfolgt und auf die sofortige Benützung desselben von der als Gründerin erscheinenden Frohnleichnamsbruderschaft begreiflicherweise Gewicht gelegt worden wäre, man mindestens bereits 1384 die Errichtung zu einem kirchlichen Beneficium durchgesetzt hätte. Daß letztere erst 1396 erfolgte, erscheint dagegen bei einem 1388 begonnenen Baue ganz natür-

1) Braniš, Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné. S. 11 uf. stellt die Erectionseintragungen übersichtlich zusammen.

2) Ebendas. S. 22 uf. — Wocel, Die Kirche der heil. Barbara zu Kuttenberg a. a. O. S. 176—178.

lich, zudem alle auf das Gotteshaus beziehbaren Errichtungseintragungen ausschließlich nach der am 27. Juli 1388 erfolgten Grundabtretung für den Bau der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbaracapelle fallen. Wäre jedoch 1384 schon der Chor mit Umgang und Capellenkranz bis zur Triforiumshöhe aufgeführt und die Einwölbung einiger Capellen abgeschlossen gewesen, welche, wie aus dem Vorgange bei anderen Kirchenbauten Böhmens sich ergibt, dann bald geweiht und für den Gottesdienst benützt worden sein müßten, wäre demnach der Baubeginn noch beträchtlich vor 1384 zu rücken, dann könnten einfach unmöglich vor 1388 Errichtungseintragungen der Kuttenberger Barbarakirche vollständig fehlen; denn jede Kirchengründung, Altar- oder Meßstiftung fand ja in der mit ihr innigst zusammenhängenden Aufzeichnung in den Erectionsbüchern den entsprechenden, kirchenbehördlichen Wiederhall. Wo letzterer überhaupt fehlt, kann auch die Ursache dafür nicht vorhanden gewesen sein, so daß mithin alle der Kuttenberger Barbarakirche geltenden Errichtungsurkunden nur für einen Bau seit 1388, nicht aber vor 1388 zeugen.

Dieselbe Thatsache ergeben die Einzeichnungen der Bestätigungsbücher, in welchen vor dem Jahre 1400 der Name der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbaracapelle sich nirgends findet. Vom 14. Jänner 1400 datirt die erste, ausdrücklich für die „nowa capella Corporis Christi in Monte“ gemachte Eintragung,[1]) welcher in den beiden nächsten Jahrzehnten zahlreiche andere[2]) folgen, indes für die vorangehende Zeit in den Bestätigungsbüchern keine einzige Erwähnung der Kuttenberger Frohnleichnamscapelle begegnet. Letztere Thatsache wäre jedoch einfach unmöglich, wenn die genannte Capelle 1384 schon theilweise vollendet gewesen wäre; denn dann wäre zwischen 1384 bis 1399 doch wohl wenigstens eine Personalveränderung eingetreten, deren getreue Buchung sich wie bei den anderen Kirchen und Capellen finden müßte. Das Auffällige dieses Umstandes, der gegenüber dem 1388 erfolgten Baubeginne beim ersten Anblicke befremden könnte, erklärt sich aus den Beziehungen der Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft zu dem Pfarrer von Pniewitz ganz einfach. Der 1389 als „minister“ der neuen Capelle erwähnte Pfarrer Andreas, der sowohl mit dem 1384 für die Bruderschaftsmesse bestimmten Geistlichen als auch mit dem am 2. Octo-

1) Emler, Libri confirmationum. VI. S. 15.

2) Ebendas. S. 41, 70, 102, 104, 105, 110, 139, 157, 163, 164, 222, 225, 244, 263; VII. S. 15, 70, 99, 237 u. 242.

ber 1394 resignirenden Pniewitzer Pfarrer gleichen Namens identisch war,[1]) befand sich zu der Frohnleichnamsbruderschaft in demselben Verhältnisse wie sein zweiter Nachfolger Martin, der am 28. Juli 1396 die Erhebung der Frohnleichnams- und Barbarakirche zu einem kirchlichen Beneficium erwirkte und zum Messelesen in dieser Kirche ausdrücklich verpflichtet wurde. Der zuletzt Genannte war also der erste speciell für die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbaracapelle kirchenbehördlich bestellte Priester, so daß die Zeitspanne von 1388 bis 1400 im Jahre 1396 eine Untertheilung erfährt, welche den scheinbar etwas großen Zeitraum überbrücken hilft. Denn nur seit 1396 mußte für den Pniewitzer Pfarrer die Kirchenbehörde auch die Bestätigung seines Verhältnisses zur Kuttenberger Frohnleichnamscapelle ins Auge fassen, welche als ein erst am 28. Juli 1396 errichtetes Beneficium bloß von dem letztgenannten Tage selbständige Functionäre zählen kann.

Die Bestätigungseintragungen entsprechen daher vollkommen dem durch die Errichtungsurkunde vom 28. Juli 1396 geschaffenen Thatbestande, welcher die Kuttenberger Frohnleichnamscapelle in ein bestimmtes Abhängigkeits-Verhältniß von dem Pfarrer in Pniewitz setzte. Diese Wechselbeziehungen treten sogar in einem gewissen Parallelismus der Eintragungen für die Pniewitzer Kirche und die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche zutage,[2]) welch' beide man im Sinne der päpstlichen Bullen von 1401 und 1403 am 23. November 1405 ausdrücklich als „ecclesiam s. Wenceslai in Pnyewicz matricem et eius filialem Corporis Christi et s. Barbare prope Montes Chuttnis" bezeichnete.[3]) Am 26. Jänner 1404 erscheint letztere überdies im Einklange mit den 1403 erlangten Rechten als „nova ecclesia parrochialis in Montibus Chutnis" erwähnt.[4]) Auch der Hinweis „vacantes de consensu fratrum czeche" entspricht den Bestimmungen, welche bereits bei der Besprechung verschiedener Urkunden berührt wurden. Seit 1400 ist die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche den Bestätigungsbüchern, welche sie bis 1400 durchaus nicht erwähnen, wohlbekannt; denn von 1400 bis 1413 finden sich bloß 1406 und 1410 keine ihrer gedenkende Bestätigungseinzeichnungen. Da die Bestätigungseintragungen nur für die in gottesdienstlicher Verwendung stehenden Beneficien praktischen Werth haben, so bezeugen sie auch den unbestreitbaren Bestand von Kirchen,

1) Tingl, Libri confirmationum. V. S. 197.
2) Emler, Lib. confirm. VI. S. 15, 104, 105.
3) Ebendas. S. 163 u. 164.
4) Ebendas. S. 110.

Capellen und Altären, für welche die zum Gottesdienste nöthigen Geistlichen bestellt wurden. Sind letztere bei der Kuttenberger Barbarakirche erst von 1400 zahlreicher und theilweise wechselnd aus den Bestätigungsbüchern nachweisbar, so muß dieses Gotteshaus, für welches 1396 der Pniewitzer Pfarrer bestellt worden war, nicht früher schon mehrere Priester benöthigt haben, welche man erst anstellte und bestätigte, als mit der fortschreitenden Vollendung des Capellenkranzes die Zahl der aufgestellten Altäre wuchs. Während es bei einem vor oder auf 1384 anzusetzenden Baubeginne auffällig erschiene, bis 1400 in den Bestätigungsbüchern von Personalveränderungen bei der Barbarakirche gar nichts zu hören, gewinnt mit der kürzeren Frist die urkundlich erweisbare Annahme, der Bau habe erst 1388 begonnen, an Zuverlässigkeit, weil dann für den Beginn des 15. Jahrhundertes die fortschreitende Vollendung des Capellenkranzes sich als natürlich erweist.

Faßt man die Gesammtergebnisse der Untersuchung zusammen, so stellt sich als sicher heraus, daß weder aus den gar nicht auf die Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche beziehbaren Urkunden von 1384 und 1386 noch aus den Errichtungs- und Bestätigungsbüchern ein einziger zuverlässiger Anhaltspunkt für die Ansetzung des Baubeginnes vor dem 27. Juli 1388, sei es nun 1384 oder noch früher, gewonnen werden kann. Da die Belege von 1384 und 1386 mit der vom 27. Juli 1388 datirten Grundabtretungsurkunde durchaus nicht im geringsten Widerspruche stehen, sondern später theilweise direct auf Bestimmungen derselben bezogen werden, so muß zweifellos die Abtretung des Baugrundes und augenscheinlich auch der sofortige Baubeginn der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbarakirche auf den 27. Juli 1388 angesetzt werden, wofür auch alle päpstlichen Gnadenbezeigungen sowie alle Eintragungen der Errichtungs- und Bestätigungsbücher sprechen, während für einen vor oder auf 1384 ansetzbaren Baubeginn jeder verläßliche und unbestreitbare Quellenbeleg fehlt.

Würde diese in so viele kleine, ja vielleicht anscheinend kleinliche Einzelnheiten sich versenkende Untersuchung schon vollauf gerechtfertigt erscheinen angesichts des von tschechischer Seite [1]) gemachten Zugeständnisses, daß die für die Kuttenberger Barbarakirche erhaltenen Documente „den schlagendsten Beweis liefern, wie zahlreich und mächtig das deutsche Element in den Städten Böhmens vor dem Ausbruche des Hussitenkrieges vertreten war", so gewinnt

1) Wocel, Die Kirche der heil. Barbara zu Kuttenberg a. a. O. S. 179.

die dadurch erlangte Gewißheit der Unmöglichkeit, den Baubeginn vor 1388 anzusetzen, noch in anderer Hinsicht Bedeutung für die Kunstgeschichte.

Die Barbarakirche in Kuttenberg gilt in ihren älteren Theilen als eine Schöpfung der durch Peter Parler von Gmünd in Böhmen ausgebildeten Gothik, zu welcher sie so mannigfache Beziehungen zeigt, daß in hohem Grade ein persönlicher Antheil des berühmten Meisters [1]) an dem Werke wahrscheinlich wird, dessen Plan auf ihn zurückgehen dürfte.

Gurlitt hat dagegen eingewendet,[2]) er könne nicht glauben, daß der Bau „ein Werk Meister Peters sei, da dieser Ruhmestitel sonst sicher auf der Prager Inschrift (nämlich über der Büste Peter Parlers auf dem Triforium des Veitsdomes) nicht fehlen würde". Vor ihm hat schon Branis darauf hingewiesen,[3]) daß letztere als Leistungen des Dombaumeisters nebst dem Domchore, der Prager Moldaubrücke und dem Koliner Chorbaue nur den Chor der Prager Allerheiligenkirche und die Inangriffnahme des Domchorgestühles verzeichnet, und die Berechtigung der indirecten, aber „unwiderleglichen" Annahme betont, daß Peter Parler nicht den Grund zur Kuttenberger Barbarakirche legte. Dabei wurde freilich von beiden gänzlich außer Acht gelassen, kritisch zu erwägen, aus welcher Zeit die Triforiumsinschriften stammen. Da dieselben erweisbar nicht lange nach der Vollendung des Domchores abgeschlossen wurden und nicht über 1387 hinaufgehen,[4]) so kann naturgemäß ein Bau, für den erst am 27. Juli 1388 der Grund abgetreten wurde, auf der Dombaumeisterinschrift eben so wenig wie die Vollendung des Chorgestühles oder die unbestreitbare Fortführung des Dombaues durch Meister Peter als weiterer Ruhmestitel erscheinen und sich weder direct noch indirect etwas unwiderleglich gegen die Antheilnahme Peter Parlers am Baue der Kuttenberger Barbarakirche ableiten lassen. Denn eine ganze Reihe anderwärts bereits angeführter Gründe[5]) macht es auch in anderer Hinsicht wahrscheinlich, daß Peter Parler gerade einen nicht vor 1388 begonnenen Kirchenbau übernehmen konnte.

Nach dem vorstehenden Beweismateriale bleibt vollauf die Annahme begründet, daß der Bau der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbara-

1) Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 85 uf., besonders S. 87.
2) Gurlitt, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Gothik. (Erbkamsche Zeitschrift für Bauwesen, 42. Jhg. Berlin, 1892.) S. 318, Anm. 36.
3) Branis, Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné. S. 53.
4) Neuwirth, Die Parlerfrage. (Erbkamsche Zeitschrift für Bauwesen, 43. Jhg. Berlin, 1893.) S. 27 uf.
5) Neuwirth, Peter Parler von Gmünd. S. 90.

kirche erst 1388 begonnen und jenem in Böhmen damals ganz besonders hochgeachteten Meister übertragen wurde, welcher im benachbarten Kolin einen dasselbe System der Anlage ausweisenden Kirchenbau aufführte und auch bei der Vollendung des Prager Domchores an den gleichen Typus gebunden war. Das Prager Domcapitel, welches bei der zuletzt erwähnten Gelegenheit die außerordentliche Tüchtigkeit Peter Parlers kennen gelernt hatte und nach den für die Kuttenberger Frohnleichnamscapelle erweisbaren Rechtsverhältnissen auch die Bauführung dieses Gotteshauses beeinflußen konnte, mochte wohl die Heranziehung dieses genialen Künstlers für die Aufführung des auf seinem eigenen Boden erstehenden Kirchenbaues vermittelt haben.

Urkundliche Beilagen.

I.

Die Kuttenberger Frohnleichnamsbruderschaft verpflichtet sich dem Prager Metropolitancapitel gegenüber für den Baugrund, welchen letzteres zur Erbauung einer Frohnleichnams- und Barbaracapelle in Kuttenberg überlassen hat, zu bestimmten Gegenleistungen. — Kuttenberg, 27. Juli 1388.[1])

In Dei nomine Amen. Nos Wincencius de Rosental, magister curie in Montibus Chutnis, Nicolaus de Doleo, Henricus de Rosental, Jacobus de Pyesk, Johannes dictus Russ, plebanus ecclesie in Herzman, Nicolaus Polneri, Jacobus, monete notarius, Nicolaus Falkenberg, Andreas Polner, Paulus, montis notarius, Johannes de Iglavia, Michael linista, Johannes Rab, Martinus Placzczer, Johannes Minsterberg, Martinus de Doleo et Oswaldus Hoffman ceterique cives de Montibus Chutnis fraternitatis Corporis Christi ad universorum tam presencium quam futurorum volumus devenire noticiam, quod nobis zelo devocionis ductis ob remedium animarum nostrarum ac parentum, predecessorum nostrorum, pro divini cultus augmento capellam in honore corporis Christi et sancte Barbare, virginis et martiris gloriose, prope Montes Chutnis in fundo bonorum communium capituli ecclesie Pragensis infra fines et limites ecclesie parrochialis in Pnyewycz tituli sancti Wenczeslai, martiris gloriosi, sita (!) in obediencia dicta wlgariter Pnyewicz, quam nunc tenet venerabilis vir

1) Herr Professor Dr. J. Emler gestattete vor dem Drucke eine neuerliche Textvergleichung mit einer von ihm selbst collationirten Abschrift des Originales, wofür ihm hierorts verbindlichst gedankt sei.

magister Adalbertus scolasticus Pragensis, de novo opere fundare et construere cupientibus honorabiles viri domini Petrus de Janowicz prepositus, Bohuslaus, decretorum doctor, decanus, magister Adalbertus, sacre theologie professor, scolasticus antedictus, Johannes Omnium Sanctorum in castro Pragensi, Mathias, decretorum doctor, Olomucensis, Vitus sancti Egidii Pragensis, Wenczeslaus Missnensis ecclesiarum prepositi, magister Fridmanus, sacre theologie professor, archidiaconus Belinensis, Benessius de Chobolicz, Wenczeslaus, decanus sancti Appollinaris Pragensis, Cunsso de Trziebowel, decretorum doctor, custos, Hasko de Knyezicz, Nicolaus de Baworow, Johannes de Jeczen, licenciatus in decretis, Hermannus de Merow, magister Johannes, sacre theologie professor, Martinus dictus Hispan, Blasius dictus Lupus, Nicolaus de Potenstein, Andreas de Gewiczka et Jaroslaus de Porzessyn, canonici, totumque capitulum ecclesie Pragensis antedicte ad humilem supplicacionem nostram consensum ipsorum graciosum ad hoc praebuerunt et fundum ipsorum ac dicti capituli predictum pro huiusmodi capella fundanda et construenda nobis ac dicte fraternitati nostre donaverunt de connivencia et consensu expresso reverendissimi in Cristo patris et domini, domini Johannis, archiepiscopi Pragensis, apostolice sedis legati, sub condicionibus infrascriptis: Primo videlicet quod nos, ipsius capelle fundatores, unum presbiterum seu eciam clericum in minoribus ordinibus constitutum ydoneum ad eandem capellam dicto domino archiepiscopo aut suis in spiritualibus vicariis in rectorem ipsius capelle instituendum per nos pro prima vice habebimus et poterimus presentare, et demum eodem rectore cedente vel decedente, quocies et quando locus vacacionis occurrerit, prefati domini . . capitulum Pragense una nobiscum tamquam cum fundatoribus dicte capelle ad eandem capellam personam ydoneam insimul habebunt et habebimus presentare temporibus perpetuo affuturis. Item quod in huiusmodi capella per octo annos continuos inmediate sequentes a tempore fundacionis fabrice ipsius capelle continue computando sexta pars offertorii et aliarum oblacionum modo quocumque obvenienciuni preter fabricam et census perpetuos sive in agris sive in pecuniis pro altaribus sive missis perpetuis comparandis et luminaria perpetua, videlicet lampades, ad prefatos dominos prepositum decanum et capitulum in signum dominii fundi prelibati pertinebit; residuis vero quinque partibus offertorii et oblacionum huiusmodi pro fabrica memorate capelle convertendo reservatis. Predictis vero octo annis transactis, sive huiusmodi fabrica consumata fuerit sive non, extunc medietas offertorii et aliarum obvencionum in eadem capella modo quocunque (!) obveniencium ad instar quarte debite iure communi dari a mendicantibus suis plebanis censibus perpetuis sive in agriculturis sive in pecuniis pro altaribus in eadem capella erigendis vel missis perpetuis comparandis eciam et luminibus perpetuis, puta lampadibus ibidem procurandis, dumtaxat exceptis ad predictos dominos . . prepositum . . decanum et capitulum ipsorum

in signum iuris patronatus ex parte una et alia medietas ad rectorem ipsius capelle, qui fuerit pro tempore, perpetuis temporibus pertinebit qualibet contradiccione procul mota. Si autem quempiam super fundo huiusmodi capelle dumtaxat et non alias nec aliter nobis pretactis civibus fraternitatis Corporis Christi per dictos dominos prepositum, decanum et capitulum donato, ut prefertur, litem moveri contigerit, tunc sepedicti domini . . prepositus decanus et capitulum litem huiusmodi in se assumere et fundum ipsum defensare tenebuntur ipsorum et capituli eorum propriis sumptibus et expensis. Insuper fatemur, quod prefate ecclesie parochiali sancti Wenczeslai rectoribusque ipsius, qui fuerint pro tempore, infracuius limites sepedicta capella fundabitur et construetur, in personam discreti viri domini Andree, ipsius ecclesie rectoris, ad hoc expresse consencientis realiter et cum effectu pro iuribus parrochialibus exstitit satisfactum taliter videlicet, quod tres sexagene grossorum pragensium denariorum census annui et perpetui per nos fundatores eidem ecclesie parrochiali et rectoribus ipsius date, deputate et assignate existunt, prout in litteris super hoc confectis clare et plenius continetur. In quorum omnium et singulorum testimonium sigillum fraternitatis Corporis Cristi necnon eciam sigillum prefati reverendissimi in Cristo patris domini Johannis, archiepiscopi Pragensis, ad preces nostras instantivas et de certa nostra sciencia ac sigilla nostra propria, videlicet Wincencii, magistri curie, Nicolai de Doleo, Henrici de Rosental et Jacobi de Pyesk predictorum, presentibus sunt appensa. Datum et actum in Montibus Chutnis anno incarnacionis Domini millesimo trecentesimo octuagesimo octavo feria secunda proxima post festum sancti Jacobi apostoli.

Nos quoque Johannes, Dei et apostolice sedis gracia archiepiscopus Pragensis, apostolice sedis legatus antedictus, predictam donacionem ac alia omnia et singula suprascripta ratam et gratam ac rata et grata habentes eam et ea in singulis eorum clausulis et punctis ratificamus, approbamus et auctoritate nostra ordinaria confirmamus. Et in testimonium omnium premissorum et robor perpetuo valiturum sigillum nostrum maius de nostra certa sciencia presentibus est appensum.

[Prag, Archiv des allzeit getreuen Metropolitancapitels zu St. Veit. XVII. 23.]

II.

Papst Bonifaz IX. ertheilt Jenen, welche das auf dem Hochaltare der Kuttenberger Frohnleichnamskirche ausgesetzte Allerheiligste unter gewissen Voraussetzungen verehren, einen näher begrenzten Ablass. — Rom, 27. Jänner 1391.[1])

Bonifacius etc. Ad futuram rei memoriam. Immensa divine largitatis beneficia que dominus noster Jhesus Christus de hoc mundo transiturus ad patrem in passionis et mortis sue memoriam carnem suam scilicet in cibum et sanguinem suum in poculum (!) tribuens reliquit et exhibuit populo christiano, decet christifideles pro (!) devotionis reminiscentia venerari et panem angelorum celestem quo nos spiritualiter reficit veluti nostre peregrinationis qua redimus ad patriam viaticum devotis mentibus ex intimis pectoris precordiis adorare.

Hinc est, quod nos dilectorum filiorum opidanorum indigenarum et incolarum ac universitatis opidi Montis chutnis Pragen. dioc. in quo sicut accepimus maxima hominum multitudo qui in argentifodinis proximis et aliis diversis et necessariis laboribus diurno tempore occupantur continue conversatur, in hac parte supplicationibus inclinati ut in ecclesia corporis Christi in eodem opido canonice de novo fundata et constructa sacra eucharistia seu eiusdem corporis Chr. venerabile sacramentum supra altare maius ipsius ecclesie in uase perlucido ad id congruo et apto singulis septimanis a uesperis quarte usque in uesperis quinte ferie ita quod quilibet uolens huiusmodi sacramentum videre possit licite teneri ualeat in patenti auctoritate apost. tenore presencium indulgemus et nichilominus de omnipotentis Dei misericordia et beatorum petri et pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus uere penitentibus et confessis qui sacramentum predictum ab huiusmodi uesperis quarte usque in uesperis quinte ferie predicte devote visitaverint unum annum et quadraginta dies de iniunctis eis penitenciis misericorditer relaxamus presentibus quoad relaxacionem huiusmodi dumtaxat post decennium minime ualituris. Nulli ergo etc. nostre concessionis et relaxationis infringere etc. Si quis autem etc. Dat. Rome apud s. Petrum sexto kal. februarii pont. nostri anno secundo N. XXXX. de Ben^to^.

[Rom, Vaticanisches Archiv. — Bonif. IX. 1391. de diversis formis an. 2. Lib. 24, Bl. CXCI. — Außerdem bietet Bonif. IX. 1401. de diversis formis an. 12. L. 4, Bl. CI. die bereits bekannte Erneuerung vom 16. April 1401 mit folgenden Textabweichungen: Bonifatius etc. Ad perpetuam rei

1) Verf. ist zu besonderem Danke verpflichtet Herrn Phil. Drd. Heinrich Pogatscher, derzeit in Rom, welcher die nochmalige Collation mit den Originalien freundlichst besorgte. — Die im böhmischen Landesarchive zu Prag erliegenden Abschriften enthalten in den mehr formelhaften Wendungen einige nach ihrem Umfange nicht näher abgegrenzte Auslassungen.

memoriam — decet christifideles pie devotionis reminiscentia — maxima multitudo hominum — eucaristia — prelucido — ad huiusmodi vesperas Quarte usque in vesperas Quinte — septem annos et totidem quadragenas de iniunctis eis penitenciis misericorditer relaxamus presentibus perpetuis temporibus duraturis. Nulli ergo etc. nostre concessionis et relaxationis infringere etc. Si quis autem etc. Datum Rome apud sanctum petrum sedecimo kalendas Aprilis (dies Wort ausgeſtrichen und auf dem Rande corrigirt „Maii. Jac.“) Anno duodecimo. De ma^to Jac. de Beram.]

III.

Papst Bonifaz IX. verleiht der Kuttenberger Frohnleichnams- und Barbaracapelle das Tauf- und Beerdigungsrecht, incorporirt sie der Pfarre Pniewitz und regelt die Präsentationsverhältnisse. — Rom, 16. April 1401.

Jo. de Bononia.

Bonifacius etc. Ad perpetuam rei memoriam. Ad ea que divini cultus augmentum et animarum salutem conspiciunt, solicitis studiis intendimus illisque quantum cum deo possumus favorem apostolicum impartimur. Sane petitio pro parte dilectorum filiorum decani et capituli ecclesie Pragen. ac rectoris parrochialis ecclesie sancti Wenceslai in Pnyewitz necnon opidanorum fraternitatis dicte de Czecha opidi Montis kutnis Pragen. dioc. nobis nuper exhibita continebat, quod olim dicti opidani zelo devotionis accensi ac cupientes terrena in celestia et transitoria in eterna felici commercio commutare de bonis eis a deo collatis quandam capellam in honorem et sub vocabulo corporis domini nostri J. Ch. et beate Barbare virginis opere non modicum sumptuoso prope dictum opidum in fundo et dominio Pragen. ac infra limites parrochialium ecclesiarum predictarum ordinarii loci ad hoc accedente consensu fundarunt et construi fecerunt ac cimiterium circa eandem capellam pro sepultura Christifidelium ibidem sepeliri eligentium ac scolas pro scolaribus ibidem fieri et construi ordinarunt ipsamque capellam in qua etiam quam plura altaria erigi fecerunt sufficientibus annuis redditibus pro perpetuo rectore per huiusmodi ordinarium qui esset pro tempore ad eorundem opidanorum presentationem instituendo dotarunt prout in autenticis litteris super huiusmodi erectione confectis quarum tenorem presentibus haberi volumus pro expresso dicitur plenius contineri, quodque prefata capella post ipsius erectionem et dotationem huiusmodi rectore caruit et caret de presenti et debitis propterea in diuinis destituitur obsequiis fidelium ad eandem capellam confluentium tepescit deuotio et alia exinde incommoda sunt consecuta et consequi posse formidantur. Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, apud eandem capellam longe a dicta parrochiali ecclesia distantem quam plures utriusque sexus homines habitent et resideant et in futurum auctore domino plures residere et habitare verisimiliter sperentur quorum

pueri pro baptismate suscipiendo et decedentium ibidem pro tempore corpora ecclesiastice sepulture tradenda propter huiusmodi distantiam et inundationem aquarum presertim hyemali tempore plus solite excrescentium ad ipsam parrochialem ecclesiam commode deferri nequeant pro parte dictorum decani capituli rectoris et opidanorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut fundationi constructioni erectioni et dotationi huiusmodi robur apostolice confirmationis adiicere ipsisque quod in dicta capella fontes erigere baptismales et in illis pueros huiusmodi et aliorum prope ipsam capellam commorantium pro tempore nascentes baptizari facere ac predictum cimiterium pro huiusmodi sepultura hominum predictorum et aliorum ibidem sepeliri eligentium deputare libere et licite valeant licentiam concedere ipsamque capellam dicte parrochiali ecclesie eiusque rectori pro tempore existenti perpetuo vnire annectare et incorporare de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati fundationem constructionem erectionem et dotationem predictas et quecunque inde secuta rata habentes et grata illa auctoritate apost. ex certa scientia confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus supplentes omnes defectus si qui forsan interuenerint in eisdem ipsisque decano capitulo rectori et opidanis ut in ipsa capella fontes baptismales pro huiusmodi pueris baptizandis erigi et pueros ipsos inibi baptizari facere ac cimiterium predictum pro huiusmodi corporibus sepeliendis deputare ipsamque capellam aliis parochialibus insigniis decorare libere et licite valeant auctoritate predicta tenore presentium de speciali gratia licentiam elargimur ac nichilominus capellam ipsam, cuius decem, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis prefate parrochiali ecclesie cuius similiter decem marcharum argenti puris fructus redditus et proventus secundum communem extimationem [!] valorem annuum ut asseritur non excedunt etiam si super ipsa capella inter aliquos lis cuius statum presentibus haberi volumus pro expresso in palatio apostolico uel alibi pendeat seu remanserit indecisa auctoritate prefata in perpetuum unimus annectimus et incorporamus. Ita quod ex nunc in antea parrochialis ecclesia et capella predicte vnum corpus censeantur quodque cedente uel decedente rectore dicte parrochialis ecclesie qui nunc est uel ecclesiam ipsam alias quomodolibet dimittente deinceps perpetuis futuris temporibus prefati opidani dicte fraternitatis ad ipsam ecclesiam parrochialem quotienscunque eam vacare contigerit duos presbyteros per eos eligendos dictis decano et capitulo presentare iidemque decanus et capitulum unum ex huiusmodi presbyteris magis ydoneum per eos loci ordinario presentandum et per eundem ordinarium in perpetuum rectorem dicte ecclesie parrochialis instituendum eligere possint et debeant, quodque liceat prefato rectori corporalem capelle iuriumque et pertinentiarum predictorum possessionem auctoritate propria libere apprehendere et perpetuo licite retinere diocesani loci uel cuiuscunque alterius licentia super hoc minime requisita. Volumus autem, quod ipse rector dicte parroch.

ecclesie pro tempore ratione eiusdem capelle episcopalia iura soluere et alia ipsius capelle onera consueta teneatur supportare. Non obstantibus ordinationibus inter predictos decanum et capitulum ac opidanos huius modi fraternitatis tempore fundationis et erectionis predictarum et ante consecrationem ipsius capelle super iure patronatus eiusdem et presentandi rectorem ad illam, aliis tamen ordinationibus presertim de mediis oblationibus in ipsa capella prouenientibus dictis capitulo exhibendis factis et editis in suo robore duraturis nec non felicis recordationis Bonifatii Pape octavi predecessoris nostri et aliis constitutionibus apostolicis contrariis quibuscunque. Autem si aliqui super provisionibus sibi faciendis de huiusmodi vel aliis benefetiis ecclesiarum in illis partibus speciales vel generales apostolice sedis vel legatorum eius literas impetrarint, etiam si per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quas quidem litteras ac processus habitos per easdem et quecumque inde secuta ad dictam capellam volumus non extendi sed nullum per hoc eis quo ad assecutionem beneficiorum aliorum praeiudicium generari et quibuslibet privilegiis indulgentiis et litteris apostolicis generalibus vel specialibus quorumcunque tenorum existunt per que presentibus non expressa vel totaliter non inserta effectus earum impediri valeat quolibet vel differri et de quibus quorumque totis tenoribus habenda sit in nostris litteris mentio specialis. Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo etc. nostre ratihabitationis confirmationis comunitionis suppletionis concessionis unionis annexionis incorporationis voluntatis et constitutionis infringere. Si quis autem etc. Datum Rome ap. S. Petrum decimo sexto kal. maii anno duodecimo. De mand. Jac. de Beram̄.

[Rom, Vaticaniſches Archiv. — Bonif. IX. 1401. de diversis formis an. 12. L. 2. Bl. CXXX.]

Der Vertrag von Wilemow (25. Februar 1469) und seine Bedeutung.

Von
Prof. A. Bachmann.

Vor seiner Krönung (Mai 1458) hatte König Georg (Podiebrad) von Böhmen eidlich gelobt, die Besonderheiten der böhmischen Kirche (die sog. Compactaten) zu beseitigen und auch in Ritus und Cultus völlige Uebereinstimmung mit der übrigen katholischen Welt wieder herzustellen. Er selbst trat sofort zum Katholicismus über. Alles sollte vorerst Geheimniß bleiben; für die Ausführung des Versprochenen war Podiebrad Frist gegönnt. Als der König (1461) einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, die kirchliche Union wirklich durchzuführen, bat er in Rom, ihm sein Versprechen zu erlassen: die Erfüllung sei unmöglich (1462).

Nun war die Aufhebung der Compactaten ein alter sehnlicher Wunsch des hl. Stuhles. Man hielt in Rom dafür, daß, wenn der König nur ernstlich wolle und mit seinem Beispiele öffentlich vorangehe, die Sache gelingen müsse. Als Georg hartnäckig blieb, suchte man ihn zu zwingen mit den Censuren der Kirche, durch Unterstützung einer Anzahl Barone, die mit seiner Herrschaft unzufrieden waren, endlich mittelst der Waffen der benachbarten Fürsten. So entzündete sich 1467 der zweite große Hussitenkrieg, der wie der erste ungeheure Verheerung über Böhmen und einen Theil der Nachbargebiete gebracht hat.

Anfänglich ging es den Gegnern Georgs nicht eben gut. Aber seit April 1468 hatte König Mathias (Corvinus) von Ungarn es unternommen, die „Ketzer" in Böhmen dem Papste gefügig zu machen, sowie er bisher als „das Schwert der Christenheit" im Kampfe gegen die Türken sich ausgezeichnet. Er hatte mit dem Kaiser (Friedrich III.) verbündet im Laufe des Jahres 1468 Mähren, Schlesien und die Lausitzer größtentheils in seine Gewalt gebracht, das Hauptland, Böhmen, aber nicht bezwingen können. Aber der Ungarkönig hatte auch die gewaltige Widerstandskraft des „Hussitenkönigs" kennen gelernt. An der Spitze des „schönsten reisigen Zeugs, den man sein Lebtage gesehen", war er nicht im Stande gewesen, die rasch zusammengebrachten Bauernheere König Georgs, die freilich durch eine sehr starke Wagenburg gedeckt waren, aus dem Felde zu schlagen. Der König war deshalb der Meinung, daß ein einheitlicher, mit ganzer Kraft unternommener Heereszug gegen Prag im Frühjahre 1469 stattfinden müsse. Die Mährer, Schlesier, Lausitzer, das

Heer der Ungarn, ein mächtiges deutsches Reichsheer, die Scharen der Kreuzfahrer, die sich gegen Böhmen auf den Ruf der Kirche erhoben hatten, sollten zu gleicher Zeit von allen Seiten gegen Prag rücken und die Ketzerei austilgen. Der Kaiser und der Papst hatten deswegen den deutschen Fürsten und Städten einen Reichstag nach Regensburg auf den 17. Feber angesagt. [1]) Schon war dieser versammelt und an der Arbeit: da ging durch die Lande weithin die Kunde, der Ungarkönig sei allein in Böhmen eingerückt, sei eingeschlossen worden, habe verhandelt, einen Frieden gemacht. Wie war all' dies gekommen?

Den Hauptanlaß zu des Ungarkönigs Entschluß, Böhmen sofort anzugreifen, gaben seine Waffenerfolge seit Beginn 1469. Damals eroberte Zdenko von Sternberg, das Haupt der König Georg feindlichen Herrenpartei, das Schloß Frauenberg in Böhmen. In Mähren schlossen sich mehrere mächtige Barone an die Ungarn an, gewann König Mathias Städte und Schlösser mit Gewalt und endlich auch den wichtigen Spielberg bei Brünn, der sich von Hunger genöthigt ergab. Die Eroberung Mährens war so in der Hauptsache vollendet. [2]) In Schlesien siegten die Breslauer vor Glatz. [3]) Lud solches nicht ein, die Eroberung der Hauptstadt Böhmens oder doch des wichtigen Kuttenberg sofort zu versuchen, ohne den Zuzug aus dem Reiche abzuwarten?

König Mathias hatte Anlaß, auf den letzteren nicht allzu sicher zu rechnen. Die früheren Verhandlungen über diese Sache, die im November in Landshut stattgefunden, hatten, wie der König wohl wußte, den Widerstand der mächtigen Häuser Sachsen und Brandenburg gegen eine Heerfahrt des Reiches nach Böhmen nicht zu beseitigen vermocht. [4]) Anderseits lagen Anzeichen vor, daß im hussitischen Böhmen doch endlich das Vertrauen auf Erfolg zu sinken beginne. Wohl weist die in jenen Tagen erschienene (fingirte) Unterredung zwischen Mitgliedern aller Parteien, deren Verfasser einer der ersten humanistisch gebildeten Böhmen, der Wyschehrader Probst Johannes von Rabenstein ist, auf die bedeuten-

1) Fontes rerum Austriacarum, II. Abtheil.: Diplom. et Acta, Band 42 (Wien 1879) 457, 458; B. 44 (Wien 1885) 653; B. 46 (Wien 1892) 76.

2) Vergl. Johannis Rabensteinensis dialogus im Archive für österr. Gesch. 54, 390—391.

3) So schreibt König Mathias selbst nach Krakau. Jos. Graf Teleki: Hunyadiak Kora magyarorsz. XI. 371—372. Vgl. Eschenloer, Geschichten der Stadt Breslau, II (Breslau 1828), 145.

4) Ueber den Tag s. Ermisch, Studien zur sächsisch-böhmischen Geschichte (Dresden 1881) 128—130.

den Hilfsmittel hin, die auch jetzt noch König Georg zur Verfügung standen; aber wie anderswo, so kommt doch auch hier die bange Furcht vor dem gemeinsamen feindlichen Ansturme von allen Seiten zum Ausdrucke. Das Hauptargument gegen die Siegessicherheit der Gegner bleibt doch bei Rabenstein der Unbestand des Kriegsglückes.

Der Ungarkönig beschloß in der That, die Zuversicht der Seinen und die Entmuthigung der Gegenpartei zu einem raschen Schlage zu benützen. Am 12. Feber war der Spielberg gefallen. Schon am 13. Feber war das ungarische Heer, höchstens 10.000 Mann, von Brünn her auf dem Marsche gegen Böhmen.[1]) An die verbündeten Barone im Südosten Böhmens, die Herren von Neuhaus, Sternberg, Landstein, sandte der König eilige Weisung, sich mit den Ihren unverweilt unterwegs anzuschließen. Sie gehorchten. Am 19. Feber stand das vereinigte Heer, nun etwa 12.000 Mann, bei Chrudim.[2])

Aber trotz aller Unfälle war König Georg von Böhmen auch jetzt zur äußersten Vertheidigung entschlossen. Der König hatte in der Stunde der Gefahr seine bekannte Geldliebe überwunden und seit dem Herbste 1468 beträchtlichere Scharen fremder Söldner in seinen Dienst genommen.[3]) Sie schirmten nicht blos Böhmen, sondern sollten auch in Mähren und Oesterreich den Gegnern Abbruch thun. Für die Landesvertheidigung stand dem Könige zudem das wichtige Mittel des allgemeinen Aufgebotes zur Verfügung. Eben jetzt errang er auch einen Erfolg im Felde: das feste Konopischt (Hanfstengel), Zdenko Sternbergs letzter wichtiger Platz im Innern Böhmens, fiel nach langer Belagerung in die Hände der Königlichen, und aus dem Süden kam die Meldung von einem glücklichen Streifzuge nach Oesterreich. Daran mochten sich die Gemüther wieder ein wenig erheben.[4])

Die Ungarn hatten sich bisher mit der Berennung von Städten und Burgen nicht aufgehalten. Aber was sich an Befestigungen ergab,

---

1) Eschenloer, Geschichten, II, 147 sagt 9000 Mann. Dlugosch, Histor. Polon. (Omnia opera ed Przezdziecki, tom. 14), Krakau 1878, 520 sagt 16000.

2) In der Ferne und — wie gewöhnlich — hinterher von den Siegern ward das Heer höher angeschlagen. In Regensburg schätzt man es auf 20.000 Mann. Bamb. Arch., Reichstagssachen, V, fol. 71 b.

3) Gregor Heimburg am 22. Dez. 1468 an seinen Schwager, bei C. Höfler, Das kaiserliche Buch des Markgr. Albrecht Achilles, vorkurfürstl. Periode. Bayreuth 1850, 198: „Das land in Behem hat grosse were uff sich genomen."

4) Vergl. Font. rer. Austriac. 42, 455—456. Höfler, Kais. Buch 198. Preuenhuber, Annal. Styrenses 126.

ward zerstört und das Land auf siebenzehn Meilen in der Länge und Breite grauenhaft verwüstet, die Dörfer (gegen vierzig) angezündet, Menschen und Weidevieh weggetrieben. So furchtbar, so unerwartet schienen die Schrecken dieses Heerzuges, daß die Leute meinten, es komme der jüngste Tag![1])

Aber die Absicht des Ungarkönigs, die Gegner vollends auf solche Art einzuschüchtern, mißlang dennoch. König Georg hatte seine Reisigen nach Chrudim geworfen und zur Abwehr des ins Land gedrungenen Feindes ein allgemeines Aufgebot ergehen lassen. Es waren wohl nur tumultuarisch zusammenströmende Haufen, zumeist von Bauern und Kleinbürgern, die sich da um ihn in Kuttenberg sammelten. Aber die natürliche Begabung der Böhmen für den Krieg und die mehrfachen Feldzüge der vorhergehenden Jahre hatten doch zur Folge, daß sich das Aufgebot im Felde verwendbar zeigte, zumal der König auch diesmal eine gewaltige Wagenburg bereit hielt, auf die sich das Heer zu stützen vermochte. Wie stark das königliche Heer war, läßt sich wieder nicht genau feststellen, da die Angaben zwischen 12.000 und 22.000 variiren und keine den unbedingten Vorzug vor der andern zu verdienen scheint. Aber so viel steht doch fest, daß das böhmische Heer dem ungarischen in seiner Gesammtstärke und namentlich an Fußvolk überlegen war; an Reisigen freilich hatte, wie stets, auch diesmal König Mathias die Uebermacht.[2])

Von der unerwarteten Ansammlung des böhmischen Heeres unterrichtet, versuchte König Mathias sich Chrudims zu bemächtigen. Es sollte offenbar der Stützpunkt sein für weitere Unternehmungen. Aber der Angriff mißlang; der König selbst gerieth beim Recognosciren in feindliche Gewalt und verdankte es nur der Lässigkeit der Böhmen, die seiner nicht weiter achteten — er trug das Gewand eines gemeinen Reiters —, daß er wieder loskam.[3])

Nun ward die Lage des ungarischen Heeres rasch bedenklich. Einen Angriff auf die Böhmen scheute Mathias, da ihre Stellung hinter der starken Wagenburg allzu fest erschien. Ein Rückzug aber auf dem Wege, den man gekommen, war nicht minder bedenklich, denn die Landschaft

1) Dlugosch l. c. 520. Eschenloer, Gesch. II, 147. Staří letopisové und Sc. rer. Bohem. (ed. Pelzel und Dobrowský) III, 489. Eschenloer läßt sich hier, wie öfter, als Quelle für Dlugosch sicher erweisen.

2) Eschenloer, Geschichten II, 147 sagt 12.000 Mann. Dlugosch l. c. sagt gegen 5000 Reiter und 18.000 Fußgänger.

3) So berichtet Eschenloer, II, 147, der offenbar sehr gut unterrichtet war. Vgl. auch Staří letop. 197 und 490.

bot weder Unterkunft noch Obdach. Dazu trat große Kälte ein und wehrte rasche und weite Eilmärsche. So brachen denn die Ungarn erst südwestlich auf, um hier wo möglich die Böhmen zu umgehen und doch noch Kuttenberg oder Prag zu gewinnen. Als aber die Böhmen nachfolgten, man allseitig die Pässe durch Verhaue sperrte, die Kälte zunahm, ward die Lage des ungarischen Heeres wahrhaft gefährlich. Bei solcher Lage der Dinge kam es zu Verhandlungen, indem König Mathias zu seinem Gegner Herrn Albrecht Kostka von Postupitz sandte und auf eine Waffenruhe antragen ließ. Er ließ Georg eine persönliche Zusammenkunft anbieten, um sich da mit ihm am schnellsten und sichersten über alle schwebenden Fragen zu verständigen.

Die sofortige Zusage König Georgs hat die lebhafteste Kritik seitens der Mitlebenden in beiden Lagern hervorgerufen, und auch heute fühlt man sich unwillkürlich zu der Frage veranlaßt, warum der Hussitenkönig die Verlegenheit des Gegners nicht besser ausnützte. Da ist nun mit den Declamationen des heimischen Berichterstatters [1]) gar nichts zu machen. Sie sind höchstens ein neuer Beweis dafür, daß man es in ihm mit einem Mann von sehr niedriger Lebensstellung und Intelligenz zu thun hat, dem es vor Allem an jedem politischen Blicke völlig mangelt. Auch die Nachricht des polnischen Geschichtschreibers, des Krakauer Domherrn Johannes Dlugosch: König Georg habe einem Theile seines Heeres nicht recht vertraut oder gar offenen Verrath besorgt, [2]) ist wohl unrichtig. Was bis dahin noch zu König Georg stand, hat treu an ihm festgehalten bis zu seinem Ausgange. Anders ist es schon mit den weiteren Angaben des Krakauer Gewährsmannes: König Georg habe eine Schlacht gefürchtet, weil er den Kampf mit den ungarischen Kerntruppen scheute, und im Falle einer Niederlage sein Untergang unvermeidlich war. Thatsächlich lag ja die Sache hier kaum anders als im Mai 1468 vor Laa: wer in der Defensive blieb, hatte die Aussicht zu siegen, wer angriff, war in großer Gefahr, geschlagen zu werden. Einem Angriff des eilig zusammengerafften böhmischen Fußvolkes konnte der Ungarkönig die gewaltige Wucht seiner überlegenen kriegsgeübten Reiterei entgegenzustellen; eine ungarische Offensive mußte noch sicherer an der Wagenburg der Böhmen und ihrem Geschütze zerschellen. Aber konnten nicht die Böhmen ruhig warten, bis die hungernden Ungarn zum Angriffe schritten?

Dem stand die Zusammensetzung des böhmischen Heeres im Wege. Die allgemeinen Aufgebote gegen den ins Land eindringenden Feind

1) Staří letopisové čeští 197—198.

2) Dlugosch l. c. 520—521.

waren König Georgs Stärke, aber sie konnten auch seine Schwäche werden. Sie waren seine Stärke, denn sie kosteten ihm nichts, während der Ungarkönig den Krieg in fremden Strichen mit bezahlten Truppen führte und ungeheure Summen brauchte. Nach Gregor Heimburgs Zeugniß hat König Georg inmitten des schweren Krieges um seine Existenz sein Hausvermögen zu mehren verstanden. Aber die Aufgebote gingen auseinander, sowie die Dienstzeit um war; mit ihnen ließen sich länger dauernde Operationen nicht durchführen; sie legten der Gesammtheit um so größere Lasten auf, je mehr der König seine Tasche schonte. Es empfahl sich so aus vielen Gründen, es so rasch als möglich wieder nach Hause zu entlassen [1]) und ihm nicht einen Kampf mit einem starken, verzweifelten Gegner aufzubürden, deren genialer Führer unter allen Umständen zu fürchten blieb.

Ungleich wichtiger ist aber wohl ein anderes Moment. König Georg hat den Kampf, zu dem ihn die Kirche gezwungen, vom Anfange an als ein Unglück angesehen und bisher jede Gelegenheit zu benutzen getrachtet, um ihn durch einen erträglichen Frieden zu beenden. Sein Sinn stand nach Verhandlung und Verständigung nach wie vor. War jetzt nicht die beste Gelegenheit dazu gekommen? Konnte er nicht von dem bedrängten Feind den Frieden haben, den er so sehr ersehnte, und ihn haben, wie er ihn wünschte? Der König mochte nur sehen, daß er auch die Garantien erhielt für die genaue Durchführung des etwa beschlossenen Vertrages; er hatte im eigensten Interesse die Pflicht, die alten romantischen Neigungen nicht Herr werden zu lassen über die Mahnungen des nüchtern arbeitenden Verstandes. Hat König Georg vor Wilemow darnach gehandelt?

Die beiden Herrscher trafen sich am Morgen des letzten Febertages in dem Dörfchen Auhrow, oder besser den Resten desselben, denn wie alle Ansiedlung weit und breit war es von den Ungarn geplündert und angezündet worden. Doch gab eine halbverbrannte Hütte nothdürftig Obdach, und in sie traten nach freundlicher Begrüßung die Könige, um ohne Zeugen die Lage zu besprechen und ihre Beschlüsse zu fassen.

Ein Jahrzehnt und länger war verflossen, seit Mathias Corvinus von Georg, damals Gubernator von Böhmen, die Freiheit und die Hand seiner Tochter erlangt und mit des Gubernators Hilfe König von Ungarn geworden war. Sie hatten sich seitdem nie wiedergesehen; schwere Ent-

1) Wenn ja etwas von obiger Angabe des Dlugosch über die Verstimmung in das Königs Heer wahr ist, so bleibt es auf diese Umstände zurückzuführen.

zweiung, an der aber der König von Böhmen zumeist die Schuld trug, hatte die alte Freundschaft längst verdrängt. Längst auch hatte sich der König von Ungarn als der kühlste, berechnendste Interessenpolitiker erwiesen. Und doch gestattete König Georg vertrauensvoll, daß man an die alte Freundschaft anknüpfte! Die wichtigsten Dinge wurden vereinbart ohne Zeugen, die weitreichendsten Verpflichtungen beiderseits übernommen, ohne daß ein geschriebenes Wort die Zusage auch Fernerstehenden verkündigte. Und wenn es eine Ausrede auf ungarischer Seite geben mochte, mit der man die urkundliche Fassung der Beschlüsse ablehnte: König Georg war gebannt und abgesetzt, und König Mathias so wenig im Stande, ihn officiell König von Böhmen zu nennen, wie Georg auf solche Bezeichnung zu verzichten; gab es dafür in dem diplomatischen Verkehre jener Tage nicht andere Wege, Abmachungen zu fixiren.[1]) Es ist trotzdem nicht geschehen. Die Könige waren dafür bereits zu Mittag völlig einig. Der von Böhmen folgte der freundlichen Einladung des Ungarn zum Mittagstische.

Welches war nun der Inhalt der Auhrower Besprechung? Zunächst steht fest, daß eine Waffenruhe angesetzt ward, die sofort beginnen und bis zum 3. April dauern sollte; während derselben wird über den definitiven Frieden verhandelt. Sollte es aber nicht gelingen, in solcher Frist damit zu Stande zu kommen, so kann der Stillstand noch weiter erstreckt werden. Obwohl auch darüber kein schriftliches Instrument abgefaßt wurde, erfuhr man davon sofort.[2]) Hier war kein Geheimniß möglich.

Welches waren aber die Präliminarien des endlichen Friedens, über die man sich schon jetzt geeinigt? Hat König Mathias wirklich, wie von einer Seite versichert wird, dem Hussitenkönige versprochen, daß er seinen ganzen Einfluß aufbieten wolle, um die römische Curie zur Aussöhnung mit Böhmen zu bestimmen, und zwar auf Grund der Bewilligung oder doch Duldung der Compactaten? Oder entspricht vielmehr den Thatsachen, was übereinstimmend der Breslauer Stadtschreiber und Johannes Dlugosch melden, König Georg habe sich erboten, dem Befehle der Legaten, die Mathias sofort herbeirufen möge, zu gehorchen und den Vorschriften des Glaubens Genüge zu thun.[3])

Hierüber wird sich gänzliche Gewißheit schwerlich je erlangen lassen, und es fällt umsomehr schwer, sich für eine bestimmte Meinung zu ent-

1) Vgl. G. Heimburg bis C. Höfler, Kaiserliches Buch 201.

2) Vgl. die Meldung im Archiv český VII, 376—7, n. 324. (Dopisy rodů Hradeckého a Rosenberského).

3) Dlugosch, Hist. Polon. l. c. 521. Eschenbeer, Gesch. II, 148.

scheiden, als ähnlich den Quellenzeugnissen auch die begleitenden Umstände zum Theile für diese, zum Theile für jene Annahme zeugen, und in dem einen Falle dem Böhmen, in dem anderen dem Ungarn der Vorwurf der Untreue nicht erspart bleiben kann. Thatsache bleibt nur, daß König Georg ähnliche Erbietungen auch im Vorjahre, ja schon 1467 und 1463, gemacht hat oder machen ließ, hinterher aber jedesmal der Sache eine andere Deutung zu geben wußte; ebenso daß der Ungarkönig schwerlich überzeugt war, sein allerdings gewichtiger Einfluß in Rom werde genügen, um dem Lande Böhmen die im feierlichen Consistorium von Pius II. aufgehobenen Compactaten wieder zu verschaffen. Daß man in Rom 1471 selbst an ein solches dachte, ist kein Gegenbeweis. Zwischen dem Feber 1469 und der Sendung des Cardinals von Siena ins Reich im März 1471 zum Tage nach Regensburg und zur Beilegung des böhmischen Streites liegt eine lange Reihe von bedeutsamen Thatsachen. Aber steht dem nicht wieder die Erwägung gegenüber, daß für König Georg kein Friede von Werth und Dauer sein konnte, der nicht die Hauptfrage, die Kirchenfrage, regelte und ihm die Aussöhnung mit Rom brachte? Und war nicht der Corvine bereits nur zu sehr erfüllt von jenen Principien seiner Tage, die in Politik und Staat wesentlich den Zweck, die Sicherung des Erfolges im Auge behielten, ohne sich allzu ängstlich um die Mittel zu kümmern?

Von minderer Wichtigkeit für den actuellen Streit um Böhmen, aber wohl noch von höherem Interesse als die Abmachungen in Sachen des Kirchenstreites, sind die Zusagen, welche König Georg seinem bisherigen Gegner hinsichtlich der Erlangung der römischen Königskrone machte.

Auch da stimmen die Quellenzeugnisse — an sich übrigens keineswegs sehr deutlich und detaillirt — keineswegs überein. Böhmische Meldungen stellen die Sache so dar, als ob König Mathias seinem mächtigen Schwiegervater den Plan, ihn zum deutschen Könige zu machen, gewissermaßen als Ersatz für die böhmische Krone, die Georg bleiben sollte, unterbreitet, und ihn mit dem Beifügen, auch Kaiser und Papst hätten sich bereits für die Sache gewinnen lassen, zu deren weiteren Förderung vermocht habe; dafür besonders wollte er König Georg mit dem Papste versöhnen und ihm alles in seinem Lande Eroberte zurückstellen.

Nun steht fest — und ich werde den eingehenden Beweis noch an

1) Es sind die Schriftstücke bei Riedel, Cod. diplom. Brandenb. III, 1, 499—501 und 355; Palacký, Urk. Beiträge in Font. rer. Austr. XX, 567—569 n. 478 (beide fehlerhaft und namentlich schlecht interpungirt); vergl. Band XLII der Font. rer. Aust. 485—488 n. 365—366.

gelegentlicher Stelle erbringen[1]) — daß der Kaiser zu keiner Zeit, weder 1468 noch 1469, noch auch irgendmal später, dem Könige von Ungarn irgend welche Aussichten auf die deutsche Krone, etwa ein römisches Königthum neben ihm als Kaiser, eröffnet hat. Von Papst Paul II. wissen wir eben so genau, daß er sich gerade damals betreffs Böhmens mit anderen Plänen beschäftigte, mit Plänen, die gar sehr an das bekannte Theilungsproject Papst Martin V. erinnerten. Ist da, wenn zwei Punkte von dreien, die in Zusammenhang gegeben werden, sicher irrig sind, auf den dritten ebenso fraglichen ein Gewicht zu legen?

Aber auch die weiter beigefügten Meldungen sind wieder insgesammt unhaltbar.

Wie jetzt der Ungarkönig, so soll einst Papst Paul auch den „Herzog von Burgund des römischen Reiches vertröstet haben, wozu ihm sollten helfen der Pfalzgraf, der von Trier und Köln und andere bairische Herren". Thatsächlich hat Herzog Karl von Burgund, der doch 1469 allein gemeint sein kann, weder jetzt noch irgend einmal seitens der römischen Curie ein Angebot der deutschen Krone erhalten. Paul II. stand eben jetzt wie seit seiner Erhebung stets mit Kaiser Friedrich in freundlichen Verhältnissen; wenn irgendwo so wußte man in Rom bei der genauen Kenntniß von des Kaisers Art und Anschauungen, daß er nie und nimmer in die Aufgebung des deutschen Reiches, in dem er mit Recht trotz Allem die Quelle und Stütze seiner Bedeutung und Bestrebungen erkannte, willigen werde. Eine solche Intrigue ist auch einem Manne vom Charakter Papst Pauls II. — anders stünde es schon mit Sixtus IV., seinem Nachfolger — nie zuzutrauen. Wie sollte endlich der Ungarkönig zu der Annahme kommen, daß der König von Frankreich[2]) „der Sache Helfer" sein werde? Hatte er mit König Ludwig XI. bisher auch nur die leisesten Beziehungen? Und anderseits: besaß König Ludwig XI. damals irgend welchen Einfluß auf die deutschen Dinge? Es muß beides entschieden verneint werden. Anders war es mit Böhmen, das schon 1464 durch seine Kirchenpolitik zu einer Annäherung an den gleichfalls mit der Curie verfeindeten Franzosenkönig hingeführt ward[3]) und im Jahre 1467 aufs Neue Beziehungen mit Ludwig XI. wegen der Einberufung eines allgemeinen Concils angeknüpft hatte. Sieht man genauer zu, so läßt sich nicht ver-

1) In dem eben erscheinenden II. Bande meiner „Reichsgeschichte im Zeitalter K. Friedrich III. und Maximilian I.

2) Auch dies wird in demselben Zusammenhange berichtet.

3) Vgl. meine Reichsgeschichte I, 485 ff. Ferner Archiv český VII, 427—445 (Denník česk. poselstva ku krali Francouskému.)

kennen, daß das Project, den Ungarkönig 1469 auf den deutschen Thron zu bringen, worüber unzweifelhaft vor Wilemow verhandelt wurde, böhmischen Ursprungs ist. Weitaussehend, ja geradezu phantastisch gleicht es nur zu sehr jener Reihe großer Entwürfe, auf die der böhmische Hof im Kampfe gegen die Kirche seit Jahren immer neue Hoffnungen, und stets vergeblich, baute. Auch ist leicht zu bemerken, daß nicht der König von Ungarn, sondern der Böhmenkönig sich um die Ausführung des Projectes Mühe gibt. Und daraus folgern wir: König Mathias billigte die Sache, er sah es gerne, wenn Georg sich darum bemühte, er war bereit, ihm hohen Preis zu zahlen, wenn sie gelang, aber er blieb in der Reserve. Dem klugen, weitsehenden Corvinen mußten von Anfang an die schwersten Bedenken betreffs des Erfolges kommen. König Georg aber sah offenbar in dem Plane, abgesehen davon, daß er als Lohn seinen Frieden mit der Kirche davontragen sollte, zugleich ein Mittel, dem ungestümen Ehrgeiz des Ungars andere Bahnen zu weisen.

Nun stand den Beschlüssen von Wilemow freilich der Bund des Ungarkönigs mit dem Kaiser im Wege. Aber gehörte nicht, wie erwähnt, Mathias zu den Fürsten, die durch Abmachungen sich niemals endgiltig die Hände binden ließen? Und hatte Mathias nicht, wie er und zum Theile mit Recht es ja bereits gethan, Grund zur Klage, daß der Kaiser den übernommenen Verpflichtungen keineswegs vollkommen genüge? Ueberhaupt trat je länger, desto mehr, seitdem namentlich die Herrscher sich zu dem großen böhmischen Unternehmen zusammengethan, der tiefgreifende Unterschied in des Kaisers und Königs Naturanlage und Herrscherart hervor: Mehr und mehr ward dem rasch entschlossenen, rücksichtslos energischen Ungarkönig des Kaisers bedächtige, rückhältige Politik mit ihren späten und gewöhnlich unzureichenden Maßnahmen unverständlich, unangenehm, geringwerthig. Sollte Mathias sich durch einen solchen Bündner in seinem Streben beirren lassen? Nein. Alles, was er that, war, wie bemerkt, daß er dem Böhmenkönig durchaus die Initiative in den Sachen des Königsprojectes zuschob, und so dem Kaiser gegenüber den Schein wahrte.

Noch vor Wilemow war vereinbart worden, daß, sowie denn der neue Stillstand unverweilt nach allen Seiten verkündet ward,[1]) der Ungarkönig namentlich die beiden Legaten auffordere, sich zu ihm zu begeben. Am 24. März sollte dann in Olmütz in ihrer und beider Könige Gegenwart versucht werden, die Aussöhnung König Georgs mit der Kirche

1) Vgl. Font. rer. Aust. XX, 564—566.

zu erreichen. Betreffs der Herstellung des inneren Friedens in der Krone Böhmen, namentlich einer Verständigung des Königs mit den aufrührerischen Baronen unter Sternbergs Führung, beschloß man, auch sie zum Tage zu berufen: ihre Beschwerden über des Königs Regiment gingen ja immer noch neben den kirchlichen Streitfragen einher. König Mathias begnügte sich in Auhrow mit der Versicherung König Georgs, daß er den Herren möglichst entgegenkommen und nicht blos in ihre völlige Restitution, sondern auch in weitere Zugeständnisse willigen wolle.[1])

So weit die Verhandlungen.

Noch am 28. Feber verließen die beiden Heere ihre Stellungen. Die Ungarn wandten sich gegen Mähren; der Böhmenkönig führte die Seinen nach Kuttenberg, wo er schon am nachfolgenden 1. März das Heer entließ.

Die Nachricht von dem, was bei Wilemow geschehen war, erzeugte in Böhmen und bei allen Freunden des Hussitenkönigs ungetheilte Freude. Man bedauerte höchstens, indem man freilich sich rasch verbreitenden irrigen Meinungen mehr Rechnung trug als der klugen Mäßigung des Königs, daß er seine günstige Lage nicht benützt habe, um dem Gegner eine entscheidende Niederlage beizubringen und sich mit Gewalt zu erzwingen, was er nun erst auf dem Wege schwieriger und unsicherer Verhandlungen erstreben mußte.

Um so größer war die Bestürzung bei allen Gegnern. Dort, wo man noch eben auf ganz entgegengesetzte Meldungen aus Böhmen sicher gehofft, — schon war ja verkündet worden, die Ungarn hätten sich Kuttenbergs bemächtigt — begegnete denn auch die Meldung von dem Wilemower Stillstand und dem, was sich daran knüpfte, anfänglich vielfach dem entschiedensten Unglauben. „Wir sehen Brief und Siegel des Königs von Ungarn und Herrn Zdenken (von Sternberg)," schrieb man aus Zittau nach Görlitz, wohin ein Bote die Stillstandsansage gebracht hatte, „und können doch die Sachen schwerlich glauben."[2]) Die Nachricht fiel vor Allem wie ein Blitz aus heiterem Himmel mitten hinein in die Berathungen des Regensburger Reichstages, welche der Legat Lorenz von Rovarella mit Unterstützung der Kaiserlichen nicht ohne Aussicht auf Erfolg leitete. Als Rovarella die Nachricht zukam, vermochte auch er sie nicht zu glauben. Er hielt die Kunde zurück. Seine Hoffnung war, der ihm zugesandte Brief sei unterschoben, denn nicht ein Bote des Königs Mathias hatte ihn ge-

1) Vgl. Font. rer. Aust. XLII, 459 n. 346.
2) Font. rer. Aust. XX, 564—566, n. 476.

bracht, die Schrift schien ihm nicht „kanzlerisch", und niemals hatte ihm der König in solcher Form geschrieben. Heinrich von Plauen, König Georgs grimmiger Feind, prüfte den Brief noch besonders auf seine Echtheit, da er sich besondere Kenntniß in solchen Dingen zutraute.[1]) Aber rasch kamen neue Mittheilungen, welche das Gehörte bestätigten und auch einen Einblick in den Hergang der Sache gewährten.[2]) Nun ließ sich an der Echtheit der königlichen Meldung nicht länger zweifeln, und blieb auch nichts anderes übrig, als auch dem versammelten Reichstage offizielle Mittheilung zu machen. Ohnehin war ja bereits die Aufforderung des Königs eingelaufen, der Legat möge sich unverweilt zu ihm verfügen. So trat er denn mit seiner Meldung hervor. „Item der Legat war gar fast traurig," schreibt der Egerer Rathsbote von Regensburg nach Hause, „und sagten, er hätte geweint, da er den Brief des Königs von Ungarn gelesen hatte, und war ganz zerrüttet in seinem Fürnemen und verirret."[3])

Aber rasch gewann Rovarella die Fassung wieder. Daß er nach Mähren eilen müsse, darüber war er alsbald mit sich einig, nicht etwa allein, weil König Mathias es wünschte. Was da unerwartet so ganz Unglaubliches geschehen war, das wollte er sich in der Nähe besehen. War die Vereinbarung zwischen den beiden Königen eine endgiltige und den Interessen der Kirche entsprechende, so sollte seine Antheilnahme daran nicht fehlen; war irgendwie ein Mangel dabei, so wär er entschlossen, die ganze Sache mit allen Mitteln zu bekämpfen. Denn es handelte sich ja um Fragen, die in erster Reihe die Kirche und den Glauben berührten, und der Ungarkönig war dem Papste, dem Kaiser und den verbündeten Baronen und Ständen Böhmens und der Nebenlande derart verpflichtet, daß er nicht in der Lage war, einseitig ein Abkommen zu treffen.

Da konnte es sich denn in Regensburg nur noch um einen möglichst glimpflichen Abschluß oder vielmehr eine Vertagung der Verhandlungen drehen, um einen eiligen Versuch, die Mühen des Tages nicht gänzlich verloren zu sehen. Das war es, was den kaiserlichen Bevollmächtigten, den Grafen Haug von Montfort, bewog, im Einvernehmen mit dem Legaten noch am 10. März, als der Gesandte des Markgrafen von Brandenburg und wohl auch Andere bereits Regensburg verlassen hatten, der Reichsversammlung den Entwurf „eines künftigen Zuges gegen Böhmen" vorzulegen. War es auch wegen der unaufschiebbaren Abreise

1) Bamb. Reichsarchiv, Reichstagsacten V, fol. 72 a.
2) Ebenda am 10. März. Bamb. Archiv l. c. fol. 72 b.
3) Der Brief findet sich in Font. rer. Austriac. XLIV, 659.

des Legaten nicht möglich, darüber sofort zu berathen und zu beschließen, so sollte doch jeder der Anwesenden die Sache reiflich bedenken, damit man auf dem neuen Reichstage, der unverweilt nach Klärung der Sache nachfolgen würde, sich darüber rasch einige.[1]) Dem Entwurfe zufolge sollte Deutschland an dem Kriege des Kaisers, des Königs von Ungarn und ihrer Bündner im künftigen Sommer activen Antheil nehmen. Aus dem Reiche wird eine ansehnliche Streitmacht von mindestens zwanzig- bis vierundzwanzigtausend Fußgängern und sechstausend Reitern gegen Böhmen entsendet. Die Führung übernehmen „etliche seiner Kurfürsten und Fürsten", welche Papst und Kaiser zu obersten Hauptleuten ernennen; sie werden mit Waffen und allem Kriegsgeräth, auch mit Geld derart versehen, daß sie bis zum künftigen Martinitage im Felde zu beharren vermögen. Ist „Girsik" bis dahin noch nicht bezwungen, so soll noch eine starke Abtheilung des deutschen Heeres, etwa viertausend Mann, auch den Winter über in Böhmen stehen bleiben, um hier in Verbindung mit den ungarischen Truppen und den „christlichen Böhmen", den Mährern, Schlesiern und Lausitzern „den täglichen Krieg zu üben". Im Jahre 1470 soll aber der Krieg mit ganzer Macht wieder aufgenommen werden, derart, daß bis Georgi 1470 alle Abtheilungen des Reichsheeres in voller Stärke wieder auf dem Kriegsschauplatze in Böhmen sich versammeln u. s. w.

Nun zeigte ja wirklich die Versammlung ein gewisses Entgegenkommen. Eine Commission ward gewählt, um die neue Vorlage zu begutachten, und sie hat denn auch noch am selben Tage ihre Bemerkungen dazu redigirt, freilich „nicht in antwortsweise", sondern nur „zur Erinnerung der Sachen" und „auf Verbesserung" des Legaten und der kaiserlichen Anwälte. Bedeutet hat all' dies nichts mehr. Der Erfolg des Regensburger Tages war durch die Ereignisse von Wilemow vernichtet, so sehr man dies zu verhüllen strebte. Und wenngleich der neue Reichstag schon auf Christi Himmelfahrt (11. Mai) anberaumt war, so vermochte sich jeder Kenner deutscher Dinge leicht zu sagen, daß, falls der Tag ja zu Stande kam, bis dahin die Sachlage eine neue Gestaltung erlangt haben würde.

Es steht nun fest, und das Nähere liegt außerhalb des Rahmens dieser Darstellung, wie sich zunächst die Hoffnungen und Wünsche nicht

1) Der Entwurf u. a. schon bei Gemeiner, Regensburger Chronik III, 447 ff. und (nach der Copie im Egerer Stadtarchive) in Font. rer. Aust. XLIV, 654—660 n. 541.

erfüllten, die beide Könige an die Abmachungen von Wilemow knüpfen mochten. Der Plan einer Erhebung des Magyarenherrschers auf den deutschen Thron erwies sich als unmöglich, so eifrige Mühe sich auch Georg von Podiebrad darum geben mochte und so schwere Opfer dafür zu bringen er auch entschlossen war. Die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, auf die Georg dabei gerechnet hatte, versagten sich vollständig. „Er glaube nicht," ließ Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach, der thatsächliche Lenker der Reichspolitik beider Häuser in dieser Zeit, dem König sagen, „daß der Kaiser das Reich aufgeben werde oder daß die Kurfürsten einen Nichtdeutschen gern zum römischen König oder Kaiser haben wollten"; ihm selbst zieme „unseres Herrn des Kaisers halber" nicht einmal, die Sache auch nur bei seinem Bruder, Kurfürst Friedrich, oder bei Kurfürst Ernst von Sachsen anzubringen.[1]) Der böhmische Versuch, in König Ludwig XI. von Frankreich einen „Vorgeher" bei dieser Sache zu erlangen, war ebenso völlig vergeblich. Jorg von Stein, bald als sprachkundiger und vielgewandter Diplomat von König Georg besonders im Verkehr mit den westlichen Fürsten verwendet, befand sich unlange darauf in einer Mission am Hofe Herzog Karl des Kühnen von Burgund, des Todfeindes König Ludwigs.

Aber ebenso scheiterten die Bemühungen des Königs von Ungarn um eine Beilegung des böhmischen Kirchenstreites. Noch ehe es zu den Friedensverhandlungen zu Olmütz kam, hatten sich um ihn die Legaten, die Häupter des Herrenbundes und die Gesandten des Kaisers versammelt, und er überzeugte sich rasch, daß von einer Bewilligung der Compactaten für Böhmen nicht die Rede sein konnte. Nicht einmal die Waffenruhe, die man dann in Olmütz nach schwerer stürmischer Verhandlung bis Pfingsten 1470 vereinbart hatte, ließ sich aufrechterhalten. Mit dem Juli 1469 standen sich die Könige und ihre Freunde bereits wieder ebenso mit den Waffen in der Hand gegenüber, wie dies bis zum 28. Feber desselben Jahres der Fall gewesen war, ja die Erbitterung und der Kampfeseifer schienen auf beiden Seiten größer als früher. Nach allgemeiner Annahme war damit das letzte Ergebniß des Wilemower Vertrages beseitigt; die Dinge hatten in den alten Lauf zurückgelenkt.

Aber es war nur Schein. Eben die Vorgänge in und seit Wilemow hatten Verhältnisse gezeitigt, die denn doch gewaltig nachwirkten und zu

1) Brief von 23. März 1469. Riedel, Cod. diplom. l. c. und Fontes rer. Aust. XX, 567—569 n. 478.

dem bleibenden Umschwung im böhmischen Kriege, der im Spätjahre 1469 eintrat, in der directesten Beziehung stehen.

Schon gleich in Regensburg hatte die Aussöhnung der beiden östlichen Könige eine ganz unerwartete Rückwirkung auf die Haltung der Häuser Baiern, Brandenburg und Sachsen in ihrer Reichspolitik. Es scheint, daß die Empfindung, im Streite der Könige die Rücksichten für den einen wie für den anderen wenig beachtet zu haben, nun in den deutschen Fürsten die Besorgniß wachrief, von beiden unfreundlich behandelt zu werden. Der Gedanke einer Einung der Häuser untereinander, der schon im Vorjahre die Fürsten und ihre Räthe beschäftigt, wurde nun in Regensburg wieder lebendig. Auch das Haus Oesterreich wollte man zuziehen.[1])

Freilich konnte bei der Lage der Dinge das Project nur vorwärts gehen, wenn noch weitere und starke Impulse zur Ueberwindung all' der großen Hindernisse drängten, welche sich der Vereinigung von Oesterreich, Baiern, Brandenburg und Sachsen zu einem festen Bunde entgegenstellten. Diese Einwirkuug war seit Juli 1469 nicht weiter zu erwarten, und so blieben hier die Regensburger Erörterungen wenigstens vorläufig ohne greifbares Ergebniß.

Ungleich bedeutsamer beeinflußte die Ausführung der Wilemower Vereinbarungen die Stellung des Königs von Ungarn zu seinen Bündnern und Schutzbefohlenen innerhalb der Krone Böhmen und das Verhalten des Kaisers zu beiden kriegführenden Parteien. König Mathias hatte nicht blos bei Wilemow, sondern auch noch öfter nachher so ernstlich zu erkennen gegeben, er sei des schweren böhmischen Krieges müde und gern bereit, einen Frieden zu schließen, wenn es mit Ehren und Vortheil geschehen könne, daß der Herrenbund und die Legaten immer auf's Neue in die größte Besorgniß geriethen, Mathias möchte doch noch ein Separatabkommen mit König Georg treffen und sich dann zurückziehen. Was sollte dann mit ihnen geschehen? Blieben sie nicht so der Rache des tödtlich beleidigten Hussitenkönigs preisgegeben? Als nun in Olmütz die Friedensverhandlungen begannen und auf's Neue die Vertraulichkeit der Fürsten und Mathias freundliches Entgegenkommen gegen König Georg die Liga ängstigte, da entstand in ihren Reihen der Wunsch, den Corvinen unauflöslich mit der Sache des Herrenbundes und der Kirche zu verbinden, indem man an Stelle des von der Kirche abgesetzten Georg ihn zum König von Böhmen wählte. Unter dem Drucke der Thatsachen und der

1) Vgl. A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche, Herzog von Baiern-Landshut, Nördlingen 1865, 379—380.

klugen Maßnahmen des Königs einigte sich schließlich die ganze Partei in dieser Sache und am 3. Mai 1469 ward Mathias in der That zum König von Böhmen erwählt. Es geschah, nachdem der König durch langes Weigern seinen Wählern auch noch schwere Opfer für die Fortführung des Krieges gegen die Ketzer abgerungen.[1])

Kaiser Friedrich hatte in dem Vorgehen des Königs von Ungarn vom Anfange an die billige Rücksichtnahme auf seine Interessen vermißt. Er weilte, auf der Rückkehr von Rom begriffen, in Venedig, als sich die Meldung von den Vorgängen des 28. Feber auch im Süden verbreitete. Wohl ließ sich nicht direct behaupten, daß der König die mit den Bündnern eingegangenen Verträge verletzt;[2]) aber lag nicht doch die Besorgniß unmittelbar nahe, daß in Auhrow auch schon betreffs des definitiven Friedens Abmachungen getroffen seien?

Was der Kaiser weiter in der Sache merkte, konnte solche Annahme nur bekräftigen. Der Freiherr Andreas Baumkircher, der sich in diesen Tagen gegen ihn in der Steiermark erhoben hatte, fand vorerst, statt Widerstand, wie es sich für König Mathias als Freund des Kaisers ziemte, von ihm viel eher Förderung. Die Gesandten, welche Friedrich nach Olmütz abordnete, hatten ebenso wie die Ligisten Gelegenheit zu bemerken, daß König Mathias sich bei den Böhmen eifrigst um ein Einverständniß bemühe, ohne sich durch die Bedenken der Legaten und die Wünsche des Kaisers sonderlich beirren zu lassen.[3]) Gab es, so mußte sich der Kaiser sagen, für sein Bündniß mit dem Ungar und der Liga noch die rechte Nöthigung, nachdem der Corvine zum König von Böhmen gewählt war? War es nicht jetzt vielmehr für ihn, den Kaiser, Zeit, in den Hintergrund zu treten, da ja die Olmützer Wahl den König von Ungarn auf's Neue in den Krieg gegen die Hussiten hineintrieb und darin festhielt? Daß dies sein und seiner österreichischen Erblande Interesse dringend gebot, war sicher, ebenso, daß König Mathias in des Kaisers Lage nicht anders handeln würde. Warum sollte Friedrich sich durch principielle Bedenken dort festhalten lassen, wo der Ungarkönig sie soeben durchaus nicht gekannt hatte? Es kam endlich dazu, daß der Kaiser, offenbar zu seiner großen Ueber-

1) Vgl. Höfler, Kaiserl. Buch 200—201. Font. rer. Aust. XX, 570 ff. Eschenloer, Historia Wratisl. in den Scriptor. rer. Silesiae VII (ed. H. Markgraf), 201—202; Geschichten der StadtBreslau II, 160—162. Dlugosch, Hist. Pol. l. c. 522.

2) Monum. Hungar. histor., herausgeg. von der kgl. ungar. Akadem. d. Wissenschaften, Acta extera V, 125.

3) Vgl. Font. rer. Aust. XLII, 487 n. 365.

raschung, aber jetzt in Rom persönlich den Eindruck hatte gewinnen können, daß auch die Curie den böhmischen Krieg viel leichter nahm, als er gemeint. Er war entschlossen, nun nicht päpstlicher zu sein als der Papst.

So wurzelt des Kaisers allmähliche Schwenkung zu Böhmen hinüber (Ende 1469) wesentlich in dem, was der Tag von Wilemow einleitete. Sie riß damit die erste große Bresche in die geschlossene Reihe der Gegner König Georgs. Sie eröffnete ihm direct auch die Versöhnung mit der Kirche, die der König dann freilich nicht mehr erlebt hat. Sie erzeugte endlich im Heerlager des Hussitenkönigs jenes Vertrauen auf die eigene Kraft, die ihm bis zum Ende seiner Tage den erfolgreichen Widerstand gegen die Uebermacht der Feinde ermöglichte.

Der Zolltarif für Böhmen vom Jahre 1737.[1]

Von

Dr. Ottocar Weber.

In Theorie und Praxis hat sich im Laufe der Jahrhunderte, die zur neuen Zeit gerechnet werden, das Wesen der Zölle und ihre Gesetzgebung geändert. Allmählich ist man zur Einsicht gelangt, daß der Zoll ein wichtiges Hilfsmittel zur Förderung von Handel, In-

1) Der Verf. will in Folgendem in kurzen Zügen diesen ersten ausführlichen Zolltarif, der für Böhmen erlassen worden ist, analysiren und kritisiren, ohne sich auf die Erörterung der Ziele und Zwecke der österr. Regierung in volkswirtschaftlicher Beziehung einzulassen. Es wird sich immerhin dabei manches Streiflicht auf den Zustand von Handel und Industrie in Böhmen zur damaligen Zeit werfen lassen. Eine ausführliche Geschichte des Zustandekommens jenes Zolltarifs kann hier ebenfalls noch nicht gegeben werden, nur einige diesbezügliche Fingerzeige. Vielleicht kommt Verf. noch einmal in die Lage, diese Lücke ausfüllen zu können — falls das nicht von berufenerer Hand geschieht.

Ein Exemplar des Zolltarifs mit der eigenhändigen Unterschrift des Monarchen und mit der Contrasignirung des böhm. Kanzlers befindet sich im Prager Statthalterei-Archive; überdies ist er im Codex Austriacus Suppl. II, pag. 937—1000 abgedruckt. Ergänzende Actenstücke fanden sich im eben genannten Archive, sowie im k. k. Kammerarchive zu Wien vor. Verf. nimmt den willkommenen Anlaß wahr der stets fördernden und gefälligen Unterstützung der Herrn Archivare Köpl in Prag, von Rátky und Krejčy in Wien mit wärmsten Danke zu gedenken.

dustrie und Gewerbe sei, daß er auf die Preise der Rohproducte, Artefacte, der Lebensmittel einwirke, daß die volkswirthschaftliche Blüthe oder der Verfall ganzer Landstrecken von ihm abhängig seien.

Das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert kannten noch keine Zollpolitik im heutigen Sinne des Wortes, für diese Zeiten war der Zoll noch eine bloße Finanzmaßregel, zur Erhöhung landesfürstlicher Einnahmen bestimmt.

Man erkannte damals hauptsächlich den einen Grundsatz in Zollsachen an: daß jeder zum Lande hinausgeführte Artikel abgabepflichtig sei.

Diese Abgabe hieß man den „Zoll" κατ' ἐξοχήν. Sie war durchaus nicht an das Passiren der Landesgrenzen gebunden, sondern konnte auch mitten im Binnenlande — besonders bei Waaren, die ausfuhrverdächtig waren — eingehoben werden.

Einen Zoll auf eingeführte Waaren dagegen kennen jene Zeiten gar nicht, sondern nur eine Abgabe beim Verkauf oder Gebrauch der einzelnen Artikel: also einen Consumo-Zoll, der zuerst auch gar nicht so genannt wurde, sondern Ungelt (für Getreide Strichgeld) hieß.

Es steht diese Theorie im diametralen Gegensatze zu unserer heutigen: jetzt gilt der Satz (mit ganz wenigen Ausnahmen), daß Alles frei ausgeführt werden darf, wogegen zum Schutze der heimischen Producte und Industrialien größere oder geringere Abgaben die Einfuhr aus dem Auslande regeln, sie außerordentlich erleichtern, in anderen Fällen ganz verhindern müssen.

Einen Transito- (Durchfuhr-) Zoll kennt das 16. Jahrhundert noch nicht, schon das nächst folgende aber führt ihn ein.

Im Allgemeinen gilt, daß der Esitozoll das Doppelte von dem Consumo- oder Transitozolle betrage, wenn überhaupt von einem Consumozolle die Rede ist. Das wichtige Zollpatent vom 20. August 1658 hat aber ausdrücklich die Worte: es richte sich an die Handelsleute etc., die über die Grenzen hinaus oder nur durch unser Königreich handeln; und es spricht nur über Gegenstände, die in diesem Königreich „erwachsen, erbauet, erzeuget oder die darinnen auffgeladen und weiter geführet werden". [1]

Die ersten Zollmandate, die von den Habsburgern für Böhmen erlassen wurden, haben nur für dieses Königreich und für die Markgrafschaft Mähren Geltung; [2] die anderen Nebenländer, Lausitz und

1) Dieses Zollpatent ist — in Druck — im Prager Statthalterei-Archive aufbewahrt.

2) Aus den Jahren: 1546, 1558, 1571, 1575, 1579.

Schlesien, werden dadurch nicht berührt; sie erhalten, wieder von einander unabhängig, eigene Zollgesetze. Im Jahre 1556 taucht auf diesem Gebiete die Bezeichnung auf: Länder der böhmischen Krone, erst von da an können sie für alle Theile gleichbindende Zoll- und Ungelts-Verordnungen erhalten.

Wobei aber noch lange nebenher kaiserliche Erlässe nur für einen Theil dieser Länder geltend laufen; ja Maxmilian II. hat dann anno 1571 sogar für die Bewohner von vier böhmischen Kreisen — Prachiner, Pilsner, Saazer und Leitmeritzer — ein eigenes Zoll-Mandat erlassen. [1]) Bei einer solchen engen territorialen Umgrenzung des Zollgebiets ist es nur begreiflich, wenn bis in unsere Zeiten hinein die österreichischen Erblande für Böhmen und seine Nebenländer in dieser Hinsicht „als Ausland" galten. Allerdings wurde da bald doch ein Unterschied gemacht zwischen diesem Auslande und dem wirklichen — nach unseren heutigen Begriffen; so gelten Ausfuhrverbote nur nach letzterem; und die Zollsätze sind bei ersterem geringer als bei den Ländern, die nicht dem Scepter der Habsburger unterstehen.

Was den Umfang der Zollmandate betrifft, respective die Artikel, die sie umfassen, so finden wir da ein starkes Anwachsen. Das erste Mandat für Böhmen vom 11. März 1546 [2]) ist noch sehr inhaltsarm, es nennt kaum etwas Anderes als die verschiedenen Vierfüßer: Pferde, Ochsen, Schafe etc., dann Getreide, Butter, Käse, Honig, Federn, Zinn, Salpeter, Häute. Auch die Erlässe der nächsten Jahrzehnte sind kurz und ungeordnet; die erste Tabelle in alphabetischer Ordnung bringt das Mandat von 1629. Das vom 20. August 1658, von Kaiser Leopold unmittelbar nach seinem Regierungsantritte erlassen, umfaßt bereits 209 Tarifposten für die Ausfuhr, 53 für die Durchfuhr; alle nicht namentlich angeführten Waaren sollten bei der Ausfuhr von jedem Gulden Werth einen Kreuzer zu entrichten haben, bei dem Transit die Hälfte.

Vom Jahre 1658 bis zum Jahre 1737 wurde kein besonderes Zollmandat erlassen, nur durch kaiserliche Verordnungen je nach Bedarf oder Gutdünken der Zoll auf einige Artikel bald erhöht, bald herabgesetzt, ohne jede Rücksicht auf eine allgemeine Zollpolitik, sondern nur um dem Bedürfnisse des Augenblicks, oder was man dafür hielt, entgegenzukommen. [3])

1) S. den Aufsatz von Josef Jireček: Celnictví české za šestnáctého věku in Časopis Musea 1867. XLI. Jahrg. 1. Heft.

2) Ebda. pag. 23—24. Nebenbei erwähnt ist der čtvrtek po sv. Tomáši, der 11. März, und nicht der 10., wie es Jireček hat.

3) So durch das Patent vom 11. Juni 1728, durch welches meist Luxuswaaren

Es kann heute als eine allgemein anerkannte Thatsache betrachtet werden, daß Stabilität der Zollverhältnisse auf Handel und Wandel sehr günstig wirke; wurde doch bei den im Vorjahre festgestellten großen Handelsverträgen hüben und drüben die „Bindung" einzelner Zollpositionen auf zwölf Jahre als ein besonderer Vorzug gerühmt.

Es ist dies einer der vielen national-ökonomischen Grundsätze, von denen man vor hundert Jahren noch keine Ahnung hatte, wenn auch schon damals die Unsicherheit der Tarife, ihr häufiger Wechsel als schädigend empfunden wurde.[1])

---

ausländischer Provenienz getroffen wurden und durch den Aufschlag vom Jahre 1735; von Beiden wird noch zu reden sein. Dann ein besonderer Flachs- und Wein-Aufschlag zu Gunsten der Cassa des Collegium Commerciale; endlich wiederholte Aufschläge auf Pfundleder etc. S. unten.

1) Ein drastisches Beispiel hiefür liefert der Zoll auf Leder, das überhaupt in der damaligen Tarifpolitik eine große Rolle spielt. Aus dem 17. Jahrhundert wurde eine Durch- und Ausfuhrgebühr auf rohe Ochsen- und Kuhhäute von 30 Kreuzern per Stück übernommen; 1702 ein weiterer Aufschlag von 45 Kreuzer daraufgelegt; derselbe dann am 6. Dezember 1723 wieder aufgehoben.

Mittels Patents vom 23. Dez. 1729 wird auf ausländischen Juchten ein Einfuhr-Zoll von sechs Gulden per Ctr. festgesetzt; von dem auf der Fabrik des Freiherrn del Campo zu Auras in Schlesien erzeugten Juchten aber nur der dritte Theil 2 fl. eingehoben. (Diese Fabrik ist bereits 2 Jahre vorher erwähnt; den böhmischen Händlern wird angetragen, anstatt der moscowitischen die schlesischen Juchten zu kaufen.) Gleich darauf muß noch ein weiterer Aufschlag von 5 fl. auf jeden Centner erfolgt sein, denn es wird am 26. Februar 1731 ausdrücklich gesagt, daß dieser neue Aufschlag wegzufallen habe und es bei dem von 6 fl. per Ctr. sein Bewenden haben solle. Am 3. April desselben Jahres wird dann noch bestimmt, daß die Auraser Juchten nur 15 kr. per Ctr. zu zahlen haben. —

Daß einzelnen Fabrikanten für ihre Erzeugnisse oder für einzelne Artikel überhaupt Zollermäßigungen gestattet werden, vermehrt wohl die eben angedeutete Tarif-Unsicherheit, zeigt aber von den Versuchen der Regierung, dadurch den Bedürfnissen der Industrie entgegenzukommen. So werden beispielsweise am 2. Februar 1727 eine ganze Reihe solcher Begünstigungen ertheilt; es wird die Transito-Gebühr auf Seide und Seidenwaaren, die durch Böhmen nach Schlesien gehen, auf die Hälfte herabgesetzt; dem Freih. del Campo für seine Auraser Fabrik die Transitogebühr auf 2 Jahre ganz erlassen; dem Grafen Joh. Jos. Waldstein für die in seiner Fabrik in Oberleutensdorf erzeugten feinen Tücher — von denen die Elle mehr als 1 fl. kostet — bei der Ausfuhr der halbe Zoll, bei der Einfuhr das kleine Umgeld auf zwei Jahre erlassen; dieselbe Vergünstigung dem Elias Kessler, genannt Sprengeissen, für seine wollenen feinen Zeuge und Canafaß, die er in seiner Fabrik in Grottau auf der gräfl. Gallas'schen Herrschaft Graffenstein erzeugt;

Es liegt uns diesbezüglich ein interessanter, wohl anonymer aber sicherlich von maßgebender Seite herrührender Bericht aus dem Jahre 1720 vor.[1]) Derselbe ist offenbar eine oratio pro domo für den Herrn von Borscheck,[2]) der von 1711—17 das böhmische Zoll- und Mautwesen geleitet hatte, und eine Anklage gegen die neue 1717 eingerichtete Administration.[3])

Als besondere Beschwerden gegen dieselbe werden folgende Punkte hervorgehoben: zunächst die Einhebung der „ohnedieß sehr erhöhten und unproportionnirten" Zollsätze mit „unfundirtem Rigor".

Scheinen hiemit die Finanz-Organe eigentlich nur etwas zu eifrig ihrer Pflicht genügt zu haben, so blieb in anderen Fällen ihrer Willkür Thür und Thor offen.

Denn eine ganze Reihe von Gegenständen war in den früheren Zollpatenten entweder gar nicht angeführt oder nur ungenau beschrieben worden; sie mußten daher jetzt von den Zollbeamten nach Gutdünken tarifirt werden, wobei nun die Eigenthümer häufig Ursache zu Beschwerden über Benachtheiligung fanden. Des Weiteren wird bitter geklagt über die eigenmächtig und übermäßig eingehobenen „Zettelgelder", überhaupt Gebühren aller Art, die oft bis zu einem Fünftel des ganzen Zollsatzes stiegen. Seccaturen von Seiten der Beamten scheinen auf der Tagesordnung gewesen zu sein.

Es wird gerügt, daß fremde Kaufleute, die ihre Waare ins Land führen, um sie hier zu verkaufen, sofort bei der Berührung der Grenze den Zoll entrichten müssen, dieser nicht nach dem Werthe der Waare oder dem Einkaufspreise, sondern nach dem Verkaufspreise angesetzt würde.

Ein besonderes Beispiel wird dafür beigebracht: jüngst seien niederländische Bilderhändler da gewesen, die über den Vorgang der Zollbehörden

---

Allen dreien auch die Stückmauth. Statthalterei-Archiv. Com. Sachen 151, 170 ff.

1) Prager Statth.-Archiv. S. auch Beilage I.

2) Borscheck hat überhaupt auch noch später in volkswirtschaftlicher Hinsicht eine große Rolle gespielt; sein Nachlaß ist uns glücklicherweise erhalten und in 30 Folio-Bänden von Herrn Dr. Alfred F. Vribram im Haus-, Hof- und Staats-Archive aufgefunden worden, der ihn in nicht ferner Zeit zu bearbeiten gedenkt.

3) Geleitet 1718 von den Herrn Ehemannt und Wrany, denen dann 1718 eine Ober-Inspection übergeordnet wird, bestehend aus Baron Prandlinsky und Cammerrath Hartlieb. Von 1720 findet sich für die Grenz-Zoll und Ungelts-Administration der Titel: K. Mauthgefälls Ober-Inspection und Administration.

dermaßen in „Consternation gesetzet" worden seien, daß sie „durch gedruckte Zettel in allen dreyen Prager Städten kundt machen lassen, man soll ihnen nur auch umb die Helffte, ja geringer abkauffen, sie wollten sich hiermit verschworen haben, ihr Lebestag nicht mehr in die kayß. Erbländer zu handlen, auch andere dafür zu warnen wissen".

Auf diesfalls geschehene Remonstranz habe sich nun die Zoll-Administration dahin geäußert: an solchen Kaufleuten, die ohnedies das Geld aus dem Lande heraus trügen, liege nichts.[1])

Dasselbe sei dann zweien Prager Handelsleuten mit Altarblättern geschehen; im Allgemeinen wird noch hervorgehoben, daß einheimische Künstler, die ihre Werke ins Ausland verkaufen, davon zehn Procent Zoll zahlen müßten.

Solche Klagen, die früher und später immer wiederkehren, mußten es der Regierung nahe legen, einen vollständigen, ausführlichen Zolltarif neu ausarbeiten zu lassen. Man scheint auch sofort nach Regierungsantritt Kaiser Carl VI. die Nothwendigkeit eingesehen zu haben, eine Reform dieses alten, den neuen Zeitläuften nicht mehr anpassenden Zolltarifs eintreten zu lassen, ja es spricht die Vermuthung dafür, daß damit nur Pläne aufgegriffen worden sind, die sich sicherlich bis unter die Regierung Kaiser Leopolds verfolgen ließen.

Im Mai 1715 bereits schreibt die Hofkammer an die böhmische Grenz-Zoll-Administration in Prag, daß „man mit Verfassung des neu einzurichtenden resolvirten böhmischen Zoll-Vectigalis quoad materiale allbereith zu Ende gelanget und nun auch vonnöthen sein will den künftigen statum personarum zu fundiren". Da die Administration am besten wisse, was für eine Qualification dazu nöthig sei, soll sie sich darüber äußern, was für einen Beamtenstand sie brauche.[2])

Und zwar ist diese Untersuchung über die Rectification des böhmischen Zollmandats durch eine gemeinsame Berathung zwischen Hofkammer und böhmischer Hofkanzlei geführt worden.[3]) Im Februar 1718 heißt es bereits in einer Zuschrift von Seiten der Hofkammer: „bevor demnächst

1) Siehe gegen diese damals allgemein verbreitete Theorie, daß der Import die Bilanz eines Landes schwäche, weil er das Geld herausziehe, die Aeusserung des Collegium Commerciale in Beilage II.

2) Schreiben der Hofkammer vom 25. Mai 1715. K. A.

3) Hofkammer an Schlesische Kammer. 19. Sept. 1716. K. A. — Ebenso heißt es in einem Schreiben der Hofkammer an die böhm. Hofkanzlei vom 30. April 1718: „in dem wegen einrichtung dern böhmischen Zoll-Vectigalien noch offenstehenden Congressu." K. A.

publicirt werden sollenden neuen Vectigalis". [1]) Die Thätigkeit der Wiener Behörde in dieser Hinsicht wird aber auch thunlichst angespornt durch stets erneute Klagen aus den betreffenden Ländern; so verlangen beispielsweise die Interims-Administratoren Ehemannt und Wrany „. . . diese äußerst erforderte Vectigals-Vernewerung umb so mehr in hohem Anliegen zu halten, alß ohne solche ordentliche tabella die alte Bediente nur mit Gewohnheit, die neue aber wegen Unwissenheit mit größter Gefahr zu ambtiren bemüssiget". [2]) Gleichzeitig war auch die Umänderung des schlesischen Zollmandats beschlossen und unternommen worden; beide Arbeiten wurden Mitte 1718 gleichzeitig fertig: der schlesische Zolltarif wurde dann in der That publicirt und ist in Kraft getreten. Nicht so war es dem böhmischen bestimmt.

Am 7. Juli übersendet die Hofkammer der Grenz-Zoll-Administration in Prag zwei Exemplare „von dem bereits völlig zu standt gebrachten neu corrigirten böhm. Vectigali . . . umb sich darauß unter einstens zu ersehen biß solches zur öffentlichen Publication kommen wirdt; maßen dessenwegen an seine Behörde das erforderliche dem allernechsten verordnet werden . . ." [3]) Auf diese Mittheilung hin hat aber die böhm. Grenz-Zoll-Administration sofort lebhafte Einsprache erhoben gegen die einzelnen Bestimmungen dieses neuen Projects; allein nicht nur aus dem internen Kreis der Behörden sind gegen diese Rectificirung der alten Bestimmungen Beschwerden eingelaufen, auch eine befreundete Macht, der Nachbarstaat Sachsen, fühlt sich durch den neuen Zolltarif bitter getroffen und remonstrirt in energischer Weise dagegen. [4])

---

1) Hofkammerschreiben vom 10. Februar 1718. K. A.
2) Dieselben an die Hofkammer 5. März 1718. K. A.
3) K. A.
4) Besonders die sechs Städte der Oberlausitz halten sich durch den Zolltarif in ihrem Handel mit Böhmen und Schlesien tief geschädigt. Ihre Remonstranz ist bereits vom 12. Juli 1718 datirt. Die officielle Beschwerde wurde vom polnischen und sächsischen Gesandten Adolph von Zech am 7. October überreicht. Am 20. Dezember übersendet die böhm. Hofkanzlei dieselbe der Hofkammer und ersucht um Zusammensetzung einer Commission zur Berathung darüber. Die Hofkammer erklärt sich am 30. Januar 1719 dazu bereit und nominirt die Herren von Keller und Tinti. Ebenso wird am 31. Juli Borscheck aufgefordert, ein ausführliches Gutachten einzureichen, wozu er sich am 30. September bereit erklärt, sobald er das nöthige Material besitzen werde. — Am 23. Januar 1720 gibt dann die böhm. Zollbehörde ihrerseits eine Aeusserung ab, in welcher sie den Spieß umdreht und gegen die zahlreichen „geleithe, accisen, licenzen, imposte" etc. Sachsens sich wendet, die das böhm. Commercium schädigen. Es heißt da: „. . . dahero und weillen dann churfarischer seiths auf diejenige effecten, welche sie in ihrem landt weiters nicht

Diese Einsprüche, namentlich der sächsische, haben offenbar an leitender Stelle Eindruck gemacht, denn von der Publicirung des vollständig ausgearbeiteten Entwurfes wird Umgang genommen und der Weg neuerlicher Conferenzen, Congresse und Berichteinholungen beschritten. Die Grenz-Zoll-Administration wird schleunig aufgefordert, „ihren umständlichen Bericht mit angehefften Gutachten, was in sothanen Vectigali etwa beyzusetzen, abzuthun oder zu verändern wäre punctatim zu erstatten," einer Aufgabe der sie wahrscheinlich mit solch eindringlicher Gründlichkeit nachzukommen sich beeiferte, daß der verlangte Bericht drei Jahre später noch nicht fertig gestellt war.[1]) Zur Beseitigung der sächsischen Klagen wird ein Congreß mit sächsischen Vertretern geplant, für welchen man österreichischerseits dem Herrn von Borscheck eine leitende Rolle zugedacht hat.[2]) Durch solche Hindernisse war aber das alte Vectigal unliebsam in Permanenz erklärt worden; das gab den zum Landtage versammelten böhmischen Ständen im Dezember 1721 Anlaß sich folgendermaßen zu äußern: „damit zu emporbringung sothanes Commercii und Manufacturen mithin zu einiger wiedererholung des Landes und deren darinnen sich befindenden Handelsschafften nicht nur alle privative von denen politischen Stellen ex parte

---

von nöthen haben, eine solche hohe aufflag und steigerung gemacht ist, daß solche unmöglich zum Handel und Wandel dahin verführen, mithin das was erwähnte Saxen eheschon in ihrem landt haben und erzieglen durch die böhmische Unterthane nullatenus angebracht werden kann, worunter sich in specie böhmische Eysen, Bodaschen, blaue Farb, Wein, Bier, Brandweinn befindet; alß seyndt wir der unvorgreiff. gehorsl. Meinung bey vornehmender Regulirung des böhm. und sax. Mauthwesen sonderlich dahin zu reflectiren, damit nebst deme, daß ein undt andere excessive aufflagen abzuändern und etwann eine proportionirte Taxa und Uniformität zwischen Böhmen undt Saxen in omnibus speciebus mercium einzuführen haubtsächlich erfordert, auf diejenige frembde effecten, alß Zinn, Messing, Kupffer Allaun, Bley, Glöth, Tücher, wollene Zeug, Strümpff, Leinwandt, Zwillich und dergl., deren man im Königreiche Böhmen mit einander nit bedürfftig ist, sondern wohl annoch die im landt erzieglende oder fabricirende feylschafften und das Gewerb denen armen Inwohnern gäntzlich darnieder schlagen, ab ex°. Churfaxen, im fall säxischer seiths beym vorigen verbleyben und in respectu deren allborth unbenöthigten und deswegen so hoch gesteigerten frembden effecten keine reduction vorgenohmen werden solte, gleichfalls auch ein hoherer Impost und sonderbar auf die Glöth, wie eine hochlöbl. böhm. Kammer unter 17 Mai und 31 August 1718 eingerathen hat, dann auch das außländische pley, weilen im landt ein mehreres erzeuget alß consumiret wirdt, eingeführet oder aufferlegt werden mochte." K. A.

1) Hofkammer an die böhm. Zoll-Adm. 28. März 1721. K. A.

2) Hofkammer an Borscheck. 3. Februar 1720. K. A.

deren Cameral-Stellen unternommenen Erhöhung deren Mauthen und Zollen, dann deren allseithige abusus und mißbräuche mit aller Schärffe eingestellet, sondern auch solche, wo nicht uns treugehorsambsten Ständen in corpore wenigstens die königl. Statthalterei zu dem Ende communicirt werden mögen, damit man sich dazu stellen und verschiedenes vielleicht dazu erinnern könnte." [1]) Es scheint eben, daß anno 1718 die böhmischen Interessenten nicht rechtzeitig gehört worden sind, was sich dann bitter gerächt hat. 1722 kommt die Angelegenheit in Fluß. Es wird beschlossen: „daß zur rectificirung des in abgewichenen 1718 Jahr für daß Königreich Böheimb entworffenen neuen Zoll-Vectigalis, bevor solches zur Publication kommete, eine gemeinschaftliche Comission auß etwelchen membris deren politischen und Cameral-Stellen angeordnet werde, welche wo es nöthig mit Vernehmung der pragerischen Kauffmannschaft angeregtes neues Vectigal von rubric zu rubric durchgehen, über jede, bey solcher Sye etwas zu erinnern findeten Ihre anmerckhungen verfassen und so dann in sachen ein umbständliches Guttachten erstatten sollen." [2])

---

1) 23. Dezember 1721. K. A. Die Stände machen bei dieser Gelegenheit auch darüber Vorstellungen, daß „in der hierländigen Taraff deren Waaren der Zoll und Mauth nicht nur durchgehends erhebet, sondern auch Ihro Maj. durch die Statthalterei die beschwerden der Kauffmannschaft zu wiederholten Malen vorgelegt worden sind, daß einmahlen die hiesigen Cameralstellen die Abgabe auf seyden und andere Waaren aus eigener Machtvollkomenheit erhebet habe und solche fort einfordern thäte." Es wird nun verlangt, daß diese Erhöhung wieder abgeschafft werde, da dadurch das ohnedies schlecht stehende commercium ganz geschädigt werde.

2) Protocoll der sub praes. des H. Grafen von Thurn in Sachen der drei böhm. Länder angeordneten Cameral Haupt Commission; praesentibus Kammerräthe Coix, Unkrechtsberg, Germeten. 22. Sept. 1722. (Vorher schon am 20. April ersucht die Hofk. die böhm. Kanzlei dahin zu consentiren, daß zu Rectificirung des neuen böhm. Zoll-Vertigals eine gemeinschaftliche Commission in Prag bestellt werde. Jene Hauptcommission hatte es am 16. März für höchst wichtig erklärt, daß „die alten ab annis 1637 und 1658 bis anhero beobachteten Vectigalien" endlich rectificirt wurden, „allß welches doch billich wo nicht alle fünf, wenigst alle zehn Jahr geschehen sollte".) — Diese gemeinschaftliche Commission bestand zunächst aus dem böhm. Oberstlandmarschall Grafen Joh. Jos. von Waldstein, dem kön. Landes Unter-Kämmerer Marquard von Hradeckh, den Appellationsräthen Aichenau und Glauchowa, dem altstädter Rathsverwandten Bulla von Bullenau, endlich dem Mercantilrath Christian Antoni ex parte politici. Von Seiten der Kammer wurden delegirt: Herr von Hartlieb, der Buchhalter Elemannt, der Cameral-Repräsentant Hilleprand von Prandau und der Kammerrath von Lauer. Dieser Commission wurden aber später noch andere Landesofficiere und Beamte zugezogen. So finden wir noch

Diese Commission trat wirklich ins Leben und hielt vom 25. Januar — 7. December 1723 vierzehn Sitzungen ab, in welchen sie aber über allgemeine principielle Erörterungen nicht hinauskam, auch durch müßige Rangstreitigkeiten viel Zeit vertrödelte.[1] Nicht ohne daß aber doch einige für die industrielle Lage Böhmens interessante Tabellen angelegt worden sind.[2]

Ueber den Weitergang dieser Verhandlungen kann leider an diesem Orte nichts von Belang beigebracht werden: eine empfindliche Lücke, deren Ausfüllung dringend wünschenswerth wäre.

Wir können nur muthmaßend annehmen, daß dieser Thätigkeit der Behörden zunächst die Ergänzungen und Zollerläße von 1728 und 1735 entsprossen sind, daß die endgiltige Regelung des Zolltarifes für Böhmen aber durch die systematische Langsamkeit und Gründlichkeit der damalig beliebten Arbeit nur stockend vorwärts kam. Erst 1735 finden wir wieder die Rede davon, daß die „rectification des diesfälligen Zoll-Vectigalis ehestens wider in die Hand genommen werde".[3] Und in der That wird noch im selben Jahre eine neue Abordnung von politischen und Cameralbeamten unter Vorsitz des Hofkammer-Präsidenten Grafen Gundacker von Starhemberg verfügt. Als Fachmann für die böhmischen Verhältnisse wird der bereits bei der Commission von 1723 beschäftigt gewesene, mittlerweile böhmischer Commercienrath gewordene Johann Christian Antoni von Adlersfeld nach Wien berufen; in ihm haben wir dann auch den Haupt-Redacteur des jetzt in den Jahren 1735—37 endgiltig fertig gestellten neuen Zolltarifes für Böhmen zu erblicken.[4]

Am 1. Februar 1738 sollte der Tarif in Kraft treten.[5]

Wir kommen nunmehr auf dieses neue, am 17. September 1737 publicirte Zollmandat zu sprechen. Während der vom Jahre 1658 noch

---

den Vicekanzler Philipp Grafen von Kollowrath, den Oberstburggrafen von Wrtby, den böhm. Kammerpräs. Grafen Hrzan, den Oberst-Land-Kämmerer Grafen Schaffgotsch, den Oberst-Lehenrichter Grafen von Tschernin, den Appellations-Rath Grafen Philipp Kinsky, die Hofräthe Widtmann und Hottowetz. K. A. September 1722 und März 1724. — Im Februar 1723 wird auch für diese Commission eine ausführliche Instruction angeführt, welche in 12 Punkten eine Geschäftsordnung für dieselbe bestimmt.

1) Bericht der von der böhm. Kammer dazu Delegirten an die Hofkammer 23. März 1724. K. A. Es gab besonders Streitigkeiten zwischen den politischen und Cameral-Delegirten.

2) S. Beilage III.

3) Hofk. an böhm. Hofkanzlei 12. Juli 1735. K. A.

4) S. Beilagen IV u. V.

5) S. Beilage V.

die Form eines langen, schmalen Blattes hat, etwa wie heutzutage ein großer Eisenbahnfahrplan, so stellt sich der unter der Regierung Kaiser Carl VI. erflossene als ein nicht allzudünnes Buch in Quarto vor — ein äußeres Zeichen des bedeutenden Inhaltsunterschieds zwischen beiden.

In der Einleitung wird zunächst bemerkt, daß seit dem zuletzt publicirten Zollmandate von 1658 „wegen Länge der Zeit und deren in mittelst verschiedentlich abgeänderten Umständen mancherley Irrungen sich ereygnet", darum der Kaiser nach reiflicher Prüfung, soweit es nothwendig und thunlich erschien, Abänderung und Erleichterung getroffen habe. Damit Niemand sich beschwert glaube, sondern selbst gleich wissen könne, was er zu zahlen schuldig sei, werden diese neuen Zollsätze, eingetheilt in drei Rubriken für Consumo, Ausfuhr und Durchfuhr, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zur Einhebung der Abgaben sind in einer Reihe von Städten Aemter errichtet worden: daher Leeg-Städte;[1]) hier soll der Verbrauchs- und wenn möglich auch der Ausfuhrzoll entrichtet werden, während die Grenz-Zoll-Städte die Transito-Gebühr einheben sollten. Nur daß zur größeren Bequemlichkeit des Publicums, wenn etwa eine Leegstadt nur mittels eines Umwegs zu erreichen wäre, die Grenzstadt daher viel näher und bequemer läge, zugestanden wird, daß der Esitozoll auch an der Grenze erlegt werden dürfe.

Jeder Versuch aber, solche Aemter und Städte etwa durch Benützung von Nebenwegen und Seitenstraßen zu umgehen, wird nach dem am 27. Februar desselben Jahres erlassenen Land- und Commercial-Straßen-Patente strengstens geahndet. Das Mandat findet es für nothwendig, dieses Verbot ganz besonders zu betonen mit Bezug auf die Juden, „alß bey denen die Verschwärzungen gemein zu sein pflegen", bei Savoyarden und anderen „fremden Marktfahrern". Sodann wird auf die bei der Zollabfertigung zu beobachtenden Maßnahmen eingegangen.

Wer immer zu Wasser und zu Lande aus fremden oder Erblanden

---

1) Solche Hauptleegstädte (es gibt dann noch eine Reihe von Orten mit Neben-Aemtern) sind: Reichenberg, B. Kamnitz, Nixdorf, B. Leipa, Jungbunzlau, Commotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Saaz, Caaden, Eger, Carlsbad, Taus, Bergreichenstein, Klattau, Budweis, Pisek, Tabor, D. Brod, Neuhaus, Pilgram, Kolin, Chrudim, Habelschwerdt, Königgrätz, Leutomischl, Glatz, Trautenau, Nimburg. Sie waren eingetheilt nach Zollgebieten oder Quartieren, wie man es nannte. Es waren das Gabler, Commothauer, Preßnitzer, Egerischer, Tachauer, Budweiser, Teutschenbroder, Hohenmauther, Glatzer und Trautenauer Quartier.

Waaren und Feilschaften, Vieh, Getränk und dergleichen „einführet, sähmet, schiebet, traget und treibet" oder mittels Post und anderen Boten befördert, der hat sich sofort bei der nächsten Grenz-Zoll-Station zu melden. Wer dies unterläßt, dessen Waare, sofern sie sein Eigenthum ist, verfällt als Strafe; gehört sie nicht ihm, so verfallen Roß und Wagen als Contraband oder er wird an Habe und Leib gestraft. Die Güter müssen dann oberflächlich geprüft und gestempelt werden, worauf sie einen Passirschein erhalten bis zur betreffenden Leeg-Stadt, wo die eigentliche Verzollung vorzunehmen ist.

Nur in zwei Fällen ist der Consumo-Zoll sofort zu entrichten: bei Waaren, die für den Gebrauch des gemeinen Mannes auf dem Lande bestimmt sind; dann wenn fremde oder inländische „ungesicherte" Juden oder Hausirer vorkämen: die sollten zur größeren Sicherheit ohne vorher entrichteten Zoll gar nicht ins Land hinein gelassen werden.

Als besonders wichtig für den Verkehr mit Böhmen werden die Messen in Leipzig, Naumburg und Frankfurt, die Jahrmärkte in Linz und Nürnberg bezeichnet. Werden Waaren bedingungsweise, d. h. nur für den Fall des Verkaufs eingeführt, so ist das ausdrücklich zu bemerken und die Beschreibung und Signirung derselben ist von den Beamten in ein eigenes „Conditions-" oder „Commissionsbuch" einzutragen. Für den Verkauf wird den „versicherten" Handelsleuten eine Frist von drei Monaten gesetzt, nach deren Verstreichung entweder die Waare zurückgehen oder der Zoll gezahlt werden muß. Sind die Kaufleute nicht „sicher" genug, so haben sie eine Caution zu leisten. Außerdem ist dieser Vorzug nur auf „Conditionswaare" zu beschränken: „Jubelen, kostbare Schildereyen, Galanterie und reiche Waaren".

Fremde Kaufleute, die mit ihren Waaren die Prager Jahrmärkte besuchen, können denselben Vorzug genießen, wenn sie dieselben binnen 14 Tagen nach Schluß des Jahrmarktes wegführen; oder aber sie können sie bis zum nächsten Markte in Prag lassen, und zwar in bestimmten Gewölben unter Verschluß durch Obsigillirung der Prager Kaufmannschaft, eventuell auch des Zollamts.

In der Regel sind die Waaren auf das Zollamt zu bringen, in Ausnahmsfällen können sie aber auch im Hause des Kaufmanns selbst untersucht werden, so bei Olietäten,[1]) Getränken, Glas, Porzellan, schweren Gütern.

1) Oelhaltige oder ölartige Medicamente und Essenzen.

Fremde Handelsleute dürfen außer der Jahrmarktszeit nur dann Waaren einführen, wenn sie dieselben nach der Verzollung versiegelt in geschlossenen Gewölben bis zum Markte liegen lassen.

Ausländer haben ihre Waaren binnen sechs, Inländer binnen drei Wochen untersuchen und verzollen zu lassen; geschieht das nicht, oder kommen sie ohne Factura und Adresse an, so sind sie über Jahr und Tag aufzubewahren, dann aber zu verkaufen. Sind es aber Sachen, die leicht verderben, „als welches gleich anfangs aus der Emballage, Geruch und anderen Umbständen, oder doch mit der Zeit aus dem sich äußernden Gestanck" zu ersehen sein wird, so müssen sie gleich verkauft, der Erlös muß in Deposito verwahrt werden.

Landsassen, die zugleich in einem andern Erblande begütert sind und Vieh, Getreide ꝛc. von einem Gute auf das andere schaffen, haben den Consumozoll ordnungsmäßig zu entrichten.

Die im Inlande selbst erzeugten Waaren sind aber von jedem Consumo-Zoll befreit: gemäß dem zwischen der kaiserl. Hofkammer im Einverständnisse der kaiserl. Ministerial-Banco-Deputation mit den böhmischen Ständen über die Abschaffung des Land- oder kleinen Ungelds am 9. August 1735 errichteten Vertrags.

Nur müssen die Waaren auch als inländische erweislich sein, daher alle solchen, welche sich plumbiren oder signiren lassen, mit kennbaren Zeichen des Orts, der Zunft, des Meisters versehen werden sollen. Scharfe Strafe soll den treffen, der ausländische Waaren für inländische ausgibt: Verfall derselben, eventuell Ausschließung des Betreffenden aus der Zunft. Zu besserer Controle sollen diese Waaren: ausländische Spitzen, Borden, Tuch, Zeug, Leinwand, Juchten- und Pfundleder jetzt nochmals plumbirt werden. Was künftig unplumbirt angetroffen wird, hat als ausländisch zu gelten. Ist der Zoll aber einmal richtig bezahlt worden, dann darf solche Waare ohne Hinderung im Lande hin und her geschafft werden.

Was den Esitozoll anbelangt, unterliegen demselben alle inländischen Producte (aber mit Berücksichtigung der oben erwähnten Conditionswaaren ꝛc.), auch die ausländischen eingeführten, wenn sie wieder außer Lands gebracht werden. Ist an dem Orte, von dem aus die Waare abgeschickt wird, keine Leeg-Station, so muß sie zur nächsten Leegstadt gebracht werden, kann aber auch zur größeren Bequemlichkeit auf der Grenz-Station selbst verzollt werden. Damit nun da nicht Alles wieder ausgepackt werden muß, so kann vor Abgang der Güter am betreffenden Orte ein Gerichtszeugniß erhoben werden über Stand und Werth der Waare.

Wer in- und außerhalb Böhmens begütert ist, muß ebenso wie den Consumozoll auch den Esitozoll bezahlen. Dagegen haben böhmische Händler denselben Vortheil in- und außerhalb der erbländischen Märkte, wie nach oben erwähnter Bestimmung die erbländischen Kaufleute in Böhmen.

Eine besondere Erleichterung wird den böhmischen Woll- und Leinenwaaren bei der Ausfuhr bewilligt: sie zahlen nur $^1/_4$ Procent ihres Werthes. Bei dieser Gelegenheit gibt uns der Zolltarif folgende Aufzählung der Landesfabrikate: Barchet, Beuteltuch, Caton, Cardis, Garn, Hüte, Leinwand, leinene Waaren, wollene Posamentier-Arbeit, Schleyer, wollene Strümpf, zwirnene Spitzen, Tischzeug, Tuch, wollene Waaren, wollene Zeuge, Zwillich, Zwirn. Alle diese Waaren zahlen bei der Ausfuhr in erbländische oder fremde Länder von einem Gulden Werth einen Pfennig, von zwanzig Gulden drei Kreuzer, von hundert Gulden fünfzehn Kreuzer.

Auch die Rohproducte Böhmens erfreuen sich besonderer Berücksichtigung. Paragraph 28 des Zollmandats besagt: Leinwand und Garn zum Bleichen und Färben, Tücher, Zeug und Strümpfe, „welche noch dermahlen im Land, sonderlich in denen Gebirgs-Oerthern nicht können alle gebleichet, gefärbet oder auf die ausländische Art zugerichtet werden", können zur nothwendigen Bleichung, Färbung und Appretur zollfrei außer Landes gebracht werden, vorausgesetzt natürlich, daß sie nach vollendeter Perfectionirung wieder ins Land zurückgebracht werden. Bekannten Handelsleuten wird das auf Treu und Glauben gestattet, unbekannte müssen ein Depositum erlegen. Zur Verhütung von Schwärzung bei dieser Gelegenheit müssen diese Rohproducte aber genau gezeichnet, gestempelt oder mit Bleizeichen versehen sein; eventuell muß das betreffende Zeichen eingewirkt werden. Diese ausgeführte und zurückgebrachte Waare muß erstlich von den Zoll-Aemtern in ihren Polett-Büchern verzeichnet werden; überdies aber sollen die Heimatgemeinden auch über solche Waare genaue Aufzeichnung führen und letztere alljährlich dem Commerz-Collegium einsenden.

Mit besonderer Strenge wird auf Verhütung des Schmuggels hingewirkt; dabei besonders die eine Praktik hervorgehoben, daß nämlich Pferde, Ochsen 2c. als Reitthiere und Bespannung über die Grenze gehen und dann im Auslande verkauft werden. Wir werden aus dem Zolltarife ersehen, daß besonders Pferde möglichst wenig ins Ausland verkauft werden sollten.

Was endlich den Transito-Zoll anbetrifft, so werden da zuerst die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln bestimmt, daß die Waare auch wirklich nur durch geführt und nicht unterwegs verkauft werde.

Zugleich wird aber die größte Coulanz den Eigenthümern der Waare gegenüber anbefohlen; im Allgemeinen ist ihren Declarationen unbedingt zu trauen, nur wenn der Frachtbrief nicht ordentlich ausgefüllt und vorher noch eine Anzeige erstattet sein sollte, dann dürfen die Zollbeamten die Waaren öffnen, haften aber für jeden entstandenen Schaden selbst. Ebenso wird zur Erleichterung des Transits verordnet, daß, wenn verschiedene Waaren unter einer Verpackung laufen, der Eigenthümer berechtigt ist statt der verschiedenen Tarifposten einen einheitlichen Betrag von fünfzehn Kreuzer pr. Centner zu entrichten.

Das Zollmandat bestimmt dann als die gesetzlich giltigen Gewichte und Maße die Prager: die Elle, der Eimer (zu 32 Pint), der Strich (zu 4 böhm. Vierteln), der Centner (zu 120 Prager Pfund), der Stein (zu 20 Pfund).

Alle Waaren, die in der Tabelle nicht namentlich aufgeführt sind, sollen nach der nächst-ähnlichen Kategorie behandelt werden; wenn sich eine solche nicht vorfände, aber von jedem Gulden Werth bei Aus- und Einfuhr einen, bei der Durchfuhr einen halben Kreuzer zahlen.

Ausdrücklich wird bestimmt, daß die außerordentlichen Aufschläge auf gewisse Waaren, so der Leder-Aufschlag, dann die in den Jahren 1728 und 1735 geschehenen, in dem Zolltarif nicht inbegriffen, sondern bis auf Weiteres extra zu leisten seien.

Damit kein Irrthum entstehe was unter „Erbländern" zu verstehen ist, werden diese namentlich angeführt: Mähren, Schlesien, Unter- und Oberösterreich, Inner-Oesterreich (nämlich Steyermark, Cärnten, Krain, Friaul und Görz); die Meer-Porten Fiume und Triest, Hungarn, Tyroll. Die aus Inner-Oesterreich nach Böhmen einzuführenden Waaren müssen ausdrücklich mit einem Certificate der betreffenden Ortsbehörde versehen sein, sonst sollen sie als „fremde" Waaren behandelt werden.

Ausländische Waaren, die in ein Erbland eingeführt worden sind und aus diesem in ein anderes Erbland weiter geführt werden, sind nur als erbländische Waaren zu behandeln.

Ausdrücklich wird den Zollbeamten verboten accidentia in naturalibus oder Geld, heißen sie nun „Zettelgelder, Gegenhändlergebühr, Hueffschlag, Deichselgroschen, Visae, Discretion, Trinckgeld, Beschaugebühr" anzunehmen. Bisher waren Zettelgelder und sonstige Accidentia zu Unterhalt und Besoldung der Beamten verwendet worden. Das soll nun aufhören. Dieselben dürfen nur mehr das Zettel- oder Polletten- und das Visageld einheben. Diese Gebühr beträgt beim Consumo pr. Gulden sechs Kreuzer, im Ganzen aber nicht mehr als einen Gulden. Als Visageld ist ein

Kreuzer per Frachtbrief festgesetzt. Beim Esito- und Transitozoll dasselbe; jedoch bei Waaren, die auf Schubkarren geführt oder die getragen werden, nur zwei Kreuzer pr. Partei.

Von diesem Zolle ist keine Person befreit, es sei denn, daß sie von der betreffenden Obersten Zollbehörde einen Cameral-Freipaß vorwiese.

Eine Ausnahmstellung nehmen die Städte Eger und Pilsen ein.

In Eger hatte, was den Consumo betrifft, Folgendes zu gelten: was aus Böhmen oder dem Auslande in die Stadt gebracht und hier oder im Bezirke consumirt wird, dann was in Eger — Stadt und Bezirk — selbst erzeugt und verbraucht wird, hat keine Abgabe zu entrichten. Was die Bezirksassen aber direct an fremden Waaren beziehen, ist zollpflichtig. Ebenso sind alle Producte naturae seu artis aus Stadt und Bezirk, die von da nach Böhmen geführt werden, zollfrei. Alle fremden Producte und die Transitowaaren dagegen sind dem Zolltarife unterworfen. Und alle Egeraner Producte, die ins Ausland gehen, sind ebenfalls zollpflichtig. [1])

Dasselbe Verhältniß obwaltet bei Pilsen, das ebenfalls wegen seiner erworbenen zahlreichen meritorum eigene und fremde Erzeugnisse ohne Consumozoll verbrauchen darf. [2])

In Bezug auf die „Niederlags-Gerechtigkeit" einiger Städte und die Privat-Mauthen überhaupt wird auf das Patent vom 5. November 1736 verwiesen.

Nochmals werden dann schließlich in der Einleitung die Strafen für die Umgehung der Zollgebühren wiederholt; eine Grund-Obrigkeit, die sich dieses Vergehens schuldig macht, soll sogar 1000 Reichsthaler Strafe zahlen. Defraudanten, sowie ihre Gehilfen, Receptatores und Complices sind in gleiche Contrabandstrafe zu nehmen; „recidive Defraudanten oder Refractarii aber, wie auch die Jubelirer, Roßhandlere und Juden darüber jedesmahl noch mit einer arbitrarischen Geld-buß empfindlich in Strafe zu nehmen." Denuntianten erhalten die Hälfte des Werthes der Waare nach Abzug eines dem Aerar gebührenden Fünftels. Das erste Spruch-

1) S. H. Gradl, Die Privilegien der Stadt Eger. passim.

2) Ueber die Zollfreiheit Pilsen's, die ins 14. Jahrh. zurückgeht, siehe Listář král. města Plzně (ed. Josef Strnad) I, 52. 322, 369 etc. — Diese Freiheit wurde der Stadt durch ein Hofdecret vom 3. Sept. 1787 gegen eine jährliche Zahlung von 3000 Gulden, die zu gemeinnützigen Anstalten verwendet werden sollten, abgelöst. S. Martin Hruška, Kniha Pamětní král. krajského města Plzně p. 269.

recht in minderen Fällen steht den Zollämtern zu, dann der Zolladministration in Prag; zu appelliren ist an das Judicium delegatum.

Aus dieser umfangreichen Einleitung wäre auf Einiges die besondere Aufmerksamkeit zu lenken. Einmal auf den Versuch dem Handel aus dem Auslande Erleichterungen zu verschaffen, durch momentane Befreiung unverkaufter Waaren und Begünstigung des Transits.

Es wird ausdrücklich formulirt, daß alle Erzeugnisse des Landes ausfuhrzollpflichtig sind; daß dagegen die heimischen Producte vom Consumo-Zolle befreit sind. Besonders hervorzuheben ist die Ausfuhrerleichterung für Woll- und Leinenwaaren, ebenso die Befreiung vom Zolle für Rohproducte, die außer Landes gehen, um appretirt zu werden. Letzteres geschah wohl hauptsächlich in Sachsen und Schlesien.

Besonders hervorzuheben ist, daß dieses Mandat nur für Böhmen allein gilt; die anderen Länder der böhmischen Krone erhalten dann eigene Zollmandate. Es hat sich demnach die Zweckmäßigkeit herausgestellt, Böhmen wirthschaftlich von seinen Nebenländern zu trennen, was freilich auf die „Gesammtsstaatsidee" jener Zeit ein trübes Licht wirft.

Ferner ist die Absicht zu bemerken, dem vielfach eingerissenen Schlendrian, der Willkür, den Mißbräuchen der Beamten zu steuern.

Endlich ist auf die Fortdauer der Ausnahmestellung der Städte Eger und Pilsen hinzuweisen.

Auf diese Einleitung folgt nun der eigentliche Tarif. Die einzelnen Artikel sind alphabetisch angeordnet, daneben stehen die Ansätze in drei großen Rubriken: Consumo, Esito und Transito. Die erste zerfällt in zwei Unterabtheilungen: es wird da unterschieden, ob die Waare aus den kaiserlichen Erbländern oder aus den fremden Ländern kommt. Bei der Ausfuhr wird dieser Unterschied nur bei einigen wenigen Artikeln gemacht.

Im Ganzen sind 575 Tarifposten aufgeführt.

Vollständig ohne Consumo-Zoll verbleibt nur Pagament;[1]) daß dieselbe Bestimmung auch bei den Artikeln: Mastbäume und Floßholz fehlt, ist begreiflich, da man von keiner Seite her Holz nach Böhmen flößen kann.

Freie Ausfuhr hat kein Artikel.

Verboten einzuführen ist nichts; verboten auszuführen dagegen Pagament und unter gewissen Bedingungen auch Pulver und Salniter.

---

1) Pagament und allerhand Bruchgold oder Silber, welches zum Vermünzen ins Land geführet; dann altes Faden-, Borden-, Franzen-, Spitzen- und dergleichen Silber, so ausgebrennet wird, item Gold- oder Silber-Erzt, ist aller Orten frey zu passiren.

Beim Consumozoll ist das Verhältniß zwischen den Zollsätzen auf Waaren aus den Erblanden und dem übrigen Auslande in der Regel so, daß die letzteren das doppelte, dreifache und mehr von der Abgabe auf erbländische Waaren zu entrichten haben.

Der Ausfuhrzoll ist gewöhnlich bedeutend niedriger als der Consumozoll: ein halb oder ein Viertel des Satzes auf eingeführte erbländische Waaren. Durchzuführende Waaren wiederum tragen nur die Hälfte bis ein Sechstel der Ausfuhr.

Wir wiederholen: Der Tarif erscheint somit nach einem bestimmten Schema angelegt zu sein. In jeder der vier Rubriken: Einfuhrzoll aus dem Auslande, aus dem Inlande, Ausfuhr- und Durchfuhrzoll erscheint in der Regel der vorhergehende Zollsatz doppelt so hoch als der nachfolgende, daher die erste Rubrik durchschnittlich achtmal so hohe Sätze umfaßt, wie die letzte.[1]) Diese Regel erfährt freilich aus den verschiedensten Gründen häufige Ausnahmen.

Es soll nun im Folgenden aus dieser Regel und ihren Ausnahmen versuchsweise ein Bild gewonnen werden von den Erzeugnissen und Bedürfnissen Böhmens zu Ende der Regierung Kaiser Carl VI. Man wird wohl annehmen dürfen, daß sich die vorbereitende Commission, speciell der eigentliche Redacteur Antoni von Adlersfeld von dem Grundsatze leiten ließen, daß was in Böhmen reichlich erzeugt wird, durch Erleichterung der Ausfuhr unterstützt werden müsse, daß das Land die Möglichkeit haben solle, fehlende Artikel möglichst billig zu erwerben, daß andererseits aber auch die kaiserlichen Erbländer in allen dienlichen Fällen dem Auslande gegenüber in Vortheil gesetzt werden müßten.

A priori festzustellen, ob ein Zollsatz auf ein bestimmtes Product hoch oder niedrig sei, ist wohl sehr schwer, da hiezu die Anschaffungs- oder Erzeugungskosten, dann der Verkaufspreis des betreffenden Artikels erhoben werden müßten, was jedenfalls weit über den Rahmen der Aufgabe fiele, welche sich dieser Aufsatz gestellt hat; indeß wird sich doch auch hin und wieder für diesen Punkt ein Ansatz gewinnen lassen.

Was zunächst das Verhältniß des Consumozolls auf erbländische und ausländische Waaren betrifft, so erscheint bei einigen die Abgabe auf fremde Waaren bedeutend erhöht: bei diesen soll die Production der Erbländer gegenüber dem Auslande geschützt werden. Es sind vornehmlich folgende: Metalle und Metallwaaren, Leinengarne und Gespinnste, ge-

1) z. B. 1 Ctr. Oliven zahlt Consumo-Zoll aus den fremden Ländern 1 Gulden; aus den Erbländern 30 Kreuzer; Esitozoll 15 kr., Transito 7 kr.

sponnene wollene Garne, ganz- und halbseidene Zeuge (wollene Zeuge dagegen zeigen das regelrechte Verhältniß 2:1), Papier, Ochsenleder, etliche Gewürze, geräuchertes Fleisch, Weine. Am höchsten ist der Unterschied bei Spiegeln und Spiegelfolio. Spiegel aus fremden Ländern zahlen für einen Gulden Werth achtzehn Kreuzer, was einem Zolle von 30% gleich kommt, während erbländische Spiegel vom gleichen Betrage nur einen halben Kreuzer zahlen.

Damit sollte die bereits unter K. Leopold 1701 in Neuhaus bei Wien errichtete Spiegelfabrik geschützt werden, deren Privileg ausschließlich Spiegel und geschliffenes Wagenglas zu erzeugen von Carl VI. 1718 und 1734 wiederholt worden ist.[1])

Was den Ausfuhrzoll anbelangt, so wird, wie bereits erwähnt, in der Regel nicht unterschieden zwischen Ausfuhr in die Erblande und Ausfuhr ins Ausland. Einige Artikel machen da eine Ausnahme: bei Schaf- und Lämmerwolle, bei Leinengarn, Dochtgarn, bei Pottasche, Mühlsteinen, bei Gerste ist die Abgabe nur halb so hoch, wenn diese Artikel in die Erblande geführt werden sollen; bei Flachs sogar nur ein Fünftel so groß.

Die Regel, daß der Ausfuhrzoll geringer ist als der Consumozoll auf erbländische Waaren, wird ebenfalls in einigen Fällen umgestoßen, was zu der Annahme berechtigt, daß für diese Artikel der Ausfuhrzoll ein relativ sehr hoher ist, daher eine Art von Prohibitiv-Zoll. So auf Gerste (besonders nach dem Auslande), Pferde und Vieh überhaupt, Pulver 2c.; auch auf Flachs, Garne, Schafwolle, Häute liegt ein höherer Ausfuhrzoll.

Dagegen scheinen folgende Artikel durch einen verhältnißmäßig niedrigen Ausfuhrzoll begünstigt zu sein: Messing- und Eisendraht, Seide, Alaun, Spielkarten 2c.

Der Durchfuhrzoll gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, die sich bei Prüfung des Zolltarifs auf den ersten Blick ergeben, sollen noch die einzelnen Landesproducte und Industrialien, unter besondere Gruppen zusammengefaßt, betrachtet werden.

1. Getreide und Feldfrüchte überhaupt. Sie zahlen einen mäßigen Consumzoll pr. Strich (Hafer am wenigsten), und zwar doppelt so viel für fremde Provenienzen als für erbländische. Dagegen ist der Ausfuhrzoll ein verhältnißmäßig bedeutender; ganz besonders hoch bei

1) Cod. Austr. Suppl. I p. 727 und Suppl. II p. 846.

Gerste,[1]) wobei jedoch bei der Ausfuhr in die Erblande eine Ermäßigung um die Hälfte eintritt. Dasselbe Verhältniß bestand schon im Zolltarife von 1658. Es sollte also die Ausfuhr von Getreide erschwert werden, besonders von Gerste; letzteres wohl wegen der Bier-Production.

2. Pferde und Vieh. Auch hier soll die Ausfuhr aus Böhmen durch den Zoll erschwert werden. Diese Vierfüßler zahlen bei der Ausfuhr ebenso viel und mehr als bei der Einfuhr, was nach der oben aufgestellten Regel die umgekehrte Relation bedeutet. Vieh zahlt nach Stücken, Pferde nach dem Werthe. Im Tarife von 1658 waren sie viel höher bezollt; ja Pferde durften nur über besondere Licenz ausgeführt werden.[2])

3. Häute und Leder. Erstere haben relativ geringen Consumo, aber höheren Ausfuhrzoll. Ebenso Leder. Am höchsten verzollt ist Elendleder, dann Büffel-, Auer- und anderes Ochsenleder. Bei dem gewöhnlichen Leder erscheinen die Erblande gegen das Ausland besonders bevorzugt. Felle sind sehr niedrig bedacht.[3])

4. Wichtige Rohmaterialien.

a) Flachs. Dieser zahlt gehechelt bei der Einfuhr aus fremden Ländern einen Gulden per Centner, bei der Einfuhr aus den Erbländern nur ein Sechstel davon; dasselbe Verhältniß gilt für die Ausfuhr, aber auch derselbe Satz. Es ist daher auf Flachs ein hoher Ausfuhrzoll gelegt, der sich aber sofort bedeutend ermäßigt, sobald es sich um die Ausfuhr in

---

1) Gerste zahlt per Strich Consumzoll aus fremden Landen 6 kreuzer, aus Erblanden 3 kr.; Esitozoll dagegen per Strich 14 Kreuzer ins Ausland, die Hälfte in die Erbländer. Weizen zahlt Cons. 10 u. 5 kr., Esito 6 kr., Korn 8 u. 4 kr., Esito 5 kr., Hafer 4 u. 2 kr., Esito 2 kr., Hopfen vom Centner 3·45 kr. und 1·52½ kr., Esito 1 fl. Weizenmehl per Strich Cons. 12 u. 6 kr., Esito 6 kr. Roggen oder Korn aber 8 u. 4 kr., Esito 4 kr. — NB. Wenn im Folgenden bei einzelnen Positionen drei Ziffern gesetzt sind, so bedeutet die erste den Consumzoll a. d. fremden, die zweite denselben a. d. Erbländern, die dritte den Ausfuhrzoll.

2) Pferde Cons. vom Gulden 2 u. 1 kr., Esito 3 kr. — Vieh vom Stück Cons. 30 u. 15 kr., Esito 30 kr. 1658 zahlten Pferde 6 Kreuzer vom Gulden Zoll.

3) z. B. Ochsenhäute ungegerbt vom Stück Cons. 15 u. 7½ kr., Esito 7½ kr. — Ziegenhäute vom Paar 5 u. 2½ kr., dann 2½ kr. — Die feinen Lederarten Corduan, Saffian, Carmesin zahlen 3—6 kr. vom Gulden Wert im ausländ. Consumo, die Hälfte im inländischen, 1 kr. im Esito. Elendleder zahlt 4 fl. 30 kr. vom Centner resp. 2·15 im Consumo, dasselbe im Esito. Das gewöhnliche Pfundleder (Ochsen-, Büffel- etc. Leder) ist mit 3 fl., resp. ½ fl. im Consumo, ½ fl. im Esito belastet. — Kalb-, Schaf- oder Schöpsenfelle sind ungearbeitet per Schock mit 15 u. 7 kr. Cons., 7 kr. Esito bedacht; gearbeitet zahlen sie von 100 Stück 50 u. 15 kr. Cons., 15 kr. Esito.

die Erblande handelt. Dasselbe Verhältniß, aber nur der halbe Satz, gilt für ungehechelten Flachs.[1])

b) Garne sind ebenfalls mit hohem Zoll bedacht, besonders Garngespinnst für Leinenwaaren; das letztere zahlt bei der Einfuhr aus fremden Ländern das neunfache als von dem aus den Erblanden; daher Schutz für diese. Ebenso genießen diese bei der Ausfuhr den Vorzug halben Zolls.[2])

c) Schaf- und Lammswolle zahlt im Consumo einen Gulden per Centner, beim Esito denselben, also relativ einen hohen Satz. Die Ausfuhr dieser Wolle aus Böhmen soll erschwert werden.

d) Baumwolle zeigt die gewöhnliche Relation und ist niedrig taxirt.[3])

e) Dasselbe gilt von Rohseide.[4])

5. Fabrikate aus diesen Rohmaterialien. Seidenwaaren[5]) tragen einen hohen Consumozoll, der sich bei der Einfuhr aus den Erblanden auf $^1/_8$—$^1/_5$ ermäßigt; der Ausfuhrzoll ist mäßig. — Leinwand und Leinenwaaren haben die gewöhnliche Relation und zahlen beim Consumo 10 resp. 3% ihres Werthes Zoll; bei der Ausfuhr nur 1%.[6])

Dasselbe gilt von Tafel- und Tischzeug,[7]) von Zwirnen, von Zwillich und Drillich.[8]) Ebenso haben Baumwollenwaaren die übliche Relation;[9]) auch Schafwollwaaren, Zeuge genannt. Letztere haben im Allgemeinen einen niedrigen Zoll, in der Regel beim höchsten Satze weniger

---

1) Ungeh. Flachs zahlt per Centner beim Consumo aus dem Auslande 30 kr. aus den Erbländern 6 kr., dieselben Beträge bei der Ausfuhr in fremde oder Erblande.

2) Das feinste Garn — Türkisch Garn — per Centner 5 fl. resp. $2^1/_2$ fl. im Consumo, $2^1/_2$ fl. im Esito; gemeines Garn die Hälfte; Leinengarn vom Centner Cons. aus Ausland $1^1/_2$ fl., aus Inland nur 10 Kreuzer.

3) Cons. 20 resp. 10 kr., Esito 5 kr., Transito 3 kr. pro Centner.

4) Vom Centner je nach der Feinheit 3—12 fl. Cons. Ausl.; die Hälfte Cons. Inl., nochmals die Hälfte beim Esito. Folgende Sorten werden angeführt: Ardasser, Flet oder Zöp, Floret, Gallet, Belle, Cussier, Nähe, Stepp, Orsoi, Schleyer-Seiden.

5) Ganz oder halbseidene Waaren per Pfund 27, resp. $3^1/_2$ fl. Cons. 1 kr. Esito.

6) Vom Gulden 6 resp. $1^1/_2$ kr. Cons., 1 kr. Esito.

7) Derselbe Satz.

8) Zwirne feine vom Gulden 6, 3, 1 kr., gewöhnliche 3, 1, 1 kr. — Zwillich oder Drillich, item Schlesische Ballen, Bett-Ziechen, Grädel oder Federritt, Delpisch u. dergl. Sorten vom Gulden 6, 1 u. 1 kr.

9) Barchet, Bett-Barchet, Holländisch u. Niederländisch, Augspurger vom Stück à 40 Ellen Cons. $2^1/_2$ fl. resp. 38 kr., Esito 25 kr. Feinster Camisol Barchet vom Stück à 16—20 Ellen 1·48, resp. 27 kr., 18 kr.

als einen Kreuzer per Elle; nur das feinste Tuch: niederländisch Camelot vier Kreuzer per Elle. [1])

Zusammenfassend läßt sich über die Punkte 4 und 5 sagen, daß Rohmaterialien einen bedeutenden Zollsatz führen, daß die Erbländer wesentlich begünstigt werden gegenüber dem Auslande, daß aber Flachs, noch mehr Schafwolle möglichst vom Ausgeführtwerden behindert werden sollen. Bei den Fabricaten ist die regelmäßige Relation beibehalten, nur daß Leinen- und Seidenwaaren einen hohen Zollsatz haben.

6. Kleidungsstücke (in des Wortes weitester Bedeutung). Kleider, und zwar neue kostbare, haben den höchsten Zollsatz: 10% des Werthes; neue schlechte nur 3%. Die Relation ist die übliche. Dasselbe gilt von den Hüten, nur daß hier der Zollsatz im Allgemeinen ein höherer ist. — Schusterarbeit, gemeine, trägt 10% Zoll, Handschuhe weniger. Stickerei in Kleidern 15%; Posamentierarbeit hat hohen Zoll; Pelzwerk ob edel oder nicht zahlt vom Gulden vier Kreuzer. [2])

7. Holz ist hoch bezollt als Brennholz, niedrig als Bauholz. [3]) Feine Holzarbeit: „Schreibtische, Kleider- und andere Kästen, Thee-, Kaffee- oder Spieltischel, Gueridon, Geschmuckkästeln u. dgl." hat 16⅔% des

1) Folgende Arten sind genannt: Barracan, Beuteltuch, Bolamit, Cadis, Calamanck, Camelot, Concent, Crep de Dames, Crep, Crepon, Cronrasch, Draguet, Engelsat, Flanell, Grobgrün, Salin, Quinet, Rasch, Sarge, Scotti, Soye, Wurshet. Dazu noch die halbseidenen Zeuge: Ferentin, Popelin, Griset, Plüsch, Brocatell, Raset und Tripp.

2) Allerhand neue kostbare Manns oder Frauen Kleider vom Gulden Wert Conf.: 6 resp. 2 kr. Ef.: 1 kr. — Neue schlechte Kleider 2 resp. 1 kr.; 1 kr. Alte Kleider 1 resp. ½ kr.; ½ kr. — Hüte, ganz und halbkastorene Conf. 7 fl. u. 2·20, Ef. 1 fl. 10 kr. vom Dutzend. — Viertelkastorene und Luder-Hüte, dann Kodebecker, ganz-Haasen-haarene, Cameel-haarene etc. vom Dutzend 2·30, 50 kr., dann 25 kr. Ganz ordinäre 1 fl., 10 kr., 10 kr. Juden Hüte oder Baret 6 fl., 3 fl., 1 fl. — Handschuh, allerhand parfumirte oder glassirte, item mit Gold oder Silber genäthe oder gebrämte, auch mit Seiden gefütterte vom Gulden 4 kr., 2 kr., 1 kr. — Passementier oder Borden-Würcker-Arbeit von allerhand Bräm oder Strickwerk, als: Passementen, Gallonen, Borden, Point d'Espagne, Spitzen, Crepin, Quasten, Franzen, Livree oder andere Schnur vom gutem Gold oder Silber vom Pfund fl. 3·38, 1·22 Conf.; 27 kr. Esito; von Seide per Centner fl. 40, 6·36; 2·12 etc. — Pelzwerk oder allerhand rauche Futter, als Hamster Futter in ganzen Stücken; dann Hermelin, Janoten, Iltis, Fuchs, Mader, Kloh, Nerzen, Zobel, Fisch-Otter, wilde Katzen, Seehund, Vielfraß, Königelhaasen oder Schwaanenfell, Dachs oder Wolfshäute (und alle übrigen Sorten) vom Gulden 4 kr., 2 kr., 1 kr.

3) z. B. Buchen u. Birkenholz vom Schragen à 3 Klafter 24, 12, 12 kr.; Eichenholz 18, 9, 9 kr.

Werthes Zoll; gemeine Holzarbeit nur 3%; Berchtesgadner und dgl. Drechslerarbeit 10%.

8. Metalle, aus dem Auslande hereingeführt, haben einen sehr hohen Zoll; so Eisen und Kupfer das zehnfache, Messing das fünfzehnfache vom Consumozolle aus den Erblanden; Kupfer hat einen sehr hohen Ausfuhrzoll, gleichgiltig wohin es verfrachtet wird; Stahl und Zinn ebenfalls; Zink dagegen einen niedrigen. Eisenstein hat per Tonne einen Gulden (aus Erblanden die Hälfte) Einfuhrzoll, dagegen nur zwei Kreuzer Ausfuhrzoll; die Ausfuhr soll daher begünstigt werden, was darauf hinweist, daß viel dieses Minerals schon damals in Böhmen gefunden wurde. [1])

Metallwaaren sind günstig tarifirt; eine Ausnahme machen Draht- und Messingwaaren, deren Einfuhr aus dem Auslande hoch besteuert wird. [2])

9. Gewürze, Specereien, Fische, geräucherte Fleische, Früchte, Obst, dann auch Oele und Fette haben die übliche Relation und niedrigen Zollsatz. [3])

10. Getränke. Hiebei wird Rücksicht genommen auf die Bierproduction des Landes und daher die Ausfuhr des Gerstensaftes erleichtert. Fremde Weine haben starken Aufschlag. Zu erwähnen ist noch, daß damals der Luttenberger Wein dem Tokayer als pretiöse Sorte gleichgehalten wurde; daß böhmische Weine nicht erwähnt werden, daß endlich Mineralwässer, wie Sauerbrunn, Bitter, Sältzer vielfach ein- und ausgeführt werden. [4])

---

1) Kupfer, neu oder ungearbeitet, Consumo aus dem Auslande 2 fl., aus den Erblanden 12 kr., Esito 1 fl. per Ctr. — Eisen, neu geschmiedet, neu gegossen oder ungearbeitet vom Ctr. 30 kr., 3 kr., 2 kr. — Stahl 30 kr., 6 kr., 3 kr. — Zinn neu, ungearbeitet 6 fl., 1 fl., ½ fl. — Zink nur 40 kr., 20 kr., 12 kr. — Messing 5 fl., 20 kr., 10 kr.

2) Messingwaaren Cons. vom Ausland per Centner fl. 6, von Inland 30 kr.; Esito 30 kr. — Messingner oder kupferner Drath per Centner 5·24 fl., 40 kr., 15; Eisendrath fl. 4, 20 kr., 8 kr.

3) z. B. Kaffee vom Pfund 7 kr., 3 kr., 1 kr.; Chocolade 12 kr., 6 kr., 2 kr.; Thee 6 kr., 1 kr., 1 kr. Zucker per Centner nach der Qualität 45 kr.—1½ fl.; 22—45 kr. für Consumo aus Inland und Esito. — Frisches Obst per Strich von feiner Gattung 12, 6, 2 kr.; ordinäres 2, 1½, 1 kr.

4) Braunes oder weißes Bier per Eimer im Consumo 24 u. 10 kr., bei der Ausfuhr 3 kr. — Weine aus Spanien, Frankreich, Italien per Eimer fl. 4 und 30 kr. im Consumo, 20 kr. im Esito; Moßler, Neckar, Rhein oder Stein-Weine 3 fl., 30 kr., 20 kr.; Tokayer, Luttenberger oder dergl. pretiose Sorten 1 fl. Consumo und 10 kr. Esito; gemeine erbländische Weine 24 kr. u. 10 kr. Auch die anderen Zolltarife für Nieder-Oesterreich, Mähren, Schlesien, von denen noch zu sprechen sein wird, erwähnen nichts von böhmischen Weinen.

11. Handwerkerarbeiten bieten im Allgemeinen die gewöhnliche Relation. Den höchsten Zoll (16⅔% des Werthes) trägt Uhrmacher-[1]) und feine Messerschmiedarbeit; dann kommt Drechsler-, Gürtler-, Hafner-Schuster-, Steinmetz-, Wagner-, Schwertfegerarbeit mit 10% Zoll, Bürstenbinder- und Schlosserarbeit nur 5%; am geringsten geschätzt ist Holzarbeit, gemeine Messerschmied-, Flaschner- (Klempfner-), Seiler- und Sieberarbeit.[1])

12. Glaswaaren, und zwar Trink-, Tafel-, Scheiben- und anderes Glas ist mit 10% Consumozoll belegt bei Einfuhr aus fremden Ländern, aus Erblanden nur mit dem dritten Theil. Beim Ausfuhrzoll wird nach „Truhen" gerechnet, derselbe stellt sich entsprechend der großen böhmischen Fabrication äußerst gering. Porcellan trägt 16⅔% Zoll.

Endlich mögen da noch kunterbunt einige andere Artikel Erwähnung finden, die sich nicht unter obige Eintheilung fügen wollten.

Bildhauerarbeit in Holz und Stein zahlt 10% des Werthes Einfuhrzoll aus dem Auslande, aus den Erblanden nur zwei Kreuzer vom Gulden; der Ausfuhrzoll darauf beträgt gar nur einen Kreuzer vom Gulden. Bei Alabasterstatuen die Hälfte. „Gemählwerke von allerhand Oel und Wasserfarben auf Kupfer, Holz oder Leinwand" haben ebenfalls 10% Zoll. Bücher werden nach dem Gewichte verzollt.[2]) Juwelen und Instrumente sind niedrig bezollt.[3]) Spielkarten desgleichen.[4]) Tabak zahlt in sämmtlichen vier Rubriken einen Kreuzer Zoll vom Gulden.

Besonders mögen zum Schlusse noch zwei Posten erwähnt werden wegen der Mannigfaltigkeit der Dinge, die sie begreifen.

1. Galanteriewaaren: allerhand Sorten gold oder silberne item vergoldte mit oder ohne Stein versetzte Degen oder Hirschfänger-Creutze; Taback-, Balsam- oder andere Galanterie-Büchseln; Armbänder, Hals- oder Ohrengehänge; Gold oder silberne Kettel, Ringel, Creutzel Petschafftel, gefaßte oder geschmölzte Bildnussen und Pfennige; item verschiedene Filigran- oder Drat-Arbeit von Gold oder Silber; auch allerhand Schmeltzwerck der feinen Gattung; ingleichen kostbar eingelegt, gefaßt oder beschlagene Barbiertaschen, oder andere feine Messer, Scheerl, Waderl, Galanterie-Kästel, garnierte Beutel; wie auch Frauen Feder Muffen oder

1) Uhrmacherarbeit 9 kr., 3 kr., 1 kr. vom Gulden. — Silberarbeit 2 kr., 1 kr., 1 kr.

2) Gebundene und ungebundene vom Centner 1 fl. resp. 30 kr. Consumo, 12 kr. Esito.

3) Beides hat denselben Satz 2 kr., 1 kr., 1 kr.

4) Feine — 36 kr., 12 kr., 3 kr. per Dutzend; ordinäre die Hälfte.

Stutzen, item allerhand Mantilien, Schürtzel, gestickte Lötzel oder Leibgürtel, gebrämte Manns oder Frauenzimmer-Hauben. Und in Summa alle andere von Gold oder Silber . . item Agat oder Agtstein, Schildkrotten, Helffenbein oder anderen pretiosen Materien kostbahr verfertigte Arbeit, so unter die Galanterie-Waaren kann gerechnet werden." Alle diese sonderbar durcheinandergewürfelten Dinge zahlen vom Gulden Werth beim Consumo 9, resp. 3 Kreuzer, beim Esito 1 Kreuzer.

2. „Pfeng (Pfennig) werth waaren oder allerhand gemeyne Cramerey: als messingene Leuchter, Liechtputzen, Latern, Lampen, Rauchfäß, Becken, Pfannen, Bügeleisen, Zirckel oder dergl. messingene Instrumenten, wie auch allerhand messingen oder Eysen-Drat-Arbeit; Item gemeine Scheerl, Taschen, Feder, Scheer oder andere Messer; Blechen-, Hornen-, Höltzern- oder auch geringe Helffenbeinene Taback oder Nadel-Büchseln, allerhand Paterl, Perspectiv, Brillen, messingen oder zinnerne Pfennige, Creutzel, Ringel, Schnallen, gemeine Petschafftel und Hemet-Knöpfel; Reißbley, Sanduhren; Geigen, Lauthen oder anderer Instrumenten-Saiten, allerhand Tockenwerck, schlechte Waderl oder was derlei geringe Waaren mehr sind, welche unter die gemeine Cramerey gerechnet werden können" zahlen beim Consumo von 1 Gulden Werth sechs, resp. ein und einen halben, bei der Ausfuhr einen Kreuzer.

Ziehen wir aus diesen Betrachtungen ein kurzes Resumé, so finden wir bei folgenden Artikeln einen besonders hohen Ausfuhrzoll, d. h. deren Ausfuhr soll möglichst erschwert werden: Pferde und Vieh, Häute, Leder, Schaf- und Baumwolle, Kupfer. Das Gleiche gilt noch von drei anderen Artikeln: Gerste, Flachs und Garne, nur daß da die Erblande gegenüber dem Auslande wesentlich begünstigt sind.

Einen hohen Consumozoll tragen Garne, Seide, Hüte, Holz, Metalle (bei denen aber die Einfuhr aus den Erblanden dem Auslande gegenüber begünstigt wird), dann Draht- und Messingwaaren; endlich Weine.

Besonders erleichtert dagegen wird die Ausfuhr von Eisensteinen, Glas, Bier.

Es kann wohl die Ansicht ausgesprochen werden, daß bei diesem ersten ausführlichen und gründlichen Zolltarife, der uns für Böhmen vorliegt, nach Möglichkeit die Interessen von Handel, Industrie und Gewerbe wahrgenommen worden sind; nichtsdestoweniger lehrte dann die Praxis, daß die Gesetzgebung in manchem Artikel weit über das gesteckte Ziel hinausgeschossen und den erwünschten Schutzwall der heimischen Industrie zu einer chinesischen Mauer gemacht hatte, durch welche der Handel nicht durchdringen konnte.

Es zeigte sich nach wenigen Jahren bereits die Nothwendigkeit, einzelne Posten dieses Tarifs herabzusetzen, besonders in Bezug auf den Ausfuhrzoll.

Am 1. December 1746 erließ Kaiserin Maria Theresia den Befehl, die betreffenden Klagen und Beschwerden näher zu untersuchen: „nachdem verlauthete, daß verschiedene fremde Waaren, welche vornehmlich in das commercium cum extraneis einschlagen, so hoch verzollet werden müssen, daß selbe in anderen Ländern nicht mehr angebracht werden können".

Das Collegium commerciale des Königreiches Böhmen, aufgefordert darüber sein Gutachten abzugeben, kommt nach Anhörung der böhmischen Kaufmannschaft zu dem Urtheile, daß wirklich in vielen Punkten eine Aenderung, beziehungsweise eine Ermäßigung des letzten Zolltarifs eintreten könnte. Das Collegium meint, daß „der fast niederliegende Stichhandel (indeme viele hierländige Fabricate gegen baares Geld außer Land nicht wohl zu bringen) nicht allein wieder retabliret, sondern auch durch die geringen Zölle zu Aufrichtung deren Allergnedigst intendirten Messen und Jahrmärkten der Grundstein gelegt werden könnte, wie denn durch eben diese Mittel Leipzig und Frankfurt und alle anderen vornehmen Handelsplätze in so großen Flor . . gebracht worden sind."

Es würden sicherlich dann noch mehr derartige Waaren eingeführt werden und dadurch könnte das Zoll- und Mautherträgniß sich steigern, endlich würden mehr Fabrikanten ins Land kommen, was wiederum eine Steigerung im Consume von Salz, Bier und Fleisch erzeugen würde. Dem Schmuggel, über dessen Zunahmen die Klagen sich zusehends mehren, würde gesteuert und das Leben überhaupt billiger werden, sobald mehr Fabrikate eingeführt würden.

Die Vorstellungen und Klagen der Kaufmannschaft haben sich vornehmlich gegen die Aufschläge von 1728 und 1735 gerichtet, welche ja durch den Zolltarif des Jahres 1737 gar nicht tangirt worden sind.

Die Remonstranz gegen den ersteren Aufschlag wird aber von der Regierung damit entkräftet, daß durch denselben hauptsächlich die fremden Luxuswaaren getroffen worden seien, das gewöhnliche Leben dadurch also nicht berührt werde.

Dazu wird ein interessantes Gutachten des böhmischen Coll. Com. aus der Zeit Karl VI. citirt, das hier auszugsweise folgen mag.[1])

1) Wie denn überhaupt diese schon unter die Regierung Maria Theresia's reichenden Zollverhältnisse hier nur soweit berührt werden, als es zur Ergänzung des Tarifs von 1737 unbedingt nöthig war; dürfen wir ja darüber von

Als „Quaestio“ steht, ob dieser Aufschlag von 1728 überhaupt aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Für die Aufhebung sprachen folgende Erwägungen: „daß ein solcher Aufschlag der Freyheit deren Comercien widerstrebete, welche iuris gentium seyn, und sich nicht einschränken lasseten, sondern ihren freuen und ungezwungenen Lauff haben müssen, sonsten würden sie schlechten Bestand haben, vielmehr aber nach und nach gäntzlich zusammenfallen“; daß die Kaufleute, die bisher ihre Nahrung durch diese Artikel gewonnen haben, durch das Aufhören des Handels damit großen Schaden erleiden würden; daß dem aerario dadurch ein großer Betrag an Mauthen und Zöllen entgehen würde und um das hereinzubringen, derselbe zu Landtags-Verwilligungen greifen müßte, diese neuen Umlagen daher den armen Mann treffen würden; daß die Landesmanufacturen noch nicht im Stande seien, die ausländische Waare zu ersetzen; daß Niemand die ausländische Waare kaufen müßte, wenn er nicht wollte; daß die inländischen Fabriken schließlich selbst daran Schuld seien, daß ihre Fabrikate weniger gekauft würden, weil sie schlechter sind; daß es jedem freistehen müsse, die Waare zu kaufen, die er wolle; daß zu fürchten stünde, die benachbarten Länder könnten das ius retorsionis ausüben und ihrerseits auf böhmische Landesproducte Prohibitivzölle legen, ja die Ausfuhr ihrer Rohproducte, welche in Böhmen gebraucht werden, hindern, so daß wir dann ganz „im Sumpfe stecken“ blieben, wodurch endlich auch die politische Harmonie Einbuße erleiden würde.

Diesen Gründen für Aufhebung des Aufschlags werden nun viel umfangreichere Gründe für Beibehaltung desselben gegenüber gestellt, namentlich jene ersten sofort nachdrücklichst widerlegt. Die Berufung auf das ius gentium sei eine allgemeine Entschuldigung, Niemand könne so „albern“ sein, dem Fürsten da die Freiheit seiner Maßnahmen einzuschränken; es wird einigen Kaufleuten wohl Schaden gemacht, aber der einzelne muß vor dem Wohle der Gesammtheit zurückstehen; das aerario wird nicht geschädigt werden, denn auch die inländische Waare zahlt Mauth, es wird immer noch ausländische Waare hereingebracht werden; dann wird durch den zunehmenden inneren Wohlstand der Consum anderer Artikel gesteigert und das aerario an Bier-, Salz- und Fleischsteuer mehr einnehmen;[1]) sobald es sich lohnen würde, werde auch genügend und gut

dem berufensten Kenner dieser Verhältnisse, Herrn Hofrath Beer in Wien, eine ausführliche Monographie erwarten.

1) Da wird folgende Rechnung gemacht: gegenwärtig würden in Böhmen 100.000 Stück Tuch im Jahre verbraucht, davon etwa die Hälfte inländisches; dann würde aber auch die andere Hälfte im Inlande erzeugt werden. Nun

fabricirt werden und schließlich schaden ja diese Galanterie- und Luxuswaaren einem Lande mehr, als sie nützen und „welcher galant sein will" muß eben die Waare theurer bezahlen.

Im Uebrigen sei ja die inländische Waare nur aus Vorliebe zu ausländischen aparten Sorten und vielfach nur aus „Aemulation" gekauft worden. Das Verhältniß zu den Nachbarstaaten werde nicht leiden, da „andere Länder von uns gar nichts nehmen, als was sie zur Genüge selbst erzeugen, mithin nicht nothwendig haben." Und wenn sie wirklich auf Sachen hohen Einfuhrzoll legten, die sie selbst nicht hätten, so würden sie sich nur selbst treffen; was die Rohproducte belangt, so führen sie nur das aus, was sie selbst nicht verarbeiten können; endlich haben solche Maßregeln den guten Beziehungen von Nachbaren nie geschadet, wie ja die jüngste Vergangenheit lehrt, da Churſachsen auf unser Eisen und Messing hohen Zoll gelegt hatte. Abgesehen von dieser Widerlegung werden aber auch noch sehr positive Argumente für die Aufrechthaltung des Aufschlags vorgebracht, von denen das Wichtigste wohl der Hinweis auf den großen Nothstand in Böhmen ist: der „durch nacheinander folgende Mißjahre, Viehfallen, Einquartierungen, Durchmärsche auf eine solche Spitze des Untergangs gebracht worden ist," daß ihm nur durch außerordentliche Mittel zu helfen sei. Viel habe ferner dazu beigetragen, daß für diese fremden Waaren viel hunderttausend Gulden baares Geld außer Landes gekommen, dem Lande selbst alle Nahrung benommen worden ist. Denn die fremdbegierigen, unpatriotischen Leute hätten immer nur ausländische Waare gekauft in der Meinung, diese allein verleihe ihnen Ansehen und es wäre ihrem Respect zuwider, schlesische Leinwand oder böhmisches Tuch zu tragen. Dadurch seien die inländischen Arbeiter an den Bettelstab gebracht worden, sie müßten sich „auf bothen laufen, tagelohner, handtarbeiter und dergleichen unanständige Dienstleute sein" beschränken. Dabei ist unser gutes Geld, das für fremde Waaren ins Ausland ging, den „Akatholischen" zu gute gekommen, wodurch wir Katholischen uns das Messer an die Gurgel setzen und während „sich die Ketzer darbey gar gut befänden, Kirchen und Schulen erbauet, unsere eigenen Inwohner aber die größte Noth, Hunger und Kummer gelitten haben." Dieser Nothstand kann nur durch Hebung der heimischen

---

kann ein Tuchmachermeister per Woche ein Stück erzeugen, für 50.000 neue Stücke würden daher 1000 neue Meister aufkommen müssen. Per Meister kann man aber an Weib, Kindern, Gesellen, Gesinde und allen Mitarbeitern an den 50 Stücken Tuch 30 Personen rechnen, die da neuen Unterhalt finden und per Kopf an Bier, Salz und Fleisch sicherlich dem Aerario jährlich 4 fl. zahlen würden, daher dadurch eine Zunahme von fl. 120.000 entstünde.

Industrie gebessert werden; es wird da erinnert an die Leistungen König Heinrich IV. von Frankreich, der Königin Elisabeth von England, an den Aufschwung der Industrialien in Sachsen, Baiern, Brandenburg und Lüneburg. So habe ja auch der jetzige Kaiser schon trefflich gesorgt durch Aufrichtung eines Commerz-Collegs, durch das Verbot an die Juden mit ausländischen Tüchern zu handeln. Endlich werden noch Gründe angeführt, warum „aus landesfürstlicher Fürsorge" der Aufschlag beibehalten werden mußte: weil der Kaiser nicht mehr „mit landesvätterlichen Augen das Elend betrachten könne"; weil es kein anderes Mittel gebe, um die inländischen Manufacturen zu heben; weil die Erfahrung gelehrt habe, daß uns die Ausländer unser Geld damit geraubt haben; da nun dem Landesfürsten zustehe, diese Uebel abzustellen, so dürfe der Aufschlag nicht wieder aufgehoben werden, weil dadurch den Einwohnern wieder jegliche Hoffnung genommen würde, dann die ausländischen Waaren noch mehr ins Land strömen würden — alle übrigen Länder thäten ja dasselbe. Auch könnte durch so rasches Aufheben der Verordnung die kaiserliche Autorität geschwächt werden, da es scheinen würde, als sei jene Maßregel leichtsinnig und ohne Grund veranlaßt worden. Die Kaufleute hätten ihre Waaren schon vertheuert und würden wohl nicht ganz mit dem Preise heruntergehen.

Diese Summe von überwältigenden Gründen, die besonders auf die innere Lage des Königreichs, wenn selbe auch exempli causa etwas übertrieben worden sein mag, starke Streiflichter wirft, hat die Regierung dann veranlaßt, den Aufschlag von 1728 in Geltung zu lassen. [1])

Dagegen wurden die Beschwerden gegen den Aufschlag von 1735 für theilweise berechtigt anerkannt. Derselbe hatte verschiedene Artikel betroffen von minderer Bedeutung wie gesalzene und marinirte Fische, aber auch wichtige wie Zucker. Während nach dem Tarife von 1658 für einen Zentner Zucker ein Consumozoll von 20 Kreuzern zu entrichten war, mußte jetzt der Kaufmann für dasselbe Quantum nach dem Tarife von 1737 sammt Zuschlag von 1735 den Betrag von 8 Gulden 17 Kreuzer zahlen.

Aber auch nur gegen den letzten allgemeinen Zolltarif wenden sich

1) Consignation einiger Gattungen ausländischer Waaren, wie selbige bey der Einfuhr in die königl. böhm. Erbländer über die vorige Zollgebuhrnus mit einem neuen Aufschlag zu Beforderung der Fabriquen und Manufacturen belegt worden. 11. Juni 1728. Prag. Statth.-Arch. Commerz-Sachen Nr. 329. Cod. Austr. Suppl. II. zu Dezember 1725 abgedruckt.

Getroffen werden dadurch ausländische Tücher, Seiden und Seidenwaaren, Leinwanden, wollene und halbwollene Zeuge, seidene und wollene

die Klagen mit Anführung einzelner drastischer Beispiele. So sei der Zoll auf Kaffee von $1\frac{1}{2}$ Gulden auf 15 Gulden, der auf Cacao gar von $\frac{1}{2}$ Gulden auf denselben Betrag gestiegen; auch Material- und Drogueriewaaren seien schwer betroffen. Endlich wird über den hohen Zoll auf fremde Weine geklagt. [1])

Strümpfe, Socken und Handschuhe, Hüte, Teppiche, Bänder, dann weißes Blech und Zinn.

Ein Paar Beispiele mögen einen Begriff über die Höhe dieses Aufschlags geben. Die erste Ziffer bedeutet den früheren Satz nach dem Tarife von 1658, die zweite die durch den Aufschlag erhöhte Gebühr.

Ein Pfund ordinäre Strümpfe von 12 Gulden wert	12	Kreuzer	— 5½	Gulden	
Hüte von einem Stück m. Wert von 3 Gulden	2	„	1	„	18 kr.
Ein Stück feines Camelot zu 55—60 Ellen	20	„	13	„	8 „
Ein Stück Flanell zu 46—50 Ellen . .	20	„	6	„	3 „
Ein Stück mit Gold oder Silber proschirtes Seidenzeug mit 30 Ellen à 8 kr.	4	Gulden	29	„	10 „
Ein Stück weißes Barchet	5	Kreuzer	3	„	18 „
Ein Pfund weiße ausländ. Leinwand .	20	„	6	„	36 „

1) Col. Commerciale an die Kaiserin 1747. Februar 27. Prager Statthalterei-Archiv. Commerzsachen 295. Als durch den Zuschlag von 1735 besonders belastet werden folgende Artikel angeführt: Stockfisch, marinirte Fische, gelbes Wachs, Klippfisch, Labeidon, Hering, gesalzener Lachs, Bückling, Zucker, Baumöl, Syrup. Als durch den Tarif von 1737 besonders belastet werden erwähnt: holländ. Käse, Caffee, Macis, Nägerl, Muscatnüsse, Zimmet, Saffran, Cacao, Töpferglett, Material- u. Droguerie Waaren, Vanilie, wälsche Früchte wie Citronen und Pomeranzen.

Einige Beispiele dazu, wobei wieder die erste Ziffer den Satz von 1658, die zweite den erhöhten bezeichnet:

1 Ctn. Stockfisch	—·10	kr.	— 2	Gulden	34 Kreuzer.
1 Ctn. gelbes Wachs	—·24	„	7	„	34 „
1 Tonne Häring	—·10	„	3	„	51 „
1 Tonne ges. Lachs	—·14	„	2	„	57 „
1 Ctn. Zucker	—·20	„	8	„	17 „
1 Ctn. Baumöl	—·10	„	3	„	— „
1 Ctn. Syrup von 5 fl. Wert	—·05	„	3	„	35 „
1 Ctn. holl. Käs	—·14	„	4	„	26 „
1 Ctn. Kaffee im Werte von 90 Gulden	1·30	„	15	„	2 „
1 Ctn. Muskatnüsse	2·—	„	11	„	2 „
1 Ctn. Cacao von 30 fl. Wert	—·30	„	15	„	2 „
1 Kiste von 500 Stück wälsche Früchte als Citronen, Pomeranzen	—·14	„	1	„	30 „

Dann sei durch das Mandat von 1737 der Zoll auf fremde (spanische, französische, Mosler, Rhein, Neckar) Weine um $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Gulden per Eimer

Sind uns damit hauptsächlich die Klagen der Kaufleute im engeren Sinne des Wortes überliefert worden, so mögen Fabrikanten und Landwirthe in ähnlicher Weise sich an dem Kampfe gegen den neuen Tarif betheiligt haben, denn in der Kundmachung der Zolladministration vom 4. October 1748 findet sich eine ganze Reihe von Positionen, welche jetzt herabgesetzt werden.

Dieser Nachtrag zu unserem Zolltarife erwähnt zuerst die Herabsetzung des Consumo-Zolls für eine ganze Reihe wichtiger Rohmaterialien, so Flachs, Hanf, Baumwolle, Leinsamen. Noch zahlreicher sind die Veränderungen beim Ausfuhrzoll.

Zunächst scheint der im Tarife von 1737 durchgeführte Prohibitiv-Zoll auf Getreide als ungünstig befunden worden zu sein. Sämmtliche Getreide-Arten erfahren eine durchgreifende Herabsetzung, und während vordem die Gerste im Verhältnisse zu anderen Körnerfrüchten besonders hoch bezollt schien, wird dieselbe jetzt auf dasselbe Niveau herabgesetzt wie Weizen 2c.

Außerordentlich ist auch die Ermäßigung des Zolles auf Pferde; während für dieselben früher von jedem Gulden Werth drei Kreuzer Esitozoll gezahlt werden mußten, so beträgt von 1748 an der Zoll per Stück nur mehr 30 Kreuzer. Ebenso werden die Abgaben auf Wolle, Holz, Metalle herabgesetzt. Glas soll nur mehr $^1/_4$% Zoll zahlen; endlich werden wichtige Lebensmittel begünstigt: Mehl, Butter, Käse, Wildpret, Bier, Branntwein.

Der Lederaufschlag soll ganz aufgehoben werden.

Erhöht wird nur der Zoll auf einige Artikel ungarischer Provenienz, so auf Schweine, Schafe, besonders auf ungarische Wolle.[1])

---

erhöht worden; dazu kämen aber außer Zettel und Waggeld noch der landständische Aufschlag zu Handen des Commerz-Collegs selbst; man bäte daher um Wiederherstellung auf den Fuß vor 1737.

1) Consignation welcher gestalten nach-specificirte Species-Mercium respecto des 1737jährigen Zoll-Vectigalis in consumo und essito theils erhöhet, theils gemindert werden.

Als Consumo betreffend:	Zahlt dermalen:			Zahlt künftig:		
Lein-Saamen von Ctn. . —	Gulden	3	Kreuzer	— Gulden	1	Kreuzer
Flachs „ „ . 1	„	—	„	— „	3	„
Ungehachelter Flachs v. Ctn. —	„	30	„	— „	3	„
Hanf oder Werch „ „ —	„	12	„	— „	1½	„
Hanf, gehachelt „ „ —	„	12	„	— „	1½	„
Baumwoll „ „ —	„	20	„	— „	10	„

Damit sei die kurze Prüfung des böhmischen Zolltarifs vom Jahre 1737 abgebrochen. Er ist unzweifelhaft ein wichtiges Glied in der Zoll-action der Regierung Kaiser Karl VI. Diese Action, die sich sicherlich noch viel weiter wird zurückführen lassen, tritt das erste Mal an das Licht der Oeffentlichkeit durch den schlesischen Zolltarif von 1718. Auch gegen diesen wie gegen den böhmischen, der damals gleichzeitig publicirt werden sollte, hat sich die sächsische Kaufmannschaft gewandt, er ist aber in Geltung geblieben, während die Publication des böhmischen unterblieben ist. Freilich wurde auch sofort wieder darüber referirt und conferirt, wie er wirklich umzuändern sei, und thatsächlich ist dann am 1. Juli 1739 ein neuer Tarif für Schlesien erlassen worden.

Esito betreffend:			Zahlt dermalen:			Zahlt künftig:		
Waitzen . . . per Strich	—	Gulden	6	Kreuzer	—	Gulden	3	Kreuzer
Khorn . . . . „ „	—	„	5	„	—	„	3	„
Gersten . . . . „ „	—	„	14	„	—	„	3	„
Haber . . . . „ „	—	„	2	„	—	„	2	„
Arbes (Erbsen) „ „	—	„	6	„	—	„	3	„
Hopfen . . . . „ „	—	„	4	„	—	„	2	„
Malz . . . . . „ „	—	„	4	„	—	„	2	„
Wolle . . . . „ Ctn.	1	„	—	„	—	„	15	„
Schwein, gemäste per Stück	—	„	10	„	—	„	4	„
inländ. Fische Ctn. . . .	—	„	10	„	—	„	3	„
Butttr „ . . .	—	„	7	„	—	„	6	„
Schmalz „ . . .	—	„	8	„	—	„	6	„
Buchen u. Pirkenholz p. Klft.	—	„	4	„	—	„	2	„
Thanen und Feichtenholz per Schragen = 3 Klafter	—	„	7	„	—	„	3	„
Brennholz per Schragen .	—	„	9	„	—	„	3	„
Käß per Ctn.	—	„	8	„	—	„	2	„
Ungeschlissene Federn p. Ctn.	—	„	10	„	—	„	5	„
Bier per Eimer	—	„	3	„	—	„	1	„
Brandwein per Eimer . .	—	„	30	„	—	„	15	„
Rockenmehl per Gulden . .	—	„	4	„	—	„	2	„
Weitzenmehl per Strich . .	—	„	6	„	—	„	3	„ *)

Was aber den Lederaufschlag und zwar von deme in Land gearbeiteten außer Land belangt, dieser ist gänzlichen nachgesehen. — Dahingegen seynd folgende Species aus Hungarn erhöhet worden, als: Schwein, von 10 kr. auf 45 kr.; Schaaf von 2 kr. auf 11 kr.; Woll per Ctn. vom 1 fl. auf 3 fl. Von der Prager kayſ. konigl. Zoll-Administration. Prag den 4. October 1748. Prager Statthalterei-Archiv. Commerzsachen 312.

---

*) es sind hier bloß die wichtigsten Artikel angeführt worden.

Zwischen diesen Jahren 1718 und 1737 liegen dann noch die für Oesterreich (ob und unter der Enns) am 10. December 1725 und für Mähren am 17. August 1731 erlassenen Mandate. Eine Vergleichung dieser Tarife unter einander müßte sicherlich interessante Resultate ergeben und soll der Gegenstand einer späteren Untersuchung sein.

Beilage I. Im Anhange jener Streitschrift für die Borscheck'sche Administration, die auf Seite 362 erwähnt worden ist, erscheint folgendes:

„Sumarium der böhm. Gränzzoll und Ungelds-Gefällserträgnuß, als:

aō	1711	Ekl und Borscheck'sche Admin.	fl. 265.500
„	1712	Borscheck'sche allein	„ 294.100
„	1713	„ „	„ 235.300
„	1714	„ „	„ 210.100
„	1715	„ „	„ 322.800
„	1716	„ „	„ 292.200
„	1717	Jetzige Admin.	„ 252.400
„	1718	„ „	„ 259.500
„	1719	„ „	„ 239.924

Dazu wird ausdrücklich bemerkt, daß 1713 und 1714 Jahre der „Contagion" (Pestjahre) waren und daß darum in denselben das Erträgniß stark zurückgewichen ist, während es sich unter Borscheck auf ziemliche Höhe gehoben hat, um dann unter der jetzigen Leitung d. h. von 1717 zu fallen.

Beilage II. Aus einem d. d. 3. Octobris 1732 vom Collegium commerciale an die Statthalterei gerichteten Schreiben geht hervor, daß während des kurz vorher erfolgten Besuches des Kaisers Karl VI. in Prag [1]) in seiner Gegenwart eine Berathung erfolgt ist über die Hebung der böhm. Industrie, daß dabei dann der Beschluß gefaßt wurde, den Status des Handels in Bezug auf Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr mittelst Tabellen zu erheben. Eine betreffende Entschließung des Kaisers ist dann vom Kaiser aus Linz, 25. August 1732, erfolgt. Das Collegium findet es aber nöthig, einen der wichtigsten Gründe, die zu jenem Beschlusse geführt haben, in diesem vorliegenden ausführlichen Berichte an die Statthalterei nochmals zu präcisiren. Es heißt da: „Mann hat nehmlich, nach vielen bishero außerhalb Böhmen gefaßten principiis behaupten wollen, das Königreich Böhmen thäte mehr importanda als exportanda besitzen. Mithin durch die überhäuffige Einführung, sonderlich deren ad luxum dienenden fremden, im Land aber nicht nötig habenden Waaren und Effecten das bahre Geld in großer Menge (wie es die monatliche Müntz-Specificationes über die gethane Ausführung klar zeigen thäten) aus dem Lande geführet, dargegen aber keines eingeführet würde. Wo ohnstreitig der Schluß fehlete: wienoch

1) Der Kaiser weilte 1732 vom 30. Mai bis 12. Juni, dann vom 19. Juli bis 6. August auf der Hin- und Rückreise von Carlsbad in Prag. — Statth. Arch.

das Königreich Böheimb täglich ärmer, die Ausländer aber von den böhmischen ausführenden bahren Geld reicher werden müßten. Welche nicht alzuwohl fundirt zu seyn scheinende Opinion wohl mag seithero zu ein und anderer Verfassung die Anleithung geben haben, welche das Commercium mehr unterdruckhet alß befördert hat.

Ex parte Collegii haben wir . . . quoad hunc passum vorgestellet, wie keine Abrede zu nehmen seye, daß in denen letzten dreyen Jahren 15 Millionen in circa bahre Gelder nicht wären aus dem Lande geführet, dargegen aber in eben solcher Zeit nicht mehr dann 550.000 Gulden nur gemünzet worden. Alſo es ad quaestionem ankommete: Was die mehr ausgegangene, als nicht gemünzte 14½ Millionen von Gelder müssen gewesen seyn?

Der Schluß lasset sich von selbst leicht machen, daß solche aus anderen frembden Geld, so durch Verkauffung deren Landes-Effecten . . . herrühren muß und den Abgang der nicht im Lande gemünzten Gelder suppliret hat.

Bey diesen Umbständen und nach Beschaffenheit des Königreichs Böhaimb auch dessen genauerer Consideration schwehr zu widersprechen seyn dürffte, ob es demselben schädlich oder nüzlich wäre, wann statt dreyen Jahren in einem Jahre 15 Millionen außer Landes geführet würde? So ein Zeichen wäre, daß die in Land überflüssig erzeugten Effecten in besseren Preis und Quantität ad extra abgesetzet und das Commercium vice versa besser cultivirt worden wäre, als aus einem Land keine Gelder nicht können ausgeführet werden, ohne das solche darinnen fabriciret oder durch Handel und Wandel eingeführet worden. Die Ausfuhr der Gelder sollte sich alsdann bald minderen und wurde mehrers davon in Land bleiben, wann die dermahlen zu tragen habende praestanda publica, erhöhter Salzpreis und andere Imposten in so lang gewünschten Abfall gerathen thäten. Als auf diese Posten kein Inländer assigniret wird, sondern die bahren Gelder außer Landes, sie gehen nun welchen Weg sie wollen, müssen gesendet werden.

Das contrarium also zu erweisen und ausfündig zu machen wie nach das Königreich Böhaimb in Gegentheil mehrere exportanda als importanda genießen thue, mithin mehr Gelder in das Land einkommen, als eigene Gelder ausgeführet werden, haben wir unsers unvorgreifflich Ermessens nach kein ander Expedienz zu seyn erachtet als dieses durch eine Bilanzirung deren jährlichen exportandorum et importandorum, vermittels der Zollregister und durch Verfassung derer hierzu nöthig seyenden Zoll-Tabellen zu eruiren.

Beilage III. (Kammer-Archiv. Böhmen, März 1724.) A. Beiläuffige Specification derjenigen feylschafften und effecten die man im Königreich Böhmen im Ueberfluß hat oder haben könnte und deren die Ausfuhr dem lande zum nutzen gereichet daher mit geringen Zoll zu halten wären.

Alaun, Blaue farb, Bleyglantz, Bodaschen, Brandtwein, Brodt, Butter, Cardis, Drat von Messing, Drat von Eyssen, Federn, Fellwerck samisch und gelidert, Fisch, Futtertuch, Getrayd allerhand excepto der Gersten, Gewöhr, Gläßer und Glaßwaare, Glöth, Harraswaar, Hopffen, Hüth, Jubellen, Käß, Karten, Kuchelspeyß, Kupffergeschmeydt, Leederwerck und ausgearbeitete Häute, Leinwandt, Malz, Mehl, Messing, Messulan, Messerschmidt und allerhand Eysenwaar, Obst, Papier, Pergament, Plech, Poy, Rosch, Schmaltz, Schuemacher und Rimerwaar, Schweinsviech, Schaffviech, Spitzen, Spiegel, Stärck, Strümpff, Töpferwaar, Tuch, Uhren, Wein, Wolle, Zeug wollene allerhand, Zinn, Zwillich und Drillich.

B. Beiläuffige Specification derjenigen einheimbischen effecten und feylschafften, welche mehres zu schaden und theils roher und theils mit verursachender Verthenerung außer Landes geführt werden und dahero in etwas höhern Zoll zu hallten wären, als: Aschen gemein, Aschen-Zunder, Aschen Auswurf, Bretter, Brettklötzer, Holtz zum Brennen, Holtz zum Bauen, Holtz zu Väßer und Weinstöcken, Kohlen, Knoppern, Federwildbrät, Wildbrät, Geflügel, Fell rauh und unausgearbeitet, Fell von Haasen, Hauth von Ochsen, Kuhen und von Rossen, wie auch Wildshauthen. Alles unausgearbeitet, Flachs, Hanff, Gahrn, Zwiern, Haaderlumpen, Hörner und Hornspitzen, Ochsen und Schaffbeiner, Pferdt und Follen, Wolle.

C. Beiläuffige Specification derjenigen frembden effecten und feylschafften deren man respective ins Landt zu führen benöthigt ist, oder deren die Einfuhr zum Nutzen gereichet und dahero unvorgreifflich in geringern Ungelt zu halten wären:

Apotheker Artzney und Materialwaar, Baumöhl, Baumwoll, Citronen und Limonen, Farbwaar, Fell allerhandt, unausgearbeitete rohe Hauth, Fisch gesaltzene und gedörte Meerfisch, Gewürtz allerhandt und Specerey, Honig, Juchten die bessere, Seyden, Stahl, Wachs, Wolle feine.

D. Beiläuffige Specification respective von geringeren werth aus frembden landen mehres zu schaden in das Königreich Böheimb eingeführt werdende feylschafften, welche man theils im Landt selbsten die gnüge nach hat, oder jedoch mit leichten Mittlen erzeugen und fabriciren konnte, dahero solche unvorgreifflich in etwas höheren Ungelt, dagegen geringen Zoll zu hallten und die Durch- oder Einfuhr in die Kayserlichen Erbländer etwas difficiler zu machen wäre.

Alaun, Kupferwaßer, Vitriol, Bley, Glött, Kupfer und Kupfergeschirr, Messing gearbeitet und unausgearbeitet, auch Messingdratt, Zienn, Eysenwaar, Dratt. Pfendtwert, Sichel, Sensen und dergleichen Schmeidlereywaar, dessen absonderlich in Steuermark ein Ueberfluß ist, Gewöhr, Plech weiß und schwartz, Bändl von Garn, Leinwandt allerhand, Tiesch und Bethgezeug, Ziechen, Zwillich und Drillich, Spitzen, Carisé, relevé et satiné, Tuch in Sonderheit Görlitzer, Zittauer, Maißnisch, Pfaltz, Bayrisch und Beraithisch Futtertuch, Poy und Futterzeug, Huth, Harras und Cardiswaar, Kotzen und Pferdtdecken, Strümpff wollene und harassene und auch seydene gestrickt oder gewürckt, Zeug wollene, Cronrasch, Rasch, Faratin, Scott, Fürdrat, Hessenzeug, Mantel und Sommerzeug, Machayr, Scharschet, Mesulan ꝛc. Zeug halbseydene, Cameloth, Camelhaar, Capirol, Orlean, Guinet, Brocatell und halb Damast ꝛc., Cramerey, Beutler, Bürstenbinder, Drexler, Holtz, Korb, Sieb, Krampl, kurtze und schneidende Kartenmacher, Messerschmidt, Klamper, Nadler, Nürnberger Schnur oder posementir und Schlosserarbeith. Fehlwerck, samisch geliedert und außgearbeitet, Pfundt und Sohlenleder, Juchten, welcher um das baare Geldt und nicht durch den Stechhandel eingebracht worden, oder wenigst die sehr geringe und schlechtere Juchten wo das Inheimbische sogenanndte umbgekehrte rothe Leeder besser ist. Riemer und Schuhmacherwaar, Leonische waar und falsche Borten, Pappier, Spiegl und Gläßer, Porcellan, Wein.

Beilage IV. Schreiben des Johann Christian Antoni von Adlersfeld an die böhmische Statthalterei d. d. Wien, 17. August 1737. (Original. — Prag. Statth.-Archiv. Commerz-Sachen 232.)

Er überschickt die Rechnungslegung über die seit seiner Ankunft in Wien empfangenen Liefer- und Zehrgelder, sowie darüber was er noch zu fordern hat, resp.

was er — da er bisher auf Credit genommen — noch zu ersetzen hat. Und zwar rechnet er die Zeit bis Ultimo Novembris hinzu. Dieses deßhalb „dieweilen von diejenige zwey haubt-Passus, warumb Ihro kays. und königl. Maj. meine Wenigkeit anhero zu beruffen allergnädigst zu beruffen (sic) geruhen haben, alss: die Regulirung deren über etliche 30 Jahr in der Untersuchung gestandenen privat-weeg-Mauthen, dann das seither anno 1658 zu entrichten geweste Zoll-Vectigal in Richtigkeit zu bringen“ das erste bereits geschehen ist „der andere Passus . . . nunmehro so weith avanziret, dass selbtes nach der gethanen elaboration zu des Landes Besten durch die von Ihro Kays. und Königl. May. allerhöchst verordnete Conferentz approbiret“ und von dieser dem Kaiser zu Ratihabition vor wenigen Tagen übergeben worden ist, von wo es täglich zurückerwartet wird, der Druck bereits begonnen habe, so daß es hoffentlich bis Ende November fertig sein wird. Adlersfeld fügt hinzu, daß er mit seinem „nur auf geglaubete kurtze Zeit“ gnädig ausgesetzten Betrage wegen des „hiesigen grossen Zins und Theuerung“ dann durch „Haltung doppelter Haushaltungen“ hier und in Prag nicht auskommen konnte.

Folgt die Rechnung: „für mich und den Cancellarius“ vom 10. Dezember 1735 bis 30. November 1737 = 722 Tage à 14 fl. macht 10.108 fl.

Davon hat er erhalten:

bei seiner Abreise (auf drei Monate)	fl.	1260
spätere Zuzahlung	„	3000
„ „	„	800
	fl.	5060

bleibt als Rest, den er noch zu erhalten hat fl. 5048.

Die böhmische Statthalterei schickt am 13. September 1737 Brief und Rechnung an das böhmische Collegium commerciale und fügt hinzu: da sie bereits über fl. 5000 gezahlt habe und der fundus domesticus stark überlastet sei, dagegen die Cassa des Coll. com. viel einnehme, so erwarte sie, daß dieses Collegium für den Restbetrag aufkommen werde.

Das Collegium antwortet am 18. October (Concept) es sei bereit dazu, könne aber über eine solche Summe nicht allein verfügen, habe diesbezüglich „nach Hoff“ berichtet und erwarte die kaiserliche Resolution.

Darauf kommt ein kaiserl. Rescript an die Statthalterei d. d. 21. November 1737 (Orig.) worin das Coll. Com. belobt wird, daß es ohne höhere Autorisation einen solchen Betrag nicht gegeben habe: „wie denn unser gnädigster Befehl ist, dass sothaner Commerzial-Fundus in integro erhalten, mithin ohne Unserm allerhöchsten Vorwissen und Consens nichts davon ausgegeben werde.“ Damit aber Adlersfeld für seine geleisteten Dienste bezahlt werde und da die „cassa domestica“ [1]) für den Betrag nicht allein aufkommen könne, so wird gestattet, daß „endlichen drey tausend Gulden ex cassa commerciali, alss ein Darlehen zwar aufgenommen, nach Verfliessung eines Jahrs aber wiederumb richtig zurück bezahlet werden sollen.“

Worauf dann schließlich die Statthalterei das Collegium am 28. November desselben Jahres um Ausfolgung dieses Betrags ersucht.

1) Siehe auch Beilage VI.

Beilage V. Schreiben der böhm. Statthalterei an das Collegium Commerciale vom 30. December 1737 (Original. Prag. Statth.-Archiv Commerzsachen 233.) worin demselben das beiliegende kais. Rescript wegen Einführung des neuen Zolltarifs mitgetheilt wird, durch welches derselbe am 1. Februar 1738 ins Leben treten soll. Das Reicript, welches in Abschrift beiliegt, ist datirt Wien, 17. September 1737. Es heißt darin:

„demnach Wir . . . unser allerhöchst landesfürstliches absehen immer dahin gerichtet halten, wie die von Gott uns verliehenen Königreich und Länder . . . in aufrechtem Wohlfahrtsstand gesetzet und erhalten werden möchten und von dahero in gnädigster Betrachtung, wie seither dem anno 1658 publicirten Zollmandate wegen Länge der Zeit und deren inmittelst verschiedentlich abgeänderten Umbständen mancherley irrungen in dem Zollwesen unseres Erb-Königreichs Böheimb hervorgebrochen, aus allermildest landesväterlicher Sorgfalt gnädigst bewogen worden, mittelst einer unter dem Praesidio unseres geheimben und Conferenz-Raths Gundecker Thomas grafen und Herren von Starhemberg eigends veranlassten Conferenz und gemeinschafftlichen zusammentrettung zwischen unseren Politischen und Cameral-Hof-Stellen gedachtes Zollwesen untersuchen und soweith es der Zustand unsers Erbkönigreichs Böheimb zulasset, mit anderweithiger Einsicht und respective Erleichterung des ein- und aus- und durchfuhr-zolls, sonderlich in dem Transito zur mehreren Einleith- und Facilitirung des durch besagt unser Königreich Böheimb gehenden fremden Commercii rectificieren, und in verlässlichen Stand bringen zu lassen."

Das ausführliche Zollpatent nun soll gehörig publiciret und mit fester Hand beobachtet werden; dann bei Streitigkeiten zwischen Zollbeamten und Zolldefraudanten, wie § 52 zeigt, summarissime vorgegangen werden. Zugleich wird auf das durch Patent vom 17. November 1730 eingerichtete iudicium delegatum hingewiesen. Diesem soll auch die Entscheidung zufallen in Fällen von Streitigkeiten wegen nicht Befolgung dieses Zoll-Vectigals, oder wegen angeblicher Beschädigung einer Partei durch Zollbeamte; sobald dieses gesprochen und kein Recursus dagegen ergriffen worden ist, soll ihm jede Art von Assistenz geleistet werden.

Wann aber ein Zollamt einem Handelsmann oder sonst einem Einwohner zur besseren Betreibung seines Handels den zu entrichtenden Zoll geborgt haben sollte, so ist in § 55 dem Fiscus nomine des Zollamts im Fall einer Einschuldung oder des Absterbens jenes Schuldners die Vollmacht gegeben worden auf die Waare oder auf sein sonstiges Vermögen Regreß zu nehmen, was auch gehörig publicirt werden soll. Da es endlich der Zweck ist den Wohlstand zu heben „zu was Ende wir dann auch den Gränitz-Zoll zwischen diesem unserem Erbkönigreich Böheimb und unserer Erbgraffschaft Glatz auffzuheben, folglich diese beede Landschaften in ordine Vectigalis zu vereinigen aus beederseiths landesvatterlicher allerhöchster Zuneigung und Fürsorg resolviret haben."

Schließlich wird nochmals genaue Publication anbefohlen.

Beilage VI. Aus der Instruction für die Tranck-Steuer und Zoll-Einnehmer vom 26. Februar 1728 (Statth.-Archiv Commerz-Sachen Nr. 124) ersehen wir, daß zu Gunsten der Cassa des Commerz-Collegiums ein Aufschlag von 2 Thaler-3 Gul-

den Rhein. auf jedes Schock ausgeführtes rohes ungebleichtes Garn verfügt wurde; weiters zu demselben Zwecke ein Aufschlag im gleichen Betrage auf jeden Eimer eingeführten fremden Wein. Borscheck, der wieder die Direction der Zoll-Umgelds und Lederaufschlags-Administration in Böhmen übernommen hatte, remonstrirte aber gegen den neuen Garn-Zoll. (1. Juli 1728. Com.-Sachen Nr. 109.) Durch derlei Aufschläge werde das Commercium ganz ruinirt: „Dasselbe erfordert seine Freyheit, die autschläge aber mögen dann und wann zwar geometrice, nicht aber allzeit arithmetice zu hülff gezogen werden."

Diese Vorstellung muß in Wien Eindruck gemacht haben, da mittels gedruckten Patents vom 11. Juni 1729 (Com.-Sachen Nr. 143) dieser Garnaufschlag aufgehoben, dafür eine Abgabe auf rohen Flachs, per Centner 1 fl., zur Salarirung des Collegiums commerciale bestimmt wird.

Im Statth.-Archiv Com.-Sachen Nr. 224 liegt nun eine Abrechnung über die Einnahmen des Collegs von diesem Wein und- Flachsaufschlag aus der Zeit vom 1. Januar 1732 bis letzten December 1735, also von vier Jahren vor, die beispielsweise hier angeführt werden soll. Die Rechnung ist nach Zollquartieren specificirt.

Eingenommen im

Prager Grenz-Zoll- und Ungeld-Amt	3297 fl.	45 kr.	4½	Pfg.
Gabler Quartier	288 „	17 „	¼	„
Trauttenauer Quartier	91 „	8 „	4¼	„
Hohenmauther Quartier	9 „	30 „	—	„
Teutschenbroder Quartier	57 „	41 „	3	„
Budweiser Quartier	36 „	56 „	1½	„
Tachauer Quartier	27.660 „	16 „	5½	„
Egerischen Quartier	3071 „	11 „	1	„
Preßnitzer Quartier	172 „	44 „	—	„
Commothauer Quartier	265 „	7 „	5½	„
Summa	34.950 fl.	39 kr.	5½	Pfg.

Das ergibt durchschnittlich im Monate eine Einnahme von fl. 728, im Jahre fl. 8746.

Der nächste Ausweis (Com.-Sachen 273) umfaßt den Zeitraum vom 1. October 1735 bis 30. Juni 1740 und gibt folgende Ziffern:

Prager Grenz-Zoll- und Ungeld-Amt	4477 fl.	51 kr.	3½	Pfg.
Gabler Quartier	488 „	39 „	1	„
Trauttenauer Quartier	167 „	7 „	3½	„
Hohenmauther Quartier	74 „	8 „	4	„
Teutschenbroder Quartier	34 „	29 „	—	„
Budweiser Quartier	437 „	7 „	1½	„
Tachauer Quartier	22.272 „	53 „	½	„
Egerischen Quartier	1544 „	41 „	4	„
Preßnitzer Quartier	103 „	28 „	1½	„
Commothauer Quartier	178 „	26 „	2¼	„
Summa	29.778 fl.	52 kr.	3¾	Pfg.

oder durchschnittlich im Monate fl. 522, im Jahre fl. 6264, was eine mehr als 25% Abnahme des Erträgnisses bedeutet.

Der Grabstein der Sabina von Wrzesowitz auf der Burg zu Graupen.

Von

Dr. Gustav C. Laube.

Im Hofe der alten Burg zu Graupen, jetzt Rosenburg genannt, sieht man an der Ecke eines Wirthschaftsgebäudes etwas über dem Boden angefügt einen alten Grabstein. Er zeigt die Gestalt einer Frau in liegender Stellung in der Tracht der Edelfrauen des sechzehnten Jahrhunderts, das sorgfältig in feinem Bildsandstein ausgeführte Denkmal läßt noch heute, trotz der ihm von der Witterung und rohen Händen zugefügte Unbill, die Arbeit eines tüchtigen Meisters erkennen. Sie wurde als solche in B. Grueber's Kunst des Mittelalters in Böhmen IV. S. 151 gewürdigt. Die um den Rand laufende Inschrift in schlanken, gothischen Majuskeln ist unvollständig erhalten; man liest auf der rechten Seite den Namen Sabina, auf der linken Wilhelmi de Wrzesowic. Hermann Hallwich erwähnt in seiner Geschichte von Teplitz [1]) diesen Grabstein und theilt die Rundschrift, soweit sie lesbar, mit. Er vermuthet, daß Sabina Wilhelms Gemahlin, Schwester oder Tochter gewesen, aus guten Gründen Ersteres.

„Drei gegen einander stehenden Rosen im Wappen deuten auf die Herkunft Sabinas von dem Graupner Patriziergeschlecht der später in dortiger Gegend vielbegüterten Kölbel von Geysing."

Das Steinbild lag viele Jahre unbeachtet in einem Winkel, bis man es vor noch nicht langer Zeit an seinen jetzigen Standort brachte, wo es etwas besser gegen weitere Verstümmelungen gesichert ist. Auf dem Graupner Schlosse befindet es sich erst seit 1813, vorher lag es in den Ruinen des ehemaligen dortigen Franziskaner-Klosters. [2]) Ueber die Veranlassung der erfolgten Uebertragung theilte mir ein alter Graupner Bürger, Karl Christ, s. Z. Besitzer der Mühle unter der Wilhelmshöhe, der als Augenzeuge dabei war, Folgendes mit.

In Graupen hatte man die schlimmen Zeiten des siebenjährigen Krieges noch nicht vergessen, als 1813 das Kriegsgewitter wieder drohend heranzog und die Sorge um die Bergung und Erhaltung von Hab und

1) Hallwich, Töplitz, Seite 132.

2) Diese Thatsache berichtet auch Miltner: Beschreibung der böhm. Privatmünzen, Seite 400), doch enthält die dort mitgetheilte Inschrift mehrere Irrthümer.

Gut immer mehr bedrängte. Hatte man doch schon reichlich Gelegenheit gehabt, die Erfahrung zu machen, daß man wie zu Zeiten des dreißigjährigen Krieges auch vor der Habgier der Freunde nicht sicher war; denn die bis nach Böhmen gekommenen irregulären russischen Truppen, Kosaken, Paschkieren u. s. w., wollten trotz aller gehandhabten Strenge kein Verständnis für den Unterschied von mein und dein annehmen und waren deshalb nicht weniger gefürchtet wie die Franzosen.

In dieser Noth verfiel ein findiger Kopf auf den Gedanken, in den weiten Kellergewölben auf der Rosenburg sei wohl Raum genug, alle werthvolle Habe der Einwohner von Graupen unterzubringen. Allerdings galt es dann, denselben so zu verwahren, daß er nicht entdeckt werden konnte, denn sonst war den räuberischen Beutemachern Alles auf einmal in die Hände geliefert. Auch dafür wußte der wackere Graupner guten Rath. In dem verfallenen Gemäuer der einstigen Franziskaner-Kirche, von der heutzutage kaum einige Reste mehr übrig sind, lag bis dahin unberührt jener Grabstein der Frau Sabina. Er wurde herbeigeholt, und nachdem die Graupner ihr Eigenthum im Keller untergebracht hatten, zur Vermauerung der Thür verwendet.

Die Graupner hatten sich nicht getäuscht. Die edle Sabina behütete treulich die ihr anvertraute Habe. Auf der Flucht nach der Schlacht von Kulm und nach dem Treffen von Arbesau hatten die durch Graupen kommenden Franzosen freilich keine Zeit, an Beute und Plünderung zu denken, aber mehr als einmal umschlichen beutegierige Russen das fürstliche Amthaus auf der Rosenburg und beklopften, wohlvertraut mit solchen Kniffen, die Wände desselben; vor dem Grabstein aber schlugen sie das Kreuz und wichen scheu davon. Als die schweren Tage vorüber und die unheimlichen Gäste abgezogen waren, holten die Graupner ihre Habseligkeiten wieder heim, aber mit schnödem Undank vergalten sie dem Grabstein der Sabina seinen treugeleisteten Dienst; er ward achtlos bei Seite geworfen, zertrümmert und dem muthwilligen Treiben der Jugend preisgegeben. So mein Graupner Gewährsmann.

Ueber die ursprüngliche Stätte des Denkmals und den vollen Wortlaut der darauf befindlichen Inschrift gibt nachstehende Urkunde Aufschluß, deren Orginal [1]) sich im Archive des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen befindet:

„Wir Burgermeister und Rath der kaiserlichen freien Bergstadt und Berges Grauppen bekennen hiermit offentlichen, nachdem

1) Urkunde auf Papier, das Siegel in rothem Wachs mit aufgelegtem Papie wohl erhalten.

wir von den wolgebornen Herrn Herrn Wilhelm und Wolfen von Wrzeßowitz und Neuen Schloß, auf Pozeditz und Chynitz etc. umb Zeugnus ersucht worden sein, was uns von Irer Gnaden verstorbenen Vorfaren weißlichen, weil dieselbigen ihre Begrebnus alhier in der Stadt im Closter haben, so Ire Gnaden das schwarze Closter nennen, sonsten aber S. Francißcianer Ordens genannt, als haben wir der Warheit zu Steuer die Begrebnüße besichtiget und die Grabschriften durch unsern geschwornen Stadtschreiber Johann Steudeln abcopiren lassen, und lauten dieselbigen von Wort zu Wort wie folget:

ANŌ. DŌNI 1518 DIE SAN̄TI GREGORI OBIT GENEROSA. DŌNA SABINA DE DRAHOVICZ. CONTHORALIS. STRENVI AC. EQITIS AVRTI. DŌNI WILHELMI. D WRESWICZ. CIVS AĨA DO VVAT.[1])

LETA PANIE 15.91. VROZFNY A STATECZNY RİTİRZ PAN IAN Z WRZESOWICZ Z DAVBRAWSKY HORY NA PODSEDICZICH A LIBCZOWSI GIEHO. MILOSTI CZISARZE RZİMSKE RADDA KAMEN TENTO KTOMVTO SKLEPV POLOZITI DAL WKTEREMZTO SKLEPİE PAN ALBRECHT Z WRZESOWICZ. OTECZ GIEHO. DIED PRADIED I GİNI MNOZI PRZEDKOWE. POKOGNIE OD POCZİWAGI. RADOSTNEHO OD ZMRTWYCH WSKRZISSENİ WZASLVHACH KRISTA PANA SE WSSEMI WOLENİMİ KWIECZNE SLAWIE OCZIEKAWAGI.[2])

Und das hirinnen verfassete Transsumpta mit den Grabeschriften von Wort zu Wort, alles Inhalts gegen einander mit Vleiss collationiret worden, das nehmen wir obbeschriebene Burgermeister und Rath auf unsere Aidespflicht, so wir zum Rathstuhl alhier ge-

---

1) Anno Domini 1518. die sancti Gregori(i) ob(i)it generosa domina Sabina de Drahovitz, conthoralis strenui ac equitis aurati domini Wilhelmi de Wrzesowitz, cujus anima Deo vivat.

2) Zu Deutsch: Im Jahre des Herrn 1591 hat der edelgeborene und tapfere Ritter Herr Johann von Wrzesowitz und Neu Schloß (Doubrawská hora), auf Podseditz und Liebshausen, Sr. Majestät des römischen Kaisers Rath diesen Stein über dieser Gruft aufrichten lassen, in welcher Gruft Herr, Albrecht von Wrzesowitz, dessen Vater, Großvater und Urgroßvater und viele andere Vorfahren ruhig ausraften, der freudigen Auferstehung in den Verdiensten Christus des Herrn mit allen zur ewigen Herrlichkeit Auserwählten entgegenharren.

leistet. Actum Grauppen Sonbent (!) nach Marie Geburt im sechzehenhandersten und achten Jahre.“

(L S)

Der Abschreiber ging in seiner Genauigkeit soweit, sogar die Form der Schrift wiederzugeben, wie dies aus der ersten Grabschrift hervorgeht.

Hallwichs Vermuthung, daß der besprochene Grabstein die sterblichen Reste der Gattin Wilhelms von Wrzesowitz deckte, wird hiedurch bestätiget, nicht aber, daß dieselbe aus der Familie der Kölbel von Geysing stammt. Sie gehörte vielmehr dem Geschlechte der Sathaner von Drahowitz[1]) an. Das von Hallwich beschriebene Wappen — auch Miltner (a. a. O. „drei neben einander stehende Rosen“) erwähnt es — das ihn zu dieser Ansicht führte, ist gegenwärtig nicht mehr auf dem Grabstein zu sehen. Es mag am unteren Rande angebracht gewesen und mit dießem vermauert worden sein. Die bezügliche Angabe darüber entspricht jedoch dem Wappen der Familie Sathaner von Drahowitz, welches einen mit drei Rosen belegten Sparren aufweist und mit dem der Kölbel von Geysing — aus drei Rosen drei Stengel mit Blättern und Blüthen — wohl nicht verwechselt werden kann.[2])

Aus der Zuschrift des Bürgermeisters und Rathes von Graupen geht hervor, daß die Familie Wrzesowitz ihre Begräbnißstätte in der dortigen Franziskaner-Kirche hatte, u. z. waren dort, wie die tschechische Inschrift auf dem von Johann von Wrzesowitz errichteten Gruftstein besagt, Albrecht von Wrzesowitz, dessen Vater, Großvater und Urgroßvater nebst vielen anderen Vorfahren bestattet.

Nach den in Hallwichs Geschichte von Teplitz enthaltenen Angaben über das mit Jakoubek von Wrzesowitz in der dortigen Gegend seßhaft gewordene Adelsgeschlecht, wären in der Graupner Gruft beigesetzt gewesen: Johann, der Sohn Jakoubeks, der Urgroßvater, dessen Sohn Johann Ilburg auf Neu-Schloß (Doubrawská hora), Hauptmann von Teplitz, der Großvater, sein Sohn und Erbe Wilhelm, der Gatte der Sabina von Drahowitz, der Vater Albrechts von Wrzesowitz, dessen älterer

1) Ueber das alte, böhmische Adelsgeschlecht der Sathaner von Drahowitz — Satanéř od. Satanirz z Drahovic — welches nach der Schlacht am Weißen Berge aus Böhmen verschwunden ist, gibt Auskunft: Slovník naučný T. 8. S. 152.

2) Unser verehrtes Vereinsmitglied, der als vortrefflicher Heraldiker bekannte Herr k. k. Hofgraveur Rudolf Braun hat mich zum lebhaftesten Danke verpflichtet, indem er die Güte hatte, mir in seiner reichen Sammlung die angeführten beiden Wappen aufzuschlagen.

Bruder Wolf Herr von Neu-Schloß, Teplitz und Graupen war. Der Letztgenannte starb am 21. März 1569 und wurde in der von ihm erbauten Schloßkirche zu Teplitz begraben. Albrecht, welcher noch vor diesem gestorben war, war wohl der letzte des Geschlechtes, welcher in Graupen beerdigt wurde. Die Herrschaft Graupen kam 1575 durch Heirat an Caspar von Schönberg, und das dortige Kloster gerieth unter den Einflüssen der Reformation ganz in Verfall. Auch Neu-Schloß — der Teplitzer Schloßberg — war 1591 nicht mehr im Besitze der Wrzesowitz, obwohl sich Johann auf dem Gruftsteine und selbst noch die späteren Nachkommen Wilhelm und Wolf, auf deren Anfrage Bürgermeister und Rath von Graupen die Urkunde ausstellen, darnach nennen. Hermann Hallwichs Mittheilungen a. a. O. sowie in seiner Geschichte der Bergstadt Graupen überheben aller weiteren Ausführungen. Ebenso findet man am letztgenannten Orte, sowie in desselben Verfassers Schrift: Die Jesuitenresidenz Mariascheune, Mittheilgn. d. Vereines f. G. d. D. i. B. IV. 39. 89. Weiteres über das Graupner Franziskaner-Kloster und sein späteres Schicksal.

Mittheilung der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 9. Mai 1893.

Ordentliche Mitglieder:

Herr **Dittrich** Anton, J. U. Dr., Advocat in Brüx.
„ **Exle** Johann, J. U. Dr., Advocat in Wien.
„ **Fischl** Theodor, J. U. Dr., Advocat in Trautenau.
Löbl. **Fortbildungsverein** in Smichow.
„ **k. k. Gymnasium** in Arnau.
Herr **Herbrich** H., Kaufmann in Komotau.
„ **Hornsteiner** Michael, Domcapitular in Prag.
„ **Leitner** Hans, J. U. Dr., Advocat in Brüx.
„ **Lüftner** Carl jun., Kaufmann in Prag.
„ **Marschner** Robert, J. U. Dr., Advocaturs-Candidat in Prag.
„ **Müller** Jos. Georg, Procurist in Wien.
„ **Proft** Gustav, k. k. Gymnasial-Professor in Prag.
„ **Ripper** Hugo von, k. u. k. Hauptmann.
„ **Scharworth** Florian, Domcapitular in Prag.
Löbl. **Sparcassa** in Gablonz.
„ **Staatsrealschule** in Pilsen.
Herr **Wohlmann** Anton, Domcapitular in Prag.

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXXI. Jahrgang. IV. 1892/93.

Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars IV. ann. 1333—1346. Opera J. Emler. Pragae 1892. 4°.

Bereits im Jahre 1891 waren wir in der Lage, anzuzeigen, daß Emlers Regestenwerk bis auf das Jahr 1346 vollendet sei und nur noch das Register zum IV. Bande ausstehe. (Vgl. XXIX. Band, Lit. Beil. S. 49 f.) Auch dieses liegt nunmehr vor und damit ist jetzt auch die vollständige Ausnützung des letzten Theiles ermöglicht. Daß sich Emler durch seine Arbeit um die böhmische Geschichtsforschung ein ungemein großes Verdienst erworben hat, darüber sind längst alle Stimmen einig, und man wird gewiß allerseits die Erklärung in der Einleitung, daß er seine Thätigkeit in dieser Richtung für abgeschlossen halte und die Fortsetzung der Regesten jüngeren Kräften überlassen müsse, mit Bedauern gelesen haben. Wir meinen, seine langjährige Erfahrung könnte auch der Fortsetzung noch sehr zugute kommen, wenn er sich entschließen wollte, dieselbe im Vereine mit jüngeren Kräften in Angriff zu nehmen.

Bekanntlich hat Emler schon im II. Bande als Anhang zusammengestellt, was ihm bis dahin an Ergänzungen und Berichtigungen zu den erschienenen Theilen bekannt geworden war. Auch jetzt erhalten wir wieder solche Nachträge und Verbesserungen, die beinahe 500 Nummern umfassen. Es sind darunter Stücke nach neuerdings bekannt gewordenen Original-Urkunden; andere sind der mittlerweile erschienenen Literatur entnommen, aber auch aus älteren Erscheinungen sind noch mehrere Nummern nachgetragen worden. Die gesammte vorhandene Urkunden-Literatur, soweit sie für das vorliegende Regestenwerk in Betracht kommen kann, zu übersehen, ist ja sehr schwer, und so würde es leicht möglich sein, aus Zeitschriften oder localhistorischen Urkundensammlungen noch manches Stück nachzutragen. Es liegt uns fern, deshalb einen Vorwurf gegen das verdienstliche Werk erheben zu wollen, und wir glaubten diesen Punkt auch nur aus dem Grunde berühren zu sollen, weil wir mit Bedauern constatieren müssen, daß auch vorliegende Zeitschrift, die seit einer Reihe von Jahren unter allen Fachblättern die meisten Nachträge zu den Regesten veröffentlicht hat, nicht

genügend ausgenützt worden ist. Als Beleg dafür mögen folgende Nachweisungen dienen.

K. Köpl hat im XXII. Bande S. 264 nachgewiesen, daß Regesta II. Nr. 1916, 1939, 1940, 1995, 2201, 2778 falsch datiert sind und nicht in die Jahre 1302—9, sondern 1390—1402 gehören. — Im XXVIII. Bande S. 113 ff. veröffentlichte W. Lippert aus dem Dresdener Archiv drei Stücke, die entschieden in Regestenform aufzunehmen gewesen wären: 1. Eine Urk. des Engelhard Nothaft von Wildstein über den Zehnten in Arzberg am 21. Sept. 1307; — 2. ein Transsumpt zu Regesta IV. Nr. 1963 vom 30. April 1310, das selbst wieder in manchen Punkten interessant ist; — 3. eine Urk. von 14. April 1312, die Egerer Pfarrei betreffend, die in engstem Zusammenhange mit Regesta IV. Nr. 1962 steht. — M. Klimesch hat seinen Aufsätzen „Die ältesten Sitze der Harracher" (Mitth. XXIX., S. 158 ff.) auch einige urkundliche Beilagen angehängt, von denen Nr. I. vom 13. Mai 1300 (Krummau), Nr. III. vom 25. Jänner 1312 (Passau), Nr. IV. vom 7. December 1313 (Friedberg) und Nr. V. vom 5. Aug. 1317 (o. O.) in den Regesten fehlen. Von Nr. II. steht zwar bereits Reg. II. p. 880 ein Regest nach einer Copie im Wittingauer Archiv; dieses hätte aber nach dem Abdrucke bei Klimesch, der auf dem Originale in Schlägl beruht, berichtigt und wesentlich ergänzt werden können.

H.

H. Gradl: Geschichte des Egerlandes (bis 1437). Prag 1889.

Wir sind in der erfreulichen Lage, den Abschluß von H. Gradls älterer Geschichte des Egerlandes anzeigen zu können. Dieses Werk, dessen Bedeutung in dieser Zeitschrift bereits mehrfach (zuletzt XXVII. B. Lit. Beil. S. 11) gewürdigt worden ist, hatte schon im J. 1886 zu erscheinen begonnen, und die Darstellung war bereits bei der Husitenzeit angelangt, als „durch die Katastrophe des damaligen Verlegers" die Fortsetzung des großartig angelegten literarischen Unternehmens, in welchem obige Geschichte nur einen Theil bilden sollte, unterbrochen wurde. Und auch nur den vorliegenden Band abzuschließen wäre nicht so bald möglich gewesen, wenn nicht die „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen" eine namhafte Subvention gewährt hätte; dieselbe hat sich dadurch gewiß viele zu Danke verpflichtet.

Das Schluheft bringt unter dem Titel „Im Ausgange der Hussitenzeit" die Geschichte der Jahre 1428—1437, worin es sich begreiflicherweise zumeist um die Raubzüge der Hussiten und den gegen dieselben geführten kleinen und großen Krieg handelt. — Bei der großen Fülle der Nachrichten, die in dem Buche verarbeitet sind, ist die Beigabe eines ausführlichen Namen- und Sachregisters besonders wertvoll.

H.

Neuwirth Joseph: Die Parlerfrage. (Zeitschrift für Bauwesen. Berlin. 1893. S. 25—54.)

In der Abhandlung „Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Gothik" (Zeitschrift für Bauwesen. Berlin. 1892) beschäftigt sich Cornelius Gurlitt mit der Parlerfrage, in welcher er in einigen wesentlichen Punkten von den Ansichten abweicht, welche Neuwirth in der Monographie über Peter Parler (Prag, 1891) ausgesprochen hat. Aus dieser Veranlassung hat Neuwirth in derselben Zeitschrift eine Replik veröffentlicht, in welcher er mit gutem Geschick gegen Gurlitt seine Anschauungen vertheidigt, ja selbst auf manche Frage noch tiefer eingeht, als es in seiner früheren Schrift über diese Künstlerfamilie der Fall war. Den Cardinalpunkt der Erörterung bildet die richtige Erklärung der in der Triforiuminschrift schwer zu deutenden Worte „arleri" und „polonia", wobei er nach rein sachlicher Erwägung und einer sehr guten Interpretation der Inschrift, bei immerwährender Rücksichtnahme auf gleichzeitige, in Böhmen vorkommende Analogien den Beweis erbringt, daß man nicht an „Arler" und „Boulogne", sondern nur an „Parler" und „Colonia" (Köln) denken könne. Ob der Name Parler bei Heinrich, dem Vater des Dombaumeisters Peter, Familienname war oder von dessen Thätigkeit herrührt, ist schwer zu entscheiden, doch wird er bei Peter und dessen in Prag lebenden Verwandten und Nachkommen sicher ein Familienname, wie Neuwirth aus Eintragungen in Stadtbüchern und verschiedenen Urkunden mit Sicherheit nachweist. Der Name Parler geht auf das französische „parleur" von „parler" zurück und hat mit Polier (politor) nichts zu schaffen; ebensowenig paßt dafür die Beziehung zu dem „Vormund", der bei Innungen, aber nicht bei Bauhütten vorkommt. Unhaltbar ist die Annahme, daß Johann Parler mit dem „Johannes purlirer imperatoris" und „Hanussius aurifaber domini imperatoris" identisch sei. Peter Parler ist ferner auch nicht mit dem „Petrus sculptor", der in dem Buche der Prager Malerzeche genannt wird, zu verwechseln. Für die Prager Dombauhütte hatte der Lucastag (18. October) als Jahresschluß keine Bedeutung, auch haben die Bauleute am Lucastage niemals Geschenke erhalten. Bei den Werken Peter Parlers einen Anklang an südfranzösische Bauten z. B. in Albi oder an spanische Architekturen z. B. in Barcelona herausfinden zu wollen, scheint etwas gekünstelt zu sein, wo doch in weit größerer Nähe von Böhmen die hervorragendsten Vertreter der Gothik hätten als Vorbild benützt werden können. — Mit großer Ruhe und eingehender Sachkenntniß widerlegt Neuwirth diese und noch andere Behauptungen und Ansichten Gurlitts, wobei ihn außerordentlich die Vertrautheit mit der Urkundensprache des XIV. Jahrhundertes in Böhmen förderte. Eine Erwiderung, wie die vorliegende, hat bleibenden Werth, da sie sich nicht begnügt, die gegnerischen Ansichten einfach zu widerlegen, sondern selbst bei dieser Gelegenheit positive Anschauungen ausspricht.

Dr. Ad. Horčička.

Neuwirth Joseph: Die Bücherverzeichnisse des Prager Thomasklosters vor den Hussiten-Kriegen. (Centralblatt für Bibliothekswesen. X. S. 153—179.)

Die Zahl der Bibliotheksverzeichnisse, welche noch vor die hussitische Zeit fallen, ist in Böhmen nicht groß, und gerade deswegen haben die Aufzeichnungen über die Bibliotheksbestände des Thomasklosters aus den Jahren 1409 und 1418, welche von

dem Augustinerfrater Johann von Dobrowyß angelegt wurden, um so größeren Werth, weil sie genau den Inhalt einer jeden Handschrift durch Citate aus dem Anfange und Schlusse angeben. Das Kloster verfügte über einen großen Schatz von Handschriften, so daß daraus der Schluß sehr berechtigt ist, daß sich die Conventsbrüder mit Vorliebe wissenschaftlichen Studien widmeten. Schriften theologischen Inhaltes bilden thatsächlich den Hauptbestand der Bücherei des Klosters. Die Verzeichnisse sind entnommen den ungemein werthvollen Aufzeichnungen des bekannten Codex Thomaeus, der überhaupt eine Fülle von Notizen enthält, welche für die Kunst- und Culturgeschichte von Bedeutung sind. Sehr interessant ist S. 156 die vom 1. April 1368 ausgestellte Urkunde, der zufolge der als Gönner des Ordens und Klosters bekannte Kanzler Karls IV. Johann von Neumarkt, Bischof von Olmütz, daselbst seine eigenen Bücher in besonderem Schreine unter eigenem Gesperre aufbewahren ließ, als er mit dem Kaiser nach Italien zog und das Thomaskloster für den Fall seines Todes zum Erben seiner Bücher einsetzte. Aus dieser Urkunde lernen wir auch die Bücher kennen, welche sich in dem Besitze dieses selbst literarisch thätigen Kirchenfürsten befanden, z. B. einen Livius, die Tragödien des Seneca einen „librum Senece in omnibus suis dictis", „declamaciones Senece" und „Flores epistolarum Senece", und abgesehen von anderen Schriftstellern besaß er die Schriften Dantes in zwei Exemplaren. Für Seneca und Dante scheint er eine besondere Vorliebe gehabt zu haben. Da im Verzeichnisse von 1409 ein in der Urkunde von 1368 erwähntes Milleloquium in zwei Bänden und in dem Verzeichnisse von 1418 neben anderen die Werke Senecas und Dantes genannt weren, welche sich im Besitze von Johann von Neumarkt befanden, so ist bestimmt anzunehmen, daß wahrscheinlich der ganze Bücherschatz des Bischofes, jedenfalls aber der größere Theil desselben in den Besitz des Thomasklosters überging. Ist damit nicht ein werthvoller Beitrag über die Art und Weise geliefert, wie Klosterbibliotheken vermehrt wurden und wie sie oft in den Besitz solcher Bücher (die zahlreichen Abhandlungen Senecas, Dante) kamen, bei deren Vorhandensein in der Bibliothek eines Klosters man ohne urkundliche Notizen sich thatsächlich nicht erklären könnte, wie so und aus wessen Interesse sie eingereiht wurden!

Dr. Ad. Horčička.

Dr. G. Loesche: Die Bibliothek der Lateinschule zu Joachimsthal in Böhmen. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus und der Schule in Böhmen. (Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. II. Jahrg. Berlin 1892.)

Die alte, 1540 in Joachimsthal angelegte, gegenwärtig noch zum großen Theil erhaltene Bibliothek ist bereits vor einer Reihe von Jahren der Gegenstand einer Mittheilung von Josef Florian Vogl in den Blättern unseres Vereines gewesen. (Mittheilungen X. 215 ff. Die Liberey von Joachimsthal.) Der Verfasser macht sie neuerlich zum Gegenstande einer Veröffentlichung, indem er den ganzen dermaligen Bestand, über 200 Werke, systematisch nach Wissenschaften und Disciplinen geordnet aufführt und innerhalb dieser Rubriken in den chronologisch zusammen gehörigen Fächern nach alphabetischer Abfolge, soweit dies thunlich ist, anreiht, wobei der Verfasser vorangeht, dem sich Herausgeber, Bearbeiter, Uebersetzer anschließen. Es werden die Werke in den bibliographischen Hilfsmitteln nachgewiesen, wo es nöthig, folgt eine nähere Be-

schreibung, wobei noch für die einzelnen Werke ihr Platz in der Wissenschaft gekennzeichnet wird und schließlich werden orientirende Notizen über deren Urheber, von denen viele dermalen schon vergessen sind, angefügt.

Obwohl gegenwärtig, nachdem viele Schriften bei Gelegenheit der Rekatholisirung der Stadt daraus entfernt, noch mehrere im Laufe der Zeit abhanden gekommen sind, nur mehr eine Rumpf-Bibliothek vorhanden, mißt der Verfasser dieser, die nun sorgfältig aufbewahrt und katalogisirt ist, eine große Wichtigkeit bei. Besser und vollständiger erhalten als andere damals gegründete Büchersammlungen bietet sie eine unverächtliche Fundgrube für Geschichte der Pädagogik und des Humanismus, so auch für Bibliographie und ist weiter bedeutsam für die Geschichte des Bibliothekswesens, der Stadt, des Mathesius, selbst des wirthschaftlichen Lebens jener Zeit.

Der Verfasser stützt sich mehrfach auf Vogls Abhandlung und betont gleich diesem, daß die Bibliothek, von der die Hälfte des Bestandes geschenkt worden ist, keine derartige Schenkung von den regierenden Grafen Schlick zu verzeichnen hat. „Indessen," nimmt er an, „haben sie jedenfalls aus der großen Hassensteinischen Bibliothek viele Bücher zugewendet, weshalb wohl die Liberey im Volksmunde die Schlickenbibliothek hieß." — Bezüglich dieser letzteren, wohl auch von Vogl entlehnten Bezeichnung muß erwähnt werden, daß die Bibliothek — wofür eine fünfzigjährige Erfahrung bürgt — von jeher „Stadtbibliothek" geheißen hat und noch so heißt, und nur unter diesem Namen bekannt ist. Der Name „Schlickenbibliothek" darf mit Sicherheit als die Erfindung einer in dieser Hinsicht wenig scrupulösen Persönlichkeit hingestellt werden, die unter anderem für die alten Gewerken- und Fundgrübnerhäuser den Namen „Schlickenhäuser" aufbringen wollte, obwohl die Grafen Schlick mit diesen ebensowenig wie mit der Bibliothek zu thun hatten. Diese, zu welcher der wackere Bürgermeister Stefan Hacker mit einer Spende von fünfzig Thalern den Grund legte, ist und bleibt ein ehrendes Denkmal edlen deutschen Sinnes der damaligen Bürger der Bergstadt.

Nach der vom Verfasser angeführten Stelle aus des Mathesius Leben Luthers (Ausgabe 1574. 39 ff.) ist es allerdings unzweifelhaft, daß durch die Grafen Schlick Bücher aus der Hassensteiner Bibliothek nach Joachimsthal gebracht worden sind, welche auf die Reformation Bezug hatten. Ihr Fehlen, wenn sie der Bibliothek einverleibt wurden und nicht nur, wie es üblich, entlehnt worden waren, würde sich hieraus erklären. Sie müssten schon übrigens vor der Gründung der Stadtbibliothek in der älteren, ursprünglich bei der Kirche vorhandenen Bücherei gewesen sein. Nach dem Brande des Schlosses zu Komotau am 2. August 1525, wobei 170 zur Hassensteiner Bibliothek gehörige Werke vernichtet wurden, geht der noch bedeutende Rest der Bibliothek, darunter die berühmte Platon-Handschrift, käuflich aus dem Besitz des Sebastian v. Weitmühl in den von Bohuslaw Joachim von Lobkowitz über (Mittheilungen XXIII. 60), und ist gegenwärtig noch in Raudnitz vorhanden. Zu der 1540 neugegründeten Bibliothek dürften die Grafen Schlick, wie man aus den damals herrschenden Familien- und Zeitverhältnissen schließen darf, wirklich keinen Beitrag geleistet haben. Lbe.

Die Inschriften des alten Prager Judenfriedhofes zum ersten Male vollständig entziffert von Leopold M. Popper. Culturhistorisch und historisch bearbeitet von Moritz Popper. Erstes Heft. Braunschweig 1893.

Es muß als ein verdienstliches Werk bezeichnet werden, daß die isr. Beerdigungsbrüderschaft in Prag mit Zustimmung des Prager isr. Gemeindevorstandes seit einer Reihe von Jahren einen Theil ihrer Einnahmen zur vollständigen Aufnahme der mehr als 10.000 Nummern zählenden Grabstein-Inschriften des alten isr. Friedhofes behufs Veröffentlichung in einem späteren Zeitraume verwendet. Ein reichhaltiges, nicht bloß für die jüdische Culturgeschichte hochinteressantes, durch den Zahn der Zeit und die der Prager Judenstadt bevorstehende Regulirung schwer bedrohtes Material wird hiedurch erhalten.

Der Verfasser des vorstehenden Schriftchens, und sein Sohn, der Herausgeber, haben aus dem massenhaften angesammelten Stoffe eine Auswahl in dem Sinne vorgenommen, daß sie jene Grabschriften auszugsweise veröffentlichen, welche die Betheiligung der Juden bereits seit dem 16. Jahrhundert an Handwerken und Gewerben nachweisen. Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, ist das vorliegende Werk mit Fleiß und Sorgfalt gearbeitet.

Ausstellungen werden nur in nachstehender Hinsicht erhoben. Der an vielen Stellen erhobene Vorwurf der Geschmacklosigkeit gegen die zahlreichen Anspielungen auf biblische Verse übersieht die Strömung der Zeit, aus welcher die Inschriften stammen. Damals beschränkte sich die Geistescultur der Juden fast ausschließlich auf das religiöse Studium. Was uns heute geziert, weit hergeholt erscheint, lebte damals im Geiste des Volkes, war allgemein verständlich und jedem Gebildeten bekannt.

So wenig die in der allgemeinen Literatur gebräuchlichen Anspielungen auf die Mythologie und das classische Alterthum im 16. und 17. Jahrhundert unserer heutigen Geschmacksrichtung entsprechen mögen, finden wir sie bei den damaligen Anschauungen vollständig begreiflich. Ganz dasselbe gilt von dem Mosaik- und Musivstyle der jüdischen Literatur früherer Jahrhunderte. Ferner halten wir es für ein Versehen, wenn der Verfasser den häufig vorkommenden Ausdruck „Alufim“ und „Kezinim“ mit „Vornehmen und Reichen“ übersetzt. Es war dies der Amtstitel des jüdischen Gemeindevorstandes, und die Bezeichnung „Schreiber, Diener“ ꝛc. der Alufim und Kezinim bedeutet sonach „Schreiber oder Diener des Gemeindevorstandes“.

Durch diese kritischen Bemerkungen soll dem Werthe des Schriftchens, dessen Fortsetzung nur erwünscht ist, nicht nahegetreten werden. O. A.

W. Hieke: Literatur zur Geschichte der Industrie in Böhmen bis zum Jahre 1850. Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag 1893.

Mit diesem Buche hat der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen eine seiner verdienstvollsten Unternehmungen ins Werk gesetzt.

Bereits vor einigen Jahren war im Schoße des Vereines die Anregung gefallen, in einer Reihe von Specialarbeiten die Geschichte der deutschen Industrie zu

einer Darstellung zu bringen, an der es bisher mangelte. Durch die opferwillige Unterstützung einiger hervorragender Industriellen und der Handels- und Gewerbekammern in Eger und Reichenberg, sowie durch die thatkräftige Mitwirkung unserer deutschböhmischen Historiker gelang es, an die endliche Realisirung des groß angelegten Planes zu schreiten.

Es besteht die Absicht, die Darstellung auf den Zeitraum von 1649 bis 1792 zu concentriren. Mit der angegebenen unteren Zeitgrenze ist freilich der Anfang der Industrie Böhmens nicht gegeben, hatten ja doch schon vorher mit dem Aufblühen des deutschen Städtewesens einzelne Gewerbszweige einen derartigen Entwickelungsgang genommen, daß man sie nicht mehr als Kleingewerbe betrachten konnte. Daß nach den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges und nach dem Verluste des industriereichen Schlesiens gerade Böhmen es war, welches allmälig den Ausfall in der industriellen Production deckte und damit nicht nur zu seiner eigenen, sondern auch zur wirthschaftlichen Prosperität der ganzen Monarchie den Grund legte, liegt daran, daß für zahlreiche Industrien, so vor allem für die nachmals so emporgeblühte Textilindustrie, Ansätze vorhanden waren, welche hiezu die nothwendige und natürliche Grundlage abgeben mußten.

Immerhin erschien es angemessen, das Jahr 1649 als Ausgangspunkt festzusetzen, weil eben seit dieser Zeit die Geschichte der Industrie Böhmens zugleich die Geschichte Oesterreichs ist, weil sich seit dieser Zeit der Antheil klarstellen läßt, welchen die Deutschen in Böhmen an der Wiederaufrichtung und an dem späteren wirthschaftlichen Aufschwunge unseres Vaterlandes genommen haben.

Die obere Zeitgrenze: das Jahr 1792, wurde keineswegs absolut genommen. Der Leiter des publicistischen Unternehmens, Herr Dr. Ottocar Weber, sagt in seiner Einleitung: „das Hinübergreifen in die neueste Zeit wird sich wohl im Laufe dieser zu verfassenden Geschichte der Industrie in Böhmen von selbst ergeben," und bereits der erste vorliegende Beitrag hat eine Ausdehnung bis zum Jahre 1850 platzgreifen lassen. Die Zweckmäßigkeit dieser Erweiterung bedarf keiner weiteren Begründung, denn unsere moderne Großindustrie ist ja doch nur die Krönung des von Jahrhunderten gebauten Werkes.

Welch großes Stück nationaler Arbeit verkörpert in dieser Hinsicht der Zeitraum vom dreißigjährigen Kriege bis auf unsere Tage! Die Zeitverhältnisse waren einer gedeihlichen industriellen Entwicklung nicht immer hold; abgesehen von natürlichen Kinderkrankheiten, von welchen keine aufsprießende Industrie verschont wird, wußten vielfach Mißtrauen und Mißgunst gar manchen lebenskräftigen Keim zu ersticken. Wie viele wirthschaftliche Existenzen mußten oft mit ihrem Ruin den Boden vorbereiten, bevor eine Industrie Wurzel fassen konnte! Nur rastloser Thatkraft und gesundem Unternehmungsgeiste verdanken die heutigen Industriecentren unserer nordböhmischen Gaue ihre Entstehung; was heute die Enkel — und gewiß nicht mühelos — ernten, das haben die Väter einst gesät. Den schmucklosen Fabriksmauern und ewig rauchenden Schloten merkt man freilich die Arbeit entschwundener Zeiten nicht an, erst durch die Geschichte wird man gewahr, daß in diesen gleichmäßig rollenden und rastlos pustenden Maschinen denn doch mehr steckt als Eisen und Dampf. Die Gegenwart vergißt schnell. Es verlohnt sich in mehr als einer Hinsicht, ihr zeitweise die Vergangenheit vorzuhalten, nicht nur, damit sie sich ihrer bewußt werde, sondern auch, damit sie von ihr lerne.

Ein recht interessantes und lehrreiches Bild wird gleich die erste in der oberwähnten Sammlung erscheinende Monographie entrollen. Herr Hofrath Dr. Hallwich hat es nämlich unternommen, die Geschichte der, ihren eben hundertjährigen Bestand feiernden Firma Franz Leitenberger zu publiciren. Man darf hierauf wohl gespannt sein, denn das Etablissement von Cosmanos verdient es gewiß in vollem Maße, von einem Historiker und Volkswirth wie Hallwich beschrieben zu werden.

Wenn man sich auch vollständig der Bedeutung bewußt war, welche eine Industriegeschichte Böhmens hätte, so konnte man sich andererseits nicht verhehlen, daß sich dem Unternehmen auch zahlreiche Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Das allergrößte Hinderniß, welches zu überwinden war, bestand in dem Mangel an leicht zugänglichem und gesichtetem Material. Die gewisse Pietät für alles historisch Gewordene und Werdende war nicht immer in genügendem Grade vorhanden, und demgemäß sind denn auch die Zeugnisse über die wirthschaftlichen Verhältnisse vergangener Epochen nur dürftig erhalten.

Die wichtigsten Quellen bilden die Archive in Wien und Prag. Die Bearbeitung der Sammlungen in Wien, namentlich die reichhaltigen des Hofkammerarchivs hat Herr Dr. Přibram unternommen und hiebei reiche Ausbeute gefunden, während uns von dem Prager Statthalterei-Archiv, dessen Durchforschung Herr Dr. Weber zugefallen war, von demselben eine trostlose Schilderung entworfen wird, so daß noch viel Mühe wird aufgewendet werden müssen, um auch dort zum Ziele zu gelangen. Daß die verschiedenen handschriftlichen Sammlungen, welche sich in Böhmen zerstreut in öffentlichen Gebäuden oder im Privatbesitze vorfinden, nicht unberücksichtigt bleiben, ist bei der Gründlichkeit, mit welcher der Verein seine Aufgabe erfaßte, wohl selbstverständlich.

Aber auch über das bisher gedruckte Material fehlte bisher jede Uebersicht. Der Bibliothekar Herr Hieke übernahm nun eine diesbezügliche Zusammenstellung und publicirte dieselbe in dem vorliegenden ersten Beitrage zur böhmischen Industriegeschichte. Die Aufgabe war gleichfalls keine leichte. Da die bibliographischen Hilfsmittel nicht ausreichten, blieb nichts anderes übrig, als mehrere Bibliotheken zu durchsuchen. Es findet sich jedoch in dem Buche nicht nur die in selbständigen Werken und Brochuren niedergelegte Literatur, sondern auch die in älteren Zeitschriften und Sammelwerken zerstreuten Artikel und Notizen über Industriegeschichte zusammengetragen. Fast anderthalbhundert solcher Zeitschriften und Sammelwerke mit einer Menge von Bänden werden darin citirt. Daß trotzdem eine absolute Vollständigkeit nicht erreicht werden konnte und daß sich diese 2275 Titel noch um eine Anzahl vermehren ließen, erscheint bei einer derartigen Arbeit unvermeidlich. So hätten beispielsweise in dem biographischen Theile noch Aufsätze (von Hallwich, Peez u. s. w.) aus der Allgemeinen deutschen Biographie, welche von der Münchner Akademie der Wissenschaften herausgegeben wird, angeführt werden können.

Die Anordnung des Stoffes muß gleichfalls als eine ganz glückliche bezeichnet werden. Der erste Theil behandelt die Industrie des ganzen Landes und die einzelner Gegenden und Orte im allgemeinen, der zweite Theil die einzelnen Industriezweige für sich, wobei für die Gruppirung die statistischen Berichte der Handelskammern maßgebend waren. Ein sorgfältig gearbeitetes Autoren-Register beschließt das Buch.

So bildet das Hieke'sche Buch den natürlichen Unterbau für alle späteren „Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen". Möge sich aus den

Bausteinen, welche unsere Forscher in diesen Beiträgen zusammentragen werden, recht bald ein stolzer Bau erheben als ein Denkmal, gewidmet deutscher Arbeit in Böhmen!

Wien. Dr. Grunzel.

Heinrich Gradl: Die Ortsnamen am Fichtelgebirge und in dessen Vorlanden. 2. Abtheilung: Slawische Namen. Eger 1892. 8. 99 Seiten.

Für die ausdauernde Fortführung seiner Arbeit, über deren Werth und Bedeutung wir uns in der Lit. Beil. der Mittheilungen XXX, 3 f. ausgesprochen haben, müssen wir dem Herrn Verfasser wie auch andererseits dem historischen Vereine in Oberfranken für die Aufnahme der umfangreichen, einen ansehnlichen Theil unseres Landes einbeziehenden Abhandlung in sein „Archiv" unseren Dank und unsere Anerkennung zollen.

Wenn ich daran gehe, auch den zweiten Theil derselben einer kritischen Besprechung zu unterziehen, so thue ich dies nicht, ohne vorher noch zu erklären, daß mir diese Aufgabe eben nicht leicht erscheinen konnte. Wer nicht mit voller sprachwissenschaftlicher Ausrüstung den vielfach entstellten und verdunkelten slawischen Ortsnamen auf deutschem Boden forschend nahe tritt, der muß oft in die Gefahr kommen, bei engerer Begrenzung seiner Aufgabe den rechten Zusammenhang mit dem Ganzen aus dem Auge zu verlieren. Allerdings haben wir in Miklosichs grundlegenden vorzüglichen Abhandlungen, die von 1860 bis 1874 erschienen sind, ein Hilfsmittel gewonnen, wie wir ein gleiches für unsere eigene deutsche Namenforschung noch nicht besitzen. Dennoch aber wird der Forscher mit den „Stämmen", „Wurzeln" und „Suffixen", die ihm Miklosich an die Hand gibt, keineswegs vollkommen sicher arbeiten können, wenn er nicht auch mit der Lautlehre und Wortbildung der einzelnen, jeweilig in Betracht kommenden slawischen Dialekte vertraut geworden ist.

Auf eine solche Ausdehnung seines slawischen Wissens hat sich Referent, dem besonders in unseren Tagen alles Deutsche viel näher liegt, nicht einlassen können. Ueberdies ist aber die Arbeit noch dadurch erschwert, daß die reiche Literatur über slawische Namen nicht leicht im Besitze eines Einzelnen, ja selbst nicht in einer wohlausgestatteten öffentlichen Bibliothek vereinigt sein kann.

Trotz alledem darf Referent anerkennen, daß es dem sorgfältigen Fleiße Herrn Gradls gelungen ist, uns über eine große Anzahl ursprünglich slawischer ON. gute Aufschlüsse zu bringen. Hätte ihm eine größere Zahl einschlägiger Arbeiten zu Gebote stehen können, über welche zunächst in Eglis Geschichte der geographischen Namenkunde (1886) Auskunft und Belehrung zu finden war, so wäre ihm auch oft eine Deutung geglückt, die jetzt vielleicht kritisch angefochten werden muß. Wir sind überzeugt, daß Gradl zum Beispiel aus den Schriften von O. Beyersdorf, G. Hey, F. Hoppe und P. Kühnel für seine Forschungen einen wesentlichen Vortheil erlangen konnte; es wird auch gewiß außer den von Miklosich im abschließenden Theile seiner „Ortsnamen" aufgeführten noch eine erkleckliche Anzahl neuerer Schriften in slawischen Dialekten geben, auf die man sich mit Vertrauen stützen kann. Wenn Gradl unter seinen Hilfsmitteln auch Liebuschs Abhandlung über die alten ON. der Provinz Brandenburg anführt, so muß ich bemerken, daß das in Herrigs Archiv 1867 S. 113—124 niedergelegte Urtheil über jene Forschung auch eine gewisse Beachtung verdient hätte (vgl. das angegebene Buch Eglis' S. 113). Von meinen einschlägigen

Aufsätzen, die Miklosich in den ON. mit rührender Genauigkeit zusammengestellt hat, wäre das Piseker Programm von 1855 und der Beitrag im Herrigschen Archiv von 1859 eher zu brauchen gewesen als die von Gradl genannten Aufsätze in den Oesterr. Bl. f. L. u. K., wobei ich noch dem nachsichtigen Beurtheiler zu bedenken überlassen will, daß die bezeichneten Kleinigkeiten vor Miklosichs umfassenden Abhandlungen erschienen sind.

Bevor ich nun meine diesmalige Anzeige beginne, möchte ich noch eines bemerken, daß nämlich unserem geehrten Landsmann eine Ausdehnung seiner Forschung auf die Flur- oder Gemarkungsnamen gewiß in manchen Fällen sehr förderlich gewesen wäre. Was sich dabei gewinnen läßt, haben uns z. B. Waldmanns Heiligenstädter Programm von 1856, Kehreins Namenbuch von Nassau und die Kühnelschen Arbeiten über Mecklenburg und die Oberlausitz gezeigt.

Und nun zum Einzelnen.

Läßt sich Gorein, Görau (S. 20) auf *Gorjany zurückführen, so darf Kulmain a. 1330 und 1432 (S. 21) wohl auch aus *Chlumjany erklärt werden. Das aufgestellte *Chlumina wäre noch anderweitig nachzuweisen. — Bei dêlû Berg (21) möchten wir uns dem älteren Delnicz gegenüber nicht zur Annahme von *delnice = „kleiner Berg" verleiten lassen; die Bildung des Namens mußte anders erklärt werden, vgl. Miklosich ON. II. S. 22, 20.[1]) — Bei gomila wird S. 22 allem Vermuthen nach unter etymologisch verschiedenen Namen zu viel Verwandtes gesucht. Die böhm. ON. Hummel, Hummeln stellt Mikl. zu čech. homole Kegel, das er nicht an mogyla anschließt (Etym. Wb. 71 b). — Mit dem S. 24 auftretenden dîbrî stimmen alle älteren Formen für Debs in Oberfranken nur wenig zusammen; es läßt sich jedenfalls an č. Děvice viel eher denken, Mikl. PN. 126 ON. I. 109; vergl. auch Dreinz (S. 35) mit Deibs a. 1421. — Dewitz, Divitz bei Brückner, Ansiedel. in der Altmark 28 und 66, Beyersdorf VIII, 66. — Bei den zu jama zu stellenden Namen (24) wird wahrscheinlich öfters an künstliche Gruben zur Jagd gedacht werden können, s. Miklosichs Citat aus Baudoin de Courtenay ON. III. 177. — Zum vogtl. Plauen (26) gehören zunächst die anderen sächs. Namen dieses Stammes s. Hey, Die slaw. ON. des Königr. Sachsen 1883 S. 50. In Flöha, Fleyh haben wir, beiläufig bemerkt, vermuthlich den allernächsten deutschen Verwandten von Plauen zu erkennen, = Flößbach von vlöuwen, vlæen; vergleiche Förstemann DON. 28. Zu ruslo (27) sei bemerkt, daß Miklosichs dieses Wort von rusalka trennt, dieses = Pascha rosarum, Rosalia. Die an ruslo angeschlossenen ON. sind etymologisch kaum sicher aufgehellt, vergleiche auch Rossula weimarisch, Rosslow anhaltisch, und das „unbekannte" Rosslaube bei Oesterley. — Da Kropitz (28), a. 1218 Crapitz, doch nicht für ein Verbalsubst. aus kropi —, feucht sein, angesehen werden kann, denkt man wohl besser an Zusammenhang mit slaw. FN. wie Krapek, Krapka. Schmaler, die slaw. ON. in d. Oberlausitz 1867 S. 10, nimmt Krapow = *Chrapow von *Chrap, d. i.

---

1) Die vier Abhandlungen Miklosichs sind hier mit Pn. und ON. I.—III. bezeichnet; die Zahlen dahinter beziehen sich nur dann auf die Seiten (der Denkschriften bei den PN., der Separatdrucke bei den ON.), wenn ihnen ein „S." vorangesetzt ist, sonst auf die Numerirung der Stämme und Wurzeln. Mit „Palacký" („Pal.") ist der Popis král. českého 1848 gemeint, dem ich mich bezüglich der Form der ON. am liebsten anschließe.

Schnarcher, vgl. Mikl. PN. 428. Wenn meine Vermuthung über Krapota im ON. Krapotín und den FN. Krapoth, s. Mitth. XXX, 6, stichhaltig ist, könnte *Krap — aus *Hrappo = Hratpoto gedeutet werden. Miklosich wird einen guten Grund dafür gehabt haben, wenn er einen Stamm hrap- (hrop-) in den ON. nicht wieder aufstellte. — Gegen *Lukany = die an der Wiese Wohnenden (28) spricht Lúčané, Loučany (vgl. Jireček, Recht in B. u. M. 1, 18) mit dem richtigen č. — Milden, später Millen (29), kann man eher für deutsch als für slawisch halten. — Daß ein *Nebaznice = „Unsumpf" aus bahno (29) entspringen könne, ist mir sehr zweifelhaft; es heißt auch nicht baznik, bazněti, sondern bahník, bahněti. Kann an den ON. Nebahov erinnert werden und an Zusammenhang mit bahnouti bažiti, Wurzel bag- Mikl. Wb. 6 ? — Lubenicz, Leubnitz (30) = č. Libenice, vgl. Libeň, Libenky. Das S. 31 besprochene sächs. Döbra stellt Hey vielleicht richtiger zu dĕbří, vgl. Döberle Debrno, Döbernay Debrné, bulg. Dibrathal Debra Mikl. ON. III. 95. — Daß sich in Lesten, Lessen (S. 32) ein niederserb. leźiny abspiegle, ist mir bedenklich; ss und st passen schlecht zu ž. Könnte nicht besser an Leština, Leštná gedacht werden? Mikl. ON. 303. Leesten auf Rügen Beyersdorf IX, 116 und Leszt, Leszcz = Haselau bei Hoppe VI, 26. — Fewlen (33) könnte doch deutsch sein; vgl. Fülen bei Oesterley, die alten Formen für Feulen (luxemb.) bei Förstem. ON. 2597, Kehrein, Nass. Namenb. 384: in den Faulen und das Citat aus Frisch DWB. 3, 1373. — Schorgast (33) a. 1189 Scorgast Oest. geht aus dem PN. Skorogost hervor, dessen erster Theil skorŭ citus ist Mikl. PN. 344 ON. I, 275. Scharlibbe in der Altmark, a. 1097 Scorlup, später Schorlubbe, das Brückner unerklärt läßt, weist auf den PN. Skorljub. — Lubetin (34) steht dem polnischen Lubotyń, unserem Libotynĕ, Libotěnice am nächsten Miklosichs ON. I. 181. — Zu Pulsnitz (37): schlesisch Polsnitz ist in der sehr unkritischen Arbeit H. Adamys „Die schlesischen ON., ihre Entstehung und Bedeutung" 1887 als Dorf des Paulus gedeutet; Adamy mag die slawischen Taufnamen wenig kennen. Das sächsische Pulsnitz erklärt Hey 50 gegen Miklosich aus neuslow. polznoti; ich trete auf Miklosichs Seite (ON. III. 455). — Zum PN. *Dobe S. 38 (slawische Form?) s. Mikl. PN. 113. Könnte aber dieser Name sich nicht wie Tobe bei Stark, Kosen. 127 zu den Namen mit diot stellen lassen, deren bunte Menge Andresen im 27. Bande der Germania behandelt hat? Trötscher, Eg. FN. 1883 gibt Dobel = Theobald. — Bei Buckwa (40), erklärt aus *Bukovany, sei uns zur Ergänzung von Mikl. ON. I. S. 3—5 die Bemerkung erlaubt, daß bei einzelnen Namen dieser Art an Kolonien aus den im Stamme ersichtlichen Orten zu denken ist. So erklärt sich z. B. Chbany Quon = Leute aus Eger, Cheb (slaw. oder kelt. Name?); Olomoučany, Budňany, Vrbičany Leute aus Olmütz, Budin, Vrbice. — Trebgast (43) ist = Třebihošť Mikl. ON. I. 323, das zunächst folgende Lubergast = Libhošť Mikl. ON. I. 181, Schmaler 11. Daß sich Gradl bei diesen Namen von der sicheren Leitung Miklosichs lossagen konnte, ist mir unbegreiflich. Buttmanns Irrthum (Die deutschen ON. mit besonderer Berücksicht. der urspr. wendischen u. s. w. 1856) in der Deutung dieser Namen, s. S. 133, war noch einigermaßen verzeihlich; vgl. Herrigs Archiv 26, 350 f. — Kösseine (45) schließt man des scharfen Lautes wegen vielleicht besser an kos Amsel als an koza Ziege. — Bei Tirbel a. 1301 (47) möchte ich nicht an eine im 14. Jhd. geschehene absichtliche Metathese aus *Tribel glauben. Der Bachname Tribel (48) hängt vielleicht mit dem Pflanzennamen tribulus zusammen (verschiedene Verdeutschungen desselben s. in Diefenbachs Glossar). — Liegt bei den folgenden Namen Trabitz und Trebnitz nicht der Gedanke an trava Gras am nächsten (Mikl. ON.

III. 690)? — Falls, früher Falcz (48 und 55) habe ich Mitth. XXX., 9 besprochen. Vgl. die oberlauf. Flurnamen Balz, Balzfeld, Auerhahnbalz, Wottoken bei Kühnel, Die slaw. Orts- und Flurnamen d. Oberlausitz (aus dem Neuen Lauf. Magazin Bd. 66 u. 67) 2, 28. 30. 37. — Machwicz, Mochwicz (49) stellen wir mit Machovice zum PN. Mach (Mikl. PN. 217 mah — vibratio Et. Wb. 180). — Knebein a. 1356 (50) gehört vielleicht zu Hněvín Mikl. ON. I. 70 und hängt dann mit dem Pons Gnevin a. 1040 im „Stadtbuch von Brüx" zusammen. — Daß Raluna, Ralovn a. 1293 u. 1385 (52) aus *Rolava, wovon Palacký 1848 noch nichts wußte, entstanden sei, möchte ich nicht für gesichert ansehen. Könnte wohl an einen Stamm ral — von PN. gedacht werden? Man vergleiche den Namen von Ralsko auf dem Rollberg bei Niemes; Stark Kosen. 66 u. 187 nimmt, freilich zweifelnd, Ralo = Radilo und friesisch Ralle = Rallef (Radolf). Da übrigens unser Rohlau schon zu verwegenen Anknüpfungen, sogar an den „Urnamen der Kaiserstadt Berlin" Anlaß geboten hat, so ließe sich auch mit einiger Kühnheit ein misverstandenes altes an der oder zer Âlouwen annehmen, woraus ze Raloun hervorgegangen wäre. Ein solches Raloun könnte in Raluna latinisirt vorliegen. Auch das bekannte Ruhla, im Volksmunde die Ruhl, das mit Rohlau zusammengestellt worden ist (Regel, Die Ruhlaer Mundart 1868 S. 157; bezüglich des langen u aus â s. dort S. 22 ff.), könnte auf Âlouwe zurückgeführt werden, wenn wir nicht der alten Form Rula a. 1153 (Oest.) — unbequemerweise — begegneten. — Schlawitzen (53) kann nicht richtig unter N. 228 gestellt sein. — Bei N. 229 vermißt man ungern den Aufschluß über die alte Ableitung solcher Namen, s. Mikl. ON. I. S. 10, Suffix jŭ, die sich z. B. in Rosmůschel a. 1314 (S. 54) ebenso kundgibt, wie in Leitomischl und Dreiamscheln, Litomyšl und Drahomyšl. — Ein schwieriger Name ist Neudes, alt Neydessen, Nedessen (56), nach Gradls Meinung ungefähr der Ort des „Unrechts," d. i. eines Linkewatsch oder Linktatsch? Bei Mikl. findet sich ein alter Frauenname Nětiše mit Něta, Nětka, Nětmír PN. 258 oder polnisch Niedosa PN. 107 zur Anknüpfung geeignet. Daß Gradl die erste grundlegende Arbeit Miklosichs über die Bildung der slaw. Personennamen (Wien 1860) nicht benutzen konnte, bleibt zu bedauern. — Zu Fattigau (58): Slaw. PN. mit bat — hatte Mikl. PN. 4 zu bašta pater (Wb. 8a) gestellt, ON. I. 6 aber, gewiß wohlbedachterweise, nicht darauf zurückgewiesen. So lange keine bessere Etymologie gewonnen ist, möchte ich mit Berufung auf mehrfache Entlehnung bei Namenbildungen zwischen uns Deutschen und den Slawen an den deutschen Stamm bad (Förstem. 196) erinnern. — Granesau, früher Grannisaw (59) schließt sich gut an deutsche FN. wie Grahn, Gran (bei Steub), Grann, Granel (im Wiener Adressenbuche 1881), an Granines heim, Graneheim bei Oesterley 228a. Ist gran = hraban? Vergleiche Steub 126, in Först. PN. 707: Chrannus, Ghranno. — Daß der in PN. und ON. auftretende Stamm rach (62) die Bedeutung rechnen habe, ist bei Miklosich (außer im Wb.) nicht zu finden. Ein Gleiches gilt bezüglich des Stammes raj. Solche Zurückhaltung des weitausblickenden großen Forschers kann uns bei manchem schwierigen Namen zum Muster dienen, womit aber nicht gesagt sein soll, daß es nicht noch vielerlei nach seinem Vorgang zu ergründen gebe (vgl. ON. II. S. 3 das erste Alinea). — Daß die PN. Drah, Drahan den „am Wege Wohnenden" (63 f.) meinen können, müssen wir mit Beziehung auf ON. I. S. 3 ablehnen. — Das unter Venzka, Venzika (64) verglichene Wanzka in Mecklenb. hat Kühnel, Die slaw. ON. in Meckl.-Strelitz 1883 auf einen PN. bezogen, der bei uns Fousik, Vousik lauten könnte; der

wohlbekannte Wenzel und Wenceke in Mecklenburg (Mikl. PN. 57, Wenzen- und Wenzersdorf bei Oesterley kommen eher in Betracht. — Die Formen Zauissino, Holubino, Zlusetino (65), vgl. Bezzuerouo aus demselben Jahre 1273, sollten als lateinische Casus- oder slaw. Genusformen (?) genauer bestimmt sein; in Erben-Emlers Regesten kann ich leider nicht selbst nachsehen. — Bei Schirnding (65) denken wir lieber an den Stamm žirŭ vita Mikl. PN. 136; dabei verdient aber der Nasal des Suffixes besondere Beachtung, s. PN. S. 226. Ist solche Nasalirung in unserem Gebiete auch sonst nachzuweisen, wie z. B. in mecklenb. Brenghentin, Roggentin, Techentin (Kühnel 1881 u. 1883)? Vgl. Brückners Bemerkung, Ansiedl. in d. Altmark S. 6. — Doberlicz, Tŏberliz (66) stellen wir mit č. Debrno Döberle, Debernica Dobernitz in Kärnten zu debř, dibrī. — Tollinz a. 1202 aus Odolen zu erklären (66) erregt der slawischen Betonung wegen einiges Bedenken. — Lübnitz (67) steht getrennt von Léimitz (30), das nach den alten Formen damit zu verbinden ist. — Pobitz (67) muß nicht von einem weibl. N. Baba abgeleitet sein, Mikl. PN. 2. Wir sind übrigens der Meinung, daß ON. dieses Stammes, die man gern auf ein mythologisches Baba bezieht, s. Umlauft, Geogr. Namenbuch von Oesterr.-Ungarn unter Baba Góra, zum Theil auf einen slawischen Namen des Feldahorns hinweisen können, čech. babyka. Wir haben es dann mit einem Beispiele von den „Concurrenzen" in der Etymologie slawischer ON. zu thun. Babí (ON. I 1) wird wohl nicht ein Ort voll alter Weiber sein, sondern von häufig vorkommendem Acer campestre den Namen haben. Babina bei Leitmeritz deuten wir, auch wegen des Bergnamens Baba, d. i. Babá hora, in gleicher Weise. Bei Babí ist auch zu erwägen, daß keine ON. aus PN. mit dem Suffixe -í vorkommen. — Roßnitz (67) stellt man wohl füglich zu Rožnov, Rožetov und = Rozněvice č., Roslowitz d. Palacký 406. Vgl. Mikl. PN. 323. — Auschowitz (68) Úševice müssen wir zunächst an Uschau Úšava anschließen. Beide ON. werden wohl vom Bachnamen Auscha (Úšava) herstammen, zu dessen Deutung ein richtiger Slawist berufen sein könnte. — Der ON. Mehltheuer (75) findet sich auch in Sachsen, Schlesien und Nordböhmen. Auf die etymologische Aufhellung des Namens hat sich Hey eingelassen in Lyons Zeitschr. f. d. deutsch. Unterr. 3, 168 f., wozu noch Weiteres S. 280 f. geboten wird. Die von Hey aufgestellte und auch von Kühnel gebilligte Erklärung aus lat. molitura erfährt schon durch die völlig abweichende Lautgestaltung von Müllner, Mühle, Multer einen schwerwiegenden Widerspruch; Multer (s. DWB. 6, 2658) ist wirklich aus molitura hervorgegangen. Während Pott PN.² 407 Mehltheuer für eine Verdrehung erklärte, Köhler, Volksbrauch im Vogtl. 1867 im Mehltheuer-Gebirge slaw. maly mit „altgermanischem" duren = Tauern erkennen wollte, sieht Gradl wie vormals (nach Köhlers Angabe) K. Preusker malý dvůr darin, also ein Höflein. Zur richtigen Auffassung kann Folgendes dienen. Birlinger bringt in Zachers Z. 20, 354 aus einer Breslauer Zeitschrift von 1725 bei: „Weil es gar nicht schneyen will, so bleibet es bey uns biß dahero ziemlich mahltheuer; sollte der Schnee noch ferner außenbleiben, so möchte es auch wohl mehltheuer werden." In Hüttels Chronik v. Trautenau S. 157: . . . grosser dürret halben ein grosse mahlteurung . . . und S. 305: 1590 ist ein dürrer somer gewesen . . . also auch in Behem grosse korn- und getreideteurung und mahlteurung gewesen. Weinhold Schles. Wb. 59: Maltheuer fem. Wassermangel, so daß die Müller nicht mahlen können. Zweifellos haben wir also in dem ON., zu dem ich noch aus Tzschoppe-Stenzel 168 die Formen Meltewr, czu der Meltewer, Melteuwir setze, ein mhd. meltiure zu erkennen, neben

welchem sich noch ein maltiure wird gebildet haben können; aus der Mahltheuerung geht zuletzt, wenn die Vorräthe aufgezehrt sind, eine Mehltheuerung hervor. Vgl. ungefähr Suchomely, die wasserarmen Müller Fireček 1, 27; ähnlich Chudomely, im Ortsrepert. von Böhmen 1885 auch eine Suchomühle. — Selb und Steinselb (76) könnten wohl nach einem trüben (*salwin-, *selwin-) Bache benannt sein. — Tuppedlicz (79) erinnert an das dreimal vorkommende č. Tupadly; vgl. Prvgr. des Pisecker Gymnasium 1855 S. 8. Mehreres zu Tupadly bei Hoppe IV, 4 und Beyersdorf IV, 42. Gehört dieser ON. zu den FN. Tupý, Tupec (s. tompū Mikl. Wb.)? — Wenn Rozvadov nicht aus älterer Zeit urkundlich sicher ist, worauf das Fragezeichen bei Pal. hindeutet, so denken wir bei Roßhaupt (80) an den alten ON. Caput caballinum (Mone, Gallische Sprache S. 30). — Der fluvius Znata (80), angeblich (nach Erbens Deutung?) der „vereinigte" Fluß, sollte urkundlich besser gesichert sein. Anklingendes findet man auch im slaw. PN. Znata (Mikl. PN. 145), in Snato bei Förstem. und in Starks Kosen., ja sogar im mhd. snate, mnd. snât (snâtbôm Grenzbaum, snâtpâl Grenzpfahl; westfäl. snâd Grenze, snâdstên), wobei noch an Weinhold, Bair. Gr. § 150 (z für s) zu erinnern wäre. — Hebanz, alt Hebanse (81) sieht aus wie von Chban, der Mann aus Eger, abgeleitet; über Chbany, Quon, s. oben zu Buckwa (40). Gelegentlich sei bemerkt, ob sich Grabl Cheb für den 3. Theil seiner Abhandlung aufgespart hat? — Wagowe, Wogau (81) könnte wohl der Ort sein, wo der Fluß zu einer gleichmäßigen starken Bewegung (wâc) gelangt ist; wäre eine Andeutung solcher Etymologie vielleicht in der volksüblichen Aussprache des Namens zu erkennen? — Zu N. 263 (82): slapati auffangen gehört zu lapati fangen, nicht zu slapū Flut. — Daß zu diesem slapū Schloppa und Schloppenhof (82) gehören, möchte sich des festgehaltenen o des Stammes wegen doch nicht behaupten lassen. Vielleicht zu slopū Thierfalle (Mikl. ON. III. 592), wovon *slopan, etwa = mhd. drûher ausgienge, d. i. der Fallen für wilde Thiere legt. — Tyrremowe für Dürrmaul (83) unter andern entstellten Formen in einer Abschrift des 14. Jhd. (ME 1, 110), ließe wohl auf Tyrremowl rathen. Aehnlich Dürrmaul bei Rothenhaus, von Palacký in der Mus.-Zeitschr. 1846 S. 72 noch Türmel geschrieben; vgl. den čech. FN. Trmal? — Joditz (84), alt *Godici = *Hodice, vgl. Hodov, Hodkov u. s. w.? — Wüstung Kager (84) erinnert an das mehrmals auftretende Kager in Ober- und Nied. Oest., wovon eines das Chaeger a. 1304 in Hagns Kremsm.-Urk. N. 149 sein könnte, vgl. auch FN. Kagerer (aus Kager oder Gehag?); in Kagern bei Buck 127. Kag wird = Gehag sein (= ON. Gehag bei Eger), dessen Plural Gehäger mundartlich ghager lautet Schm.-Fromm. 1, 1067, DWB. unter Gehag. — Ein č. *Kolovesina (— věšina?) „Rad- Aufhängeplatz" (85) halte ich für unmöglich. Kulsam (85) mahnt zunächst an Kühlsheim, im Dialekt Külse (Schmeller Gramm. S. 449), FN. Kühl, Kull (Steub 106); beruhen aber Kolbseim, Kulbsein auf guter Ueberlieferung, so denken wir an den FN. Kolb und Kolbe, vgl. Cholpingun, Cholbendorf Först. — Netzstall (85) müßte nicht gerade slawisch sein; man denke an —stall in deutschen ON. (Förstemann DON. 88 f.; im Ries, s. Mayer ON. im Ries 1887 S. 42 u. 73); Netz — zum Stamme Nad (bei Andresen 71)? Die Form Netsdal a. 1134 kann aber auch d für t zeigen (Bair. Gramm. § 145) und auf Zusammensetzung mit tal hinweisen. Die ON. Drygallen (vom FN. Drygall), Ußballen (zu bala Bruch, Sumpf), Pilkallen (zu kalnas Berg) haben mit Netzstall nur ein paar Buchstaben gemein. — Von den neugemachten Ortsnamen scheint Bošeřany (86), das Pal. 1848 noch nicht aufführt, wie mit mathematischer Genauigkeit gewonnen zu

sein: Bošiřany: Poschitzau = Bošeřany: Poschetzau. Auf die Etymologie der Namen wage ich nicht einzugehen. — Ueber Přimda Pfraumberg (87), dessen Deutung in den Mitth. VII., 3 ich aufrechthalte (vgl. XXX., 4), erlaube ich mir der geehrten Redaction unserer Mittheilungen einen besonderen Aufsatz anzumelden. — Was zu Weinzlitz und Weischlitz (89 f.) beigebracht ist, scheint der Sicherheit zu entbehren. Ist Weyntitz vielleicht an č. FN. Vaňata (Vaněk, Vaňa, Vaníček) anzuschließen? Weischlitz aber halten wir für gut deutsch und stellen zu den PN. Wisolf, Wisbraht, Wisman ein aus Wisols a. 1274 Weyscholz a. 1328 zu erschließendes *Wisolt. Daraus wäre zuletzt Weischel geworden, wie aus Usolt Uscholt (s. Mitth. XXX., 7), aus Oswald, Osel egerl. Ouschel (s. Kuhns Zeitschrift 17, 11) hervorgieng. Vgl. sch aus s bei Weinhold, Bair. Gr. § 154. — Ueber Wondreb (90) haben wir uns Mitth. XXX., 8 ausgesprochen. Für Zusammenfassung dieses won — und des wun- von Wunsiedel spricht auch der Dialekt, der beidemal wàu — bietet (s. Schm.= Fr. 2, 226 u. 955, Bayerns Mundarten 1, 424, 91). — Zu Autengrün (92): FN. Autenrieth gehört zu Auto, Audo Först. 1, 162, dem auch Steub und Andresen die FN. Auth, Audt angeschlossen haben; ON. Auten= dorf,= grub,= berg in Oesterreich, ferner Outinhofen, Autenhausen bei Först. u. Oesterley. — Denkenreut (92) erinnert an FN. Denk, Denke zu ahd. Danco, ON. Denkendorf, Denkingen. — Den ON. Fasattengrün (93), der schon die verschiedensten Deutungen durchgemacht hat, wird hoffentlich auch mich noch die Redaction d. Bl. bei Gelegenheit ausführlicher besprechen lassen. — Zu den slaw. Namen mit bret — (93) sei auf Mikl. PN. 20 ON. I. 29 verwiesen. — Daß Hatzgenreut (94) nicht mehr auf einen Hacek, wie noch in der 1. Abtheilung der ON. und in der Gesch. des Egerl. 1, 39, sondern auf einen Hašek bezogen wird, erregt wegen des cz, tz in den alten Formen gerechtes Bedenken. Ich verweise auf Mitth. XXX., 6 und stelle aus Kleemanns „Familiennamen Quedlinburgs" 1891 S. 175 alte Formen für Harzgerode zu dessen alter Form Hazechenrode: Hazcikerode, Haczigkerot, Hazkerode, jetzt FN. Hatzerodt. — Gogelsburg (94) könnte wohl von einem Berge, der lauterer Volkslust eine Stätte gewährte, mhd. gogel, seinen Namen haben oder von einem zum PN. erhobenen Beinamen, wobei an das Adj. gogel lascivus zu denken wäre. Aehnliche ON. wären im ersteren Falle Spielhof im Kanton Zürich (Meyer 1190), Spielberg im Ries (Mayer 30), die „Burg von Brünn" (Umlauft 224), kroatisch Igrišće u. dgl. — Kittlitzdorf (94) ist wohl nach einem FN. Kittlitz benannt. Ein Dorf Kittlitz liegt in Nordböhmen bei Bürgstein, oberlaus. Kittlitz deutet Schmaler 1867 S. 8 aus kitla Dolde, etwas eigenartig in der Benennung. — Lottenreut und Lottengrün (95) passen ganz gut zu deutschen PN. und FN. s. Andresen unter Chlodio, Hludio, Trötscher FN. S. 14; vgl. Lottenweiler in Würtemberg bei Oesterley S. 408. — Ramsenthal (96) läßt auch an einen deutschen Pflanzennamen denken, nämlich Rams, Ramsch s. Schmeller= Fr. 2, 101 DWB. 8, 82. Diesem Pflanzennamen möchte ich auch Ramseiden bei Saalfelden (Salzb.) anschließen, mit ei im Suffix wie Sareit bei Miesbach in Baiern, s. Wessinger, Bair. Orts= u. Flußn. 2. Aufl. S. 60; geswistreide (gen. pl.) s. Schmeller = Fr. 2, 651, und Ramserrun a. 1293 bei Meyer N. 1796, vgl. hirserre Weinhold, Alem. Gr. S. 220. — Bei Wölbattendorf (98) kann noch auf neuslowenisch valpot villicus und mhd. walpote, waltbote stellvertretender Abgesandter des Herrschers (Mikl., Lexer) hingewiesen werden. — Zwerkengrün (99) erinnert an Twerhinbach Mitth. XXX., 5 bei Querenbach, bair. Zwirkenberg bei Oesterley 904.

Ignaz Peters.

Sagenbuch des Egergaues. Herausgeg. von Heinrich Gradl. Eger 1892. **Sagenschatz aus Deutschböhmen.** Für die Jugend gesammelt und bearbeitet von Prof. A. Paudler. Leipa 1893.

Eine reiche Fülle von Sagen aus Deutschböhmen ist in den verschiedensten Büchern und Büchlein alter und neuer Zeit erzählt worden, und daneben ist die mündliche Überlieferung noch vielfach lebendig, obschon diese freilich auch allenthalben schwächer zu werden beginnt, ja an manchen Orten auch schon abgebrochen ist. Um so mehr ist es an der Zeit, diese volksthümlichen Ueberlieferungen aus alter, zum Theil sogar aus uralter Zeit festzuhalten, aufzuzeichnen, das weit Zerstreute zu sammeln, um es dem Forscher zu vermitteln oder es auch in entsprechender Auswahl und richtiger Darstellung der Jugend zugänglich zu machen, die gern den wunderbaren Kunden lauscht und es willig im Gedächtniß bewahrt. V. Grohmann hatte eine umfassende Sammlung der Sagen aus Böhmen begonnen, aber nur ein erster Band ist im Jahre 1863 erschienen. Seither sind sehr viele Sagen (u. a. auch in unseren Mittheilungen) veröffentlicht worden, wodurch das Material sehr angewachsen, dem Sammler auch seine Arbeit wesentlich erleichtert ist, aber eine umfassende Zusammenstellung aller Sagen aus Deutschböhmerland ist seitdem nicht wieder versucht worden. Das Bedürfnis nach einer solchen Sammlung ist aber heute größer als vor vierzig Jahren, und hoffentlich kommt eine solche doch noch zu Stande. Sie müßte so angelegt sein, daß sie wissenschaftlichen Zwecken dienen könnte, müßte die volksthümliche Ueberlieferung und Dichtung möglichst unverfälscht und möglichst vollständig wiedergeben, und auf Grundlage dessen wäre es dann auch viel leichter als jetzt, in einzelnen Büchlein die Localsagen der einzelnen Gegenden und die von allgemein giltigem Werth in richtiger Auswahl engeren Kreisen zugänglich zu machen.

Die vorliegenden Büchlein von Gradl und Paudler machen einen schönen Anfang für die Sammlung und Bearbeitung unserer Sagen nach den beiden angedeuteten Richtungen hin. Das „Sagenbuch" von Gradl ist für Erwachsene geschrieben und auch für die wissenschaftliche Forschung durch Angabe der Quellen und durch Anmerkungen bequem. Die Sammlung beschränkt sich auf den Egergau und enthält doch 165 Nummern! Daß Gradl alles Gedruckte für seine Zwecke ausnützt, ist schier selbstverständlich und ebenso, daß er oft die gedruckten Berichte nach mündlicher Ueberlieferung ergänzt und erweitert. Daß er nur die volksthümliche Ueberlieferung wiedergibt und alle ausschmückenden Zugaben früherer Erzähler beseitigt und auch die schönsten Zwergen-Dichtungen nicht aufnimmt, wenn sie nicht volksthümlicher Ueberlieferung folgen, ist besonders zu loben. Die Anmerkungen ziehen eine große Reihe ähnlicher und verwandter Sagen zur Vergleichung heran und geben zuweilen auch eine mythologische Deutung derselben. Mancher „Sagenforscher" wird freilich meinen, daß Gradl darin zu wenig leistet, die Anmerkungen werden „nicht genug gelehrt" und „nicht tief genug" erscheinen, und dem gegenüber soll hier gerade die Zurückhaltung Gradls rühmend erwähnt werden — ja vielleicht ist auch er noch zuweilen zu tief in die Mythologie gerathen. Man muß auf diesem Gebiete sehr vorsichtig sein — in der Deutung von volksthümlicher Ueberlieferung (Sagen und Gebräuche) sind bei älteren, auch den hochberühmten und hochverdienten Forschern halsbrecherische Saltos nicht ungewöhnlich, und bei der Masse ihrer Nachfolger gehören die abenteuerlichsten und unglaublichsten Sprünge und Wendungen und die verblüffendsten Verwechslungen zur Tagesordnung.

Der „Sagenschatz" von Paudler ist, wie der Titel besagt, für die Jugend gesammelt und bearbeitet. Wenn noch unlängst in einem Vortrage geklagt wurde, daß von Localsagen noch keine Sammlung, die sich auf eine Landschaft oder ein Land erstreckt, vorliegt, welche man der Jugend unbedingt empfehlen könnte: Paudler bietet eine solche Sammlung. Sein Büchlein (106 Seiten, Preis geb. 45 kr.) kann man der Jugend mit gutem Gewissen empfehlen, und die deutsche Jugend Böhmens wird mit Interesse diese kleinen Geschichten lesen, besonders die Jugend Nordböhmens, da aus diesem Gebiete weitaus die meisten Sagen stammen. Hoffentlich findet das Büchlein die verdiente Verbreitung und Anerkennung bei der Jugend und denen, welchen ihre Erziehung in die Hand gegeben ist, und der Verfasser möge recht bald genöthigt sein sein Versprechen einzulösen: nämlich auf das erste Büchlein einige weitere folgen zu lassen, wenn der Buchhändler dabei seine Rechnung findet; ich verweise diesfalls auf eine Selbstanzeige des Verfassers statt einer Vorrede im Buche selbst in den Mitth. d. nordb. Excursions-Clubs XVI, 77 ff. Ob sich dann nicht doch eine Theilung nach landschaftlichem Gebiete empfehlen würde, möge der Erwägung des kundigen Verfassers anheimgegeben bleiben: für jetzt sind wir dankbar, daß wenigstens ein Anfang gemacht ist. Illustrationen brauchen solche Bücher nicht, auch das (nicht besonders schöne) Titelbild wäre entbehrlich. Hervorzuheben wäre, daß mit Recht zuweilen bei den Berichten von allerlei Wunderdingen auch der bewährte Historiker ein Wörtlein zur Belehrung mit einfließen läßt und daß „ausnahmsweise" einmal, wenn die Geschichte gar zu sehr in Widerspruch steht mit der Naturkunde, der Erzähler hinzufügt, er glaube die Geschichte selber nicht. T. R.

Unse liebe Hejmt. Zweiter Theil. Von Franz Tieze. Warnsdorf. Ed. Strache 1893.

Dem ersten Bändchen der oben bezeichneten Sammlung ist schon in der Lit. Beil. dieser Zeitschrift (XXXI., 38) wohlverdientes Lob gespendet worden, und ebenso anerkennend und verständnißvoll hat sich A. Paudler in den Mitth. des nordböhm. Exc.-Cl. (XV., 80 f.) über dasselbe vernehmen lassen. Auch den vorliegenden zweiten Theil können wir aufs Freudigste begrüßen, umsomehr als in Bezug auf Gehalt und Form desselben ein Fortschritt nicht zu verkennen ist.

Tiezes Büchlein erinnern uns zunächst an eine verwandte ältere Sammlung von vorwiegend nordböhmischen Dialektproben, an die „Heimatsklänge" des vor drei Jahren als Stadtdechant von Kommotau verstorbenen Anton Jarisch aus Leipa. Während aber diese Sammlung, welche Ref. schon vor vielen Jahren wiederholt in diesen Blättern (IV., 134 und IX., 28) angezeigt hat, in den neueren Auflagen sich durch einzelne Stücke aus Nordmähren, Sachsen, Schlesien und selbst aus dem uns so sehr dialektfremden Egerlande über den heimatlichen Kreis hinaus erweiterte, schränkt sich Tiezes „Liebe Hejmt" mit gutem Bedacht, wie schon der Titel meldet, auf ein engeres Gebiet ein; wir könnten es füglich nach einem kennzeichnenden Wörtchen, das uns hier allenthalben entgegentritt, unser Langue d' Ock nennen.

Wie reich an Abwechselung aber auch innerhalb dieser engeren Grenzen die Spielarten des Nordböhmischen sich zeigen, kann, wer näher zusieht, leicht erkennen. Nehmen wir z. B. die Proben aus Schönlinde, Warnsdorf und Kreibitz vor, welche

drei Städte einander doch so sehr nahe liegen, so zeigt sich uns schon an einem einzigen Wörtchen eine auffällige Verschiedenheit des Dialekts: das Schönlinder ô für auch lautet in Warnsdorf schon ou (wie im Zwickauer und Gabler Bezirke), in Kreibitz dagegen (wie in Steinschönau, Rosendorf, Windischkamnitz) â; in Schönlinde heißt es alde = alte, in Warnsdorf aber schon âle (wie in Reichenberg und Gablonz und weithin am Riesengebirge).

Der Herausgeber hat mit richtigem Verständniß für seine Arbeit daran gedacht, „die großen und kleinen Dialektunterschiede in den deutschen Gauen Nordböhmens" zur Darstellung zu bringen und wir müssen zugeben, daß sich in dieser Hinsicht ein reicher Gewinn für unsere Dialektforschung aus seinen hübschen Büchlein hereinbringen läßt. Dies genauer darzulegen, würde uns zu weit führen und mit der Einrichtung unserer Zeitschrift nicht zusammentreffen. Wir wollen nur dem Herausgeber wie seinen Mitarbeitern die genaueste Beobachtung und die treueste Wiedergabe der lautlichen Eigenthümlichkeiten, soweit diese eben in Schriften von der Art der „Lieben Hejmt" möglich und statthaft ist, und des echt volksthümlichen Wortschatzes der einzelnen Mundarten recht warm ans Herz legen. Unsere Landsleute selbst haben in diesen Dingen ein feines Gehör und ein richtiges Verständniß, so daß die Verwirrung der Formen, die Einführung von Wörtern, die ihnen fremd sind, Mißtrauen und Widerwillen weckt und den Erfolg der Dialektschriften schmälert, ja selbst unmöglich machen kann.

Eine große Zahl der im zweiten Theile der Sammlung (beiläufig bemerkt, aus „allen" nordböhmischen Mundarten, wie es im Titel heißt, sagt, wenigstens bis jetzt, viel zu viel) dargebotenen Stücke zeigt uns, wie innig vertraut ihre Verfasser mit der echten Sprache des Volkes sind. So kann man z. B. an dem kernigen Stücke vom Schönlinder Zwirn, das wir A. W. Stellzig verdanken, seine Freude haben: der heimgekehrte Zwirnhändler ist wieder „zu Lande", bei ihm als „Lehrikus" einzutreten, ist keine „Honiglecke"; es gibt bei dem Geschäfte, das anfangs fast aufs „Klopfengehen" angewiesen ist, auch allerlei „Turemente und Quinte-Verdrehte" (vgl. wienerisch quantiverdrahti; schlesisch: „Nischte koan biesere Fulgen hoan und meh Quanteverdrähte ufbrengen, wie wenn Ees zu späte ei de Pred'ge kimmt" Philo v. Walde) und so kann nicht gleich „Courage ins Häusel" kommen u. s. w.

Wer sich mit einer größeren Zahl von Dialektschriftstellern bekannt macht, findet leicht, wie unzureichend oft ihre Bekanntschaft mit dem ganzen Wortreichthum und der Grammatik der Volkssprache ist. In dem mehrbändigen „Allerlei aus der Oberlausitz" (Bautzen 1876—93) z. B., das uns sonst, was den Ton und den Inhalt der Erzählung betrifft, recht wohl anmuthen kann, sucht man umsonst nach der reichen Fülle von urwüchsigem Dialekt, die uns lexikalisch und grammatisch behandelt in den gehaltreichen, auch für uns Nordböhmen höchst werthvollen Programmen des Görlitzer Gymnasiums (1824—48) von K. G. Anton und in den „Blicken in die Mundart der südlichen Oberlausitz" von dem gründlich geschulten G. Kießling, jetzt in Borna bei Leipzig, entgegenquillt. Aus den zahlreichen Bänden der Schriften Max Heinzels und Robert Rößlers dagegen kann der Dialektforscher eine reiche Nachlese zu Weinholds schlesischem Wörterbuch einheimsen. Diese beiden Schlesier, voran Max Heinzel, dessen Dialekt reiner ist als der von Holtei, seinem Vorbilde, sollten überall bei uns im Kreise der Freunde des Volksthümlichen verbreitet und wohlbekannt sein und unsern Dialektschriftstellern die besten Muster darbieten; ein Gleiches kann auch

z. B. von dem lebensfreudigen K. L. Riedel in Meßbach gelten, dessen vogtländische Mundart uns bald vertraut klingen muß. Wer aber die Mühe nicht scheut, sich allmählich mit einem ihm anfänglich wildfremden Dialekt ins Einvernehmen zu setzen, dem können wir von den meisterhaften Schriften des Westphalen Fr. W. Grimme den vollsten Genuß verbürgen; was sich aus seinen Schriften für das Dialektwörterbuch verwerthen ließ, hat Woestes Lexikon bei aller Fülle, die es bietet, nicht erschöpfen können.

Ein durchaus echtes Nordböhmisch zu schreiben, wie es sich im engeren Kreise trotz einzelner Schwankungen und trotz der Nackenschläge, die wir von der Schriftsprache aus erfahren, im Ganzen und Großen zu festen syntaktischen Formen ausgeprägt hat, sollte Unsereinem, der mit dem Volke in regem Verkehre steht, nicht allzu große Schwierigkeiten machen. Die strenge, steife Schulregel des Schriftdeutschen soll der Mundart niemals aufgezwungen werden. Es kann nicht der richtige Volksdialekt sein, was wir z. B. in einem (auch dem Inhalte nach etwas bedenklichen) Stücke der Sammlung finden: d' Röcke dr Madl, d' Housn dr Burschn, im as Gleichgwicht zu brengen, stott ejne Aussicht zu bewundrn. Das ist, wie man in Norddeutschland sagt, nur ein Messingsch, aus Volksmundart und Schriftsprache gemischt. Dem Dichter können wir zwar, besonders in der Wortfolge, eine größere Freiheit einräumen, aber auch bei ihm gibt es eine unüberschreitbare Grenze des Zulässigen. Ueber diese Grenze hinaus geht z. B. niemals der gewandte Vers von Jul. Vatter, ob er nun anapästisch und jambisch oder daktylisch und trochäisch gebildet ist; ohne der Volkssprache irgendwie weh zu thun, weiß Vatter den ehrlichen „Postschimmel" im würdevollen Herder-Metrum dem gerühmten Rosse Babieca an die Seite zu stellen.

Für das Verständniß der Idiotismen ist im Ganzen genommen ausreichend gesorgt. Erklärungen vermissen wir aber doch z. B. bei folgenden Wörtern: S. 28 Flosl, S. 54 und 63 Kamschner (vgl. Mitth. d. nordb. E.-Cl. 9, 175, Kießling Mundart d. südl. Oberlausitz 17), S. 66 Troselwater (eine Art „Schnürelregen"), S. 44 Klutsche, S. 43 rudln, S. 100 Ule (vgl. Knothe, Riesenq.-Wb. 528?).

Von Druckfehlern, die bei dem sauberen Druck des schön ausgestatteten Büchleins auffallen müssen, führe ich nur einige an: S. 5 Mitte: don st. dou; S. 13 M. mejnte st. mejntn; S. 20 Z. 6 kicherte st. kichertn; S. 24 vorletzte Z. De statt Se (und so vielleicht noch einigemal S. 19 f.); S. 44 Anm. 36 durchschauen st. durchhauen; S. 48 Z. 12 v. u.: Arüppel st. Arüppel; S. 50 Z. 5 v. u. ist Obvande ganz räthselhaft; S. 77 soll es nach pag. IV Windisch-Kamnitzer st. Kamnitzer heißen; S. 79 Z. 13 ist seit unverständlich; S. 80 M. steht dorts st. dort; S. 106 Täufn st. Täufn.

Zum Schlusse aber möchten wir noch unserem H. Landsmann zur Fortführung seines schönen Werkes aus vollem Herzen Glück wünschen und ihm zugleich zu erwägen geben, ob es nicht gerathen wäre, den weitläufigen Titel seiner „Hejmt" auch damit abzukürzen, daß es nur hieße: Herausgegeben (nicht: Verfaßt und gesammelt u. s. w.) von Franz Tieze.

J. Peters.

Franz Herold: Spuren. Ausgewählte Gedichte. Dresden und Leipzig. E. Pierson's Verlag. 1893.

Es ist kein Leichtes, heutzutage mit lyrischen Gedichten hervorzutreten. Ein Dichter, der unsere Zeit bewegen will, daß sie seinen Klängen lauscht, braucht nicht bloß Phantasie, Geschmack und Fähigkeit der künstlerischen Darstellung, er braucht vor allem das Feuer der Begeisterung, die in einem zündenden Momente das alles zusammenhält. Bei der Virtuosität, die ein gewandtes Formtalent sich zu eigen macht, kann oft das Wort des Horatius „ex fumo dare lucem" seine Geltung haben; es kann zweifelhaft sein, ob man den wahren Dichter mit seinem „von Empfindung vollem Herzen" vor sich hat oder einen Nachahmer, der bei innerlicher Leerheit sich in fremden Bahnen bewegt. Herold hat eine dichterische Eigenart, die ihn scharf kennzeichnet und mächtig hervorhebt. Er besitzt die Kraft, tiefsinnige Gedanken in einer präcisen, durchaus bildlichen Form so auszuprägen, daß man kein Wort zu viel findet und kein Bild, das nicht den Gedanken mit Schlagkraft zur Anschauung bringt; dabei weht überall der echte feine Stimmungshauch über diesen seelenvollen Liedern oder ernsten Gesängen. Es geht eine echt männliche Gesinnung und ein scharfer Luftzug durch diese Dichtungen. Hier ist kein dumpfes Brüten über die Räthseln des Daseins, sondern überall klare und kräftige Reflexion und jede Dissonanz findet ihre reine Lösung. Erhebung über den wesenlosen Schein und kernhafter Ausdruck des vom Dichterauge Erschauten kennzeichnen diese hochgestimmte Lyrik. Es wäre ein vergebliches Bemühen, einzelne Blumen aus dem Blumenkranze mitzutheilen. Der Dichter hat die Welt gesehen; er hat in der Zeiten Bildersaal gelesen; das sonnige Italien und die erhabenen Alpen reichen ihm sinnige Naturbilder als Karyatiden des Gedankens; auch die historische Fresko behandelt er mit Meisterschaft. Es fehlt nicht an kaustischem und an würzigem Humor. Wir aber freuen uns einen Dichter in unserer Mitte zu wissen, dessen poetische Kraft, in edle Form gefaßt, aus so vielen funkelnden Edelsteinen aufblitzt. Ueberall wahrhaftige Spuren eines hochgebildeten feinen Geistes! Ch.

Dr. M. Urban: Auf deutscher Wacht. Lieder, Gedichte und Sprüche zu Schutz und Trutz. Mies, Haßold, 1893.

Das 400 Seiten starke Buch widmet der bestens bekannte Verfasser „dem geliebten deutschen Volke, insbesondere aber der deutschen Wacht in Böhmen", und daß er selbst eifrigste Wacht hält, Aussehen hält nach allen Seiten und mit kräftigem, markigem Liede begleitet, was er erschaut, davon gibt uns dieses Buch Kunde. Helle Begeisterung für das deutsche Volk spricht sich in vielen der Lieder Urbans aus, so im „Lied der deutschen Wacht in Böhmen", in „Unsere Führer", „Die Worte der Führer", und an die Führer der Deutschen wendet er sich auch direct, so an Schmeykal, Plener u. a. Die unwandelbare Kaisertreue der Deutschböhmen betont er ebenso kräftig, wie die Liebe zu Oesterreich, zu Wien, er feiert Deutsch-Oesterreich, den deutschen Schulverein, die Schule, die deutsche Studentenschaft, aber auch sein Westböhmen, in dem Mies die Vorburg, der Leitstern sein soll, und sein „Fahnenlied der Miesawacht„ schließt mit dem Refrain: „Uns faht der Tscheche nit." Festigkeit und frischen Muth empfiehlt er in dem Gedichte „Den Kopf hoch!" und in klarer Weise beantwortet er

die Frage: „Wer ist ein Deutscher?“ Ein Preislied auf deutsches Volksthum, Freiheit und Heimat ist „Das deutsche Herzenslied“. Dem gewaltigen Vordringen des Feindes gegenüber empfiehlt Urban die Einigkeit:

Seid einig, einig all',
Es gilt der Muttersprache,
Seid ihr ein fester Wall!
Der Ruf klopft an die Pforten,
An jedes Daunenbett,
Wo Faulheit und die Lauheit
Süß schnarchen um die Wett'.

Er warnt das deutsche Volk vor Jan Husens Geist, der im Lande umgeht, und findet das beste Mittel zum Frieden in der deutschen Selbstabgrenzung. Er selbst ist bereit, den letzten Tropfen Bluts der Heimat zu opfern, aber ein gleiches fordert er von allen, und ruft den abseitsstehenden deutschen Priestern die Worte zu: „O steht zu Eurem Volke — Ihr seid von seinem Blut!“

Urbans Lied, in dem ein weiterer Grundzug festes Gottvertrauen ist, erklingt zum Preise deutscher Männer wie Radetzky, Moltke, Bismark, Körner, Wagner, verherrlicht die mächtigen Gestalten der deutschen Mythologie und wendet sich an eine stattliche Reihe theils deutschböhmischer, theils reichsdeutscher Städte.

Des Dichters tiefes Gemüth offenbart sich uns aber auch und ganz besonders da, wo er dem trauten Kreise der Seinen sich zukehrt. Diesen Liedern schließen sich kurze, kernige Sprüche an, und im Schlußwort seiner Sammlung wiederholt er:

„Ich rief zur Wacht. — Nur bleibt nicht ferne,
Ihr Männer, deutsch und bieder,
Und steht für uns'res Volkes Ehr',
Schließt eng die Reih'n und Glieder.“

a.

Carl W. Gawalowski: Ramphold Gorenz. Ein deutsches Lied aus der Hussitenzeit. 2. Aufl. Berlin, 1892, Hans Lüstenöder.

Dieses prächtige, von unserem Landsmann Gawalowski verfaßte und bereits in 2. Auflage erschienene epische Gedicht verherrlicht die von dem Magister Johannes Leonis in dessen Historien erzählte Heldenthat des Ritters Ramphold Gorenz. Gawalowski weiß jedoch den kurzen Bericht des Historikers glücklich zu erweitern, farbenreich zu beleben und so auszugestalten, daß wir mit regem Interesse dem frisch geschriebenem Gedichte folgen und uns an dem echtnationalen Inhalte erquicken und erheben. Möge das prächtige Büchlein zu den alten Freunden recht viele neue gewinnen!

a.